32101 079666940

684
.S5
127
c.

Library of
Princeton University.

1812

Germanic
Seminary.

Presented by
The Class of 1891.

Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Oct. 5105.
6

Herausgegeben

aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen

von

Ludwig Baur,

Großherzogl. Hessischem Archivar in dem Geheimen Staats- und Haus-Archive, erstem Secretär des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen, des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen Ritter, Inhaber der Großherzl. Sächsischen goldenen Civilverdienstmedaille am landesfarbenen Bande ꝛc., mehrerer gelehrten Gesellschaften correspondirendem und Ehrenmitgliede.

Sechster Band.

Erschienen heftweise in den Jahren 1849, 1850 und 1851.

Darmstadt, 1851.

Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereines für das Großherzogthum Hessen.

Digitized by Google

Private

Property of
Princeton
Theological
Seminary

Inhalt.

Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1849.)

Seite

I. Zur Geschichte des alten deutschen Gaues Königssundra am Rhein und Main. Von dem Herzogl. Nassauischen Archivdirector, Oberschulrath Dr. Friedemann zu Idstein . 1

II. Nachrichten über Dietzenbach und seine Umgebungen. Vom Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg 19

III. Beiträge zur Geschichte erloschener adeliger Familien. Vom Hofrath Wagner zu Roßdorf 51

IV. Das römische Bingen. Vom Gymnasialdirector Dr. Dilthey zu Darmstadt 91

V. Beiträge zur Ortsgeschichte (Kloster Marienschloß zu Rockenberg; Bobenheim; Damdal u. Hammelhausen; Hildenhausen; Staaden; Wenings). Vom Pfarrer Dr. Scriba zu Messel 103

VI. Kirche und Kloster auf dem heiligen Berge bei Jugenheim. Von J. W. Wolf. 135

VII. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Klosters Marienborn. Vom Professor Dr. Hennes zu Mainz . . . 145

VIII. Noch ein Wort über die geographische Lage des alten Sicila, dem Orte der Ermordung des Kaisers Alexander Severus. Vom Pfarrer Dr. Scriba zu Messel 151

IX. Etwas über die adelige Familie von Hatzfeld. Vom Geheimenrathe Dr. Rebel zu Gießen 159

X. Miscellen. Vom Gymnasialdirector Dr. Dilthey zu Darmstadt 167

Zweites Heft.

(Erschienen im Jahre 1850.)

XI. Das Gebiet des Großherzogthums Hessen in den Zeiten der Völkerwanderung. Vom Gymnasialdirector Dr. Dilthey zu Darmstadt 171

XII. Beitrag zur Geschichte von Lisberg. Von dem Geheimen Oberfinanzrathe und Director Biersack zu Frankfurt a. M. 207

XIII. Ueber mittelalterliche Taufsteine, insbesondere in der Provinz Oberhessen. Vom Professor Dr. Ph. Dieffenbach zu Friedberg 225

XIV. Ueber den Gott Cautopates u. seine Beziehung zum Mithrasdienste, nebst Nachrichten über einige zu Friedberg gefundenen und dahin einschlagenden Alterthümer. Vom Professor Dr. Ph. Dieffenbach zu Friedberg 243

Digitized by Google

Seite

XV. Ueberſichtliche Darſtellung der in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen erloſchenen adeligen Familien. Vom Hofrath Wagner zu Roßdorf 263

XVI. Zur Geſchichte der Herrn von Hagen. Vom Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Meſſel 275

XVII. Nachricht über mehrere an der Straße von Dieburg nach Eberſtadt befindliche römiſche Grabhügel und militäriſche Ueberreſte, ſowie über die Ruinen einiger vom dreißigjährigen Kriege herrührender ſchwediſcher Schanzen. Vom Revierförſter Hoffmann zu Roßdorf 287

XVIII. Beiträge zur Geſchichte erloſchener adeliger Familien. Vom Hofrath Wagner zu Roßdorf 295

XIX. Bekenntniß des Ritters Hans Landſchaden zu Steinach, wie und aus was für Urſachen er vom katholiſchen zum lutheriſchen Glauben übergetreten ſey, ſowie deſſen Stiftung des evangeliſchen Predigtamtes und gemeinen Kaſtens zu (Neckar-) Steinach, vom Jahre 1527. Aus dem Original mitgetheilt vom Pfarrer Dr. Scriba zu Meſſel . . . 339

XX. Vermiſchte Bemerkungen 355

Drittes Heft.

(Erſchienen im Jahre 1851.)

XXI. Das Gebiet des Großherzogthums Heſſen in den Zeiten der Völkerwanderung. Vom Gymnaſialdirector Dr. Dilthey zu Darmſtadt. (Fortſ. und Schluß von Nr. XI.) 369

XXII. Zuſammenſtellung der geſammelten Notizen über das Schloß Philippseck. Vom Oberfinanzrath Günther in Darmſtadt 401

XXIII. Ueber die Gefangenſchaft des Grafen Georg Albrecht von Erbach zu Tunis in den Jahren 1617 und 1618. Vom Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Niederbeerbach . . . 413

XXIV. Die urkundlichen Formen des Flußnamens Lahn. Vom Herzogl. Naſſ. Archivdirector Dr. Friedemann zu Idſtein 419

XXV. Zur Geſchichte ausgegangener Orte. Vom Hofrath Wagner zu Roßdorf 449

XXVI. Zur Geſchichte der ehemaligen Herrſchaft Frankenſtein. Vom Pfarrer Dr. Scriba zu Niederbeerbach 463

XXVII. Kurze Notizen über einige Alterthümer des Odenwaldes. Vom Steuercommiſſär Decker zu Beerfelden 535

XXVIII. Nachrichten über militäriſche Stellungen in der Vorzeit im Gersprenzthal; über den Schnellert und ausgegangene und transferirte Ortſchaften in der Nähe von Brensbach. Vom Revierförſter Hoffmann zu Roßdorf 543

XXIX. Ueber die Grenzen der von Einhard dem Kloſter Lorſch geſchenkten Michelſtädter Mark. Vom Steuercommiſſär Decker zu Beerfelden 553

Digitized by Google

Oct. 5105. 6

Archiv
für
Hessische Geschichte
und
Alterthumskunde.

Herausgegeben
aus den Schriften des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen
von

Ludwig Baur,
Großherzogl. Hessischem Archivar in dem Geheimen Staats- und Haus-Archive, erstem Secretär des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen, des Königl. Preußischen rothen Adlerordens vierter Classe und des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen Ritter ꝛc., mehrerer gelehrten Gesellschaften correspondirendem und Ehrenmitgliede.

Sechster Band. Erstes Heft.
Mit mehreren Holzschnitten.

Darmstadt, 1849.
Auf Kosten und im Verlage des historischen Vereines für das Großherzogthum Hessen.

Digitized by Google

Alterthums-Gesellschaft
PRUSSIA
KÖNIGSBERG

Buchdruckerei von Heinrich Brill.

Digitized by Google

I.

Zur Geschichte des alten deutschen Gaues Königssundra am Rhein und Main.

Von
dem Herzoglich Nassauischen Archivdirector, Oberschulrath
Dr. Friedemann zu Idstein.

Vorwort.

Man kann es auffallend finden, daß ein Mitglied des Vereines für Alterthumskunde und Geschichtsforschung des Herzogthums Nassau die nachstehenden Erläuterungen, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung, nicht in die „Annalen“ seines nächsten vaterländischen Vereines giebt, zumal da der betreffende Gau ausschließend in dem Gebiete des jetzigen Herzogthumes Nassau lag. Das Auffallende wird sich aber mindern, wenn man hört, daß diese Annalen seit mehreren Jahren ruhen, angeblich wegen Mangels an eingehenden Beiträgen, und daß man nicht fest weiß, ob und wann sie eine Fortsetzung erhalten werden, oder ob man die Beiträge der Landesarchive dabei zulässig finden wird. Denn zwei Vorträge des Verfassers über „Mitwirkung der Herzogl. Nass. Archive zu den Arbeiten und Zwecken des Vereines für Nass. Alterthumskunde und Geschichtsforschung“, sowohl der erste, welcher bei einer Generalversammlung im Jahr 1845 wirklich gehalten wurde, als der zweite, welcher im Jahr 1847 nicht dazu gelangen konnte, wurden anderwärts gedruckt. Der erste erschien nämlich in der vom Verfasser unternommenen „Zeitschrift für die Archive Deutschland's“ (Gotha 1845, b. A. Perthes) Bd. I. Heft 1. mit allerlei Erläuterungen. Der zweite wurde als monographische Gelegenheitsschrift (Wiesbaden in der Ritter'schen Buchhandlung) am Schlusse des Jahres 1847 gegeben, um dem verdienten Director des historischen Nass. Vereines, Herrn Regierungspräsidenten Dr. G. Möller, bei seinem Jubelfeste vollendeter fünfzigjähriger Staatsdienste ein öffentliches Zeichen zwanzigjähriger treuer Ver-

1584
.457
.127
(2. Bd. 1949-51)
510674
Digitized by Google

ehrung in verschiedenen Geschäftsbeziehungen darzubringen. Der Jubilar schied bald darauf aus allen Dienstverhältnissen und auch aus dem Directorate des historischen Vereins.

Da der Verein schon früher bei dem Tode seines Directors, des Generaldomänendirectors v. Rößler, fast der Auflösung nahe kam, wenn nicht Herr Präsident Dr. Möller das Ganze neu zusammengehalten hätte; so erschienen im Jahr 1848 „Vorschläge zur Förderung des Nass. histor. Vereines, abgefaßt und veröffentlicht von activen Mitgliedern des Vereines" in einem besonderen Abdrucke aus den Beiblättern der Nass. Allgemeinen Zeitung auf 16 Oktavseiten. Die darin erwähnten Thatsachen hatten auch den Landtag schon veranlaßt, bei der Staatsregierung den Antrag auf Reorganisation eines Vereines zu stellen, welcher aus Landeskassen einen ansehnlichen alljährlichen Zuschuß erhält.

Die wiederholten Anerbieten der Archive haben niemals auch nur die geringste Erklärung des Vorstandes oder des bisher alle Geschäfte allein besorgenden Secretärs erhalten. Da nun nur die Resultate der nachfolgenden Ausführungen in dem zweiten Vortrage S. 23 ff. erwähnt werden konnten, so wird das freundliche Erbieten des thätigen nachbarlichen Vereines dankbar benutzt, um die Urtheile mitforschender Sachkenner hervorzurufen durch gegenwärtige Einzelheiten.

Idstein, den 20. März 1849.

I. Namen des Gaues Königssundra.

Sonderbarer Weise steht bis jetzt noch nicht einmal der Namen des Gaues fest. Das Chronicon Gotwicense hat bei der Darstellung der Gauen Deutschlands S. 650. Nr. CCXXXXVI die vermischte Ueberschrift: Kunigeshundra, Kunigesundra, Cunagissundrun. Vogel in der Topographie Nassau's beschränkt sich darauf, die beiden Formen anzuführen, ohne weiteres Urtheil. Wenk in der Hess. Landesgesch. braucht zwar überall die Form Kunigesundra, aber Bd. 2. S. 519. Anmerk. a sagt er unschlüssig: „Wollte Jemand gerne etymologisiren und bei dem sonderbaren Namen Kunigesundra oder Kunigesunderun das Altfränkische und Sächsische Wort Hundreda, Hundret (unser Deutsches Hundert) zu Hülfe nehmen, das mit centena, centuria Einerlei sagt (s. du Fresne); so würde Kunigesundra

ſoviel als die Königscent heißen. Ich überlaſſe ihm aber alsdann auch, den Urſprung und die Urſache dieſer Benennung auszumachen.“ Bodmann in Rheing. Alterth. S. 46. Anm. *) hat Folgendes: „Weil dieſer Umfang aus 100 Feuerſtätten beſtand, ſo trug er dieſen mit Centena gleichbedeutenden Namen. Andere wollen, die Benennung komme daher, daß ein Gau ungefähr in 100 Diſtricte ſeye abgetheilt geweſen (du Fresne, Gloss. v. Centena), und noch Andere meinen, es heiße nicht hundera, ſondern sundera, weil dergleichen Bezirke von dem großen Gaue ausgeſondert geweſen. Allein umſonſt ſucht man in dergleichen kleinen Untergauen, welche dieſen Namen überaus häufig führen (ſ. z. B. Neugart. Cod. dipl. Alem. s. Burgund. Transjur.), hundert Diſtrikte, dergleichen ſelbſt die größten Hauptgauen nicht beſaßen, und dann war auch hier keine Ausſonderung. Die meiſten alſo benannten Gauen hatten mit dem Hauptgaue die nämlichen Grafen und Verfaſſung; daß darin die Kön. Domänen häufiger als anderswo waren, bewirkte in der geographiſchen Staatseintheilung und Verwaltung keinen Unterſchied; ohnehin beſaßen bei weitem in den allermeiſten Hundert benamſten Gauen unſere deutſchen Könige entweder gar keine, oder doch ſo wenige Fiscalgüter, daß ſie doch wahrlich keine Ausſonderung verdienten, oder mit ſich führen konnten.“ Der Weihbiſchoff Würdtwein in Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta Tom. II. p. 6 f. ſchwankt in der Orthographie, erklärt aber Kunigesundre unbedenklich als Hundert. Der Prälat und Profeſſor Dr. Schmidt zu Gießen, aus deſſen Nachlaſſe der Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrotzenburg in den Annalen des Naſſauiſchen Vereins Bd. 3. Hft. 2. S. 105 ff. Nachrichten „über die Gauen des Herzogthums Naſſau“ mitgetheilt hat, ſchreibt zwar auch Kunigesundra, ſchwankt aber bei der Erklärung. Sogar Jac. Grimm in den deutſch. Rechtsalterth. S. 533 ſchreibt: „Ein chuningeshuntari nicht bloß im Rheingau (kunigeshuntra, kunigesundra), auch in Weſtphalen: dat konigsondern (ſ. oben S. 512),

welches Haltaus 1697 ganz anders nimmt," und ſcheint ſonach eher h als s gelten zu laſſen. K. v. Spruner hat in ſeinen Tabellen zur Geſch. und geſchichtl. Geogr. Deutſchlands (Gotha, 1847) Liefer. II. und III. auf der Nebentab. 5. über die Gaugeographie Deutſchland's unbedenklich den Namen Kunigeshundra, ohne daß eine nähere Unterſuchung dabei unterſtellt werden darf. Kindlinger in ſeinen gründlichen handſchriftlichen Bemerkungen zu Bodmann's Rheingauiſchen Alterthümern, welche in dem Archive zu Idſtein aufbewahrt werden und dem Naſſauiſchen Vereine zur Aufnahme in ſeine Annalen von mir angeboten wurden, ſagt darüber zu §. XIII. u. XIV.: „Weil der Umfang des Gaues Königsſundern oder Königshundern aus 100 Feuerſtätten beſtand, ſo ſoll er dieſen mit Centena gleichbedeutenden Namen getragen haben. Dagegen ſpricht: 1) die Schreibart, die bei 5 Urkunden iſt, Cunigessundra, Cunigessunteri, Cunigessunderinc, Kunigissundero, Cunigessunderon, und nur bei drei Urkunden Cunigeshundero, Cunigeshundra, Kunigeshundra; 2) daß es nichts Ungewöhnliches iſt, ein h vor einen Vokal zu ſetzen, ohne daß dieſes h Sinn und Bedeutung ändert, als Sundern und Shundern, Rhein und Rein; 3) daß ſogar der zuſammengeſetzte Namen einmal getrennt vorkommt, nämlich Cuniges sunteri, und daß dieſe Trennung richtig ſey, bezeugen in 5 Urkunden die zwei ſſ; 4) daß die Ableitung von Hundert, Centena, auf gar keinem Grunde beruhe, maßen die 100 Feuerſtätten aus der Luft gegriffen ſind, man mag jeden Hof oder jedes Dorf für eine Feuerſtätte annehmen, gleichviel: hundert ward auch in den alten deutſchen Schriften nicht hundra geſchrieben, ſondern hunderod; 5) liegt die rechte Ableitung vor Augen, indem die Zuſammenſetzung uns einen Sundern des Königs anzeigt, wie die zuſammengeſetzten Wörter Königsſtul, Königsforſt, Königshof u. ſ. w.; 6) was ſollte denn das Wort Kuniges bedeuten, wenn hundra 100 Feuerſtätten bedeuten ſolle? Soll es ſoviel als des Königs 100 Feuerſtätten bedeuten?

Dieß wird doch wohl Keinem einfallen. Der ganze Gau war so wenig des Königs völliges Eigenthum, als die übrigen deutschen Gauen. Es wäre also das Wort „Königs" überflüssig und das Wort hundra oder Hundert ohne Hauptwort ganz ohne alle Bedeutung, ein bloßes Adjectiv; 7) Sundern ist ein bekanntes deutsches Wort, ehemals und noch im Gebrauche, und bezeichnet einen abgesonderten Bezirk Waldes (in Westphalen, in Niederland, am oberen Rheinstrom), das sundere Stück, das oder der Sundern; wie Thaler jetzt ein Hauptwort ist, ehedem Joachimsthaler Goldgulden hieß, so der Sundern. Sündernhart, ein Wald in einer Urkunde v. 1397.*) Daraus später der Sonne (s. fol. 331 des Pfälz.-Heidelberg. Ingroßirbuches), ein Wald, der abgesondert zum Schloß Ebernstein bei Creuznach gehörte. 1482. Von Bodmann's „Gaueinrichtern" und ihrem „Organisirungsplane" weiß man Nichts; nur nach und nach bildete sich ein Gau. Die Not. a. S. 47 ist aus meiner Rheingauer Geschichte wörtlich entlehnt." Bodmann rühmt wenigstens S. 124 K.'s „wohlwollende Freundschaft und Unterstützung bei dem vorliegenden Werke." Die Ueberzeugung Kindlinger's ist so fest, daß er überall sonst (z. B. in der Gesch. der deutsch. Hörigkeit. Berl. 1819. S. 220) ohne Weiteres den Ausdruck Königssunderngau braucht.

Vor Allem kommt es darauf an, die Orthographie der ältesten Urkunden authentisch und vollständigst der Reihe nach,

---

*) Der Kaiser Heinrich II. schenkte dem Kl. Fulda im J. 1012 einen Wald Zanderhart, nach Böhmer Nr. 1087. Dieß wollte ich schon auf Zandaro (d. h. Kohle) deuten, nach Graff's altd. Sprachsch. Bd. 5. S. 688. Aber Dronke im Cod. Fuld. Nr. 730. S. 343. zeigt, daß der Wald in der Urkunde gar nicht genannt ist, und daß nur eine Hand des 13. oder 14. Jahrh. auf der Außenseite im Rubrum hat: de foreste Zunderenhart. Es muß also Schannat in Traditt. Fuld. 244, wonach Böhmer citirt, falsch gelesen haben.

Fr.

wo möglich mit neuer Vergleichung der Originale, zu begründen. Kindlinger hat darüber kurze Notizen zusammengestellt, welche ich im Folgenden mit seinen eigenen Worten wiedergeben und Eigenes beifügen will.

1) Die älteste Urk., welche Kindl. nicht hat, ist wohl die des Kais. Ludwig des Frommen v. 820 b. Böhmer in Regesten der Karolinger Nr. 332. S. 35, worin dem Kl. Fulda die Villa Massenheim im Gau Kunigessuntra geschenkt wird. Vgl. Schannat, Traditt. Fuldens. Nr. 314. p. 131. und Bodmann S. 872, nebst Schöttgen und Kreyßig, Dipl. I, 11, worauf Böhmer verweiset. Wenk Bd. 2. S. 521. Note g. citirt gleichwohl aus Schannat in pago Kuningesuntre; aber das Chron. Gotwic. S. 651 und Würdtwein l. c. p. 6. ebendaher Kunigesundre. Der cod. diplom. Fuld. von Dronke bringt soeben Nr. 390 p. 176: villam, quae est in pago Kuningessuntere, quae dicitur Massenheim, freilich nicht aus dem Original, aber doch nach neuer und genauer Vergleichung des cod. Eberh.

2) Die nächste Urk. ebendesselben Kaisers, welche Kindl. notirt, ist v. 834 b. Joann. Spicil. Tabb. vet. p. 441 in pago Cuniges Sunteri. So auch Wenk Bd. 2. S. 548 ebendaher. Aber Bodmann S. 45 citirt ausdrücklich aus Joann. Cunigeshunteri. Bei Joann. jedoch stehet ganz deutlich in pago Wormaciense et Cuniges Sunteri. Würdtwein l. c. p. 6. hat dorther Cunigessunteri. Böhmer Nr. 447 schreibt darnach „in der Königssundra."

3) Weiter hat Kindl. nach einer Urk. v. 840 aus Schannat p. 179. Nr. 447 Kunigeshundra. Hier citiren Bodmann, Wenk u. Würdtwein aus Schann. auch in pago Kunigeshundra. Der cod. dipl. Fuld. v. Dronke hat bei dieser traditio Adalberti Nr. 529. p. 235: in pago qui dicitur Kunigeshundra, in villa nuncupata Waldaffa. Ein Jahr hat aber die Urk. nicht, sondern bloß: Facta est haec traditio temporibus Ludewici imperatoris, also vor 841.

4) Von 879 citirt Schmidt a. a. O. S. 106 ff. aus einer ungedruckten Urk. in pago Cunigeshunderun. Dr. Steiner konnte mir darüber keine nähere Auskunft geben.

5) Kindl. hat sodann notirt v. 881 aus Traditt. Bleidenstadt. Nr. 12. in pago Cunigeshundero in Perristatter marca. Ebendaher ebenso Vogel S. 537, nur Beristatter marca.

6) Von 882 citirt Kindl. aus einer Charta donat. Ludovici II. inter Blidenst. in Tom. 137 seiner jetzt im K. Pr. Provinzialarchive zu Münster aufbewahrten Sammlung von Urkundenabschriften S. 26 die Worte: ex fisco nostro Wisibad in pago Cunigeshundra. Bei Böhmer fehlt die Urk., welche in der vollen Abschrift bei Kindl. das Datum trägt: XIV. Kal. Febr. ao. dom. Inc. DCCCLXXXII, ind. X. a. VI. Hludowici ser. reg. act. Franconof. in pal. reg. Ebenso aus traditt. Blidenst. Vogel S. 171 nach „ungedr. Urk."*)

7) Kindl. citirt nach einer Urk. Ludwigs IV. v. 909 Massenheim in comitatu Cuningishuntra aus Guden. Cod. Dipl. I. p. 347, woher es auch Kremer Origg. Nass. S. 36 ff. u. Würdtwein S. 124 hat. Böhmer Nr. 1228 schreibt hier Cunigeshuntra.

8) Einzufügen ist in chronologischer Folge eine Urk. v. 927 aus Lacomblet's „Urkundenbuche des Niederrheines" (Düsseld. 1840) Bd. 1. S. 48, wo es heißt curtem sitam in kuningessundere, in comitatu Euerhardi comitis. Lac. nennt den Gau ganz unbedenklich Königssondern. Gegen die Richtigkeit der Orthographie waltet auch kein Zweifel ob, da aus einem

*) Diese alten Traditiones et registra bonorum Blidenstadtensium befinden sich nicht unter den Urkunden und Acten des betreffenden Klosters im Archive zu Idstein, sonst würde ich es längst für Pflicht gehalten haben, sie zu veröffentlichen; es besitzt sie Hr. Habel zu Schierstein unter seinen Sammlungen aus Kindlinger's und Bodmann's Nachlasse. Gedruckt zu werden verdienen sie, auch wenn sie bloß in Abschriften vorhanden wären. Vgl. was ich im erwähnten „zweiten Vortrage" S. 24. Anm. 30. gesagt habe.

u. demſelben Originale ſchon früher Geh. Archivr. Höfer in d. Zeitſchr. f. Archivkunde u. Diplom. Bd. 1. S. 358 dieſe Urk. gibt u. das btff. Wort gleichmäßig darſtellt.

9) Kindl. citirt v. 928 eine Urk. des Kaiſ. Heinrich aus ſeiner handſchriftl. Sammlung Tom. 137. p. 34 mit Cunigissundra. Es iſt dieß wohl ebendieſelbe ungedr. Urk. Heinrich's I. von ebendemſelben Jahre, aus welcher Vogel mit irriger Orthographie in Beſchreib. des Herzogth. Naſſ. (Wiesb. 1843) S. 173 die Worte citirt: Costene in pago Cunigishundra, cui (praedio) Hatto comes praeesse conspicitur. Die Unterſchrift lautet: Dat. IV. Kal. Ian. ao. incarn. dom. DCCCCXXVIII. ind. I. anno regni reg. Heinr. VIII. Actum Moguntiae. Fehlt bei Böhmer.

10) Von 960 citirt Kindl. nach ſeiner handſchriftl. Samml. Tom. 137. p. 36 und nach Wenk's Urk.-Buche Bd. 2. S. 30. Nr. 24 (darnach b. Böhmer Nr. 233) aus einer Urk. des Kaiſ. Otto I. in pago qui dicitur Cunigessundra in villa Waldoffa in Comitatu Hattoni comitis. Bodmann S. 45 citirt ebendieſelben Worte (nur Cunigesundra) im Allgemeinen aus einer „ungedr. Urk." ohne nähere Nachweiſung.

11) Von 970 citiren Würdtwein S. 7 und Wenk Bd. 2. S. 521 nach Sagittar. antiqu. Magdeb. §. 126. p. 72. aus einer Urk. des Kaiſ. Otto I. (bei Böhmer darnach Nr. 364) in pago et comitatu Kunigesundra; aber die neue Vergleichung des Originales, welche ich dem Hrn. Archivar Stock zu Magdeburg verdanke, hat ganz deutlich Kuningessundra.

12) Von 992 citirt Kindl. aus einer Urk. des Kaiſ. Otto III. nach Kremer Origg. Nass. p. 91 u. Bodmann S. 45 (vergl. S. 573) praedium Biburc et Moskebach — in pago Cunigessunderon in comitatu Drutwini comitis. Das Chron. Gotwic. S. 651 hat aus Joannis gegeben Biburc et Mossobach in pago Kunagissundrun in comitatu comitis Arndivinti. Würdtwein S. 7, ohne Citat des Gewährsmannes, woher er die Urk. entlehnte, in pago Cunagissunderun. Bei Schmidt

a. a. O. S. 107 und Würdtwein ſtehet Aruduinti, wohl nur durch einen Druckfehler. Das Original, welches zu Ibſtein iſt, hat genau Cunigissunderon, wie Kindlinger's Abſchrift u. wie Kremer gibt, und ſelbſt Druwini, wie Kremer. Böhmer ſetzt, wie Erath im handſchriftlichen großen Conspectus historiae Nassaviensis, den ich in der Zeitſchrift f. d. deutſch. Arch. Bd. I. Hft. 1 näher beſchrieb, die Urk. Nr. 677 auf 29. Decbr. 991 u. citirt Schöpflin Als. Dipl. I. p. 135 (eine Dillenburger Abſchrift aus Schöpflin ſtimmt genau mit dem Orig. überein), den auch Kremer ſchon hat, und Joannis S. S. Mog. II, 531, ſchreibt aber Cunigesſundra. Es erhellet übrigens, daß auch Bodmann nicht genau iſt, weder in der Orthographie, noch ſonſt; denn da er kein Citat giebt, ſo erregt er den falſchen Schein, als ob er eine ungedr. Urk. ſelbſt beſitze und benutze. Aber wenn man einfach „ungedr. Urk." ſetzen will, ſollte man billiger Weiſe den Namen des etwaigen Inhabers beifügen oder des Gewährsmannes, welcher ſie früher in Druckſchriften anführte. Böhmer geht auch hierin Allen mit rechtem Beiſpiele voran, indem er Druckſchriften, Abſchriften und Originale genau erwähnt.

13) Von 995 citirt K. aus charta Ottonis inter Blidenst. die Worte praedium Laresbach in pago Kunigissundero in comitatu Trutwindi comitis. Vogel S. 176 citirt aus „ungedr. Urk.", alſo wahrſcheinlich ebendaher, ebendieſelben Worte, aber irrig Kunigishundero. Vgl. Bodmann S. 273. Die volle Abſchrift ſtehet in Kindlinger's Samml. Tom. 137. S. 29 u. dort ausdrücklich in pago Kunigissundero. Fehlt bei Böhmer.

14) Aus einer Urk. v. 1015 führt Bodmann S. 126 nach Spieß Aufkl. in Geſch. u. Diplom. S. 217 — 221 an in pago Cunigessundra in Comitatu Reginardi. Bei Böhmer fehlt ſie.

15) Böhmer Nr. 1162 erwähnt aus 1017 eine Urk. deſſelben, worin dem Michaelskloſter zu Bamberg Güter in

mehreren Gauen, auch in Cunigessundra, bestätigt werden u. citirt „Schultes hist. Schr. 227. Ussermann Ep. Bamb. 24. Spieß Auskl. 218." Andere Urkk. ebendesselben Jahres erwähnt Bodmann S. 123 u. 573, aber nur stückweise, so daß der Name K. gar nicht erscheint.

16) Aus einer Urk. des Kais. Heinrich III. v. J. 1040, worin Otto's III. Schenkung an das Hochstift Augsburg bestätiget wird, führt Bodmann ebendas. nach Spieß (bei Böhmer Nr. 1468) an in pago Cunigessundra nuncupato ac comitatu Sigefridi comitis u. sagt dabei: „Ich besitze darüber noch eine beträchtliche Anzahl ungedruckter Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrh., welche die Reihe der Königssundraer Gaugrafen und diesen Gau selbst vortrefflich erläutern, welche, wenn Gott Leben und Gesundheit fristet, seiner Zeit mitgetheilt werden sollen." Dieß ist leider! nicht geschehen, u. der literarische Nachlaß befindet sich jetzt theils zu Darmstadt, theils zu Schierstein*), theils scheint er verloren. Vgl. die Resultate meiner Nachforschungen in der „Anfrage über Frz. Jos. Bodmann's litter. Nachlaß" in Zeitschr. f. d. deutsch. Arch. Bd. 1. Hft. 2. S. 185.

17) Von 1058 citirt Kindl. Cunigissundera nach seiner Handschriften-Sammlg. Tom. 137. p. 38, aus der Abschrift einer Urk. Heinrichs IV., worin derselbe schenkt fideli nostro Wigberto curtem unam ad fiscum nostrum in Wissebad pertinentem in villa seu marca quae dicitur Erbinheim in pago Cunigissundera sitam. Unterschrift: Dat. VI. Non. Julii ao. incarn. dom. MLVIII. Ind. VI. Actum Wormatiae. Fehlt bei Böhmer.

18) Von 1085 citirt Kindl. ebendaher Tom. 131. p. 64. Nordenstat in pago Cuningessunderinc. Es ist dieß eben

*) Sollte Hr. Habel daselbst diese Notizensammlung über unseren Gau unter den von ihm angekauften Theilen des Bodmannischen Nachlasses besitzen, so würde deren Mittheilung längst eine erwünschte Gabe für das historische Publikum gewesen seyn.

die Urkunde, wovon das Original aus Bodmann's Nachlasse im Geh. Staatsarchive zu Darmstadt sich befindet. Nach einer Mittheilung des Geh. Staatsarchivares Baur stehet darin: tres mansos in loco Nordenstat sitos in pago Cuningessunderit oder -rint. Das Ganze ist das Transsumt einer Kaiserurkunde Heinrich's IV., ohne Ausstellungsort, mit bischöfl. Siegel sedis Moguntinae und daher in paläographischer und orthographischer Beziehung (ein facsimile ist mir mitgetheilt worden) nicht mit Originalen gleichzustellen, aber doch offenbar für ss sprechend in der Mitte. Kindlinger sagt a. a. O.: „Ex originali vidimus, cujus scriptura saeculum XIII. prodit. Die Urk. gehört ad a. 1085 circiter."

19) Schmidt a. a. O. S. 107 ff. citirte aus einer ungedruckten Urk. des Erzbisch. Adalbert von Mainz v. 1112 villa Wilibach in pago Cunigesundra in comitatu Rudolfi comitis. Die eigenhändige Abschrift aus dem Orig., welche mir Hofrath Dr. Steiner zur Einsicht mittheilte, hat Cuningissundera.

Die Orthographie der Originalurkunden, welche nicht wie bei Schriftsteller-Stücken geschah, meist nur in unsicheren Abschriften späterer Jahrhunderte erhalten sind, sondern gleichzeitig am Tage u. im Jahre ihrer Ausstellung gefertigt wurden, trägt das unmittelbarste Gepräge ihrer Zeit u. versetzt uns mitten in den Kreis der genannten gegenwärtigen Zeugen, zumal bei Königen und Kaisern, deren Canzleien tüchtige Arbeiter hatten. Von den 19 angeführten Urkunden haben freilich nur bei sechs (Nr. 1 v. 820, Nr. 8 v. 927, Nr. 11 v. 970, Nr. 12 v. 992, Nr. 17 v. 1058, Nr. 18 v. 1085), die noch vorhandenen Originale oder Transsumte, bei vier (Nr. 9 v. 928, Nr. 10 v. 960, Nr. 13 v. 995, Nr. 19 v. 1112) glaubwürdige Abschriften eingesehen werden können; bei einer ist die Glaubwürdigkeit sonst verbürgt (Nr. 2 v. 834); bei den übrigen müssen wir die Genauigkeit der Anführungen dahin gestellt seyn lassen. Aber die eilf zuerst bemerkten haben unwidersprechlich ein s, kein h. Von den übrigen acht haben

drei, wie nachgewiesen wurde (Nr. 14 v. 1015, Nr. 15 v. 1017, Nr. 16 v. 1040), s und kein h. Es bleiben also von der ganzen Zahl 19 nur 5 übrig, welche h haben. Wenn nun schon dieses Zahlenverhältniß günstigen Entscheid bietet, so tritt dazu noch der Umstand, daß, wie oben nachgewiesen wurde, bei Nr. 2, 9, 13, spätere Drucke oder Anführungen oft irriger Weise das s in h verwandeln.

Außerdem bietet die Sprache selbst für s allerlei Haltpunkte. Graff a. a. O. Bd. 6. S. 48 ff. führt vom Adv. suntar Zusammensetzungen suntarêwa, suntarliut, suntarfuristo, suntarguot, suntarscaz etc.; Suntarwualt d. h. Sonderherrschaft, Monarchie, aus HSS. b. Graff I, 812.; Subst. die suntara, sundera, Besonderheit, Sonderbesitz; Adj. suntarig, sundiric, suntric, sundric, sunderig; Adv. suntrigun, suntringun; Subst. die suntrigi, suntriga, suntrigin; die suntrunga, sunderunge. Bekannt sind auch die Sondergüter (Kindl. Hörigk. S. 173) u. Sonderleute, Sunderliute (Grimm a. a. O. S. 313), wozu Arnoldi in Beitr. zu deutsch. Glossar. (Marbg. 1798) S. 93 aus Urk. v. 1362 anführt: „sundrye lude," u. Schönemann im Cod. f. pract. Diplom. I, 173 aus Urk. v. 1497 „nuwen oder sundern Buwe thun."

Weiter bemerkt Kindlinger: „Es waren gewöhnlich mehrere comites in einem Gau. Denn Gau, Provinz, Herzogthum entstand und bestand aus mehreren Grafschaften oder Landgerichten, wie diese aus mehreren Hof- oder Bauerngerichten, obgleich später mehrere kleinere Gauen in einen, sowie mehrere Grafschaften in eine, und mehrere Hofgerichte in eines zusammenflossen oder zusammengesetzt wurden. Daher gilt der Schluß nicht, daß der Comes NN., der z. B. in einem Gau vorkommt, auch der Gaugraf war. Ebenso gab es mehrere pagi in magno pago Westfalon, worin auch ein pagus insbesondere Westfalon hieß. So pagus Ringovia Ober-, Mittel- und Nieder-Rheingau." Aehnliches hat Stälin in der Würtemberg. Geschichte an mehreren Orten bemerkt, I, 274. 290 ff. 306.

Die Unterabtheilungen der Gaue hießen lat. pagi, pagelli, centenae, marchae. Denn die alten Deutſchen liebten die Zahl hundert und die darauf beruhenden Eintheilungen. Vgl. die Nachweiſungen in Ukert's Germania S. 229 u. 346. Die älteſte deutſche Form des betreffenden Wortes iſt huntari, wovon Graff a. a. O. Bd. 4. S. 976 mehrere Beiſpiele hat, ein waldhramis huntari, hattin huntari, ruadolteshuntre u. a. Daher hunno d. h. centurio (Grimm's deutſch. Rechtsalterth. II, S. 532. 756) u. die Honſchaften, Hunſchaften am Nieder-Rhein. Vgl. des Weihbiſchoffes Günther Urkunden-Samml. z. Geſch. der Rhein- und Moſel-Lande (Coblz. 1822) Bd. 1. S. 386 ff. und Lacomblet's Aufſ. über „die Hundſchaften am Niederrhein" in deſſen Archiv f. d. Geſchichte des Niederrheins (Düſſeld. 1832) Bd. 1. S. 209 ff.*) Wie die Wortform nach den Jahren wechſelt, erſiehet man an einem deutlichen Beiſpiele aus Urkunden bei Stälin Bd. 1. S. 301. marca Muntharishuntari v. J. 792, in pago Munterishuntere v. 889, in comitatu Munterishuntere v. 961, in pago Mundricheshundere v. 980: es iſt das jetzige Munderkingen. Das Chron. Gotwic. führt S. 530 ff. aus Lindenbrog's Glossar. an: Angli servant hodieque suas Hrndredas, quasi dicas Centenatus, et Theotungas sive Thetingas, Decanatus.

*) Während in der niederen Gegend der Ausdruck Hundſchaft blieb, befeſtigte ſich in der oberen die Benennung Cente. Aber die Annahme Lacomblet's, daß es auch „Hundswein" gegeben habe, möchte irrig ſeyn. Denn in der Urkunde v. 1408 bei Günther IV. 127. worauf ſich Lac. beruft, ſtehet genau: „5 Ohm Frentz- u. 4 Ohm Huntzwins." Mit dieſen Gegenſätzen wird aber weißer (vinum franconicum) u. rother (v. hunicum, hüniſch, heuniſch) bezeichnet. Vgl. Bodmann's Rheing. Alterth. II. 402. u. W. Wackernagel's Aufſatz: „Mete, bier, wîn, lît, lûtertrank" in Haupt's Zeitſchr. f. deutſch. Alterth. Bd. 6. S. 261 ff. (Lpz. 1847).

II. Nicht Numat, sondern Immat, ein Graf des Gaues Königssundra.

Die Berichtigung eines so fernen Namens scheint gleichgültig; aber durch solche Gleichgültigkeit würde alle Wissenschaft untergraben werden. In litteris nihil parvum, sagte der eben verstorbene große Philolog Gottfr. Hermann zu Leipzig. Durch Jac. Grimm ist dieser Grundsatz von der antiken Philologie auf die moderne übertragen worden. Warum sollten wir auch in griechischen und römischen Autoren die Conjecturen und Correcturen nicht sparen, in deutschen Geschichtsdenkmälern dagegen Alles unberichtiget aufnehmen?

Das Chronicon Gotw. p. 650 hat aus Sagittar. antiqq. Magdeb. §. 126 u. Lünig Spicileg. eccles. T. 1. Contin. p. 20 angeführt: Wikkera et Norenstede in pago et comitatu Kunigesundra, cui Numat comes praeesse videtur. Wenk a. a. O. nach Sagitt. hat: „K. Otto I. schenkt 970 dem Kloster Bergen im Magdeburgischen quoddam praedium quod Guntramus fidelis noster ex suo suaeque conjugis proprio in villis Wikkara et Noranstat nominatis nobis tradidit — in pago et comitatu Kunigesundra, cui Numat comes praeesse videtur. Numat ist ein ganz unbekannter unteutscher Namen, und da 10 Jahre vorher in eben dem Gau ein Graf Hatto vorkommt, so glaube ich nicht viel zu wagen, wenn ich diesen Namen für die wahre Lesart halte. Es schenkt nämlich 960 Kaiser Otto I. einem gewissen Diatgaz unter andern auch Güter in villa Waldoffa in Comitatu Hattoni Comitis.“ Schmidt a. a. O. S. 107 citirt: in villis Wikkare et Noranstatt in pago et comitatu Cunigesundra, cui Numat u. s. w., u. fährt fort: „Man lese cui nunc At comes p. v. At ist Hatto.“ Diese durch Wenk vorbereitete Vermuthung, welcher Vogel stillschweigend folgte, wird aber durch Nichts begründet. Die neueste und sorgfältigste Copie des Originales, welche ich der Gefälligkeit des Kön. Preuß. Archivares Stock zu Magdeburg verdanke, giebt diese Stelle:

in uillis wikkara et noranstat nominatis — sicut idem guntramnus hactenus possidere uisus est — in pago et comitatu Kuningessundra cui immat comes preesse uidetur. Am Schluſſe heißt es: Liudgerus cancellarius ad vicem hattonis archicapellani notaui.

An ſich ſchon iſt es unwahrſcheinlich, daß im Texte einer Kaiſerurkunde der allbekannte Name Hatto durch at abgekürzt werden ſoll, während er in eben derſelben Urk. bei der Unterſchrift in deutlichſter Form erſcheint. Anders iſt es, wenn die Concipienten Namen aus entlegenen, z. B. ſlaviſchen, Gauen von Meißen und Thüringen vor ſich haben. Vgl. Geſch. der Biſch. des Hochſt. Naumburg v. Lepſius. (Nbg. 1846.) Th. 1. S. 174 ff. Das nunc iſt gleichfalls unwahrſcheinlich. Dagegen iſt das jetzige Ergebniß des Namens Immat ganz unzweifelhaft. Bodmann a. a. O. S. 572 nimmt zwar Numat als richtig und feſtgeſtellt, und ſucht gleichlautende Namen, wobei er den Fluß Limmat zunächſt nennen konnte; aber er ſah ſelbſt nicht, daß er auf geradem Wege zum Ziele war, indem er ſagt: „Wenn Wenk den Namen numat fremd und undeutſch findet, folglich verſchrieben, und dafür Hatto leſen zu müſſen glaubt, ſo hätte er an den Paderborniſchen Biſchof Imad (1052 — 1072) denken mögen.“

Zwei Siegel dieſes Biſchoffes ſind abgebildet in Bd. I. von Erhard's Regest. hist. Westphal. (Münſt. 1847) mit der Umſchrift: a) Immad gr. dei paderborn. ep. v. 1052 zu der Urk. Nr. CXLIII; b) Immid di. gra. eps., ohne Jahr und ohne Urk. Ebenderſelbe heißt Imadus in constitt. Henr. IV. imp. v. 1076 in Monum. hist. Germ. IV, 45; Immed u. Immet bei Lambert. Ann. in Monum. h. G. VII, 155, 197, mit der Variante Humedt, die an Numat erinnert. (H wird übrigens häufig vorgeſetzt, wie Immo, Himmo; Ida, Hidda; Ildegard, Hild.; In, Hin ſl.) Imhad iſt ein Biſchof von Paris in der Kaiſer-Urkunde Ludwig's des Frommen v. 820 bei Böhmer Nr. 335. (Ein Biſchof Uuimadus wird 790 ff. erwähnt von traditt. Fuld.

v. Dronke, Nr. 95 ff.) Immed erscheint in einer Urk. v. 1020 in Höfer's Zeitschr. f. Archivk. u. Diplomat. Bd. 2. Hft. 1. S. 152 u. Monum. V, 455; Immed u. Immet in Monum. V, 431. VI, 464; Immit in Monum. V, 215. VIII, 32; Immeto heißt ebenderselbe in Gundech. lib. pontiff. Eichst. Monum. G. h. IX, 246. Immid u. Immitz sind deutsche Familien-Namen, welche noch 1848 erschienen. Davon der Ort Immadeshusun u. Immedeshusun „ab Immodo (Immado), filio comitis Thiederici ex Reinhilda, fratre Mathildis, uxoris Henrici aucupis, condita inter Mindam et Geismariam, hodie Immeshausen.“ Wagner ad Diethmar. Chron. p. 207. (Monum. h. G. V, 840.) Immedeshusen auch bei Annal. Sax. v. 1015. Mon. VII, 667 f. Vgl. Landau über die Dynasten von Immenhausen u. die gleichnamige Stadt in der Zeitschr. des hist. Vereines zu Cassel I. S. 316. Immo ist häufiger, wie Monum. I, 619. 453. II, 75. 149 ff. VIII, 603. 605. In den traditt. Fuld. v. Dronke erscheint er schon 765 bei Nr. 25.; ebendaselbst Imma 778, Immina 800; Immunt 767 bei Nr. 288 des cod. Larisham. Immize in einer ungedr. Urk. bei Bodmanu S. 86. Immat und andere Formen, Immicho, Imminc, s. in Graff's ahd. Sprachschatz Bd. 1. S. 251. Immink ist noch jetzt ein Familien-Name in Holland und Imming in Deutschland.

Das Vorstehende mag als Beweis dienen, wie unerläßlich für historische Arbeiten eine genaue nochmalige Vergleichung der Originale, besonders in Namen und Daten, bleibt. Wenn Pertz dermaleinst in die Monum. hist. Germ. die Kaiser-Urkunden vollständigst, was sehr zu wünschen ist, aufnehmen will (vgl. Zeitschr. f. d. Arch. Bd. 1. Hft. 3. S. 280 ff.); so wird der Wiederdruck nach schon bestehenden Abdrücken, besonders älterer Zeit, ungenügend, und eine neue Vergleichung aller Originale nothwendig werden, wie dazu bereits Vorkehrungen getroffen sind, und wie auch allein die Herausgeber der neuesten Urkundenbücher größere Zuverlässigkeit haben, da sie überall um Einsicht der Originale bemüht waren.

Zu wünſchen bleibt noch eine Aufzählung aller Orte des Gaues, mit Nachweiſung der urkundlichen Orthographie ihrer Namen, wo möglich auch ein Verſuch ihrer etymologiſchen Deutung. Einen vorläufigen Verſuch habe ich mit dem Namen Wisbaden gemacht in den belletriſtiſchen Beiblättern zur Naſſ. Allgemein. Zeitg. 1849. Nr. 22 ff., Nr. 36 ff., nicht ohne Rückſicht auf Jac. Grimm's neueſte Anſichten über Naſſau's Urgeſchichte in deſſen Geſchichte der deutſchen Sprache. Mangel an literariſchen Hülfsmitteln nöthigt mich, einſtweilen noch einen Aufſchub zu machen. Jedoch wird die Ausführung ſicher folgen, und öffnen ſich die Naſſauiſchen Annalen nicht, ſo nehme ich die freundnachbarliche Hoſpitalität des Heſſiſchen Vereines wieder in Anſpruch. Inzwiſchen wird auch Dr. Landau zu Caſſel ſeine Anſichten über das deutſche Gauweſen, mit Rückſicht auf das orthographiſche Verzeichniß aller deutſchen Orte, welches der Centralverein deutſcher Hiſtoriker unternehmen will, veröffentlichen und durch ſeine Vorſchläge weitere Förderung anbahnen.

II.

Nachrichten

über

Dietzenbach und seine Umgebungen.

Von Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

1.

Bevor der Odenwald in nördlicher Richtung nach der Ebene des Maines hin sich ganz verflacht, tauchen hier und da auf dem niedrigen Rücken noch einige unbedeutende Höhen auf, deren Gestein mit dem übrigen Boden der Nachbarschaft Nichts gemein hat. Denn der rauhe, oder, wie er auch heißt, alte Sandstein, den man gewöhnlich zu dem Todtliegenden rechnet, und welcher auf mehrere Stunden Weges die nördliche Abdachung des Odenwaldes bildet, zeigt sich als ein Gebilde des Wassers, während die auftauchenden Höhen plutonischer oder vulkanischer Natur, das heißt, durch das Feuer gebildet sind.

Von diesen Höhen interessirt uns hier vorzugsweise der Herenberg und der Wingertsberg. Beide bestehen in ihrem Innern aus schwarzem Porphyr (früher wurde ihr Gestein für Diorit gehalten). Der erstere hat die Form eines von Westen nach Osten ziehenden großen Grabes. Sein Gipfel ist nur 870 Großherzogl. Hess. Fuß über der Meeresfläche. Ehemals mit Waldbäumen bewachsen,*) war er an 50 Jahre hindurch fast ganz kahl und gewährte trotz seiner

*) Noch aus meiner Jugend weiß ich, daß er zwei Eichbäume trug. Jetzt ist er wieder mit jungen Tannen und Fichten bedeckt. Neben dem trigonometrischen Stein ist vor wenigen Jahren eine Linde gesetzt.

unbedeutenden Höhe eine der größten Fernsichten im Lande. Eben darum darf man sich nicht wundern, daß er als trigonometrischer Punkt erster Klasse gilt. An seinen Namen knüpfen sich im Munde des Volkes alte Sagen von Heren, die in gewissen Nächten auf seinem Gipfel ihr Wesen treiben. — Etwas weiter nördlich und nicht ganz so hoch, dafür aber desto breiter, erhebt sich der Wingertsberg, dessen ganze Oberfläche zu Feld- und Obstbau benutzt wird. Daß seine südliche Seite, dessen Lage der Rebe gar nicht ungünstig ist, ehemals mit Weinbergen prangte,*) deutet nicht nur der Name an; ich selbst sah hier noch als Knabe manche edle Rebe unbenutzt verkümmern und habe in meiner Jugend gehört, daß man den Weinbau erst alsdann aufgegeben, als unter dem Landgrafen Ludwig IX. die Rekruten, welche sich zuweilen mehrfache Exceſſe erlaubten, manchmal in die Weinberge eingebrochen wären und dieselben arg beschädigt, den Winzern aber ihr saueres Werk verleidet hätten. Die verschiedenen Terrassen an diesem Wingertsberge, die insgemein Richen genannt werden, scheinen nicht von der Natur gebildet, sondern von Menschenhänden angelegt worden zu seyn. An dem nördlichen Abhange des Berges bemerkt man außer ihnen ganz deutlich die Spuren der Verwüstung, welche früher einmal ein Wolkenbruch bewirkte. Unmittelbar an den nordöstlichen Fuß des Wingertsbergs lehnt sich das Dorf Dietzenbach an.

Von den übrigen geringeren Erhöhungen der Umgegend will ich hier nur noch eine an sich unbedeutende darum anführen, weil daselbst der Trachyt zu Tage kommt. Sie

*) Ich werde später auch die Worte des Erasmus Alberus anführen, woraus hervorgeht, daß im XVI. Jahrhundert daselbst viel Wein gezogen wurde. Auch der Wetterauische Geographus sagt noch in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts von Dietzenbach: „Sonst wächset allhier ein sehr guter Wein.“

liegt etwa eine Viertelstunde nordöstlich von Dietzenbach unweit dem „Alten See.*)“

An verschiedenen Stellen des Fußes beider obengenannten Berge, des Herenberges und des Wingertsberges, zeigen sich nicht nur bruchige Stellen, sondern kommen auch klare Quellen zu Tag, die so leicht zu Ansiedelungen einladen. Die schönste und reichste dieser Quellen ist unstreitig der Hainborn,**) dessen Name schon auf uralte Zeiten zurückführt, und es ist wohl nicht zu gewagt, wenn wir die Vermuthung aussprechen, daß er zunächst die Veranlassung zur Entstehung des Ortes Dietzenbach gegeben habe. Ein Weiteres hierüber wollen wir uns später mitzutheilen erlauben.

Wie wasserreich überhaupt die ganze Umgegend ist, sieht man besonders gleich westlich dem Dorfe, wo sich mehrere so bruch- und moorartige Stellen befinden, daß der darübergezogene Rasen kaum einen Menschen zu tragen im Stande ist, und daß, wenn sich Jemand darauf stellt, der ganze Boden wie ein breiartiger Teig schwankt. Die Stelle heißt im Munde des Volks die Blunker.***) Andere Namen der Gegend, wie das Eßbruch, die Schwarzlach, der Brühl ꝛc. deuten auf ähnliche Sumpfstellen hin. Hier und da müssen auch wohl ehemals einzelne Weiher gewesen seyn. Wenigstens er-

---

*) Auch in dem Götzenhainer Walde, ungefähr ¾ Stunden nördlich von Dietzenbach, auf dem s. g. Hoh-Berg, und endlich in den s. g. Eichen, in der Nähe der Thomashütte, erscheint der Trachyt.

**) Aus früheren Jahren entsinne ich mich, von diesem Hainborn gehört zu haben, daß in alten Zeiten die Heiden ihre Opfer in demselben gewaschen hätten. Außer diesem Hainborn gibt es in der Gegend noch einen mit Hain anlautenden Namen, nämlich die Hainäcker.

***) Dieses Wort kommt auch anderwärts, besonders mit Versetzung des l und r als Brunkel vor (Zeitschrift des Vereins für Hess. Gesch. IV, 1. Heft. S. 54), z. B. im Wolzhäuser Gebiet. Ghzl. Zeitung. 1848, Nr. 28. S. 138.

ſcheinen an einer Stelle zwiſchen dem Herenberg und Wingertsberg die Spuren eines ſolchen, und daher führt auch das aus dieſer Gegend kommende Bächlein noch den Namen Balzersweiher. Auch der oben ſchon erwähnte Name Alte See, den jetzt eine unbedeutende Lache, ſüdöſtlich dem Orte, führt, ſowie Graue See, deutet auf das frühere Daſeyn einer größeren Waſſermaſſe daſelbſt. An mehreren andern Stellen kommen ähnliche Lachen noch jetzt vor.*)

2.

Daß die Gegend von Dietzenbach ſchon in ſehr frühen Zeiten von Menſchen bewohnt geweſen ſeyn müſſe, davon finden ſich an verſchiedenen Stellen mancherlei Beweiſe vor. So liegt gleich am weſtlichen Ende des Wingertsbergs, am ſogenannten Schlag,**) eine ziemliche Anzahl, zuſammen etwa fünfzehn, Hünengräber oder ſogenannte Heideküppel, von welchen vor etwa 40 oder 50 Jahren einer faſt ganz geſchleift und zu Ackerland benutzt wurde. Ich wüßte mich nicht zu entſinnen, daß damals Etwas in dem Innern deſſelben gefunden worden wäre; vielleicht fände ſich deßwegen bei tieferem Nachgraben wohl noch Einiges vor. Ebenſo liegen etwa 10 bis 12 dergleichen Hünengräber in der Dietzenbacher Bulau.***) Auch im Forſtrevier Dreieich, Abtheilung Götzen-

*) Etwa 50 F. mächtig kommt die Braunkohle, und zwar ganz nahe bei Offenthal in den Wieſen vor.

**) Hier, wo der Weg die Gränze zwiſchen dem Abberke und dem Eßbruch bildet und wo ſonſt die Grenzſcheide zwiſchen Hanau und Iſenburg war (es heißt noch an der Mainzer Straße), ſoll ein Schlagbaum geweſen ſeyn. Man will daran vor geraumen Jahren eine Kette gefunden haben. Auffallend iſt, daß die ſpäter zu erwähnende „Steinſtraße“ ihrer Richtung nach hier vorübergezogen ſeyn muß.

***) Dieſe Bulau liegt ſüdlich von Dietzenbach zwiſchen Offenthal und Meſſenhauſen. In der Karte des Gen. Stabs (Sect. Dieburg) iſt dort auch der Name eingetragen. (Eine ganz andere

hain, Distrikt Gebück und Abberle zeigen sich deren 8 bis 10. Zwei andere liegen in demselben Forstrevier, Abtheilung Offenthal. Von diesen beiden letzten Gruppen sollen, nach der Versicherung des Herrn Revierförster Schuchard zu Drei-Eichenhain, mehrere vor Jahren geöffnet worden seyn; in ihrem Innern sollen sich jedoch nur sargartige Steine vorgefunden haben. Einer von denjenigen Grabhügeln, die in der Hanau-Lichtenbergischen Koberstadt liegen, führt den Namen Katzenhüwel (Hügel). Außerdem will ich hier nur noch einer Anzahl gedenken, die im Gräflich Schönbornischen Revier Heusenstamm sich befinden. — Daß außer den hier berührten Grabhügeln in früheren Zeiten noch weit mehr in der Gegend gewesen seyn müssen, die jedoch im Laufe der Jahrhunderte durch Urbarmachung des Bodens verschwanden, leidet keinen Zweifel. Schon der Umstand, daß heutiges Tages Hünengräber sich fast nur in Wäldern vorfinden, deren Boden gegen beinahe jede Veränderung durch die Natur der Dinge gesichert ist, führt auf diese Vermuthung hin. Den sichersten Beweis finden wir aber darin, daß man in verschiedenen Gegenden bei etwas tieferem Bearbeiten des Ackerlandes die Reste solcher Gräber mit ähnlichem Inhalte, wie die in Wäldern befindlichen, vorfand. So stieß, um hier nur einen Beleg zu geben, im Jahr 1845 der damalige Bürgermeister Eckert zu Dietzenbach bei Fertigung einer zum Aufbewahren von Rüben bestimmten Grube auf eine große Urne, in welcher sich zwei kleine Schaalen befanden, und auf welcher ein starker Armring von Bronze lag.*)

Bulau liegt in der Kurhessischen Provinz Hanau, nordöstlich der Stadt Hanau und kommt urkundlich unter dem Namen Bule schon 1277 vor. Beschreibung der Hanau-Münz. Landen. Doc. S. 195. Nr. 139 der älteren Ausg.). Die unmittelbar daran stoßende Urberacher Bulau ist seit 1816 oder 1817 umgerodet und in Feld verwandelt.

*) Urne und Schaalen wurden leider damals, wie es so oft geschieht, zerbrochen, der Ring aber wurde mir später zu Theil. Er ist von

Wie verschieden nun auch die Urtheile unserer Alterthumsforscher über die Verfertiger solcher Grabhügel ausfallen mögen; darin stimmen sie doch alle überein, daß sie einer sehr frühen Zeit angehören, mithin den Beweis einer frühen Bevölkerung der Gegend abgeben.

Einen zweiten Beweis hierfür finden wir in dem Vorhandenseyn mehrerer zum Theil sehr großartigen Graben. So zeigt sich ein solcher von bedeutender Breite und mit noch sehr sichtbarem Aufwurf in dem vorhin genannten Waldtheil Eßbruch*) am Schlag; er ist jedoch jetzt nur noch etliche hundert Schritte weit bemerkbar, führt auch beim Volke keinen besonderen Namen. Dagegen zeigt sich ein viel größerer Doppelgraben in dem vorhin erwähnten Dietzenbacher Waldgebiet, der Bulau, fast eine Stunde südlich von dem Dorfe und zieht unmittelbar über die Steingrube, die nahe an der Offenthaler Gränze liegt. Er heißt beim Volk Pohlgraben. Sein Zug nimmt, ganz wie der vorige, eine südöstliche Richtung nach Urberach zu und ist durch Anrodung der Urberacher Bulau dort nicht weiter mehr sichtbar. Die Sage führt von ihm an, er sey von den alten Heiden errichtet worden. Beide scheinen mir Reste einer und derselben Befestigung und zwar den Character einer römischen Befestigung zu tragen; doch entsinne ich mich nicht, daß neuere Schriftsteller seiner erwähnt hätten. Vielleicht möchte auch der dem Herenberg gegenüberliegende Heidenbuckel bei näherer Untersuchung auf römische Ansiedelung führen. Der Name deutet wenigstens

---

geschlagener Bronze, die von grünem Roste überzogen ist, inwendig hohl und gehört, was Form und Verzierung anbelangt, zu den interessanteren.

*) Die erste Sylbe dieses Wortes scheint nicht von dem Althochdeutschen Asc abzustammen, was unser jetziges Esche bedeutet, sondern, wie Hr. Dr. Weigand vermuthet, von dem Mittelhochdeutschen ezaisch, d. h. Saat. Im Bayerischen kommt ein Wort Eßthor vor, das ein Fallthor am Fahrwege durch einen geschlossenen Feldbezirk bedeutet.

Etwas der Art an. Auch von einem dritten uralten Graben zeigen ſich Spuren, ganz in der Nähe von Dietzenbach. Es zieht ſich nämlich in der ſogenannten Pfaffenwieſe, öſtlich von dem Orte, ein ſchmales Wieſenſtück mit kaum noch ſichtbarer Vertiefung eine geraume Strecke weit in ſüdöſtlicher Richtung gegen das Oberfeld hin und fällt ſchon dadurch auf, daß es beſonders ausgeſteint iſt und den Namen Landwehr führt, mehr aber noch dadurch, daß es eine Almende bildet, während ſich auf beiden Seiten nur Privatbeſitzungen befinden. Aus allem Dem geht unbezweifelt hervor, daß hier ein ſehr alter Graben zu ſuchen iſt.*)

Endlich finden ſich in den Umgebungen des Ortes auch noch die Spuren einer uralten Kunſtſtraße, deren Verfertigung wir ebenfalls den Römern zuzuſchreiben Urſache haben. Dieſe Spuren zeigen ſich ſchon in dem Namen „Steinſtraßwieſen." (Die alten römiſchen Straßen heißen oft im Munde des Volkes „ſteinerne Straßen"). In der Gegend des Ebertsbergs (neuerdings auch Ebersberg genannt), der etwa eine halbe Stunde nordweſtlich von Dietzenbach im Götzenhainer Forſtrevier liegt, zeigt ſich aber dieſe Steinſtraße ſelbſt noch ſehr deutlich in den Diſtricten Gebück und Donnerartlache, wie mich Herr Revierförſter Schuchard verſicherte. Sie hat dort ſo ziemlich die Richtung von Süden nach Norden.**)

---

*) Hier will ich beiläufig bemerken, daß auch in dem Götzenhainer Gebiet ſich eine ſolche Landwehr, im Munde des Volks Langgewehr, befindet. Sie beginnt an der Gränze des Dietzenbacher Markwaldes, unweit dem oben erwähnten Schlag, nimmt aber eine weſtliche Richtung, anfangs mit einigen Beugungen, zuletzt ganz gerade und endet unmittelbar an Götzenhain. Noch iſt ſie ausgeſteint in einer Breite von 2 alten Ruthen, d. i. etwa 36 Schuh, aber weniger iſt der Aufwurf bemerkbar. Noch vor 30 Jahren war ſie ganz mit Geſträuch bedeckt und als alter Graben ſichtbar.

**) Es geſchieht dieſer Steinſtraße bereits in dem Archiv für Heſſ. Geſch. I, 328. Erwähnung. Im Munde des Volkes iſt die Sage, es ſey dieſe alte Straße über den Hexenberg bis nach Italien ge-

Aus diesen Andeutungen, die dem künftigen Alterthumsforscher einen Fingerzeig zu weiteren Untersuchungen abgeben mögen, wird nicht nur der frühere Anbau dieser Gegend durch unsere Altvordern, sondern auch ein längerer Aufenthalt der Römer wohl außer Zweifel gesetzt. Von letzteren sind mir außerdem in früheren Jahren mancherlei Ueberreste, die in Münzen, wohlbehauenen Quadersteinen mit Verzierungen ꝛc. bestanden, gelegentlich vorgekommen.

Ob der Name eines in der Nähe des Ortes liegenden Feldstückes, der Beune, auch auf römischen Anbau schließen läßt, wie einige Historiker annehmen, will ich vor der Hand dahin gestellt seyn lassen; wenigstens ist dieser Name ursprünglich gewiß nicht römisch, sondern deutsch.*) Dagegen berühre ich hier noch einige andere Reste aus einer früheren Zeit. Etliche Minuten südlich von dem Dorfe zeigt sich an der oben erwähnten Beune, gerade da, wo die nach Urberach und Offenthal führenden Wege sich trennen, der Ueberrest einer alten Mauer, in einem Stück Strebepfeiler bestehend. Man nennt es die Schießmauer, und schon vor einem halben Jahrhundert sah man ihm sein hohes Alter an. Was es aber

---

zogen. Ich habe schon oben in einer Note (S. 4) darauf aufmerksam gemacht, daß sie, ihrer Richtung nach, gerade da über die s. g. Mainzer Straße an der Gränze zwischen dem Dietzenbacher und Götzenhainer Gebiet gezogen seyn muß, wo man es noch jetzt „am Schlag" nennt, und wo auch von der Bulau her jener obenerwähnte alte Graben hinauszieht.

*) Das Wort wird auch Beine, Beunde und Bäunde geschrieben, und kommt, soviel mir bekannt, im Althochdeutschen als biunda (piunte, später peunte, i. e. clausura. Graff, althochdeutscher Sprachschatz. III, 342 und 863) vor und bedeutet ursprünglich ein geschlossenes, umzäuntes Gut. S. Scherz, Glossar. s. v. beunt- locus cinctus et septus. Vgl. hierüber auch Grimm, deutsche Mythologie. 2. Ausg. S. 206, wonach es ein Grundstück, worauf das Recht liegt, es eingefriedigt oder uneingefriedigt zu benutzen, bedeutet.

urſprünglich geweſen ſeyn möchte, darüber habe ich nie etwas gehört; nur iſt mir erinnerlich, in meinen Jugendjahren vernommen zu haben, daß es dort des Nachts nicht geheuer ſey, oder, wie man ſich ausdrückte, wandere. Es iſt anderwärts erwieſen, daß das Volk in der Regel da ſpuken läßt, wo ſich Spuren eines früheren Anbaues, Reſte von Römerſtätten u. dgl. vorfinden. Vielleicht fände ſich bei ſorgfältigem Nachgraben Eins und das Andere, was uns hierüber mehr Licht verſchaffen könnte.

Weniger Zweifel ihres Urſprungs laſſen die hier und da in der Umgegend noch ſtehenden alten ſteinernen Kreuze; ſie deuten auf chriſtliche Zeiten und daß an den Stellen, wo ſie ſich befinden, ein gewaltſamer Tod ſtattgehabt habe. Ein ſolches Kreuz ſteht an dem Wege nach Meſſel, öſtlich dem Herenberg. Zwei andere befinden ſich im Götzenhainer Feld weſtlich vom Wingertsberg, da, wo der alte Weg nach dem Drei-Eicher Hain ſich von dem nach Götzenhain ſcheidet. Auch zwiſchen Philippseich und Offenthal ſtehen zwei ſolcher Kreuze. Eins iſt ferner im Altenberg, ein Anderes zwiſchen dieſem und Götzenhain, und endlich finden ſich mehrere an der von Oberroden nach Frankfurt führenden ſogenannten „mittleren Straße.“ In der Nähe der letzteren ſoll früher eine Capelle oder ein Heiligen-Haus geſtanden haben.*) Sagen knüpfen ſich wohl in der Regel an dergleichen Kreuze; es läßt ſich jedoch wenig Genaueres daraus abnehmen.

Hier erlaube ich mir nur noch mitzutheilen, daß in der Nähe von Dietzenbach ein anderer Ort geſtanden hat, der indeſſen ſchon ſehr lange untergegangen ſeyn muß. Die Leute verſichern, er habe Eppertshauſen geheißen, ein Name, welchen bekanntlich noch ein anderer zwiſchen Ober-Roden

*) Noch exiſtirt der Name „am Heiligen-Haus;“ auch ſollen die Fundamente dieſes Hauſes noch zu ſehen ſeyn (auf den Speckäckern).

und Münster liegender Ort auch trägt, der indessen im Laufe der Zeit etwas corrumpirt wurde, wie ich gleich zeigen werde. Die Beweise von dem früheren Daseyn eines solchen Ortes liegen darin, daß 1) der um den östlichen Theil von Dietzenbach ziehende Fahrweg nebst seinen Umgebungen den Namen „zwischen Dörfern" trägt; 2) daß der alte Kirchpfad von diesem Orte und unter dieser Benennung wenigstens in Flurbüchern noch existirt und auch besonders ausgesteint ist, und daß endlich 3) das Feld, in welchem jener Ort gelegen, den Namen Eppertshäuser Brühl*) trägt, auch eine Stelle darin „die Gasse" genannt wird. Urkundlich ist er mir bis jetzt nur ein einziges Mal vorgekommen. In einer Urkunde von 1378, deren ich später noch weiter gedenken werde, wird nämlich mit Dietzenbach in Verbindung ein Ort Ippingisshusin genannt, ein Name, der mit dem jetzigen Eppertshausen freilich nur einige Aehnlichkeit hat, aber sicher ein und dasselbe bedeutet. (Vgl. Archiv. V, 3. XIX. S. 12.)

3.

Wir haben oben die Vermuthung ausgesprochen, daß der Ort Dietzenbach dem Hainborne seine Entstehung verdanken möge. Es wäre sogar möglich, daß der Name des Ortes selbst keineswegs von dem Eigennamen Dietz**) (einer

*) Das Wort Brühl kommt auch in der Wetterau, jedoch etwas verändert vor, nämlich Broil. In älteren Schriften heißt es Brogil oder Brugil und latinisirt Brogilus. Man versteht darunter einen sumpfigen Ort. Ein Weiteres hierüber findet sich in Hrn. Dr. Weigand's Wörterbuch der deutschen Synonymen. II, 474. Einer Wiese bei Langen, Bruwelo genannt, geschieht urkundlich 1077 Erwähnung. Guden. C. D. V, 764. Vgl. Würdtwein, Diplomataria Mog. I, 307.

**) Ich habe irgendwo gehört, es gehe die Sage, Dietzenbach sey von den Herrn von Dietz erbaut und habe auch von diesen seinen Erbauern seinen Namen erhalten. Ob diese Sage alt ist, möchte ich sehr bezweifeln; ja ich möchte sogar Bedenken tragen, ihr den

Zuſammenziehung des Namens Dietrich), ſondern von jener reichen Quelle, die ein ſo klares und geſundes Trinkwaſſer zu Tage fördert, oder vielmehr von dem Hervorſprudeln derſelben ſich herleitet. Von dem althochdeutſchen Worte diuzan, welches ſoviel heißt als murmeln oder ſprudeln, leitet ſich nämlich das Particip diezendo (murmelnd) ab. Mithin hieße diezendo bach, woraus ſich im Laufe der Zeit Diezenbach gebildet haben mag, weiter nichts als der ſprudelnde oder murmelnde Bach.*) Die Umgebungen jenes Hainbornes, der an der weſtlichen Seite des Dorfes zu ſuchen iſt, tragen, wie auch ſein Name, einen alterthümlichen Charakter. Man ſteigt zu dem Brunnen einige Stufen hinab, und gelangt hier in einen mit Steinplatten belegten und von Mauern eingeſchloſſenen Raum, in deſſen Mitte ein längliches, aus Quaderſteinen beſtehendes und mit einem eiſernen Gegitter verſehenes Viereck den eigentlichen Born einſchließt.

Der Ort Dietzenbach ſelbſt muß ſchon in ziemlich alten Zeiten mit Wall und Graben eingeſchloſſen geweſen ſeyn, denn man findet rund um denſelben noch jetzt an verſchiedenen Stellen die Reſte eines ſolchen Haingrabens, wie er an vielen andern Orten, wo dergleichen auch vorkommt, genannt wird.**) Vielleicht errichtete man damals jenen Graben, als man, wie

---

Namen einer eigentlichen Sage beizulegen. Es iſt mir bis jetzt noch nicht einmal Etwas vorgekommen, woraus ich ſchließen könnte, daß die Herrn von Dietz in dortiger Gegend begütert waren.

*) Vgl. hierüber: Graff, althochdeutſcher Sprachſchatz. V, 235. 236. Der Eigenname iſt dort Diezzenten-bach geſchrieben (ob recht?). Herr Dr. Weigand führte mir dagegen mehrere Gründe an, welche es wahrſcheinlich machen, daß der Name Dietzenbach eher von dem Mannsnamen Diez (Diozo, Dieze) als von diuzan abzuleiten ſey. Damit ſoll indeß keineswegs geſagt ſeyn, als ſeyen die Herrn von Dietz die Erbauer des Ortes geweſen.

**) In meiner Jugend habe ich mehrmals gehört, daß die Bewohner während des dreißigjährigen Kriegs ihre beſten Habſeligkeiten in denſelben verſteckt hätten.

unten weiter angeführt werden wird, in Frankfurt keinen Schutz mehr suchen wollte. Eben dieses Einschließen mag wohl auch Ursache seyn, daß die Häuser in dem Dorfe enger an einander gereiht sind, als in andern Dörfern der Fall ist, welche immer unbefestigt waren.

Auch von gemauerten Thorgebäuden finden sich Reste vor. Von dem an dem östlichen Ausgange gelegenen entsinne ich mich, wenigstens die beiden Seitenmauern in meiner Jugend noch gesehen zu haben. Ja, an dem südlichen Ausgange des Ortes stand noch vor etwa 50 Jahren die vollständige Pforte; sie bestand in einem viereckigen steinernen Gebäude, das über dem Thorwege gewölbt und mit einem Dache versehen war. Wenn ich nicht irre, so erkannte man in dem über dem Thore befindlichen Raume, daß er früher, wie anderwärts, zur Wohnung gedient hatte.*)

Diese Pforte lehnte sich westlich an einen alterthümlichen Befestigungsthurm, der früher wenigstens zum Gefängniß diente. Dieser Thurm steht gegenwärtig noch; er ist rund von Gestalt und seine Thüre mit einem Spitzbogen versehen. Hieraus ist man zu schließen berechtigt, daß seine Erbauung doch wohl nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinausreicht.

Zwischen der Kirche und der Hauptstraße stand ehemals das Rathhaus; es wurde im Anfange dieses Jahrhunderts wegen Baufälligkeit**) abgebrochen und das Gelände 1803

*) Wann das Gebäude abgebrochen wurde, ist mir nicht mehr genau erinnerlich. Erkundigungen zufolge führte dieses südliche Thor den Namen Jungfern-Pforte; das früher erwähnte dagegen hieß die Mittel-Pforte. Mir ist außer diesen noch der Name Unterpforte erinnerlich.

**) Ich entsinne mich noch, gesehen zu haben, daß ein zwischen dem oberen und unteren Stockwerk befindlicher Theil des Bodens eingebrochen war. Hier sey, so erzählte man dem Knaben, einst der alte Centgraf herabgestürzt und habe die Beine zerbrochen. Noch in den neunziger Jahren hatte man in diesem morschen Gebäude einmal ein halbes Tausend gefangener Franzosen untergebracht. Damals

zur Erweiterung des damaligen Kirchhofs, der sich rund um die Kirche herumzog, benutzt. (Der neue Kirchhof liegt außerhalb des Dorfes nach Süden, auf einem Theil der obengenannten Beune.) Auf der äußeren Seite der östlichen alten Kirchhofsmauer erinnern die Jahrzahlen **1767** und MDCCCIII. an die damals vorgenommenen Reparaturen und Erweiterungen; an der inneren Seite aber befindet sich an einem etwas hervorragenden Stein die Jahrzahl **1462** (die Ziffer 4 ist in alter Form angegeben). An der inneren Westseite der Kirchhofsmauer sind mehrere Grabsteine eingemauert, die früheren Geistlichen oder deren Familiengliedern gesetzt wurden und weiter von keiner historischen Bedeutung sind.

Die Kirche selbst ist ein einfacher, freundlicher Bau, der im Jahr **1753** errichtet wurde.*) Der Thurm dagegen ist viel älter und scheint, wenn man nach den oberen Fenstergesimsen urtheilen will, ein Werk des vierzehnten Jahrhunderts zu seyn. (An dem Spitzbogen sind s. g. gothische Nasen.)

Unmittelbar an die nördliche Seite der Kirchhofsmauer stieß der „Herrnhof." Die jetzt dort stehenden Gebäude gehören Privatleuten, führen aber mit dem Raume, den sie einschließen, noch diesen Namen. (Von einem älteren Gebäude habe ich dort nur eine aus Sandstein verfertigte Säule bemerkt, die an und für sich ohne Bedeutung ist.)

Von den übrigen Gebäuden des Dorfes ist der Schön-

---

wies in meiner Gegenwart der östreichische Officier, welcher die Escorte befehligte, auf einen kräftigen Gefangenen hin und sagte meinem Vater: „Das ist der Mann, welcher der Prinzessin Lamballe das Herz aus dem Leibe riß und auf einem Speere zur Schau herumtrug." Mir unvergeßlich!

*) An der Südwestecke der Kirche ist ein starker Quaderstein angebracht, auf welchem man 2 große Buchstaben, ein E (oder F) und ein N bemerkt, die der Rest einer größeren Inschrift aus älterer Zeit zu seyn scheinen.

bornische Hof das bedeutendste. Das zu demselben gehörige Gut soll 635 Morgen betragen.*)

4.

Obgleich die Gegend von Dietzenbach, wie wir oben dargethan, frühe schon bewohnt gewesen seyn muß, so finden wir doch den Ort selbst in älteren Urkunden nirgends erwähnt. Dies giebt indessen keineswegs einen Beweis von dem Nichtvorhandenseyn desselben, sondern nur von dem Umstande ab, daß früher hier keine Schenkungen stattgefunden haben. Sein Name erscheint zum erstenmale in einer Schenkungsurkunde vom Februar 1270.**) Nach derselben beurkundet und beglaubigt Heinrich von Heusenstamm, daß ein gewisser Heinrich der Hinkende (claudicans) von Dietzenbach mit Einwilligung aller seiner Söhne seine sämmtlichen in dem Dorfe Dietzenbach und dessen Gebiet gelegenen Besitzungen der Kirche zu Patershausen (Patenshusen) verkauft habe. Zu diesen Besitzungen werden namentlich gezählt: eine Hofstätt (area) hinter dem Schultheißen (Scultetum), eine Wiese und ein Acker neben dem Grünborn (Grunenburnen), ein Acker am Frankfurter Weg, ein anderer, den er beim Schmied (apud Fabrum) gekauft, ein Acker beim Hirsch- oder Herzborn (Hercenburnen), wieder ein anderer beim Hartungsborn (Hartuncgisburnen).***) Alles geschah unter der Be-

*) Es war sonst Gebrauch, daß der Graf von Schönborn am ersten Pfingsttag unter die „Weidbuben" Käs und Brod, auch wohl Bier und Schnaps vertheilen ließ, damit sie seine Wiesen mit ihrem Vieh nicht befuhren. Jetzt ist dies abgeschafft; die „Käsebrodswiesen" sollen aber ihren Namen von diesem alten Brauche erhalten haben.

**) Guden. Cod. Dipl. III, 756. Der Name wird hier einmal Dycenbach und dann Dicenbach geschrieben.

***) Die Namen Herzborn und Hartungsborn existiren nicht mehr, wohl aber Herzbach und Hattgeshofen. Der Grünborn führt noch seinen Namen (er liegt an der Hinterwies).

dingung, daß die Güter ungetheilt bleiben und daß Heinrich und seine Nachkommen der genannten Kirche alljährlich 3 Malter Waizen entrichten, dagegen aber von Entrichtung des Beßthaupts (melius caput) frei seyn sollten.*) Das Bedeutsamste in dieser Urkunde ist unstreitig das, daß hier bereits ein Schultheiß vorkommt, woraus man zu schließen berechtigt wird, daß nicht nur der Ort selbst damals schon lange Zeit bestanden, sondern auch das unter dem Schultheißen stehende Gericht gehabt haben muß. Im Uebrigen mag sich aus diesem Kaufe nach und nach das Patershäuser Klostergut, das bis in die neueren Zeiten bestand, gebildet haben. Ich will zugleich hier bemerken, daß dieses Kloster Patershausen, der nachmalige Hof dieses Namens, alljährlich an die Kirche zu Dietzenbach etliche Maas Wein zu entrichten hatte, der am Gründonnerstag zum Abendmahl verwendet wurde.

Nach einer anderen Urkunde vom Monat Mai desselben Jahres (1270) vermacht ein Frankfurter Bürger, Namens Wicker und seine Gemahlin Gisele u. A. einem Konrad von Dietzenbach eine Mark Geldes.**) Wer dieser Konrad übrigens gewesen, wird hier ebensowenig näher bezeichnet, als in der vorhergenannten Urkunde jener Heinrich der

*) Als bei Verbreitung der Reformation ein großer Theil der Nonnen aus dem Kloster Patershausen entwichen und zum Protestantismus übergetreten war, wurde das Kloster aufgehoben, und nun theilten sich Kur-Mainz und Hanau in die Revenüen desselben und die zu Dietzenbach wohnenden Nonnen erhielten Pensionen. Patershausen, das nun ein Hof wurde, gelangte später durch Tausch ganz an Kur-Mainz, das ihn im Jahr 1741 an den Grafen von Schönborn verkaufte, nachdem es vorher eine Zeitlang Lehen des Joh. Rudiger, dann des Kasp. Fleischbein gewesen war. Das Kloster Patershausen hatte in früheren Jahrh. den ehrenvollen Beinamen Corona Virginum (Jungfernkranz) gehabt.

**) Böhmer, Cod. Dipl. M. Fr. 156. In dieser Urkunde wird der Name des Ortes Diezenbach geschrieben. So erscheint's später öfter.

Hinkende. Zum Adel scheinen Beide nicht gezählt werden zu dürfen. Uebrigens ist wohl durch dieses Vermächtniß Dietzenbach damals schon in ein gewisses Verhältniß zu Frankfurt gekommen, mit welchem es späterhin, wie wir weiter unten hören werden, noch in nähere Beziehung kam.

Beide genannten Urkunden haben, wie wir eben gesehen, allerdings ein gewisses örtliches Interesse, lassen aber durchaus unerörtert, wer der dermalige Besitzer des Dorfes gewesen sey. Um nun hierüber einiges Licht zu erhalten, werden wir an die Geschichte eines der ausgezeichnetsten Dynasten-Geschlechter unserer Gegend erinnern müssen, wie nämlich seiner Zeit Eberhard von Hagen (das ist Hain zur Drei-Eich) das Schloß und die Vogtei über den Reichsforst Drei-Eich seiner Familie erblich hinterließ, durch seine Gemahlin Gertrudis aber auch Herr von Arnsburg wurde, wie später dieses letztere Schloß in ein Kloster verwandelt und von einem der Nachkommen Eberhard's auf einem Berge in der Wetterau ein neues Schloß gegründet wurde, das den Namen Münzenberg trug, ein Name, nach dem nun diese mächtige Dynasten-Familie auch benannt wurde. Als jedoch dieselbe in männlicher Linie bereits im Jahr 1255 erlosch, fielen ihre weitläufigen Besitzungen dies- und jenseits des Mains an die weiblichen Erben, von welchen die Dynasten von Falkenstein nachmals den größten Theil, nämlich 5 Sechstheile vereinigten, die Herrn von Hanau aber nur 1 Sechstheil erhielten. Bei diesen Theilungs-Verträgen und den vorausgegangenen Streitigkeiten geschieht zwar des Ortes Dietzenbach urkundlich nirgends Erwähnung; es läßt sich jedoch aus dem Umstande, daß es ursprünglich im Drei-Eicher Hain lag*) und noch im sechzehnten Jahrhundert dazu gerechnet

*) Der Name Drei-Eich und Hain zur Drei-Eich oder Drei-Eicher Hain wird in verschiedener Bedeutung gebraucht, als Ort, als Reichsforst, als königlicher Wildbann und als Landschaft. (Siehe hierüber Wenck, Hess. Landes-Gesch. I, 73). Noch im Anfange

wurde, daß es ferner schon im vierzehnten Jahrhundert als Besitzung der damaligen Herrn und nachmaligen Grafen von Hanau urkundlich erscheint, mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß es ein früheres Besitzthum jener Dynasten von Münzenberg war, nach deren Aussterben aber den Herrn von Hanau als Miterben der Münzenberger zu Theil wurde. Nach einer im Großherzoglichen Staatsarchive zu Darmstadt befindlichen Urkunde von 1378 bekennt Ulrich, Herr zu Hanau, daß er sich wegen der Güter, die gelegen sind in seinen Gerichten zu Dietzenbach und zu Yppingishusin, und die ehemals dem Johann Kelner, weltlichen Richter zu Frankfurt, gehört hatten, jetzt aber dem Jakob von Bommersheim, Bürger daselbst, sowie den Töchtern Kelners, Henne und Katherine Wobeline gehören, und worüber Mißhellungen und Zweiungen zwischen ihnen und seinen (des Herrn von Hanau) Gerichten obgewaltet, verglichen habe und denselben und deren Nachkommen gegen Erlegung von jährlich drei Pfund junger Heller*) ihre Güter daselbst weiter mit keinerlei Steuern, Beeden ꝛc. belegen wolle. Diese Urkunde ist für uns darum

---

des XVI. Jahrh. sagt der bekannte Erasmus Alberus in seiner Beschreibung der Wetterau, indem er von dem „feinen Ländlein der Drei-Eich“ spricht, unter Andern von Dietzenbach: „Ein fein Dorff ligt drinnen, mit Namen Dietzenbach, das ist allein Hanauisch, da wechst viel Weins. Die andern Dörffer sind alle Eisenbergisch (Isenburgisch).“ Bernhard, antiquitates Wetteraviae. I, 306. Auch Dudenhofen wird im Jahr 1349 urkundlich zur Drei-Eich gerechnet. Guden. C. D. V, 815.

*) Denjenigen, welche mit dem damaligen Geld-Curs nicht ganz bekannt seyn sollten, wollen wir hier nur mittheilen, daß der damalige Heller eine Silbermünze war, der junge Heller aber ein Viertel weniger galt, als der alte Heller; daß ferner das Pfund Heller eine fingirte Münze war, die etwa den dritten Theil einer Mark oder 8 Gulden unseres Geldes betrug. Die im Text genannten 3 Pfund junger Heller mögen demnach eine Summe von 24 bis 25 Gulden betragen. (Das Pfund bestand aus 15 Schilling alter Heller oder 20 Schilling junger Heller.)

von großer Wichtigkeit, weil wir durch sie nicht nur den damaligen Besitzer des Dorfes kennen lernen, sondern weil sie uns auch den in Urkunden sonst nirgends vorkommenden Namen des in seiner Nähe gelegenen, jetzt längst ausgegangenen Dorfes, dessen wir bereits oben gedacht haben, angibt, und endlich, daß sie uns von dem Daseyn eines in Dietzenbach bestandenen Gerichtes Nachricht ertheilt, das wir früher nur in dem Vorkommen eines Schultheißen hatten ersehen können. In einer späteren Urkunde von **1641**, deren wir weiter unten noch Erwähnung thun werden, vermögen wir die Zahl der Schöffen, woraus dieses Gericht bestand, zu ersehen.

Es mag wohl auch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewesen seyn, daß die Herrn von Hanau von den Herrn von Heusenstamm eine Summe Geldes von **50** Mark liehen und die in **5** Mark bestehenden jährlichen Zinsen (Gülde)*) auf die Beede und Steuern des Dorfes Dietzenbach anwiesen. Wir sehen dies aus einer ebenfalls im Großherzoglichen Staatsarchive zu Darmstadt befindlichen Urkunde vom **18.** April **1420** (qta. feria post Dominic. Quasimodo geniti), worin Eberhard von Heusenstamm erklärt, daß Herr Reinhard zu Hanau mit **50** Mark kölnisch die **5** Mark Gülde abgelöst habe, die seine Eltern und er seit langen Zeiten auf die Beede und Steuer des Dorfes Dietzenbach fallend gehabt hätten. Mit demselben Eberhard von Heusenstamm war damals Dietzenbach in Streitigkeiten verwickelt über das Weiderecht an der Heuberg (Hewberg) und Gräfenbruch (Kreyenbruch), so daß der Kaiser Friedrich im Jahr **1466** dem Magistrat der Stadt Frankfurt den Auftrag ertheilte, sie zu schlichten und Ersteren in seinem Rechte zu schützen.**)

*) Es war im Mittelalter gar nichts Ungewöhnliches, daß Capitalien mit 10 Procent — ja noch höher verintereſſirt wurden.

**) Im Auszug bei Chmel, Regesta Friedr. II. Abthl., 486. Ein Vertrag über die Viehweide von 1465 findet ſich im Ghzl. Staatsarchive.

Aus mehreren anderweitigen Urkunden, deren Eine von 1405, eine Andere von 1450, eine Dritte von 1452 und die Vierte von 1456 datirt ist,*) ersieht man, daß die Herrn und nachmaligen Grafen von Hanau der Familie von Waſen u. A. „den Kirchſatz zu Dietzenbach und den Zehenden das Drittheil ohne ein Zweitheil groß und klein zu rechtem Mann- und Burglehen" verliehen hatten.

Aus den um dieſelbe Zeit aufgeſtellten Archidiaconatsverzeichniſſen der Mainzer Diöceſe**) geht hervor, daß Dietzenbach im Mittelalter in kirchlicher Beziehung zum Dekanat Rodgau gezählt wurde. Daraus ließe ſich wohl auch abnehmen, daß es bei der alten politiſchen Eintheilung in Gaue ehemals eben jenem Gau Rodgau, der ein Untergau des großen Maingaues war, zugetheilt geweſen iſt. Jener Gauname exiſtirt übrigens noch jetzt; nur hat ihn das Volk in Ruggau verwandelt. In dem Namen der Dörfer Ober- und Nieder-Roden hat ſich indeſſen der alte Name des Baches, von dem der Gau ſich benamt, noch erhalten.

Da das mehrerwähnte ausgegangene Dorf Eppertshauſen oder Ippingishusin in dem Archi-Diaconats-Verzeichniſſe nicht mehr vorkommt, ſo läßt ſich daraus abnehmen, daß es um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ſchon ausgegangen geweſen ſeyn muß. Dagegen wird in den Verzeichniſſen bemerkt, daß bei den Synodalreiſen die beiden Schmiede zu Dietzenbach jeder ein Hufeiſen (babbata) zu liefern hätten.

In der Mitte des XVI. Jahrhunderts, nämlich im Jahr 1552, verlor Dietzenbach an die Stadt Frankfurt ſein altes Burgrecht oder Burglehen, welches es im Jahr 1372 erhalten hatte.***) Wahrſcheinlich hatte es ſich den Verluſt

---

*) Sie ſtehen in Senckenberg, Sel. Juris et Hist. II, 50. 92. 98. 101.

**) Würdtwein, Dioeces. Mog. I, 800.

***) In jenen unruhigen Zeiten pflegten geringere Orte bei einer größeren und wohlbefeſtigten Stadt Schutz zu ſuchen. Wer Burgrecht oder

dieſes Rechtes durch Vernachläſſigung der ihm dafür obliegenden Verpflichtungen zugezogen.

Einzelne Verkäufe in der Gemarkung Dietzenbach hatten außer den erwähnten Schenkungen ſchon früher ſtattgefunden. Schon im Jahr 1430 war laut einer Urkunde der Richelshäuſer Forſt verkauft worden.*) Ich will hier zugleich eines ſpäteren Verkaufs erwähnen, weil er einen Blick in die damaligen Verhältniſſe zu geſtatten erlaubt. Im Jahr 1641, am 1. Mai, verkaufte nämlich die Gemeinde Dietzenbach „die Ringertswieſen und Heynrath genannt," im Betrag von 48 Morgen, den Morgen zu 8 Gulden gerechnet, zuſammen um 384 Gulden an den Bürger Johann le Bleu zu Frankfurt. Den Verkauf ſchloſſen Namens der Gemeinde der Schultheiß Hanß Heldt, ſodann die Gerichtsſchöffen und Gemeinsmänner Michael Löhr, Philips Hechler, Philips Löhr, Stoffel Steinheimer, Balthaſar Cleßmann und Philips Krebß.**) Die Urkunde iſt von dem

---

Burglehen hatte, bezahlte eine kleine Abgabe und hatte zugleich die Verpflichtung, wenn es Noth that, die Befeſtigungen um die Stadt aufrichten oder beſſern zu helfen, dafür aber auch das Recht, in den Zeiten der Noth ſich mit der Habe dahin flüchten zu dürfen. Dietzenbach bezahlte anfangs 7 Denare. Im Jahr 1430 wurde dieſe Summe auf 14 damaliger Heller beſtimmt. Vgl. v. Fichard, Wetteravia. I, 275.

*) Soviel ich weiß, iſt dies derſelbe Forſt, welchen in der Mitte des vorigen Jahrh. der Reſident Frank zu Ackerland anlegte. Jetzt iſt dieſer Forſt in den Händen von Privaten. Die Namen Ringertswieſen und Reinhardshauswieſen, ſowie Reinhardsforſtgut haben ſich erhalten.

**) Von dieſen exiſtiren die Familien Löhr (Lehr), Steinheimer und Cleßmann (Klößmann) noch jetzt. Aus dieſer Urkunde ergiebt ſich, daß das Gericht mit dem Schultheißen aus 7 Perſonen beſtand. Es iſt mir aus meiner Jugend noch ſehr gut erinnerlich, daß in der Kirche ein beſonderer Stuhl für dieſelben exiſtirte und daß Schultheiß und Gerichtsmänner den Gottesdienſt in Mänteln beſuchten. Ich wüßte indeſſen nicht anzugeben, ob die Auflöſung des Gerichts erſt mit

Kurfürstlich Mainzischen Geheimerath und Amtmann Philips Ehrwein von Schönborn zu Babenhausen unterschrieben und war auch ursprünglich mit seinem und dem Gerichtssiegel von Dietzenbach versehen. Jetzt hängt indeß nur noch das Letztere an dem Original. Es stellt den h. Martinus vor, mit dem Schwerte seinen Mantel vertheilend (vor ihm kniet ein betender nackter Armer) und hat die Umschrift: SANCTVS MARTINVS).*) Mit jener Unterschrift des Kur-Mainzischen Geheimeraths von Schönborn hat es folgende Bewandtniß.

Als im Verlaufe des unheilvollen dreißigjährigen Krieges die Kaiserlichen mit Gewalt nicht wieder in den Besitz der damaligen Festung Babenhausen, in welcher sie früherhin arg gehaust, gelangen konnten, erklärte Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1636, in Betracht, daß Babenhausen ein böhmisches Lehen sey, die Vertheidigung dieser Feste für eine Felonie (Lehens-Verletzung); er legte darum das ganze Amt, wozu Dietzenbach gehörte, unter Sequester und beauftragte den Erzbischof Anselm Casimir von Mainz, dasselbe zu besetzen. Das geschah, und daraus erklärt sich die Unterschrift eines Kurmainzischen Beamten bei dem erwähnten Kaufbriefe.**)

Dietzenbach hatte, wie so viele Oerter des deutschen Vaterlandes, während des langen, verheerenden Krieges Viel zu dulden.***) Schon im Jahre 1622 wurde es von den Truppen

---

Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung erfolgte. Der Name Schultheiß selbst erlosch mit Einführung der neuen Bürgermeister (der frühere Bürgermeister war nur Gemeinde-Rechner). Der sonst mit einem Spieße versehene Gerichtsdiener wurde Heimburger (Hamborger) genannt.

*) Das spätere Gerichtssiegel ist etwas davon verschieden.

**) Einige biographische Notizen über diesen Philipp Erwin von Schönborn finden sich in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde. Theil III, Heft 3. S. 32.

***) Nachrichten hierüber finden sich im Hanauischen Magazin. Jahrgang 1778. 1779.

des bekannten Generals Tilly geplündert; sogar die Glocken waren zerschlagen und mitgenommen worden. Der Graf Jakob Ludwig von Fürstenberg, welcher später mehrere Dörfer des Amtes Babenhausen und darunter Dietzenbach lange besetzt hielt, brachte ihm einen damals unerschwinglichen Verlust von 3622 Gulden. (An den Grafen selbst hatten 400 fl. baar bezahlt werden müssen.)

Während des Krieges wüthete mehrmals Pest und Hungersnoth, wovon ein großer Theil der Bewohner weggerafft wurde. Es findet sich sogar eine zwölfjährige Lücke in dem alten Kirchenbuche,*) die sich dadurch erklärt, daß, in Ermangelung sämmtlicher Geistlichen, der Pfarrer Perschbacher zu Babenhausen als einziger Geistlicher vom Jahre 1639 an eine geraume Zeit hindurch die Getauften und Gestorbenen des ganzen Amtes in das Kirchenbuch zu Babenhausen eintrug.**)

Das Amt war durch den Krieg so verarmt worden, daß es im Jahre 1670 nicht einmal die Summe von 150 fl. als Geschenk für den neuen Grafen Friedrich Kasimir aufzubringen vermochte, sondern daß, nachdem es 100 fl. baar gegeben, sich die Dörfer mit Hab und Gut verschrieben, in einem halben Jahre die fehlenden 50 fl. nebst den Zinsen herbeizuschaffen. Wie konnte man unter solchen traurigen Verhältnissen nur noch Geschenke annehmen!

Im Jahre 1736 erfolgte der Tod des letzten Grafen von Hanau, Johann Reinhard. Es war längst bestimmt gewesen, daß von seinen weitläufigen Besitzungen die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Cassel, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg aber an den Schwiegersohn des ver-

*) Dieses Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1586 durch den Pfarrer Nicolaus Rutenus und endigt mit dem Jahre 1787. Mit Januar 1788 wurde die jetzt im ganzen Großherzogthume eingeführte Form der Eintragungen zuerst hier angewandt.

**) Vgl. außer dem Hanauischen Magazin: Steiner, Alterthümer und Geschichte des Bachgau's. II, 289.

ſtorbenen Grafen, den Erbprinzen und nachmaligen Landgrafen Ludwig VIII. von Heſſen-Darmſtadt fallen ſollte. Welchem Theil aber das Amt Babenhauſen gehöre, darüber konnte man ſich nicht vereinigen. Wir wollen indeſſen die widrigen Streitigkeiten, welche daraus hervorgingen, und erſt mit den Verträgen von **1762** und **1771** ein Ende nahmen, hier nicht wiedererzählen,*) und bemerken nur, daß eine ſtarke Abtheilung damaliger Garde-Reiter den Lieutnant von Capellen, welcher für Heſſen-Caſſel gewaltſam von Dietzenbach Beſitz ergreifen wollte und mit ſeinen Leuten mit gefälltem Bajonette eingedrungen war, wieder zum Orte hinausſchob und zwar unter beſtändigem Proteſtiren von ſeiner Seite. Wenigſtens wurde der Ort hierdurch einſtweilen und auch für die Zukunft für Heſſen-Darmſtadt gerettet.**)

Indeſſen erwuchs für Dietzenbach aus der Vereinigung mit Heſſen-Darmſtadt zunächſt damals kein großer Vortheil. Die Hanauiſchen Länder wurden als Privat-Beſitzungen betrachtet, und ihr Ertrag bildete Chatulle-Geld. Die Bewohner hatten zwar die Verſicherung des alten Grafen, daß ſie bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten bleiben ſollten. Als jedoch die Mond- (Monats-) Gelder bei ihnen eingeführt werden ſollten, hielten die Landleute ſolches für eine Verletzung derſelben und weigerten ſich. Landgraf Ludwig VIII. erſchien darum ſelbſt, verſammelte die Bauern auf dem Kirchhofe des Ortes und brachte ſie durch ernſte Worte zum Nachgeben.

*) Sie finden ſich bei Steiner a. a. O. II, §§. 38. Der Vertrag von 1762 und der Pariſications-Receß von 1771, daſelbſt III. Band, S. 206 ff.

**) Ich entſinne mich noch, daß alte Leute hierüber ſich in einer Weiſe äußerten, wie auch noch andere Oerter des Amtes Babenhauſen hätten gewonnen werden können, wenn man in Zeiten kräftig und umſichtig verfahren wäre. Es wäre aber der Fall geweſen, daß die abgeſandten Truppen bei einer Strecke von im Ganzen nur wenigen Stunden ſchon im nächſten Dorfe Rasttag gehalten, und als ſie dann angekommen, wäre dieſer und jener Ort bereits beſetzt geweſen.

Noch andere Unbequemlichkeiten blieben oder kamen neu hinzu. Der neue Amtssitz wurde nach dem vier Stunden entfernten Orte Schaafheim verlegt und nur die freiwillige Gerichtsbarkeit konnte in Abwesenheit des Centgrafen und Beamten von dem im Orte befindlichen Gerichtsschreiber besorgt werden. Die Regierung sowie das Consistorium war gar in der weitgelegenen Stadt Buchsweiler im Elsaß. Die Bauern waren außerdem in die an drei Stunden entfernte Confurter Mühle bei Babenhausen gebannt.

In neueren Zeiten erschienen hierin einige vortheilhaftere Aenderungen. Nachdem Dietzenbach im Jahre 1811 erst nur in Jurisdictions- und Criminal-Sachen, dann ganz dem Amte Babenhausen eine Zeitlang zugetheilt gewesen war, kam es bei der neuen Landraths- und Landgerichts-Eintheilung im Jahre 1821 zum Bezirke Langen, zu dessen Landgerichtsbezirk es noch jetzt gehört.

Endlich wurden auch in neueren Zeiten seine Mark-Angelegenheiten geordnet. Die sogenannte Röder Mark, die ein Areal von etwa 22,000 Morgen umfaßte, und an welcher außer Dietzenbach die Orte Dudenhofen, Messel, Ober- und Nieder-Roden, Urberach, Hainhausen und Gügesheim Theil hatten,*) mußte wohl in Zeiten, in welchen das Forstwesen überhaupt wenig beachtet war, um so mehr vernachlässigt werden, als fast jeder der genannten Orte einer andern Herrschaft gehörte. Es war zwar aus alten Zeiten her ein Markmeister über dieselbe

*) In früheren Zeiten hatten auch noch andere Orte, wie z. B. Offenthal, an dieser Röder Mark Theil gehabt; es soll jedoch dieses gegen eine Abgabe von 1 Malter Käse (diese Abgabe kommt im Mittelalter öfter urkundlich vor) davon losgekommen seyn. Eine urkundliche Nachricht hierüber ist mir nicht zu Gesicht gekommen. — Ich will hier die in der Umgegend allgemein verbreitete Sage erwähnen, dieses Offenthal liege „mitten in der Welt." Woher diese Sage wohl rühren mag?

geſetzt, der abwechſelnd von Kur-Mainz und Hanau, und nachher ſtatt letzteren von Darmſtadt und Caſſel gewählt wurde (an verſchiedenen Orten hatten die Herrſchaften für die Jagd auch Wildbereuter angeſtellt); allein ein Solcher vermochte dem Frevel von Seiten der Dorfbewohner nicht gehörig Einhalt zu thun. Während der Kriegsjahre in den Zeiten der franzöſiſchen Revolution wurden die Verwüſtungen faſt ungeſtört ſo fortgetrieben, daß zuletzt der große Waldbezirk nur hier und da noch einige Bäume aufzuweiſen hatte. Als man endlich vor etwa 30 Jahren (1818) das Areal theilte, erhielt Dietzenbach etwas über 5000 Morgen;*) es war aber dieß faſt nur Heideland, und nur hier und da waren einzelne Stücke urbar gemacht oder gehegt und mit Tannen beſäet worden. Noch werden Decennien vergehen, bis überall das alte Heideland zu Wald geworden iſt. Erſt die Enkel werden wieder erhalten, was die Großväter einbüßten.**)

5.

Ich will hier noch eines furchtbaren Naturereigniſſes gedenken, das die Väter der jetzigen Bewohner heimſuchte. Es war am 19. Juni 1774,***) Nachmittags zwiſchen 4 und

---

*) Ueber die Röder Mark vergl. Steiner, Geſchichte des Rodgau's. S. 87 fl. Das Märkergericht wurde unter der Linde auf dem Kirchhofe zu Oberroden gehegt.

**) An wirklichen Communalwaldungen hat Dietzenbach nach officiellen Angaben im Reg. Blatt von 1833, Nr. 61, S. 391 nur 2599,5 Morgen.

***) Nicht am 19. Juli, wie die Chronik von Umſtadt ſagt, aus welcher die Großherzogliche Zeitung von 1847 Nr. 56. einen Auszug liefert. Ich habe eine von meinem ſel. Vater in das Kirchenbuch eingetragene Nachricht hierbei benutzt und einige Einzelheiten, die ich aus dem Munde meines Vaters mehr als Einmal erzählen hörte, dem beigefügt. Damals ſtürzte auch die alte Götzenhainer Kirche ein. (Die neue iſt von 1776.)

5 Uhr, als nach einem schwülen Tage am Himmel von Südosten her ein Gewitter mit ungewöhnlichem Getöse heranzog und wie Feuer und Flamme aussah. Um 5 Uhr wurde es plötzlich ganz finster und es erfolgten 2 Stöße, welche man für Erdstöße hielt. In kaum 5 Minuten waren fast alle Dächer beschädigt, viele Schornsteine eingestürzt und 35 Gebäude, meist Scheunen in der s. g. Borngasse, zusammen gefallen, andere aus ihren Fundamenten gerückt, an 2000 der schönsten und stärksten Obstbäume mit den Wurzeln aus der Erde gerissen und zum Theil beinahe eine Stunde Wegs weit fortgeschleudert. Dabei fielen Schloßen, nicht gezackt, sondern in Form von Zuckerplätzchen, und der Boden war verschlemmt, wie wenn ein Fluß ausgetreten wäre und das Feld überschwemmt gehabt hätte. In der Gegend des Patershäuser Hofes, wohinaus das Ungewitter sich wendete, waren Tausende der stärksten Eichen mit ihren Wurzeln ausgerissen. Zwei mit Geschirr handelnde Personen, die unter einer solchen Eiche Schutz gesucht, waren von ihr erschlagen; eine Frau vom Dorfe, die ihr Kind rufen wollte, wurde auf dem Steg „an den Trögen" in die Höhe gehoben und in das benachbarte Gärtchen so gestürzt, daß sie das Genick brach. Sonst kam Niemand um; selbst mein ältester etwa 10 Jahr alter Bruder, der in dem Augenblicke, wo das Unwetter wüthete, sich auf einem Baume befand, wurde auf eine unbegreifliche Weise eine ziemliche Strecke von dem Baume entfernt sanft auf den Boden niedergesetzt ohne die geringste Verletzung, aber auch ohne daß er das Bewußtseyn von Dem, was mit ihm vorgegangen war, gehabt hätte.*)

Zur Erinnerung an diese furchtbare Naturscene, die wohl eine sogenannte Windhose gewesen seyn muß, wurde viele

*) Nachdem ich dies Factum, obgleich von wahrheitsliebendem Munde erzählt, lange bezweifelt hatte, entfernten sich meine Zweifel, als ich von einer ähnlichen Rettung bei einer anderen Gelegenheit und an einem anderen Orte hörte.

Jahre hindurch (vielleicht geschieht es noch jetzt) Sonntags um dieselbe Stunde, in welcher dieselbe stattgehabt, mit allen Glocken geläutet.

Indem ich dieses Brauches erwähne, entsinne ich mich einiger anderweitigen Gewohnheiten der Bewohner, die gewiß sehr alt sind, zum Theil noch aus heidnischen Zeiten herrühren.

Alljährlich zogen auf Ostern und zwar vor Sonnenaufgang die Leute auf den Wingertsberg, um wie Einige sagten, das Osterlamm zu erblicken, Andere, die Sonne hüpfen zu sehen. Ueber diesen altheidnischen Gebrauch theilt Jakob Grimm nähere Nachrichten*) mit.

Auch pflegte man, wenn das Korn blühte, den unmündigen Kindern eine blühende Aehre durch den Mund zu ziehen, damit sie vor Krankheiten, besonders Fieber, bewahrt bleiben, und dabei zu sprechen:

Gott walt's, neue Frucht,
Der liebe Gott bewahr' dich vor Fieber und Gelbsucht!

Andere abergläubische Gebräuche übergehe ich.

Ueber die Hochzeitsgebräuche zu Dietzenbach habe ich dem Publikum schon vor Jahren besondere Mittheilung gemacht.**) Es könnten wohl solche und ähnliche Gebräuche auch an andern Orten, besonders denjenigen, die wie Dietzenbach, so ziemlich fern und abgesondert von größeren Städten und frequenten Straßen, ihren alten Gewohnheiten mehr treu geblieben sind, gesammelt werden.***)

---

*) Deutsche Mythologie. 2. Ausg. S. 268.

**) In dem Rheinischen Taschenbuch von 1824.

***) Hier will ich noch einiger Gebräuche erwähnen. Wer am ersten Pfingsttage mit seinem Weidvieh zuletzt ankam, erhielt den Namen „Pfingstlümmel." Auf Himmelfahrttag zog die gesammte junge Welt (wie auch in der Wetterau) in den Wald, um gewisse Kräuter zu sammeln, die an diesem Tage gepflückt, einen besonders heilsamen Gesundheitsthee abgeben sollten. Wenn ein Bursche aus einem andern Dorfe an ein Mädchen in Dietzenbach freiete, so wurde ihm von den einheimischen Burschen so lange aufgelauert, bis man ihn

Ueber einen anderen Gebrauch, der ſich auf ein altes Recht bezieht, habe ich bis jetzt keinen näheren Aufſchluß mir verſchaffen können. Ich entſinne mich nämlich aus meiner Jugend, daß die Hirten zu einer gewiſſen Zeit das Recht hatten, mit ihren Heerden in den Frankfurter Wald zur Weide zu fahren. Sie durften ſich aber, ſo lange das Vieh dort weidete, nicht niederſetzen, ſonſt würden ſie das Weiderecht verloren haben.

Ich weiß auch nicht, ob noch jetzt die Dietzenbacher mit dem nicht ſehr ehrenvollen Namen „Blutſtiller" belegt werden. Erzählt wurde mir früher über die Veranlaſſung, ſie hätten einmal mit Jägern Streit gehabt, und als zur Kirmeßzeit eine große Anzahl junger Jägerburſchen zum Orte gekommen wäre, hätte Einer der Kirmeß-Burſchen die Aeußerung gethan: „Laßt ſie nur kommen; wir wollen ihnen das Blut ſchon ſtillen." — Was auch über ſie der Ruf ſagen mag, die Bewohner ſind ein kräftiger Schlag Menſchen, mit allem Guten und Schlimmen, was Mangel einer verfeinerten Sitte bringt. Wie unter ihnen ſchöne Geſtalten von Jünglingen und Jungfrauen aufblühten, die freilich wegen übermäßiger Arbeit frühe wieder verblühen, ſo habe ich manche Beweiſe von Derbheit und Rohheit, aber auch von Kühnheit und edelm Sinne wie von tiefer Gemüthlichkeit erfahren. Das war zu einer Zeit, wo ſich das ganze Dorf geſchämt haben würde, wenn Einer anderwärts betteln gegangen wäre, und wo im ganzen Dorfe nur Ein Wirthshaus war, in welchem auch nur Fremde einkehrten. Jetzt iſt's freilich anders!

---

an einer ſchicklichen Stelle erwiſchte und er „ſein Recht" bekam. Dieſes Recht beſtand darin, daß man ihm ein Seil um den Leib band und ihn dann in's nächſte Waſſer warf, „damit ihm die Hitze vergieng," nachher aber an dem Seile wieder herauszog. Reichere Burſchen hatten wohl verſucht, ſich mit einem Fäßchen Wein davon loszukaufen; es wurde ihnen jedoch nicht geſtattet und ihnen beſtimmt erklärt, ſie müßten erſt ihr „Recht hun'" (Recht haben).

Es war auch ein alter ſchöner Brauch, daß wer zum Heumachen ging, ein reines Hemd anziehen mußte; und wer Butter nach Frankfurt feil trug, der durfte nur mit reiner weißer Schürze dahin gehen und mußte die Butter mit reinem weißem Tüchlein bedecken. Solche Beweiſe eines reinlichen Weſens verſchafften ihrer Butter immer die erſten Käufer. Es wäre ſchade, wenn auch Das zu dem Veralteten gezählt würde!*)

Indem ich dieſe Notizen dem vaterländiſchen Publikum übergebe, kann ich nicht umhin, zu bemerken, welches Vergnügen es mir gewährte, in Gedanken die Fluren zu durchwandeln, wo ich meiner erſten Jugend goldne Träume träumte, im Geiſte alle die Plätzchen wieder zu ſehen, wo ich ſo glücklich war und die ganze geahndete Welt in meinen Buſen ſchloß. Welche Erinnerungen knüpfen ſich dem Menſchen an ſeine Heimath und ſeine Jugend, und wie ſchön müſſen beide ſeyn, da ſchon der ferne Wiederſchein Beider die Bruſt zu heben vermag! Es tauchen mit der Erinnerung des Ortes nach und nach alle Jugendgefühle wieder auf, und jedes Plätzchen erhält eine höhere Bedeutung. — —

---

*) Ich will hier zum Schluſſe noch das Verzeichniß der Geiſtlichen beifügen, das indeß nicht hoch hinaufreicht.

1) Nicolaus Rutenus,
2) Johann Dreſer,
3) Dominicus Biſcherod,
4) Ludwig Hallberger,
5) Nikolaus Appelius,
6) Eberhard Dietz,
7) Julius Nicolai,
8) Joh. Chrſtph. Finger,
9) Joh. Hartm. Lantz,
10) Joh. Chrſtn. Preibiſius,
11) Joh. Phil. Djeffenbach,
12) Heinr. Phil. Hornung,
13) Ernſt Ludw. Dittmar,
14) Karl Nic. Roſenſtiel,
15) Gottl. Wilh. Textor.

Anhang.

Ueber die Ableitung des Namens Dietzenbach.

Von Herrn Dr. Weigand zu Gießen.

Die alte Form Diezenbach (v. J. **1270**) — in Dycenbach, Dicenbach ſcheint wohl ein e über i (i) oder y geweſen, aber beim Druck unbeachtet geblieben zu ſeyn — weiſ't auf den ahd. Mannsnamen Diozo (bei Graff V, Sp. **237.** Dëozo, bei Grimm Gramm. III, **692.** Teuzo, Diminutiv aus Dietbald, Dippold, Diether oder Dietrich), mhd. Dieze, Dietze, deſſen Genitiv ahd. Diozin, mhd. Diezen lautet. Diezenbach alſo = (zu dem) Bach des Diez. Will man jene Formen Dycenbach, Dicenbach ohne ie vorziehen, bei denen, wie ich glaube, ſicherlich das e nach i ausgelaſſen iſt, ſo kommen wir zu dem ahd. Mannsnamen Tizo oder Tëzo (Graff V, Sp. **463**) mit dem Genitiv Tizin oder Tëzin und finden ſchon bei Graff (V, **463**. III, **28** — nach ſeiner albernen Weiſe ohne alles Citat) den Ortsnamen Tizzenbach = Bach des Tizo. An den ahd. Frauennamen Dizâ (Schannat, dioec. Fuld. S. **248**, bei Graff fehlt er) mit dem Genitiv Dizûn läßt ſich dabei nicht denken. Dieſe Ableitung von Tizo, Tëzo aber halte ich für unzuläſſig, da nicht ſo leicht ie für i im Mitteldeutſchen (dem Deutſchen in Mitteldeutſchland nach dem Jahr **1200** bis zum Neuhochdeutſchen) des Mittelalters eintritt, als i für ie geſchrieben wird. Was die vermuthete Entſtehung aus Diezenten bach (Graff V, **236**) = zu dem rauſchenden Bache betrifft, der der Ortsname Wiſenſtaig aus ahd. Uuisuntessteiga (d. i. Steig des Wiſents. Schmeller's bayer. Wtbch. IV, **183**) zur Seite ſtünde, ſo gienge dieſe Verſchleifung der Sylben an, wenn nicht ſo frühe ſchon Diezenbach vorkäme, welches offenbar auf Diez (den Mannsnamen hinweiſ't. So frühe können die Sylben ſich nicht verſchleift haben. Zudem hat diozan (mhd. diezen) ein z

(d. i. ß) kein z (d. i. z), alſo diozantër pah oder der diozanto pah kein z wie Diezenbach; dieſes z aber hat der Mannsname Diozo, Dieze, Diez, was einen gewichtigen Grund gegen jene Ableitung aus Diezenten bach, d. i. „(zë dem) diezenden bach“ (eigentlich ahd. zi dëmo diozantin pahha) abgibt. Bei Graff ſind ſonderbarer Weiſe die ʒ (ß) und z im Drucke nicht unterſchieden; es findet ſich aber die unterſchiedene Schreibung hinſichtlich beider Buchſtaben in Dr. Weigand's Wörterbuch der deutſchen Synonymen. Bd. II. S. 553 in der Anmerkung.

III.

Beiträge
zur
Geschichte erloschener adeliger Familien.

Vom
Hofrath Wagner zu Roßdorf.

(Fortsetzung; s. vorigen Band.)

a. Duborn (von Breuberg, Starkerad).

Es liegt der Gedanke sehr nahe, die vorstehenden drei Namen eben so vielen besonderen Familien zuzueignen; allein ich habe nach der sorgfältigsten Prüfung die Ansicht gewonnen, daß diese Namen, so verschieden sie auch sind, nur einer und derselben Familie angehören möchten. Meine Gründe zu dieser Annahme will ich dem geneigten Leser, ohne dem Urtheil desselben vorgreifen zu wollen, vorlegen.

Unter denen, die sich „von Breuberg" nennen, findet sich in einer Urkunde vom 17. März 1329 ein Ritter „Starkerad von Breuberg" und seine Gattin „Methilde," und eine Urkunde vom Jahr 1344 nennt einen „Starkerad Duborn Ritter von Breuberg" und dessen bereits verstorbene Gattin „Mechilte." Obgleich Namensgleichheit in der Regel nicht entscheiden kann, so treten aber die eben bemerkten Personen auf eine so eigenthümliche Weise auf, daß sie sich als eine und dieselben nicht werden verkennen lassen, und daher die „von Breuberg" und die „Duborne," als einer Familie angehörig, mit Grund angesehen werden dürfen. Nun einen Schritt weiter. Nach einer Urkunde vom 24. Sept. 1371 führte Wernher Duborn als Wappen einen mit 3 Ringen besetzten linken Schrägbalken (s. neben). Später kommt eine Familie vor,

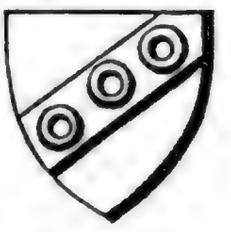

welche den Namen „Starkerad“ als Familiennamen, und als Wappen, wie die von Heinrich Starkerad unterm 14. April 1424 ausgestellte Urkunde beweist, einen mit 3 Ringen besetzten rechten Schrägbalken führte. Es sind also die Wappenbilder einander ganz gleich, und nur in deren Stellung ist eine Verschiedenheit. Aber auch diese kleine Verschiedenheit wird durch ein Duborn'sches Wappen, welches Retter*) aufführt, und das einen rechten Schrägbalken hat, aufgehoben, so daß nun beide Wappenbilder in der Form einander vollkommen gleich sind. Wenn schon die Gleichheit der Wappen für sich allein einen Entscheidungsgrund unbedingt nie abgeben, wohl aber eine Annahme bei sonstigen Belegen unterstützen kann, so bin ich dennoch geneigt, die Duborn und Starkerad zu einer Familie zu rechnen, und weil, wenn zwei Dinge einem dritten gleich sind, sie, nach dem bekannten Lehrsatz, unter einander selbst gleich sind, so muß, wenn die Duborne mit den von Breuberg und Starkerade eine Familie bilden, dieß auch mit den von Breuberg und den Starkeraden der Fall seyn, folglich müssen, wenn nicht alle Voraussetzungen trügen, die bemerkten 3 Namen einer Familie angehörig seyn. Wäre die Tinctur bekannt, so würde dieß für oder gegen meine Meinung auf das Bestimmteste entscheiden. Die Güterstücke, Gefälle und Rechte, die bei Bestimmungen von Abstammungen in auf- oder absteigender Linie öfters vortreffliche Anhaltspunkte ab-

*) S. IV. vor dem Titelblatt mit der Umschrift: † S' HERMANI DVR(B)ORN. Es gehört nicht zu den seltenen Fällen, daß die Wappenbilder einer Familie in der Stellung abweichen, so führten z. B. die von Rückershausen einen mit 3 Kugeln oder Scheiben besetzten Schrägbalken, der bald als ein rechter, bald als ein linker, ja, an einer Urkunde vom Jahr 1383 unter beiden Formen vorkommt; ebenso wechselt auch der Schrägbalken bei dem Wappen der Familie von Hochhausen, wo in einer Urkunde von 1354 ein rechter, und in einer von 1366 ein linker Schrägbalken sich befindet.

geben, können hier nichts entscheiden, weil diese Güter entweder erblich verkauft, oder als unabgelöste Pfandschaften, nicht auf die Nachkommen vererbt worden sind.

Was die Verschiedenheit der Namen anbelangt, so erkläre ich mir die Sache dahin, daß ich den Namen Duborn als Stammbenennung ansehe, welche Benennung diese Familie öfters weggelassen, und dafür den Namen ihres Aufenthaltsorts, nämlich Breuberg, wo sie Burgmannsdienste verrichtete, gesetzt habe.*) Es ist allerdings auffallend, daß der Name Starkerad erst als Tauf-, und dann als Familiennamen vorkommt, welches Auffallende aber bei Berücksichtigung, wie wandelbar früher die Namen, wie wenig sie an feste Normen gebunden waren, wie selbst die Namen mit dem Aufenthaltsort nicht selten wechselten, von selbst verschwindet. Retter, II. S. 159, hat von dieser Familie eine Stammtafel entworfen, die aber von der untenstehenden etwas abweicht.**) Den in

*) Diese Namensversetzung findet sich nicht selten, wie z. B. die Schelle von Amorbach, fast immer, und die Kalben von Reinheim, Anfangs, bloß von Amorbach und von Reinheim sich nannten.

**)

Eberhard v. Breuberg, 1246. — Conrad v. Breuberg, 1246. — Sibodo v. Breuberg, 1246.

Senant v. Breuberg, Ritter, 1298, 1303. — Genand v. Breuberg, Ritter, 1303, 1305. — Starkerad v. Breuberg, Ritter, 1314—1336; Starkerad Duborn, Ritter v. Breuberg, 1344—47 † um 1359. ux. Mechtild 1329 † vor 1344. — Hermann Duborn, Ritter, 1303, 18, 20, 29, 40, 41 u. 1344. — Wartmann Duborn, Ritter, 1305.

Albrecht Duborn, Ritter, 1319, 44, 53, 59, 60, 1384. ux. Mechtild 1353, 1359. — Heinrich 1344. — Jutte, Nonne in Höchst, 1344. — Jutte, 1366, an NN. von Hochhausen, der † vor 1366. — Werner Duborn, Edelknecht, 1365, 1371.

Henne Duborn 1427. — Henchin Starkerad, der Alte, 1390, 1395, 1408, 1420. — Balthasar Starkerad, 1390, 1408. — Helfrich Starkerad, 1390, 1408.

Heinrich (Henne) Starkerad, Edelknecht, 1390, 1420, 1424, 1425, 1427, 1436 † um 1439. — Hans Starkerad, 1390.

Philipp Starkerad, 1439 minder- = 1447 großjährig, 1451.

ſeiner Stammtafel befindlichen Hannemann Senant von Breuberg hat er, IV. S. 3 der Vorrede, als zu einer ganz andern Familie gehörig, wieder weggenommen.

Es mag nun meine Meinung hier, und in der weiteren Ausführung, ſo lange ihre Geltung finden, bis dieſe Anſicht durch poſitive Beweiſe widerlegt werden wird.

(19. März 1246). Die Gebrüder Arnold, Hertwig und Albert, genannt von Wackenburne, verzichten zu Gunſten des Kloſters Höchſt, worauf Ebirhardus, Conradus et Sibodo nobiles de Bruberg angeſucht haben, auf den von denſelben zu Lehen habenden Zehnten zu Wackenburne. XIV. kl. Apr. Schannat, Dioec. Fuld. 277.

(14. Febr. 1298). Gerlach von Breuberg verkauft an die Deutſchordens-Commende zu Mergentheim den Ort Schmachtenberg und ſtellt den Ritter Senandus etc. zu Bürgen. Dat. in Werde (Wörth) XVI. kl. Marcii. Guden, Cod. IV. 979—980.

(13. Jan. 1303). Gerlach, Herr von Breuberg, und ſein Sohn Eberhard einer-, und die Schenken Conrad, Gerlach, Engelhard und Eberhard von Erbach, Gebrüder, andernſeits, thun kund, daß Arrois, Herr von Breuberg, Diether Randecker, Hermannus dictus Dubhorne, Synandus de Bruberg et Hugo de Schellinbach, milites, als Schiedsrichter, die unter ihnen beſtandenen Streitigkeiten vermittelt haben, und daß die bei der Ausführung dieſes ſchiedsrichterlichen Spruchs etwa entſtehenden Streitigkeiten Rude de Amorbach, Hermannus Dubhorne et Hugo de Schellinbach, milites, vergleichen ſollten. Id. Jan. Joannis, Spicil. 393—98; Schneider, Erb. Hiſt. 58 — 59.

(24. Nov. 1303). Das Kloſter zu Fulda beſtätigt die Verwendung der Güter zu Amorbach und Mimmlingen, welche Genandus miles de Bruberg, und der 10 Mltr. Korns in Merſeveld, welche Conradus miles de Dorfelden etc. dem Kloſter Höchſt gegeben haben. VIII. Kl. Dec. Schannat, Dioec. Fuld. 301. Nr. 101; Scriba, Reg. Nr. 722.

(29. Sept. 1305). Wartmannus dictus Duborn, et Genandus de Bruberg, milites, als Zeugen: Otto von Crumbach und ſeine Söhne Heinrich und Arreus verkaufen an Gerhardus dictus Kerkasten, Genandus de Bruberg, Cunradus dictus Hoelin, milites, ihre Vogtei zu Höchſt und in allen dazu gehörigen Orten, um 300 Pfund Heller und 60 Mltr. Korns mit dem Beding, daß die Käufer dieſe Güter zu Lehen beſitzen ſollen. S. Michaelis. Schannat, Dioeces. Fuld. 301. Nr. 102. Scriba, Reg. Nr. 732.

(20. Febr. 1314). Stargradus, Advocatus, miles, als Zeuge: Arroſius von Breuberg und ſeine Gattin Giſela von Falkenſtein verpfänden ihren Antheil an der Gerichtsbarkeit und an dem Dorfe Werſau, die dortigen Weinberge und andere Güter an ihren Vetter Eberhard III. von Breuberg, um 550 Pfund Heller. Die Cinerum deuotorum. Joannis, Spicil. 400—401. Nr. 16; Retter, IV. 256—258 u. 339—340 (alſo doppelt); Scriba, Reg. Nr. 786.

(9. Jan. 1318). Hermannus Dubhorn, als Zeuge: Die Wäppner Mengot, Guntram, Hermann und Hantzelo, Söhne weil. Schenks Eberhard von Schweinsberg, Ritters, verkaufen an Eberhard, Herrn von Breuberg, ihre eigene Leute, Peterlinge genannt, zu Babenhauſen, Felda und Oberohmen, die ſie von ihm zu Lehen haben, mit dem Verſprechen, das Lehen aus eigenen Gütern wieder herſtellen zu wollen. Fer. III. post Epiphan. dni. Senckenberg, Sel. III, 554—57.

(17. April 1319). Albrecht von Dubhorne beurkundet, daß er Eberhard's von Breuberg Burgmann zu Breuberg geworden, ihm darum 6 Pfund Heller auf ſeinem eigenen Hofe zu Eſchelbach, Crafft's Gut genannt, aufgegeben, und dieſes Gut wieder zu Burglehen empfangen habe. Dienſt. nach Quasimod. Senckenberg, Sel. III. 557 — 558.

(1. Sept. 1320). Herman Dubehorne, als Zeuge: Abt Heinrich zu Fulda entſcheidet zwiſchen Eberhard III. von

Breuberg und den Gebrüdern Johann, Tragebodo und Heinrich von Eiſenbach, wegen des Guts und Gerichts zu Engelrod. St. Egidientag. Joannis, Spicil. 415 — 417.

(9. Aug. 1321). Starkerad von Breuberg, Ritter ꝛc. werden vom Abt Heinrich zu Fulda in den Streitigkeiten zwiſchen Eberhard III. von Breuberg, Schenk Conrad von Erbach, Ulrich und Gottfried von Bickenbach einer-, und Schenk Eberhard von Erbach, dem Aelteren, anderſeits, zu Schiedsrichter ernannt. St. Laurencien Abend. Schneider, Erb. Hiſt. 62—63; Scriba, Reg. Nr. 861.

(20. Nov. 1324). Ulrich von Bickenbach, Starkerad von Breuberg und Arnold Kreis von Lindenfels, als Schiedsrichter, vergleichen den Grafen Rudolph von Wertheim und Schenk Conrad von Erbach mit dem Schenken Eberhard von Erbach. Dienſt. vor St. Cecilientag. Erbacher Archiv, Orig.

(20. April 1327). Stargrad, Ritter ꝛc. werden von Conrad von Weinsberg und dem Grafen Rudolph von Wertheim, bei deren Vereinigung, wie es wegen des Erſteren Erbſchaft und beſonders wegen der Herrſchaft Breuberg gehalten werden ſoll, zu Schiedsrichtern ernannt. Mont. vor Georij. Aſchbach, Geſch. d. Grafen v. Wertheim. II, 78 — 81.

(17. März 1329). Ulrich von Bickenbach verpfändet dem Ritter Starkerad von Breuberg und deſſen Gattin Methilde ſeinen Hof zu Großumſtadt um 400 Pfund Heller. St. Gertrude. Erbacher Archiv, Orig.; Schneider, Erb. Hiſt. 34; Scriba, Reg. Nr. 859, hat das Jahr 1321.

(17. März 1329). Starkerade von Breuberg, Ritter, und ſeine Gattin Methilde beurkunden, daß Ulrich von Bickenbach ihnen ſeinen Hof zu Großumſtadt um 400 Pfund Heller verpfändet habe. Zeuge: Hermann Thüborn. St. Gertrude. Erbacher Archiv, Orig.

(13. Dec. 1329). Baldewin, Vormünder des Erzbisthums Mainz, verpfändet an den Wäppner Hermann, genannt Duborn, die Vogtei in Fürſtenau um 148 Pfund Heller.

Lucie Virg. Würdtwein, Subs. IV, 250 — 251; Scriba, Reg. Nr. 912. (Die Reg. Boica. IV, 275 ſetzen die Urk. in das Jahr 1328).

(29. Jan. 1336). Starckerad von Breuberg, Ritter, als Zeuge: Graf Rudolph von Wertheim und Gottfried von Eppenſtein verkaufen an Conrad von Trimberg die andere Hälfte der Burg Breuberg um 3200 Pfund Heller. Mont. vor Frauen Kerzweihe. Aſchbach, Geſch. d. Grafen v. Wertheim. II, 91 — 94.

(8. Jan. 1340). Graf Rudolph von Wertheim beurkundet die Ausſagen der Rathleute Boppo's von Durne, Herolds von Bucheym und Hermann Dubehorn's von Erbach, Ritter, ſowie der Ritter Eberhard Rude's und Reinhards von Hartheim und des Edelknechts Gretze von Bingeſtad (Kreis von Bürgſtadt), daß die 3 letzteren von Alters her Dienſtleute der Mainzer Kirche ſeyen ꝛc. Samſt. nach Epiphan. dni. Würdtwein, Nova Subs. V, 190—194.

(15. Dec. 1341). Erzbiſchof Heinrich von Mainz gebietet dem David, genannt Buch-Juden, Zöllner zu Miltenberg, jährlich an Hermann Duborn 3 Mark und an den Burggraf Peter zu Fürſtenau 5 Pfund Heller zu zahlen. Sabb. post Lucie Virg. Lang, Reg. Boic. VII. 324.

(Ohne Tag 1344). „Ich Starkerad du Born, Ritter von Breuberg, habe mein Selgerede geſetzt und darum gekorn Hermann, meinem Bruder, Albrecht, Heinrich und Jutte, meine Kinder — — — zum erſten begere ich mein Begräbniß zu Höchſt, da Mechilte, meine Gattin, begraben iſt, und zu demſelben Kloſter ſetze ich mein Zelter-Pferd und allen meinen Harnaſch, als er mir gehört, item Jutten, meiner Tochter in dieſem Kloſter, gebe ich zwei Pfund Heller — — —" Schannat, Dioec. Fuld. 181.

(26. April 1346). Graf Rudolph von Wertheim, ſeine Gemahlin Eliſabeth und ſein Sohn Eberhard machen an Conrad von Trimberg Währſchaft wegen des Verkaufs von Ortenberg,

auch ſollen die 3 Obmänner Conrad von Bickenbach, Schenk Conrad von Erbach und Starkrad von Breuberg, Ortenberg und Breuberg gegen einander ſchätzen ꝛc. Mitw. vor St. Walpurg. Aſchbach, Geſch. d. Grafen v. Wertheim. II, 94. Ausz.

(27. April 1347). Die Obmänner Schenk Conrad von Erbach, Conrad von Bickenbach und Starkart von Breuberg, Ritter, entſcheiden zwiſchen Graf Rudolph von Wertheim und Conrad von Trimberg dahin, daß Erſterer den halben Theil an Breuberg und Letzterer den vierten Theil an Ortenberg haben, und dieſer dem Erſteren noch 1000 Pfund Heller geben ſoll. Freit. vor St. Walpurgetag. Aſchbach, Geſch. d. Grafen v. Wertheim. II, 95. (Ausz.) und 102 — 103.

(Ohne Tag 1353). „Ich Eliſabeth, Meiſterin, und der Convent des Kloſters zu Höchſt bekennen — — — daß uns der ſtrenge Albrecht du Born und ſeine Gattin Mechtilde gegeben haben 4 Mltr. Korns, alſo — — —“ Schannat, Dioec. Fuld. 181 — 182.

(27. Febr. 1359). Albrecht Tuborn, Edelknecht, Sohn weil. Starkerads und ſeine Gattin Metze (Mechtilde) beurkunden, daß ſie von Schenk Conrad von Erbach, dem Alten, 7 Mltr. „der zweyer Früchte Korns und Habern uf Gernots Eckern zu Brombach, 2 Morgen Wingarts zum Werde, alle die Recht uff Ryderburgers gude zu Kundebuch ꝛc.“ erhalten haben. Mittw. vor Pfaffen Faſtnath (Eſtomihi). Erbacher Archiv, die 2 Siegel ab.

(3. Aug. 1360). Die Genannten entſcheiden (unter Anderem) dahin, daß Conrad V. von Bickenbach an Schenk Eberhard von Erbach das Vierttheil aller Mannen und Mannſchaft, welche Bickenbach überhaupt gehabt, überlaſſen ſolle, mit Ausnahme der Mannen, die dem Conrad von Bickenbach beſonders und die nach Klingenberg gehören, nämlich Friedrich von dem Waſen, Ritter, Fritze Mecheſiz (Meckfiſch), Conrad Phyl von Vlenbach, Heinrich Rude von Collenberg, Conrad Hune,

Hans Kobbewiz, Diether Rauch, Albrecht Duborn,*) und Heilman von den Winden. Mont. nach Vinc. Petri. Darmst. Archiv, von 7 Siegeln noch 3 an; Schneider, Erb. Hist. 90—91; Scriba, Reg. Nr. 1132.

(11. Nov. 1365). Conrad von Weinsberg empfängt von Engelhart von Hirschhorn 400 fl. als Darlehen, und setzt Wernhern Duborn ꝛc. als Bürgen. Martinus Episc. Darmst. Archiv, Copialb. des Klosters Hirschhorn, 58.

(8. März 1366). Cunz Echter erkauft von Jutten von Hochhausen und deren Söhnen Hermann, Ruckeln, Conrad und Hennychen, Edelknechten, einen Hof zu Stockheim, welcher deren Ahnherrn (Großvater) Hermann Duborn gehörte, um 260 fl. Oculi. Erbacher Archiv; von 6 Siegeln ist das Hermann's von Hochhausen noch übrig.

(24. Sept. 1371). Graf Johann von Wertheim beurkundet, daß wegen Verkaufs seines Antheils am Schloß Bickenbach, am Dorfe Rohrheim und der Ansprüche an ¼ des Schlosses Erbach, unter Vermittlung der Edelknechte Wernher Tüborn ꝛc. mit dem Schenken Eberhard von Erbach ein Vergleich abgeschlossen worden sey. Mittw. nach St. Mattheus Tag, Evang. Schneider, Erb. Hist. 97 — 99. Scriba, Reg. Nr. 1201.

(15. Juli 1379). Ruckel von Hochhausen, Edelknecht, verkauft mit Einwilligung des Schenken Conrad von Erbach einen Hof zu Stuckheim, der seinem Ahnherrn (Großvater) Hermann Dubhorn gehörte, an Cunz Echter um 550 fl. Apostelntheilung. Erbacher Archiv, mit dem Siegel Ruckels.

(1384 — 1388). Albrecht Duthorn von Rynheim hat von Diether I. von Bickenbach seine Lehen empfangen. Schneider, Erb. Hist. 36. Nr. 22.

(25. Juli 1390). Henchin Stargkrad und seine Söhne Heinrich und Hans verkaufen mit Einwilligung

---

*) Dieser ist bei Schneider weggelassen.

ihrer Vettern Balthaſar und Helfrich, Gebrüder, welche Ganerben ſind, an die Schenken Eberhard und Conrad, den Jungen, von Erbach 1 Pfund Geldes, das ihnen jährlich zu Fürth fällt und von den Schenken zu Lehen rührt, um 9 fl. St. Jacobstag. Erbacher Archiv; von 5 Siegeln ſind 2 noch ziemlich gut erhalten.

(13. Dec. 1390). Henchin Stargrad, Edelknecht, verkauft ſeinen Hof zu Spachbrücken an Elſe von Katzenelnbogen, Wittwe, Frau zu Erbach, welche Beurkundung ſeine Söhne Henn und Hans und ſeine Vettern, die Gebrüder Balthaſar und Helferich Stargrad, beſiegeln. St. Lucientag. Erbacher Archiv; von 5 Siegeln noch 1 übrig.

(28. Jan. 1395). Henchin Stargrat, der Alte, verkauft an Schenk Eberhard von Erbach ſeinen von ihm zu Lehen tragenden Zehnten zu Rehbach, nämlich ⅓ des großen und kleinen Zehnten, wie denſelben ſeine Eltern und er bisher gehabt, erblich, um 131 fl. Fer. V post convers. Pauli. Schneider, Erb. Hiſt. 116 — 117; Scriba, Reg. Nr. 1315.

(Im Juli 1399). „Item dieſe ſind vff Dannenbg geweſt als das ſloß gewonnen wat vnd wurden daruffe gefangen, mit Namen — — — Heinrich ſtargrat — — — —" Heſſ. Archiv. II, 530.

(5. März 1408). Henne Starckerat beurkundet, daß er von Graf Johann von Wertheim zu Mannlehen erhalten habe Holdelbach (Höllerbach), ſein Theil zu Birkenhart (Birkert), 1 Mltr. Korns zu Obern-Kunttich (Oberkinzig), 2 Mltr. Korns zu Gamppfersberge (Gumpersberg), 1 Mltr. Hafers zu Haſſenrod und 1 Pfund Heller zu Heuenbach (Heubach), 10 Unzen Heller, 1 Tornos zu Kirchbrombach, 2 Pfund Heller daſelbſt, 40 Heller zu Seckmauern, ſein Theil zu Breidenbach, den großen und kleinen Zehnten auf der Schultheißenhube zu Obern-Kunttich, ſeinen Hof zu Werden (Wörth), das erkaufte Gut daſelbſt und 3 Pfund 30 Heller zu Burglehen. Fer. II.

post Invocauit. Erbacher Archiv, Siegel ab; Retter, II, 171 — 173; Scriba, Reg. Nr. 1433.

(23. März 1408). Henchin Starkrad verkauft mit Willen des Grafen Johann von Wertheim und mit Einwilligung seiner Vettern Balthasar und Helfrich Starkerade, an Schenk Eberhard von Erbach das Dorf Höllerbach ganz, mit Vogtei ꝛc., sein Theil an den Dörfern Birkert und Langenbrombach, nebst Gülten zu Hassenrod, Oberkinzig, Kirchbrombach ꝛc., um 600 fl. Fer. IV ante Letare. Erbacher Archiv, Siegel ab.

(7. März 1420). Heinrich Starkrad, Edelknecht, giebt mit Bewilligung seines Vaters Henchin Starkrad, dem Schenken Eberhard von Erbach 222 fl. auf seinen freien und eigenen Gütern zu Rimhorn auf, und wird dafür dessen Diener und Burgmann zu Erbach. Fer. V ante Oculi. Erbacher Archiv, die 2 Siegeln ab; Schneider, Erb. Hist. 12. Nr. 43 (hat 122 f.); Scriba, Reg. Nr. 1522.

(22. Jan. 1424). Heinrich Starkerad beurkundet, daß er von Schenk Eberhard von Erbach zu Mann- und Burglehen empfangen habe die Ristenhube zu Fürstengrund, 2 Morgen Weingarten zu Werde, 2 Theile des Zehnten zu Affalterbach, Walldauer Lehen, ferner die Lehen, welche seinem Vetter sel. gewesen, nämlich den Zehnten zu Kuntbuch, Korn und Hafer zu Kirchbrombach. St. Vincent. Erbacher Archiv, mit Siegel (unkenntlich).

(14. April 1424). Heinrich Starkrad beurkundet, daß er von Graf Johann von Wertheim seine Lehen zu Langenbrombach, Birkert, Oberkainsbach ꝛc. als Breuberger Mannlehen erhalten habe. Freitag vor Palmtage. Erbacher Archiv, mit Siegel (rechter Schrägbalken).

(1. April 1425). Heinrich Starkerade beurkundet, daß er von Conrad von Bickenbach sein Theil am Zehnten zu Mimmlingen und all' sein Gut zu Hainstadt zu Lehen empfangen habe. Palmarum. Erbacher Archiv, Siegel ab.

(25. April 1427). Heinrich Starkerad beurkundet, daß er von Schenk Conrad von Erbach zu Mann- und Burglehen erhalten habe die Ristenhube — — — (wie Urk. vom 22. Jan. 1424). Fer. VI post Georij mart. Erbacher Archiv, mit Siegel.

(24. Sept. 1427). Henne Tuborne beurkundet, wie es ihm erinnerlich sey, daß weil. Diether Gans von Otzberg, der Alte, ein Amtmann zu Otzberg und Umstadt, wegen des halben fuldischen Theils der Schenken von Erbach, das an die Herrschaft Hanau gekommen, und weil. Rudolph Geiling dieser Herrschaft Amtmann zu Umstadt gewesen sey, und sie beide das Landgericht daselbst, jeder zur Hälfte besessen, und wie auch durch weil. Ulrich von Hanau mit Dieburg, wegen des Umstädter Forstwegs, eine Landscheide errichtet worden sey. Fer. IV ante Michaelis. Darmst. Archiv, Orig.

(29. Jan. 1436). Heinrich Starkerade beurkundet, daß er von Ulrich von Bickenbach sein Theil am Zehnten zu Mimmlingen und all' sein Gut zu Hainstadt zu Lehen empfangen habe. Dom. ante purificat. Marie. Erbacher Archiv, Siegel unkenntbar.

(20. Febr. 1439). Fritze von Erlebach beurkundet, daß er als Vormund Heinrich Starkerad's sel. Sohn, von Schenk Conrad von Erbach zu Mann- und Burglehen empfangen habe die Ristenhube — — — (wie Urk. vom 22. Jan. 1424). Freit. vor Invocavit. Erbach. Archiv, Orig.

(9. Jan. 1447). Philipp Starkerade, Sohn weil. Heinrich Starkerade beurkundet, daß er von Schenk Conrad von Erbach zu Mann- und Burglehen empfangen habe die Ristenhube — — — (wie Urk. vom 22. Jan. 1424). Mont. nach Erhardi. Erbacher Archiv, mit Siegel.

(25. März 1451). Erzbischof Diether von Mainz belehnt Philipp Starkerade mit 5 Pfund Geldes Burglehen auf die Kellerei zu Aschaffenburg. Donnerst. unser frauwen Annunc. Erbacher Archiv, Orig.

b. von Freienstein.

In der Gemarkung von Gammelsbach, 4 Stunden südlich von Erbach, nahe an der von Erbach nach dem Neckar ziehenden Chaussee, liegen auf dem steilen, theilweise unzugänglichen Weckberg die Reste der Burg Freienstein, welche erkennen lassen, daß diese Burg, die wie ein Adlernest an dem Berge hängt, und an mehreren Stellen mit einem Zwinger, einer doppelten Mauer, mehreren Thürmen und Gräben verwahrt, einst sehr fest und nicht wohl einzunehmen war. Innerhalb des ehemaligen Burgthores stehen die Trümmer eines hohen viereckigen Thurmes, in welchen ein Eingang aus dem Schloßgebäude führt, und zur Linken finden sich die Reste eines runden Thurmes. Man glaubt, daß Freienstein vom Kloster Lorsch an die Pfalz, und von dieser als Lehen an die Schenke von Erbach gekommen sey, deren Wappen aus dem 13. oder 14. Jahrhundert sich auch daselbst befindet.

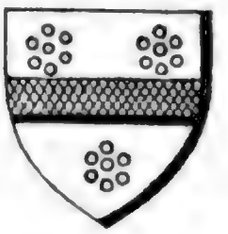

In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nannte sich nach dieser Burg eine Familie „von Freienstein" (s. deren nebenstehendes Wappen), die zu den Burgmännern derselben gehört haben möchte, und welche dafür ein Burglehen in dem nahe nordöstlich gelegenen Sensbach besaß.*) Diese Familie, die nur in wenigen Gliedern vorkommt,**) hatte, außer in Sensbach, auch noch Antheile an Gammelsbach und Lehengüter zu Schöllenbach.***)

*) Vergl. Grimm, Bergstraße, Odenwald und Neckargegenden, 322—23, wo auch eine Abbildung der Burg sich befindet, und Schneider, Erb. Hist. 275. Die Nachricht im Hess. Archiv, I, 318. betrifft das Gericht Freiensteinau südlich von Herbstein, wonach auch das Citat Walther, liter. Handbuch, 240. Nr. 1975 zu berichtigen ist.

**)

Arnold, Edelknecht 1344, 54, 57, 62, 63 † vor dem 10. Mai 1372. ux. Anna, 1354.

Ulrich, 1344, † vor dem 6. April 1363.

Arnold, der Junge 1362, 1372, 1373.

Hans Wilhelm 1362.

Agnes, an Hans v. dem Werd, Edelknecht verm. 1362.

Engeltrud, an Hans Ludenbach, Edelknecht verm. 1362.

Heinrich (Henne), Edelknecht 1363, 1364.

Wilhelm, Edelknecht 1353, 1364.

***) Schöllenbach liegt gegen 2½ St. nordöstlich von Freienstein und

(29. Juni 1344). Arnold von Freienſtein, Edelknecht, verkauft mit Einwilligung ſeines Bruders Ulrich, an Schenk Conrad von Erbach ſeine Güter zu Schöllenbach und in derſelben Mark, auch auf dem Hohenberg, um 150 Pfund Heller. Dienſt. nach St. Johans Tag. Erbacher Archiv, Abſchr. (auch auf Pergament vorhanden).

(14. Nov. 1354). Arnold von Freienſtein, Edelknecht, verkauft mit Einwilligung ſeiner Gattin Anna, an Schenk Conrad von Erbach einen Theil an dem Dorfe Gammelsbach, um 310 Pfund Heller. Freit. nach Martini. Erbacher Archiv, Abſchr.

(26. April 1357). Arnold von Freienſtein, Edelknecht, als Zeuge: Graf Eberhard von Wertheim einer-, und Lukarde von Eppenſtein und deren Sohn Conrad von Weinsberg anderſeits, theilen die Burg Breuberg in zwei Theile. Mittw. nach St. Marcus Evang. Aſchbach, Geſch. der Grafen v. Wertheim. II, 110 — 12; Schneider, Erb. Hiſt. 577—78; Scriba, Reg. Nr. 1105.

(7. Juni 1362). Schenk Conrad von Erbach, der Alte, giebt ſeine lehensherrliche Genehmigung, daß Arnold von Freienſtein und deſſen Söhne Arnold, der Junge, Hans und Wilhelm, 12 Goldgulden bei dem Paſtor Conrad zu Beerfelden und Peter Rupelin, Edelknecht, auf einige Huben zu Niederſensbach (Unterſensbach) aufnehmen mögen. Dienſt. nach Pfingſten. Erbacher Archiv, mit 4 Siegeln. (Dieſer Conſens enthält zugleich den Revers der von Freienſtein.)

(29. Sept. 1362). Hans, genannt Gans von dem Werde, Edelknecht, und deſſen Gattin Anna vergleichen ſich mit Lukarten von Eppenſtein wegen des Waldes ober Walderlenbach gelegen, welche Beurkundung derſelbe für ſich, und für ſeine Gattin Anna, deren Vater Arnold von

---

2 St. ſüdöſtlich von Erbach; Sensbach iſt etwa 1 gute Stunde öſtlich von Freienſtein entfernt.

Freienstein besiegeln. Michaelis. Senckenberg, Sel. III, 600 — 601.*)

(6. April 1363). Conrad Schenk von Erbach, der Alte, beurkundet, daß mit seiner lehensherrlichen Genehmigung, Heinrich und Wilhelm, Edelknechte, Söhne weil. Ulrichs von Freienstein, an Hans Vtzelinger und dessen Gattin Yrmele, alle ihre Rechte zu Niedersensbach, mit Vogtei, Leuten, Gericht, um 200 Goldgulden verpfändet haben, wozu Arnold von Freienstein, als Ganerbe, seine Einwilligung giebt, welche Beurkundung Schenk Conrad und Arnold, Heinrich und Wilhelm von Freienstein besiegeln. Donnerst. in der Osterwoche. Erbacher Archiv, mit den Siegeln Schenk Conrads und Arnolds von Freienstein; die der Gebrüder Heinrich und Wilhelm sind ab. Schneider, Erb. Hist. 543; Scriba, Reg. Nr. 1156.

(9. Jan. 1364). Henne und Wilhelm von Freienstein, Gebrüder, verkaufen an Hans Utzlinger, Edelknecht, und dessen Gattin Yrmel, ihren Antheil an dem Weiler Sensbach mit Zugehör. Dienst. nach dem obersten Tage nach Wyhenachten gelegen. Erbacher Archiv, Abschr.

(10. Mai 1372). Arnold von Freienstein verkauft mit Einwilligung des Schenken Conrad von Erbach, des Alten, an Cunze Echter und Peter Rupelin, Edelknechte, das halbe Dorf Sensbach um 625 fl. Mont. vor Pfingsten. Erbacher Archiv, mit dem Siegel Arnold's.

(20. Dec. 1372). Hans Gans vom Werde und Hans Ludenbach, Edelknechte, beurkunden, daß sie, nämlich Ersterer für sich und seine Erben, und Letzterer für seine Gattin Engeltrude, deren Kinder und Erben, eingewilligt haben, daß ihr Schwager Arnold von Freienstein das

*) Hans Gans nannte sich nach Wörth am Main unterhalb Klingenberg; bei diesem Wörth liegt das Erlenbach, welches ohne Zweifel das Walderlenbach ist.

halbe Dorf Sensbach an Cunze Echter und Peter Rupelin, Edelknechte, um 625 fl. verkaufen möge. Vigil. Thome. Erbacher Archiv, Siegel Bruchstück.*)

(18. März 1373). Schenk Conrad von Erbach, der Alte, giebt seine Genehmigung, daß Arnold von Freienstein das halbe Dorf Sensbach um 625 fl. an Cunze Echter und Peter Rupelin verkauft habe. Freit. vor Oculi. Erbacher Archiv.

c. Schelle von Amorbach.

Hier kommen zwei Orte, welche den Namen Amorbach führen, in Betracht. Das eine Amorbach, Städtchen, wo früher ein Benediktiner Mönchskloster war, liegt im bairischen Kreise Unterfranken, vier Stunden südlich von dem bairischen Miltenberg; das andere Amorbach, Dorf, vom vorigen in gerader Linie $5^3/_4$ Stunden entfernt, liegt 1 St. von der Burg Breuberg in einem Wiesengrunde zwischen den waldigen rauhen Anhöhen Buchwald, Rauwald, Hebsch, Dachsbau, Gelbloch, Hohleberg. Nach beiden Orten nannten sich adelige Familien, die daher wohl unterschieden werden müssen. Zwei Urkunden, vom 30. Mai und 7. Sept. 1485, entdecken den eigentlichen Familiennamen des nach dem Dorf Amorbach sich nennenden Geschlechts, er ist „Schelle," und mit dem Namen auch das Wappen, nämlich 3 rechte Fäuste.**) Es gehören also alle Urkunden mit diesem Wappen hierher. Schwieriger ist das hierher Gehörige bei gedruckten Urkunden, wo die Wappen nicht zu Hülfe kommen, zu bestimmen, indem hier nur Inhalt, Namen ꝛc. entscheiden kön-

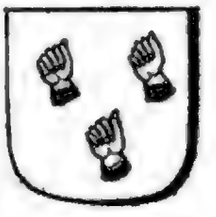

*) Engeltrude ist wahrscheinlich eine Schwester Arnold's von Freienstein, des Jüngern, welche als Wittwe mit Hans Ludenbach sich verehelicht haben mag. Unter Ludenbach ist wahrscheinlich Laudenbach oberhalb Klingenberg gelegen, zu verstehen.

**) Retter, IV. 213 sagt 3 Rabenköpfe; allein obgleich die Abdrücke zuweilen sehr undeutlich sind, so lassen sich doch die rechte Fäuste nie

nen.*) Nach der Behauptung der Einwohner von Amorbach lag das Schloß der Schelle von Amorbach unmittelbar bei dem Dorfe auf der westlichen Seite desselben, da, wo vor etwa 3 Jahren das letzte Mauerwerk abgebrochen, und davon die Steine, bis auf einige zugerichtete Sandsteine, zu andern Bauwerken verwendet worden, und wo die Ueberreste zweier Teiche noch sichtbar sind, welche ein Zugehör dieses Schlosses gewesen seyn sollen. Bemerkt zu werden, verdient die Redensart, die sich zu Amorbach erhalten hat: „die armen Herren von Amorbach wohnten vor Amorbach.**)" Von dieser Fa-

---

verkennen. Die Familie, die sich nach der Stadt Amorbach benannte, führte ein Steinbockshorn (ramum capricorni) in ihrem Wappen. Guden, Cod. I, 952. Jahr 1275.

*) Namen, die nach dem Inhalte der Urkunden nicht hierher gehören, sind: Wibertus et Albertus de Amorbach (1197), Gropp, Monast. 194. Nr. 7; Wipertus de Amorbach, miles (25. Mai 1222), Guden, Cod. I, 951; Fridericus, Wipertus et Boppo, fratres de Amerbach (19. Mai 1271); Guden, Cod. I, 732 — 33; Boppo miles dictus de Amerbach (4. Jan. 1286), Joannis, Spicil. 381 — 82; Retter, IV. 231 — 32; Fridericus de Amorbach, miles, quondam vice Dominus (23. Jan. 1290), Gropp, 200. Nr. 18; Ulricus de Amorbach, miles (22. Febr. 1290), Gropp, 200 — 1, Nr. 19; Fridericus de Amorbach (1. Mai 1294), Guden, Cod. I, 878. Das Geschlecht der von Durne führte seinen Namen von Walddüren, etwa 3 St. südöstlich von Amorbach, vielleicht auch von einem Düren, das von Walddüren 12 St. und von Sinsheim 1 St. westlich entfernt ist. Aus diesem Geschlechte soll, wie Retter, IV, 212 sagt, die Familie von Amorbach seyn, wovon aber in der Stammtafel der von Durne weder bei Gropp, noch bei Guden, Cod. III, 668. etwas enthalten ist. Wie weit damit Dahl, von welchem ein Manuscript: „Grafen, Dynasten und Ritter von Düren, mit einer Stammtafel" vorliegt, s. den 2. Jahresbericht der Sinsheimer Gesellschaft, 1832. S. 21 damit übereinstimmt, weiß ich nicht, worauf es, in Bezug auf die Schelle von Amorbach, ohnehin auch nicht ankommt.

**) Die Sage vom Geldloch, eine am Abhange des gleichnamigen, nördlich von Amorbach gelegenen Waldes, befindlichen Stelle, wo eine

milie, welche zu Anfang des 16. Jahrh. erloschen seyn mag, sind nur wenige Glieder bekannt.*) Amorbach, auch Wald- oder Wüstamorbach genannt, mag mit dem Amt Umstadt, wohin es gehörte, so ziemlich eine und dieselbe Geschichte haben. Umstadt war durch Schenkung an die Abtei Fulda gekommen, welche die Hälfte davon den Herren von Münzenberg zu Lehen gab. Nach deren Ausgang, 1255, behauptete sich Reinhard I. von Hanau († 1280), als ältester Münzenbergischer Tochter-

---

Burg gestanden haben soll, — Mauerwerk und darin ein tiefes, rundes Loch, das Geldloch, ist da vorhanden — verdient, da solche auf obige Burg nicht ganz ohne Beziehung zu seyn scheint, hier einen Platz: Zur Zeit des 30jährigen Kriegs, Nachts 11 Uhr, gieng ein Mann aus Amorbach an den drei Hexensteinen — sie scheiden Amorbach, Hainstadt und Sandbach — vorüber, wo sich demselben ein alter Mann auf den Rücken hing, ihn nöthigend, ihn um das ganze Gebiet von Amorbach zu tragen, indem er bemerkte, daß er, der letzte Burggraf auf Amorbach, wegen Bedrückung der Einwohner, dieses Gebiet schon seit 200 Jahren jede Nacht umgehen und so lange umgehen müsse, bis dasselbe von Jemand, der ihn auf dem Rücken trage, umschritten seyn würde, — dieses sey nun geschehen. Der Alte übergab seinem Befreier den an obiger Stelle im Gewölbe ruhenden Geldschatz, dankte ihm und verschwand.

*) Stammtafel.

Gottfried (Gotzo) v. A. 1303, 1329. ux. Adelheid. 1303. — Rude v. A. Ritter, 1303.

Diether, Edelknecht 1329. — Peter, Edelk. 1329. — Gotzo, Edelk. 1329.

Diether v. A. Edelk. 1381, 1395. † vor 1398. — Peter v. A. Edelk. 1381, 82, 93. † vor 1398.

Diether v. A. † vor 3. April 1457. ux. Walpurge v. Reinstein 1457, 1462. — Peter, 1393. — Agnes, an Kunz Rupf v. Senfelden; 1395. — Anna u. Marg. v. A. Nonnen zu Aschaffenburg 1425. Schwestern.

Johann 1457. — Simon Schelle v. A. 1451.

Helfrich † vor 1481.

Diether Schelle v. A. 1469, 70, 81, 85.

Christoph Schelle v. A. 1485; Amtmann zu Klingenberg 1502.

mann, auch dabei, und es blieb Hanau mit Fulda in ungetheilter Gemeinschaft, bis letzteres, **1374**, seine Hälfte an Hanau verpfändete und solche endlich, **1390**, nebst der Lehenbarkeit der Hanauischen Hälfte, an den Kurfürsten Ruprecht, den Aelteren, von der Pfalz erblich verkaufte. Hanau blieb bis **1427**, wo die Lösung erfolgte, im alleinigen Besitz, und nahm dann seine Hälfte von der Pfalz zu Lehen.*) In der bayrischen Fehde, **1504**, nahm Landgraf Wilhelm II. von Hessen Umstadt weg, bis dasselbe durch Vergleich, **1521**, Hessen und Pfalz als gemeinschaftliches Eigenthum zufiel. Die (Schelle) von Amorbach waren Fuldische Vasallen, besassen Partikulargerichtsbarkeit und Güter zu Amorbach, die theils bei ihren Lebzeiten, theils nach ihrem Erlöschen an andere Familien gekommen sind, von denen die von Freund, **1598** das Amorbacher Hubgericht mit 6 Schöffen besetzten, und **1611** stand deren Mitvogteilichkeit zur Hälfte dem Hause Pfalz und zur Hälfte dem Hause Hessen zu. Beide Gemeinherrschaften erwarben nach und nach die übrige Vogteilichkeit und Amorbach erscheint seit Anfang des 18. Jahrh. als gemeinschaftlicher Amtsort,**) der mit dem Dorndieler Hofe einen gemeinschaftlichen Schultheißen hatte, bis **1802** die Kurpfälzische Hälfte an Hessen gekommen ist. Durch Vertrag vom 5. Febr. **1805** wurde Amorbach tauschweise an Löwenstein-Wertheim abgetreten, während der Dorndieler Hof bei Umstadt blieb, und **1806** kam Amorbach unter Hess. Hoheit.

(**13.** Jan. **1303**). Gottfried von Ammirbach und seine Gattin Alheidis verkaufen dem Johanniterhause zu Frankfurt 4½ Mltr. Korngülte um 14 Pfund Heller und verschreiben zur größeren Sicherheit dieser jährlichen Lieferung ihre Güter im Grensenberg bei Ammirbach, im Hirzengeseß, bei dem Floß, im Erbirtal. Zeugen: Wigand, Comthur zu

*) Im Jahr 1455 wird Amorbach ausdrücklich zum Oberhofe Umstadt gerechnet. Hallwachs, de Centena, 105. lit. H. Scriba, Reg. Nr. 1769.

**) Vergl. Steiner, Bachgau. II. 12—22, 107, 126 ꝛc.

Mosbach, Heinrich, genannt Schelle, Ruckerus, sein Bruder, Rudolph, Sohn des genannten Heinrichs, Wolzo, Advocatus zu Großumstadt, Alhelmus, Sartor, welche Urkunde der genannte Comthur und Mengerus, Pleban in Großumstadt, besiegeln. Octava epiphanie. Darmst. Archiv, mit 2 Siegeln; Mosbacher Copialb. 77 — 78; Steiner, Bachgau. III, 147 — 48, Nr. 2.*)

(13. Jan. 1303). Gerlach von Breuberg und sein Sohn Eberhard einer-, und die Schenken Conrad, Gerlach, Engelhard und Eberhard von Erbach, Gebrüder, anderseits, thun kund, daß die Streitigkeiten, die bei Ausführung des zwischen ihnen gegebenen schiedsrichterlichen Spruchs, etwa entstehen könnten, durch die Ritter Rude von Amorbach,**) Hermann Dubhorne und Hugo von Schellinbach verglichen werden sollten. Id. Jan. Joannis, Spicil. 393 — 98; Schneider, Erb. Hist. 58 — 59.

(19. Sept. 1329). Gylbrecht, Comthur, und die Brüder des Hauses Mosbach verleihen ewig an Rückern, genannt Schelle,***) Hertwig (Heinrich)†) Geiling, Diether, Peter und Gotzo, Söhne Gotzo's von Wustenammerbach, Edelknechte, ihre Güter auf dem Grensberge und ihre Wiesen an dem Fahrt bei Wilhelmshausen, um jährliche 3 Mltr. 1 Sr., und den Zehnten von diesen Gütern um 6 Sr. Korns. Dienst. nach Kreuzes Erhöhung. Darmst. Archiv, Abschr.

(18. Nov. 1329). Rucker, genannt Schelle, Heinrich Geiling, Diether, Peter und Gotzo, Söhne Gotzo's

---

*) Die hier genannten Schelle gehören um so gewisser der Familie der Schelle von Umstadt an, als diese immer unter ihrem Familiennamen vorkommen, und sie zu Umstadt, wo die Urkunde, als dem Gerichtsort, unbezweifelt ausgestellt wurde, ihren Sitz hatten.

**) Dieser Rude darf nicht mit Bestimmtheit zu den Schellen von Amorbach gerechnet werden.

***) Dieser kommt bei den Schellen von Umstadt vor.

†) So kommt der Name in nachstehender Urkunde, einem Original, vor.

von Waldenmaier'schen Stiftungen, verstorben, seit 18 Jahren Stadtrath dahier, seit 1848 Mitglied des Ausschusses, seit 1850 Mitglied des Verwaltungsrathes, am Freitag d. 22. Juni, nach langen schweren Leiden, 62 Jahre alt, sanft im Herrn entschlafen.

Ulm, den 23. Juni 1854. Die Trauer-Kinder: Wilhelm Friedrich Gottlieb Veesenmeyer, Rechtsconsulent, Gottlieb Veesenmeyer, Kaufmann, Christian Veesenmeyer, Kaufmann, Friedrich Veesenmeyer, Kaufmann, Christian Friedrich Veesenmeyer, Kaufmann, Johann Georg Veesenmeyer, Kaufmann, Johann Friedrich Veesenmeyer, Kaufmann, Johann Jakob Veesenmeyer, Kaufmann, Johann Christian Veesenmeyer, Kaufmann, Johann Friedrich

Vaters, ist ab. Mosbacher Copialbuch, 14 — 16; Steiner, Bachgau, III, 155. Nr. 26.

(1. Febr. 1395). Diether von Amorbach besiegelt die Beurkundung Kunz Rupff's von Senfelden*) und dessen Gattin Agnes, als seiner Nistel,**) die mit seiner Einwilligung an Helfrich von Ruedigheim und das Haus Mosbach Güter unter dem Hölzengesesse im Loch gelegen, um 6 Goldgulden verkaufen. Vigil. Purificat. Mariae. Mosbacher Copialb. III, 34—36; Steiner, Bachgau, III, 155—56. Ausz.

(10. April 1398). Pfalzgraf Ruprecht II. bei Rhein belehnt Diether Gans von Otzberg mit dem Fuldischen Mannlehen, nämlich mit 2 Höfen zu Nausesse über Höchst gelegen, mit allem Zugehör und allen Rechten, von denen der eine Hof dem Diether von Ammerbach und der andere dessen Bruder Peter gehörte, ferner mit dem Dörfchen Nausesse, und zwei Höfen zu Wüstamorbach, welche Lehen er von ihm lösen möge, wie die Briefe darüber sprechen. Fer. IV. per (post?) festum Paschale. De Ludolf, de jure foeminar. pars II. 238 — 39.***)

(30. Aug. 1455). Engel Eyer, Hauptmann, Stephan von Ochsenbach, — — — Bechtold von Amerbach, ge-

---

*) Ein Senfeld liegt südlich von Adelsheim im badnischen Unterrheinkreis.

**) Nistel, altdeutsch nistila, ist die weibliche Form von Neffe, und bedeutete in früheren Zeiten eine Verwandte und nun die Nichte. Da Agnes Güter unter dem Hölzengeseß, wo die Schelle begütert waren, verkauft, so war sie ohne Zweifel eine Tochter von Diether's Bruder.

***) Wie aus dieser Urkunde hervorgeht, hatte Diether Gans ein Pfandrecht auf diese Höfe; ob aber dieses Pfandrecht in Folge der nach Urk. vom 29. Nov. 1381 verpfändeten Gülte, oder von einer anderen Verpfändung herrührt, bleibt ungewiß. Indessen hatte Franz von Sicklingen, Geh. Rath und Kammer-Präsident, auf diese und andere Lehenstücke unterm 12. August 1693 die Anwartschaft erhalten, und wurde noch in demselben Jahre, am 7. Nov., nachdem zu dessen Gunsten, Joh. Pleickart Gans, als Letzter des Mannsstamms, auf dieses Lehen verzichtet, wirklich damit belehnt.

nannt Betz,*) ꝛc., Söldner der Stadt Speier, welch' Letztere dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz Hülfe gegen den Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz (Zweibrücken) zugesagt, schicken Letzterem einen Absagebrief. Samst. nach Barthol. Lehmann, Speierer Chronik (1662), S. 925.

(3. April 1457). Walpurg von Reinstein,**) Wittwe Diethers von Amerbach, beurkundet, mit dem Kloster Höchst bei Breuberg die Uebereinkunft getroffen zu haben, daß sie gegen jährliche 14 fl. auf ihre Lebenszeit als Laienschwester, Kost, Wohnung und Verpflegung im Kloster erhalte, und daß sie demselben auf die Zeit ihres Ablebens vermacht habe, ihre nicht lehenbare Güter in der Grafschaft und dem Landgericht Ostheim, nämlich die Aecker und Hecken am Ortenberg zu Wüsten Ammerbach, den Hof zu Mosbach und eine Wiese unter dem Bruch zu Ammerbach,***) wovon sie sich lebenslänglich die Nutznießung vorbehalten, zu einer Seelenmesse für sie, ihren Gatten und ihre verstorbenen Kinder, ferner ihre Baarschaft und fahrende Haabe, und, insofern ihr Sohn Johann nicht mehr leben und zurückkehren sollte, auch ihr Bett ꝛc., welche Urkunde sie und Diether Gans von Otzberg besiegeln. Judica. Retter, IV. 235 — 39.

(10. Aug. 1462). Peter Drach, Altarist, und Heinrich Scheuer, Keller zu Breuberg, vergleichen in der Neustadt (zu Aschaffenburg?) den Comthur Eckhard von Gonßrod zu Mosbach und Magdalena von Rosenbach und den Convent des Klosters Höchst, in dem, bei dem geistlichen Gericht zu Aschaffen-

*) Dieser scheint nicht hierher zu gehören und war vielleicht ein Einwohner aus der Stadt Amorbach.

**) Biedermann, Canton Odenwald, tab. 400 u. 401. A., hat: „Walpurge, Klosterfrau zu Himmelspforte, 1460," und nennt ihren Vater „Johann von Rheinstein, 1432."

***) Von den in den verschiedenen Urkunden vorkommenden Feldbenennungen: im Grensenberg, unter dem Bruch, im Erbital, an der Fahrt bei Wilhelmshausen, sind die beiden letzteren unbekannt, die anderen aber zu Amorbach mehr oder weniger im Gebrauche.

burg, wegen des Zehntens von den von Walpurg von Reinstein dem Kloster Höchst auf dem Ortenberg geschenkten Güterstücken, anhängigen Rechtsstreit, dahin, daß das Kloster Höchst von den genannten Güterstücken den Zehnten an den Comthur entrichte. Dienst. nach Laurentij. Mosbacher Copialb. 84—85; Steiner, Bachgau. III, 157. Nr. 35. (Ausz.).*)

(22. April 1469). Junker Diether von Amorbach besiegelt die Urkunde Wendel's von Erenberg, der sich in die Dienste der Stadt Frankfurt begiebt. St. Georgen Abent. Lersner, Chronica. IIa. 387.

(5. Febr. 1470). Diether von Ammerbach begiebt sich gegen 5½ Pfund Heller mit 1 Pferd, mit Panzer, Harnisch und einer Glene in die Dienste der Stadt Frankfurt. Mont. nach Frauentag Purificat. Lersner, Chronica. IIa. 387.

(12. Sept. 1481). Diether von Amerbach beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg das Burglehen, das sein Vater sel. Helfrich von Amerbach**) gehabt, erhalten habe, nämlich Haus und Hofraithe zu Klingenberg mit einem Garten bei dem Hause, einen Weingarten an dem Hoenberg, einen Flecken zu Klingenberg hinter dem Born, einen Kappesgarten bei dem Fahr,***) einen Kappesgarten inwendig des Wiesenflosses, und zu Burglehen auch den Acker, der krumme Acker genannt, welchen Conrad von Bickenbach gegeben. Mittw. nach Nativ. Marie. Darmst. Archiv mit Siegel (3 rechte Fäuste).

---

*) Walpurg von Reinstein, welche sich die Nutznießung der Güter lebenslänglich vorbehalten, kann, da das Kloster am 10. Aug. 1462 schon im Besitz der Güter gewesen zu seyn scheint, damals nicht mehr am Leben gewesen seyn. Laurentius fällt 1462 auf Dienstag, daher das Wort „nach" unrichtig seyn dürfte.

**) Retter, IV. 182, nennt 1451 einen Simon Schelle von Amerbach, der dieses Helfrichs Vater gewesen seyn könnte.

***) Es ist möglich, daß das in Note ***) S. 73, genannte Fahrt bei Wilhelmshausen hier zu suchen wäre, und diese Benennung in Amorbach darum unbekannt wäre.

Am 26. 1681. Ehrster Schultz vom Neuenstadt kaufft von Christen Wilhelm H. von Hohenlohe-Langenburg, zu seinem bisherigen Ehrn-Schultz-Ambt, auch dem weiteren Ehrn-Ambt, Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Schultz vom Neuenstadt[1] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[2] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[3] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[4] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[5] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[6] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[7] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[8] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[9] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[10] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[11] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[12] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[13] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[14] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[15] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[16] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[17] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[18] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[19] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[20] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[21] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[22] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[23] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[24] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[25] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[26] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[27] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[28] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[29] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[30] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[31] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[32] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[33] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[34] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[35] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[36] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[37] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[38] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[39] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[40] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[41] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[42] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[43] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[44] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[45] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[46] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[47] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[48] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[49] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[50] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[51] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[52] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[53] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[54] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[55] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[56] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[57] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[58] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[59] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[60] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[61] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[62] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[63] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[64] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[65] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[66] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[67] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[68] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[69] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[70] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[71] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[72] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[73] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[74] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[75] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[76] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[77] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädigst Hohen Gehör wirb. Er kauft es theilweis, doch nicht gantz, sondern behält sich noch etwas Gerechtigkeit, als Ehrster und Alter unter seinen Mitbürgern, Vorm Rath zu Gaisach. Darum werden auch Schöpf in seine Stelle.

Ao. 1682. Ehrster Schultz vom Neuenstadt[78] kaufft, wie oben, sich in sein Ehrn-Schultz-Ambt, auch Richter- und Ehrn-Schultzen-Ambt gnädig

diese Familie in zwei Hauptlinien sich theilte, von der muthmaßlich älteren, den Schellen von Amorbach, unverändert beibehalten, von der anderen aber, die sich zu Umstadt ansiedelte, und diesen Ort als Beinamen führte, in vorstehender Form angenommen worden seyn mag. Doch soll mit dieser Meinung dem Urtheile des geneigten Lesers um so weniger vorgegriffen werden, als die obigen Bemerkungen auf keine Urkunden sich stützen, und diese Sache vor der Hand der subjektiven Ansicht eines Jeden überlassen bleiben muß.

Die Schelle von Umstadt*) waren Burgmänner zu Babenhausen und Erbach, und hatten zu Michelstadt 5 fl. zu Mannlehen.**)

(13. Jan. 1303). Heinrich, genannt Schelle, Ruckerus, dessen Bruder, Rudolph, Sohn des genannten Heinrichs, Zeugen: — — —***)

(19. Sept. 1329). Rucker, genannt Schelle — —†)

(18. Nov. 1329). Ruckerus dictus Schelle — —††)

---

*) Stammtafel:

*

Heinrich, 1303. — Rucker, 1303, 1329.

Rudolph, 1303.

Peter † vor 1379. ux. Mente 1379.

Peter 1400. — Eberhard 1396.

Heinz 1444, 45, 47, 48, 50, 52, 65, 1469. — Peter 1448, 52, 57, 1469. — Hans 1448, 52, 57, 1469. — Eberhard 1469. — Contz 1453.

Hans 1472, 77, 80, 87, 1493. ux. Else v. Rosenbach, 1487. — Heinrich 1472, 77. 1479. — Diether † vor 1472. — Gertrud 1477. — Eberhard, der Junge, 1482. † vor 1493.

**) Ein Schelle von Umstadt giebt 1470 einen Revers, daß er 5 fl. als Mannlehen zu Michelstadt erhalten habe. Erbacher Repert.; die Urkunde war nicht aufzufinden.

***) S. Schelle von Amorbach.

†) S. Schelle von Amorbach.

††) Desgl.

(11. Okt. 1379). Das Kloſter Höchſt verleihet das Kloſtergut zu Umſtadt, das vormals Mente, Gattin Peter Schells ſel. gehabt, dem feſten Knecht Meyloch von Haumaden, um jährliche 3 Pfund Heller. Fer. III. ante Galli. Darmſt. Archiv, Siegel ab.

(23. Juli 1396). Eberhard, genannt Schelle von Umſtadt ꝛc. bezeugen das Notariats-Inſtrument: „Gylbracht, Comthur, und die Brüder des Hauſes Mosbach verleihen auf ewig an Ruckern, genannt Schelle, Hertwig (Heinrich) Geiling, Diether, Peter und Gotzo, Söhne Gotzo's von Wüſtenammerbach, Edelknechte, ihre Güter auf dem Grensberg und ihre Wieſen am Fahrt bei Wilhelmshauſen, um jährliche 3 Mltr. 1 Sr., und den Zehnten von dieſen Gütern, um 6 Sr. Korns. Dat. a. d. MCCCXXIX. Fer. III. post exalt. ste. crucis (19. Sept. 1329)" — XXIII. die mens. julij. Darmſt. Archiv.

(3. Mai 1400). Peter Schelle von Onſtatt, Junker, beſiegelt die Beurkundung Heintz Liebeley's von Umſtadt, wie Letzterer vor 40 und mehr Jahren von ſeinem Vater in Kleeſtadt gehört habe, daß die Gemeinde Schaafheim das Recht habe, über den Röder-Pfad zu Kleeſtadt, Schutz, Weide und Gebiet ihr Vieh zu treiben und zu weiden. Mont. nach Walpurgis. Darmſt. Archiv, Abſchr.

(22. Okt. 1444). Wortwin Stumpf, Richter, und die Mannen Hans Schelm von Bergen, Wilhelm Jude von Stein, — — — — und Heinz Schelle von Umſtadt ſprechen zwiſchen Margarethen von Rockershauſen (Ruckershauſen), Stolze's Wittwe, und deren Sohn Heinrich Stolz einer-, und Schenk Conrad anderſeits, wegen der Lehen, welche der Erſteren Vater ſel., Stephan von Rockershauſen, gehabt, zu Recht dahin, daß der Schenk dem Heinrich Stolz dieſe Lehen leihen ſolle. Donnerſt. nach Galli. Darmſt. Archiv, mit 3 Siegeln.

(14. April 1445). Heintze Schille von Umstadt beurkundet, daß er von Schenk Conrad von Erbach 4 fl. als Burglehen auf Erbach erhalten habe. Mittw. nach Misericordia. Erbacher Archiv mit Siegel (rechte Faust).

(26. März 1447). Heintz Schelle besiegelt die Beurkundung Henne und Reine Riesen von Steinheim, die gegen das Deutschordenshaus zu Frankfurt wegen eines Hofes zu Auheim und etlicher Aecker zu Niedersteinheim ꝛc. Verzicht leisten. Judica. Darmst. Archiv mit Siegel (eine Faust, undeutlich).

(26. Febr. 1448). Heintze Schelle von Vnstat beurkundet, daß er von Graf Reinhard III. von Hanau für sich und seine Brüder Peter und Hans zu Mannlehen erhalten habe, das Roder Zehenchin auf dem Heynich zu Umstadt, auf dem Hartwege und an dem Vorderberge; zu Burglehen 7 Mannsmahd Wiesen zu Babenhausen in dem Eigen, 2 Gärten vorn an der Stadt und 4 Pfund Geldes auf die Kellerei daselbst. Dienst. nach Oculi. Darmst. Archiv, Siegel mit Faust. (Der Lehenbrief mit Siegel ist auch vorhanden).

(22. Febr. 1450). Hans Schelle von Omstat, Junker, besiegelt die Beurkundung Hans Adams von Hornberg, daß Schenk Philipp von Erbach ihn als Knecht und Diener angenommen habe. St. Peters Tag Kathedra. Schneider, Erb. Hist. 170 — 71.

(15. Okt. 1452). Heintz Schelle von Vnstad beurkundet, daß er von Graf Philipp I. von Hanau (dem Aelteren), als Vormund seines Vetters, des Grafen Philipp I. von Hanau (des Jüngern), für sich und seine Brüder Peter und Hans erhalten habe — — — — (wie bei Urk. vom 26. Febr. 1448). Sonnt. nach Dyonisiitage. Darmst. Archiv (Faust undeutlich).

(6. Nov. 1457). Junker Hans Schelle von Umstadt besiegelt die Beurkundung der (benannten) Hübner zu Wersau, daß sie mit Graf Wilhelm von Wertheim sich verein-

bart haben, für jedes Mltr. Weizens, von nun an, auf deſſen Koſten, 5 Sr. Korns an Gültfrüchten nach Breuberg liefern zu wollen. Sonnt. nach Allerheiligen Tag. Retter, IV. 363—66.

(10. Juli 1465). Heintze Schelle von Umſtadt beurkundet, daß er von Schenk Philipp von Erbach 4 fl. als Burglehen auf Erbach erhalten habe. Mittw. nach Kilian. Erbacher Archiv, Siegel unkenntlich.

(5. Okt. 1469). Kurfürſt Friedrich I. von der Pfalz verleihet ſeinen Hof zu Umſtadt an Fritz Herpecher und deſſen Gattin Grede, nämlich — — — Item 10½ Morgen in Roreeckern neben Peter Waßmundt und Eberhart Schelen (Schelle).*) Donnerſt. nach St. Franciscustag. Retter, IV. 126 — 134.

(16. Okt. 1469). Heintze Schelle von Vnſtadt beurkundet, daß er von Graf Philipp I. von Hanau für ſich und ſeine Brüder Peter und (Hans)**) erhalten habe — — (wie Urk. vom 26. Febr. 1448). St. Gallentag. Darmſt. Archiv, mit Siegelreſt.

(20. April 1472). Hans und Heinrich Schelle von Ombſtatt, Gebrüder, verzichten gegen das Kloſter Lorſch auf alle Anſprüche wegen einer Forderung, die das Kloſter

---

*) Retter IV. 131. Note g. nennt unter dem Jahr 1472 einen Eberhart Schelle, ſowie 1482 einen Eberhart Schelle, den Jüngern, und dann Eberh. Schel, der 1493 ſchon todt war, und welcher der Sohn des Obigen ſeyn möchte. 1453 nennt er Contz Schelle.

**) Hier hat die Urkunde ein Loch. Schneider, Erb. Hiſt., Text 266, ſagt: 1470 ſtiftete Breiſing von Roſenbach für ſich, ſeinen Vater und ſeine Mutter Eva Schelm von Bergen, ſowie für ſeine Schweſtern Elſe und Eva und deren Männer Haus Schelle und Heyntz Meyenfiſch eine Meſſe in der Kirche zu Michelſtadt, und verweiſet auf die 2 Urkunden, S. 527 — 29, in welchen aber nur ein Theil des im Text Geſagten enthalten iſt.

an ihren verstorbenen Bruder Diether*) zu machen hatte, nachdem diese Sache vertragen worden und deßhalb Verzicht geschehen war. Mont. nach Tiburtii und Valeriani. Lorscher Judicialbuch, 401.

(Ohne Tag 1477). „Jungfr. Gertrud, Jungk. Henne Schels Dochter, (klagt) in Omstat auf Junck. Michel Geyling it. 1486 — — —" Retter, IV. 200.

(13. Dec. 1477). Heintze Schelle von Umstadt beurkundet, daß er von Schenk Erasmus von Erbach 4 fl. als Burglehen auf Erbach empfangen habe. St. Lucientag. Erbacher Archiv, Siegel unkenntlich.

(2. Juni 1478). Hans Schelle von Vnstadt beurkundet, daß er von Graf Philipp I. von Hanau, dem Aelteren, empfangen habe — — — (wie Urk. vom 26. Febr. 1448). Peter und Marcellinus. Darmst. Archiv mit Siegel (die Faust mit 2 Fingern).

(15. Juli 1479). Erzbischof Diether von Mainz bestätigt auf die Bitte des Pastors Johann Eryh von Herbestein zu Umstadt das Altarbeneficium, welches die Gebrüder Diether, Johann und Heinrich Schelle von Umstadt in der neuen, der Jungfrau Maria, dem h. Nazarius und den hh. Anna und Ottilien geweihten Kapelle zu Umstadt gestiftet haben. Die XV. mensis julij. Würdtwein, Dioeces. Mog. I, 552 — 53.

(20. Nov. 1480). Hans Schelle von Onstaidt beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg erhalten habe — — — (wie Urk. vom 26. Febr. 1448). Mont. nach St. Elizabeth tag. Darmst. Archiv mit Siegel (2 Finger und einen gespaltenen Daumen).

---

*) Retter IV. 131. Note g. nennt 1470 einen Diether Schelle, jedoch ohne Beinamen, welcher darum auch der unter diesem Jahre bei den Schellen von Amorbach Genannte seyn kann.

(11. Nov. 1482). Hans Schelle von Vnſtadt beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg 2 fl., 5 Schillinge, 3 Heller als Burglehen auf Babenhauſen erhalten habe. Martinstag. Darmſt. Archiv, mit Siegel (Fauſt undeutlich).

(19. Nov. 1484). Hans Schelle von Vnſtadt beſcheinigt, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg 4 Pfund Geldes als Burglehen auf Babenhauſen erhalten habe. St. Elizabet tag. Darmſt. Archiv mit Siegel (Fauſt).

(20. Nov. 1485). Hans Schelle von Vnſtadt beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg 2½ fl., je 24 Albus für einen Gulden, alſo an altem Gelde 2 fl. 5 Schillinge 3 Heller als Burglehen auf Babenhauſen empfangen habe. Sonnt. nach Elizabeth tag. Darmſt. Archiv mit Siegel, undeutlich.

(30. Nov. 1486). Hans Schelle von Vnſtat beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg erhalten habe — — — (wie in vorhergehender Urk.). St. Andreastag. Darmſt. Archiv mit Siegel (Fauſt undeutlich).

(10. Aug. 1487). Hans Schelle von Vmbſtat und ſeine Gattin Elſe von Roſenbach verleihen ihre Wieſe zu Niederramſtadt, die lange Wieſe genannt, an Leonhart Wommolt von Eberſtadt um jährliche 3 Pfund und 15 Schillinge Heller. St. Lorentz tag. Darmſt. Archiv, Abſchr.

(21. Nov. 1487). Hans Schelle von Vnſtat beſcheinigt, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg — — — (wie Urk. vom 20. Nov. 1485). Frauentag presentacion. Darmſt. Archiv mit Siegel (Fauſt undeutlich).

(11. Nov. 1488). Hans Schelle von Vnſtat beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg — — — (wie Urk. vom 20. Nov. 1485). St. Martinstag. Darmſt. Archiv mit Siegel (Fauſt undeutlich).

(25. Nov. 1489). Hans Schelle von Vnſtat bekennt, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichten-

berg — — — (wie Urk. vom 20. Nov. 1485). St. Catharinentag. Darmst. Archiv mit Siegel (Faust).

(14. Nov. 1490). Hans Schelle von Vnstat bescheinigt, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg — — — (wie Urk. vom 20. Nov. 1485). Sonnt. nach Martinstag. Darmst. Archiv mit Siegel (Faust).

(17. Nov. 1491). Hans Schelle von Vnstat beurkundet, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg — — — (wie Urk. vom 20. Nov. 1485). Donnerst. nach Martinstag. Darmst. Archiv mit Siegel (Faust undeutlich).

(30. Nov. 1493). Hans Schelle von Vnstat bekennt, daß er von Graf Philipp II. von Hanau-Lichtenberg 4 Pfund Geldes als Burglehen auf Babenhausen empfangen habe. St. Andreastag. Darmst. Archiv mit Siegel (Faust undeutlich).*)

e. von Wisselsheim.**)

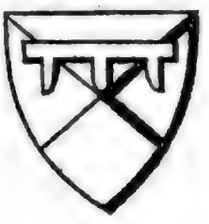

Die Familie von Wisselsheim führte das nebenstehende Wappen. Der Schild ist schräg quadrirt, und oben befindet sich ein dreilatziger Turnierkragen. Die

*) An einem Gebäude zu Kleinumstadt kommen auf einem Stein 2 Wappen vor, zwischen welchen die Jahrzahl 1516 und die Schrift: Wilhelm weise vō fawe. bach, stehet. Das Wappen rechts hat einen links gekehrten Löwen, der sich auf dem Helm wiederholt. Das Wappen links hat eine rechte Faust, und auf dem Helm, wie es scheint, zwei Büffelhörner. Humbracht, tab. 187 hat: Wilhelm Weise v. Fauerbach, Burgmann zu Friedberg, 1484, 1517 und dessen Gattin N. N., Tochter ..... Schelle's von Umstadt, u. N. N. von Trohe.

**) Wisselsheim, früher Wissenheim, Dorf, liegt 1 Stunde nördlich von Friedberg in der Großherzl. Hess. Provinz Oberhessen. In dieser eben genannten Provinz habe ich bis jetzo 156 erloschene und solche adelige Familien aufgefunden, die, bis auf wenige Ausnahmen, nach irgend einem Orte dieser Provinz sich benannt haben, und diese auch größtentheils schon bearbeitet. Diese gleichzeitige Bearbeitung hat

Familie von Villmar*) hat in der Form ganz daſſelbe Wappen, daraus aber einen gemeinſchaftlichen Stammvater ableiten zu wollen, würde wenigſtens ſehr gewagt ſeyn, indeſſen liegt auch kein Grund vor, das Gegentheil anzunehmen.

(1. April 1245). Heinricus dictus miles de Wizzensheim, Schöffe zu Friedberg, und ſeine Gattin Methildis vermachen dem Kloſter Arnsburg ihre ſämmtliche Habe. Kl. Apr. Arnsburger Archiv, Friedberg, Nr. 3.

(Im Jan. 1249). Mars... (Marquardus?) et Heinricus de Wizzinsh..., als Zeugen: Burggraf Erwinus, die Burgmannen und Bürger zu Friedberg beurkunden, daß Wilhelm Weiſe und ſeine Gattin Odilia dem Kloſter Altenburg einen Manſus und eine Hofſtätte (area) übergeben haben. Mense Jan. Guden, Cod. II, 89.

(15. Mai 1289). Cunegundis de Wissinsheim und deren Brüder Henricus, sacerdos, et Johannes, famulus, verkaufen ihre ſämmtlichen Güter zu Melbach an das Kloſter Arnsburg um 28 Mark Pfennige, welche Beurkundung Marquardus de Wissinsheim, Ritter und Burgmann zu Friedberg, bezeugt. Id. Maji. Arnsb. Archiv, Melbach, Nr. 1.

(3. April 1306). Cun von Wißenheim, Burgmann, als Zeuge: Heinrich von Pfaffevang, Burggraf zu Friedberg, und die Burgmannen verleihen einige Hofſtätten am Burgberg zu Friedberg einem Kaplan in der Burg, damit er St. Georgen und St. Anton bedienen möge. Oſterntag. Darmſt. Archiv, Friedberg, Abſchr.; vergl. Mader, Burg Friedberg. I. 118—19.

ſchon jetzo, obgleich noch die Hälfte der Wappen fehlt, beſonders hinſichtlich der Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater, des Auffindens nach ausgegangenen Orten benannter Familien, der Entdeckung der eigentlichen Familiennamen ꝛc. manche recht erfreuliche und mitunter überraſchende Reſultate geliefert.

*) Villmar iſt ein Flecken im naſſ. Amt Runkel.

(15. Febr. (?) 1310). Kuno de Wyzzinsheym, filius quondam Marquardi, militis, und seine Gattin Ysingardis verkaufen an das Kloster Arnsburg alle Güter zu Fauerbach. Septuag. ascensio dni. Arnsb. Archiv, Fauerbach, Nr. 4.

(6. Dec. 1311). Wintherus de Wyssinsheim, miles, als Zeuge: Hartmann von Erlenbach verzichtet auf alle Ansprache an die Güter Ruprechts von Hebbersheim. Die Nicolai. Arnsb. Archiv, Hebbersheim, Nr. 1.

(1. Mai 1323). Cuno de Wetzelsheim, armiger, als Zeuge: Rupert Schenk von Schweinsberg übergiebt dem Erzbischof Mathias zu Mainz gewisse Güter, und erhält darauf 20 Mark Pfennige zu Erbburglehen auf Aschaffenburg und das Uebrige zu Mannlehen. Kl. Maij. Würdtwein, Nov. Subsid. III, 118 — 121.

(26. Juli 1340). Cone von Wyßenheym, Ritter, als Zeuge: Schultheiß Hartmann und Dytwin beurkunden, daß ihr verstorbener Vater ihrer Schwester Kuse, Nonne zu Thron, 4 Mark Geldes jährlicher Gülte zum Seelgerede gesetzt habe, die nach ihrem Ableben wieder an sie zurückfallen sollen. Crastino Jacob. apost. Darmst. Archiv, Friedberg.

(28. Febr. 1343). Cuno de Wizzensheim, miles, im Namen der Erben des Ritters Wigand von Albach; Richard von Göns, Ritter, im Namen der Erben Jugo's von Limburg, ehemals Bürgers zu Friedberg; die Gebrüder Heinrich, genannt Engel, und Engelo, im Namen des Ritters Cuno von Wizzensheim, und Jugo von Limburg, im Namen der Erben seines Vaters Wigand von Limburg, als Stifter der St. Nikolaus- und Leonhards-Kapelle bei Friedberg, kommen mit dem Kloster auf dem Rupertsberg bei Bingen überein, besagte Kapelle abwechselnd besetzen zu wollen. II. Kl. Marcii. Würdtwein, Dioeces. III, 37 — 38.

(14. Sept. 1371). Junker Winter von Wissinsheim, Edelknecht, besiegelt die Beurkundung Heinrich Wassir-

mann's, Schöffen zu Münzenberg, und deſſen Gattin Kunigunde ꝛc., welche an das Spital des Deutſchordens-Hauſes bei Marburg ½ Hube Landes zu Melbach verkaufen. Kreuzes Erhöhung. Darmſt. Archiv, Melbach, mit Winter's Siegel, welches das vorſtehende iſt.

(Ohne Tag 1381). Johannes de Wissinsheim, Altariſt zu Friedberg. Dieffenbach, Einweihung ꝛc. 90, (nach einer ungedruckten Urk.).

f. Zeischen von Otzberg.

Die Burg Otzberg, welche auf einem kegelförmigen und freiſtehenden Berge 1¼ St. ſüdlich von Umſtadt liegt, iſt noch ziemlich gut erhalten, und hat ein freundliches Aeußere. In der Mitte des Burghofes ſteht ein hoher Thurm, vielleicht der älteſte Theil, mit 14 Fuß dicken Mauern, auf welchem ſich eine ſchöne überaus mannichfaltige Ausſicht eröffnet. Die Abtei Fulda, im Beſitz dieſer Burg, ertheilte die Schutz-, Schirm- und Kaſtenvogtei wieder zu Lehen, welche, als ſolche, ſie ſchon zu Ende des 12. Jahrhunderts, der Pfalzgraf Conrad beſaß. Die Burg und die Herrſchaft Otzberg wurde 1374 von Fulda auf 9 Jahre an Hanau verpfändet und 1390 an die Pfalz erblich verkauft, jedoch blieb Hanau im alleinigen Beſitz, bis 1427 die Pfandſchaft abgelöſt wurde.*)

Mehrere adelige Familien, wie die Ganſen und Zeischen, führten von dieſer Burg ihren Beinamen. Es finden ſich auch Einzelne, die ſich blos „von Otzberg" nannten, die aber um ſo gewiſſer zu den Zeischen gerechnet werden können, als z. B. Hertuwicus Zisichen, der von 1244 — 63 vorkommt, 1246 ſich Hertuwicus de Otsberg nannte; um ſo unbedenklicher können auch die Anderen, die „von Otzberg" ſich nennen, hierher gezählt werden.

*) Abbildungen dieſer Burg: Großherzoglich Heſſiſcher Hofkalender, Jahrgang 1813; Grimm, Vorzeit und Gegenwart; Jäger, Handbuch für Reiſende in den Neckargegenden ꝛc.

Die Zeischen von Otzberg, von welchen nur wenige Glieder bekannt sind,*) und die das nebenstehende Wappen führten,**) waren Burgmänner zu Otzberg und Babenhausen.

(Ohne Tag **1232**). Hartwicus de Otsberc, Zeuge: Johann von Heusenstamm verpfändet seine Güter innerhalb des Schlosses Hayn ꝛc. an Ulrich von Münzenberg um **20** Mark, und empfängt sie als Burglehen wieder zurück. Boehmer, Cod. Moenofr. I, 57—58; Wenck, I, **15** — **16**.

(**22**. Juni **1244**). Die Castellanen (Burgmannen) zu Otzberg Hertuwicus Zisichen, miles etc. vergleichen sich im Namen der Gemeinde Lengfeld mit dem Kloster Höchst dahin, daß Letzteres, wenn der Probst nicht zu Lengfeld wohne, einen Vikar daselbst unterhalten, die Gemeinde dagegen für Communionwein auf Ostern und für Unterhaltung des ewigen Lichts **10** Mltr. Brodfrüchte und **10** Mltr. Hafers der Pfarrei liefern und das Kloster gewisse Weinberge für immer behalten solle. X. Kl. Julii. Schannat, Dioec. Fuld. 276—77; Scriba, Reg. Nr. 356.

(**19**. März **1246**). Hertuvicus de Otsperg, miles, als Zeuge: Arnold, Hertwig und Albert, genannt von Wackenburne, Gebrüder, verzichten auf Ansuchen Eberhards, Conrads und Sibods von Breuberg auf den von denselben zu Lehen habenden Zehnten zu Wackenburne, zu Gunsten des Klosters Höchst. XIV. Kl. Apr. Schannat, Dioec. Fuld. 277. Nr. 58.

*)

*

Hertwig, Ritter, 1232, 46, 50, 55, 63, 65. — Wambold 1250.

Rudolph, Ritter, 1282, 85, 91, 98, † vor 1305. — Volrad, Ritter, 1282.

Rudolph 1305. — Hertwig 1305. — Hermann v. Otzberg, Amtmann, 1303.

Bechtuld v. Otzberg, Edelk., 1372. — Gerhard v. Otzberg, Junker, 1376.

**) Das Wappen an der Urk. vom 27. Dec. 1305 hat einen Schild, dessen Länge 1″ 6½‴ und größte Breite 1″ 2½‴ beträgt.

(17. März 1250). Abt Heinrich IV. zu Fulda beafterlehnt die Grafen Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen, welche er mit Gütern zu Roßdorf und Gundernhausen belehnt, weiter mit den Lehen Georgs von Cymmern (Zimmern), welche nachher Hartwicus dictus Eysich und sein Bruder Wamboldus erhalten, und giebt ihnen außer Wigand Scurheleips Lehen die Anwartschaft auf 20 lehenbare Mark in Muntat. Dat. apud Otsberg, XVI. Kl. Apr. Wenck, I, 18 — 19; Scriba, Reg. Nr. 374.

(23. Nov. 1255). Hertwicus Cysechin, miles, als Zeuge: Die genannten Ulner von Dieburg machen eine Schenkung an das Kloster Schmerlenbach. IX. Kl. Dec. Guden, Cod. II. 124; Würdtwein, Dipl. mag. I, 368.

(Ohne Tag 1263). Hartwicus Zisich, als Zeuge: Wernher, Archibresbyter zu Muntat und Vicepleban zu Umstadt, giebt Zeugniß, daß Conrad, genannt Clebiz, mit Willen seiner Gattin Luckardis, dem Kloster Schmerlenbach für seine Schwester, Nonne daselbst, 8 Mltr. Korns von seinem Hofe zu Umstadt gegeben habe. Würdtwein, Dipl. mag. I, 308.

(12. Juli 1265). Hartwicus et Rysechin (Hartwicus Zysechin), miles, als Zeuge: Die Städte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar entscheiden zwischen den Grafen Diether III. und Eberhard I. von Katzenelnbogen einer-, und Philipp von Falkenstein, dem Aelteren, und dessen Söhnen Philipp und Werner anderseits, daß die Ersteren nicht berechtigt seyen, im Walde Dreieich zu jagen. Vigil. Margarete. Boehmer, Cod. Moenofr. I, 137 — 38; Buri, Baunforste, 20—21; Gründl. Gegeninformation, III. 11; (Kopp), Gründl. Bericht, 79.

(Im März 1282). Rudolfus dictus Zisechin, miles, als Zeuge: Heinrich Clebiz, Ritter, übergiebt mit seiner Gattin Guda und mit Einwilligung seiner (benannten) Kinder, zum Seelenheil seiner Eltern und seines Bruders Rudolph, der Kirche zu Aschaffenburg eine jährliche Gülte von 10 Schillingen

Heller von ſeinen zum Hofe zu Nalsbach gehörigen Gütern. Mense Marcio. Guden, Cod. I, 788 — 89; Retter, IV. 239 — 40; Scriba, Reg. Nr. 590.

(Ohne Tag 1282). Volradus Cisich dictus de Odesberg, miles, als Zeuge: Hartmud von Carben und ſeine Gattin Gertrude verkaufen ihre Güter zu Utphe an das Kloſter zu Haina. Boehmer, Cod. Moenofr. I, 210; Guden, Cod. I, 791 — 92.

(11. Mai 1285). Rudolfus Zisechin, miles, bezeugt die Beurkundung eines Entſcheids, nach welchem dem Deutſchordens-Hauſe zu Mergentheim eine Schenkung, gemacht von Petriſſa und Methildis von Rollbach, und von deren Bruder Kreiz angefochten, zugeſprochen wird. Fer. VI. ante Penthecostes. Guden, Cod. IV. 951 — 53.

(29. Jan. 1291). Conrad Shwap von Breungesheim und Rudolff Zyßigin von Otſperg, als Schiedsrichter, beurkunden den Ausſpruch der Schiedsleute in den Streitigkeiten Philipps von Falkenſtein und den Edeln von Heuſenſtamm, wegen des Heuſenſtammer Waldes und des Dorfes Sprendlingen. Mont. vor Frauen Kerzweihe. Guden, Cod. V, 774—76; (Kopp), Gründl. Bericht, 126.

(14. Febr. 1298). Rudolfus Cisechin, miles, als Bürge: Gerlach von Breuberg verkauft den Ort Schmachtenberg an die Deutſchordens-Commende in Mergentheim. Dat. in Werde (Wörth), XVI. Kl. Marcii. Guden, Cod. IV. 979 — 80.

(10. März 1303). Hermann von Otzberg, Amtmann, als Zeuge: Rucker und Otto von Crumbach, Gebrüder, Ritter, vergleichen ſich mit dem Hauſe Mosbach über Güter zu Höchſt. Sonnt. vor Mittfaſten. Steiner, Bachgau, I. 346 — 47; Scriba, Reg. Nr. 719.

(27. Dec. 1305). Rudolph und Hertwig, Söhne weil. des Ritters Rudolph Zeischen von Otzberg, beurkunden, daß ſie auf alle Klage gegen das Kloſter Fulda

verzichtet, und daſſelbe ſie gegen 5 Pfund Heller für Jeden, zu Burgmännern auf Otzberg angenommen habe, welche Beurkundung Rudolph beſiegelt. Vj. Kl. Jan. Darmſt. Archiv, Otzberg, mit Siegel, welches das obige, nur verkleinert, iſt.

(16. Jan. 1372). Diether Gans, der Junge, und Bechtuld von Otzperg, Edelknechte, beſcheinigen, daß Ulrich IV. von Hanau ſie wegen des in ſeinen Dienſten erlittenen Schadens bezahlt habe. Fer. IV. post octav. Epiph. dni. Dedukt.: Ob mit den Grafen von Hanau ꝛc. 390.

(21. Febr. 1372). Bechtult von Otzperg beurkundet, daß Ulrich IV. von Hanau ihn gegen jährliche 6 Pfund Geldes zum Burgmann auf Babenhauſen angenommen habe, er ihm im Kriege dienen wolle, und wenn er gefangen werden, ſeine Pferde verlieren oder ſonſtigen Schaden leiden ſollte, er ſich wegen deſſen Vergütung den Ausſpruch dreier Burgmannen zu Babenhauſen gefallen laſſen wolle. Reminiscere. Dedukt.: Ob mit den Grafen von Hanau ꝛc. 476 — 77; Scriba, Reg. Nr. 1205.

(15. Mai 1376). Der Bürger Johannes Fuß zu Dieburg und ſeine Gattin Gudela dotiren den St. Johannisaltar in der Muttergotteskapelle zu Dieburg und geben demſelben — — in Werlachen einen Zehnten, welchen der Töpfer Johannes Leber zu Mönfeld von dem Junker (domicellus) Gerhard von Otzberg erworben, und der mit 55 Pfund Heller ablösbar iſt — — — XV die mensis Maji. Darmſt. Archiv, Notariats-Inſtr.; Steiner, Bachgau, III. 171, Nr. 63; Würdtwein, Dioeces. Mog. I, 569 — 74; Scriba, Reg. Nr. 1221.

Digitized by Google

IV.

Das römiſche Bingen.

Vom Gymnaſialdirector Dr. Dilthey zu Darmſtadt.

Unter obigem Titel hat Hr. Dr. Keuſcher in 1. B. 3. H. der Mainzer Zeitſchrift zur Erforſchung der rheiniſchen Geſchichte und Alterthümer eine durch Localforſchung eben ſo anziehende als verdienſtliche Abhandlung geliefert, welche jedoch hinſichtlich der Quellenforſchung eine neue und ſelbſtſtändige Darſtellung mit einigen Nachträgen und Berichtigungen erfordert.

Wenn derſelbe die Gegend von Bingen für ein Beſitzthum der Nemeter (die Deutung durch Nähmatten, wohl von den Matten oder Wieſen an der Nahe, thut dem Etymologen weh) erklärt, ſo iſt in den alten Autoren nicht der mindeſte Beweis für eine ſo nördliche Ausbreitung dieſer Völkerſchaft enthalten, und mit mehr Wahrſcheinlichkeit haben Andere die nur ein einziges Mal (Tac. Hist. 4, 70) erwähnten Caracaten hier für den Fall untergebracht, daß man den Vangionen den Nahegau abſprechen möchte. Wenn es dort weiter heißt: „nach der Erzählung des Florus erbaute Druſus gleichzeitig mit dem Caſtell Bingen die Brücke über die Nahe," ſo weiß der Sachkenner, daß in der berühmten Stelle des Florus (4, 12) weder von Bingen noch von der Nahebrücke, ſondern von mehr als 50 Kaſtellen des Druſus am Rhein und räthſelhaften Brücken deſſelben bei Bonna und Gesonia die Rede iſt, und daß die Anlage ſolcher Caſtelle im Einzelnen nur hin und wieder und namentlich in Mainz mit dem Beweiſe localer Momente auf Druſus zurückgeführt werden kann, dergleichen in Bingen nur in den ohne urkundliche Sicherheit auf Druſus bezogenen Localnamen des Draisthores und Draisbrunnens vorhanden ſind.

Digitized by Google

Der Name Bingen wird von römiſchen Autoren nur viermal genannt, jedoch ausſchließlich der Itinerarien, wozu noch die anonymen Erwähnungen der Inſchriften kommen.

Zum erſten Mal in der Geſchichte des Jahres **70** nach Chr. von Tacitus (Hist. 4, 70), welcher aus dem Kriege gegen Civilis berichtet: „Tutor zog an der Spitze der Trevirer, Mainz ausweichend, nach Bingen, wo er durch die Localität ſich ſicher glaubte, weil er die Brücke über die Nahe abgebrochen hatte, allein er ward durch den Ueberfall der von Sertilius angeführten Cohorten mittelſt einer aufgefundenen Untiefe verrathen und in die Flucht geſchlagen.“ Allerdings muß es darnach ſcheinen, daß Bingen auf dem linken Ufer der Nahe gelegen habe, und ſchon Lehne hat deßhalb dieſe Angabe des Tacitus für einen Irrthum erklärt, weil an dem ſteil anſteigenden Berge des linken Ufers niemals Raum für die Stadt vorhanden ſeyn konnte, und auch die etwaige Annahme einer veränderten Flußmündung der Nahe wird nach der Localität als unſtatthaft erſcheinen. Indeſſen läßt ſich das ſidens loco auch wohl von den zu Bingen gehörigen Umgebungen des linken Ufers verſtehen, ſo daß die Stadt im Tacitus auf dem rechten Ufer liegen bleibt, und nur die Schlacht auf das linke Ufer verſetzt wird. Dies iſt auch die Annahme des Hrn. Dr. K., nur ſcheint er mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen, indem er S. **320** von dem rechten Ufer äußert, daß das häufige Vorkommen von Waffen daſelbſt allein ſchon für eine hier gekämpfte Schlacht ſpreche, auch wenn uns die Geſchichte nichts davon aufbewahrt hätte. Tutor muß von Bingen nach Trier ſich zurückgezogen haben, denn dorthin verfolgt ihn von Mainz aus der neu ernannte Feldherr Petilius Cerealis, der in drei Tagemärſchen nach Rigodulum (Reol) an der Moſel gelangt.

Daß dieſer Weg von Bingen nach Trier ſchon damals eine gebahnte Heerſtraße war, läßt ſich aus dieſem Marſche vermuthen und findet einige Beſtätigung darin, daß, vielleicht

bei einer Reparatur derſelben, im Jahr 139 der aus den Inſchriftenſammlungen von Lehne und Steiner bekannte Meilenſtein zu Mainz geſetzt wurde, der die Entfernung von hier bis Trier zu 88 römiſchen Meilen angibt.

Dies führt uns auf die Itinerarien, in denen Bingen öfters erwähnt wird, nämlich das Itinerarium Antonini und die Peutingerſche Tafel, deren Entſtehung in die Zeit der Antonine (138—80) und des Alexander Severus (222—35) fällt, wiewohl ihre Angaben im Einzelnen nach den uns erhaltenen ſpäteren Umarbeitungen und mittelalterlichen Abſchriften kaum einem beſtimmten Zeitalter zugeſchrieben werden können. Wer nicht mathematiſche Genauigkeit von ihnen verlangt, wird ihre Angabe der Entfernungen befriedigend finden, wie ſich aus folgender Ueberſicht ergibt, wenn man die galliſche Leuga zu 1½ römiſchen Meilen berechnet, deren 5 auf eine deutſche Meile oder zwei Wegſtunden gehen.

Die natürliche Lage Bingens erfordert für alle Zeiten drei Hauptrichtungen der von hier aus am linken Rheinufer ziehenden Heerſtraßen, die erſte rheinaufwärts nach Mainz, Worms und Speier, die zweite weſtlich nach Trier und zwar in doppelter Richtung entweder ſüdweſtlich an der Nahe hinauf, oder nordweſtlich über den Hunsrück, die dritte endlich rheinabwärts nach Coblenz. Am vollſtändigſten ſind dieſe drei Richtungen enthalten in der Route des It. Ant. von Leyden nach Straßburg am Rheine hinauf mit einem Abſtecher von Bingen nach Trier als der galliſchen Hauptſtadt und von dort wieder zurück nach Bingen.*) Sie gibt an von Confluentes

*) Außerdem kommt Bingen noch vor in der Route des It. Ant. von Taurunum (Semlin) nach Legio tricesima (Kellen oder Xanten) und zwar

von Speier nach Bingen . . .	25	Leugen
von Bingen nach Andernach . .	17	„
von Andernach nach Boppard . .	19	„

Dieſe Angaben aber ſind ſo unrichtig und confus, daß ſich nichts daraus machen läßt, weßhalb ſie hier nicht weiter berückſichtigt werden.

nach Vincum 26 Leugen, zwar nicht richtig an ſich, aber doch beſtätigt durch die Peut. Tafel, die genauer beſtimmt von Coblenz nach Boppard 8, von da nach Oberweſel 9, von da nach Bingen 9 Leugen. Von Bingen führt nun die gewöhnliche ſchon von Tutor und Cerealis gezogene Heerſtraße nordweſtlich nach Trier. Die Peut. Tafel nennet als Stationen hinter Bingium Dumnissus (Denſen) 16 Leugen, Belginum (am ſtumpfen Thurme) 8 Leugen, Noviomagus (Neumagen) 20 Leugen, alſo von Bingen bis Neumagen 44 Leugen, wogegen freilich das It. Ant. von Vincum nach Noviomagus nur 37 Leugen angiebt. Von Neumagen nach Trier ſind nach It. Ant. 13, nach Peut. Taf. nur 8 Leugen und zwiſchen beiden in der Mitte liegt das von Tacitus erwähnte Rigodulum an der Moſel. Wenn die angeführten Lesarten richtig ſtehen, ſo ſind von Bingen nach Trier auf dieſem Wege nach dem It. Ant. 50, nach der Peut. Taf. 52 Leugen. Rechnet man dazu noch die Entfernung von Bingen nach Mainz, die in beiden Itinerarien zu 12 L. angegeben wird, ſo erhalten wir von Mainz nach Trier 62 bis 64 Leugen = 93 bis 96 römiſche Meilen, was von der oben erwähnten Angabe des Mainzer Meilenſteines zu 88½ Meilen nicht bedeutend abweicht, während die wirkliche Entfernung auf dieſem Wege 61 Leugen = 91½ röm. Meilen betragen ſoll.

Schwierig iſt der Rückweg, den uns das It. Ant. von Trier nach Baudobriga mit 18, von da nach Salisso mit 22, von da nach Bingium mit 23 Leugen führt, was im Ganzen 63 Leugen gibt, während auf dem Hinwege nur 50 bis 52 waren. Dieſer Weg ſcheint demnach eine größere Ausbeugung nach Süden gemacht und über Kreuznach an der Nahe nach Bingen zurückgekehrt zu ſeyn, ſo daß die jetzige Landſtraße über Birkenfeld mitten zwiſchen der nördlichen und ſüdlichen Römerſtraße hindurch gehen würde. Ob freilich die Zwiſchenſtationen Baudobriga und Salisso, die in keinem Falle hier Boppard und Selzen ſeyn können, mit Steininger in Bubrig

und Sulzbach zu ſuchen ſeyen, wollen wir dahin geſtellt ſeyn laſſen. Für unſeren Zweck halten wir nur das Eine feſt, daß Vincum und Bingium in dem It. Ant. einen und denſelben Ort bezeichnen, wie ſich ſchon daraus vermuthen läßt, daß von Confluentes nach Vincum im It. Ant. **26**, und von Confluentes nach Bingium in der Peut. Taf. gleichfalls **26** Leugen angeſetzt werden, während Auſonius uns ſpäter die Identität beider unwiderleglich beſtätigen wird. Ja ſelbſt wenn der Concipient des It. Ant. durch die Namen Vincum und Bingium an zwei verſchiedenen Stellen ſeiner Route auch zwei verſchiedene Ortſchaften bezeichnen wollte, ſo mag dieſe Unterſcheidung bei ihm auf dem Mißverſtändniß beruhen, daß er ſelbſt nicht merkte, wie nach einem bloßen Abſtecher zur Seite auch derſelbe Ort zweimal in der Reiſeroute vorkommen mußte und dadurch ſich verleiten ließ, Vincum und Bingium als zwei geſonderte Ortſchaften einzutragen. Wir werden uns darum wohl hüten, dieſes Vincum mit Ukert nach Würrich, oder mit Fortia d'Urban in ſeiner Ausgabe der Itinerarien nach Caſtellaun zu verlegen, bloß um einen geraden Weg von Coblenz nach Trier zu erhalten. Die letzte Richtung rheinaufwärts bietet keine Schwierigkeit, da die Entfernung von Bingen nach Mainz zu **12** Leugen in beiden Angaben feſtſteht. Von Bingen über Mainz, Oppenheim, Worms nach Speier rechnet das It. Ant. **48**, die Peut. Taf. **45** Leugen.

Unter den in Bingen gefundenen Inſchriften, deren keine den Namen der Stadt enthält, hat nur eine einzige eine beſtimmte Zeitangabe, und zwar die des Jahres **229** n. Chr., in welchem Patronus Patrinus hier dem Zeus einen Altar errichtet hat.

Als der Kaiſer Julian den Feldzug des Jahres **359** eröffnete, war er vor Allem darauf bedacht, vor dem Beginn der Schlachten die früher verheerten Städte zu beſuchen, zu beſetzen, zu befeſtigen und Magazine in ihnen anzulegen, in welche das Getraide gewöhnlich von Britannien herüber-

geſchafft wurde. Namentlich werden als ſolche Städte hier (Ammian. Marcell. 19, 2) genannt: Castra Herculis (Keſtern am Leck), Quadriburgium (Schenkenſchanz?), Tricesimae (Kellen oder Xanten), Novesium (Neuß), Bonna (Bonn), Antunnacum (Andernach), Bingium, wo dann auch durch ein glückliches Zuſammentreffen der Präfect Florentius plötzlich erſchien, der mit einem Theile des Heeres Proviant in einer für langen Bedarf ausreichenden Menge herbeiführte.*) Daß um dieſe Zeit das in Bingen mit einer Conſtantinsmünze gefundene Crucifix aus Furcht vor Verfolgung abſichtlich vergraben worden ſey, darf man mit Dr. Künzel (ſ. dieſe Zeitſchr. B. 5. H. 2) eben ſo wenig annehmen, wie den für Verwerfung dieſer Anſicht von Dr. Keuſcher angeführten Grund, daß es damals bei ſtets fortdauernden Chriſtenverfolgungen doch zu gefährlich geweſen wäre, ein ſolches Bild im Hauſe zu haben. Die Wahrheit iſt, daß bei Julians Feldzügen in Gallien nicht die mindeſte Chriſtenverfolgung ſtattgefunden hat und nicht ſtattfinden konnte, weil Julian damals durch die Politik noch genöthigt wurde, ſeine Abneigung gegen das Chriſtenthum ſorgfältig zu verbergen. Wir wiſſen aus Ammianus, daß er noch i. J. 361 einer Feſtfeier, wahrſcheinlich dem Oſterfeſte in der chriſtlichen Kirche zu Vienne beigewohnt hat, freilich nicht aus Herzensneigung, aber der Löwe mußte, wie Libanios ſagt, ſich in der Eſelshaut verbergen, das heißt, er mußte den Heuchler ſpielen. Erſt nach dem Tode ſeines Nebenbuhlers Conſtantius wagte er es, ſich förmlich vom Chriſtenthum loszuſagen, aber an Verfolgung der Chriſten war nicht mehr zu denken, und was ihm in dieſer Hinſicht zugeſchrieben wird, iſt auf ſolche Mittel beſchränkt, wie ſie noch kürzlich in Deutſch-

*) Vielleicht hat Julian damals das nordiſche Bier kennen gelernt, das er in einem noch vorhandenen Epigramm mit den Worten verwünſcht:

Statt nektariſchen Dufts Bocksſtank, ſo haben die Celten,
Weil es an Trauben dort fehlt, dich aus den Aehren gebraut.

land gegen die aus den Staatskirchen ausgetretenen Diſſidenten angewendet wurden.

Die folgende Erwähnung Bingens iſt die des Dichters Auſonius, wahrſcheinlich der Geſchichte des Jahres 368 angehörig. In dieſem Jahre nämlich hatte der Kaiſer Valentinian einen Feldzug gegen die Alemannen unternommen, begleitet von ſeinem noch unmündigen Sohne Gratianus, in deſſen Gefolge wahrſcheinlich damals ſein Lehrer Auſonius die Rückreiſe von Ladenburg, Tribur und Mainz her über Bingen nach Trier machte, welche er zu Anfang ſeiner um 370 gedichteten Mosella alſo ſchildert:

Ueber den rauſchenden Strom, als Nebel ihn deckten, der Nava
Kam ich und ſchauete neu ummauert das alternde Vincum,
Wo einſt Gallien gleich dem latiniſchen Cannä geworden,
Und unbeweint im Gefild armſelige Schaaren geſtreckt ſind.
Weiter dann ging's einſam durch unwegſame Bewaldung,
Wo nicht die mindeſte Spur ſich zeigte von menſchlichem
Anbau.
Mitten in ſandigem Feld und umgeben von dürſtendem
Erdreich
Lag Dumniſſus; erfriſcht von reichlicher Quelle Tabernä;
Saatfeld dann unlängſt für ſarmatiſche Bauern vermeſſen;
Und ſo erblickt ich zuletzt an dem Saume der belgiſchen
Gränzmark
Noviomagus, die Burg des erlauchten Conſtantinus.
So gelangt er nach Trier, in deſſen Mauern die Moſel
Schaute des Sohns und des Vaters Triumph nach Verjagung der Feinde
Ueber den Neckar hinaus, Lupodunum und über die Quelle,
Die, unbekannt den Annalen von Rom, entſendet den Iſter.

Hier alſo, wo Auſonius, etwa von der Nahebrücke aus im Morgennebel zurückſchaut auf das durch Julian gleichſam erneuerte Bingen, der thatſächliche Beweis, daß Vincum gleich

Bingium iſt, auch in ſprachlicher Hinſicht nicht zu bezweifeln, da b und v, c und g ſo nahe verwandte, ſo häufig verwechſelte Laute ſind. Der Dichter wählte Vincum als die für das Metrum geeignetere Form, welche zugleich den im Lateiniſchen und Griechiſchen unerhörten Klang der Sylbe bing beſeitigt. Vielleicht hat ſie ihn auch durch die Combination mit vinco veranlaßt, Bingen für eine Stätte des Sieges zu halten, wenigſtens iſt daraus erklärlich, wie er, wo Tacitus nur beiläufig ein durch Ueberfall einiger Cohorten ſiegreiches Treffen erwähnt, den Mund ſo weit aufthun konnte, um von einem galliſchen Cannä zu reden. Indeſſen iſt gar nicht unwahrſcheinlich, daß er mit jener Combination in ſprachlicher Beziehung wirklich das Rechte getroffen hat, und daß vinco (√ vic), Bingium (rhinirte Form der √ big = vic) und althochdeutſch wîg bellum wirklich in ſprachlicher Verwandtſchaft ſtehen, und alſo Bingen eine wirkliche Nikopolis war, wie es denn ſchon durch ſeine Lage auf der Gränzſcheide von Ober- und Untergermanien, wo der Rhein nach Aufnahme der Nahe die nördliche Gebirgskette durchbricht, ein für die Kriegsführung wichtiger Platz ſeyn mußte. Und ſollte nicht darauf auch der bekannte Votivaltar von Bingen Beziehung haben, der, nach den darauf ausgehauenen Bildern zu ſchließen, dem Mars und der Victoria gewidmet war, und deſſen moderner Nachklang ſelbſt jetzt noch in dem Hôtel Victoria forttönt?

Die Idee des Sieges mochte in der Phantaſie des Dichters um ſo ſtärker hervortreten, wenn er eben auch von einem Siege zurückkam, durch den man die feindlichen Alemannen auf der einen Seite über den Neckar und Ladenburg, auf der anderen über die Quelle der Donau hinaus zurückgetrieben hatte. Wir haben hier nicht zu beſtimmen, wie dieſer Sieg nach zwei ſo entlegenen Punkten hinwirken konnte, und wie die Quelle der Donau den Annalen von Rom unbekannt geweſen ſeyn ſollte, nachdem ſie ſchon von Tiberius entdeckt und von Plinius und Tacitus erwähnt, alſo die Zeit längſt vorüber

war, wo man aus einer mißdeuteten Stelle des Horatius (Od. 4, 14, 46) Nil, Iſter und Tigris als Dreieinigkeit quellenbergender Ströme hätte aufſtellen können. Wenn nicht Alles trügt, ſo iſt es dem Auſonius mit der Entfernung von Ladenburg nach Donaueſchingen ergangen, wie dem Herodot mit der von Donaueſchingen nach den Pyrenäen oder der dort fingirten Stadt Pyrene; beide Punkte, in der Ferne verſchwimmend, rückten ihm eben deßhalb in Gedanken dicht nebeneinander, und er ließ ſich auf eine Prüfung des Fernliegenden um ſo weniger ein, da er allem Anſchein nach eben in der Nähe Intereſſanteres zu ſehen hatte an der Perſon des ſchönen Schwabenmädchens, die er als Siegesbeute davon trug, und deren Heimath er ebenfalls an die nahe bei Ladenburg geglaubten Quellen des Neckar verlegt. In der Vorausſetzung, daß die ſchöne Biſſula den Auſonius auf ſeiner damaligen Reiſe begleitet hat,*) möge der geneigte Leſer aus Folgendem erſehen, wie dieſer erlauchte Sprößling aus einer alten Druidenfamilie, damals als ein ehrwürdiger Sechziger (geb. i. J. 309 zu Bordeaux), von unſerer landsmänniſchen Schönheit in Begeiſterung mit ruckweiſe wechſelnden Metris geſetzt worden iſt.

Freund, der du lieſeſt, was ſchlicht und ſchlecht ich dir biete zu leſen,
Banne den finſteren Ernſt!
Spare die Runzeln der Stirn für das Studium ernſter Poeten,
Hier iſt die Bühne zum Scherz.
Biſſula iſt mein Geſang, Alemanniens liebliche Tochter,
Doch erſt den Becher zur Hand!

*) Die Reiſe geht auf der oben erläuterten Heerſtraße von ſtatten, nur daß Tabernae ſtatt Belginum genannt wird, und dahinter die arva Sauromatum, ſlaviſcher Coloniſten, nach denen der Hunsrück (Hunnorum tractus) benannt worden iſt. Sämmtliche uns bekannte Ortsnamen dieſer Straße ſind demnach Bingium, Dumnissus, Belginum, Tabernae, arva Sauromatum, Noviomagus, Rigodulum, Treveri.

Nüchternen ſchreibe ich nicht; wer erſt poculiret und dann lieſ't,
Iſt ein geſcheidter Geſell.
Klüger noch macht's, wer in Schlummer verſinkt und im Spiegel des Traumes
Schaut das entzückende Bild.

* * *

Biſſula, jenſeits des froſtigen Rheins geboren und heimiſch,
Biſſula, welche den Quell kennt von Danubius' Strom,
Einſtens gefangen, nun frei, iſt die holde Gebieterin deſſen,
Der ſie als Beute des Kriegs wonnebeſeelet erhielt.
Latiums Bildung ward' ihr zu Theil, doch deutſch iſt geblieben
Antlitz und bläuliches Aug', goldig geringeltes Haar.
Wunderbarer Contraſt in des Mägdleins Sprach' u. Geſtaltung,
Dieſe hat rheiniſche Form, jene hat Latiums Ton.

* * *

Wonniges Kind, koſende Maid, herzige Luſt, mein Liebling,
Barbarin zwar, aber du ſiegſt über latiniſche Puppen;
Häßlich iſt nur Wiſſelchens*) Nam' für ein ſo zartes Mägdlein,
Ziſchlig dem Ohr tönt das ſo fremd, dennoch dem Herrn ein Wohlklang.

* * *

Biſſula iſt nicht mit Wachs noch mit irdiſcher Tünche zu malen,
An der Natur Schönheit reicht nimmer ein künſtleriſch' Machwerk.
Scharlach und Bleiweiß malt wohl andere Mädchengeſichter,
Aber gehaucheten Schmelz ſchafft keine Palette, drum, Maler,
Miſche die purpurne Roſ' und die Lilie miſche zuſammen,
Und ein ätheriſcher Duft colorire das himmliſche Antlitz.

* * *

---

*) Bissula möchte femininale Deminutivform des Namens Wizzo ſeyn, der in Weiſel (Wizzila, Wizele), Weisheim (Wizenheim) und Wiſſelsheim (Wizzinesheim) liegt, alſo nicht in Biſſes zu ſuchen, welches aus Biſſesheim d. i. Biſchofsheim geworden iſt.

Wenn du, o Maler, gedenkſt, dies Mädchen zu malen, ſo ſammle
Blumiger Kelche Gedüft, Bienen entlauſche die Kunſt!

* * *

Die letzte Nennung Bingens erfolgt in der ſogenannten Notitia dignitatum, einer Art von Staatskalender oder goldener Bulle des ſinkenden Kaiſerreiches für die letzte Vollendung ſeines officiellen Bureaukratie- und Ceremonialſyſtems in der erſten Hälfte des fünften Jahrhunderts angefertigt. Ihr zufolge ſtehen unter dem vir spectabilis, Dux Moguntiacensis, die Praefecti militum zu Selz, Zabern, Germersheim, Speier, Altrip, Worms, Mainz, Bingen, Boppard, Coblenz, Andernach, und zwar in Bingen der Praefectus militum Bingensium. Hier nehmen wir Abſchied von dem römiſchen Bingen, beim nächſten Wiederſehen iſt es fränkiſch geworden.

Dieſes gewährt uns der ſogenannte Geographus Ravennas, freilich ein jammervoller Ignorant des ſiebenten, vielleicht ſogar erſt des neunten Jahrhunderts, deſſen Stümperei ſo weit geht, daß er nicht einmal die Flexionen der lateiniſchen Caſusendungen zu unterſcheiden weiß; gleichwohl aber erhält er für die alte Geographie eine gewiſſe Wichtigkeit dadurch, daß er blindlings aus Autoren des fünften bis ſiebenten Jahrhunderts referirt, die meiſtens für uns verloren ſind. In der Beſchreibung des rheiniſchen Franciens, welches er an die Stelle des belgiſchen Galliens treten läßt, nennt er als ſeine Quelle einen Anaridus (Athanaridus) Gothorum philosophus, einen ſonſt unerhörten Autor, der aber nach dem Gehalt ſeiner Angaben vor der Schlacht bei Zülpich (496) geſchrieben haben muß. Als die ſüdlichſten Rheinſtädte jenes Landes werden genannt Maguntia, Bigum (ohne Zweifel = Bingium), Boderecas (Boppard?) u. ſ. w.

Hierauf folgt die dunkle, nur durch ſeltene und matte Streiflichter hin und wieder erhellte Lücke in der Geſchichte

der Rheinlande, welche man mit dem Namen der Merowingiſchen Zeit bezeichnet, in welcher, wie die meiſten Localitäten daſelbſt, ſo auch Bingen ſammt ſeinen nächſten Umgebungen uns auf 300 Jahre entſchwindet. Herr Dr. Keuſcher will zwar aus Merowingiſchen Urkunden ein römiſches Ucenium in dem benachbarten Ockenheim und ein Caput montis in dem am Fuße des Rochusberges gelegenen Kempten nachweiſen; aber bis jene Urkunden wirklich producirt werden, wird es erlaubt ſeyn, dieſe Angaben in gleiche Kategorie mit einem römiſchen Cruciniacum in Kreuznach, oder einem celtiſchen Gaviodurum in Gauodernheim zu ſetzen. Von Kempten iſt meines Wiſſens die erſte ſichere Spur unter Karl dem Großen in der Chamunder marca bei Bingen (Trad. Laurisham. Nr. 1320), deren Namen aber ebenſo jenes celtiſche Campodunum vorausſetzen läßt, wie dies auch der ehemaligen Reichsſtadt Kempten in Baiern als Grundlage dient.

Bingen ſelbſt kommt ſeit 767 wieder in Karolingiſchen Urkunden zum Vorſchein und zwar bald in den Wormsgau (Trad. Laur. Nr. 1315), bald in den Nahegau (Nr. 2011) verſetzt, was eine Folge der damals zum Nachtheil der Diöceſe Worms von dem neuen erzbiſchöflichen Stuhle zu Mainz geltend gemachten Anſprüche zu ſeyn ſcheint, zugleich aber auch einen wahrſcheinlichen Rückſchluß auf den ehemaligen Beſitz dieſer Gegend durch die Vangionen erlaubt. Um dieſelbe Zeit erſcheint der Name Bigenheim nur durch eine deutſche Anhängſylbe germaniſirt, in dem Wetterauiſchen Bingenheim a. 773, in Beyenheim a. 774. S. Scriba's Regeſten von Oberheſſen.

Eine Fortſetzung dieſer Chronik von Bingen bis auf die Gegenwart herab werden wir vielleicht ſpäter liefern.

V.

Beiträge zur Ortsgeschichte.

Vom
Pfarrer Dr. Scriba zu Messel.

(Forts. von Nr. IX., Bd. IV. u. Nr. XIX., Bd. V.)

8) Kloster Marienschloß zu Rockenberg.

Zu den Klöstern des Großherzogthums Hessen, deren Geschichte bis jetzt noch in einem völligen Dunkel liegen, gehört auch das ehemalige Cisterzienser-Nonnenkloster Marienschloß zu Rockenberg, weßhalb nachfolgende aus den Originalurkunden entnommene Notizen um so mehr in diesem Archive eine Stelle finden mögen.

Das Kloster war ursprünglich nur eine Klause, deren Insassen sich mit der Krankenpflege abgaben, und deren im J. **1332** als wieder neu hergestellt Erwähnung geschieht. In genanntem Jahre übertrug nämlich: „Henricus dictus Olmena, civis Wetzlariensis, ratione pura Elemosyne propter Deum Ecclesie in villa rockemberg de novo constructa duo maldra Siliginis Wetzlariensis mensure annue et perpetue pensionis ex curia mea sita in praedicta villa prope cimeterium, quam Dns. Alue nunc inhabitat, et bonis omnibus ad ipsam spectantibus percipienda et habenda in perpetuum in remedium anime mee et heydendrudis quondam uxoris mee ut exinde in eodem hospitali sive Ecclesia pauperes Christo decumbentes possint eo cautius et melius recreavi, statum quod si idem hospitale s. Ecclesia ex sinistris Eventibus fuerit forsitan destructum s. aliis causis et casibus in fortunis cujucunque destitutum praedicta duo maldra ad parochiam eadem villa ad luminaria s. alias utilitates magis

necessarias in Dei gloriam et omnium sanctorum cedent tempore sempiterno in cujus rei testimonium et robur dedi has litteras sigillo proprio communitas. D. V. Kal. Octob.*)

Die Umwandlung dieſer Klauſe in ein Ciſterzienſer-Nonnenkloſter begann, und zwar durch den R. Johannes v. Beldersheim gen. v. Rockenberg, deſſen Gattin Getzele, deren Sohn Wernher u. deſſen Gattin Eliſabeth, wahrſcheinlich ſchon in den folgenden Jahren, denn bereits im J. **1337** ſchenkte Gottfried v. Eppenſtein und ſeine Gemahlin Lorette dieſem neuen Kloſter das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Rockenberg, wie aus dem Bewilligungsbrief Eberhard's v. Eppenſtein und ſeiner Gemahlin Lorette D. 1337 die Urbani Pape (25. Mai)**) und dem Beſtätigungsbrief des Erzbiſchofes Heinrich von Mainz von demſelben Jahre***) erhellt. In

---

*) Pergament mit des Ausſtellers Siegel.

**) Würdtwein, Dioeces. Mogunt. III, 68. Nr. 46.

***) Derſelbe lautet: Heinricus Dei Gratia Sanctae Moguntinae Sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius. Ad perpetuam rei memoriam. Cum debitum officii nostri pastoralis exigat, vt ea que sunt ad augmentum diuini cultus nostre praemonitionis studio recipiant incrementa. Cum igitur strenui et prudentes Viri, Joannes et Wernherus eius filius milites de Beldersheym dicti de Rockenberg ac eorum Conthorales legitime in honorem omnipotentis dei, eiusq. precelsa genitricis Virginis Marie, quoddam Cenobium, seu reclusiorium prope Villam Rockenberg nostre dyoc. de bonis sibi a Deo concessis, in animam suorum progenitorum, et eciam heredum suorum animarum remedium et salutem erigere inceperint et fundare pro deuotis inibi colligendis mulieribus certe et approbati vt dicitur Ordinis, que in eodem debeant sub certo regulari habitu altissimo famulari quodque ad huiusmodi reclusorium seu cenobium intantum in certis redditibus assignarint, quod praetacte Deo dicate Virgines seu mulieres, ac alie persone ad ipsum reclusorium spectantes possint conuenienter et congrue sustentari. Nobis extitit humiliter supplicatum quatenus huiusmodi fundacionem, erectionem et dotacionem confirmare et approbare ex nostri officii debito dignaremur

dem letzteren wird des Klosters als im Bau begriffen erwähnt. Da Gottfried v. Eppenstein den Pfarrsatz zu Rockenberg von dem Pfalzgrafen Rudolph b. Rhein zu Lehen trug, so gab auch dieser D. Franckenfurt 1339 Frutags nächst Judica seine lehensherrliche Einwilligung zu dieser Schenkung.*) Die eigentliche Stiftungsurkunde wurde dagegen zuerst im J. 1338 ausgestellt. Da dieselbe noch ungedruckt ist, möge sie hier eine Stelle finden. Dieselbe lautet:

„In Nomine Sanctae et Indiuiduae Trinitatis. Amen. Ne ea que aguntur in tempore a memoria hominum excidavit, expedit ut res geste scripturarum fulcimine perpetuo solidentur. Nouerit igitur tam etas presencium quam posteritas futurorum. Quod ego Johannes de Rockinburgk miles et Gezela vxor mea legitima zelo diuini feruoris incitati communi

---

Nos pro nostra informatione habito nobilis Viri Gotfridi Dom. de Eppenstein patroni ac pastoris Ecclesie parochialis in Rockenberg consensu desuper beneuolo et expresso recepto quod perpetui eiusdem Ecclesie parrochialis Vicarii corporali iuramento que praemisse institucio et fundacio absque suo et ipsius Ecclesie praeiudicio facte forent, Ipsas erectionem fundacionem et dotacionem in quantum absque cuiuslibet alieni iure praeiudicio facte sunt, ratas et gratias habentes ipsum reclusorium sic erectum in Cenobium seu reclusorium perpetuum Sanctimonialium in modum ut praefertur, instituimus, reamus et in Dei nomine praesentibus litteris confirmamus. Insuper ipsius monasterii seu reclusorii vtilitate suadente decernentes etiam et volentes huiusmodi Cenobium seu reclusorium, taliter institutum et confirmatum nemo personas et bona ipsius omnia et singula libertate et immunitate Ecclesiastica ac nostra et Ecclesie nostre nostrorumque Successorum, tanque alia Cenobia vel reclusoria seu loca sacra nostrarum cunctarum prouincie et Diocesi defensione gaudere decreto perpetuo et tueri. In cuius rei testimonium et perpetuum roboris firmitatem praesentes conscribi et nostri sigilli appensione fecimus roborari. Datum Aschaffenbergk 3. Non. Decemb. Anno Dni. Millesimo trecentesimo tricesimo septimo.

*) Pergament mit des Pfalzgrafen Siegel.

consilio pari et vnanimi voluntate, digna et matura deliberatione prehabita in diuini cultus augmentum, iuxta villam Rockinberg nouum Cenobium, prout per circuitum et persepta est munitum, quod vulgariter dicitur Marienschloz ad honorem omnipotentis Dei et gloriose Virginis Matris eius Marie, pro salute animarum nostrarum atque omnium progenitorum nostrorum, in fundo nostro proprio construximus, edificauimus et ereximus, ad instituendam ibidem congregacionem sanctimonialium Ordinis Cysterciensium. Nec non ad congruam sustentacionem earundem, de facultatibus nobis a Deo collatis, dotauimus et donauimus, perpetua dotacione et contulimus donacione irreuocabili inter viuos juxta modum inferius annotatum. Inprimis quidem assignauimus ad Cenobium predictum duos mansos sitos in Campis et terminis ville Rockinberg predicte cum curia attinente emptos erga Lukardum dictam Bernin de Wetflaria, Item decem sectiones lignorum ibidem, Item ibidem duo prata sita juxta sartorem et dictum Gurrez, Item ortum situm iuxta Joannem dictum Schade militem. Item tria iugera pratorum dicto Cenobio contigua, Item iuxta villam Hoppirshabin vineam sitam an dem Rodde, cum agro adiacente, Item molendinum dictum Creynberg iuxta Hoppirshaben eciam situm, quod soluit annuatim Quinquaginta Octalia siliginis. Item Curiam in Rockinberg sitam, que quondam fuit Elyzabeth apud ripam post obitum alheydis dicte freisen et Joannis Clerici filii Hermanni dicti fide addictum Cenobium libere deuoluendam. Item in Wizele decem et septem octalia siliginis anue pensionis, que soluit dictus Wolfult de tringinta sex jugeribus terre arabilis et pratorum cum curia attinente hereditario iure ab ipso et suis heredibus possidendis in supra dicto Cenobio assignauimus mille libras hallensium inparata pecunia cum qua eidem comparauimus bona subnotata videlicet vnum mansum situm in campis ville Rockinberg emptum erga heynricum dictum Vechinheimer de fridberg, Item duo

maldra siliginis annue pensionis empta erga Rulonem de Alstad, que idem et sui heredes soluent de vndecim iugeribus terre arabilis et pratorum. Item iuxta Rockinberg tria iugera pratorum dicta, Dye Schibelechte Wiſe, sita iuxta pascua Bonlant, Item citra tria jugera pratorum dicta die Wenekeleren Wisse iuxta Browil. Item quatuor iugera pratorum sita capite de Gosis iuxta molendinum, Item iuxta villam Nuheim sartarginem salis, que vulgariter dicitur eyn Sode, de qua cedunt singulis annis citra decem et octo octalia salis, Item in Gambach viginti sectiones lignorum proprietareas. Item in Gridele duas sectiones lignorum. Item rubum situm iuxta Eburhartisgunse dictum der Reimboldißberg continentem citra duos mansos, cum tredecim iugeribus mensure siluestris, vbi quelibet virga ad longitudinem sedecim pedum se extendit, emptum erga Joannem de Cleen, militem et eius coheredes, Item vnam libram Hallensium anui census emptam erga dictum Wolfult de Wizele pro qua soluenda in die beati Martini anuatim quartum dimidium iugeris terre arabilis obliganit. Item contulimus eidem cenobio bona in Melpach sita nobis ex parte domicellorum de Falckinsteyn dictus de Lyeche cum omnibus suis pertinenciis pro octingentis et decem libris Hallensium obligata, cum omni iure nobis in eisdem competente, Ita quod cum hiis et cum aliis bonis post primam dotacionem ipsius Cenobii nominatis eidem plenarie satisfactum est de summa mille librarum hallensium praedictarum. Et cum praedicta bona in Melpach ab ipsis fuerint reempta, quod tunc comparabunt redditus perpetuos in augmentum dotacionis Cenobii memorati. Item contulimus eidem Cenobio bona in Sodele, que emimus erga Dominum De Hanowe et suam Conthoralem, quo soluunt anuatim sexaginta Octalia Tritici quartum Cumulatum et quadraginta lauene mensure fridbergensis et viginti septem libras halensium anui census. Item ibidem quatuor iugera vinearum, vel circa de quibus datur tercia pars crementi vini anuatim;

Item ibidem vndecim iugera vel circa terre arabilis, de quibus datur tercia pars fructuum anuatim pure et simpliciter propter Deum in dotationis augmentum Cenobii memorati. Item diuina gracia annuente atque nostris precibus deuotis apud Nobilem virum dictum Gottfridum Dominum in Eppinsteyn, patronum parrochialis Ecclesie in Rockinberg impetrauimus, quod sua benignitate et gracia, ipsa Ecclesia cum omnibus suis juribus et pertinentiis, quibuscunque est incorporata Cenobio memorato debitis confirmacionibus subsecutis. Item Wernherus miles filius meus dilectus et Elyzabeth sua conthoralis et legitima spiritu diuine caritatis similiter excitati ad donacionem perpetue Misse celebrande in dicto Cenobio vnum mansum situm in terminis ville Rockinberg sepedicte qui fuit Wernheri militis de Musschinheym. Cum decem octalibus siliginis anue pensionis adhuc per eos comparandis deuote contulerunt. Praeterea volumus et communi voluntate atque consilio Wernheri filii mei predicti ordinauimus ita et prouidimus, vt dictam cenobium ab omni angaria et seruitute, quam nos vel nostri heredes racione dictae fundacionis, dotacionis et erectionis in ipso habere possemus, sit omnino liberum et solutum, vt famulantes in eo cum omni tranquillitate, et pace Domino reddant gratiarum iugiter actiones. Et quod dictum Cenobium per uiuum heredem nostrum seniorem ydoneum et mente sanum, nostri Clippe arma ferentem, ab iniuriis molestiis et dampnis quibuscunque pro totis suis viribus fideliter defendatur. Et si praedictus Tutor modum huiusmodi defensionis excederet in aliquo ipsum Cenobium, quod absit molestando ex tunc Abbatissa et Conuentus ipsius cenobii dictum defensorem arma monicione premissa moneant et inducant, vt ab huiusmodi grauaminibus penitus desistat alioquin ipsis magis idoneorem et vtiliorem de suis coheredibus et nostra progenie in defensorem per omnem modum et formam prescriptam eligere et assumere possunt eas fideliter defendo, pro ut suo honori congruit,

atq. Deo in extremo exanime velit reddere racionem et hoc tociens facere poterunt, quotiens fuerit oportunum. Ceterum volumus vt praedictum Cenobium per predictum defensorem qui pro tempore fuerit in perpetua clausura firmiter et fideliter custodiatur, vt deuocionis et castitatis virtus in Dei laudibus apud easdem salubrius conseruetur. Ante via autem volumus et ordinamus, vt defensor predictus Abbatissam et Conuentum districtius inducat et prehibeat per iuramentum prestitum ab eisdem, vt in collacione prebendarum suarum, numerum triginta personarum penitus non excedant, jure canonico tamen saluo. Huius dotacionis et donacionis testes sunt religiosi viri Conradus Cellarius, Joannes dictus freyse monachi in Arnesburg, Nycolaus plebanus in Rockinberg, Hartmundus et Wintherus sacerdotes altariste ibidem, Joannes dictus Schade et Conradus de Cruftele, milites, Hermannus Brunreid, Geyso dictus halder, Joannes dictus gezeler, Hermannus dictus bymestege et alii quam plures fide digni. In cuius rei euidenciam et perpetui roboris firmitatem, Ego Joannes et Gezela, coniuges praedicti, nec non Wernherus filius meus dilectus et Elyzabeth sua conthoralis praesentem nostram sigillis nostris duximus roborandas cum appensione sigillorum religiosorum virorum Wilhelmi et Gerlaci in Eberbach et in Arnesburg Abbatum et Nos Wilhelmus et Gerlacus in Eberbach et in Arnespurg, Abbates ordinis Cystertiensium recognoscimus ad rogatum Joannis militis et Gezele coniugum predictorum sigilla nostra presentibus appendisse. Et ego Wernherus miles predictus una cum Elyzabeth mea legitima omnibus et singulis premissis cum sigillorum nostrorum appensione adhibuimus nostrum consensum beneuolum et expressum. Actum et Datum Anno Dmni. Millesimo Trecentesimo Tricesimo octauo pridie Calend. May.*)

*) Pergament mit den verzeichneten Siegeln.

In vigilia bti. Thome Apost. (20. Dec.) 1340 ſtellten Johannes von Rockenberg und ſeine Gattin einen zweiten Stiftungs- und Fundationsbrief aus, in welchem indeſſen der Mühle zu Oppertshofen und der Güter zu Södel keiner Erwähnung geſchieht, ſonſt aber mit dem erſten völlig übereinſtimmt.*) Nachdem die Kirche Dom. p. fest. omnium sanctorum an. 1339 zu Ehren der h. Jungfrau Maria u. des Johannes des Täufers, ſowie der vordere Altar zu Ehren des Joh. Bapt., des St. Materni u. der Sta. Catharina, der hintere dagegen zu Ehren des Johannes Ewang. und der Heiligen Sta. Anna u. Sta. Elisabeth und ein weiterer zu Ehren des St. Leonardi, der 1000 Märtyrer, der eilftauſend Jungfrauen und der St. Agnes geweiht worden war, wurde das Kloſter in dem Jahre 1342 nicht nur von dem Papſte Innocenz durch eine Bulle Dat. ap villam novam Aviomensen, XII Kal. Sept. feierlichſt dem Ciſterzienſerorden incorporirt u. dem Abte von Arnsburg untergeordnet, ſondern ihm auch unter dem 23. Aug. d. J. ein Indulgenzbrief für alle ihre Kirche Beſuchende, in und für ſie Etwas Thuende zu Theil, dem dann im J. 13.. feria secunda p. dominicam voc. jucundit. noch ein zweiter von dem Frater Genvicus, Episc. Eccl. Bulenzensis folgte.**) In dem Jahre 1340 (feria quarta prox. ante Galli) kaufte Johannes v. Rockenberg noch für ſein Kloſter Marienſchloß von Johann v. Cleen, R., deſſen Sohne Conrad und Wenzeln, ſeines Bruders Sohn, mit Einwilligung Johann's v. Cleen Eidame, Johann Weyſen u. Henrich Fleißhens R., Irmengart u. Luckart ihrer Gattinen u. Gertrud ſeiner Tochter, ihren Antheil an Reimbertsfürſt b. Ebergöns, beſtehend aus 2 Huben u. 8 Morg. für 9 Mark köllniſch, ebenſo (feria quarta ante fest. Apost. Simonis et Judae) von Reinhart v. Gunſe R. mit Zuſtimmung deſſen Sohnes, dem Edelknechte

*) Pergament mit Johannes v. Rockenberg u. Getzele ſeiner Gattin Inſiegeln.

**) Drei Pergamenturk.

Weigand, und seines Schwiegersohnes, Heinrich zu dem Wedell, Bürgers zu Frankfurt, auch dessen Antheil an dem genannten Forst für das Kloster ab,*) starb aber darauf schon am 24. October 1343.**) Seine Wittwe hatte nun, nach der Sitte jener Zeit, gleichfalls nichts Besseres zu thun, als das Kloster, soviel nur immer möglich, testamentarisch zu bedenken. So versprachen schon 1444 (feria quarta ante bti. Valentini Martyris) Godfryt v. Stockheym R. und Elheyt seine eheliche Hausfrau das von Gezele v. Rockinberg, seines des Gotfrids Base, gesetztes Testament u. Seelgerede stede u. feste halten zu wollen, worauf sie selbst an. 1347 (Sabbato prox. p. quasimodogeniti) den Abt des Klosters Arnsburg, Johann v. Beldersheim R., Burggrafen zu Friedberg, Sybold Lewin, Godefriden v. Stogkheim Rittern, ihren Neben, u. Nicolaus den Pfarrer zu Rockenberg zu Truwenhelbern ihres Testamentes, das sie sodann 1353 (uf sente Jacobsdag des h. Apost.) errichtete,†) einsetzte.††) In diesem Testamente vermachte sie dem Kloster Marienschloß „alle ihr Gut zu Rockinberg und zu Oppershobe an Aeckern, an Wysen, an Holzmarken odir Werleye daz ist, davon soll es geben Elheyd v. Rorbach zehen Achtel Korngeldes, weil daz sie lebet, und fünf ihres Bruders Döchtern zu Marienschloz, einer yglicher eyn Malder Korngeld." Auch vermachte sie dem Kloster 200 Achtel Korngeld u. Waizengeld und 55 Kapaune alle jährlich zu Sodele, das die Briefe von ihren Junkern v. Falkenstein zu Liche besagen; ferner 20 Mark Geldes, die zu demselben Gude zu Sodele gehören, davon soll das Kloster den von Arnspurg in den

*) Abschrift.

**) Nach seinem Leichenstein.

***) Pergament mit der Aussteller Siegel.

†) Pergament mit Gezele v. R. Siegel. Dasselbe führt die Umschrift: „Sigill. Gertrudis de Dudelsheim."

††) Pergament mit dem Siegel der Gezele v. R. u. sämmtlicher Truwenhelder.

Rebbenter vff ir Jarzeite zu begehren mit 40 Mark abkaufen; desgleichen ihren Wyngarten zu Beldersheim, ihren Hof zu Minzenberg, den sie kaufte vmme die von Nuheym, und endlich ihre Holzmarke zu Griebel und Gambach. In einem weiteren Testamente, gegeben uf St. Jacobs Tag d. h. Apost. 1355, erneuerte sie nicht nur obige Schenkungen, sondern setzte auch noch einiges hinzu.*) Wie früher von Gotfried v. Stockheim, so hatte sie sich zur mehrerer Sicherheit ihrer Schenkungen auch von Seiten des Theoderich v. Muschenheim, Edelknechte und Luckarde seiner ehelichen Hausfrau und zwar an. 1349 feria quinta prox. ante festum bti. Valentini Martyris versprechen lassen, ihr, der Luckarde Base, Testament stede und feste zu halten.**) Johannes v. Rockenberg hatte seinen Nachkommen das Schutz- und Vogteirecht über das Kloster vorbehalten, allein bereits unterm 15. Mai 1356 übertrug die Aebtissin Gezele und das Convent den Schutz und Schirm ihres Klosters dem Gotfried v. Stockheim und seinen Lehenserben,***) worüber sich derselbe unter demselben Datum revertirte,†) dann aber unterm 20. Sept. (G. Prage, in vigilia S. Mathei Apost.) 1360 mit dieser Vogtei u. Schirm von K. Karl IV. belehnt wurde.††) Wahrscheinlich war damals auch schon Johannes v. R. Sohn, der Ritter Wernher v. R., kinderlos verstorben. Nachdem hierauf Papst Innocenz VI. unterm 16. Dec. 1360 (Dat. Auinion XVII Kal. Januarii) an den Decan zu Lich ein apostolisches Mandat „annulandi omnes alienationes ab Abbatissa et Monialibus in Mariensloss prope

---

*) Pergament mit ihrem Siegel.

**) Pergament mit Theod. v. M. u. seiner Gattin Siegel.

***) Pergament mit den Siegeln der Aebtissin Gezele, des Abten zu Arnsburg und der Gezele v. Rockenberg.

†) Pergament mit den Siegeln Gotfrids v. Stockheim, Alheyde seiner Hausfrau, des Abten Conrad v. Arnsburg u. der Gezele v. Rockenberg.

††) Glaffey, Anecdotor. S. R. J. Histor. p. 59. Nr. 31.

Rockenberg factas,*) erlaſſen hatte, nahm es Papſt Urban V. den 13. Juni (Dat. Auinion, Idus Juny) 1364 durch 2 Bullen nicht nur mit ſeinen jetzigen und künftigen Gütern in ſeinen beſonderen Schutz, ſondern beſtätigte es auch in allen ſeinen, von ſeinen Vorfahren ihm ertheilten Freiheiten, Immunitäten u. Privilegien und andern ihm ertheilten Indulgentien, ſowie in den von Fürſten ꝛc. erlangten Exemtionen von bürgerlichen Gerichtsbarkeiten.**) Unterm 2. Sept. 1362 (Act. et dat. in frankinford, in crastino bti. Egidii confess.) erneuerte hierauf Eberhard Herr v. Eppenſtein u. Agnes v. Naſſau, deſſen Gemahlin, die durch Gotfrid v. Eppenſtein an das Kloſter gemachte Schenkung der Pfarrkirche zu Rockenberg,***) dagegen erklärt am 1. Sept. 1368 (am erst. Samst. n. St. Johans Tag, als er entheubt wart) die Aebtiſſin Gezele, daß ſie und ihr Kloſter mit dem Kirchſatze zu Oppershoven nichts zu thun hätten, ſondern daß ſeine Verleihung dem Eberhard v. Eppenſtein allein zukomme,†) ſowie an demſelben Tag in einer zweiten Urkunde, daß ſie dem genannten Eberhard v. E. wegen dem, was er ihrem Kloſter in Anſehung der Kirche zu Rockinberg gethan, das Recht ertheilt zu haben, eine Pfründe nach Willen zu vergeben.††) Unterm 30. Auguſt (Dat. Maguntie die ultima Augusti) 1370 ertheilte hierauf Guillo de lacu, Canonicus Ruthenensis et Licentiatus in legibus apostolice sedis Nuncium, dem Convent Abſolution von der über ihn („quod subsidium duarum procurationum infra tempus debitum non persolverat“) verhängte Kirchenbuße.†††)

Ueber weitere Schenkungen, Erwerbungen des Kloſters während dieſes Zeitraums ſprechen noch folgende Urkunden:

*) Pergament.

**) Pergament mit dem päpſtl. Siegel.

***) Pergament mit Eberhard's v. E. Inſiegel.

†) Wenck. II. U. B. 439. Note b. Schmidt II, 162. Note f.

††) Wenck. II. U. B. 439. Note s. Schmidt II, 162. Note c.

†††) Pergament.

an. 1350 in divis. apost. ſtellen Wernher v. Rockenberg R., des jüngſten, u. Elſe ſeine ehel. Hausfrau eine Wiederkaufsverſchreibung aus über die dem Kloſter für ein Roß verkaufte 9 Achtel Korngeld jährl. Gülte, und ſetzen ihm zum Unterpfand eine Hube ihres eygens, der do gelegen iſt zu Wedersheim, die der Elſen vorgenannt Wydeme iſt.*) Im J. 1353 Dominica q. cant. Quasimodogeniti verkauft ihm hierauf Conrad v. Dubental 12 Meſten Korn jährl. ewiger Gülte auf St. Michelstag fällig und ſetzt zum Unterpfand „Nun ferteyl Landes by deme Erwez Weg vnder dem Werhultze vnder fygeln u. anderthalp Morg. Form dem ſolchen Vnderheg,**) ebenſo im J. 1358 in feſto S. Mathie Apost. Rule von Oppershofen genant by den Kyrchen ihm 2 Mltr. Korns jährl. Gülte um 28 Pf. Heller und ſetzt ihm benannte Güterſtücke im Oppershofer Feld zum Unterpfand***) und nicht minder Johannes by dem Stege zu Rockenberg u. zwar 1367 in die Marci Ewang. ein Pf. Heller Geldes fridb. Währ. alljährlich zu geben und ſetzt ihm zu Unterpfand einen Anwender hinter der Smitten, neben den v. Londorf, 10 Ruthen über dem oberſten Münzenberger Weg gen dem Haynbuſche, eyn Stück von einem Morgen by dem Stege in deme Güſe neben den von Arnſpurg gelegen.†) In eben dieſem Jahr (sexta ante purificat. virg. gl.) verkaufte ihm genannter Johannes by dem Stege weiter noch 3 Pfund Heller Geldes gegen Verunterpfändung weiterer Grundſtücke zu Rockenberg.††) Einige Jahre vorher ſchon bekannte die Aebtiſſin Gezele, an deme neheſten ſamezdage nach deme h. pingiſten 1356, daß ſie Erwein v. Cruſtele u. Alheide ſeiner ehel. Hausfrau die 3 Mltr. Korngeldes,

*) Pergament mit Wernhers v. R. Siegel.

**) Pergament mit dem beſchädigt. Siegel des Pfarrers zu Sodele.

***) Perg. mit dem Siegel Gilbrachts Lewen v. Steinfurt, d. J.

†) Perg. mit den Siegeln des R. Setzepand v. Butzbach u. Gilbrachts Lewen v. Steinfurt.

††) Perg. mit Philipps v. Falkenſtein mit Papier überzogenen Siegel.

die ſie von ihnen zu Dambail auf einer Hobe Landis haben, wieder zu kaufen geben ſollen, wenn ſie oder ihre Erben vor Oſtern mit 3 Mark Pfennige zu ihr kämen.*) Ebenſo hatte auch der Paſtor Johann zu Gronningen und Hebele ſeine Schweſter bereits 1351 (uf Sente Antonius Dach, der da leyt allernehiſt nach dem Achtzehnten Dage Wynachten) ihre Rechte an dem Hofe Bubenheim abgetreten.**) Im J. 1372 kaufte die Aebtiſſin Gezele weiter von Wenzeln v. Drahe für 56 fl. eine jährliche Korngülte von 4 Malter und bekundet dann weiter, daß dieſe Korngülte der Nonne Neſen, Wenzels v. Drawe Nyfftilin lebenslänglich zukommen, dann aber dem Kloſter verfallen ſolle,***) ferner for. quinta p. Bonifacii 1376 von Herburd Hilt bei Furbach ein halb Fuder Korngülte zu Furbach (Perg. ohne Siegeln) und im J. 1382 bekennen (feria sexta ante Cecilie) Wilhelm v. Croſtel u. ſein Bruder Johann, daß ſie wegen ihrer Spänne mit dem Kloſter gerichtlich dahin ſich verglichen haben, daß ſolchem die 15 Morgen mit den Weingarten u. Zehnten zu Hamerßhuſen verbleiben, daſſelbe aber alles übrige und alle andere ihre Briefe, mit Ausnahme des über die 30 Schillinge, an ſie zurückgeben ſolle.†) Dagegen verkaufte die Aebtiſſin Lyſe mit ihrem Convente 1396 in Kathedra s. petri an Anſelm v. Howißele und ſeine Erben 24 Holzmarge im Gambacher Gerichte††) feria quarta prox. ante fest. Tiburcii et Valeriani eod. an. ihren Kloſterhof, gelegen in der Ziegelgaſſe gein paffenhofe über zu Rockenberg an Contze gen. Melhart u. Guden ſeiner ehel. Hausfrau für eine Mark pfen. jährl. auf Martini zu geben zu einer ſture eyn Ampel zu halten in dem Core, und mit

*) Pergament mit dem Siegel der Gezele.

**) Perg. mit des Paſtors u. der Stadt Minzenberg Siegeln.

***) Beide ſind ausgeſtellt Domin. in quadragesima scilicet inuocavit; Perg. mit der Gezele und des Conventes Siegeln.

†) Alte Abſchrift.

††) Desgl.

der Bedingung, den Hof zu unterhalten, in Erbpacht.*) Ebenso verpflichtete sich dieselbe Aebtissin in nämlichem Jahre (fer. tertia p. St. Trinit.) mit ihrem Convente für zwei dem Kloster zum Seelgered gegebene deutsche Bücher, wovon das eine, „der Bruder Bechtuld" heißt, für das Seelenheil des Burgpfarrers Kraft zu Friedberg und seiner Aeltern ein Jahrgezeit zu halten und zu begehen. Im J. **1406** (uf Mittwochen Innocent nach dem Cristage) versetzte hierauf die Aebtissin, Luckel Weisen, dem h. Geisthospital vor Minzenberg für eine Schuld von 60 fl. einen Theil des Zehntens zu Rockenberg,**) während deren Nachfolgerin, Agnes Löw, unterm **30.** Nov. **1417** (uf St. Andreastag) mit ihrem Convente quittirt eine Summe Geldes von Frau Gude, Johanns v. Linden sel. Hausfrau, zur Abhaltung eines Seelgeredes empfangen zu haben,***) in welcher Beziehung dann unterm **30.** Octob. **1420** (ipsa die bti Kalixti) Gerhard Selzer zu Minzenberg bekennt für das Salve regina, daß es ewiglich vor der Messe singen soll, **3** Achtel ewiger Korngülte alle Jahr zu geben, das Fräulein Virguelen, etwan Hußfrauwe Johanns sel. v. Linden, eines Ritters, gestiftet u. ihm dafür **53** fl. gegeben, dem Kloster verkauft zu haben, u. setzt ihm dafür **3** Morg. Wiesen in der Terminei des Dorfes Hergern zum Unterpfand.†) Unterm **2.** März **1443** vergleicht sich das Kloster mit Johann Schempelenz von Gießen wegen der Erbschaft seiner Schwester, die sie gethan hat, wovon sie gegen Bezahlung von **50** fl. in das Kloster absteht.††)

Die Verschwendungen und Ausschweifungen, welchen sich die Insassen dieses Klosters um diese Zeit hingaben, waren von solcher Art, daß sich der Erzb. Adolph II. von Mainz

*) Alte Abschrift.

**) Perg., jetzt eine Buchdecke.

***) Pergament, mit dem Conventssiegel.

†) Pergament mit dem Siegel der Stadt Minzenberg.

††) Perg.; Notariatsinstr.

bewogen fand, im Jahr 1462 eine ſtrenge Unterſuchung über dieſelben zu verhängen, in deren Folge ſämmtliche Nonnen ausgetrieben und das Kloſter mit anderen neu beſetzt wurde.*) Mit dieſen ſcheint ein beſſerer Geiſt in das Kloſter zurück gekehrt zu ſeyn, denn bei einer weiteren Viſitation deſſelben im J. 1678 fand man das Kloſter zwar als das ärmſte unter allen, aber die Nonnen am bereitwilligſten zum Gehorſam.**) Unterm 24. Juni 1475 (uf ſanct Johanns Tag des h. teuffers) übergaben Philips v. Eppenſtein Herr zu Königſtein, und Loys v. d. Marke, frauwe zu Königſtein, ſeine ehel. Hausfrauwe, dem Kloſter Marienſchloß bei ihrem Dorff Rockenberg gelegen, das Eberhart v. Eppenſtein ihr Vatter u. Schweher ſeel. vernuwet,***) alle ihre Gerechtigkeiten und Gifftung oder Verſicherung des Stipendiums u. jährlicher Gefälle, geſtiftet durch Johann v. Stockheim vor einen Prieſter, der alle Woche Meß leſe in dem genannten Kloſter.†) Im Jahr 1481 Donnerſtag vor St. Tiburtii vergleicht ſich Aebtiſſin u. Convent mit den Gemeinden Rockenberg u. Oppershofen wegen ihrem Schaf- u. Viehtrieb in den Gemarkungen daſelbſt†) u. im J. 1489 den 15. Jan. verzichtet Nicolaus Smitiz wohnhaftig zu Wolfersßheym auf die von ihm an das Kloſter gemachte Forderung wegen etlicher Güter, die ſeine Schweſter Lyſe demſelben by ihren Leptagen geben hait.††) Unterm 15. Apr. 1490 bekennt ſodann Ullrich v. Houlttorp, daß ſeine verſtorbene

---

*) Joannis, Scriptor. Rer. Mogunt. I, 783.

**) Ibid. I, 452.

***) In einem Berichte über die Entſtehung des Kloſters v. 21. Octob. 1659 heißt es: „Dieweil da das Kloſter bei abgeſetzten ihren Leben (Johann u. Gezelen v. R.) nit außgebawet war, alß hat Eberhart v. Epſtein, Herr zu Königſtein, dieß Kloſter gekauft u. reformirt.“ In dem Necrolog des Kloſters werden ſowohl Eberhard als Philipp v. E. als Stiftsherrn bezeichnet.

†) Perg. mit Philipps v. Eppenſtein Siegel.

††) Papier mit Anſelm Langsdorff, Schultheißen zu Rockenberg, Siegel.

Ehefrau Appolonia ihrer Baſe Elsgen v. Riedeſel, Profeß des Gotteshauſes Rockenberg, die ihr von Henrich v. Ryteſel verſchriebene Erbgülte von jährl. 5 Gulden vermacht habe u. daß er ihr den darüber ſprechenden Erbbrief übergeben habe.*) Ebenderſelbe gab auch für ſeine Ehefrau 5 ewiger Gulden in die Brüderſchaft des Kloſters.**)

Im J. 1508 am 25. Oct. nahmen die Aebte Heinrich zu Burſfelden u. Thomas zu Seligenſtadt, ſowie die übrigen Definitoren des Benedictiner-Ordens das Kloſter in ihre Confraternität auf,***) worauf unterm 29. Nov. 1576 K. Max I. daſſelbe auch in ſeinen und des Reiches Schutz aufnahm u. ihm alle ſeine Privilegien u. Freiheiten, namentlich in ſeiner Fundation u. in ſeinem Vieh- und Schaftrieb zu Rockenberg u. Oppershofen beſtätigte,****) welches Protectorium ihm unt. 12. Nov. 1717 von K. Karl VI. erneuert wurde. Im J. 1520 verbanden ſich übrigens noch ſämmtliche Nonnen „wegen der plage der peſtilenze“ zu Ehren des Herrn u. der Jungfrau Maria zu einem beſonderen dreimaligen jährl. Faſten auf ihre Lebezeit†) u. Mont. nach Eliſabeth 1507 erhalten ſie noch von Philipp Schutzbar gen. Milchling, für den Verzicht ſeiner im Kloſter befindlichen Schweſter Anna auf ihr älterliches Erbe 200 fl., welche dieſer auf ſeinen Hof zu Großenbuſeck anweiſt,††) ebenſo vermachte ihm der am 21. Auguſt 1631 verſtorbene Abt des Kl. Arnsburg, Wendelin Fabri von Ockſtatt, ihr Viſitator, 20 fl., nachdem derſelbe ſchon zuvor einen neuen Altar zu Ehren der Sta. Anna u. der h. Jungfrau Maria in dem Chore ihrer Kirche hatte aufrichten laſſen.†††)

*) Pergament mit Ulr. v. H. Siegel. Der Erbbrief iſt gleichfalls v. 5. Apr. 1490.

**) Necrolog des Kloſters, III. Non. April.

***) Pergament mit den Siegeln der Definitoren.

****) Geb. Wien. Pergament.

†) Necrolog des Kloſters.

††) Papier.

†††) Necrolog.

Während des 30jährigen Krieges hatte das Kloſter vielerlei Drangſale zu erdulden, indem es namentlich im Dec. 1643 von den Schweden und im März 1645 von den Kaiſerlichen rein ausgeplündert und die Nonnen aus ihm vertrieben wurden, wie letzteres aus einem Schreiben des Abten von Arnsburg an den Marſchall von Turenne erhellt. Unter Mainziſchem Schutze erhielt ſich das Kloſter noch bis zum J. 1803, in welchem es aufgehoben wurde und durch den Reichsdeputationshauptabſchluß j. J. an Heſſen-Darmſtadt kam, worauf der damalige Landgraf Ludwig X. die Gebäulichkeiten deſſelben nach dem Plane und unter der Leitung des damaligen Kriegsrathes G. Scriba u. Amtsverwalters G. Lehr*) im J. 1804 in ein Landeszuchthaus umwandeln ließ. Als Aebtiſſinen ſtanden übrigens, ſoweit zu ermittlen war, folgende Perſonen dem Kloſter vor: 1) Gezele s. Gertrudis Beheim, occ. 1340—82. 2) Margaretha v. Linden occ. 1392. 3) Eliſabeth v. Nuheim occ. 1392. 4) Luckel Weiſen occ. 1406. 5) Agnes Löwin occ. 1417. 6) Lugart Weiſen occ. 1458. 7) Adelheid v. Schwalbach occ. 1466. 8) Dorothea Schelriß occ. 1490. 9) Guda v. Karben occ. 1507 — 1519. 10) Lugarde v. Trohe occ. 1519. 11) Guda v. Buſeck ſt. am 15. Apr. 1533. 12) Gela Poſt ſt. 1558 am 17. März. 13) Lucie Drohe occ. 1564. 14) Anna Milchling ſt. am 17. Jan. 1568. 15) Katharine v. Dreiſen occ. 1575. 16) Margaretha v. Rau occ. 1586 — 92. 17) Margaretha Krächin occ. 1609, ſt. am 15. Juli 1625. 18) Anna Mailach von Lemmerſpiel, occ. 1625, ſt. am 16. Apr. 1668. 19) Anna Sabina Marburgerin occ. 1668. 20) Chriſtiana Strebin von Oppershofen occ. 1678, ſtarb am 24. Juni 1724 im 71. Lebens- und 54. Profeßjahr. 21) Franziske Koch, erwählt am 17. Aug. 1724 u. geſt. am 24. Febr. 1736. 22) Antonie Hartz aus Mainz. Sie ſtarb nach der Inſchrift ihres Leichenſteines am

*) S. Heſſ. Schriftſtell. Lexicon. II. Abthl.

18. Mai 1774 in ihrem 73. Lebens- 53. Profeß- und 38. Regierungsjahr. 23) Philippine Riedel, erwählt 1774, ſtarb am 2. Dec. 1792 zu Engelthal, wohin ſie ſich wegen der Franzoſen geflüchtet hatte. Wahrſcheinlich hatte ſie ſchon früher abdicirt, indem noch vor ihrem Tode nicht nur 24) Barbara Krämer als Aebtiſſin erſcheint, ſondern auch bereits im J. 1779 25) Edmunde Dietz, geb. 1754, zu dieſer Würde erhoben wurde. Dieſe war die letzte Aebtiſſin des Kl. Marienſchloß u. ſtarb im J. 1827 zu Rockenberg, in deſſen Kirche ſich auch ihr Leichenſtein befindet. Außer den Vorgenannten werden in dem Necrolog noch folgende als Aebtiſſinnen des Kloſters bezeichnet a) Catharina v. Nuheim, b) Gertrude v. Löw und c) Eliſabeth Holtzheim, deren Lebzeit jedoch aus Mangel weiterer Nachrichten bis jetzt nicht näher zu beſtimmen iſt. Außer ihren Stiftsgütern zu Rockenberg, Oppershofen, Gambach u. Södel ꝛc. beſaß das Kloſter übrigens noch zahlreiche Güterſtücke, Gefälle u. Renten zu Bingenheim, Bubenheim, Bellersheim, Butzbach, Cleeberg, Dorfgüll (das Lünergütchen), Ebergönß (den Nonnenwald), Echzell, Friedberg, Griedel, Hammershaußen, Holzheim, Kirchgöns, Lich, Minzenberg (Haus, Hof u. Gut), Niederhörgern, Niedermockſtadt, Niederweiſel, Oppershofen, Rockenberg, Steinfurt, Södel u. Wölfersheim.

Ueber das Mobiliar des Kloſters im J. 1603 giebt uns ein in dem genannten Jahre unterm 27. Oct. u. 27. Nov. aufgenommenes Inventar Nachricht, welches hier mit Ausſchluß der verzeichneten Documenten u. Gültbriefe noch eine Stelle finden mag: „A) Auf dem Sommerhaus: In einem großen Kaſten etlich Zucker mit noch anderm Gewürtz; einen roten ledern Beutel darin 10 alb.; 2 ober vndt 2 Vnderbett mit 3 pülſſen; In einer großen Kiſten 11 ſchlafdücher, 11 Ziechen, 3 Bettdücher, 3 Deckdücher. In einer großen Kiſten darin der Buſirin Kleider geweſen 3 geiſtliche Röck, darunter ein atlas rock, 2 weltliche rock, 2 geiſtliche Chorkappen,

2 paar lindiſch ermel, 2 paar kurze ermel, auch ein Mantel mit falten. B) Auff dem Gang bey den Wappen: „In einer Kiſten 6 ſilberne Becher, einer mit einem Deckel, 5 ſilberne Leffel, 5 zinnerne Kandten, darunter ein Viertelskan, ein halb maas kann, 1 Dutzend zinnerne Teller, 22 Zinn Schüſſel gros u. klein, 2 ſaltzkannen. C) Auf der Wüllen ſtuben: „Ein ober vnd Vnderbett, 3 Kiſſen in einer großen Laden, 3 pülf, 3 ſchlechte Dücher. In einer andern laden 2 weiſſe Deckdücher, ein boltz leinen Duch, 2 leſt flar. In der dritten laden vier ſtück wirken duch Vngefehr von 100 elen vnd weis deckduch, vier meſt ölen vor die Vögel, 14 weiſe mannen, 3 hecheln." D) Auf der alten Abtey: „8 große zinnerne ſchiſſel, 18 Handbecken, 3 meſſingerne ſchenkkannen, 2 flaſchen von blech, Vnd vier zinnene fläſch, vnten ein ober bett, ein gros Kiſſen, ein klein pülf, 4 meſſingene Diſchring." E) Im Keller: „8 faß mit Wein klein vnd gros halten vngefehr 14 Om die ſie gekauft haben. 3 fuder darnach eigen gewächs." F) Vf dem ſpeicher: „dritthalb achtel weitz, 2 achtel habern vnd ein wenig erbes." G) In der Küchen: „4 zinnene große ſchüſſel vnd 7 kleine zinnene ſchüſſel, 9 eiſerne Kröppen, 5 Keſſel klein vnd gros. Vor wenig Tagen ward eine Kuh geſchlacht vndt ein rindt, liegt noch im ſaltz, 2 fett ſchwein hängen noch in dem ſchornſtein." H) Auf der Oberſtuben: „2 leuchter, 2 fläſche vonn Zinn vnd blech, 2 halb maskanden, ein Triſur ſchäncklein, eine würtzlade mit Würtz, 6 ſchachteln, in denen allerhandt drin war. I) In der Cuſterei: „In der erſten laden 2 Alben, in der 2. laden 16 Küſſen, in der 3. Kiſten 6 gülbene Caſeln, 1 ſchamſlos, 2 Diaconröcke, eine Kappen, ein gülde bordt ober frontal, in der 4. laden 15 meſſgewandt, in einer andern Kiſten 12 Corallen pater noſter, gros vnd klein, daran hangen 3 agni dei eingefaßt vndt 2 ſilbern Creutz vndt ein locherer ring, ein agtſtein pater noster mit einem ſilbernen pater noster, 3 perlen Bänder, eine perlenkrone mit einer großen ſtiften mit einem creutz von

edelgeſtein beſetzt, ein röslein darauf geſtickt. Vnden dran hangen 4 ring, 4 ſilbene Buchſtaben, mitten in der Krone 2 ring ſternerger vnd möndt vnd dergleichen. Ferners in derſelben Kiſten ein marienbilt von helfenbein in ſilber eingefaßt, 8 Knöpf daran vndt 5 paar ſilbern ſchlos, ein paar gürtel hangen vnten dran 10 ſtück in ſilber eingefaßt, 18 Knopf gros vnd klein mitten darin vier perlen geſtickt mit 5 edelſteine gefaßt, 8 güldene Spangen vndt ſonſt 2 ſilberne ſtück, 4 Kelch, 5 Corporalhäuſer, 2 ſilberne meskenblein. Letztlich in einem ſchublein ein ſilbern crurifix, ein marienbildlein vndt ein klein ſilbern Ketgen." — —

Der Leichenſtein des R. Johannes v. Rockenberg und ſeiner Gattin Gezele iſt zwar nicht mehr vorhanden, aber nach einer vorliegenden alten Federzeichnung bildete derſelbe ein Oblongum, auf deſſen rechten Seite das Bild des Ritters u. auf der linken das ſeiner Gattin in natürlicher Größe und in aufrechter Stellung in Hautrelief ſich erhob. Das Geſicht des Ritters iſt voll, aber ernſt und zeigt Spuren des Alters. Sein Haupt iſt entblößt und ſein Haupthaar iſt perückenähnlich geformt u. zwei Wülſte hängen von beiden Seiten von den Schläfen bis in die Mitte des Geſichtes herab. Hals und Bruſt iſt mit einem großen, unten mit 2 divergirenden ſchwachen Halbkreiſen auslaufenden Kragen umkleidet. An denſelben ſchließt ſich ein langer Talar, hinten mit einem Kragen und vornen mit einem breiten, von einem Aermelloch bis zum andern gehenden, bis zur Mitte des Körpers herabfallenden Tuche verſehen. Die weiten Aermel, etwa bis zum Ellenbogen reichend, ſind an der Oeffnung ſchief geſchlitzt, die daraus hervorragende Arme, welche ſich gegen die obere Bruſt heben und deren Hände ſich betend kreuzen, ſind mit einem knapp anliegenden Gewande bekleidet, das auf der unteren Seite mit Franzen oder einer anderen Art von Garnitur bekleidet iſt. Auf der Vorderſeite iſt ein und eine halbe Raute eingenäht. Das Haupt der Gezele iſt mit einer glatten, gezackten,

den Hals bis auf die Bruſt bedeckenden Haube bekleidet. Auch ſie umhüllt ein glattes, und zwar bis zu den Füßen herabfallendes Gewand, deſſen Mantelkragen übrigens noch weiter herunterfallen, als bei dem des Ritters Johannes. Die Mantelärmel ſind kürzer u. ihre Oeffnung gerundet, oberhalb gezackt. Ihr Geſicht drückt Ruhe u. Gutmüthigkeit aus. Arme und Hände in gleicher Stellung wie bei ihrem Gatten. Ihre Füße ſehen nur wenig unter ihrem Talar hervor. Ueber den Häuptern beider befinden ſich ihre Wappenſchilder. Beide ſind herzförmig, jedoch oben ohne Einſchnitt, ſondern mit gerade auslaufenden Linien. Das Wappen des Ritters Johannes zeigt zwei in gerader Richtung ſich gegenüber befindliche Schnallen, von welchen die auf der rechten Seite eine runde, die auf der linken eine dreieckige Geſtalt hat. Erſtere iſt mit einer Zunge verſehen und ein Band an ihr befeſtigt, das in Bogenform zu der andern ſich erhebt, durch ſolche hindurch gehet u. auf der linken Seite in weiterer Länge wieder herunterfällt. Zwiſchen den Schnallbändern befindet ſich ein Kreuz, das an ſeinen vier Enden wiederum gekreuzigt iſt. Daſſelbe Kreuz wiederholt ſich auf der rechten Seite in einfacher, auf der linken aber in dreifacher, ſchräg über einander ſtehender Zahl. Das Wappenſchild der Getzele enthält einen aufgerichteten, ſpringenden, gekrönten Löwen, mit aufgerichteten Vordertatzen und aufgerichteten, oben gekrümmten Schwanze. Ober- und Untertatzen ſind mit ſtarken Klauen verſehen. Zwiſchen den Häuptern der beiden Ehegatten und ihren Wappenſchildern befindet ſich ein Turnierhelm mit offenem Viſir in dreieckiger Geſtalt, auf welchem ſich ein bemähntes Einhorn erhebt. Die obere Seite des Grabſteins enthält die Umſchrift: „Anno Dmi. M. CCCXLIII.,“ der linke Seitenrand: „Kalendas Octobris Ob. Joanes miles de Bellersheym.“ Die übrigen Seiten ſind leer.*)

*) Aus dem noch vorhandenen Necrolog des Kloſters mögen hier noch folgende Auszüge folgen, da vielleicht manche derſelben für den

9) Bobenheim, Damdal und Hammelhausen.

Herr Professor Dr. Dieffenbach hat zwar bereits in seinen geschätzten Reiseberichten (Archiv V. Nr. XIII, 131 u. 138) auf die frühere Existenz obiger ausgegangener Orte hingewiesen, doch mögen folgende Ergänzungen der von demselben gegebenen Nachrichten um so mehr hier eine Stelle finden, da sich dieselben auf Urkunden stützen.

Freund der Particulargeschichte nicht uninteressant seyn mag, obgleich es zu bedauern ist, daß in demselben, wie fast in allen Necrologen des Mittelalters, nur selten eine Jahreszahl angegeben ist: „Januar: (octaue St. Johs.) obiit Lysa de Croefftel, monialis; (VII Id.) Ob. Margaretha de Brübberc, monial.; (V Id.) Ob. Kongundis de Drahe, mon. an. 1520; (IV Id.) Margaretha v. Drahe, mon. an. XLIX.; (III Id.) Margaretha Colnhusen; (II Id.) byes uon beldersheym; (XVII Kal.) Anna Mycheling abb. xvc. lxviij; (XVIII Kal.) Scolastica Janmin v. Rölbach b. Klingenberg, Jubilaria et Seniora, alt 80 J., 56 ihrer Profession, mort. 1734 den 20. Jan.; (XI Kal.) Elisabeth Colnhuse, mon.; Lysa Eppenstein; Anna v. Marpurgk; (IX Kal.) Johann brant de buseck, an. xvc. V. (VII Kal.). Ist zu wissen, daß Johann v. Bochseck hatt gegeben dißem Kloster 84 fl. vor sich vnd Margaretha sine eliche Hausfrauwe ꝛc. in die Bruderschaft vnd sole 2mal sie alle Jar begehen zu Conuersio S. Pauli mit Vigilien vnd messe Ewiglichen; (IV Kal.) Ob. Anselm de Howissele qui dedit nobis C. 2. xxx. flor. p. testamento. Ob. Cunradus de ruckingen miles et Lucard eius uxor qui dederunt nobis j. marca, 1 anseram, 2 duo pullos in nuheim cedentib. anuatim; ob. soror helena de gotenbergk, mon. (II Kal.) Ob. Ena v. Linden, lxxij. — Februar: (IV. Non.). Dns. miles godffrit de stogheim, familiar. nostr. fidelis; Rebecca Swalbach, mon.; (III Id.) Johanne de Beldersheyne hait uns gegeben eyn dutsche Bybel in die Bruderschafft An. xviii. (Non.) Ob. Walther Isenberg; (V. Id.). Ob. Jutta de howizele vxor Rychardi de drawe. (Idus). Ob. Jungh. Ebirhart von Eppinstein, Styffsherr des Closters; (XVI Kal). Guda ux. Johanns de Lynden. (X Kal.) Margreta v. Linden, mon. an. lxxiii. (IX. Kal.) Henne jun. de stockheyme. — März: (Non. II) Anna Isenbirgk, mon., an. lxxxiiij. (Non.) Margaretha v. Bobenheym, mon. (Id. VIII) Ob. Girlach becker de mynzenberg et al-

Von Hammelhauſen und Bobenhauſen ſagt Herr Dr. Dieffenbach (Archiv l. c. 131): „Etwa 20 Minuten ſüdlich von Münzenberg, aber auf Rockenberger Gebiet, finden ſich am Walde Reſte von Gemäuer und daneben ein Damm. Hier lag ehemals Hammelhauſen. Der Name findet ſich auch auf der

---

heyt ux. eius dye han bruderschafft vnd iar. gezyde gemacht myt eyner huwe und eyn malder habern. (V Id.) Soror sophia de buchis; Anna ssasen mon.; Ebert Lewe vnd Beatrix ſyne ehel. Hußfrauwe vnd erer beyer Dochter Anna von den Han wir almuße. An. M. xv°. xxxvij. (XV Kal.) Ob. Dna. byela ux. Ihns. schaden milites. (XVIII Kal.) Gela post Abb. An. lxxxv. (XII Kal.) Johannes miles de lynden eyn marca q. dedit nobys (VIII Kal.). Ob. Henne fuerbach; Hirmann armiger de buchsecke; heyderich de rolsshusen sen. an. MCCC. xcvi. (V. Kal.) Herr Peter von Roalbach. (IV Kal.) Ob. dns. Johanns de Stockheim miles, quarta prox. fer. p. Dom. Quasimod. (II Kal.) Anselm sen. de howissel. — April: (IIII. Non.) Kusa de garbynheym. (III. Non.) Ob. ab Appollia Wetteseln vnd Ulriche vnd Holtroffe ire ehel. Huswirt han gegeben 5 ewiger Gulden inn die bruderschafft. (VII. Id.) Wilhelm de Cruftele; Anna Rieteselin. (VI Id.) Ob. Elizabeth de rockenberg mon.; Soror Elizabeth holtzheym, quond. Abb. (II. Id.) lodewig brant v. bochseck mit zweyen sine elichen hussfrauwe Anna v. Gonss vnd Gerdrut v. Glaubirgk von dem han wir almusen. (XVIII Kal.) Ob. Crafft Milchlingk vnd Margaretha sine eliche hussfrauwe von den han wir almuse; Ob. Philipus de Milchlingk. (XVII Kal.) Ob. Gude de bochseck dicta branden, quondam abb. an. xv°. xxxiii. (XIII Kal.) Ob. Fridericus armiger de Busseck. (XII Kal.) Anselmus Cune Altarista de Rockenberg. (XI Kal.) An. 1668 XVI Kal. May. Ob. Mater et Domina Anna Mailachin de Lemmerspiel, h. monast. abb. (X Kal.) Ob. Georgius Niebel, h. m. Praepos. et Arnsp. Custos, hat in der Kirche ein Fenster u. eine Kantzel machen lassen. (IX Kal.) Ob. Gyrtrudis de winthusen, mon.; Elisabeth Schelrissen Soror huj. monast. (VII Kal.) Soror Gertrude Omeseo. (VI Kal.) Wygand Vlner et eius legitima et cuius heredes 5 maldra bona.; ob. agnes lewen quond. abb. (V Kal.) Ob. Jutta de Wynthusen. 1708 die 28. Apr. Ob. P. R. Mathaeus Wolffstein Professus Arnsburgensis, praefuit 20 Annis vt Pater huic Monasterio. (III) Ob. Bycla de houetzile

Karte des Generalſtabs (Sect. Gießen). Auch in einer Schrift des verſtorbenen Werners zu Gießen: über das Geleit, iſt der Name angegeben. Etwas weiter weſtlich nennt man's am Bobenheimer. Dort findet ſich auf einer Wieſe der Reſt uralten Mauerwerks. In dem Münzenberger Burgfrieden

---

mon. lxxxxiii. (III) Ob. Katerina filia Herman's de buchsecke. (II) Ob. Katerina von treis priorin, lxx. — Mai. (I) Ob. hermann sacerdos de rokinbgk; Katerine de nuheim quond. abb.; Juliane v. brubach hait vns gegeben eyn blaen rock zu eyn messgewant vnd eyn albe in die bruderschafft. An. xv°. xxii. (VI non). Ob. Jörge lewe zu steynfurt an. xv. xx.; Ob. Jacob v. blanckenheym von dem han wir almuse. (V. non) ob. frater heinrich riche von butzbach, Praepositus h. eccl. (IIII non.) soror Lysa de nuheim, quond. abb.; (III non) Dylge v. howyssel; Jutta uon karben, quond. abb. (Non.) Ob. Caterine de prunheim, mon. (V Id.) Johannes dict. Kleynhenn qui multa bona fecit h. monast. (III Id.) Ob. Gerdrut de rolsshusen mon. xx. xvii.; Ob. Cunradus de Busseck, Elizabeth ux. eius etc. (II Id.) Ob. Oswalt de drahe, an. xv. x. (XV Kal.) Christ. von leben in steynfurt. (XVII Kal.) 1731 d. 20. Mai st. Rosalia Burghoeferin von Miltenberg, Jubilaria, alt 78 u. Profeſſ. 52. J. (XI Kal.) Ob. henne senior de stockheyme, styftsherr. — Juny (III Non.) ob. frater Jacob von Gambach, Conversus xv. lxxxx. (VIII Id.) Ob. agnes Ruwe geborne Milchling liij. (V Id.). Ob. Gilbertus doleator monasterii etc. (IIII Id.) Ob. Eckart brant von buchseck rissliche verscheiden uff corpore chr. in vnsser Kirchen da uss nach dem ampt der helig. sacraments das man nach vmb drüge nach gewonheit Vnd den tagk begraben wart vnd liget daselbst in vnser kirchen vnder dem sarck nehst by der noit Gotts. An. xvij. (III Id.) Ob. Elizabett schwalbach, mon. xv. xxxilij. (XVI Kal.) Ob. Luckel Weysen quondam abb. (XV K.) Ob. dorothea schwalbach, mon. xv°. jiii. (XIII K.) Ob. Alheydis ux. volpertus de swalbach miles. (XI K.) Ob. Volpertus miles de swalbach. (X K.) Ob. Johannes Weyse miles. (VIII K.) Ob. Heyderich von Rolsshausen. 1774 den 24. Juni Nachts zw. 10 — 11 Vhr † die Aebbt. Christiana Strebin von Oppershofen, alt 71 J. im 54. der geistl. Profess., im 45. der geistl. Regierung. — July. (V Non.) Ob. Hilgart von Steyn legitima Gilbrechts Rytesel xv°. xxvii. (IIII Non.) Ob. henne

von 1448 (Eſtor's kleine Schriften II, 755) geſchieht des „Bubenheimer Wegs" Erwähnung." Was nun den letzteren Ort betrifft, ſo wird deſſen frühere Exiſtenz nicht allein durch nachfolgende Urkunden beſtätigt, ſondern man lernt auch aus ihnen ſeine früheren Beſitzer kennen.

---

v. Colnhusen. (III Id.) 1661 d. 13. Juli ob. Caspar Schwenckel von Bellersheimb, Professus im Kl. Arnsburg, gewesener Pfarrer zu Rockenberg u. Beichtvater im Kl. Marienschloss. (Idus) 1625 ob. Dom. Margreta Kraechin Nidernburgensis, Abbat., 15. Juli. (VI Kal.) 1714 d. 27. Juli ob. Caecilie Nebin, Priorin, alt 58 J. (V K.) Ob. Metilde de dodenhoben mon. — August (1.) Ob. alheidis de Swalbach quond. Abb. (Nonas) Greda de stogheim mon. (XVIII K.) Ob. Gela lewen, mon. (XII K.) ob. Wendelin Fabri von Ockstatt, Abt zu Arnspurgk. (IV Kal.) Ob. Ochtilia fil. Hartmanni armiger fil. Wernheri de rockenberg, miles, fundat. (II. K.) Johannes Carnifex plebanus frydeberg. dedit nobis XX gulden. — September. (Non.) lukel de Beldirsheym mon. (VI Id.) Ob. Margaretha Lewe, mon. (II Id.) Ob. Elizabeth de stogheym, mon.; alte henne de rockennberg. (Idus) Ob. Jutta de moschenheim mon. (XII K.) Anthonia de nuheym mon. (X K.) Dns. Johannes miles de rockenberg fundator nostri monasterii. (VIII K.) Ob. Elysabeth de Kleen, mon.; Johannes de Cruftel, filii Wilhelmi; Agnes Cruftele soror eius. — October: (Kal.) Ob. Lysa de Buseck. (V non.) Ob. 1693 Frau Maria Dorothea von Holdingshausen, alt 91 Jahr, hat legirt 50 fl. (VII Id.) Ob. Jutta de nuheym mon. (VI Id.) Ob. Dorothea Schelrisse quond. abb. an. xv. vii. (IV Id.) Ob. Gude de Drahe legitima Oswaltes de Drahe fer. VI. an. xc. vij. (Idus) Dna. Gertrudis beheyme prima abb. i. mariensloz. (XVI K.) Ob. Patze de Cruftele vx. Wilhelmi; Johannes Wytershusen; Dna. Lukell v. Drahe Abb. in Marienschloss an. dni. lxxix, ist verscheid sanct lucas Obent zwischen Sixs vnd Siebe. (XV K.) Metildis de prumheim, mon. (XIIII K.) agartha de Amelburg mon. (IV K.) Ob. Margretha Reuin, Bursirin dieses closters, alt 84 J. an. 1603. — November: (1 K.) 1736 Michael Dreisch, hiessiger Beichtvater. (IV non.) Dna. Elheydis de stogheim; Guda de lynden; hans schelriss vnd sine ehel. hussfrauwe agnes. (VIII Id.) Lucardis de mussinheim, mon.; Guda de Linden, mon. (VII Id.) Elheyd relicta hermanni militis

Nos frater Cunradus dictus Wambolt Commendator totusque Conventus Domus in Wizele ordinis Sancti Joannis Hospitalis tenore precensium publice recognoscimus, nos nihil juris habere in fertone legalium et bonorum, quem quondam bona materna Guda dicta de Crunse pie memorie nobis et ordini nostro in remedium Anime sue legavit super pratis suis in der bubinheym spectantibus ad Curiam bubinheym memoratam. Cui etiam fertoni... libere et solute renunciavimus et renunciamus per presentes in cujus rei testimonium sigillum nostri Conventus duximus appendi. datum Anno Domini 1333 in Crastino beati Thome Apost. (Perg. mit dem Conventssiegel). b) Ego Rupertus de Hamirshusen armiger et Alheidis conthoralis et uxor mea legitima recognoscimus etc. — justo venditionis tytulo vendidimus honesto et discreto viro Joanny pastor parroch. ecclesie in Gronningen Sex maldra siliginis annue pensionis myntzenberg mensurae perpetuae possident pro quadraginta duabus marcis denariis collon. legalium, et per Subpignus assignamus et obligamus curiam nostram Bobinheym cum jugeribus pratorum et dictam curiam spectantium, nec non cum omnibus aliis suis juribus et pertinentiis, piscariis, pomeriis, ortis,

---

de howissel. (IV Id.) Ob. Gerhard de nuheim. (XVIII K.) Ob. Her Symon Pherner zu Rockenberg. (XVII K.) Ob. Dns. hartmann meyde altariste in hoppershobe; Margaretha de rockenberg, conversa. (VII K.) 1672 ob. Friderich Zimmer, Bursarius in monast. Arnsburg. (II K.) 1707 den 30. Nov. Ob. Dn. Joannes Faber Parochus in Rockenberg, donav. 40 fl., oriundus ex Medenhach. — December. (Non.) Elyzabet Rietesel, mon. an. xv^{e}. xxxiiij. (VI Id.) Henricus miles de Beldersheym. (XIX K.) Johannes sacerdos de butzbach. (XVI K.) Ob. Joannes miles de garbinheym; Anna de Rolsshusen an. xviii. Margaretha von buseck mon. an. xv. XIX. (XIII K.) Ellheydis eyppurn, priorissa. (XII K.) Ob. Jungher phylips von Eppinsteyn, styfftsherr des Closters. (VI K.) Ob. Gilbracht rittesel zu Mynzenberk. (V K.) Ob. Johannes de Busseck armiger. (III K.) Ob. Lukel lewen mon. An. xij^{e}. xix.

domibus, horreis et aliis quibuscunq. etc. Dat. Anno dnj. M°. CCC°. XXXnj, feria sexta proxima ante diem bti. Ambrosij. (Perg. mit der Stadt Minzenberg Inſiegel). Eben jener Paſtor Johannes ſchenkte nun — wie bereits oben bei Marienſchloß bemerkt wurde — am 17. Jan. 1351 (uff Sente Antonius Dach, der da leyt aller nehiſt nach deme Achtzehnten Dage Wynachten) mit ſeiner Schweſter Hebele, Bürgerin zu Müntzenberg, etswann Wyrtin was Happelin von Steynheim, zu eyner Pfründe Elſen, Wernhers Dochter, ihres Bruders zu Wetzflar, den Juncfrauwen Gezelen der Aebtiſſin und Convent des Cloſters zu Marienſchloß in Rockenberg gelegen jenen Hof zu Bubenheym mit allen Zugehörungen, und er erſcheint nun in allen vorhandenen Inventarien und Ackerverzeichniſſen jenes Kloſters bis ins 18. Jahrh. unter dem Namen Hof Bubenheim.

Was nun Hammelhauſen anbetrifft, ſo ſcheint auch dieſes nur ein Hof geweſen zu ſeyn, indem er wenigſtens mit dieſer Bezeichnung gleichfalls nur in den Inventarien des Kl. Marienſchloß, welches ihn, wie bereits oben bemerkt, im J. 1382 von den Gebrüdern Wilhelm u. Johann v. Croſtel erwarben, vorkommt. Daß ſich übrigens auch eine eigene Familie nach ihm benannte, erhellt aus der zweiten bei Bubenheim mitgetheilten Urkunde, in welcher ein Rupertus de Hamirshusen erſcheint. Wahrſcheinlich iſt auch der Hof Amelburg, über deſſen Zehnten, ſowie über desjenigen zu Dorfgüll, D. ipsa Dom. Quasimodogeniti 1336 zwiſchen den Geiſtlichen des Kloſters Arnsburg ein Spruch gefällt wurde (Gud. C. D. IV, 1041), mit Hammelhauſen identiſch. In dem Necrolog des Kl. Marienſchloß erſcheint übrigens eine Lyſa v. Amelburg als Nonne des 14. Jahrhunderts.

Des Ortes Damdale, gelegen zwiſchen dem Södler und Rockenberger Wald, wird gleichfalls unter dem Namen „Damdaile“ in einer Urkunde des Kl. Marienſchloß v. J. 1356 gedacht, nach welcher die Aebtiſſin Gezele verſpricht, die ihr

von Erwein v. Cruſtele auf eine Hube zu Dambail verſchriebene 3 Mltr. Korngeld ꝛc. wieder zu löſen geben zu wollen.

10) Hildenhauſen.

Von dieſem ausgegangenen bei Harreshauſen, ohnfern der Stadt Babenhauſen, gelegenen Orte, von welchem Dr. Steiner (Geſch. des Bachgaues III, 139) nur ſagt, daß er noch im J. 1532 exiſtirt habe und wahrſcheinlich zwiſchen 1532 u. 1560 ausgegangen ſey, redet weiter folgende Urkunde: „Ich Wortwin von Babinhuſen vnd Heinrich von dem Waſen, Edelknechte, erkennen vns vffentlichen mit dyßen Briffe vmb ſoliche gunſte vnd verhengniße als der Edel vnſer genediger Jüncher Juncher Vlrich Herre zu Hanauwe vns gedan hait daz wir virſatze han fünffthalp manſmat Wyeſen gelegen zu Hylbenhuſen an deme gotzenrode den veſten Edelknechte Johan Geylinge Emichen Son, den veſten Henne boſtaden von Selgenſtad, phylips von den Waſen nach der Wyſſunge des brieff's den die vorgenant vnſere Borge darob han myt ſolicher Vnterſcheide wäre itz ſache daz ich Wortwin vnd Heinrich Vorgenant dye Egenanten Wyſen nyt einloßen in den neſten vier jare nach Dato des Brieffs Wann wir danne genant würden von deme borgen vnſerm Junchern oder ſynen Erben So ſulden wir reden geyn Hanauwe oder geyn Wunecken vnde nyt davon kumen dye Borgen Wyeſen würden dan gelöſt oder ſunſt mit des Borgen vorgenannt Junchers odir ſynen Erben Willen. Dat. Anno Dom. Millesimo Tricentessimo Octuagesimo Octauo feria sexta ante diem bti. Martini Episc.“

11) Staaden.

Daß dieſer Ort ſeine Stadtgerechtigkeiten bereits im J. 1304 von K. Albrecht erhalten habe, iſt zwar ſchon in der Deduct. „Uraltes Recht der Steuerbefugniß der mittelrheiniſch. Ritterſchaft im Gericht Staaden 1776. S. 5“ bemerkt, die Verleihungsurkunde aber noch ungedruckt. Dieſelbe lautet:

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper augustus Vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. In Regie maiestatis specula diuino numere collocati, libenter ad fidelium subditorum vtilitates et commoda procuranda solite benignitatis inclinamus intuitum vt ceteri ex eo deuocionis et fidei ad nos et sacrum Romanum Imperium suscipiant incentiuum. Nouerint igitur tam presentis etatis homines quam future Quod nos Nobilis, viri Johannis domini de Limpurg, fidelis nostri dilecti quem fauore gracioso complectimur precibus fauorabiliter annuentes ad votiuam ipsius instanciam Oppidum suum Staden de plenitudine potestatis Regie libertamus volentes, quod idem Oppidum per omnia (tempora) eisdem libertatibus et Juribus gaudeat et fruatur, quibus Ciuitas nostra Frankenfurt frui dinoscitur et gaudere. In cuius libertacionis nostre indicium euidens et memoriam sempiternam presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre Sigillo fecimus communiri. Datum apud Frankenfurt IV. nonas July, anno domini Millesimo Trecentesimo Quarto Indictione secunda, Regni vero nostri anno Sexto. (Roth u. grün ſeidene Schnüre; ohne Siegel).

12) Wenings.

Höck berichtet S. 19 ſeiner „hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung der Grafſchaft Oberiſenburg. Frankfurt 1790," daß K. Ludwig der Baier dem Orte Wenings im J. 1336 Stadtrechte verliehen habe, ohne jedoch die Quelle anzugeben, aus welcher er dieſe Nachricht ſchöpfte. Schmidt (Geſch. des Großherzogth. Heſſen II, 194) will daher und zwar um ſo mehr dieſe Angabe als unbegründet und irrig verworfen haben, weil dieſer Ort noch im J. 1351 nur ſchlechthin unter dem Namen „das Wenigis" vorkomme, auch zuerſt im J. 1385 mit einer Burg und im J. 1464 wirklich als Stadt erſcheine. Ebenſo vermuthet derſelbe, da im genannten J. 1351 (Würdtwein,

Dioeces. Mog. III, 162) Hermann Herr v. Lißberg die Kapelle zu Wenings ſtiftete und mit einem Gute zu dem Werniz (Wernings) und mit Gütern zu Flosbach, zu Erkin Fridiz (Merkefritz) und zu dem Wenigis ausſtattete, hierbei Heinrich v. Iſenburg verſprach, dieſe Schenkung aufrecht zu erhalten, ſobald das Wenigis und jene Gülten an ihn fallen ſollten, daß der Letztere nun entweder Wenings mit den Lißbergern in Ganerbſchaft beſeſſen oder doch nur der Lehensherr davon geweſen ſey. Aufſchluß über dieſe Verhältniſſe giebt uns ein in den Reg. Boicis T. IX, 239, nach der Originalurk., mitgetheilter Extract. Nach demſelben verpfänden nämlich, Donnerstag vor dem h. Phingistage an. 1370, Heinrich und Johann v. Iſenburg, Herrn zu Büdingen, ihr Schloß Weniges, Burg u. Stadt, mit den dazu gehörigen Dörfern Merkenfels, Gelanhorn (Gelnhaar), Flosbach, Bintzenſaſſen (Bindſaſſen), und ihren Theil des Gerichtes Werfelderburn (Wolfenborn) an den Erzb. Gerlach zu Mainz um 1200 Pf. Heller auf Wiederkauf. Hieraus gehet nun deutlich hervor, daß nicht nur Wenings bereits im 14. Jahrh. Stadtrechte beſaß u. Höck deßhalb doch wohl aus einer guten Quelle geſchöpft haben mag, ſondern man lernt hier zugleich auch den wahren Herrn deſſelben, ſowie die älteſten Beſtandtheile des Gerichtes Wenings oder Flosbach kennen. Flosbach kommt bereits im J. 1321 (Wenck II. U. B. p. 281) als ein Iſenburgiſches Beſitzthum vor, was nun doch auf ein gleiches in Bezug auf Wenings ſchließen läßt, da in Flosbach ſich die Mutterkirche beider befand. Wahrſcheinlich beſaſſen es die Herrn v. Lißberg wie ſpäter Churmainz nur auf eine kürzere Zeit als Pfandſchaft. Auch das weiter oben zu dem Bezirke des Schloſſes u. Gerichtes Wenings gerechnete Dorf Merkefritz erſcheint ſchon früher und zwar bereits im J. 1280 (Kuchenbecker, Anal. Hassiaca. Coll. XI, 388) als ein Eigenthum des Hauſes Iſenburg, und wenn Schmidt den oben weiter genannten Ort Gelnhaar um deßwillen nicht zu dem Gerichte

Wenings gerechnet haben will, weil derſelbe zu dem Landgerichte Ortenberg gehört habe, ſo hat derſelbe überſehen, daß jener Ort aus zwei von der Bleiche getheilten Theile beſtehet, von welchen der zu Ortenberg gehörige von den Grafen v. Hanau, der zum Gerichte Wenings oder Flosbach gehörige aber ſtets von den Iſenburgern beſeſſen wurde. Die Vermuthung, als ſtamme eben dieſer Iſenburg. Antheil an Gelnhaar von den Grafen v. Weilnau (Wagner, hiſtor. topr. Beſchr. d. Großh. Heſſen III, 82), erhält durch obige Urkunde gleichfalls ihre Widerlegung, indem die Weilnauiſchen Beſitzungen, namentlich das dem obigen Gerichte ſpäter einverleibte Burgbracht, bekanntlich zuerſt zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Iſenburgiſche Hände gekommen ſind. Wahrſcheinlich kam das ganze Gericht, wie es oben angegeben, von den Büdingern auf Iſenburg. Das in neueren Zeiten demſelben gleichfalls angehörte Dorf Wernings war übrigens bekanntlich urſprünglich ein Beſitzthum des Kloſters St. Petersberg bei Fulda, von welchem es Heinrich v. Iſenburg 1357 erkaufte (Struv. de Allod. Imper. p. 724).

Digitized by Google

VI.

Kirche und Kloſter
auf dem heiligen Berge bei Jugenheim.

Von J. W. Wolf.

Ueber dieſe beiden Stiftungen ſind nur höchſt ſpärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die letztere, das Kloſter beſonders, wurde gebaut, beſtand eine Zeit lang und verfiel, ohne andere Spuren zu hinterlaſſen, als einige wenigen Mauerreſte, um welche die Sage ſelbſt nicht einen ihrer verklärenden Fäden wob. Und die wenigen Mauerreſte wären auch ſeit lange verſchwunden, wenn nicht die verſtorbene ſinnige Großherzogin Wilhelmine, die ausgezeichnete und wiſſenſchaftlich hochſtehende Mutter des jetzt regierenden Großherzogs, ſich ihrer angenommen und für ihre Erhaltung Sorge getragen hätte. Die Kirche litt nicht weniger; es wurde an ihr ſoviel geflickt und gebaut, daß von ihrer urſprünglichen Form nur ſehr wenig übrig blieb.

Die Lage beider iſt eine höchſt anziehende. Der Berg, auf welchem ſie ſich erheben, bildet die äußerſte Spitze eines der vielen Zweige, welche der Odenwald wie Promontorien in die Ebene ſendet. Zu ſeinen beiden Seiten ziehen ſich reizende Thäler hin; vor ihm öffnet ſich eine reiche Ebene, mit Städten und Dörfern beſäet, von den Rheingebirgen, dem Taunus und dem Donnersberg begränzt. An ſeinem Fuße liegt das Dorf Jugenheim.

Der Name des Berges iſt verſchieden, der älteſte ſcheint der des „heiligen Berges“ zu ſeyn, der ihm wenigſtens in

einer Urkunde von 1264*) gegeben wird und den er u. a. auch in einer Notiz eines „Calendarium mortuorum“ der Pfarre Bensheim von 1381 führt, die also lautet: „Priorissa et conventus in monte Stae. Felicitatis, den man nennet vff dem heiligen berge vber dem dorfe zu Gugenheim tenentur annuatim XIII mald. siliginis ad peragendum anniversarium Hartmanni, militis de Twingenberg, circa festum Vdalrici. Somit erscheint uns der Name als der ältere und derjenige, welchen der Berg im Volksmunde führte, während der andere, mons stae. Felicitatis der durch die Kirche gegebene war. Es entsteht nun die Frage, ob der Berg den Namen des heiligen schon trug, ehe es eine fromme Stiftung auf ihm gab, oder ob er ihn erst durch eine solche erhielt. Für keins von Beiden haben wir bestimmte Zeugnisse; jedenfalls trug er ihn schon um 1264, ehe noch der Namen „Berg der heil. Felicitas“ vorkommt. Das erste, daß er den Namen schon trug, ehe noch ein kirchliches Gebäude auf ihm stand, scheint mir eine entfernte Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, und ließe sich diese durch vielleicht mir unbekannte oder noch nicht wiedergefundene Urkunden stärken, dann gewänne der Berg eine hohe Bedeutung, und zwar als einer der geweihten Orte unseres Heidenthums. Hätte der Berg erst von dem Kloster seinen Namen empfangen, dann würde der Name des Heiligen, dem das Kloster oder seine Kirche gewidmet war, gleichfalls hinzugefügt worden seyn. Wie der Berg später mons stae. Felicitatis**) hieß, so hätte er früher mons sanct.? heißen können, aber er blieb ganz einfach der Heilige. Steht dieser Umstand schon unserer Annahme nicht entgegen, dann

*) Dahl, Lorsch. Urk. Bd. S. 118. Leider nur Auszug. Daraus übergegangen in H. E. Scriba's Regesten der bis jetzt ungedr. Urk. zur Landes- u. Orts-Gesch. d. Großh. Hessen. I. S. 43.

**) Dürfte man dies mons Stae. Felicitatis nicht zu Saeldenberc, Wonnenberg, Freudenberg halten. Zu der Heiligkeit paßt der Name durchaus. Vgl. Grimm, Mythol. 780.

ſpricht noch mehr für dieſelbe, daß auf dem Berge und zwar im Schatten der noch daſtehenden uralten Linde ſeit jeher das Centgericht unter dem Vorſitz von „Bergſchöffen" gehalten wurde.*) Der Berg und auf ihm gerade der Ort, wo das Kloſter ſtand, war alſo ein alter Gerichtsplatz und ſolche befanden ſich in unſerm Alterthum ſtets an geweihter Stätte.

Dieſe uralte Heiligkeit angenommen, könnten wir ſelbſt noch einen Schritt weiter gehen und die Frage aufwerfen, welche die auf dem Berge verehrte Gottheit geweſen ſeyn könne? Hier ſtehen wir zwar noch mehr, ja ganz verlaſſen da, doch auch hier ließe ſich höchſt Wahrſcheinliches muthmaßen. Auf dem Berge kommt, wie wir ſpäter ſehen werden, und zwar zweimal das Bild des Erzengels Michael vor, dem ſomit eine beſondere Verehrung hier gewidmet war. Kein anderes Heiligenbild hat ſich erhalten. Das eine dieſer Bilder erhielt ſich über der Thüre der jetzigen Dorfkirche, das andere auf einem Taufſtein. Jenes zeigt den Erzengel den Drachen erlegend, dieſes giebt ihm Schwert, Drachen und Waage bei. Trat nun der Erzengel hier an die Stelle derſelben Gottheit, die er anderwärts erſetzte, wie z. B. auf dem Godesberge bei Bonn,**) dann war unſer Heiligenberg dem deutſchen Wuotan heilig. Dieſe Annahme gewinnt ſehr, wenn wir die große Verbreitung des Wuotanscultus in Heſſen bedenken, für den wir ſo ganz beſtimmte Zeugniſſe haben; ſo in dem Wuodenesberg, der unweit der von dem heil. Bonifaz geſtürzten Eiche lag (Wenk III, 79), in dem Gudensberg und dem Gudenberg bei Erkshauſen und Oberelſungen, in dem bei Wenk II, Nr. 174 vorkommenden Vodinberg.***) So darf ich hier wohl auch an den Schnellerts erinnern,

*) Jugenheimer Weißthümer ſiehe: Schneiders Erbach. Hiſtorie S. 581. Boehmers Electa iuris civilis. S. 420.

**) Caesarius heisterbacensis in dialog. mirac. libr. VIII. cap. 46. S. a. meine deutſchen Märchen u. Sagen S. 296. Vgl. über Michael Grimm, Myth. 796. 797. 819 u. a.

***) Grimm, Myth. 139.

den ich in meiner Abhandlung über die Rodensteinsage*) den genannten Bergen zur Seite stellte; so schließlich daran mahnen, daß die ganze Gegend reich an Erinnerungen an unser Heidenthum ist.

Soviel über den Namen des Berges. Treten wir nun an die älteste der frommen Stiftungen heran, die er trägt, namentlich an das Kloster. Aus den Trümmern läßt sich, wie schon bemerkt, nichts auf das Alter schließen, denn in ihnen ist keine Form übrig; die jetzt den Chor der Kirche bildenden Mauern und Fenster sind anderswoher und hier neu aufgeführt. Daß die Kirche dem Erzengel Michael geweiht war, kann ich nur als Vermuthung geben; die Klosterregel war, wie in Lorsch, die des Benediktiner-Ordens. Wahrscheinlich stand die Stiftung von Anfang an unter Lorsch, dessen Namen sie selbst getragen zu haben scheint. „Kloster Lorsch auf dem Heil. Berge" nennt sie Dahl in seinem Extrakt (a. a. O.) der ältesten Urkunde, die wir über das Kloster besitzen und durch die Konrad von Bickenbach und Guda seine Gemahlin um **1264** die Hälfte ihres Hofes zu Hardenau sammt Zugehör dem Kloster schenken. Um **1304** verkauften vier Brüder von Jazzo demselben ein Pfund Heller jährl. Gülte auf die Sandmühle,**) wahrscheinlich um Geld zur Erbauung ihrer neuen Burg auf dem Tagisberg (gegenwärtig Darberg) zu bekommen. **1322** erwarb das Kloster gleichfalls durch Kauf den größten Theil des großen Zehnten von Jugenheim von Herbod von Haelstein, wozu Gottfried von Bickenbach seinen Consens geben mußte.***) Ein weiteres Vermächtniß erhielt es **1337** durch Ulrich v. Bickenbach, der mit Willen und Zustimmung seiner Frau Elsbeth und seiner frommen Tochter Agnes (die drei Jahre später als Gräfin von Katzenellenbogen,

*) Rodenstein und Schnellerts. Ihre Sagen und deren Bedeutung für die deutsche Alterthumskunde. Dstdt. Leske. 1848.

**) Dahl a. a. O. S. 120.

***) Ibid. S. 121. Vgl. Nr. 60b. S. 120.

der Gemeinde Alsbach eine Kirche bauen ließ) zwei Malter Korn pr. Jahr von Ulrichs Hof zu Alsbach.*) 1353 bekennt Gyso von Jazza, daß seine Eltern Giso und Hedwig der Priorin und dem Convent auf dem heil. Berge 6 Malter Korngülte verkauften. Von 1360, wo der Edelknecht Rabinolt von Tannenberg dem Kloster 16 Mltr. Hafer jährl. Gülte gegen 66 Pf. Heller verkaufte, bis 1413 sind wir von allen Nachrichten über das Kloster verlassen. In diesem Jahre lebten in ihm nur noch zwei Klosterfrauen, Grete von Hattstein und Elisabeth von Ramstadt. Dies veranlaßte, wie es scheint, den Erzbischof Johann von Mainz, es nebst allen Rechten u. Eigenthum mit der Abtei Lorsch zu vereinigen, doch so, daß die beiden Klosterfrauen ihren lebenslänglichen Unterhalt von Lorsch empfangen sollten.**) Ob dies gelang, wissen wir nicht, doch ist es wahrscheinlich, denn 1467 verleiht der Probst Link zu Lorsch mehrere Klostergüter in Eschollbrücken gegen die jährliche Lieferung von 4 Mltr. Korn, 1 Mltr. Oleys und 1 Weihnachts-Deytscher an unser Kloster.***) Die letzte Nachricht endlich von dem Kloster fällt in das Jahr 1480, wo Frau Else Pfatin von Kirchbrombach vom Kloster Lorsch eine Gülte von 4 Malter Korn, 5 Simmer Oleys und 19 Pfd. Heller kief und damit eine ewige Lampe auf ihr Grab in der Klosterkirche und zwei Anniversarien stiftete. Dahl theilt in dem Urkundenband zum o. a. W. S. 120 Nr. 61 einen Auszug aus der darüber gefertigten Urkunde mit. Außerdem bewahrt uns diese Nachricht eine noch in den Ruinen der Kirche eingemauerte Inschrift, die also lautet: „Anno dm. m.cccc.lxxx. erectū. fundatūq. est pns. (praesens) lumen p. deuotā elisabet pfattin. ī. honore. sūme. et. indiuidue. trinitatis. necnō. ī. salutem. anīm. fidelium. Atq. duo. āniuersaria. p. eandē. sūt. hic. fūdata. annuatī. pagēda. lic. cū. quatuor. psbrīs. primū.

*) Dahl a. a. O. S. 121.
**) Guden, Cod. diplom. IV, 89. Nr, 34.
***) Dahl, Lorsch. Urk. S. 119.

in. die. sci. iacobi. apostoli. secūdū. ī. die. exaltioīs. sce. crucis.“ Der letztere Tag war nämlich der Todestag der Stifterin, deren Grabstein neben jener Inschrift eingemauert ist und ihr Bild nebst der Umschrift trägt: „Anno dm. m.cccc.lxxx. in die exaltationis sce crucis obiit elisabet pfattin de kirchbrombach. thoral. martin. de oberkeym. cuius an. requiesc. i. pace.“ Zu beiden Seiten ihres Grabsteines finden sich die ihres Sohnes Johannes und dessen Frau Margareta Eikelyn von Gerentzheim, doch fehlt auf beiden Jahr u. Tag des Obitus. Alle diese Steine fand man drunten im Dorfe wieder, den ersten als Thürschwelle eines Wirthshauses. Werden nicht noch ähnliche Funde aus jüngerer Zeit dort gemacht und bleiben die Archive und Chroniken nach wie vor stumm über das Kloster, dann bleibt uns der Zeitpunkt seines Untergangs dunkel. Vielleicht wurde der Beschluß des Erzbischofs Johann von Mainz von 1413 endlich doch zur Ausführung gebracht und das Kloster verfiel oder es wurde in späteren Kriegen zerstört. Jedenfalls wurde das Baumaterial von den Bauern des Dorfes benutzt, und zwar so fleißig, daß, wie schon bemerkt, nur wenig mehr an den Gebäuden übrig ist.

Trifft meine Muthmaßung zu, daß das Kloster dem Erzengel Michael geweiht war, dann stammt wohl auch das schon kurz erwähnte Bild dieses Engels, welches jetzt in einer unförmlichen Nische über der Thüre der Dorfkirche steht, aus seiner Kirche. Es ist ein Werk spätestens aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, dessen Abbildung beizufügen, leider ökonomische Rücksichten des Vereins nicht gestatten. In die Nische gehört es keineswegs; es ist schief hineingezwängt und gerade bei dieser Gelegenheit mag es an mehreren Stellen die bedeutenden Verletzungen erhalten haben, die man noch an ihm sieht. Das Bild trug ursprünglich reichen Farbenschmuck, von dem noch bedeutende Reste übrig sind. Der blondlockige Engel in himmelblauem faltenreichem Gewande kniet auf dem überwundenen rothen Drachen, den er mit der

linken Hand hielt, während die erhobene Rechte ein Schwert schwang. Das Letztere ist leider mit der linken Hand, einen Theil der Flügel des Engels und dem Nacken des hundsköpfigen Drachen verschwunden. Die Stellung und Haltung beider sind wahr und kräftig, und das Ganze läßt uns die bedeutenden Verstümmelungen nur sehr beklagen. Dennoch kam dies Bild noch besser weg, als der gleichfalls schon erwähnte Taufstein, auf den ich gleich hier näher eingehen will, wenn er auch eher der Dorfkirche gehört haben mag. Er wurde von dem letzten Pfarrer, Herrn Westernacher, im Hofe des Pfarrhauses als Ententrog gefunden und da er vielleicht zu hoch über den Boden hinausragte, so hat wohl einer der früheren Pfarrer ein Stück vom oberen Rande abhauen lassen. Er bildet aber eine sechsseitige Vase, aus deren astumschlungenem Untertheil sich auf der einen Hälfte drei Heiligenbilder erheben; die Köpfe derselben wurden dadurch bis über die Augen abgeschlagen. Das Werk mag um etwa hundert Jahre jünger seyn, als der heil. Michael; dafür ist die Ausführung auch eine ganz treffliche. Das mittlere Bild ist das der heil. Mutter Maria, die auf dem rechten Arm den Knaben Jesus trägt, in der linken Hand eine Frucht*) zu halten scheint. Ueber das in schönen Falten sie umfließende Gewand strömt die Fülle ihrer Locken zu beiden Seiten reich herab. Das Kind hat den rechten Arm um ihren Hals geschlungen, seine Linke greift nach der Frucht, welche die Mutter hält, die Beinchen sind übereinander gelegt. Zu ihrer Rechten steht der Erzengel, in der Rechten ein zum Himmel erhobenes Schwert, in der Linken eine Waage,**) deren eine Schale, so ich nicht irre, einer Seele tief sinkt, während die andere mit,

*) Oder eine Weltkugel.

**) Ich muß hier unwillkührlich an den Heiden im 101. Cap. der Nialssäga denken, der sich nur unter der Zusicherung taufen läßt, daß der h. Michael sein fylgju engill, sein Schutzengel werde. Vgl. Grimm, Mythol. 830.

ni fallor, einer mühlsteinförmigen und mühlsteinschweren Sünde beladen, hoch emporschnellt. Auch bei ihm ist Haltung und Gewandung gut; er athmet eine edle Kraft und ist viel besser erhalten, als der andere Heilige zur Linken Maria's. Wer dieser ist, kann ich nicht sagen; möglicherweise ist es St. Petrus mit dem Schlüssel.

Ich wende mich nun der Dorfkirche zu. In ihr trifft das Auge gleich auf der rechten Seite neben dem Chore auf die folgende Inschrift: „Anno dni mcclxiii fundata est ista ecclesia in honore ihesu xti et matris eius marie et sanctarum perpetue et felicitatis a generoso ac nobili dno Conrado dno in danberg cuius anima requiescat in sancta pace.“ Wir sahen früher, daß die älteste Urkunde über das Kloster von **1264** datirt; dieser Umstand hat Manche verleitet, die Inschrift für die Klosterkirche anzusprechen. Es scheint mir dieß aber sehr bedenklich, da einmal in der Inschrift von einer bloßen ecclesia, nicht von einem monasterium oder conventus die Rede ist und dann auch und hauptsächlich, weil das Kloster nicht conventus Stae. Felicitatis hieß, sondern ausdrücklich in monte stae Felicitatis genannt wird. Ja um **1264** scheint der kirchliche Name des Berges noch nicht so sehr üblich gewesen zu seyn, denn er hieß nur der Heilige, wie auch in manchen andern spätern Urkunden, in denen der Name mons Stae. Felicitatis nur selten vorkommt.*)

Von diesem ersten Bau ist jedoch an der Kirche, wie sie jetzt dasteht, kaum noch eine Spur zu erkennen. Er muß schon in germanischem Style aufgeführt gewesen seyn und diesen finden wir nur noch in spärlichen Resten an ihr wieder. Nur die Sacristei scheint ihre alte Form ganz behalten zu haben; außer ihr ist vielleicht der Spitzbogen, der den Eingang in den Chor bildet, und das Fenster in der

*) Der Pfarrer des Dorfes hieß nach Wenck „Dechant vom heil. Berge.“

rechten Mauer des Schiffes übrig. Wenn es wahr ist, daß Jugenheim in früheren Kriegen dreimal schwer heimgesucht wurde, dann mag allerdings der Gemeinde wenig Geld zur schönen Herstellung ihrer gewiß nicht verschonten Kirche geblieben seyn. Der letzte Umbau, bei welchem dieselbe wohl auch den schlanken und schönen Thurm erhielt, fand gegen 1575 statt; der viereckige, ganz geschmack- und stylloſe Chor scheint gleichfalls in die nachkatholische Zeit zu fallen.*) Wann der Protestantismus in die Kirche einzog, fällt schwer zu bestimmen, da die älteren Kirchenbücher in Kriegszeiten untergingen. Diese Frage führt uns zu den Glocken.

Ihrer sind drei und sie bilden das meist harmonische Geläute der Gegend. Die größte trägt die Umschrift: „ave maria. anno dm. mccccIxxxiii. iohanna heis ich. meinster iorg zu spier gos mich.“ Die kleinste kam ebenso fern her. Sie trägt die folgenden Aufschriften. Oben: „durch das feuer pin ich geflossen, caspar maderhofer hat mich gegossen in augspurg. 1657.“ Am untern Rande: „Augustae sub. nob. dom. francisco. stadler praefecto.“ Auf den vier Seiten finden sich 1) ein Crucifix mit der Ueberschrift: „per signum sc. crucis libera nos domine.“ — 2) die heil. Mutter mit der Ueberschrift: „Sub praesidio b. virg. Mariae.“ — 3) die Apostel Petrus und Paulus mit der Inschrift: „Patrocinio Sorum Petri et Pauli.“ — 4) „et cura rev. p. erardi kaerling professi in ettal parochi hormansperg.“ Die dritte mittlere Glocke ist noch jung und trägt die nüchterne Legende: „Anno 1729 gos mich andreas Schneidewind in Frankfurt.“

*) Nach Wenck soll der Altar der Kirche oder doch ein Altar in ihr der heil. Anna geweiht gewesen seyn. Woher er diese Nachricht hat, weiß ich nicht; ebensowenig begegnete ich dem von ihm citirten Namen Niederstettbach, den das Kloster getragen haben soll, und dem Namen Landberg für Heiligenberg; dieser Landberg liegt vielmehr bei Heppenheim.

Leider liegt in dieſen Inſchriften keine Antwort auf unſere Frage. Die beiden älteren Glocken ſcheinen nach dem 30jährigen Kriege von anderswoher angekauft zu ſeyn, wenigſtens zerſchlugen die Franzoſen **1693** zwei Glocken in der Kirche.*) Aus Briefen im Erbacher Archiv geht hervor, daß **1546** ſchon ein Pfarrer, Sigfried Fabri, im Amte ſtand, der Weib und Kind hatte, alſo jedenfalls proteſtantiſch war; ob er der erſte geweſen, bleibt noch näher zu beſtimmen.

*) Luck, Verſuch einer Reformations- und Kirchengeſchichte der Grafſch. Erbach. S. 157.

VII.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Klosters Marienborn.

Vom Professor Dr. Hennes zu Mainz.

Marienborn, im Großherzogthum Hessen, zwei Stunden von Büdingen gelegen, zur Standesherrschaft der Grafen von Isenburg-Meerholz gehörig, besteht gegenwärtig aus einem Schlosse, einem Hofe, einer Mühle, einer Ziegelhütte und einigen anderen Gebäuden. In der Nähe finden sich noch Ueberreste der Kirche des ehemaligen Klosters Marienborn. An der Stelle des Klostergebäudes steht das Schloß.

Kloster Marienborn wurde gegründet durch Ludwig von Isenburg und sein Ehgemahl Heilwigis von Büdingen. Ludwig von Isenburg war reich genug zu solchen Stiftungen; vom Rhein bis über die Wetterau hinaus erstreckten sich seine und seines Vaters Besitzungen.

Die Zweige des Geschlechts der Herren von Isenburg hatten nicht gleiches Loos. Die einen trugen den Ruhm ihrer Tapferkeit bis in die fernsten Gegenden. An ihre Fahrten nach Asien und die Gefahren und Abentheuer, die sie dort bestanden, erinnern die Namen Robin und Saladin, die sich lange in ihren Familien erhalten haben. Die andern waren nicht blos tapfer und glücklich in der Feldschlacht. Auch wo es galt, die Herzen vielumworbener Damen zu erobern, waren sie siegreich, und einen nach dem andern sehen wir sie eine von den reichen Erbtöchtern des Landes heimführen. Als Ludwig von Isenburg jene Heilwig von Büdingen erwarb, folgte er dem Vorgange seines Vaters und Oheims, die mit

Erbgräfinnen von Hochſtaden und von Bliescaſtel vermählt waren; wie ja ſchon der älteſte uns bekannte Ahnherr des Geſchlechts um eine von den Arnſteiner Gräfinnen gefreit hatte. Auf ſolche Weiſe ward dieſer Zweig der Iſenburger reicher an Beſitzungen als die andern.

Anfangs lag das Kloſter tief im Walde, in der Nähe von Herrnhaag. Doch bald ſchenkten Ludwig und Heilwigis der neuen Stiftung größern Grundbeſitz am Krebsbach, in der Nähe von Eckartshauſen, und ließen nun hier für die Ciſterzienſernonnen, denen ſie dieſelbe übergeben hatten, ein Kloſtergebäude errichten.

Auch der Vater Ludwigs von Iſenburg und ſein Oheim Gerlach ſowie die Söhne und Töchter deſſelben waren darauf bedacht, dem Kloſter Schenkungen zu machen, ſo daß es bald genug auf's Beſte mit Einkünften ausgeſtattet war.

Sorgfältig ſind die Nachrichten über Marienborn in der „topographiſch-hiſtoriſchen Beſchreibung des Großherzogthums Heſſen" aufgezeichnet, wodurch ſich Herr Hofrath Wagner um die Heſſiſche Geſchichte ſo verdient gemacht hat.

Dieſe Nachrichten mögen die hier folgenden Mittheilungen über die Schenkungen der Verwandten Ludwigs von Iſenburg ergänzen.*)

I.

Ludwigs Vater, Heinrich von Iſenburg, und deſſen Bruder, Gerlach von Limburg, machen eine Schenkung, woraus

*) Zum Ueberblicke der verwandtſchaftlichen Beziehungen mag dieſe Stammtafel dienen:

Heinrich v. Iſenburg.

Heinrich v. Iſenburg.		Gerlach v. Limburg.	
Ludwig v. Iſenburg verm. mit Heilwigis v. Büdingen.	Johann v. Limburg.	Imagina verm. m. König Adolph v. Naſſau.	Agnes verm. mit Heinrich v. Weſterburg.
	Gerlach v. Limburg.		Reinhard v. Weſterburg. / Johann v. Weſterburg.

wir sehen, daß die Herren von Isenburg auch in der Grafschaft Weilnau begütert waren.

Im Jahre **1279** verleiht „Heinrich, Herr von Isenburg, mit Einwilligung seiner Söhne Ludwig, Gerlach und Eberhard, die Pfarrkirche zu Rod an der Weil, deren Patronat sein rechtmäßiges Eigenthum ist, den Cisterzienserinnonnen des Klosters Marienborn in der Mainzer Diözese, damit sie Gastfreundschaft und andere fromme Werke desto ungehinderter üben können; jedoch unter der Bedingung, daß die Aebtissin die Pfarrei immer durch geeignete Vikarien verwalten lasse, so daß die Seelsorge auf keine Weise vernachlässigt werde."

Zu Büdingen war über diese Schenkung verhandelt und die Urkunde darüber von den genannten Herrn ausgestellt worden.

II.

Im Jahr **1283**, den Tag nach Pauli Bekehrung (**26.** Jan.), verleihen auch Gerlach, Herr zu Limburg, und sein Sohn Johann dem Kloster Marienborn das Patronat jener Kirche zu Rod an der Weil, nebst allem, was dazu gehört, soviel sie daran ein Recht haben. „Wann die Pfarrei durch den Tod Syfrids, des Sohnes des Ritters Wilhelm, genannt von Helse, der jetzt dort Pfarrer ist, erledigt wird, soll der Aebtissin und dem Convent die Collation oder das Patronatrecht für immer zugehören."

III.

Imagina, Wittwe des römischen Königs Adolph, beurkundet, daß sämmtliche Zehnten von schon bebautem oder noch zu bebauendem Rodland in ihren Wäldern oder Büschen innerhalb der Pfarrei Rod und des Bezirkes der Kapelle zu Hasselbach durch ihren Vater Gerlach von Limburg und ihren Oheim Heinrich von Isenburg dem Kloster zu Marienborn übergeben worden. **1306** Mai **21.**

Nos Ymagina, regina quondam, relicta serenissimi domini domini Adolfi, regis Romanorum. Ad noticiam universorum tam presencium quam futurorum pervenire cupimus,

publice profitentes, quod omnis decima, de novalibus exstructis et exstruendis in propriis nostris silvis aut rubetis cedens, incorporata per patrem nostrum dominum Gerlacum, quondam dominum de Lympurg, et patruum nostrum, quondam dominum Henricum de Ysenburch, existit monasterio sanctimonialium Fontis beate Marie, ordinis Cysterciensis, dyoc. Mogunt. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum duximus hiis litteris apponendum. Datum anno domini M.CCC.VI., in vigilia penthecostes.

IV.

Jmagina, Wittwe des römiſchen Königs Adolph, beurkundet, daß ſämmtliche Zehnten von ſchon bebautem oder noch zu bebauendem Rodland in ihren Wäldern oder Büſchen, die innerhalb der Pfarrei Rod und in Haſſelbach liegen, ewiglich der Pfarrkirche in Rod gehören ſollen, welche durch ihren Vater und ihren Oheim dem Kloſter Marienborn verliehen worden. **1306 Mai 21.**

Nos Ymagina, regina quondam, relicta serenissimi domini domini Adolfi, regis Romanorum. Ad noticiam universorum tam presencium quam futurorum pervenire cupimus, publice profitentes, quod omnis decima, de novalibus exstructis aut exstruendis in propriis nostris silvis aut rubetis infra parochiam de Rode et in Haselbach sitis proveniens, pleno iure pertinet ac perpetuo pertinere debet ad ecclesiam parochialem in Rode; que incorporata existit per patrem nostrum dominum Gerlacum, quondam dominum de Lympurg, et patruum nostrum, dominum quondam Henricum de Isenburg, monasterio sanctimonialium Fontis beate Marie, ordinis Cysterciensis, dyoces. Mogunt. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum duximus hiis litteris apponendum. Datum anno domini M.CCC.VI., in vigilia penthecostes.

V.

Im Jahr **1313**, den Tag vor Lubentius (**21.** Okt.), beurkundet Gerlach, Herr zu Limburg, daß der gesammte Zehnte von schon bebautem oder noch zu bebauendem Rodland innerhalb der Pfarrei Rod dem Kloster Marienborn gehört. Dieser Zehnte soll aber nur für die Pflege bedürftiger Kranken oder auch einer kranken Nonne des Klosters verwandt werden; widrigenfalls das Vorstehende als widerrufen und ungültig erklärt wird.

VI.

Im Jahr **1317**, am **24.** September, beurkundet Agnes, die Edelfrau zu Westerburg, nebst ihren Söhnen Reinhard und Johann, daß die edle Frau Imagina, weiland Adolph's, des erlauchtesten römischen Königs Wittwe, und Gerlach, edler Herr zu Limburg, der Sohn weiland Herrn Johann's zu Limburg, in den hierüber ausgestellten Urkunden sämmtliche Zehnten des in der Pfarrei Rod und in Haselbach gelegenen Rodlandes als ewiges Eigenthum der von ihrem Vater, weiland Herrn Gerlach von Limburg, und ihrem Oheim, weiland Herrn Heinrich zu Isenburg, dem Kloster Marienborn inkorporirten Pfarrkirche in Rod erklärt hätten; sodann daß sie selbst solches hiermit bestätige und durch ihr und ihrer Söhne Siegel bekräftige.

VII.

Im nämlichen Jahr, am **13.** October, beurkundet Agnes, die Edelfrau zu Westerburg, daß alle Zehnten von dem in der Pfarrei Rod und zu Haselbach gelegenen Rodland u. vornämlich derjenige Zehnten, der gewöhnlich „Haylziende" oder „Oberlende" genannt werde, der Pfarrkirche in Rod gehöre, die durch ihren Vater Gerlach und ihren Ohm Heinrich dem Kloster Marienborn einverleibt worden.

Digitized by Google

VIII.

Noch ein Wort
über
die geographiſche Lage des alten Sicila,
dem Orte der Ermordung des Kaiſers Alexander Severus.

Vom
Pfarrer Dr. Scriba in Meſſel.

Bei der ausgezeichneten Stellung, welche Alexander Severus als Kaiſer wie als Feldherr einnahm, iſt ohnſtreitig, wie auch der verewigte Herr Profeſſor Lehne zu Mainz in ſeiner Abhandlung über obengenannten Gegenſtand (Geſammelte Schriften, herausgegeb. v. Dr. H. Külb, Bd. 3. S. 75 ff.) bemerkt, für den Alterthumsfreund die Frage nicht ohne Intereſſe, an welchem Orte eben dieſer ruhmwürdige Kaiſer und Feldherr ſein unglückliches Ende gefunden habe? Und vielfach hat man denn ſich auch ſchon wirklich mit dieſer Frage beſchäftigt. Da aber die dürftigen Berichte der römiſchen Schriftſteller hierüber ſich ſelbſt noch in einzelnen nicht unwichtigen Punkten zu widerſprechen ſcheinen, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Beantwortung derſelben ſehr verſchieden ausfallen mußte. Möge daher eine nochmalige Beleuchtung hier erlaubt ſeyn.

Den Ort, woſelbſt Alexander Severus von aufrühriſchen Soldaten ermordet wurde, nennt ſein Biograph Ael. Lampridius (vit. Alex. Sever. C. 59) Sicila, läßt es aber dabei unbeſtimmt, ob dieſer Ort in Gallien oder in Britannien gelegen habe. Derſelbe erzählt nämlich, nachdem er zuvor berichtet hatte, daß Alexander, unfähig, die Einfälle der Germanen in Gallien zu dulden, ſich in ſtarken Märſchen nach den bedrohten Gränzen

begeben habe: „Denique agentem eum cum paucis in Britannia, ut alii volunt, in Gallia, in vico, cui Sicila nomen est, non ex omnium sententia, sed latrocinantium modo quidam milites, et hi praecipue, qui Heligabali praemiis effluerant, cum severum principem pati non possent, occiderunt.“ Ebenſo nennt ihn auch Aurelius Victor (de Caesar. c. 24) Sicila, ſetzt ihn aber unbeſtimmt mit den Worten: „Cum tantae severitatis vim milites inhorrescunt (unde etiam cognomentum accesserat), agentem casu cum paucis vico Britanniae, cui vocabulum Sicila, trucidare,“ nach Britannien. Julius Capitolinus in der Lebensbeſchreibung der beiden Mariminen (Cap. 7) nennt zwar den Namen des Ortes nicht, verlegt jedoch gleichfalls den Schauplatz des Mordes mit den Worten: „Nam cum in Gallia esset et non longe ab urbe quadam castra posuisset, subito immissis militibus, ut quidam dicunt, ab ipso, ut alii, a tribunis barbaris, Alexander ad matrem fugiens interemptus est, Maximinio jam Imperatore appellato,“ nach Gallien. Ebenſo berichtet Zoſimus (Histor. I, 13), daß derſelbe geſchehen ſey, da er vom Rhein nach Rom geeilt und auch Eutrop (VII, 12) läßt ihn in Gallien in einem Soldatenaufſtande („Periit in Gallia militari tumultu“) umkommen. Und endlich giebt die Euſebiſche Chronik zum J. 235 und nach ihr Jornandes (De regnor. succes. C. 56.) die Stadt Mainz mit den Worten: „Ipse Moguntiaci tumultu occiditur militari“ als den Ort der Ermordung an.

Irrgeleitet durch eine gewiſſe Namensähnlichkeit haben Fuchs (Geſch. v. Mainz I, 101), Mannert (Geographie der Griechen u. Römer, Gallien. S. 266) u. a. genanntes Sicila in dem 5 Stunden von Mainz am Main gelegenen Dorfe Singlingen wieder zu finden geglaubt, und um dieſe Namensähnlichkeit noch größer zu machen, den Namen deſſelben geradezu in Siklingen umgewandelt. Andere wollten dagegen lieber Ficelia anſtatt Sicila geleſen und darunter Oberweſel verſtanden wiſſen. Die Irrigkeit dieſer Annahmen hat aber

bereits Herr Lehne so bündig bewiesen, daß es nur einer kurzen Hinweisung auf seine deßfallsige Beweisführung bedarf. Er sagt: „Um diese Meinung (daß nämlich das alte Sicila das heutige Singlingen gewesen sey) zu widerlegen, habe ich nur bemerkbar zu machen, daß Alexander noch nicht den Rhein passirt hatte, indem Maximin erst nach dem Tode seines Vorgängers den Uebergang ins Werk setzte (Jul. Capotolin. C.XII). Ferner hätten die römischen Geschichtsschreiber nicht sagen können, er sey in Gallien gemordet worden, wenn er es wirklich gewagt hätte, ohne seine Armee sich den Feinden zu nähern. Allein selbst diese kleine Namensähnlichkeit von Singlingen mit Sicila, die nur in der Verfälschung ihren Grund hat, verschwindet gänzlich, wenn wir den Namen aufsuchen, den dieses Dorf in früherer Zeit führte. Ich finde die ersten Spuren seines Daseyns in einer Urk. v. 29. Sept. 796 (Cod. Lauresham. III, 104. Nr. 3396: „In Christi nomine sub die V Kalendas Octobris an. XXVIII Karoli regis, ego Grimoldus etc. dono ad St. Nazarium in pago Nitachgowe in villa Sunddilingen VI Jurnales etc.). In einer andern v. 25. Mai 803 (Ibid. Nr. 3395) ist dieser Name Suntilingen, in einer dritten v. J. 1035 (Act. Acad. Palat. VI, 274) Sundelingen und in einer vierten v. J. 1140 (Gud. C. D. I, 125) Sundelingum geschrieben. Noch im ganzen 13. Jahrhundert führt es den nämlichen Namen, der gewiß nicht die mindeste Aehnlichkeit mit Sicila hat.“ Die Umänderung des Namens Sicila in Ficelia sey, bemerkt er weiter sehr richtig, zu willkührlich, als daß sie einer weiteren Beachtung bedürfe, ebenso habe die Behauptung des Aurelius Victor, nämlich, daß Sicila in Britannien liege, nicht nur alle übrigen Schriftsteller, mit Ausnahme des Lampridius, welcher es im Zweifel lasse, gegen sich, sondern es streiten hiergegen auch alle anderen Verhältnisse, nach welchen Alexander sich zu jener Zeit unmöglich in Britannien hätte aufhalten können. Herr Lehne nimmt daher an, daß Aurelius Victor in den Geschichtsschreibern, denen er

gefolgt, den Ausdruck: „in vico Britannorum, qui vocabulum Sicila“ gefunden, er aber, da ihm kein Ort dieſes Namens in Gallien bekannt geweſen, dafür: „vico Britanniae“ geſetzt habe, und will nun die Nachrichten aller oben angeführten Schriftſteller in folgender Stelle: „Alexander periit in Gallia militari tumultu in vico Britannorum, cui tumultu in vico Britannorum, cui Sicila nomen est, non longe ab urbe Moguntiaco“ vereinigt wiſſen, in dem vicus Britannorum aber ſelbſt das heutige Bretzenheim bei Mainz finden.

Mit Herrn Lehne darin übereinſtimmend, daß allerdings jenes alte Sicila, woſelbſt Alexander ſein unglückliches Ende fand, wirklich auf dem linken Rheinufer, an einem Mainz nicht ſehr entlegenen Orte, geſucht werden müſſe, und ſelbſt die Richtigkeit der oben gegebenen Lesart „in vico Britannorum, cui Sicila nomen est“ als die wahrſcheinlichſte zugebend, ſo kann ich doch aus nachfolgenden Gründen mit der Annahme, daß dieſer vicus Britannorum das heutige Bretzenheim bei Mainz geweſen, nicht übereinſtimmen. Daß in und bei Bretzenheim ſchon viele römiſche Alterthümer aufgefunden wurden, beweiſt bei einem gleichſam vor den Thoren des alten Mogontiacum gelegenen Orte gar nichts. Und ſollte auch ſelbſt das in ſeinen Grundmauern beim Druſenſee entdeckte große Werk, wie Herr Lehne annimmt, obgleich er in ſeiner Annahme weder durch eine Inſchrift oder ſonſt etwas in derſelben beſtätigt wird, das Xenotaph Alexanders geweſen ſeyn, ſo liegt doch auch hierin kein Beweis der Itendität des alten Sicila mit dem heutigen Bretzenheim, da der Leichnam Alexanders auch aus einer ferneren Gegend an den Hauptort der römiſchen Gewalt in jenem Diſtricte konnte gebracht worden ſeyn. Daß dieſes Bretzenheim allerdings ſeine Entſtehung einer dahin translocirten Kolonie britiſcher Soldaten oder Ackerbauern zu verdanken haben mag, wird um ſo mehr zugegeben, da nicht allein ſolche Ueberſiedelungen bei den Römern nichts Seltenes waren, vielmehr ganz

in ihren Staatsmaximen lag,*) ſondern auch ſein älteſter Namen „villa Prittonorum, Brittanorum u. Brettonorum“ mit welchem er in Fuldiſchen Traditionen in den Jahren 754, 773 u. 777 (Schannat, Trad. Fuld. Nr. 2. 40. 52) und dann germaniſirt als Brittenheim, von 779 an aber ſchon als Brecenheim, Brizenheim, Brizzenheim, Bretzenheim (Cod. Lauresh. Nr. 2. 1347. 1977. 1984. 1999. 3780 etc.) erſcheint, darauf hinweiſt. Allein neben dieſem Bretzenheim erſcheint in demſelben Zeitalter mit gleichem Namen (769. 772. 773. 774. 782. Cod. Lauresh. Nr. 1817. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823) noch ein zweites Brittenheim, nämlich das heutige Bretzenheim an der Nahe, ohnfern Kreuznach, weßhalb, und zwar um ſo mehr, da auch jene Gegend reich an römiſchen Alterthümern iſt, die von Herrn Lehne für Bretzenheim bei Mainz angeführten Gründe ebenſogut auf jenes anwendbar ſind, die Dunkelheit aber, welche auf dem Orte der angeblichen Inſurrection liegt, jedoch eher auf einen von Mainz entfernteren hindeutet. Die Ermordung des Kaiſers war ein zu wichtiges Ereigniß, als daß man ſich nicht bemüht haben ſollte, den Schauplatz dieſer tragiſchen Handlung näher zu erforſchen und feſtzuſtellen. Nun aber legt der eine Berichterſtatter den genannten Ort nach Gallien, der andere nach Britannien und mit Ausnahme des Euſebius und des ihm folgenden Jornandes weiß keiner Etwas von Mainz. Gewiß aber würden ſie es nicht unterlaſſen haben, den Namen dieſer jedem Römer bekannten Stadt zu nennen, vor deren Thoren ja gleichſam der Mord geſchehen wäre, wenn ſolcher wirklich in dem ſo nahe dabei gelegenen Bretzenheim ſtattgefunden hätte; in keinem Falle aber hätte man über die Lage des Ortes Sicila, welche man leicht von jedem von Mainz zurückkehrenden Soldaten

*) So erſcheinen nach Inſchriften auch Brittones zu Aſchaffenburg, Niederbieber u. Amorbach. Knapp, Röm. Denkmäler des Odenwaldes S. 23. Dr. Steiner, Cod. Inscript. romanar. Rheni. Nr. 160. 161. 175 u. 753.

erfahren konnte, in eine ſolche Ungewißheit kommen können, wie ſich eine ſolche in obigen Nachrichten kund giebt. Nach dem Berichte des Julius Capitolinus war aber der Schauplatz der Verſchwörung der ſeiner Strenge überdrüßigen und von Maximin beſtochenen Soldaten nicht in der Stadt, welche nun nach Euſebius allerdings Mainz geweſen ſeyn mag, ſondern vielmehr in einem noch in einiger Entfernung davor aufgeſchlagenen Lager, weßhalb er auch auf ſeiner angeblichen Flucht unmöglich das gleichſam vor den Thoren des Kaſtels Mainz belegene Bretzenheim berührt haben konnte, man müßte denn annehmen, das Lager habe ſich in dem geringen Zwiſchenraume zwiſchen beiden befunden. Würde aber Alexander, wohl bis an die Wälle von Mainz angekommen, noch ein anderes Lager aufgeſchlagen haben? Weiſt die Aufſchlagung eines ſolchen nicht mehr auf eine noch weitere Entfernung von demſelben hin? Aber auch ſelbſt zugegeben, das Lager habe ſich daſelbſt befunden, ſo weiſen doch ſowohl die Worte „ad matrem fugiens,“ ſowie die Aus- u. Nachſendung von gewonnenen Mördern, ihr Ueberfall nach Räuberart, unläugbar wiederum auf eine größere Entfernung hin. Denn eine Flucht oder Reiſe von Mainz bis nach Bretzenheim kann doch füglich mit dieſen Ausdrücken nicht belegt werden. Und würde denn auch wohl eine im offenen Aufruhr begriffene Truppe ſich begnügt haben, den Gegenſtand ihres Haſſes, der, wenn er glücklich entkam, ihnen leicht ein unvermeidliches Verderben bereiten konnte, nur bis vor die Thoren der Stadt oder des Lagers zu verfolgen, dann aber dies nur einigen von ihnen, die ja leicht von herbeieilenden Freunden des Verfolgten konnten überwältigt werden, zu überlaſſen, zumal da der Kern der Armee ſelbſt keinen thätigen Antheil an dem nahm, was gegen Alexander geſchah? Denn, daß dieſer ihm noch treu war, erhellt nicht nur aus den Worten des Lampridius „non ex omnium sententia,“ ſondern auch daraus, daß die Armee nach ſeinem Tode ſeine unmittelbaren Mörder beſtrafte

und Senat u. Volk zu Rom ſelbſt von ſeinem barbariſchen Nachfolger nichts wiſſen wollten, und indem ſie den Ermordeten vergötterten, den Maximin für einen Feind des Reiches erklärten. Und mochte ihm, dem Scharfblickenden, auch die Stimmung eines Theiles ſeiner Armee nicht unbekannt geweſen ſeyn, — ahndete er ja doch mit ruhigem Selbſtgefühle, wie ſein Biograph Lampridius (c. 62) erzählt, daß er einſt in der Erfüllung eines guten Kaiſers fallen werde, und hatte doch auch kurz vor ſeinem Tode eine celtiſche Druidin, wahrſcheinlich in die Pläne der Verſchwornen, zu welchen Tribune der Barbaren gehört zu haben ſcheinen, eingeweiht, ihm ſein nahes unglückliches Ende vorausverkündigt — ſo war Alexander Severus auf keinen Fall der Mann, der bei der erſten unruhigen Bewegung u. zwar des kleineren Theils der ihm im Ganzen noch ergebenen Armee feige die Flucht ergriff. Wahrſcheinlicher möchte es daher ſeyn, womit auch die Nachricht bei Zoſimus übereinſtimmt, der nur von einer Reiſe nach Rom weiß, daß es im Lager ſelbſt noch zu keinem eigentlichen Aufſtande gekommen war, und mehr die Nachricht von der Empörung des Maximin und die Hoffnung, dieſelbe durch ſein perſönliches Erſcheinen zu Rom zu unterdrücken, ihn bewogen hatte, ſchnell mit einem kleinen Gefolge dahin aufzubrechen; eben dieſes aber die Verſchwornen benutzten, um das, was inmitten der ihm wenigſtens theilweiſe noch ergebenen Armee, für ſie doch immerhin zu gewagt und ungewiß in ſeinem Erfolge ſeyn mußte, an einem von dem Lager entfernteren Orte durch nachgeſandte Mörder, nach Räuberart, in Ausführung zu bringen. Hieraus ergiebt ſich nun auch leicht die Dunkelheit, welche über die Lage des Ortes Sicila ausgebreitet iſt; es war ein der Hauptſtation Mainz ſchon entlegenerer Ort und ebendeßhalb auch den daſelbſt ſtationirenden Soldaten weniger bekannt, als es das dabei gelegene Bretzenheim wohl ſeyn mußte. Kommt darum einem dieſer beiden Orte die traurige Berühmtheit zu, der Ermordungsplatz

Alexanders geweſen zu ſeyn, ſo möchte wohl aus obigen Gründen Bretzenheim an der Nahe einen begründeteren Anſpruch als Bretzenheim bei Mainz hierauf haben, welcher Annahme auch die kurze Notiz bei Euſebius, der ihn nach Mainz ſelbſt verlegt, nicht gerade entgegen iſt, wenn man annimmt, er habe das, was doch immerhin in der Nähe von Mainz geſchah, in die Stadt ſelbſt verlegt, weil auch ihm die Lage des Ortes Sicila nicht genau genug bekannt war, oder weil es ihm genügte, die Gegend des Mordes nach der Hauptſtation bezeichnet zu haben.

IX.

Etwas über die adelige Familie von Hatzfeld.

Vom Geheimenrathe Dr. Nebel zu Gießen.

Unter den Heſſiſchen Adelsgeſchlechtern iſt keines im Verlauf der Jahrhunderte zu ſo hohem Rang und Anſehen gelangt, als das Hatzfeldiſche. Es trug ſeine in früherer Zeit nicht ſehr bedeutenden Beſitzthümer von Heſſen, theilweiſe von Mainz und Fulda, zu Lehen. In den innerlichen Kriegen hielten die Hatzfelder häufig zu der Oppoſition mit Mainz und Ziegenhain gegen Heſſen, oft werden ihre Namen bei den Fehden, beſonders der Sternerfehde, von den Heſſiſchen Chronikſchreibern genannt. Es gelang ihnen dabei Macht und Anſehen ſich zu erwerben. Zeugniß davon giebt die Ertheilung von Stadtrechten für Crafts von Hatzfeld Stammburg durch Kaiſer Ludwig **1340**.*) Beſonders erhob ſich dieſes Geſchlecht durch die Vermählung Johanns von Hatzfeld mit Jutta, Erbtochter Johanns Herrn zu Wildenberg und Louiſens Gräfin von Sayn. Er erwarb dadurch die Herrſchaft Wildenberg (unweit Siegen) mit der kleinen dazu gehörigen Herrſchaft Schönſtein, **1418**, und nannte ſich nun v. Hatzfeld Herr zu Wildenberg u. trat in die Reihe der neuen Dynaſtengeſchlechter ein. Durch Vermählungen, Erbſchaften, hohe Staatsämter, Schenkungen gelangte dieſes Geſchlecht zu Macht und Anſehen, zum Grafen- und Fürſtenſtand. Beſonders ausgezeichnet waren Sebaſtians, Mainziſchen Vicedoms in Eichsfeld, beide Söhne, Franz, erwählt zum Biſchof von Bamberg und Würzburg, **1633**, geſt. **1642**, und Melchior, Kaiſerlicher Generalfeldmarſchall, ein ausgezeichneter Feldherr im dreißigjährigen Kriege, geſt. **1658**.

*) Scriba, Regeſten II. Nr. 1323.

Nachdem das Geschlecht der Grafen von Gleichen **1631** ausgestorben war, wurden die Herrn von Hatzfeld **1639** mit den Länderstücken von Kur-Mainz belehnt. Sie galten nun als Grafen und erhielten das Kaiserliche Diplom **1641**. Von Brandenburg-Anspach erhielten sie **1632** die Herrschaft Rosenberg zu Lehen. Kaiser Ferdinand II. machte seinem Oberfeldherrn mit der Herrschaft Trachenberg in Schlesien ein Geschenk **1641**, und verlieh ihm und seinen Nachkommen das Münzrecht **1654**. Es erfolgte **1741** die Erhebung in den Preußischen Fürstenstand und **1748** die in den Reichsfürstenstand. Die Familie war mehrfach in Linien vertheilt und ausgebreitet, man trug wenig Sorge für die Stammburg Hatzfeld; das Schloß, aus Thonschiefern erbaut, zerfiel und um das J. **1771** wurde alles Holz-, Eisen- und Dachwerk davon genommen. Die Burg mit Zubehör und Gerechtsamen gingen in den Jahren **1772** und **1776** durch Kauf an das Großherzogthum Hessen über.

Es hat sich jedoch eine Denkschrift von **1636** erhalten,*) aus welcher hervorgeht, daß die Brüder Franz und Melchior von Hatzfeld, aus Liebe zu ihrem Stammschloß, die Stadt Hatzfeld kauf- oder tauschweise als Eigenthum an sich zu bringen suchten. Landgraf Georg II. zeigte sich, als Freund der Liga und der kaiserlichen Partei, unter gewissen Bedingungen zum Abschluß eines solchen Vertrags geneigt. Es liegt jedoch nichts vor, daß die Sache weiter zur Sprache gekommen wäre; wahrscheinlich lag der Grund in den Wirren des dreißigjährigen Kriegs.

Die Denkschrift ist folgende:

Im Namen des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Francisci, Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, Herzogen zu Francken ꝛc. Hatt bey den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten undt Herren Hrn. Georgen Landtgraffen zu Hessen,

*) Von Herrn Steuercommissär Eckhard zu Gladenbach mir mitgetheilt.

Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, der Wohl Edele, Geſtrenge und Veſte Gernandt von Schwalbach, Röm. Kay. Mayt, auch Chur undt Fürſtlicher Maynziſcher, Würzburgiſcher und Fuldiſcher Rath, ſeinen Vortrag haubtſächlich dahin gerichtet, es erinnerten nemlich Ihre Fn. Gn. zu Bamberg undt ſich ohnabfällig, daß ſie und dero geliebter Hr. Bruder, der Kayſerl. general Feldt Marchall Hr. Melchior von Hatzfeldt, vrſprünglich des Uhr Alten geſchlechts deren von Hatzfeldt ſeyen, undt auß angebohrner Lieb, ſo ſie billig zu Ihrer Familien tragen thäten, Ihnen angelegen ſeyn ließen, das Hauß undt Stättlein Hatzfeldt, alß originarie Ihr Stamm guth, ſofern es mit Hochermelter Herrn Landtgraffen Jörgens zu Heſſen Fürſt. Gn. guten Willen beſchehen könte, wieder ahn ſich zu bringen, wolten demnach erſt Hochgedachte ſeine Hn. Landt Graffen Fürſt. Gn. bittlich erſucht haben, Ihrer des Hn. Biſchoffen zu Bamberg undt Würzburg Fürſt. Gn. und deren Hn. Bruders, des Kayſ. General Feldt Marchalls Excell. das Haus undt Stättlein Hatzfeldt, ſammt allen pertinentien, entweder gegen bahre Bezahlung, oder auff einen Tauſch ſolcher Güther, Landt undt Leuthe, welche von Allerhöchſtermelter Ihrer Kayſ. Mayeſtät Ihre Erzell. der Herr General Feldt Marchal Graff von Hatzfeldt außbitten, vndt Hn. Landtgraff Jörgens zu Heſſen Fürſt. Gn. cediren auch des Vorſchlags, was es eigendtlich ſeyn könte (wan es auch ſchohn ein nahmhaftes mehr, als das Stättlein Hatzfeldt, beſagen undt ertragen würde) erwarten wolte, zu übergeben und zukommen zu laſſen, ſodann auch auf den Bewilligungs Fall einen extract aus der Rechnung, wie auch eine Beſchreibung deſſelben Orts und aller dazu gehörigen Güther, Rechten und Gerechtigkeiten zu ertheilen.

Solche alſo beſchehene Erſuchung haben Hochgedacht Hn. Landtgraff Jörgens zu Heſſen Fürſt. Gn. ſeiths Hero in Deliberation gezogen, befinden ſich zu Förderſt willig und geneigt, des Hn. Biſchoffen zu Bamberg und Würzburg Fürſt. Gn.,

dann Ihrer Exc. dem Hn. General Feldt Marchal Graffen v. Hatzfeldt, wie in allen andern möglichen Dingen, also auch in diesem beschehenen Ansuchen, zu gratificiren. Allein erinnere Seine Fürst. Gn. sich stracks anfangs, daß in dem Fürst. Sammthauße Hessen, zwischen denen beyden Linien, Cassel undt Darmstadt, anno 1628 ein neuer erbvertrag aufgerichtet, leiblich geschworen, auch seithero von der Röm. Kay. Mayt, unserm allergnäd. Herrn, in vim pragmaticae sanctionis confirmirt und darinn unter andern sancirt und vorsehen werden, wie nachfolgender inserirter extract mit mehreren zu erkennen giebt.

„Wir haben uns auch ferner und zum fünften gegeneinander obligirt, verpflichtet und verbinden uns auch dessen hiermit undt in Krafft dieses Brieffs, vor uns, unsere Erben undt nachkommen, Ewiglich undt unwiederrüfflich, daß unser, noch unserer ehelichen Mannlichen Leibs Lehns Erben Keiner, von denen Schlössern, Stätten, Ambtern, Dörfferen, Zollen, Clöstern und ihren Zugehörungen, die er ietzo würcklich besitzt, von nun an nichts Erblich verkauffen, verschenken, zu Lehn ansetzen, vertauschen oder veräussern soll oder mag, in keinerley Weeg, wie der Nahmen hatt, ohne aller volliährigen Fürsten zu Hessen Vorwissen und ausgedrückte verkündliche samtliche Wissenschaft, und unter unseren und Ihren Handt-Zeichen und anhangenden Siegeln gegebene Verwilligung, sonstern sollen alle unsere Schloß, Stätt, Dörffer, Zöll, Aemter, Clöster und alle ihre Zugehörung uns und dem gantzen Fürstl. Hessischen Mannlichen, auch unserer allerseits Landtschafft zum besten, bey einander unzerrissen und unveräussert erhalten und davon nichts Erblich verlassen, da aber unser einen oder den andern eine redtliche dringende noth anginge, oder sonsten einen guthen augenscheinlichen Nutzen damit zu schaffen wüste, derowegen er zu Abwendung solches schadens, oder Beförderung mehres nutzens, auch weiter unheyll undt schaden zuvorkommen, etwas von dem seinen angreiffen und durch wiederkauff versetzen müste, So soll der Jenige, so unter uns oder unsern Nach-

kommen Fürſten zu Heſſen etwas auf Wiederkauff verſetzen oder verſchreiben will, ſolches bevor andern Frembten oder Auswertigen, den andern ſeinen agnaten Fürſten zu Heſſen anbieten und im billigen landtläufftigen und gebräuchlichen Werth uf Wiederlöſung zukommen laſſen; in alle Wege aber ſoll unſer oder unßer Nachkommen Keiner keinen König, Fürſten oder Reichsſtatt etwas ohne unſer aller vorwiſſen und ſammtlich ſchriftliche und urkundliche Bewilligung uftragen verſetzen verpfänden, verkauffen oder in andere Weege überlaſſen, oder deſſen zu thun macht haben, in keinem weg, wo er auch oberzählte maaß und ſämtliche vorgehende Bewilligung, einem Großen von Adel, oder ſonſt privat perſohn, etwas verpfänden oder Hypotheciren würde, ſoll er in allewege darin vorbehalten, daß ſolches keinem Potentat, Fürſten oder Reichs-Statt fürder verpfendet oder verſchrieben werden ſoll."

„Ob auch unſer oder unſerer Nachkommen einer im Fall, wie vorſtehet, was verpfänden und uff Wiederkauff verſchreiben würde, ſolches ſollen die andern Fürſten zu Heſſen nach Ihrer gelegenheit, um daſſelbige an ſich zu löſen haben, doch in allermaßen, wie daß verſchrieben iſt, und vorbehältlich dem Verpfande und ſeinen Mann Leibs-Erben die Wiederlöſtung iederzeit. Deſſen allen wir uns gegeneinander vetter- und brüderlich obligirt und bey unſeren Fürſtlichen wahren Worthen, krafft eines geſchwornen Eydts gelobt und verſprochen haben wollen."

Wie nun Hier auß zu ſehen, daß Hochgedachtes Hn. Landgraff Jörgens zu Heſſen F. Gn. ſolche Stück, wie das Hauß und Stättlein Hatzfeld iſt, ohn aller volljährigen Fürſten zu Heſſen, und alſo auch ohne dero Vettern H. Landtgraff Wilhelms und H. Landtgr. Hermanns z. H. Vorwiſſen und ausgedrückte urkundliche wiſſenſchaft und unter dero Handzeichen und anhangende Siegeln gegebene Verwilligung (als auf welche Seine H. Landtgraff Jörgens z. H. Fürſt. Gn. in gegenwärtiger Erklärung eventualiter alles ſetzen), nichts wohl alieniren noch

veräuſſeren können. Alſo ſtellen es Seine F. Gn. zu des H. Biſchoffs zu Bamberg und Würzburg F. G. und Ihrer Excell. H. General Feldtmarſchalls gutem Belieben, ob ſie ſich bey H. Landtgr. Wilhelms und H. Landtgr. Hermanns z. H. F. F. G. G. umb ſolchen consens und Verwilligung bewerben wollen, werden alsdann auff den Fall erfolgenden consens H. Landtgraff Jörgens zu Heſſen F. Gn. geneigtwilliger finden laſſen, wobey aber billig ohnangedeutet nicht bleiben ſoll, daß die zu gedachtem Hatzfeld gehörige Waldungen dieße Zeit über zu der Oberheſſiſchen eyſenhütte, alß welche vor ein ſonderbahr Kleinod des Landes geachtet würd, und derſelben ohne große ungelegenheit nicht zu entrahten iſt, gebraucht worden, und daß ſolch Hüttenwerck gantz abgehen und zerfallen würde, wan dieſelbe Waldtung und alſo auch das nothwendige unendtbehrliche Holtz miteinander davon ab und hinweg kommen ſolten. Darumb ſeynd H. Landtgraff Jörgens z. H. F. G. eventualiter in dem gedanken, des H. Biſchoffen zu Bamberg und Würzburg F. G. und des H. General-Feldt-Marchal Exc. ein gewiſſes und gemeines ſtück walts, auß welchem die inhaaber des Haußes und ſtättleins und guths Hatzfeldt zu Bauwe- und Brennholz zimlich rauhen könten, und nach ihrem eigenen gefallen und belieben darin mit Jagen, Fiſchereyen und andern nutzbarkeiten verfahren möchten, einzuräumen und darinn überall gantz und zumahl nichts, als alleinig die Landts Fürſtliche Obrigkeit Ihro und Ihrem Fürſtl. Hauß Heſſen zu reserviren, und doch auch in dem übrigen Stück Hatzfeldtiſchen Waldte, ſo das Fürſtl. Haus Heſſen zur Behöltzung der Eyſen Hütten vorbehalten würdt die Hohe und niedere Jagten ſamt der Maſtgerechtigkeit zu begeben, Alſo daß an ſelbigem ſtück Ihrer F. Gn. und dero Fürſtl. Hauß nur die Landts-Fürſtliche Hoheit und bloß Holtzens gerechtigkeit ohne einige Jagten, Maſtung, Fiſcherey oder anders bevorbleiben.

Vndt dieweill es mit mehr beſagtem Hatzfeldt die gelegenheit hatt, daß bishero, um mehrerer Bequemlichkeit willen, etliche

gefälle in Hatzfeldiſcher Rechnung geführt worden eigendtlich und vor ſich nicht zu Hatzfeldt gehören, ſonderen in andern H. Landtgr. Jörgens z. H. F. Gn. gehörigen Ambtern fallen, So wohl offt hochgedachts H. Landtgraffs Jörgen z. H. F. Gn. dieſelbe gefälle in deme eventualiter vorweſenden Tauſch nicht mit verſtanden, ſonderen austrücklich ausgezogen haben, wie dan S. F. G. auch reserviren, ausziehen und vorbehalten die Hohe Landtsfürſtl. Obrigkeit und alles was deroſelben anhangt, als da iſt inſonderheit der Kirchen, die erforderung der inhaaber des Schloſſes und ſtattleins Hatzfeld auf Landtäge, die Reichsfolg, ſteüre und was dergleichen effectualiter iuris territorialis mehr ſeyn mögen. Hingegen aber wollen Seine H. Landtgraff Jörgens z. H. F. Gn. ſich um die übrige consens der anderen volliährigen Fürſten zu Heſſen, Darmſtädiſcher Lini, auch bewerben und auf obangeregten Fall und da des Hn. Biſchoffs F. Gn. und des Hn. General Feldt marchals Exc. den consens bey Herren Landgraff Wilhelms und Hn. Landgr. Hermanns z. H. F. F. Gn. Gn. zuwege bringen würden, das obberürt Hauß und ſtättlein Hatzfeldt cum mero et mixto imperio und was dem anhängig iſt, ſamt allen übrigen utilibus, Renthen, Zinßen, gefällen, Fiſchereyen, Rechten und gerechtigkeiten ꝛc. cediren und überlaſſen.

Vndt weil Hn. Lantgraff Gorgens z. H. F. G. Hochbedenklich fällt, vor ein von Landen und Leuthen geldt und Bezahlung anzunehmen, zumahl weil Ihre F. G. in oberwehnten erbvertrag, vermittels leiblichen Eydts-ſchwur ſich verbündig gemacht, nichts von Landen und Leuthen zu alienirn, es gehe ſie dan eine redliche tringende noth an, oder wüſten einen guten augenſcheinlichen nutzen damit zu ſchaffen, ſo wolten Ihre F. Gn. lieber, daß wie Ihre F. Gn. dergeſtalt ein zimlich Stück an Land und Leuthen hinweg ginge, alſo es auch mit Landen und Leuthen billig wieder erſetzt würde; und ob zwaren Hochdachter Seiner F. Gn. angenehmer were, daß ſie ein ſtück Landes ertauſchen und haben könten, ſo nicht

vorerſt bey dieſem Kriegsweßen eingezogen worden, und nur ſtreit, unwillen, Haß undt mißgunſt erwecken möchte, So wollen doch Seine F. Gn., nur damit der angemuthete Tauſch ſoviel ehe richtig werden und des H. Biſchoffs zu Bamberg und Würzburg F. Gn. und des H. General Feldt-Marchals Exc. Ihro intention erreichen und das Hauß undt ſtättlein Hatzfeld würcklich ein bekommen mögen, ſich mit einem von denen in eingelegten Zettel vermeldeten in ohn vorgreifflichen Vorſchlag gekommenen ſtücken contentiren laſſen, doch in alle wege, daß ſeiner H. Landtgraff Jörgens F. Gn. auf allen fall, wie es etwa in oder außer recht geſchehen möchte, da ſeiner F. Gn. das ertauſchte Stück oder etwas davon angeſprochen oder mit recht oder gewalt gar entzogen werden wolt, genugſame eviction vertretten und Schadloshaltung geleiſtet werde, allermaßen dann offt erwentes Hauß und Stättlein Hatzfeldt davor und auf ſolchen event hypotecirt ſeyn und bleiben ſolte, Alſo daß H. Landtgraff Jorgens F. Gn. alsdan, und wann Ihro eines ſolchen Tauſch weiſe einbekommenen ſtücks halber einigerley eintrag zu recht oder mit gewalt geſchicht, gut Fug, recht, macht und gewalt haben ſollen, alsbaldt propria authoritate und ohn begrüſſung einiges gerichts, vor ſich ſelbſt, zu dem Hauß und Stättlein Hatzfeld und deſſen pertinentz wieder zu greiffen, daſſelbe in Beſitz zu nehmen und als deſſen rechter Eigenthums Herr pleno iure wieder zu nutzen, zu nießen und zu gebrauchen, als ob dieſer Austauſch nie vorgangen wäre, ohnverhindert männiglichs, inſonderheit des H. Biſchoffs zu Bamberg und Würzburg F. Gn. und des H. General Feldt-Marchals undt dero Erben und nachkommen. Welches Hn. Landtgraff Jörgens F. Gn. dem Fürſtl. Bamberg und Würtzburgiſchen Hn. Abgeſandten zur Resolution ertheilen wollen. In urkundt S. Fürſtl. Gnaden Hierfür aufgedruckten Fürſtl. secrets. So geben u. geſchehen Marpurg am 5. Febr. anno Christi 1636.

X.

Miscellen.

Vom Gymnaſialdirector Dr. Dilthey zu Darmſtadt.

Herr Archivdirector Friedemann zu Idſtein hat theils in ſeiner Abhandlung über die Mitwirkung der Archive u. ſ. w. S. 22, theils in der naſſauiſchen Zeitſchrift: der Wanderer 1849 Nr. 22—24, meine in dieſem Archiv (Bd. V. Nr. XIV.) gegebene Erklärung des Namens Montabaur angezweifelt. Er ſagt namentlich: „Wie ſchlüpfrig der Boden für Aufhellung der linguiſtiſchen Urwälder iſt, dafür hat das naſſauiſche Montabaur kürzlich ein lehrreiches Beiſpiel geliefert. Mone findet darin die Spur von dem celtiſchen bur: Zaun, Wall, Graben, Dilthey meint, daß es unzweifelhaft mit dem paläſtinenſiſchen Tabor und dem Zeus Atabyrius zuſammenhänge. Beide wußten nicht, daß der Trieriſche Erzbiſchof Dietrich um 1217, als er die alte Burg Humbach mit Mauern und Wohngebäuden umgab, den Namen mons Tabor dem Orte gab, woraus ſich Montabaur gebildet hat.“ Ich bedaure, daß dieſe Angabe nicht richtig ſteht, denn wenn ich wirklich das hier angeführte hiſtoriſche Factum nicht gekannt hätte, ſo würde meine Angabe die bewundernswürdigſte Divinationsgabe verrathen, ſofern ich doch wohl erwarten dürfte, daß man mir nicht eine Albernheit im Sinn und Geiſte von Olaus Rudbeck zutraue, der einſt das Paradies nach Schweden verſetzt und die ſchwediſchen Ortsnamen aus dem Hebräiſchen erklärt hat. Ich würde ohne Kenntniß jener Thatſache nicht gewagt haben, meine Erklärung als unzweifelhaft hinzuſtellen. Was die Erwähnung des Zeus Atabyrius betrifft, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie nur ſprachliche, nicht geſchichtliche Beziehung auf Montabaur haben ſollte, und es gründet ſich jene Combination auf den Namen der aus Joſephus bekannten

Feſte Itabyrium oder Atabyrium, welche auf der Höhe des Tabor gelegen, kaum einen Zweifel daran geſtattet, daß Hefſter das Rechte getroffen hat, wenn er den Cultus des Zeus Atabyrius auf dem gleichnamigen Berge der Inſel Rhodus für eine phöniciſch-paläſtinenſiſche Stiftung ausgiebt. Ich kann demnach nicht zugeben, daß meine Namenserklärung von Montabaur, das ich ſtets in gleiche Kategorie mit den Taboriten in Böhmen und der Taborbrücke bei Wien geſetzt habe, als lehrreiches Beiſpiel etymologiſcher Irrthümer dienen ſolle. Mone's Erklärung muß ich natürlich ihrem Schickſal überlaſſen und thue dies um ſo unbedenklicher, da meine Studien mich zu der Ueberzeugung völliger Unſicherheit aller celtiſchen Namenserklärungen geführt haben, obwohl die Falſchheit derſelben ſelten ſo entſchieden wie in dem vorliegenden Falle ſich nachweiſen läßt.

Wenn mein hochverehrter Freund Friedemann ferner die cives Wsinobates in Zweifel zieht, ſo wird ſich darüber niemals eine ſichere Erkenntniß gewinnen laſſen, da das Monument, welches die betreffende Inſchrift enthielt, nicht mehr vorhanden iſt, folglich dieſe auf Treu und Glauben ihres Entdeckers und Berichterſtatters angenommen werden muß. Daß aber in der Inſchrift cives Bucinobantes geſtanden habe, kann ich zwar diplomatiſch zugeben, aber geſchichtlich nicht wahrſcheinlich finden. Die civitates Vangionum, Moguntiacensium, Mattiacorum, Taunensium kommen ſeit der Zeit zum Vorſchein, wo i. J. **212** durch die bekannte Antoniniſche Conſtitution Caracalla das volle Bürgerrecht auf alle freie Einwohner der römiſchen Provinzen ausdehnte, und ſcheinen demnach nur bürgerliche Gemeinweſen, d. h. Verwaltungs- u. Gerichtsbezirke geweſen zu ſeyn. Die erſte chronologiſch beſtimmbare Erwähnung der cives Taunenses fällt in das Jahr **230** zu Hebbernheim, die erſte Erwähnung der civitas Mattiacorum zu Caſſel in das Jahr **236**, die letzte Erwähnung der cives Taunenses iſt zu Caſſel vom J. **242**, und bald nachher um **250** hören die römiſchen Inſchriften am rechten Rheinufer auf. Die Bucinobanten dagegen werden

als alemanniſche Völkerſchaft erſt über 100 Jahre ſpäter und zwar nur ein einzigesmal i. J. 371 erwähnt, wo eine ſichere Römerherrſchaft mit Civitäten auf dem rechten Rheinufer längſt nicht mehr beſtand. Auch iſt es bekanntlich gar nichts Unerhörtes, ganz moderne deutſche Namen, wie Deckmann, Ramung, Voberg, Murr, Rumenheim, Wachlenheim ebenſo in römiſchen Inſchriften zu finden, wie Hartomund, Haldegaſt, Hildemund in den Scriptoribus historiae Augustae bereits beim Jahr 268 vorkommen. Uebrigens iſt die Sache ohne Einfluß auf die jedenfalls unſichere Deutung des Namens Wiesbaden, der ohne feſten Anhalt immer zwiſchen Wieſe, Wieſent (bison) und dem Namen Wizzo ſchwanken wird, der in der Bissula des Auſonius zu Grunde zu liegen ſcheint.

Bei dieſer Veranlaſſung bemerke ich, daß meine Abhandlung über die Ortsnamen im Großherzogthum Heſſen längſt druckfertig vorliegt.

Digitized by Google

XI.

Das Gebiet des Großherzogthums Heſſen

in den Zeiten

der Völkerwanderung.

(Probe einer Geſchichte des Großherzogthums Heſſen nebſt Erklärung der Eigennamen.)

Vom Gymnaſialdirector Dr. Dilthey zu Darmſtadt.

Das römiſche Reich neigte ſich zum Untergang, aber ſelbſt ſeine letzten Zuckungen waren die eines Rieſen, der dem Tode nahe noch Furcht und Schrecken erregt. Die Kaiſer Julian und Valentinian (364—75) ſind die beiden Fulmina belli, die zum letztenmal ſiegreich die römiſchen Adler auf dem rechten Rheinufer aufpflanzten. Valentinian hat das von dem Alemannenfürſten Rando überfallene und geplünderte Mainz entſetzt und bei Solicinium die erlittene Schmach durch einen Sieg gerächt, der dem Dichter Auſonius Gelegenheit gab, ſeine ſchöne Beute Biſſula über Bingen nach Trier heimzuführen. Er hat als ein zweiter Druſus beide Ufer des Rheins durch Feſtungen geſchützt, deren Spuren man noch zwiſchen Rhein und Bergſtraße, ja ſelbſt bis zu den Hainſäulen bei Miltenberg wahrzunehmen glaubt. Er hat durch die Richtung, die er dem Neckar von Ladenburg aus gegeben, das alte Neckarbett trocken gelegt, in ſeine Zeit ſcheint die verklungene Herrlichkeit von Trebur als einem Abbild von Trier zu fallen, zu deſſen Schmuck vielleicht die Rieſenſäule beſtimmt war; bis über Wiesbaden hinaus huldigten ihm die Alemannen, die damals noch bis an den Taunus oder die Lahn wohnten, und noch ſind die Verordnungen und Reſcripte vorhanden, die er von Altrip, Worms, Alzei und Mainz erlaſſen hat. Im Früh-

jahr 375 brach er von Trier auf und ging an die Donau, um die Quaden zu bekämpfen. Zu Bregetio in Pannonien in einer Unterredung mit den Gesandten derselben zu grimmigem Zorne gereizt und mit schmähenden Worten sie anfahrend stand er plötzlich da, wie vom Blitze getroffen, Athem und Stimme gehemmt, die Wangen von feurigem Scheine geröthet, die Stirne von Todesschweiß benetzt. Hierauf zu Bette gebracht, gab er nach hartem Todeskampfe den Geist auf. Ein durch den Jähzorn veranlaßter Schlagfluß hat dem Leben dieses Mannes ein Ende gemacht, der ein hartes und strenges Regiment geführt hatte, dessen Lieblinge zwei nach Menschenfleisch gierige, neben seinem Schlafzimmer hausende Bärinnen gewesen waren, Innocentia und Mica aurea genannt. Seine Muster waren Busiris und Antäus, und um ein Phalaris zu sein, fehlte ihm nur der Agrigentinische Stier. Gleichwohl hat er sich großes Verdienst erworben um die Rheinlande durch Anlage von Städten und befestigten Gränzen. Auch darin hat Mäßigung seine Herrschaft ausgezeichnet, daß er bei Religionsstreitigkeiten nicht Partei nahm, Niemand beunruhigte, keinen Befehl erließ, dies oder jenes zu verehren, daß er nicht durch drohende Edikte den Nacken seiner Unterthanen unter das Joch des eignen Glaubens beugte, sondern ungetrübt die Zustände bestehen ließ, wie er sie vorgefunden hatte.

Valentinians Tod fällt in dasselbe Jahr (375), in welchem der Uebergang der Hunnen über den Tanais nach Europa die sogenannte Völkerwanderung veranlaßte, deren Giganten den Olymp der römischen Weltcultur erstürmten und Europa in ein Chaos der Barbarei umwandelten, aus dessen Atomen erst in späteren Jahrhunderten die Keime des modernen Lebens sich entwickelt haben. Auch die Rheinlande haben durch sie eine völlige Umwandlung erfahren; aber gleich als sei auch die Geschichte vernichtet, so verläßt uns hier Ammianus Marcellinus, der letzte würdige Vertreter der historischen Kunst, meist nur dürre Chronisten geleiten uns durch den folgenden Völker-

tumult, und indem dieſer alle Grographie zu vernichten ſcheint, iſt es faſt das Schwierigſte, die Betheiligung einzelner Landſchaften an demſelben auszuſcheiden. Nur unvollkommen kann deßhalb der Verſuch gelingen, die Landesgeſchichte des jetzigen Großherzogthums Heſſen durch die dunkelſten Jahrhunderte hindurchzuführen, ohne die leeren Räume mit weltgeſchichtlichen Ereigniſſen zu erfüllen, die möglicher Weiſe bis auf jenen kleinen Theil der damaligen Weltbühne ſich erſtrecken konnten. Wir verweilen darum nicht bei Valentinians Sohne Gratianus (reg. 367—83) und ſeinem mit Hülfe des Frankenfürſten [1]) Merobaudes [2]) oder Mellobaudes über die Ale-

---

[2]) Franci, naſalirte Form von frei und frech, letzteres urſprünglich in dem guten Sinne von kühn, goth. freis liber, friks audax, nord. frock ferox, frakkr vir fortis. So wird ſchon im Saliſchen Geſetze Franci erklärt durch ingenui, liberi, und homo ingenuus durch Francus, ſofern die Freien im Gegenſatz gegen Liten und Sclaven die eigentliche Nation bilden. Auch in andern altdeutſchen Geſetzen iſt Francus und ingenuus gleich bedeutend, die freie Geburt und den freien Grundbeſitz bezeichnend; aber nur der freie Mann iſt der kühne und trotzige Kämpfer. Richtig hat demnach Valentinian, wie Siegbert von Gemblours berichtet, Francus durch ferox überſetzt, und beſtätigend ſagt Ermoldus Nigellus: Francus habet nomen a feritate sua. Nach dieſer ſprachlichen Grundlage iſt es unſtatthaft mit Walckenaer anzunehmen, daß das Wort erſt in Gallien von nationaler Bedeutung zu ſocialer und moraliſcher übergegangen ſei. Der Name iſt älter, als uns bekannt, wovon ſich vielleicht Spuren darin finden, daß Horaz die Sigambern feroces nennt, und daß Cicero Frangones, d. h. Leute wie der Veteran Frango (C. Fuficius Frango bei Dio Caſſius) als Caesaris asseclae ex infima plebe, latrocinii sectatores i. J. 44 erwähnt, wo dieſer Name aus Cäſars galliſchem Heere nach Rom gelangt ſein konnte. Er mag aber in allgemeinen Gebrauch gekommen ſein, als die Salier von der römiſchen Herrſchaft ſich befreiten, und die germaniſchen Völkerſchaften Einfälle in Gallien unternahmen und durch dieſe Freibeuterei in ein näheres Verhältniß zu einander kamen. Die fränkiſche Volksſage führt auf Phrygien zurück, deſſen Bewohner in der Sprache der Mäonier nach Juba bei Heſychios (s. v. Βρίγες) Freie bedeuten ſollen. Fredegar ſtellt einen

mannen bei Argentaria erfochtenen Siege, der den Ausonius am letzten December 378 zu dem Ausruf veranlaßt:

Janus komm und Neujahr komm und erneuete Sonne,
Schon sind die Feinde besiegt, und der Franke gesellt zu den Sueven
Eifert mit willigem Sinn, in Latiums Waffen zu kämpfen.

---

mythischen Stammvater Francio aus der trojanischen Königsfamilie auf, wozu wohl der Gleichklang der fränkischen Stadt Xanten und des trojanischen Flusses Xanthus, die byzantinische Bezeichnung der blonden Germanen durch ξανθοὶ und die Verwechselung von Trajana castra mit Trojana mitgewirkt haben mögen. Was außerdem von Herkunft der Franken bald aus Pannonien, bald aus dem Lande Maurungia erwähnt wird, ist nicht minder in Fabel gehüllt, jede Deutung so unsicher, wie die von Mone, der die Franken für Verehrer der Freya und Frigg erklärt und aus Dänemark kommen läßt. Daß die Franken nicht ein in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung neu eingewandertes Volk gewesen sind, dies beweisen schon die Namen der zu ihnen gerechneten Völkerschaften Ampsivarii, Attuarii, Bructeri, Chamavi, Chatti, Ripuarii, Salii, Sigambri, Tencteri, Tubantes, Usipetes u. s. w. — Die Sprache der Franken bildete ihrer geographischen Stellung gemäß den Uebergang von der hochdeutschen zur niederdeutschen. In den modernen Sprachgebrauch ist der Name der Franken in verschiedenen Beziehungen übergegangen, wie altfränkisch, Francisca fränk Streitaxt (Wackernagel nimmt sogar eine Form franca an als Deminutiv von framea, wovon die Franken benannt wären, was jedoch nicht zu erweisen steht), Francolin, Franc ursprünglich Münze mit dem Bilde eines Franken, franco und frankiren, franz. franchir, engl. franklin. Sodann von Frankreich der Name Franz mit Frenzel bis zum byzantinischen Phrantzes und bis zu den corrumpirten Deminutiven Fanny, Fanchon und Fanchette. Im Orient heißen noch die Europäer Franken, und lingua franca ein aus dem Italienischen gebildeter Jargon. In Deutschland sind geographische Denkmäler Franken, Frankenau, Frankenberg (wie Francomont), Frankenthal, Frankenwald, Frankfurt, im Großherzogthum Hessen Frankenbach, Frankenhausen, Frankenstein, Fränkisch Crumbach und das nicht mehr vorhandene Fränkenfeld (Frenkenvelt 1166) bei Gernsheim.

[2]) Mallobaudes oder Mellobaudes, von goth. mêl, altd. mahal oder mâl, latinisirt mallum Malstatt, Versammlung, also Malwalt den Vorsitz in der Volks- und Gerichtsversammlung bezeichnend,

Weder ein Sieg vermochte Gallien zu retten, noch die Erhebung des Spaniers Theodoſius zum Reichsgenoſſen (reg. 379—95). Gratianus verlor Thron und Leben bei Lugdunum im Kampfe mit dem aus Britannien nach Gallien herübergekommenen Uſurpator Marimus (reg. 383—88), für den auch die rheiniſchen Legionen und der magister militum Merobaudes ſich erklärt hatten. Theodoſius, der in Thracien mit den Gothen zu ſchaffen hatte, wünſchte anfänglich, ſich friedlich mit Marimus zu vertragen, und um die deßfallſigen Unterhandlungen zu führen, wurde der heil. Ambroſius von Mailand nach Trier geſendet. Bei Mainz kam ihm der comes Victor entgegen, Verſicherung von Marimus friedlicher Geſinnung bringend und um deren Erwiederung bittend. Später kam es aber doch zum Kriege. Während Marimus im Felde gegen Theodoſius ſtand, fielen die fränkiſchen Herzoge Genobaudes,[3]) Marcomeres und Sunno[4]) verheerend in Gallien ein (388), wurden aber bei Köln von den

---

fränkiſcher König und zugleich Comes domesticorum in römiſchem Dienſte unter Julian, Valentinian und Gratian. Wenn man erwägt, daß im Kampfe gegen dieſen König im Frankenlande der in Wiesbaden verweilende alemanniſche König Macrian umgekommen iſt (nach 374), und daß demnach beide wohl unmittelbare Nachbarn geweſen ſind, ſo wird man geneigt werden, dieſen Mellobaudes für einen König der Chatten zu halten. Nicht minder ſcheint er identiſch mit Merobaudes Marwalt, der als Conſul 377 und 383 vorkommt, und als Magister utriusque militiae mit Gratian 383 ſeinen Untergang fand. Namen deſſelben Urſprungs ſind Malarichus, Malorix, Malovendus, Melo, Melonii, Melocavum, Melibocus, Malberg, Malchen, Malſch u. ſ. w.

[3]) Genobaudes, die erſte Hälfte des Namens unklar, Grimm vermuthet Gaginwalt, wogegen Tritheim den fränkiſchen Namen Genebaldus durch Gundebaudus erklärt, jedenfalls auch in Genovefa enthalten, die zweite Hälfte wie in Hariobaudes zu valeo und walten, alſo walt.

[4]) Sunno, noch in Lorſcher Urkunden als Name vorkommend, iſt vielleicht in Sinsheim enthalten.

vormaligen Comites utriusque Germaniae, jetzigen magistris militiae Nannienus und Quintinus über den Rhein zurückgedrängt, worauf Nannienus nach Mainz zurückkehrte, Quintinus die Verfolgung auf dem rechten Ufer unglücklich fortsetzte. Maximus fand seinen Untergang bei Aquileja, worauf Gallien unter die Herrschaft von Gratian's Bruder Valentinian II. (reg. 375—92) zurückkehrte.

Wenn der Dichter in den oben angeführten Worten als herrlich lobpreißt, daß der Franke wie der Sueve wetteifere, in Latiums Waffen zu kämpfen, so ist dies wirklich nicht bloße Beschönigung römischer Schwäche, die Barbaren das Staatsruder anvertraute, sondern die nothwendige Folge des zum Weltstaat ausgebildeten Römerreiches, das die Knechtung des Erdkreises zu sühnen hatte durch Zulassung aller Nationen zur höchsten Machtübung, und gerade diese unter Roms Namen entstandene Verbrüderung aller Nationen hat ihnen schon damals jene tiefe Verehrung vor diesem Namen eingeflößt, die auch in Karl dem Großen keinen anderen Gedanken, als den der Erneuerung des römischen Reiches aufkommen ließ. Schon damals fanden fränkische und alemannische Fürsten eine Ehre darin, in römischen Diensten zu stehen, und Keiner von ihnen hat eine für die Gegenden des Mittelrheins bedeutendere Rolle gespielt, als der Franke Arbogastes,[5]) ein Mann von freundschaftlicher Gesinnung gegen die Römer, ohne Habgier und Bestechlichkeit, in Sachen des Krieges durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichnet, der Censor des Hofes und der neue Cato in Gestalt eines Germanen, ein erklärter Heide und von den Heiden gerühmt als die Stütze der kaiserlichen Würde, aber darum nicht minder auch Christen befreundet. Als er bei einem Gastmahl, so erzählt Paulinus im Leben des Ambrosius, von den Königen seines Volkes nach diesem

[5]) Arbogastes Erbegast, als Name noch im Bauernkriege vorkommend; in Beziehung darauf die matres Arvagastae, vielleicht seine Schutzheiligen.

gefragt wurde, und er hierauf antwortete, er kenne den Mann, sei mit ihm befreundet und habe oft mit ihm gespeißt, so wurde ihm erwiedert: „darum bist du Sieger über Alle, weil du von diesem Manne geliebt wirst, der zur Sonne spricht: stehe! und sie stehet.“ Man sieht, wie lange vor Chlodwig das Christenthum unter den fränkischen Großen seine Verehrer fand, aber Arbogastes blieb Heide, nixus etiam praecipuo cultu idolorum, wie Orosius sagt. Unter der Regierung Valentinians II. übernahm er das Commando am Rhein (388) und schloß (389) in mündlicher Unterredung mit Marcomeres und Sunno einen Friedensvertrag, worauf er nach Trier zurückkehrte. Der Friede bestand jedoch nicht lange; Arbogastes, von eifersüchtigem Haß gegen Beide entflammt, ging mitten im Winter (392) bei Köln über den Rhein und verheerte die Gebiete der Bructerer und Chamaver ohne Widerstand zu finden, nur daß einige aus den Völkerschaften der Ampsivarier und Chatten unter Marcomeres sich auf den jenseitigen Berghöhen zeigten.*) Die zwischen Arbogastes und Valentinian II. obwaltende Eifersucht gab Veranlassung zu dem in Vienne erfolgten gewaltsamen Tode des letzteren, worauf Arbogastes den Sophisten und Schulmeister Eugenius zum Kaiser erhob (reg. 392—4). Dieser zeigte sich in kriegerischer Haltung an der Rheingränze (393), erneuerte mit den Königen der Alemannen und Franken die alten Verträge und zog dann mit einem großen zum Theil aus Franken bestehenden Heere gegen Theodosius zu Felde, wo er in einer Schlacht bei Aquileja Thron und Leben verlor, dessen Fortdauer ihn zu einem zwei-

*) Wir wollen nicht unterlassen zu bemerken, daß in dieser Erzählung des Gregorius ein ausdrückliches Zeugniß dafür enthalten ist, daß die Chatten schon damals unter den Franken mitbegriffen waren, und da ihr Name unter denselben 150 Jahre später verschwindet, so läßt sich schon daraus schließen, daß die Benennung des nach dem Rheine zu gelegenen Chatten- oder Frankenthurmes in Mainz aus alten Zeiten herrühren möchte.

ten Apoſtaten auf dem Kaiſerthron gemacht haben würde. Arbogaſtes entkam ins Gebirge, da aber Alles von Leuten erfüllt war, die ihn ſuchten, und keine Lebenshoffnung übrig, tödtete er ſich mit dem eigenen Schwerdte († 394). Theodoſius genoß die Früchte dieſes Sieges nicht lange, er ſtarb bald nachher († 395).

Der Tod des Theodoſius iſt dadurch weltgeſchichtlich bedeutſam, daß die ſchon oft ſtattgefundene Theilung des römiſchen Reiches von jetzt an dauernd, und die beiden Hälften niemals wieder mit einander vereinigt worden ſind. Der ſchwache Honorius, Beherrſcher des Occidents (reg. 395—423) hatte den Achilleus des Dichters Claudianus, den Gothen Stilicho zur Stütze, der vor Allem die Rheingränze zu ſichern ſtrebte, was ihm mittelſt einer friedlichen Fahrt auf dem linken Ufer hinunter bis zur Trennung des Rheines gelang (395), indem er die vor Erhebung des Eugenius beſtandenen Verhältniſſe wieder herſtellte. Claudianus hat dies in folgender Weiſe geſchildert:

Trotziger Völker Tumult zu beſchwichtigen, wird er erkoren,
Fern an den Ufern des Rheins, er durchfliegt ſie auf ſtattlichem Roſſe,
Wagt ſich allein in das Feld, nicht gedeckt vom Schutz der Cohorten,
Wo in dem rhätiſchen Land als Wolkenträger die Alpen
Ragen, betritt er in kühnem Vertraun die feindlichen Ufer
Ohne Geleit und eilet hinab bis zum Ende des Stromes.
Wie vom Donner gerührt ſieht man ſich die Könige beugen
Vor dem Mann, und im Staube geſchleift der Sicambrier blonde
Locken, erſchreckt flehn demuthsvoll um Gnade die Franken,
Hin auf dem Boden geſtreckt, man ſchwört dem Honorius Treue,
Und ihm huldigen andachtsvoll Alemanniens Völker.
Sieh, wie der grimme Baſtarne erſcheint, des Hercyniſchen Waldes
Bructerer, Cimbern ſodann aus weit umliegenden Sümpfen,
Und von der Elbe Strand die cheruſkiſchen Rieſengeſtalten.
Mannichfaltige Bitten vernimmt er, und ſpröde Gewährung
Spendet er dann und das große Geſchenk des verwilligten Friedens.
Schon die Druſen hat einſt Germaniens Zähmung geadelt,
Aber gefährlichen Kampfs und mit vielen Verluſten errungen.
Wer ſah jemals den Rhein durch die bloße Furcht ſchon bewältigt?

Was nur durch längeren Krieg man ſonſt zu gewinnen vermochte,
Das hat Stilicho's Reiſe gewährt.

Die poetiſche Licenz, die in dergleichen Dichterſtellen vorwaltet, und die hier am ſtärkſten in der Citirung der in Dacien wohnenden Baſtarner hervortritt, bedarf nicht der kritiſchen Warnung. So auch in folgenden Verſen:

Mit dem Stilicho gab, da von ſelbſt ſie Frieden begehrten,
Er den gewünſchten Beſcheid, dictirte Geſetze den Chauken
Hoch vom Throne herab und beſtimmte die Rechte der Sueven.
Könige ſetzt er hier ein, dort ſpendet er Bündniß für Geißeln,
Andere ſchreibt er zum Kriegsdienſt ein, und unter den Fahnen
Roms ziehn jetzt mit geſchorenem Haar Sicambriens Schaaren.
Roma ſprach: „Wie viel ich vermag, durch den Fürſten gekräftigt,
Liegt der Erkenntniß nah, nach Bezwingung der Sachſen iſt Tethys
Milder geſtimmt, nach der Picten Ruin Britannien ſicher.
Daß fußfällig der Franke nun liegt, und bekümmert der Sueve,
Schau ich mit Wonnegefühl, und daß unſer geworden der Rheinſtrom."

Dem in den Orient ziehenden Stilicho folgen ſofort die Heerſchaaren vom Rhodan, Arar, von der Garumna

Und die nach der Geburt erprobet der Strudel des Rheines.

Am ausführlichſten hat Claudian jene Verhältniſſe in folgender Stelle geſchildert:

Wundern wir uns, daß des Krieges Gewalt die Feinde erliegen,
Da ſchon der Schrecken ſie ſtürzt? Hat der Frank' wohl unſre Drommeten
Schmettern gehört? und dennoch erlag er; hat wohl der Kriegsgott
Sueviens Völker gehorſam gemacht? wer möchte es glauben?
Vor der Drommeten Getön dient uns Germaniens Volkskraft,
Weit ſteht Druſus zurück dagegen und du, o Trajanus.
Was mit Heerkraft ihr, mit Noth und Gefahren errungen,
Hat Stilicho durchreiſend erlangt, und der Tage ſo viele,
Wie ihr Jahre gebraucht, zur Bezwingung des Rheines verwendet.
Sein Schwert war ſein freundliches Wort, ſein Heer war er ſelber,
Wie er in rüſtiger Kraft von der Quelle des Stromes hinabwärts
Zog bis zum zinkigen Spalt und den ſumpfumlagerten Münden
Schnell wie der flammende Blitz, und des Mannes gewaltiger Sturmdrang
Eilte den Wogen voran; und der Fried' anhebend vom Quellhaupt,
Wuchs mit den Waſſern des Rheins. Hochragende Heldengeſtalten,
Könige lockenumwallt, goldfeurigen Glanzes am Scheitel,

Die noch nimmer gehorcht, von Geſchenken und Bitten geködert,
Eilen nach Wunſche herbei, befürchtend der trägen Verſäumniß
Anſtoß, über den Strom in Kähnen ſieht man ſie fahren,
Wo man nur will; nicht hat ſie getäuſcht der Gerechtigkeit Vorruf,
Treue und Biederkeit ſchauten ſie jetzt in Einem verkörpert;
Wer beim Kommen noch Furcht, hat Liebe beim Scheiden empfunden.
Alſo die Schrecklichen, die einſt Ruhe für Geld zu verkaufen
Pflegten und ſchimpflichen Sold für ruhige Haltung bedangen,
Kinder als Geißeln zum Pfand darbietend erflehn ſie den Frieden
Demuthsvoll, als wenn ſie die Händ' auf den Rücken gebunden
Zögen Tarpejiſche Höhen hinauf mit gebeugeten Nacken.
Alles, was vom Ocean liegt bis zur Quelle des Iſter,
Hat vor dem Einen erbebt, und geknechtet ward Boreas ſelber
Ohne Vergießen von Blut, und die nordiſchen Bären entwaffnet.
So in kürzeſter Zeit ſind blutloſe Schlachten geſchlagen;
Kaum erglänzte des Monds Neulicht bei rüſtiger Ausfahrt,
Und vor Vollmond kehrſt du zurück, und der trotzige Rhenus
Iſt mit geſtümpfetem Horn zu ſolcher Milde gezwungen,
Daß ſein Feld nun der Salier baut, und ſein Schwert der Sigamber
Umbeugt und zur Sichel ſich krümmt, daß verwundert der Wandrer,
Wann zwei Ufer er ſchaut, jetzt fragt, wo das römiſche liege,
Daß jenſeitig des Stroms, wo der Chauke willig es duldet,
Belgier weiden ihr Vieh, und daß tief bis zur Mitte des Elbſtroms
Galliſche Heerden nunmehr durchirren die fränkiſchen Berge,
Daß weit hin Hercyniens Wald in Wüſtenſtille
Sichere Jagd uns gewährt, daß altehrwürdige Haine,
Säuſelnd in heiligem Schauer, und Eichen, wie Göttergeſtalten
Von den Barbaren verehrt, ſtraflos nun unſere Axt fällt.
Frei aus des Herzens Gefühl Ehrfurcht, Gunſt, Huldigung bringen
Jetzo dem Sieger ſie dar; Alemannien bittet um Bündniß,
Wünſcht ſein Heer von Roms Feldzeichen geleitet zum Siege.
Doch nicht Murren erzeugt ablehnender Dank, und die Treue
Wankt nicht, wo man der Hülfe enträth; traun eine Provinz könnt
Eher die Faſcen verſchmähn, als Franzien die Könige bannen,
Die du ihm gabſt. Nicht der Schlachten bedarf's, die Rebellen zu treffen,
Feſſeln genügen anjetzt; laut unſeres Richters Entſcheidung
Wird nun der Könige Schuld in römiſchem Kerker gebüßet,
Marcomeres und Sunno bezeugt's, von denen Verbannung
Einer in Tuſcien trug, und als ſich zum Rächer der Andre
Aufwarf, ſank er dahin, vom Dolche der Seinen getroffen.

Unruhſtifteriſch beide, von Haſſe des Friedens erglühend,
Weid' in des Herzens Gelüſt und in Laſterbegierde Gebrüder.

Aus den letzten Verſen erſehen wir, daß Marcomir und Sunno den mit Stilicho geſchloſſenen Vertrag zu brechen wagten (397), dafür aber Marcomir von den Römern im Gefängniß gehalten und nach Tuſcien verbannt, Sunno, der ihn zu rächen ſtrebte, von den Seinigen getödtet wurde. Daß ſie leibliche Brüder geweſen ſeien, läßt ſich aus der Bezeichnung mit fratres im letzten Verſe zwar nicht ſchließen, iſt aber an ſich nicht unwahrſcheinlich. Die gesta Francorum eines anonymus fabulator aus den Jahren 720—37 machen Marcomir zum Sohne eines mythiſchen Priamus,*) Sunno zum Sohne eines Antenor; Tritheim, deſſen Hunibald hier allmählig aus dem Mythiſchen in das Geſchichtliche übergeht, macht Marcomir zum Dux Francorum orientalium, läßt ihn a. 404 ſterben und zu Frankenberg nach der heimiſchen Weiſe heidniſcher Superſtition begraben werden; ihm ſei ſein Sohn, der ſpäter zum alleinigen Könige der Franken erhobene Pharamund gefolgt.

Bald nachher (400) geſchah es, daß der Rhein, der immer die wichtigſte Militärgränze des römiſchen Reiches geweſen war, von Truppen ganz entblößt wurde, deren Stilicho bedurfte, um ſie dem in Italien einbrechenden Alarich entgegenzuſtellen. Auch dies hat Claudianus zum Gegenſtand ſeiner poetiſchen Lobpreiſung gemacht:

Selber die Heere, die dort an Sigambriens Gränze geſtanden,
Und die die Chatten bezähmt und die unwirthbaren Cheruſker,
Wandten hierher nun Drohung und Schutz, und der Wache entblößet
Bleibt durch Schreckensgewalt das rhenaniſche Ufer geſichert.

*) Priamus als König der Franken ſoll nach Troja zurückleiten, doch ſcheint in ihm auch ein nordiſches Element der Sage repräſentirt, wenn der Name ihn zu dem Diener der Freya macht, nach ſanskr. pri lieben, prijas Gatte, Freund, goth. frijon freien, was dann auf die Franken als Freie und Herren (goth. frauja Herr) hinüberleitet.

Glaubt es die Nachwelt wohl? Germania, einstens von völker-
Trotzigem Muthe beseelt und kaum von bedrängender Fürsten
Heeresgewaltigen Mächten bezähmt und in Schranken gezwänget,
Zeiget gesänftiget sich, und von Stilicho's Zügel geleitet
Waget sie nicht, wo die Heermacht Roms verlassen die Gränzmark,
Selbst zu betreten das offene Feld, nicht den Fluß zu passiren,
Fürchtet sich schier zu berühren das unbewehrete Ufer. —
Dank sagt Gallien dir, daß es sicher bei wehrloser Gränze
Und nichts Feindliches fürchtend anjetzt hochragende Bauten
Neu aufführt an dem Ufer entlang und das wildernde Strombett,
Gleich als wär es die Tiber, umsäumt mit wohnlichen Häusern.

Zwar gelang es für jetzt, den Alarich durch die Schlacht bei Pollenti (403) aus Italien zu verdrängen, aber kaum war er fort, so ergriff die allgemeine Bewegung auch die Völker an der oberen Donau. Zahllose Horden, wie es scheint, aus mancherlei Völkern gemischt, drangen unter Radagais in Italien ein, einem grimmigen Heiden, der Rom in Schutt und Asche zu verwandeln drohte. Aber nach vergeblicher Belagerung von Florenz wurde sein Heer bei Fäsulä im Gebirge durch Circumvallationslinien umschlossen und mehr durch Hunger, als durch das Schwert, von Stilicho aufgerieben (405). Italien war gerettet, aber auf Kosten von Gallien.

Bevor Galliens Untergang erfolgte, muß jener Staatscalender des römischen Reiches angefertigt worden sein, den wir noch unter dem Titel Notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis et Occidentis übrig haben, ausgestattet in byzantinischem Geschmack mit den gemalten Insignien und Emblemen jeder Staatswürde oder Genossenschaft, worin sich bereits die Entstehung der mittelalterlichen Wappen kund gibt. Die Meinungen der Sachkenner schwanken hinsichtlich des Zeitpunkts seiner Abfassung zwischen 400 und 450. Indessen scheint es kaum zweifelhaft, *) daß diese nicht bloß vor dem Völkereinbruch in Gallien i. J.

*) Ich bedaure, daß ich nicht den zweiten den Occident enthaltenden Band der vortrefflichen Ausgabe von Böcking benutzen konnte.

406, ſondern auch vor der Entblößung der Rheingränze von römiſchen Truppen, alſo um 400 angenommen werden müſſe, und daß nur einige Nachträge und Interpolationen die Annahme ſpäterer Daten veranlaſſen konnten, und hieran ſchließt ſich die weitere Annahme, daß die Theilung des Reiches in den Orient und Occident die ſchriftliche Darlegung der geſammten Staatsmaſchinerie, ihres Militär-, Adminiſtrativ- und Ceremonialſyſtems in dieſem officiellen Actenſtück veranlaßt habe. Ihm zufolge ſteht an der Spitze der geſammten Civilverwaltung in dem europäiſchen Weſten der in Trier reſidirende Praefectus Praetorio Galliarum, dem die drei Diöceſen von Gallien, Hiſpanien und Britannien untergeben ſind. Die Diöceſe Gallien, unter dem vir spectabilis, Vicarius Galliae ſtehend, zerfällt in 17 Provinzen, von denen die beiden letztern ſind Germania I. und Germania II., jede unter einem Präſes mit dem höheren Titel Consularis. Getrennt davon iſt die Militärverwaltung unter den viri illustres Magister equitum und Magister peditum, deren Würden aber für Gallien meiſtens in einer Perſon vereinigt ſind, wie die Beiſpiele des Aetius und Aegidius zeigen. Unter dieſem Oberanführer ſtehen in Germanien die Comites tractus Argoratensis und die Duces limitum, an Truppen 12 legiones Palatinae kaiſerlicher Leibwache, 65 auxilia Palatina (z. B. Mattiaci seniores, Leones seniores, Leones juniores, Tubantes, Salii, Brisigavi seniores, Brisigavi juniores, Mattiaci juniores Gallicani u. ſ. w.), 32 legiones comitatenses, die den Feldherrn im Felde begleiten (z. B. Mattiaci juniores, Germaniciani juniores u. ſ. w.), 18 legiones pseudocomitatenses. Zu den Duces limitum gehört auch der vir spectabilis Dux Moguntiacensis, unter deſſen Dispoſition ſtehen

Praefectus militum Pacensium Saletione
Praefectus militum Menapiorum Tabernis
Praefectus militum Anderecianorum vico Julio
Praefectus militum Vindicum Nemetes

Praefectus militum Martensium Alta ripa
Praefectus militum secundae Flaviae Vangiones
Praefectus militum armigerorum Moguntiaco
Praefectus militum Bingensium Bingio
Praefectus militum balistariorum Bodobriga
Praefectus militum defensorum Confluentibus
Praefectus militum Acincensium Antonaco.

Die Germania I. zerfällt demnach in einen tractus Argentoratensis und Moguntiacensis, welcher letztere als Hauptstationen Selz, Zabern, Germersheim, Speier, Altrip, Worms, Mainz, Bingen, Boppart, Coblenz und Andernach enthält. Bei Andernach war also damals das Ende der römischen Herrschaft, deren Gränzen von der Mündung der Ahr über Tongern, Bavay, Tournay nach Ostende sich hinziehen mochten. Köln war demnach, wie es scheint, schon im Besitz der Franken, später Hauptstadt von Ripuarien, das an beiden Seiten des Rheins nachmals zwischen dem Hercynischen Walde und der Maas die Landschaften der Usipeter, Tencterer, Chattuarier, Gugerner und Ubier umfaßte. Das Dienstpersonal (officium) des vir spectabilis, Dux Moguntiacensis, umfaßt: 1) Principem ex officio Magistrorum militum praesentalium alternis annis, 2) Numerarium a parte peditum semper, 3) Adjutorem, 4) Subadjuvam, 5) Exceptores, 6) Singulares et reliquos officiales.

Kaum hat die Geschichte einen größeren Contrast aufzuweisen, als den zwischen dem officiösen und durch eine Staatsbulle verbrieften Schauprunk der römischen Satrapen nebst ihrer Bureaukratie und der Verheerung, welche unmittelbar nachher durch die eindringenden Barbaren über Gallien sich verbreitete.

Es würde für uns von besonderem Interesse sein, diesen Verzweiflungskampf einer ersterbenden Cultur mit erstarkter Barbarei in seinen geschichtlichen und geographischen Einzelnheiten zu betrachten und an ihnen nachzuweisen, wie die Wech-

ſelbeziehung von Grund und Boden und ſeinen Bewohnern einen völligen Umſchwung erlitt, auf deſſen Erfolg die Bildung der Nationen des neueren Europa beruht; aber leider hat die matte Dürftigkeit der Chroniſten jener Zeit uns nicht einmal genügenden Stoff zur Beantwortung der allgemeinſten Fragen nach Völkern und Führern, nach Ort und Zeit hinterlaſſen. Kein Zweifel, daß durch das Eindringen der Hunnen zunächſt die Alanen*) und Vandalen*) in Bewegung geſetzt

*) Alani, zuweilen Alauni, von chineſiſchen Autoren ſeit 120 vor Chr. als Allan nordweſtlich von Sogdiana bis zum Kaſpiſchen Meere und der Wolga genannt, dann zwiſchen Wolga, Kaukaſus und Tanais wohnhaft und im erſten Jahrh. vor Chr. im Norden vorgedrungen bis zu den Alani montes, dem Waldaigebirge und Wolchonskiſchen Walde, wo in der Nähe von Nowgorod und Smolensk die Quellen von Wolga, Don, Dnieper und Düna ſich finden, ſind ſchon nach Zonaras wahrſcheinlich identiſch mit den in dem öſtlichen Kaukaſus am Kaſpiſchen Meere wohnhaften Albani (wo nach Ptolemäus eine Stadt Alanus), in welchem Falle ihr Name, mit Alba und Alpes verwandt, Bergbewohner bezeichnet, womit die Caucasigenae Albani des Sidonius übereinſtimmen, ſarmatiſches Volk mediſch-perſiſchen Urſprungs und wahrſcheinlich von den in Aſien einſt ſiegreichen Scythen im Kaukaſus angeſiedelt, wo ihre Nachkommen, die heutigen Oſſeten, die ſich ſelbſt Iron und ihr Land Ironistan (d. i. Perſien) nennen, noch eine der perſiſchen und deutſchen nahe verwandte Sprache reden. Julian und Ammian haben ſie für die alten Maſſageten, Prokopios irrthümlich für ein Volk der Gothen gehalten, mit denen ſie ſich vielſeitig vermiſcht hatten. Einzelne Stämme von ihnen finden ſich bis tief in Aſien und an den Ganges zerſtreut, und armeniſche Geſchichtſchreiber, durch die ihrer Sprache eigenthümliche Verwechslung des l mit ch verleitet, haben ſie in den räthſelhaften Afghanen wiederzufinden vermeint, die etwa durch die Hunnen in dieſe Gegend verſprengt ſein konnten, wo Kosmas weiße Hunnen (alſo wieder Albanier von albus) erwähnt, und deren Sprache indogermaniſch iſt. Das nördliche Vordringen der Alanen bis zur Gränzſcheide der ſlaviſchen, finniſchen und ſcandinaviſchen Völker, und ihre Benennung mit Asi bei den Ruſſen, Osi bei den Grufiniern hat Schafarik veranlaßt, die nordiſchen Aſen von ihnen abzuleiten, aus deren Geſchlechte Odhin ſtammt, und deren Namen man ſchon früher mit Aſien, Aſow und den Aſpurgianern in

wurden. Die Vandalen, ſagt Prokopius, die um den Mäotiſchen See wohnten, zogen von Hunger gedrängt, gegen die

Beziehung zu ſetzen verſucht hatte. Von den Hunnen verdrängt ſind die Alanen über den Rhein nach Gallien gezogen, wo noch die Stadt Alençon ihren Namen verewigt, und ſind zuletzt im Weſten und Süden von Hiſpanien unter den Gothen verſchwunden. Daß auch die campi Catalaunici und das heutige Catalonien (angeblich aus Gothalanien) eine geſchichtliche Beziehung zu den Alanen habe, möchte ich nicht verbürgen. Sicherer iſt die Spur der Alanen in it. alano, fr. alan Dogge, Bullenbeißer, wenn man dabei an die von Oppianos gerühmten Jagdhunde der kaukaſiſchen Albanier denkt, was doch wohl geſchehen muß, da die europäiſchen Albanier oder Arnauten in der alten Heimath der Moloſſiſchen Jagdhunde niemals Alanen genannt worden ſind. — Von alaniſchen Namen, Goar, Respendial, Sangibanus u. ſ. w. hat ſich zu wenig erhalten, als daß Ergebniſſe für Sprachforſchung ſich daraus ziehen ließen. Goar iſt durch Vermittelung des ſpäteren Heiligen dieſes Namens wahrſch. alaniſcher Abkunft in St. Goar in der ehemaligen Niedergrafſchaft Katzenelnbogen und dem gegenüber liegenden naſſauiſchen Goarhauſen geblieben.

[10]) Vandali, Vandili, Vindili (und wahrſcheinlich auch bei Jornandes Winili als alter Name der Longobarden), Οὐανδάλοι, Βάνδιλοι, nach Plinius eigner Stamm der Germanen, der die Burgunder, Varinen, Carinen, Guttonen umfaßt und demnach wohl Geſammtname aller nordöſtlichen auch die Longobarden und Gothen umfaſſenden Sueven, in deſſen Bereich ſich dann die Vandalen wiederum als einzelnes Volk ausſchelden. Der Name im Weſentlichen gleich dem der ſlaviſchen Wenden und von dieſen durch bloße Verwechſelung auf die ſueviſchen Vandalen übertragen, weßhalb in der Folgezeit beide ſo oft verwechſelt, daß ſie meiſt gar nicht zu unterſcheiden ſind, wie die Herzöge von Meklenburg und die Könige von Dänemark, Schweden und Polen als Beherrſcher der Wenden ſich auch vandaliſche Herzoge und Könige nennen, und Meklenburger die Stadt Vandalia in Illinois begründet haben. Wir werden demnach die Vandalen nicht ab eventu für Wandelnde, ſondern gleich den Wenden für Ufer- oder Küſtenbewohner erklären, womit die Nachweiſung ihrer älteſten Spitze an der Oſtſee übereinſtimmt. Später zeigen ſie ſich weiter ſüdlich am Rieſengebirge, das nach ihnen Vandalici montes genannt wird, ſeit dem Feldzuge des Probus 277 auch in der

Germanen, die jetzt Franken heißen, und gegen den Rhein, in Gemeinschaft mit den Alanen, einem gothischen Volke. Zosimos fügt noch die Sueven [11]) hinzu und läßt diese Völker

Nähe des Rheins, während Stammgenossen in Pannonien auftreten. Von Gallien aus, wo der Thuner See im Mittelalter lacus Vandalicus heißt, dringen sie vor nach Spanien, wo aus Vandalicia Andalusien geworden ist (die Araber haben danach einen Andalus, Japheth's Sohn, als mythischen Stammvater fingirt), und nach Afrika, wovon sie dem von ihnen beherrschten Mittelmeere den Namen der Wendelsee ertheilen. Von ihnen die Namen Wandelbert, Wandalgisel, Wandalmar. Die Plünderung Galliens und die den Kunstwerken Roms so verderbliche Plünderung dieser Stadt durch Genserich i. J. 455 hat den Vandalismus zur Rohheit und brutalen Zerstörungssucht gestempelt.

[11]) Suevi, Σουῆβοι, im Prokopios Σουάβοι Schwaben, Volksstamm im Süden und Osten Germaniens, dessen Name selbst noch in Asien vorkommt, aber eben um seines hohen Alterthums und seiner weiten Verbreitung willen sich jeder gesicherten Deutung entzieht. Die alte Ableitung von schweben und schweifen, der kein specifisches Merkmal geschichtlich entspricht, ist als unsichere Vermuthung aufgegeben, ohne durch Besseres ersetzt zu werden. Grimm hat dafür ahd. swebjan sopire vorgeschlagen und aus suâpâ pacificans die Friedfertigen gedeutet, wogegen Wackernagel sie daraus zu Schläfrigen machen wollte, beides ohne geschichtlichen Halt. Zuletzt hat Grimm die Sueven gleichbedeutend mit Slaven gemacht von slav. svoi suus, ἴδιος, sui juris, wozu slav. swoboda = sloboda Freiheit, in der Voraussetzung nämlich, daß der Name von den benachbarten Slaven ausgegangen sei, was wohl wenig Beifall finden wird. An' See zu denken, könnte wohl das mare suevicum, d. i. die Ostsee, veranlassen, wie bei Wenden und Wandalen, zumal dort auch der Fluß Suevus (Warnow?), der mons Sevo und das Volk der Suiones sich vorfinden, dessen spätere Namensform Suithiod (Suionum gens d. i. Schweden) selbst in Schwyz und Schweiz (Schwaz, Schwetzingen?) wiederkehrt. Erwägt man dazu, daß Tells Apfelschuß eine alte skandinavische Volkssage ist, so haben wir in dieser Verbindung von Schweden und Schweiz eine jener Ahnungen von vorgeschichtlicher Einheit des germanischen und skandinavischen Volksthums, die wir in den Gothen und Longobarden aus Scanzien, in den Franken aus Maurungia, in den Nibelungen aus Norwegen u. s. w. bestätigt finden, weß-

nach den Cottiſchen, Penniniſchen und Seealpen ziehen, von wo aber der Untergang des Radagais und der darauf erfolgende Rückdrang ſeiner Ueberreſte den Hauptzug nach dem Mittelrhein hinab geleitet zu haben ſcheint. Proſper von Aquitanien ſetzt den Rheinübergang der Vandalen und Alanen auf den letzten December des Jahres 406, und nach Fredegarius iſt dieſer auf einer bei Mainz kunſtreich geſchlagenen Brücke erfolgt. Damit ſteht dann in Einklang die von Hieronymus erwähnte Zerſtörung von Mainz und Worms und was Salvianus ſagt: „Aufgeſtört zu unſerm Ruin und Schimpf wurde das Volk der Vandalen, welches von Ort zu Ort vordringend, von Stadt zu Stadt übergehend Alles verwüſtete. Zuerſt ergoß es ſich aus ſeinen heimiſchen Wohnſitzen in das erſte Germanien, dem Namen nach ein Barbarenland, aber unter römiſcher Herrſchaft, nach deſſen Untergang der Brand zunächſt über das Land der Belgier ſich wälzte.“ Wahrſcheinlich un-

halb auch Duncker die Sueven von Norden her an der Elbe hinauf ziehen läßt. Jedenfalls hat dieſe Combination beſſeren Grund, als die von Müller gewagte Identificirung der Sueven und Sabiner, oder die auf den Schwaben als Strohbündel und die Schwabe als wanderndes Inſekt gegründeten Vermuthungen. Vielleicht iſt es Nachwirkung des einſt am Marus und Cuſus gegründeten Suevenreiches, daß Schwaben in Ungarn noch alle Deutſche genannt werden. Wo der Name noch örtlich hervortritt, wie in Schwabach, Schwabenheim u. ſ. w., läßt ſich natürlich nicht ausmachen, ob nach dem geſammten Volke, oder nach einem Individuum deſſelben, oder nach einem der nationalen Beziehung ganz entkleideten Schwabe benannt. Der Art hat das Gr. Heſſen Pfaffenſchwabenheim (Suaboheim 776), Sauerſchwabenheim, Schwabenrod, Schwabsburg. Dagegen möchte ich bezweifeln, daß der nordiſche Name Sueno berechtigen könne, auch Schweinfurt (Suinovurt) und Schwanheim (Sueinheim 782) auf die Sueven zu beziehen. Merkwürdig in dieſer Hinſicht bleibt auch die große Menge der in Schwaben und Heſſen gleichmäßig vorkommenden Ortsnamen, wie Beſſungen und Biſſingen, Rechberg, Billingen, Wahlen oder Wahlheim, Zwingenberg (auch Tübingen aus Zwingen) u. ſ. w.

mittelbar nach dem Rheinübergang gerathen die Vandalen in Kampf mit den Franken, verlieren in einer blutigen Schlacht 20,000 Mann mit ihrem König Godegisel und wären der Vernichtung anheimgefallen, hätte nicht ein Theil der Alanen unter Respendial ihnen Hülfe geleistet, während ein anderer Theil derselben unter Goar sich zur Genossenschaft der Römer wendet, worauf die Vandalen unter Godegisel's Sohne Gunderich, dem Bruder des Genserich, ihren Zug nach Spanien fortsetzen. Mit diesen Angaben kann nicht wohl die Annahme eines Vandalenkönigs Crocus bestehen, den Gregor von Tours zu einem König der Alemannen i. J. 264 macht, während Idatius, Fredegarius und Aimoin ihm seine Rolle als Vandalenkönig in der Völkerwanderung anweisen. An seinen Namen scheint die Volkssage angeknüpft zu haben, was sie Grauenvolles von dem auch bei uns noch sprüchwörtlichen Vandalismus zu erzählen wußte. Tritheim berichtet nach ihr, die Mutter des Vandalenkönigs Carocus habe zu ihm gesagt: „Wenn du einen ewigen Namen gewinnen willst, so höre und folge meinem Rathe. Alle Gebäude, die andere Könige und Fürsten erbaut haben, mußt du zerstören, und alle Menschen umbringen, die jene verschont haben. Denn bessere und schönere Gebäude kannst du nicht bauen, und mit Menschenliebe, Mäßigung oder Gnade die Ueberwundenen schonen, wird deinen Namen nicht ruhmvoll machen. Carocus folgt dem bösen Rathe des ruchlosen Weibes, setzte über den Rhein, vertilgte diesseits desselben die Stadt Mainz mit allen Einwohnern, steckte sie in Brand und zerstörte sie von Grund aus. Sodann überfiel er Worms und Speier mit gleicher Wuth, tödtete alle Bürger, die er vorfand, und zerstörte die Städte. Darauf zog er nach Trier u. s. w." Da wir einmal auf dem Gebiete der Volkssage uns befinden, könnten wir auch noch die in diese Katastrophe öfters verwebten Schicksale der Mainzer Märtyrer und Heiligen Albanus und Aureus erwähnen, doch ist es nicht wohl möglich, ihnen irgend eine geschichtliche Grundlage zu

vindiciren. Wenn das Weltmeer Gallien überschwemmt hätte, wäre die Verheerung nicht größer gewesen, vom Rhein bis zu den Pyrenäen war Alles mit Blut und Verwüstung, mit Schändung und Greuel erfüllt. Es war ein Sturm, der ohne Unterschied die Frommen wie die Gottlosen hinwegraffte, auch die priesterliche Würde befreite nicht von den Leiden, welche die Untersten im Volke betrafen, selbst die Einsiedler in ihren Grotten und Höhlen erfuhren kein besseres Schicksal, als sonst die ärgsten Verbrecher unter den Menschen. Oft waren ähnliche Einfälle in Gallien unternommen worden, aber der jetzige ist dadurch denkwürdig geworden, daß die eingedrungenen Völker nie wieder zurückkehrten, sondern in Gallien und von hier aus in Spanien und Afrika sich festsetzten. [12]) Der

[12]) Die Frage, ob auch Longobarden an der Völkerwanderung auf unserm Gebiete betheiligt gewesen seien, läßt sich zwar nicht aus bestimmten Zeugnissen, aber doch nach Wahrscheinlichkeit wenigstens für einen versprengten Theil dieses vielgewanderten Volkes bejahend beantworten. Der Verfall des cheruskischen Bundes mag zunächst Veranlassung dazu gegeben haben, daß sie ihre Macht westlich bis an den Rhein ausbreiteten, wo Ptolemäos Longobarden Sueven neben den Sigambern erwähnt, während er in einer andern Stelle die Longobarden im Binnenlande zwischen Angrivariern und Dulgumniern ansetzt. Jene westlichen Longobarden mit Kufahl und Ledebur für Lahnbatten oder Lahngauer und Batten zu halten, dazu kann ich mich nicht entschließen, weil ihre Wohnsitze neben den Sigambern weiter nördlich an den Niederrhein fallen, die Lahn von den Alten nirgends genannt wird (man müßte denn die in dem rheinischen Feldzuge des Probus i. J. 277 von Zosimos genannten Logionen für Lahngauer halten), und die Batten auf einer einzigen wahrscheinlich corrumpirten Lesart bei Strabon beruhen. Dagegen hindert uns nichts, anzunehmen, daß die Longobarden in den folgenden Jahrhunderten, wo die Geschichte sie aus den Augen verliert, am Rhein aufwärts sich gezogen und auch in hiesiger Gegend verweilt haben. Wir wagen aus einer verspäteten Nachricht hiervon die Worte des Britten Nennius zu erklären: Drusi monumentum in Moguntia apud Longobardos ostenditur, und setzen damit den Namen des Fleckens Lampertheim (Langobardonheim, Langbardheim 832) in Verbindung.

heil. Hieronymus schreibt (409) in einem Briefe: „Unzählbare rohe Völker haben Gallien eingenommen. Alles, was zwischen den Alpen und Pyrenäen liegt, was vom Ocean und Rhein umschlossen wird, haben Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgunder, Alemannen und — o des Jammers der Welt! — Feinde aus Pannonien verwüstet, und Assur ist mit ihnen. Mainz, einst eine edle Stadt, wurde erobert und zerstört, und in der Kirche viele tausend Menschen erwürgt. Rheims, Amiens, Arras, die Moriner am Ende der Welt, Tournay, Speier, Straßburg sind nach Germanien versetzt u. s. w. — Wer sollte es glauben, wie könnte es die Geschichte in würdiger Sprache darstellen, daß Rom in seinem Schoße nicht für Ruhm, sondern für Rettung kämpft? ja nicht einmal kämpft, sondern mit Gold und allen seinen Kostbarkeiten das Leben erkauft? Das ist nicht die Schuld der Fürsten, die es an Sorgfalt nicht fehlen lassen, sondern durch die Schurkerei des Halbbarbaren, des Verräthers geschehen, der mit unserer Macht unsere Feinde gegen uns bewaffnet hat.“ Der heilige Mann ist im Irrthum. Stilicho war die Stütze des Reiches gewesen, nach deren Brechung dieses den Einsturz drohte. Aber so sind die Urtheile der Welt über eine gefallene Größe. Selbst die Verleumdung hat dem Stilicho nichts Aergeres anzudichten gewußt, als daß er seinen Sohn statt seines Schwiegersohnes auf den Kaiserthron habe erheben wollen, und das dem letzteren hierbei gespendete Lob muß um so mehr Mißtrauen einflößen.

Vermehrt wurde die allgemeine Noth noch durch das Auftreten besonderer gallischer Kaiser oder sogenannter Tyrannen, unter denen Constantinus, bloß um seines Namens willen in Britannien zum Kaiser erhoben, vier Jahre lang (407—11)

Wiefern damit der von den Chronisten in das Jahr 379 gesetzte Auszug unter Iboreus und Ajo im Zusammenhange stehe, bleibt dahin gestellt.

die Herrschaft des den Römern übrig gebliebenen Theiles von Gallien führte, wo er nach Zosimos selbst die seit Julian vernachlässigte Rheingränze von neuem gesichert haben soll und durch den in seinen Diensten stehenden Franken Edwig (Ἐδοβίγγος, Edobeccus) rheinische Völker nach Gallien zog.

Daß die von Hieronymus erwähnte Zerstörung von Mainz nicht buchstäblich zu verstehen sei, scheint der Umstand zu beweisen, daß wenige Jahre nachher (311) in dieser Stadt der Gallier Jovinus unter Begünstigung des Alanenkönigs Goar und des Burgunderkönigs Günther sich zum Kaiser aufwarf. Indessen beruht die Angabe doch nur auf einer wahrscheinlichen Vermuthung, denn Olympiodoros, der Einzige, der das Local bezeichnet, nennt Mundiacum im zweiten Germanien. Der Aegypter mag von der Geographie der Rheinlande nicht viel gewußt haben, wenigstens kennt Niemand sonst eine Stadt Mundiacum weder im zweiten noch im ersten Germanien. Während Jovinus mit Hülfe von Burgundern, Alemannen, Franken und Alanen sich zu behaupten suchte, verwickelten sich die Verhältnisse noch mehr durch das Eindringen der Westgothen unter Ataulf in das südliche Gallien (312). Jovinus und Ataulf hätten den Besitz Galliens theilen können, aber Eifersucht reizte sie zur Feindschaft. Jovinus wurde von Ataulf in Valence gefangen und an die Römer ausgeliefert, die ihn zu Narbonne hinrichten ließen (413). Sein Untergang öffnet den Burgundern den Weg in das heutige Rheinhessen.

Wir dürfen hier nicht die Geschichte der Burgunder [12]) bis in ihre Ursitze an der Ostsee verfolgen, sondern nur be-

[12]) Burgundii oder Burgundiones, vandalisch-gothisches Volk, nach römischer Angabe von burgus benannt als Burgmannen in den von Drusus und Tiberius erbauten Burgen, was freilich ins Absurde fällt, aber doch die Richtigkeit der Ableitung von Burg nicht aufhebt, sollten auch ihre Burgen, d. h. bergende Zufluchtsorte, bloße Pfahl- oder Wagenburgen gewesen sein, also wie Tyrrheni von

merken, daß in den vom Ober- und Mittelrhein aus geführten Römerkriegen ihrer zuerſt i. J. 275, ſodann 277 bei dem Feldzuge des Probus und 286 bei dem des Maximianus gedacht wird, daß man um d. J. 291 von ihren Kriegen gegen die Gothen auf der einen und die Alemannen auf der andern Seite vernahm, daß Julian i. J. 359 bis nach Palas oder Capellatium vordrang, wo die Gränzmark der Burgunder und Alemannen war, und daß ſie i. J. 370, von Valentinian veranlaßt, mit einem Heereszuge von 80,000 Mann an den Rhein gelangten. Schon i. J. 411 hatte ihr König Günther

---

τύρρις turris. Damit fällt denn auch die angebliche Verwandtſchaft der Burgunder mit den Römern, die in der That nicht größer iſt, als die der Juden und Spartaner. Sie erſcheinen zuerſt auch in weiter Entfernung von den Römern zwiſchen der Oder und Weichſel, ſeit 250 auf der von ihnen eingenommenen Inſel Bornholm, d. i. Burgundenholm und erſt ſeit den Zeiten des Probus in der Nähe der römiſchen Gränzburgen am vallum Romanum, wo vielleicht das Burgau noch an ſie erinnert. Der zweite Theil des Wortes iſt gund von goth. gunths, ahd. gundja, agſ. gudh, nord. gunn pugna zu ſanskr. yudh pugnare, eig. jungere in feindlichem Sinn, wonach Burgund zuſammengezogen aus Burgigund, wie Segeſt aus Sigigaſt, Sigambern aus Sigugambern. Die Sylbe gund in vielen vorzugsweiſe burgundiſchen Namen wiederkehrend, ſo Gundicarius, Guntharicus, Guntharius, Γουντιάριος, ahd. gundahâri (d. i. Kriegsheerer), nord. Gunnar, Gundiacus Gundioch, Gunderich, Gunddmad, Gundebert od. Gumpert und Gumprecht, Gundilo, Gundlach, Gundegiſel, Gundolf, Gundomar, Gundimund, Guntram (Kampfrabe, dän. Gorm), Gundobald, Gundolf, Gundlich, Gunderode. Abkürzungen Gunzo, Gunzelin. Dazu auch die weiblichen Namen Aldegunde, Anſegunde, Fredegunde, Hildegunde, Kunigunde, Radegunde, Gundula, wo es Wachter durch virago erklärt. Davon auch ital. gonfalone Gundfahne, Kriegsfahne mit dem ſie tragenden Bannerherrn Gonfaloniere. Der nordiſche Name Guſtav aus Gundſtab. Die burgundiſche Sprache ſtand der gothiſchen näher, als der althochdeutſchen, iſt jedoch früh gegen die wälſche vertauſcht worden und bis auf wenige Trümmer zu Grunde gegangen.

in Mainz ſeinen Einfluß bei der Wahl des Jovinus geltend gemacht, und bald nachher (413) erfolgte die Ueberſiedelung des Volkes auf das linke Rheinufer und die Begründung jenes burgundiſchen Reiches, als deſſen Hauptſtadt Worms in geſchichtlichem Dunkel und poetiſchem Lichtglanz ſteht.

Mit dieſer Gründung, über die uns alle näheren Nachrichten abgehen, ſcheint auch die Annahme des Chriſtenthums verbunden geweſen zu ſein. Wenigſtens ſchreibt Oroſius etwa vier Jahre ſpäter (um 417): „Wie gewaltig und verderblich dieſe Horden ſind, kann Gallien noch jetzt bezeugen, wo ſie Beſitz ergriffen und feſten Fuß gefaßt haben, wiewohl ſie durch Gottes Vorſehung kürzlich alle Chriſten geworden, katholiſchen Glaubens, gehorſam gegen unſere von ihnen aufgenommene Geiſtliche, einer freundlichen, ſanften, ſchuldloſen Lebensweiſe ſich befleißigen, nicht wie mit unterworfenen Galliern, ſondern in Wahrheit mit chriſtlichen Brüdern.“

Ziemlich fabelhaft dagegen klingt der Bericht, welchen Sokrates in ſeiner Kirchengeſchichte darüber erſtattet hat. „Hier muß ich eines wichtigen Ereigniſſes jener Zeit gedenken. Ein Barbarenvolk wohnt jenſeits des Rheins, Burgunder genannt. Sie führen ein ruhiges Leben, arbeiten meiſtens als Werkleute und leben von dem damit gewonnenen Verdienſte. Oftmals aber wurden ſie von den Hunnen [13]) überfallen, die ihr Land

---

[13]) Hunni, Οὖννοι, Χοῦνοι, armen. hunk, in Keilſchrift hunâ, chineſ. hiongnu oder hiungna, d. i. verächtliche Sclaven, wahrſcheinlich eine in das Ueble gehende Verdrehung des einheimiſchen Namens, im Talmud auf Thubal und Meſech bezogen, im Occident zuerſt von Dionyſios dem Periegeten und Ptolemäos genannt, mongoliſches Volk uraliſcher Abkunft, in den ſpäteren Kumanen fortgeſetzt, wogegen Kriegk ihre Identität mit den chineſiſchen hiongnu nicht zugeſteht, ſondern ſie für ein Gemiſch mongoliſcher und finniſcher Völker hält, aus denen ſpäter die Bulgaren geworden ſeien. Der zum Schimpfwort gewordene Name der Hunnen iſt dann mißbräuchlich oft auf öſtliche Völker, beſonders Slaven und Magyaren übertragen worden. So heißt bei Helmold Rußland Chunigard, weil vormals dort die Sitze der Hunnen

verheerten und ihrer viele tödteten. In ihrer Noth ſuchten ſie nicht bei einem Menſchen Zuflucht, ſondern beſchloſſen, ſich

---

waren. Am gewöhnlichſten ſind Hunnen die vier Jahrhunderte ſpäter erſchienenen Magyaren genannt worden, die bei uns mit dem ſlaviſchen Namen der Ungarn benannt werden, obwohl ſie ein ganz anderes Volk ſind. Selbſt Deutſchland heißt nord. Hunaland. Wie oft feindliche Krieger und mächtige Nachbarn, und wie die ſtammverwandten Tſchuden zu Jetten in Jötunheim, ſo ſind auch die Hunnen im germaniſchen Volksglauben zu Hünen oder Rieſen geworden, und ihr Name wurde ſpäter auf die heidniſchen Urbewohner des Landes als Urheber rieſenhafter Steinbauten oder ſogenannter Hünenbetten übertragen, der älteſten Steingräber und Opferſtätten des europäiſchen Nordens. Selbſt Römerwerke ſind in dieſem Sinne oft den Hunnen zugeſchrieben worden, deren Namen dann im Munde des Volkes auch wohl in das bekanntere Hain überging, wie dies mit Hainburg an der Donau und mit den Hainſäulen bei Miltenberg der Fall zu ſein ſcheint. Aus dem Allem zuſammengenommen iſt denn leicht erklärlich, wie der Name der Hunnen auch in Deutſchland geographiſch haften konnte. So hat Kurheſſen offenbar von einer ſlaviſchen Anſiedelung einen Kreis Hünfeld, von dem Fluß Haune (Hunnaha) durchſtrömt zwiſchen der Werra und Sontra mit dem adlichen Geſchlecht von Haun auf der Burg Hauneck. Im Großh. Heſſen liegt Hungen, in deſſen Nähe nach Villingen zu Spuren von Hünenbetten und Fundorte von Alterthümern vorhanden ſind, ſodann kehrt öfter der Bergname Hühnerkopf wieder, und findet ſich noch eine Hünenburg bei Butzbach. Auch bei Hüningen wird eher an die Hunnen, als an den celtiſchen Gott Hu zu denken ſein. Das Hunsrück, durch das ganze Mittelalter Hunnorum tractus genannt, hat dieſen Namen wahrſcheinlich von ſarmatiſchen Gefangenen erhalten, die mit dem unbeſtimmten Namen der Hunnen ſpäter bezeichnet, in dieſem rauhen Gebirgslande angeſiedelt wurden, und deren Auſonius in der Moſella gedenkt, indem er zwiſchen Bingen und Trier erwähnt arvaque Sauromatum nuper metata colonis, weßhalb auch das dort gelegene Caſtellaun mit Recht durch castellum Hunnorum erklärt wird. Irrthümliche Verwechſelung mit Hund hat die Hunnen ſelbſt beim Hundsfott und der Strafe des Hundetragens betheiligt. Die Namen ald. Humbolt, Humbreht, Hunimund, Huning, Hunolf, Hunolt (ſo ſchon der Kämmerer in den Nibelungen) werden theilweiſe auch von den Hunnen kommen, theilweiſe aber auch zu Hugo

einem Gotte zu übergeben. Wie sie nun zu Herzen nahmen, daß der Gott der Römer gewaltiglich denen hilft, die ihn fürchten, wandten sie sich einstimmig zum Glauben an Christus, zogen in eine Stadt Galliens und begehrten von dem Bischofe [14]) die christliche Taufe zu erhalten. Dieser hieß sie sieben Tage lang fasten, unterwies sie in den Anfangsgründen des Glaubens, taufte sie am achten Tage und ließ sie wieder ziehen. Mächtig kämpften sie nun gegen ihre Tyrannen, und ihre Hoffnung wurde nicht getäuscht. Als nämlich der König der Hunnen, sein Name war Uptar, vollgefressen in einer Nacht auseinander barst, da fielen die Burgunder über ihre des Heerführers beraubte Feinde her und siegten, wenige gegen sehr viele kämpfend, denn ihrer **3000** erschlugen gegen **10,000** Feinde (um **430**). Seit dieser Zeit waren die Burgunder von Feuereifer für das Christenthum entflammt."

Dies ist Alles, was die Geschichte von Gründung und Blüthe des Burgundischen Reiches am linken Rheinufer zu erzählen weiß. Wir würden jedoch die Wahrheit verfehlen, wenn wir sie nur in den dürftigen und verworrenen Notizen der Chronisten suchen wollten, ohne die lebendige Sage des Volks zu vernehmen, die gerade hier in dem hellsten Lichte des poetischen Glanzes leuchtet. Maßen wir uns auch nicht an, zwischen Dichtung und Wahrheit eine haarscharfe Gränzscheide zu ziehen, so muß doch die Wahrheit schon dadurch gewinnen, daß ihr in allmähligem Verschwimmen bestehendes Grundwesen desto richtiger erkannt wird. Im dunkeln Hin-

---

gehören, wie ald. Huginperaht Humbrecht oder Humbert beweißt, und Humboldt kann nicht würdiger, als durch mente valens, als der Mann der geistigen Energie erklärt werden.

[14]) Man glaubt in ihm den Bischof Severus von Trier zu erkennen, von dem Beda sagt, daß er das Wort Gottes den Völkern des ersten Germaniens gepredigt habe. Aber die Zeit stimmt nicht, da Severus nach der Gallia christiana nicht vor 450 Bischof von Trier gewesen und als solcher 455 gestorben sein soll.

tergrunde des höchſten Alterthums dämmern wie in der Pelasgiſchen Urzeit myſtiſche Ahnungen des Göttlichen, in ſymboliſchen Geſtaltungen der Anſchauung angenähert und mit geſchichtlichen Erlebniſſen der Völker zu einem Ganzen verſchmolzen, das unter der Hand kunſtreich bildender Dichter zum nationalen Epos ſich geſtaltet. So Homer und das Nibelungenlied, deſſen Mittelpunkt Chriemhildens Liebe, Leid und Rache bilden.

Der ſchönen Schweſter pflegten drei Brüder edler Art,
Beſeelt von kühnem Muthe, mit mildem Sinn gepaart,
Der Ruf nennt Günthern noch mit tauſend Zungen
Und Gernot dich und Giſelher den Jungen.
Nach Vater Dankrat's Ende beherrſchten ſie Burgund
Mit Uten, ihrer Mutter, im freundlich frommen Bund;
In ihrer Königsſtadt am heitern Rheine,
In Worms glänzt ihre Burg im Sonnenſcheine.

Günther iſt der Geſchichte entnommen, nicht bloß von Olympiodoros, Proſper, Caſſiodorus und Paulus Diaconus genannt, ſondern auch in dem burgundiſchen Geſetzbuche unter den regiae memoriae auctores (Gibica, Godomar, Gislaharius, Gundaharius) ausdrücklich erwähnt. Gernot, der Godomar's (Gunthomar, nord. Guttormr) Stelle zu vertreten ſcheint, führt einen Namen, deſſen Grundwort in den benachbarten Ortsnamen Gernsheim und Gerau wiederkehrt, während Giſelher an die oberheſſiſchen Giſonen erinnert. Daß ſie Brüder waren, iſt der Geſchichte nicht entgegen, nur wird der Vater Dankrat ſonſt immer Gibeke oder Gibich [14]) genannt.

[14]) Gibica, Gibeke, Gibich, Gebi iſt demnach geſchichtlich als Günthers Vater anzunehmen, ſein gothiſcher Name noch in Giebichenſtein bei Halle, und in Gehaborn (Gebenburn 1173, Geveubrunnen 1177) bei Darmſtadt. Aus der nordiſchen Form des Namens Giuki und deſſen Patronymicum Giukingen und der Annahme einer Deminutivform Gibilo mit dem Patronymicum Gibelingen iſt verſucht worden, die Nibelungen mit den Gibellinen oder Waiblingen zu identificiren, eine myſtiſche Combination, die ſchon

Unter den Vaſallen des burgundiſchen Hofes ſteht der grimme Hagen von Throneck oben an, den die Volksſage aus den benachbarten Herren von Hagen (im Forſt von Dreieichenhain, auch Hanau aus Hagenau) gewählt haben kann, deren Namen von Gebüſch und Geſtrüpp mit ſtechenden Dornen (spinosus Hagano im Waltharius) entlehnt iſt, obwohl Throneck nur durch Corruption aus Troja (Tronje, Tronege), der mythiſchen Wiege der Franken geworden iſt. Zwei andere Vaſallen werden nach ihrer Heimath bezeichnet, Ortwin von Metz, deſſen Name unter den Herren von Büdingen wiederkehrt und dem Namen der Stadt Ortenberg zu Grunde liegt, und der Spielmann Volker von Alzei, dem dieſe Stadt die Fiedel in ihrem Wappen, [15]) und ihre Bewohner den Namen der Fiedler verdanken. Chriemhilde, die burgundiſche Maid, der Keine nah und fern an Schönheit gleicht, wird die Frau des hörnen Siegfried, des Sohnes von Siegmund und Sigelinden in Xanten, des Herrſchers über Land und Hort der Nibelungen in Norwegen, der ſeinem Schwager Günther zum Beſitz der Brunhilde von Island verhilft. Man ſieht, daß in der geographiſchen Anſchauung des Dichters am Niederrhein ſchon Alles in jenem mythiſchen Dunkel verſchwimmt, in welches die Irrfahrten des Odyſſeus im Homer gehüllt ſind. Norwegen und Island (nicht nothwendig von dem Land an der Yſſel zu nehmen) verſetzen uns nach Scandinavien, der Heimath ſtammverwandter Sagen, die uns übrigens nicht berechtigen, mit Mone Günther für Odin, Gernot für Hödr, Hagen für Loke, Eckewart für Heimdallr, Siegfried für Balldr, die Nibelungen

---

daran ſcheitern würde, wenn, wie Grimm behauptet, niemals eine Namensform Gibilo exiſtirt haben ſollte. Doch findet ſich ein Gibelung von Wolfskehlen um 1160.

[15]) Jetzt ein aufrecht ſtehender Löwe, der die Geige in den Klauen hält; ſo iſt der pfälziſche Löwe mit der Geige vereinigt worden, ſeitdem Herzog Konrad von Hohenſtaufen durch Kaiſer Friedrich I. mit der Pfalzgrafſchaft bei Rhein belehnt wurde.

für die Aſen zu erklären. Daß der Dichter Worms, welches der nordiſchen Sage fremd iſt, und die Umgegend aus eigner Anſchauung gekannt habe, davon zeigt ſich keine Spur, kaum daß er gelegentlich Oſterfranken, Main und Heſſen namhaft macht. Das einzige Local, was in der Nähe von Worms erwähnt wird, iſt der Schauplatz der Jagd, auf welcher der mit Chriemhilde zum Beſuch in Worms anweſende Siegfried in Folge eines eiferſüchtigen Zankes zwiſchen Chriemhilde und Brunhilde als Opfer des Verraths von Hagens Hand erſtochen wird. Die Ritter reiten über den Rhein, der Jagdluſt zu genießen, die der Wasgenwald ihnen beut. Hagen läßt abſichtlich die Mähren, welche den Wein nachführen, in den Speſſart vorausgehen, um Siegfrieds Durſt zu erregen, den er an einem Brunnen zu ſtillen ſucht, wo ihn der Verräther von hinten überfällt und durchſticht. Gewöhnlich verſteht man unter dem Wasgenwald den Wald im Wasgau (alt. Wosago) oder die Vogeſen, wobei die für eine Luſtpartie allzu weite Entfernung von Worms, die Richtung des Weges über den Rhein und die Nähe des Speſſart als Mangel an Localkenntniß und mythiſche Verwirrung aufgefaßt wurden. Dazu ſtimmt eine von Schmidt angeführte Urkunde von 997, welche Siegfried fallen läßt super litus fluvii Spirae in nemore Wasigen in pago Spirigove. Dagegen hat Knapp verſucht (Archiv f. heſſ. Geſch. u. Alterthumsk., Bd. IV. Hft. 2 u. 3, Nr. VIII.), die geographiſchen Widerſprüche zu tilgen und die Scene in den Odenwald zu verlegen, indem er den Wasgenwald an die Weſchnitz verſetzt, in deren Nähe ſich ein Localgott Visucius inſchriftlich vorfindet, und in der Gemarkung des Dorfes Grasellenbach unweit eines Speſſart genannten Walddiſtrictes einen noch vorhandenen Siegfriedbrunnen nachweiſt. Hier alſo wäre es,[16]) wo

[16]) Die Formen von Vascones, Vesontio, Visucius und Vosegus ſpielen zwar mehrfach durch einander, doch möchte eine Beziehung von Wasgau auf Weſchnitz (ahd. Wisgoz) weder ſprachlich noch geſchichtlich

Sein Blut floß in dem Wald am kühlen Born,
Zu sättigen Brunhildens giftgen Zorn.

Auch des reichen Schatzes wird Chriemhilde von dem falschen Hagen beraubt, der den Nibelungenhort in die Tiefe des Rheines versenkt, und ein moderner Euhemerismus hat bald bei Worms bald in der Nähe der Schwedensäule sogar die Stelle auszumitteln gewußt, wo diese Flammen des Rheines, gleich dem unheilvollen Tolosanischen Golde, im tiefsten Grunde verborgen brennen und Millionen die Rheinfluthen durchziehende Goldflimmern aussprühen, aus denen noch immer Ducaten von Rheingold geprägt werden. Chriemhilde wird endlich die Gemahlin Etzels des Hunnenkönigs, und als solche läßt sie ihre Verwandte mit Hagen nach Hunnenland zum Besuche einladen. Der Zug geht durch Baiern und Oesterreich, wo der Dichter bis nach Ungarn hinein sich localkundig zeigt und zum Empfang den Bischof von Passau und den Markgrafen Rüdiger von Bechlarn in Wien auftreten läßt. Attila's Hof wird nicht ohne geschichtlich wahre Züge geschildert:

Die kühnsten Recken fanden an seinem Hof sich ein,
Ihm werth, sie mochten Helden, sie mochten Christen sein,
Was er großmüthig allen zum frohen Leben gab,
Maß er nicht nach dem Glauben, den sie bekannten, ab.

Auch hier sitzt das alte Heidenthum noch tief in der Volkssage, deren ehrliche Treue von dogmatischer Glaubens-

sich nachweisen lassen. Auch ist der Wasgenwald sonst in der Heldensage immer nur von den Vogesen zu verstehen und wird im Biterolf ausdrücklich nach Lothringen gesetzt, wo denn auch die Felsschlucht des Wasgenstein zu suchen ist, ein Engpaß, durch den eine alte Völkerstraße führte. Daß in den zahlreichen Umarbeitungen und Erweiterungen der Nibelungen die Scene des Mordes öfters in den Odenwald verlegt wird, namentlich nach Odenheim, was hier gar nicht nachzuweisen ist, an den Königsbrunnen, Lindbrunnen u. s. w. ist eben so bedeutungslos, wie daß Siegfried in Lorsch begraben wird, und Mutter Uote das Kloster daselbst stiftet und ihre Wittwenjahre darin zubringt, bis der Kummer sie hier ins Grab senkt.

wuth und Verketzerungssucht noch nicht überwältigt ist, so daß Attila, der Reschid Pascha seiner Zeit, eine Rolle spielt, die man heut zu Tage als erbärmliche Freimaurer-Toleranz charakterisiren würde. Auch Attila's Liebe zu seinem Sohn ist geschichtlich, nur daß dieser hier als Ortlieb zum Sohn der Chriemhilde wird. In dem von Chriemhildens Rache zwischen Burgundern und Hunnen entflammten Kampfe spielt Volker von Alzei eine Hauptrolle, dem der Preis der Sitten vor allen Andern zugestanden wird:

Als Meister in der Tonkunst wohl bekannt
Ward Volker selbst der Spielmann nur genannt,
Doch war er mächtig im burgundschen Lande. —
Er führt den Fiedelbogen, der im Kampf erklungen,
Oft Wunden schlug, von Stahl, breit, lang und schwer. —
„Muß meine Hand den Fiedelbogen schwingen
So wird sie Manchem Leid und Thränen bringen,
Der hold Euch ist; weicht aus, ich rath es Euch,
Nicht alle Degen sind einander gleich." —
Die Panzer klangen, und die Trümmer flogen,
Und vor ihm sank, wen er im Wege fand,
Und Schlag auf Schlag bald rechts bald links zertheilte
Die Meng' umher mit furchtbarm Klang sein Stahl. —
Ein Spielmann ist er, doch der Lieder Weisen,
Die er uns spielt, wie gräßlich sind sie nicht!
Des Tonspiels Werkzeug ist sein blutig Eisen,
Er gleicht dem Keuler, der mit Hunden ficht. —
Es klingen Töne von dem Spielmann in dem Saal,
Die durch der Hunnen Mark und Beine dringen,
Sein Fiedelbogen ist von rothem Stahl. —
Noch keinen Spielmann hab ich je gesehen
So durch sein Spiel begeistert vor uns stehen;
Sein Fiedelbogen bricht durch Stahl und Eisen,
Wenn er auf Helm' und Schilde niederfährt.

Endlich fällt der tapfre Volker durch Hildebrand, alle Helden Burgunds sinken in den Tod, Günther und Hagen werden von Dietrich von Bern überwältigt und gefesselt, jener auf Chriemhildens Befehl getödtet, dieser von ihr eigenhändig

mit Siegfrieds Schwert enthauptet, worauf Chriemhilde ſelbſt von Hildebrand getödtet wird, welcher von allen Helden an Etzels Hofe allein mit Dietrich von Bern übrig bleibt.

Todt waren Ehr und Größe, todt waren Stolz und Pracht,
Des Feſtes goldner Schimmer erloſch in düſtrer Nacht,
Nichts mehr, als Schmerz und Jammer war zu finden,
So pflegt das Glück der Liebe zu verſchwinden.

Auch dieſer tragiſche Untergang Günthers und ſeines Hauſes durch die Hunnen iſt geſchichtlich, nur daß er nicht in Pannonien, ſondern am Rhein erfolgt iſt, bis wohin ſchon damals die Hunnen ihre Raubzüge ausdehnten. Wenn die unten angeführte Stelle des Sidonius ſich wirklich auf Ereigniſſe des Jahres 428 bezieht, ſo waren damals die Hunnen im Bunde mit den Belgien bedrängenden Burgundern, und es iſt wohl möglich, daß Attila, als Neffe des damaligen Königs Rugilas, um dieſe Zeit mit einer Burgundin ſich vermählt habe. Damals wurden beide Völker von Aetius zurückgeſchlagen, der aber mit ſeinem Nebenbuhler in der Hofgunſt, Bonifacius, bis zu wirklichem Bürgerkriege zerfallen, Zuflucht (432) beim Hunnenkönig Rugilas ſuchte, von dem er mit hunniſchen Hülfsſchaaren unterſtützt auf ſeinen Poſten zurückkehrte (432). Später (435) wandte er ſich abermals gegen die Burgunder, überwältigte ſie und gewährte dem König Günther einen Frieden, deſſen er ſich nicht lange erfreute, da er bald nachher (436) mit ſeinem ganzen Geſchlechte von den Hunnen erſchlagen wurde, deren König Attila ſeit 433 geworden war. Seitdem verliert ſich jede Spur eines burgundiſchen Reiches am Mittelrhein, und man muß annehmen, daß die Burgunder, von Hunnen und Franken bedrängt, ſich weiter ſüdlich zogen, da ſie (443) im Beſitze von Savoyen erſcheinen, wo ein zweites Worms (Bormio) im Veltlin wahrſcheinlich ihnen ſeine Entſtehung oder wenigſtens ſeinen Namen verdankt. Der damalige König Gundioch muß für Günthers Sohn erklärt werden und für denſelben, der im burgundiſchen

hinter Günther als Vater des Gundebald erwähnt wird, und es ist demnach anzunehmen, daß er als unmündig an dem Kampfe gegen die Hunnen noch keinen Theil nehmen konnte und dadurch dem Untergang des Hauses entzogen wurde, womit die ihm zugeschriebene Abstammung aus dem westgothischen Königshause der Balten nicht in Widerspruch steht, sofern dieselbe als die mütterliche Abstammung zu denken ist. Unter seiner Führung haben die Burgunder (456) im südlichen Gallien die Landschaften Lugdunensis I., Maxima Sequanorum, Viennensis, Alpes Grajae ac Penninae, provincia cis Druentiam besetzt, die er bis zu seinem Tode beherrschte. Von seinen vier Söhnen und Nachfolgern ist Chilperich der Vater von Chlodwigs Gemahlin Chlothilde, Gundebald der Urheber des burgundischen Gesetzbuches (502), in welchem Günther unter den Ahnen des königlichen Hauses genannt wird.

Hiermit entschwinden die Burgunder und die Nibelungensage aus unserm Gesichtskreise gleich einem strahlenden Meteor, das plötzlich sonnenhell aufleuchtend und wieder in tiefer Nacht verlöschend keine genaue Beobachtung gestattet. Daß die Nibelungen [17]) mythisch verherrlichte Ghibellinen oder Waiblinger seien, deren Einfluß um 1200, wo das ihnen

---

[17]) Die Nibelungen halte ich für Söhne des Nebellandes Nifflheim, welches bald den kalten Norden der Erde, bald das Reich des Todes bezeichnet, also dem Tode Verfallene. Aus nordischer Symbolik hat sich die Sage von ihnen entwickelt, die Norwegen zu ihrem Vaterlande macht, und nur durch die Localisirung derselben am Rhein wird ihr Name auf die Franken übertragen, von denen er durch Siegfrieds Heirath auf die Burgunder übergeht. Der Name der Nibelungen (Nibelung, Hildeberts Sohn, Geschwisterkind mit Pipin dem Kurzen, hat die letzte Fortsetzung zu Fredegar veranlaßt), der im Mittelalter als Geschlechtsname auch in Worms und Mainz noch öfters vorkommt (Prior Nibelungus in Arnsburg 1210, Dompropst Nibelungus zu Worms 1228) scheint in unserm Lande nicht mehr vorhanden zu sein, während ihre Gegner, die Amelungen, in lebenden Geschlechtern fortdauern.

ergebene Worms in höchster Blüthe und Bedeutsamkeit stand, auf die Gestaltung der Sage und des Liedes von den Nibelungen wesentlich eingewirkt habe, wird weder sprachlich noch geschichtlich sich erweisen lassen. Allerdings aber hat die Sage, die mit dem Minnesang für das übrige Deutschland fast verschollen war, gerade in Worms als volksbeliebt ein freilich kümmerliches Dasein gefristet. Im Jahre 1488 kam Kaiser Friedrich III. nach Worms, hörte, daß auf dem Kirchhofe vor dem Speierer Thore das Grab eines famosen Riesen sei, der hörne Siegfried genannt, gab seiner Freigebigkeit einen Stoß und wandte 4 bis 5 Gulden daran, um nachgraben zu lassen. Es wurde aber nichts gefunden als — Wasser in der Tiefe. Gleichwohl soll die durch Volkslieder erhaltene Erinnerung an Siegfried und die burgundische Zeit noch vor 100 Jahren, also vor Wiederauffindung des Nibelungenliedes, in Worms fortgedauert haben; wenigstens berichtet Johann Staricius in seinem neuen und vermehrten Heldenschatz i. J. 1734: „Wenn Jemand in der Singschulen der Meistergesänge öffentlich daselbsten die Geschicht vom hörnen Siegfried aus dem Kopf also aussagen kann, daß von den dazu bestellten Merkern und Justirern, wie man sie zu nennen pfleget, kein Verslein ausgelöscht oder notirt wird, so wird ihm ein gewiß Stück Geld zu schuldiger Verehrung vom Rath der Stadt Worms alter Gewohnheit nach gereicht. Ist derowegen nit alles Fabelwerk, zu voraus was von Seyfrieden, Roland, Dunbart in Historien gefunden wird."

Knüpfen wir daran die Frage, ob nicht noch jetzt Spuren der Burgunder im Lande vorhanden seien, so können wir darauf nur mit Aufzählung einiger Ortsnamen antworten, die freilich nicht mehr als eine bloße Ahnung des Wahrscheinlichen gewähren. In der Nähe des von Knapp entdeckten Siegfriedbrunnens liegt das Dorf Birkert, urkundlich Burgundenhart (Burgunthart 795) unweit Heppenheim, und der alte Name des Berges, auf dem die Starkenburg liegt, lautet Burg-

helden (Burcheldon). Außer jenem angeblichen Siegfriedsbrunnen findet ſich in der Nähe urkundlich noch der oben erwähnte Lindbrunnen (Lintbrunnen 795 zwiſchen Mosehart und Cravinberk), und während Großlinden in Bildwerken noch die Erinnerung an den Lindwurm bewahrt, deſſen Fett Siegfrieds Haut gehörnt hatte, führt Kleinlinden zu Ehren ſeiner Mutter den Namen Sigelindeslinden (Sigelingeslinden 790, Sichilingeslinden 802, Sichilinger marca 817), beide in der Linder Mark belegen. Wir wollen nicht bei jeder Burg an die Burgunder denken und Bürgel bei Offenbach (Bergilla um 836) ſo wenig wie Bürgeln (franz. Bourguillon) in der Schweiz den Burgundern zuſchreiben, aber Günther und Boſo ſind vorzugsweiſe burgundiſche Namen, die in den ſpäteren Dynaſten-, Grafen- und Fürſtengeſchlechtern des Landes wenig oder gar nicht üblich, gleichwohl vielen unſerer Ortsnamen zu Grunde liegen. So haben wir Gontershauſen, Gonterskirchen, Günterfürſt, Günterod (gleich dem Namen Günderode), Guntersblum, letzteres freilich erſt nach einem Grafen Günther von Leiningen ſtatt Nordhofen ſo benannt. Die dem Namen Günther zu Grunde liegende Wurzel gund, den Krieg bezeichnend, findet ſich wieder in Gundbach, Gundheim (Guntheim 791), Gundhof, Gundersheim (Gundmaresheim, Guntersheim 769, Guntramsheim), aber nicht in Gundernhauſen aus Konradshauſen (Cuncherateshusen 1250); für Gumpen fehlt mir die alte Form des Namens. Boſo liegt in Bösgeſäß, Böskönigernheim, Boſenheim und vielleicht in Buſenborn, woran ſich der Name Buß anſchließen würde. Der Wonnegau ohne Beziehung auf die Vangionen gehört ausſchließlich der Poeſie; der Roſengarten dagegen iſt in Wirklichkeit noch als Rheinau vorhanden mit dem modernen Wahrzeichen eines danach benannten zu Lampertheim gehörigen Wirthshauſes. Brunhilde ruht in ihrem Steinbett auf der Höhe des Taunus, usque in me-

dium montem Veltberc ad eum lapidem, qui vulgo dicitur lectulus Brunhilde, heißt es in einer Urkunde des Erzbiſchofs Bardo von 1043. Doch iſt damit vielleicht die ſpätere fränkiſche Brunhilde gemeint, wie auch Aimoin, praef. cap. 4 eine lapidea domus Brunichildis reginae quondam Francorum amoeno satis, ut nos quoque adspeximus, sita loco in Aquitanien erwähnt.

(Schluß nebſt Beweisſtellen im nächſten Hefte.)

Beilage zur Geschichte von Limburg.

Von dem Pfarrer Limburgerhof und Dekan Kreidel zu Hachtel a. M.

Vorbemerkungen.

Der schöne Wald von St. Lubin, die östlichen Abhänge und die Höhe* enthält die Erinnerung von einer Burg, welche Limburg hieß. Sie ist es, welche mit der Burg an der Lahn diesen Namen trug; sie scheint ja schon vor der Errichtung einer Stadt daselbst mit „Dachsen Berg" und „Burg" und Schanze auf der Höhe* eine Burg enthalten zu haben. Denn die Ausdrücke Schanze und Burg sind verschiedene Namen.

Die nachfolgenden Bemerkungen haben den Zweck, die Lage der Burg, ihre Bestimmung und ihre Geschichte, Zerstörung und Abtrag bis auf einen Teil in geringen Zeitentwicklung darzustellen. Die Ursachen dieses Falles sind hauptsächlich drei und werden unter Urkunden und genaueren einzelnen Untersuchungen.

I. Beschreibung.

1. Die Lage dieser Burg ist Berg- und Thalgegend und eine Verbindung von beiden. Sie ist offen. Es ist der Eingang der Burg.

Nach Norden ist sie durch tiefen Abhang und Thal gedeckt. Denn es ist also nicht möglich. Die Burgen bei Limburg an der Lahn, Runkel, Weilburg, Hadamar, Dietz, Braubach, Nassau, Diez, Ems, Ehrenstein, Wiesbaden, Idstein, Königstein, Kronberg, Eppstein, Höchst, Rüdesheim, Bingen, Kreuznach, Ingelheim, Mainz, Frankfurt, Hanau, Aschaffenburg, Miltenberg, Wertheim, Rothenburg, Ansbach, Nürnberg, Bamberg, Kronach, Coburg, Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld, Rudolstadt, Arnstadt, Gotha, Eisenach, Weimar, Jena, Naumburg, Merseburg, Halle, Wittenberg, Dessau, Zerbst, Magdeburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Hannover, Celle, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Tilsit, Insterburg, Gumbinnen, Lyck, Ortelsburg, Neidenburg, Soldau, Neidenburg, Thorn, Graudenz, Marienwerder, Elbing, Marienburg, Dirschau, Neustadt, Pr. Stargard, Schlochau, Flatow, Deutsch Krone, Arnswalde, Landsberg, Küstrin, Frankfurt, Guben, Cottbus, Spremberg, Hoyerswerda, Bautzen, Görlitz, Lauban, Bunzlau, Liegnitz, Glogau, Sagan, Sprottau, Crossen, Züllichau, Sorau, Luckau, Lüb

Das Städtchen zählt gegenwärtig **91** Wohngebäude. Die Zahl der Einwohner war nach der Zählung von **1843 = 617.** Der Flächengehalt der Gemarkung Lisberg an Gärten, Aeckern und Wieſen beſteht in **1072** Normalmorgen.

2. Zwiſchen den bewohnten Häuſern des Orts und den Burgtrümmern befindet ſich die Kirche. Nach Schmidts Geſchichte des Großherzogthums Heſſen hatte Lisberg noch im vierzehnten Jahrhundert nur eine Kapelle, die zur Kirche von Schwickertshauſen gehörte.

Herr Profeſſor Dr. Ph. Dieffenbach, in ſeinem „Auszuge aus dem Tagebuch einer in Auftrag des hiſtoriſchen Vereins unternommenen Reiſe," berichtet in Bezug auf die Kirche zu Lisberg: „Ueber den beiden Kirchthüren ſteht die Jahrzahl **1618.** Doch ſcheint es faſt, als wenn das Gebäude, wenigſtens den Fenſtergeſimſen nach zu urtheilen, ſchon im fünfzehnten Jahrhundert errichtet worden wäre und die Jahrzahl nur eine Reparatur anzeigte. Das Innere der Kirche iſt leer und hat nichts aufzuweiſen, als ein Grabmal der „Frau Eliſabethe Margaretha Rudrauffin, geb. Myliin, des H. Darmſt. Amtmanns Rudrauf Ehefrau, geb. **1668**, geſt. **1720.**"

3. Auf dem höchſten Punkte Lisbergs, ſüdweſtlich von dem Städtchen, befinden ſich die Trümmer der alten Liebesburg. Noch im Jahr **1824** ſtand das Schloß Lisberg (früher Liebesburg). Das Schloßgebäude, welches man damals noch emporragen ſah, war nicht mehr in allen Theilen die alte Liebesburg, welche einſt die Dynaſten von Lisberg bewohnten. Einzelne Beſtandtheile, wenigſtens die unteren Theile des Mauerwerks, namentlich die Widerlagsmauern und die Gewölbe, waren ohne Zweifel auch Beſtandtheile der alten Burg. Wir werden ſpäter ſehen, daß die Burggebäude zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ſehr baufällig waren und daß bedeutende Summen auf das Bauweſen im Bereiche der Burg verwendet werden mußten. Es ſpricht die Wahrſcheinlichkeit dafür, daß das, damals an die Stelle der alten Burg getre-

tene Schloß Lisberg kein anderes als dasjenige Schloßgebäude war, welches ſich bis zum Jahre 1824 erhielt.

Ein Thurm, an den ſich das Schloßgebäude anlehnte und der noch heute exiſtirt, ſoll, nach einer Mittheilung von Winkelmann, von einem Herrn von Waiblingen im Jahr 1530 erbaut worden ſein. Zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts waren die von Waiblingen im antichretiſchen Beſitze eines Theiles von Lisberg, und in ſo fern könnte allerdings möglicher Weiſe ein von Waiblingen Erbauer des Thurmes geweſen ſein. Winkelmann verweiſet aber auf eine Inſchrift, die ein auf dem Friedhof zu Schwickertshauſen befindlicher Grabſtein eines Herrn von Waiblingen enthalten ſoll. Dieffenbach hat, wie ſein ſchon angeführtes „Tagebuch" berichtet, einen Grabſtein eines im Jahr 1541 verſtorbenen Herrn von Waiblingen auf dem Friedhof zu Schwickertshauſen gefunden, deſſen Inſchrift aber mit keinem Worte des Thurmes erwähnt. Wahrſcheinlich iſt der Thurm ſchon zu der Zeit erbaut worden, wo noch die alte Liebesburg ſtand, im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert. Die Höhe dieſes Thurmes wird auf wenigſtens 70 Fuß geſchätzt.

Eine Scheune, welche ſich im Mittelhof des Burgraums befand, und ein Stall, welcher in den Jahren 1652 bis 1660 erbaut worden war, wurden im Jahr 1661 ein Raub der Flammen. Scheune und Stall wurden bald nachher wieder aufgerichtet, im Jahr 1796 aber von den Franzoſen, welche damals, wie ſpäter erzählt werden wird, in Lisberg die fürchterlichſten Gräuel verübten, in Aſche gelegt.

Die alte Burg, ſo wie ſpäter das Schloß Lisberg wurden, wie ſich aus dem II. Theil des gegenwärtigen Aufſatzes ergeben wird, bis in die zweite Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts von den jeweiligen Beſitzern, beziehungsweiſe Pfandinhabern von Lisberg bewohnt. Später, bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts diente das Schloß als Wohnung für den

zeitigen Kellereibeamten, der zugleich die Justiz innerhalb sehr beschränkter Grenzen zu administriren hatte.

Die oberen Stockwerke des Schlosses wurden bis zur Zeit seines Einsturzes als herrschaftliche Fruchtspeicher benutzt. In den Jahren 1816 bis 1824 war mir das Erdgeschoß in dem eigentlichen Schlosse Lisberg zu amtlichen Zwecken, nämlich zur Aufnahme der Bureaus überlassen, die ich in verschiedenen amtlichen Eigenschaften, zuletzt als dirigirender Commissär der Steuerregulirung in Oberhessen, in meinem Wohnorte, — damals Lisberg — etabliren mußte.

Im Jahr 1824 zog ich nach Darmstadt über. — Kaum hatte ich das Schloß geräumt — etwa 6 Wochen nach meinem Ueberzug nach Darmstadt — so erhielt ich die Nachricht, daß verschiedene Theile des eigentlichen Schloßgebäudes zusammengefallen waren und dasselbe nur noch eine Ruine bildete. Die Ueberbleibsel wurden auf den Abbruch verkauft. Nur der Thurm, von dem oben schon die Rede war, ist stehen geblieben. Auch existiren noch einige wohlerhaltene Gewölbe. Außer den Mauerresten läuft ein alter Ringwall um das Ganze.

4. Nach Demian und Wagner wäre die Burg Lisberg auch „Rumpelsburg" genannt worden. Dieses ist aber nicht der Fall. Unter dem Namen „Rumpelsburg" ist ein zu Lisberg gehöriger Hof, der Hof Breitenheid, bekannt, welcher nahebei ½ Stunde vom Städtchen entfernt liegt. Die Bezeichnung „Rumpelsburg", neueren Ursprungs, soll von einem früheren Besitzer des Hofes Namens Rumpel herrühren.

5. Mit Lisberg standen, wie wir in dem II. Theile des gegenwärtigen Aufsatzes sehen werden, seit Jahrhunderten die Orte Schwickertshausen, Eckhardsborn, Bobenhausen und ein Theil des Orts Effolderbach in naher Verbindung. Unter diesen Orten ist das Pfarrdorf Schwickertshausen das bemer-

kenswertheſte, in ſo fern nämlich, als ſich dort ohne Zweifel die erſte Kirche innerhalb des Amts Lisberg befand.

Es mag hier eine Angabe des Umfangs der genannten Orte nach dem Flächengehalte ihrer Feldgemarkungen, nach der gegenwärtigen Anzahl der Wohngebäude und nach der Anzahl der Einwohner, letztere nach der Zählung von 1843 angegeben, eine Stelle finden.

	Flächeninhalt der Gemarkungen.*) Normalmorgen.	Zahl der Wohngebäude.	Zahl der Einwohner.
Schwickertshauſen . . .	850	63	332
Eckhardsborn	1075	76	398
Bobenhauſen	645	57	317
Effolderbach, altheſſiſcher Antheil, ohngefähr $^2/_3$ des Ganzen	237	25	150

6. Nach einem vorliegenden Verzeichniß der Einwohner zu Lisberg, Schwickertshauſen, Eckhardsborn und Bobenhauſen befanden ſich im Jahr 1664

	Bürger oder Gemeindsmänner.	Wittwen.
1. zu Lisberg	24	5
2. „ Schwickertshauſen	11	1
3. „ Eckhardsborn	22	3
4. „ Bobenhauſen	6	—

Rechnet man auf einen Bürger oder Gemeindsmann und ebenſo auf eine Wittwe 5 Köpfe und ſtellt man die ſo ermittelte Bevölkerung der bei der Zählung im Jahr 1843 gefundenen Bevölkerung gegenüber, ſo ergibt ſich Folgendes:

---

*) Der Bezirk des alten Amts Lisberg umfaßt bedeutende Flächen der ſchönſten Hochwaldungen. Ihre Größe kann jedoch nicht angegeben werden. Sie gehören ſämmtlich zu den Domanialbeſitzungen, ſind keine Theile einzelner Gemarkungen, bilden vielmehr eigene, für ſich beſtehende Ganzen.

	Bevölkerung im Jahr 1664	Bevölkerung im Jahr 1843	Die Bevölkerung ist demnach vom Jahr 1664 bis 1843 gestiegen im Verhältniß von 100 zu
1. Lisberg	145	617	425
2. Schwickertshausen . .	60	332	553
3. Eckhardsborn	125	398	318
4. Bobenhausen	30	317	1056
In den vier Orten im Ganzen	360	1664	462

7. Zu der Zeit, in welcher, wie wir später sehen werden, der Herzog von Holstein Pfandinhaber des Amts Lisberg war und in Lisberg residirte, mögen in den Gemarkungen Lisberg und Eckhardsborn die gegen Morgen und Mittag gelegenen Bergabhänge zum Weinbau verwendet worden sein. Dieß läßt sich theils aus actenmäßigen Beschwerden über Frevel in den Weinbergen schließen. Ueberdieß erinnere ich mich, vor etwa 33 Jahren eine von dem Herzog erlassene Verordnung gelesen zu haben, in welcher derselbe sein Mißfallen über die häufigen Frevel in den Weinbergen mit kräftigen Worten zu erkennen gab, strenge Vorschriften zur Bestrafung der Frevel ertheilte und insbesondere seinem Amtsschultheisen Hans Adam Schmidt alles Ernstes befahl, „brav drauf schmeißen zu lassen."

II. Geschichtliches.

1. Das Städtchen Lisberg und die Orte Eckhardsborn, Schwickertshausen, Bobenhausen, nebst einem Theile des Dorfes Effolderbach, bildeten in früheren Zeiten ein eigenes Amt, das späterhin ein Bestandtheil des Oberamts Nidda wurde und von da an bis zu der im Jahr 1821 erfolgten Eintheilung des Landes in Landgerichtsbezirke das „Unteramt oder Gericht Lisberg" genannt wurde. In dem gegenwärtigen Aufsatze wird durchweg die alte Bezeichnung: „Amt Lisberg" beibehalten werden.

Dieſes kleine Amt hatte einſt eigene Herren, welche von der Burg Lisberg — früher Lievesberg, Liebesburg, Lisburg, zuletzt Lisberg — ihre Namen trugen.

2. Die Nachrichten über dieſes Dynaſtengeſchlecht reichen bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts hinauf. Die erſten bekannten Glieder deſſelben waren Hermann I. (1234 bis 1256) und Heinrich I. (1232—1239). Mit dieſen lebte zugleich Werner I., der ſich dem Dienſte der Kirche geweiht hatte und 1222—1223 als Mainziſcher und Würzburgiſcher Domherr vorkommt. Dieſes Geſchlecht hatte außer Lisberg auch noch anderweite Beſitzungen. Unter den Herren von Lisberg ragt Friedrich von Lisberg als einer der merkwürdigſten Ritter ſeiner Zeit hervor. Er war Mitglied des zu Anfang der 1370er Jahre entſtandenen Bundes der Sterner, eines gegen den Landgrafen Hermann von Heſſen gerichteten Bundes von mehr denn 2000 Fürſten, Grafen und Rittern, unter denen ſich allein an 250 Burgbeſitzer befanden. Friedrich von Lisberg war eines der Häupter dieſes Bundes. Der Sternerkrieg wurde im Jahr 1374 beendet. Im Jahr 1385 entſtand ein neuer großer Bund gegen den Landgrafen Hermann von Heſſen, und auch an dieſem nahm Friedrich von Lisberg Theil.

Friedrich ſtarb zwiſchen 1395 und 1398, und mit ihm ſchloß ſich die Reihe der Herren von Lisberg.

3. Lisberg nebſt Zugehör hätte nach dem Ableben Friedrichs von Lisberg, vermöge der Eigenſchaft als Ziegenhainiſches Lehn und in Folge von Verträgen, welche zwiſchen der Familie von Lisberg und den Grafen von Ziegenhain im Jahr 1335 geſchloſſen worden waren, dieſen Grafen jetzt heimfallen müſſen. Dieſem widerſetzte ſich aber Johann von Rodenſtein als Lisbergiſcher Allodialerbe. Er nahm Lisberg in Beſitz. Einen Theil des Schloſſes Lisberg, namentlich das „Haus in der inneren Burg an der inneren Pforte" hatte er als Pfandinhaber in Folge eines Pfandvertrags von 1392 ſchon bei Lebzeiten Friedrichs von Lisberg im Beſitze. Johann von Roden-

ſtein leitete ſeine Rechte auf Lisberg von ſeinem Vater Heinrich von Rodenſtein her, der mit Agnes, einer Tochter Werners III. von Lisberg, vermählt geweſen war. Johann von Rodenſtein und Friedrich von Lisberg waren Geſchwiſterkinder.

Die durch Johann von Rodenſtein unternommene und vollendete Beſitzergreifung Lisbergs gab zu langjährigen Fehden Anlaß. Die Grafen von Ziegenhain waffneten ſich und vertrieben den Sohn und Nachfolger Johanns, Hermann von Rodenſtein *) aus dem Schloſſe Lisberg, wobei dieſer wahrſcheinlich auch den Theil verlor, den er im Pfandbeſitze hatte. Hermann ließ ſich jedoch nicht entmuthigen und benutzte die erſte Gelegenheit, um die Burg Lisberg wieder zu erobern. Dieſelbe fand ſich nach dem Jahr **1414**. In dieſem Jahr kamen die Grafen von Ziegenhain mit einem Sifried von Ferkenhauſen in einen Streit, der dahin führte, daß ſie von dem Kaiſerlichen Hofgericht in die Acht und Aberacht erklärt wurden. Die Grafen ließen ſich jedoch nicht abhalten, mit ihren zu dem Ende geſammelten Mannen Lisberg zu belagern und das Schloß wieder zu erobern, wobei ſelbſt Hermann von Rodenſtein und Lisberg in ihre Gefangenſchaft gerieth.

Landau knüpft an die Erwähnung dieſer Thatſache noch Folgendes:

„Hermann hatte viele einzelne Stücke der Herrſchaft und Burg nicht allein an Verwandte, ſondern auch an Andere verpfändet. Dieſe wandten ſich am **29.** Juni **1416** ſämmtlich an die Grafen von Ziegenhain und verlangten die Freilaſſung Hermanns und ſeiner Kinder, gleichwie auch die Zurückgabe des Schloſſes und deſſen, was ſie darin verloren; wenn dieſes die Grafen aber nicht wollten, dann möchten ſie einen Tag beſtimmen, auf dem ſie zuſammenkommen und ſich verſtändigen und ausgleichen könnten. Es waren dieſes Graf Heinrich von

*) Die von Rodenſtein nannten ſich nach dem Anfall der Lisbergiſchen Erbſchaft, „von Rodenſtein und Lisberg.“

Weilnau, Schenk Eberhard d. ä. Herr zu Erbach, Frank von Kronenberg, Hermann von Carben, Hermann Weiſe von Fauerbach, Hermann Echter, Ulrich von Rüdigheim, Heilmann von Belbersheim, Friedrich Forſtmeiſter von Gelnhauſen,*) Hans Schelm von Bergen, Friedrich von Gonsrod, Joſt Sußthen und Henne von Rüdigheim. Dagegen erließen am folgenden Tage die Grafen von Ziegenhain ein Rundſchreiben an mehrere Städte und Ritter, in dem ſie denſelben die Eroberung von Lisberg bekannt machten: „„Sie hätten das Schloß Lisberg, welches ihr auferſtorbenes Eigenthum ſei, durch die Gnade Gottes wieder gewonnen, weil ihnen daraus viel Unwillens geſchehen. Schon vor Jahren und Tagen ſeyen ſie darum mit Hermann von Rodenſtein zu Forderungen und Mangelungen (Fehden) gekommen, der aber keinem rechtlichen Austrag folgen wollen und ihnen das mit unrechter Gewalt vorenthalten. Hermann habe das Schloß zum Theil in andere Hände verpfändet und die Pfandinhaber ſeyen ihre Feinde geworden und hätten ſie daraus wider Recht beſchädiget mit Brand und Raub und auch auf des heiligen Reiches Straßen ſchwerliche Zugriffe und Raub gethan, das ihnen doch gröblich zuwider und Leid ſey. Sie möchten wohl prüfen, daß ihnen viel zu kurz und ungütlich geſchehen, von denen, die auf ihr Schloß geliehen ohne ihren Willen. Um ſolche und andere

*) Die Herrn von Forſtmeiſter waren noch zu Ende des 17. Jahrhunderts im Beſitze des Zehntrechts in einem kleinen Theile der Feldgemarkung Lisberg. Von ihnen ging dieſes Zehntrecht, wahrſcheinlich in Folge Verkaufs, an den Amtsſchultheiſen Hans Adam Schmidt über, der zur Zeit des Herzogs von Holſtein in Lisberg ſtand. Ein Urenkel dieſes Hans Adam Schmidt, der vor mehreren Jahren verſtorbene Profeſſor der Mathematik und Phyſik G. G. Schmidt zu Gießen, war ſpäter bis in das Jahr 1817 im Beſitz dieſes Zehnten, den damals die Beſitzer der zehntpflichtigen Grundſtücke abkauften. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſer Zehnten zu Zeiten des Hermann von Rodenſtein und Lisberg von der Familie von Forſtmeiſter erworben wurde.

Unwillen hätten sie ihr festes Schloß und Eigenthum wieder genommen und bäten sie, sie dessen freundlich und getreulich zu verantworten ꝛc.""

Ob jene oben genannten Ritter, da ihre Bitten nicht erfüllt wurden, die Grafen befehdeten, ist nicht bekannt, obwohl nicht unwahrscheinlich. Um sich den Besitz der Herrschaft um so mehr zu sichern und in deren Vertheidigung einen mächtigen Genossen zu erwerben, verkauften die Grafen im Jahr **1418** die Hälfte derselben für **3000** rh. Gulden an den Landgrafen Ludwig den Friedfertigen von Hessen mit der Bestimmung, daß die Burg sowohl als die übrigen Güter getheilt werden und nur der Thurm gemeinschaftlich bleiben sollte.

Hermann machte, nachdem er seine Freiheit wieder erhalten hatte, mehrere Versuche, um wieder in den Besitz von Lisberg zu gelangen, die ihm aber mißglückten. Auch seine Ganerben waren nicht müssig geblieben. Ulrich und Hans von Cronberg hatten den Grafen Johann von Ziegenhain an dem Freigericht zu Balve in Westphalen wegen des Schlosses Lisberg zweimal angeklagt. Johann wurde durch Schöffen des heimlichen Gerichts vorgeladen (**1448**). Dieses setzte ihn in Verlegenheit, und er bat Ludwig den Friedfertigen um seine Vermittelung. Diese wurde zugesagt, ihr Erfolg ist aber nicht bekannt.

4. Graf Johann von Ziegenhain starb im Jahr **1450**. Alle seine Besitzungen und so auch die Hälfte der Herrschaft Lisberg fielen, vermöge der mit diesem Grafen gepflogenen Verträge, an den Landgrafen Ludwig den Friedfertigen. Hiermit waren aber die alten Ansprüche, welche obengenannte unermüdliche Ritter auf Theile von Lisberg machten, nicht beseitigt, sie wurden nunmehr gegen den Landgrafen geltend zu machen gesucht.

Landau berichtet in dieser Beziehung wörtlich Folgendes:

„Schon im Jahr **1452** befand sich der Landgraf wieder mit Hans und Engelhard von Rodenstein, Hans und Jakob

von Kronenberg, Emmerich von Reifenberg, Hamman d. ä., Kuntz, Wilhelm und Hermann Echter und Hans, Ebert und Carl Schelm von Bergen in Fehde, zu der er Eberhard von Heuſelſtein anwarb. Dieſe Ritter, meiſtens als kecke Wegelagerer berüchtigt, ſchadeten dem Landgrafen ſehr und hielten ſich beſonders an die ſelten ſchwierige Beraubung der Kaufleute und Anderer, die aus dem Heſſiſchen kamen. So überfielen ſie mehrere Fuhrleute aus Traiſa auf der Straße zwiſchen Petersweil und Friedberg und führten ſie mit der gemachten Beute als Gefangene in ihre Schlupfwinkel. Endlich **1453** vermittelte Erzbiſchof Dietrich von Mainz zwiſchen den Parteien einen Vergleich, in welchem ſie demſelben ihre Streitigkeiten zu einem Austrage und Machtſpruche übertrugen. Dieſer erkannte nun, daß alles, was des Landgrafen Fuhrleuten und Bürgern zu Traiſa bei jenem Ueberfalle genommen, wieder erſtattet und die Irrungen wegen Lisbergs zu ſeinem Erkenntniß in Güte und Recht ſtehen ſollten. Auch die Gefangenen ſollten allerſeits in Freiheit geſetzt werden. Kraft dieſes Erkenntniſſes beſtimmte der Erzbiſchof, daß die genannten Ritter für das von des Landgrafen Unterſaſſen, Fuhrleuten und Bürgern Geraubte, ſowohl an Pferden, Geſchirr, Geld, Geldeswerth ꝛc. eins für alles **1030** Gulden **9** Kreuzer, halb bis zu Jakobitag und halb bis Martinitag, der Landgraf hingegen für das von ihren Eltern und Voreltern auf das Schloß Lisberg Verſetzte, bis zu Weihnachten jedem **100** Gulden zahlen ſollten. Damit ſollten dann alle ihre gegenſeitigen Anſprüche erledigt ſein."

Die von Rodenſtein wurden unter Vermittelung des Grafen Philipp von Katzenelnbogen mit dem Landgrafen mittelſt einer Summe Geldes abgefunden.

5. Lisberg war, nachdem es den Grafen von Ziegenhain zugefallen, kein Lehn ſondern Allodium dieſer Grafen. Deßhalb machten die Grafen von Waldeck, Otto III. und IV., als Allodialerben der Gemahlin des Grafen Johann von Ziegen-

hain, Eliſabeth, geborne Gräfin von Waldeck, Anſprüche auf Lisberg. Es kam jedoch ein Vergleich zu Stande. „Vor einem am Dienſtag vor Michaelis 1455 zu Caſſel niedergeſetzten Manngerichte erſchienen beide Grafen und leiſteten förmlich Verzicht auf jeglichen Anſpruch.“

6. So gehörte denn von 1455 an Lisberg unbeſtritten ganz zu den Beſitzungen des Landgrafen von Heſſen.

Landau berichtet ſchließlich Folgendes:

„Schon im Jahre 1448 hatten Landgraf Ludwig und Graf Johann das Schloß Lisberg an Walter von Eppenſtein Herrn zu Breuberg amtsweiſe eingegeben und für 600 Gulden verſetzt, damit derſelbe es in den damaligen Fehden gehörig wehre und vertheidige. Wie lange es dieſer im Beſitz behalten, iſt nicht bekannt. Im Jahr 1464 wurde die Hälfte des Schloſſes an Eberhard von Eppenſtein Herrn zu Königſtein auf 10 Jahre eingegeben. 1473 ſetzte Landgraf Heinrich III. Asmus Döring über die Hälfte von Lisberg zum lebenslänglichen Amtmann ein. Da die Burggebäude damals ſchon ſehr baufällig waren, ſo ſollte er dieſe auf des Landgrafen Koſten wieder erneuern. Im Falle jedoch der Landgraf mit dem Vorſchießen der Baukoſten zögere, ſo ſollte er dieſe aus ſeinen eigenen Mitteln nehmen und den Bau, doch mit Wiſſen des Rentmeiſters zu Nidda, beginnen. Die Koſten ſollte ihm dann der Landgraf erſetzen. Jener Bau mußte demnach ſehr nöthig geworden ſein. Asmus verbaute auch von ſeinem eigenen Gelde 600 Gulden. Nachdem er im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts geſtorben, wurde ſeine Hälfte des Schloſſes von ſeinen Erben im Jahr 1507 durch den landgräflichen Rath Rudolph von Waiblingen für 600 Gulden eingelöſt, welcher dieſelbe bis zum Jahr 1515 im Beſitze behielt.

Die andere Hälfte des Schloſſes, welche 1464 an Eberhard von Eppenſtein eingeräumt worden, erhielt 1475 Philipp von Eppenſtein Herr zu Königſtein zu Mannlehn, von welchem

ſie 1500 auf Eberhard von Eppenſtein, Herrn zu Königſtein und 1507 auf Graf Georg von Königſtein, Herrn zu Eppenſtein und Münzenberg, überging. Dieſer erwarb 1515 auch die andere Hälfte. Rudolph von Waiblingen, der Inhaber derſelben, war Rath und Cammermeiſter des Landgrafen Wilhelm II. geweſen. Er ſtand ſpäter auf der Seite der Heſſiſchen Regenten und hatte bei deren Sturze mit denſelben gleiches Schickſal. Graf Georg, ein Anhänger der Landgräfin Anna, forderte deßhalb gleich nach deren Regierungsantritt Rudolph auf, ſeine Hälfte an Lisberg an ihn gegen die Pfandſumme abzutreten. Er berief ſich dabei auf eine Bewilligung des Landgrafen Wilhelm II. und einen Vergleich, den er mit Rudolph geſchloſſen. Da ſich jedoch Rudolph nicht darauf einließ, ſo hinterlegte er den Pfandſchilling von 500 Gulden und die Landgräfin und die ihr beigegebenen Räthe übergaben ihm 1515 das ganze Schloß und Amt in pfand- und amtsweiſe.

Nachdem aber Rudolph unter Landgraf Philipp wieder in ſeine früheren Aemter getreten, erhielt er von dieſem, in Anſehung ſeiner erlittenen Schäden, 1527, auf den Fall des Grafen Georgs Tod, die Anwartſchaft auf Lisberg, gegen 3400 fl., wozu noch 200 fl. für vorzunehmende Bauten zugerechnet wurden. Dieſer Fall trat noch in demſelben Jahre ein, und Rudolph wurde alsbald in den Beſitz von Lisberg geſetzt. 1530 wurde die Pfandſumme auf 4600 fl. erhöht. Nach Rudolphs Tode folgten ſeine beiden Söhne Hieronymus und Daniel, welche 1537 noch 1000 Goldgulden und 400 fl. dem Landgrafen auf Lisberg liehen. Nur Daniel hinterließ Kinder, die bei ſeinem Tode noch minderjährig waren. Nachdem ihre Vormünder 1552 einen nochmaligen Vorſchuß von 1000 fl. gethan, ſo daß die Pfandſumme 2000 Goldgulden und 5092 fl. betrug, löſte der Statthalter zu Caſſel Joſt Rau von Holzhauſen im Jahr 1554 Lisberg an ſich. Wie lange dieſer es im Beſitze gehabt, iſt nicht bekannt."

7. Bei der Theilung Heſſens unter die Söhne Philipps des Großmüthigen, war Lisberg eines der Aemter, welche die Nebenſöhne Philipps, — die Grafen von Dietz, Herren zu Lisberg u. ſ. w. erhielten. Nach dem Tode der Grafen von Dietz fielen dieſe Aemter an die Landgrafen zurück. Bereits im Jahre 1577 hatten ſich die Landgrafen in dieſe Aemter getheilt, wobei Lisberg dem Landgrafen Philipp von Rheinfels zugewieſen wurde. Nach dem Tode dieſes Landgrafen (1584) fiel das Amt Lisberg an den Landgrafen Ludwig IV. von Marburg. Nach dem Ableben Ludwigs IV. (1604) kam Lisberg an Heſſen-Darmſtadt.

Ueber die Schickſale Lisbergs während des dreißigjährigen Krieges fehlen Nachrichten.

8. Nach einem am 14. April 1652 zwiſchen dem Landgrafen Georg II. von Heſſen und dem Herzog Philipp Ludwig zu Schleswig-Holſtein geſchloſſenen Vertrag wurde das Amt Lisberg dem letzteren auf 22 Jahre pfandweiſe überlaſſen.*)

Für ein Darlehen von 10,000 Rthlr. wurde dem Herzog nach den Worten des Vertrags „unterpfandlich und zwar: jure antichreseos, auf Verluſt und Gewinn eingeräumt: das Haus, Städtlein und Amt Lisberg ſammt den dazu gehörigen Dorfſchaften Eckhardsborn, Schwickertshauſen und Bobenhauſen, wie auch das fürſtliche Heſſiſche Gemeinſchaftsantheil am Dorf Effolderbach mit aller Zugehörung, Nutzbarkeit, Ren-

*) Der vollſtändige Titel dieſes Herzogs lautete: Philipp Ludwig Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dittmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt. Er war vermählt i. J. 1659 mit Anna Margaretha einer Tochter des Landgrafen Friedrich I. von Heſſen-Homburg. Der Herzog ſtand in Römiſch-Kaiſerlichen Dienſten. Er war Kriegsrath und General-Feldmarſchalllieutenant. Sein Aufenthaltsort war zur Zeit des Abſchluſſes des Vertrags der Hof Haſſelheck unweit Obermörlen. Dieſer Hof war zu jener Zeit eine Beſitzung des Landgrafen von Heſſen-Homburg.

ten, Zinsen, Zehnten, Höfen und Gefällen, Wildbahn, Waidwerk, Waldungen, Mastung, Wasser, Weyler, Gebäude, Häußern, Ställen, Fischereyen, Gülden, Nutzungen, Leuten, Schäfereyen, Landzoll, Diensten, Gerichtgebot, Verbot, wie auch Frevel und Bußen mit aller obrigkeitlicher Gerechtigkeit, also auch dergestalt, daß Sie solch Hauß, Städtlein und Amt in gutem Bau und Besserung halten, nichts davon veralieniren, verpfänden oder veräußern lassen, auch wenn nach Verfließung vorbemeldter Jahre Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden und Dero Nachkommen, des Herrn Herzogs Fürstliche Gnaden oder Dero Erben und Nachkommen, obbemeldte Zehentausend Reichsthaler sammt denen hierunter benannten meliorationibus in einer Summe auf vorhergehende Aufkündigung baar wieder ablegen werden, daß alsdann, des Herrn Herzogs Fürstliche Gnaden oder Dero Erben und Nachkommen, solch Haus, Städtlein und Amt Lisberg ohne einige exception Ausnahme oder angemaßte retention, wie die auch immer Namen haben mögen, frei und ledig wiederum abzutreten schuldig und gehalten sein sollen." „Bei solcher Uebergab" — ist in dem Vertrage weiter gesagt — „behalten Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden Ihre und Dero Nachkommen aus und bevor, die Landesfürstliche Hoheit und territorial jurisdiction in geist- und weltlichen Sachen und namentlich die Fürstliche und geleitliche Obrigkeit als das lebendig und schriftlich Geleit, Musterung, Reyß, Oeffnung und Erbhuldigung, mit samt der Folge, Aus- und Einzug, den Gülden Weinzoll (dessen Erheber bei ihrer herbrachten und gewöhnlichen Befreiung gelassen werden sollen). Die Kriegscontributiones, Appellation, wie nicht weniger Grenzstreitsachen, auch Reichs- und Landsteuer, Geistlichkeit und geistliche jurisdiction und was sonst mehr von der Landfürstlichen Hoheit und dem jure territoriali von Rechtswegen dependirt."

Der Herzog blieb in dem durch den Vertrag vom 14. April 1652 gegründeten Verhältnisse bis in den Monat Ja-

nuar 1664. Er reſidirte während dieſer Zeit in Lisberg, wo er nebſt ſeinem Stallmeiſter, ſeinem Secretär und ſeiner übrigen Dienerſchaft das herrſchaftliche Schloß Lisberg bewohnte, von welchem in dem I. Theile des gegenwärtigen Aufſatzes die Rede war.

9. Im Anfang des Jahres 1664 wurde das Amt Lisberg an zwei Frankfurter Bürger, Johann Ochs und Johann Myers, auf den Reſt der im Vertrage mit dem Herzog von Holſtein beſtimmten 22 Jahre pfandweiſe überlaſſen. Wie lange dieſelben Pfandinhaber dieſes Amtes geweſen, iſt mir nicht genau bekannt.

10. Von 1669 bis 1681 war das Amt Lisberg dem Landgrafen Wilhelm Chriſtoph von Homburg und Bingenheim antichretice verpfändet.

11. Aus Aktenſtücken, welche ich vor ungefähr 33 Jahren eingeſehen habe, iſt mir erinnerlich, daß auch ein Oberſt von Baumbach, Feſtungscommandant zu Gießen, eine Reihe von Jahren hindurch das Amt Lisberg pfandweiſe beſeſſen hat, und daß es von dieſem wieder an die Landesherrſchaft zurückgefallen iſt.

12. Zum Schluſſe mag hier noch ein unglückliches Ereigniß, welches in der neueren Geſchichte des Städtchens Lisberg insbeſondere eine traurige Merkwürdigkeit bildet, eine Stelle finden.

Nachdem der Erzherzog Carl im Jahre 1796 (im Auguſt) die Franzoſen unter Jourdan bei Würzburg total geſchlagen und ſich das Armeecorps dieſes Generals in wilder Flucht aufgelöſt hatte, wurde ein Theil der Provinz Oberheſſen, namentlich der damalige Oberamtsbezirk Nidda und die Wetterau, von den fliehenden Franzoſen ſtark heimgeſucht. Das Städtchen Lisberg hatte das Unglück, dem Vandalismus derſelben in einer furchtbaren Weiſe zu unterliegen.

In Ortenberg war eine Truppe der fliehenden Horden eingetroffen; von ihr ward eine Abtheilung nach Lisberg ent-

ſandt. Dort vor dem Orte angekommen, wurde auf ſie von einigen unbeſonnenen jungen Leuten geſchoſſen. Auch hatten dieſe jungen Leute Verſuche gemacht, Wagenburgen (Barrikaden) zu bauen. Die Franzoſen kehrten nach Ortenberg zurück. Dort wurde im Rathe der Anführer beſchloſſen, Lisberg durch Brand und Mord für die gefallenen Schüſſe, von denen übrigens keiner einen Franzoſen getroffen hatte, zu beſtrafen. Es erſchien nun eine verſtärkte Abtheilung von Franzoſen in Lisberg. Der Ort wurde umzingelt und an mehreren Punkten angezündet. Die armen Einwohner ſuchten ſich durch die Flucht zu retten. Dieſes gelang jedoch nicht Allen. Viele wurden erbarmungslos gemordet oder verſtümmelt. Die Zahl der Gemordeten belief ſich auf 14. Verſtümmelt oder hart bleſſirt wurden 20 Perſonen. Eins der gefallenen Opfer war der würdige Geiſtliche des Orts, Pfarrer Philipp Jacob Koch, der, von den erſten Vorfällen zu ſpät unterrichtet, es unternahm, den Anführern der Franzoſen entgegen zu eilen, in der Abſicht, um Schonung für ſeine arme Gemeinde zu bitten. Er wurde nicht angehört. Ein Schuß endete das Leben des braven Mannes.

Der Ort war, bis auf einige wenige Gebäude, ein Raub der Flammen geworden.

Für die abgebrannten Gebäude konnten nach dem Geſetze keine Entſchädigungen aus der Brandverſicherungs-Kaſſe geleiſtet werden. Viele Familien waren verarmt oder wenigſtens ſehr in ihren Vermögensverhältniſſen zurückgegangen. Die Wirkungen der ſchrecklichen Kataſtrophe auf die materiellen Verhältniſſe des Orts waren zur Zeit, wo ich in Lisberg wohnte, noch ſehr fühlbar, und ſie werden ohne Zweifel noch heute von einer nicht geringen Zahl der Einwohner, vielleicht unbewußt, empfunden.

XIII.

Ueber
mittelalterliche Taufsteine,
insbesondere
in der Provinz Oberhessen.*)

Von Professor Dr. Ph. Dieffenbach zu Friedberg.

(Mit einer Abbildung).

So lange die Geschichte sich damit begnügt, eine bloße Chronikschreiberin zu sein und nur die äußeren Formen eines Volkes und Staates zu berücksichtigen, bedarf sie der sogenannten Hülfswissenschaften gar Wenige. Will sie dagegen tiefer in das Wesen des Volkes und Staates eindringen, der inneren Entwickelung von Stufe zu Stufe folgen, so wird sie Alles beachten müssen, was darauf Bezug hat; es eröffnet sich ihr ein weites Feld, voll der verschiedenartigsten Gegen-

---

*) Gegenwärtiger Aufsatz ist aus einem am 6. Oct. 1845 bei der Jahresversammlung gehaltenen Vortrag entstanden. Daher theilweise die Form, besonders der Einleitung. Dankbar muß ich hier derjenigen Männer erwähnen, welche die Güte hatten, mir bei meinen Forschungen durch ihre fleißige Künstlerhand Unterstützung zu gewähren. So erhielt ich von Herrn Dekan Schneider zu Biedenkopf die Abbildung der bedeutendsten Taufsteine im Hinterland, von Herrn Architekten Louis die Abbildung der von Hattershausen, Meiches, Eisenbach, Schlitz und Angersbach; von Herrn Baumeister Gladbach eine solche von dem zu Schotten, von Herrn Lehrer Volk eine Abbildung des Taufsteins zu Friedberg. Mein Sohn Karl zeichnete mir die zu Großenlinden, Münzenberg und Felda. In der beiliegenden Tafel konnten jedoch die Originale nur sehr verjüngt wiedergegeben werden, weil es zu sehr an Raum gebrach. Freilich zum Nachtheil der Deutlichkeit!

ſtände, die alle ihr eigenthümliches Intereſſe darbieten; überall erſcheinen Quellen, aus welchen der Forſcher für ſeine Zwecke zu ſchöpfen nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet iſt.

Es war eine Zeit, da ging er an denſelben vorüber, ohne ſie einer Beachtung zu würdigen. Da er nur nach Namen und Jahrzahlen ſuchte, ſo gab es für ihn der Urkunden auch nur wenige. Mit vieler Sorgfalt ſuchte er aber dieſe auf und freute ſich, wenn er deren einige halbvermodert im alterthümlichen Schranke fand. Den Schrank ſelbſt, der aus eben jener Zeit ſtammte und der ihm doch auch einen Beleg zu gar Manchem hätte abgeben können, ließ er unbeachtet, und noch weniger würdigte er das gewaltige Gebäude, in welchem wiederum der Schrank ſtehen mochte, einer näheren Beachtung. Dieſe ſchönſte und ſprechendſte aller Urkunden, die ihm Zeugniß geben könnte über den religiös-kirchlichen Sinn jenes Jahrhunderts, in welchem es erbaut wurde, die ihm die Bildungsſtufe des damaligen Geſchlechts, ſein Thun und Treiben ſo recht vernehmlich vor Augen zu ſtellen vermöchte, war für ihn nicht da, wenigſtens für ihn nicht lesbar. Wundern wir uns darum nicht, wenn es eine Periode gab, in welcher ein Münſter zu Straßburg, ein Dom zu Köln und ſo viele andere Werke als Beweiſe eines baroken Geſchmackes oder gar mittelalterlicher Geſchmackloſigkeit angeſehen und was an oder in ihnen war, von dem Geſchichtsforſcher kaum eines Blickes gewürdigt wurde. Freuen wir uns dagegen einer Zeit, in welcher nicht nur der Künſtler und Kunſtfreund ſie zum Gegenſtande der Bewunderung und ſorgfältigen Studiums macht, ſondern auch der Hiſtoriker in und an ihnen die Urkunden findet, worin mit vernehmlichen Worten geſagt iſt, welche Kenntniß der Mechanik, der Perſpektive, der Geometrie jene Menſchen beſeſſen haben müſſen, die dergleichen Werke ſchufen, mit welcher Sorgfalt ſie das Material zu dem Zwecke zu benutzen verſtanden, der ihnen ſo klar vor Augen ſtand, mit welchem Sinne ſie das Schöne mit dem Nützlichen und Noth-

wendigen zu verbinden wußten und welche Vorkenntniſſe allem Dem vorausgehen mußten, um ſolche Gegenſtände, in welchen die plaſtiſchen Künſtler jener Zeit ſich verewigten, darzuſtellen. Ich glaube nicht, daß man unſerer Zeit damit, daß ſie Das, was jene Jahrhunderte Schönes oder Großes ſchufen, einer ſorgfältigen Beachtung im Einzelnen wie im Ganzen würdigt, einen Vorwurf machen wird, als wolle ſie die blinde Lobrednerin des Mittelalters ſein oder trachte, das gewaltige Rad der Zeiten dahin zurückzuſchieben, das doch nur vorwärts zu gehen vermag. Vielmehr gereicht es ihr zu Ehre, daß ſie das geſchärfte Auge überall hinwendet, wo ſie glaubt einen Schacht zum Ausbeuten für ihre Zwecke finden zu können, daß ſie Nichts unbeachtet läßt, was ihr für Aufhellung früherer Zeiten nothwendig ſcheint. Ich glaube aber auch für mich eine Entſchuldigung darin zu finden, wenn ich vor einem Vereine hochgebildeter Männer, Freunde und Kenner der Geſchichte, es wage, eines Gegenſtandes zu erwähnen, der vor nicht gar langer Zeit dem Gebiete der Geſchichte ſehr ferne lag, von Hiſtorikern nicht beachtet, nicht einmal genannt wurde, und der mir dennoch der Beachtung nicht ganz unwürdig ſcheint. Es erging mir ſelbſt mit dieſem Gegenſtande, wie es dem Menſchen mit der ihn umgebenden Natur überhaupt zu gehen pflegt: in dem Maße, als er dieſelbe einer größeren Aufmerkſamkeit würdigt und ſein Auge ſchärft, erweitert ſich ihm der Kreis, und der vorher unbeachtete Waſſertropfen eröffnet ihm endlich eine neue Welt von Geſchöpfen wunderbarer Art.

Nachdem ich meinen Gegenſtand einmal ſchärfer in's Auge gefaßt hatte, gelangte ich zu einem Reſultate, das mich unwillkührlich an diejenigen erinnerte, die vor Jahren ein hochgefeierter Dichter in einem von dem Publikum halbvergeſſenen Werke*) niederlegte. Dort war ſinnig darzuſtellen verſucht, wie in jedem Theilchen der Pflanze, ja ſchon in dem Keime derſelben

*) Göthe über die Metamorphoſe der Pflanzen.

der Typus des Ganzen, die Organisation im Kleinen, in jedem Theile der Pflanze die ganze Pflanze sich zeige. Erlauben Sie mir, si parva licet componere magnis, hier auf eine ähnliche Erscheinung, aber auf einem ganz anderen Gebiete, dem der mittelalterlichen Kunst, aufmerksam zu machen. Wie sich nämlich während des Mittelalters im Verlaufe von Jahrhunderten je nach den Bedürfnissen der Gegenwart, den Einwirkungen des Klima's, des Materials, des mit einem größeren oder geringeren Maße von Begeisterung durchdrungenen Volksgeistes und endlich des Genie's der die Werke schaffenden Männer — verschiedene Stadien der Baukunst entwickelten, die man an den vielen auf uns gekommenen Monumenten der Architektur sehr genau erkennen kann, so finden wir als nothwendige Nachwirkung des das Ganze bezeichnenden Typus auf die einzelnen Theile desselben, die sämmtlichen Stadien der mittelalterlichen Baukunst — den Styl derselben — in den auf uns gekommenen mittelalterlichen Taufsteinen*) u. s. w.

Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß man in den frühesten Zeiten des Christenthumes weder eines Taufsteins noch eines Taufbeckens bedurfte, weil man bei der Taufhandlung den älteren symbolischen Gebrauch des Abwaschens in einem Flusse oder Teiche beibehielt. Erst als das Christenthum sich in die nördlicheren und kälteren Gegenden verbreitete, fühlte man das Bedürfniß, die Täuflinge gegen die Unannehmlichkeiten der Witterung und der strengeren Jahreszeit zu schützen und errichtete bekanntlich in der Nähe der Kirchen zu den Taufhandlungen besondere Gebäude, welche

*) Mir ist der Ausdruck Taufstein in älteren Schriften nirgends vorgekommen; er muß demnach früher nicht gebräuchlich gewesen sein. Im Mittellatein heißt er Baptisterium, über dessen ursprüngliche Bedeutung sogleich. Die metallenen Taufbecken, auf welche der Name auch überging, habe ich hier von meiner Untersuchung ausgeschlossen.

den Namen Baptisterien ebenfalls führten, wie jene Wasser, in welchen man vorher getauft hatte.*) Nachdem die Kindertaufe allgemein eingeführt war, wurden dergleichen Taufkapellen unnöthig und man verpflanzte nun den Stein, welcher früher den Wasservorrath in jenem Gebäude enthielt und der ebenfalls den Namen baptisterium erhalten hatte, in die Kirche, und zwar zunächst in das Paradies, d. h. in die westliche Vorhalle der Kirche (weil der Täufling des Eintretens in das Heiligthum der Kirche selbst noch nicht würdig schien), nachmals aber in die Kirche selbst, jedoch so ferne als möglich vom Chore. Daher kommt es, daß wir noch jetzt die Taufsteine da, wo ihr Stand noch der alte ist, gleich links am westlichen Eingange der Kirche erblicken. Von jetzt an machte er einen wesentlichen Theil der Kirche, und wo die Errichtung eines solchen nöthig wurde, da darf man sich nicht wundern, wenn seine äußere Ausschmückung den damals herrschenden Kirchenstyl darstellt.**)

---

*) Einige Nachrichten über die Baptisterien finden sich in Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie (großentheils geschöpft aus Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe, 1818, S. 304), XII. Band. S. 76, 77. Das interessanteste Baptisterium unserer Gegend besaß die Stadt Worms. Leider wurde dasselbe (es war ein aus Sandsteinquadern errichtetes Octogon) im Jahre 1807, zu einer Zeit, in der aller Sinn für mittelalterliche Kunst, besonders für deutsche Kunst, erstorben schien, zerstört.

**) Ueber Taufsteine s. Otte, Abriß einer kirchlichen Kunstarchäologie des Mittelalters, II. Ausg. S. 11. In der Note befinden sich die bemerkenswerthesten mittelalterlichen Taufsteine und S. 86 mehrere Inschriften an dergl. verzeichnet. — Bedeutsame Winke enthält auch die Recension dieses Werks in (Menzels) Literaturblatt, 1845, Nr. 90. — In dem Verzeichnisse fehlt u. A. der schöne Taufstein zu Limburg an der Lahn, von G. Moller (Denkmäler der deutschen Baukunst, II.) abgebildet. — In Heideloffs Ornamentik des Mittelalters ist auf Heft III, 7 der Taufstein aus der Marienkirche zu Reutlingen, Heft VII, Pl. 7, a) der Taufstein in der St. Georgenkirche zu Kraftshof bei Nürnberg, b) der in der

Unſere Provinz iſt ſo reich an ſolchen mittelalterlichen Taufſteinen, daß ich die Belege dazu nicht nur aus den Hauptperioden der Geſchichte der Baukunſt ſondern aus jedem Jahrhundert in ziemlich reichem Maße zu liefern vermag.

Die älteſten Taufſteine haben die Geſtalt eines Cylinders oder auch eines umgeſtürzten, abgeſtutzten Kegels, deſſen oberer oder breiterer Durchmeſſer 5 bis 6 Großh. Heſſ. Fuß beträgt, während der untere auf dem Boden ſtehende nur etwas über 4 Fuß im Durchmeſſer hält. Die Höhe des Steins iſt zwiſchen 3 und 4 Fuß. Das Ganze iſt ziemlich tief ausgehöhlt, faßt demnach eine bedeutende Quantität Waſſer. Der äußere Theil iſt mit einfachen Reliefs verſehen, die ganz den ſogenannten byzantiniſchen Bauſtyl verrathen, welchen die Neuzeit den romaniſchen zu nennen pflegt, d. h. es laufen Rundbogen- oder vielmehr hufeiſenförmige Wölbungen, die hier und da von glatten Pilaſtern getragen werden, rund herum. Dergleichen Taufſteine finden ſich jetzt noch 1) zu Echzell in der Hofraithe des erſten Geiſtlichen, 2) bei Gießen in dem Barth'ſchen, ehemals Heſtrich'ſchen Garten am Nahrungsberge, wo er vor mehreren Jahren aus der Erde gegraben wurde. Er macht von den übrigen in ſo fern eine Ausnahme, als er oben nur 4 Fuß im Durchmeſſer hat und 3 Fuß hoch iſt. Ein dritter ſteht an der Nordſeite der Stadtkirche zu Großenlinden,*) ein vierter im Pfarrhofe zu Heuchelheim (bei Gießen), ein fünfter

---

Pfarrkirche St. Amandi zu Urach; Heft VIII, Pl. 5 der in der Schloßkirche zu Eliſabethenburg bei Meiningen; Heft XIV, Pl. 1, der in der Kloſterkirche zu Alpirsbach im Schwarzwalde, XIV, 4, der zu Oberlind bei Sonnenberg in Sachſen, XV, 4, a) der in der Hauptkirche der ehemaligen Reichsſtadt Weiſenburg, b) der zu Münerſtadt an der Lauer in Bayern, abgebildet.

Einiger anderen ausgezeichneten und auch bereits abgebildeten Taufſteine aus unſerer Nachbarſchaft werde ich ſpäter in einer Note erwähnen.

*) Abgebildet auf beiliegender Tafel, Fig. 1.

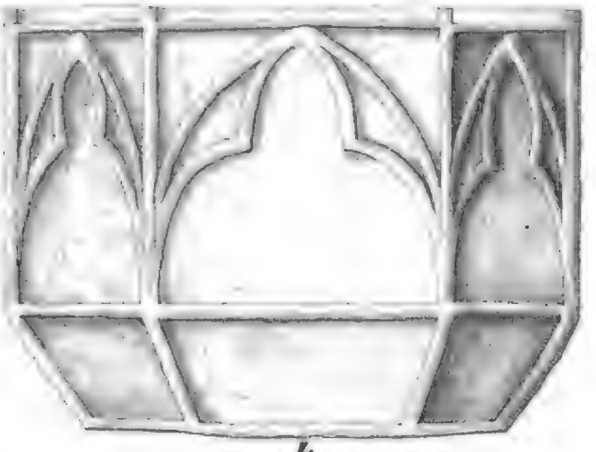

1.

Digitized by Google

in dem Kolnhäuser Hof bei Lich, wohin er wahrscheinlich von einem benachbarten Orte gekommen ist, ein sechster im Pfarrhofe zu Langenhain, ein siebenter an der Kirche zu Nieder-Weidbach und ein achter an der Kirche zu Klein-Karben. Letzterer scheint mir von allen der Aelteste zu sein, was ich aus dem Umstande zu schließen geneigt bin, weil er nicht, wie die andern, als umgekehrter abgestutzter Kegel erscheint, sondern walzen (cylinder-) förmig, also unten von gleicher Dicke, wie oben, gebildet ist. — Von etwas jüngerer Bildung scheinen mir diejenigen zu seyn, welche auswendig eine bauchige Form annehmen; es ist das erste Abgehen von dem Urtypus. Belege dazu finden sich 1) im Pfarrhofe zu Hochweisel und 2) in dem Hofe des Oekonomen Philipp Stier zu Melbach, wohin der Taufstein wohl auch aus der ehemaligen Kirche gewandert ist (s. Fig. 2).

Auch das darf ich nicht unberührt lassen, daß all diese bisher genannten Taufsteine, die wir mit Fug romanische nennen können, aus einer und derselben Steinart, dem porösen Basalt, verfertigt sind.*) Dieses Gestein, die Größe des Werkes und sein äußerer Zierrath, alles zusammen trägt dazu bei, dem Ganzen den Charakter der Schwerfälligkeit aufzudrücken, wie ihn die Gebäude aus der Periode, welche man die romanische oder byzantinische nennt, auch an sich zu tragen pflegen. Da nun diese Periode etwa mit dem Ende des XII. Jahrhunderts, wenigstens in unserer Gegend,

*) Im nördlichen Deutschland findet man die meisten alten Taufsteine aus jenen von entfernten Gegenden herbeigeführten Granitfelsen verfertigt, welche man in der Schweiz Findlinge, im Norden Finden heißt. — Die ältesten Taufsteine in Dänemark sind ebenfalls aus Granit, und zwar haben dort mehrere eine Art Fußgestell, welches verschlungene Drachen oder Schlangen darstellt. S. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde (Kopenhagen 1837) S. 72. — Bei uns findet sich dagegen der Löwe als Fußgestell öfter angewendet, wie z. B. an den in den Stadtkirchen zu Schotten und Friedberg, wie gleich weiter im Text zu finden.

ſchließt, ſo glaube ich nicht ſehr zu irren, wenn ich annehme, daß ſämmtliche oben genannte Taufſteine vor dem Ende des XII. Jahrhunderts verfertigt ſind.

Von da an zeigt ſich eine Uebergangsperiode in den Gebäuden: es entwickelt ſich zuerſt aus dem Halbkreiſe ein Spitzbogen; an den Pilaſtern ſetzen ſich ſchlanke Säulchen, anfänglich noch mit dicken Knäufen an, die aus dem Würfel gebildet ſind; die Dächer heben ſich, dem nordiſchen Klima gemäß, und Alles gewinnt mit ihnen nach und nach ein ſchlankeres Ausſehen. Auch die Geſtalt der Taufſteine zeigt eine weſentliche Veränderung. Zwar ſind ſie noch zum Theil großartig, wie früher, aber aus der runden Form des umgewandten Kegels wird eine andere. Ihre Außenſeite theilt ſich in zwei Theile; der obere Theil beſteht aus einem ſechs- oder achtſeitigen Prisma, der untere Theil verengt ſich nach dem Boden zu und wird zu einer oben ſo vielſeitigen abgeſtumpften Pyramide. Die äußeren Verzierungen treten ſtärker hervor und zeigen nicht nur den Spitzbogen, ſondern auch das ſchlanke Säulchen mit ſeinem dicken Knauf. Ich wüßte aus dieſer Uebergangsperiode nur Einen Taufſtein aufzuweiſen; er befindet ſich in der Stadtkirche zu Friedberg, und ſtand ehemals gleich am weſtlichen Eingange links, wurde aber bei der Reparatur neuerdings in das nördliche Kreuz verſetzt. An Größe gibt er den früheren Nichts nach; doch iſt der obere achteckige Theil noch einmal ſo hoch als der untere ſich verjüngende. Da die Spitzbogen nicht mehr aus dem Halbkreiſe, ſondern aus dem gleichſeitigen Dreieck conſtruirt ſind, ſo ſcheint er in der letzten Zeit der Uebergangsperiode verfertigt zu ſein. Uebrigens iſt er noch aus poröſem Baſalt gearbeitet und ruht auf 3 monſtröſen Figuren, welche ohne Zweifel Löwen vorſtellen ſollen. (S. Abbildung Fig. 3). Zwiſchen dieſen Taufſtein und den gleich weiter folgenden 3 Steinen des rein gothiſchen Styls möchte ich den Taufſtein ſetzen, welcher ſich in der Kirche zu Schiffenberg be-

findet. Er ist auch von porösem Basalt; dieß und seine runde Form (er ist ein abgestutzter Kegel) hat er noch mit den oben genannten gemein. Dagegen weicht er von ihnen darin ab, daß er viel kleiner ist, (er hat nur etwa 3½ Fuß im Durchmesser bei einer Höhe von nicht ganz 3 Fuß). Außerhalb läuft um denselben eine Verzierung von 16 Spitzbogen, unter welchen je am zweiten sich ein Säulchen mit einem einfachen Knauf befindet. Diese acht Säulchen sind gleichsam nur Andeutung des später gewöhnlichen achtseitigen Prisma.

Aus den Zeiten des reinen und noch ganz einfachen germanischen oder, wie man ihn früher zu bezeichnen pflegte, gothischen Styls kenne ich in unserer Provinz mehrere Taufsteine. Drei derselben sind sich einander sehr ähnlich: der erste steht in dem Pfarrhofe zu Niederweisel, wo sich früher noch ein anderer befand, der vor nicht gar langer Zeit nach Lich transportirt wurde; der zweite befindet sich in dem Pfarrhofe zu Peterweil und war eine Zeit lang im ehemaligen Amtsgarten zu Vilbel, von wo er vor einigen Jahren wieder zurückgebracht wurde. Der Dritte steht an der Nordseite der Kirche zu Münzenberg. (S. Fig. 5). — Alle drei Steine sind noch aus porösem Basalt verfertigt; ebenso sind alle drei auch achtseitig und haben oben gegen 5 Fuß im Durchmesser. Ihre äußere Verzierung besteht in stark hervorragenden Spitzbogen, je zwei auf jeder der acht Seiten. An den Ecken sind keine Rippen. Dagegen zeigt sich unten ein besonderes Postament (ein Fuß). Ein etwas jüngerer Taufstein, dem Anscheine nach, noch im Laufe des XIV. Jahrhunderts verfertigt, steht jetzt in dem Hofe des Herrn Speicherverwalter Sehrt zu Friedberg. Er ist sechsseitig hat nur 4 Fuß im Durchmesser oben, ist 2½ Fuß hoch, und auf jeder Seite mit einem Spitzbogen versehen, in welchem die sogenannten gothischen Nasen angebracht sind. Diese Verzierungen sind, wie die Ecken, mit hervorragenden Stäben oder Rippen angedeutet. Er ist aus Sandstein verfertigt, —

(ſ. Fig. 4) und rührt, wie ich bereits anderwärts mitgetheilt habe, wahrſcheinlich aus der ehemaligen Barfüßer Kirche. Noch ein anderer derartiger Taufſtein in rein gothiſchem Style befindet ſich in der Kirche zu Schotten. Er ſteht, wie der in der Friedberger Stadtkirche, auf einem Unterſatz von zwei Stufen und ruht, auch wie jener, auf 3 Löwen. Jede der acht Seiten ſtellt ein Fenſter vor, das durch ein Mittelgeſimſe in zwei Theile getheilt iſt, über welchen ſich oben eine aus dem Dreiblatt oder Vierblatt gebildete Verzierung befindet. Vor den vorher genannten zeichnet er ſich dadurch aus, daß er nur ein achtſeitiges Prisma bildet und keinen unteren ſich verjüngenden Theil hat. (S. Fig. 6).

Während in der Architektonik des XIV. Jahrhunderts Alles eine geſchmackvolle Einfachheit athmet, beginnen die Formen und Verzierungen des XV. Jahrhunderts jemehr einen größeren Reichthum zu entwickeln, der nach und nach in Schnörkeleien ausartet, die dem Schönheitsſinne mehr oder minder mißfallen. Es konnte nicht fehlen, daß die Rückwirkung auch auf die Verfertigung der Taufſteine von Bedeutung ſein mußte. Ihre Form wird nachgerade eine andere; der einfache Fuß genügt nun nicht mehr, ſondern das Ganze erhält die Geſtalt eines achtſeitigen Pokals. Damit dieſer jedoch nicht coloſſal werde, muß er ſich nochmals verkleinern.*) Die ſchönſten

*) Ein Taufſtein, der ſich in dem benachbarten Städtchen Höchſt am Main befindet und in dem Werke „Denkmäler der deutſchen Baukunſt, begonnen von G. Moller, fortgeſetzt von E. Gladbach“ auf Taf. IX. abgebildet iſt, macht gewiſſermaßen den Uebergang. Er iſt noch nicht von Pokalform, trägt aber bereits die Verzierungen der erſten Hälfte des XV. Jahrhunderts, iſt reicher als früher, aber nicht überladen und ruht auf 3 Löwen. — Ein anderer, nach meiner Anſicht etwas ſpäter verfertigter Taufſtein, ſteht zu Mittelheim im Rheingau und iſt in den „Annalen des Vereins für Naſſ. Alterthumskunde“ III. Bd. 2. Heft. auf Tafel 5 abgebildet. Er bildet einen Pokal; ſeine Verzierungen ſind zwar reicher als die der früheren, tragen aber auch durchaus noch nicht den Stempel des Ueberladenen.

Exemplare aus dieſem Jahrhundert finden ſich zu Hermannſtein und zu Billertshauſen. Jener ſteht jetzt unmittelbar am Pfarrhauſe und hat dermalen die Beſtimmung, das Regenwaſſer aufzufangen; letzterer ſtammt, wie ich ſchon anderwärts (Archiv für Heſſ. Geſchichte V. Bd. 1 Heft Nr. IV. S. 63) bemerkt, aus Zell. Oben läuft als ſchöne Guirlande in gothiſchen Minuskeln die Umſchrift um die acht Seiten: anno. dnī. M. CCCC. LXXXVIII completū. e. hoc. opus. i. die. lucie. virg. Die unter derſelben befindlichen Verzierungen beſtehen, wie an dem zu Hermannſtein, aus Halbkreiſen, die ſich inwendig wieder in 3 kleinere Kreiſe theilen und in einer Lilie endigen. Schade nur, daß an dieſem Meiſterwerke das Mittelſtück fehlt.*) Beide Werke ſind übrigens aus Sandſtein verfertigt.**)

Ein etwas veränderter Geſchmack in Verfertigung von Taufſteinen ſcheint mir von Fulda ausgegangen zu ſein. Ich ſchließe dieß theils daraus, weil ſich die Exemplare in Oertern, welche nicht weit von dieſer Stadt entfernt ſind, zum größten Theile vorfinden, theils weil ſie insgemein den Namen Bonifacius-Taufſteine tragen.***) Die intereſſanteſten derſelben befinden ſich: 1) zu Felda (ſ. Abbildung

*) Der eigentliche Behälter ruht jetzt unmittelbar auf dem Fußgeſtelle.

**) In einer von Würdtwein (Dioec. Mog. III. 287) mitgetheilten Urkunde von 1493 geſchieht dieſes Baptiſteriums Erwähnung. Die Bewohner von Zell erhalten danach die Erlaubniß, daſſelbe, weil ſie es auf ihre Koſten angeſchafft und auch immer in Ehren gehalten, in ihrer Kirche behalten zu dürfen.

***) Ich habe bereits an einem anderen Orte (Archiv ꝛc. V., 1. H. Nr. IV. S. 75) bemerkt, daß man ſich hüten müſſe, aus dem Namen Bonifacius-Brunnen den Schluß zu ziehen, daß jener Heidenbekehrer gerade dieſe Gegend auch beſucht haben müſſe. An den Ausdrücken „Bonifacius-Taufſtein“ und „Bonifacius-Thürme“, deren Errichtung nicht vor dem XIV. Jahrhundert ſtatt gefunden haben kann, hat man Belege zu meinen Gunſten.

Fig. 8), 2) zu Hartershauſen an der Fulda (Fig. 9), 3) an der Todtenkirche bei Meiches (Fig. 10), 4) am Schloſſe bei Eiſenbach (Fig. 11), 5) zu Angersbach (Fig. 12), und 6) an der Pfarrwohnung zu Schlitz, welchen wir 7) noch den zu Oberrod bei Romrod beifügen wollen.

Dieſe ſämmtlichen Taufſteine haben oben nicht viel über 3 Fuß im Durchmeſſer und ſind achtſeitige Pokale. (An dem zu Schlitz fehlen jetzt die Untertheile). Ihre Verzierungen ſind der Art, daß ſie Aeſte vorſtellen, die mit einer Windung oder einem Geflechte aus dem Fuße ſich erheben und oben ſo ſich verſchlingen, daß daraus eine Art Spitzbogen wird. Die dazwiſchenliegenden Felder ſind mit allerlei Darſtellungen ausgefüllt, als Blumen, Wappen, Jahrzahlen, ſelbſt mit menſchlichen Figuren. Die beiden zuletzt genannten, der zu Eiſenbach und der zu Felda, als den von Fulda entfernteſten Orten, zeichnen ſich vor den übrigen dadurch aus, daß der obere Theil mehr noch die alte prismatiſche Form beibehält.*)

---

*) Ich habe dieſer Taufſteine ſchon in meinem zweiten Reiſeberichte (Archiv ꝛc. V. Bd. Heft 1. S. 45, 49, 76, 79, 86 und 89) Erwähnung gethan und bemerke hier noch Folgendes:

Der zu Hartershauſen enthält auf ſeinen acht Seiten als Verzierungen: das Wappen von Schlitz, einen behelmten Kopf, ſodann Blumen und Pflanzenſtengeln. — Der an der Todtenkirche von Meiches enthält außer jener ſchwer zu enträthſelnden Jahrzahl, über welcher ſich eine Krone befindet, in den andern Feldern ein Crucifix, einen Reiter, (wahrſcheinlich den Ritter St. Georg), ſodann Blumen, Pflanzenſtengeln, einen Eichelzweig, einen fünfſtrahligen Stern und eine ſechseckige Figur. — Der zu Eiſenbach hat rund herum mehrere Wappen, worunter das Riedeſeliſche, und einige Blumen. — Der Angersbacher Taufſtein iſt, außer der Jahrzahl (1502) und über derſelben einem Sterne, mit einem Biſchofe, an deſſen rechter Seite das Riedeſel'ſche Wappen, ferner mit dem Bilde der Maria, auf deren Schooße Jeſus und Johannes, ferner mit einem das Opferlamm tragenden Prieſter, ſodann mit einer Figur, welche das Mainzer Wappen trägt, weiter mit einem ſechs-

Eine auffallende Erscheinung bietet ein großer Theil der alten Taufsteine des entfernteren Hinterlandes dar.*) Sie sind von den bisher beschriebenen in ihrer Form und Verzierung so verschieden, daß sie aus einer ganz anderen Kunstschule hervorgegangen sein müssen, und da die Gegend sich schon mehr dem alten Sachsenlande nähert, in ihrer Nähe sogar der niederdeutsche Dialekt beginnt, so trage ich kein Bedenken, anzunehmen, daß ihre Urformen in dem nördlichen Deutschland zu suchen sind. Der interessanteste dieser Taufsteine befand sich bis 1820 in der Kirche zu Biedenkopf (Abbildung Fig. 7), wurde aber damals herausgenommen und der 6 Säulchen beraubt, welche die obere Peripherie trugen. Er steht jetzt in der Pfarrhofraithe daselbst. Unter der Peripherie läuft eine Verzierung von Rundbogen, von deren Enden Rippen fortlaufen, bis sie sich in Einem Punkte vereinigen, so daß der untere Theil eine gerippte Halbkugel bildet. Der Stein, woraus das Ganze besteht, ist Trachyt. Ein zweiter alter Taufstein steht auf dem Kirchhofe zu Eckelshausen, ist aber vom Zahne der Zeit schon hart mitgenommen. Er hat oben 5 Fuß im Durchmesser und als Verzierung weiter Nichts als mehrere einfache Rundbogen. Unten

---

strahligen Sterne, einer Lilie und endlich mit einem Kreuze, dem Wappen von Fulda, geziert. — Den Taufstein zu Schlitz zieren außer einem Bischof und dem Wappen von Schlitz mehrere Blumen. — Von dem Taufsteine zu Oberrod, der jetzt umgestürzt liegt, will ich nur bemerken, daß seine acht Seiten mit lauter Astwerk geziert sind, daß sein Fuß aus einem vierseitigen Steine (Würfel) besteht, und daß der (ehemals) obere Durchmesser gegen 4 Fuß beträgt.

*) Aus dem uns näher liegenden Theile des Hinterlandes habe ich den zu Nieder-Weidbach befindlichen bereits oben erwähnt. Ein anderer, der im Jahre 1843 in dem Hause des Wirthes Greiling zu Hartenrod stand, ist achtseitig, viel kleiner als der vorige und verräth sowohl in seinen Verzierungen als in den Ausfüllungen der Felder (Christus, Maria, Wappen, Blumen) den Geschmack des XV. Jahrhunderts. Vgl. Archiv ꝛc. IV. Bd. 2. u. 3. H. Nr. II. S. 25.

iſt er bauchig. Ein dritter alter Taufſtein befindet ſich zu Frohnhauſen (bei Battenberg). Er iſt nicht bauchig, wie die beiden vorigen, ſondern bildet eine umgekehrte abgeſtutzte Pyramide, deſſen oberer Durchmeſſer auch 5 Fuß beträgt. Als Verzierung hat er außer einem am oberen Rand umlaufenden Bande nur flache Bänder, die eine ovale, von oben nach unten gehende Fläche einſchließen. Dieſe beiden letzten Taufſteine ſind aus Sandſtein verfertigt.*)

Da ich nicht ein Verzeichniß ſämmtlicher in Oberheſſen befindlichen Taufſteine zu geben beabſichtige, ſo will ich hier nur noch einiger erwähnen, deren Aeußeres zum Theil auf Kunſtwerth weniger Anſpruch macht, wenigſtens Nichts verräth, was mit dem Bauſtyle ihrer Zeit eine nähere Gemeinſchaft hätte, die aber doch zum Theil nicht ohne höheres Alter oder Bedeutung ſind. — Einer derſelben ſteht in dem Pfarrhofe zu Kirchgöns. Er iſt von poröſem Baſalt, hat oben etwa 5 Fuß im Durchmeſſer und um ſeine Peripherie läuft ein Rundſtab. Sonſt iſt er ohne alle Verzierung. Seine Geſtalt iſt die eines umgekehrten abgeſtutzten Kegels.**) In dem Garten der Burgpfarrei zu Friedberg befindet ſich

---

*) Ein äußerſt roher und einfacher Taufſtein befindet ſich in Puderbach unweit Laasphe. Oben hat er halbrunde Vorſprünge, wie Handhaben, welche zu beweiſen ſcheinen, daß er ehmals in einem Baptiſterium ſich befunden und zum Taufbade verwandt worden ſein müſſe. Ein ähnlicher ſoll ſich auf dem Schloſſe zu Wittgenſtein befinden.

**) Ein ganz ähnlicher ſteht an der Kirche des Naſſauiſchen Fleckens Reichelsheim in der Wetterau. Statt eines Rundſtabes läuft um ſeine obere Peripherie ein Band. Auch er beſteht aus poröſem Baſalt. — Von einem andern alten Taufſteine, der ſich ehmals zu Münſter (bei Lich) befand, und deſſen mehrere Schriftſteller (Wagner, v. Wedekind ꝛc.) erwähnen, habe ich an einem anderen Orte Mittheilung gemacht (Archiv V. Bd. 2. Hft. Nr. XIII. S. 81). Hier brauche ich ſeiner nicht weiter zu gedenken, da er ſeiner äußeren Verzierungen gänzlich beraubt iſt.

ebenfalls ein besonders geformter alter Taufstein, welcher wahrscheinlich aus der ehmaligen, im Jahre 1783 abgebrochenen Burgkirche herrührt. Er ist aus porösem Basalt verfertigt, hat oben etwa 4½ Fuß im Durchmesser und bildet in seinem oberen Theile ein achtseitiges, ungefähr 1 Fuß hohes Prisma. Dann baucht er sich nach und nach zusammen. Einen ähnlichen Taufstein von etwa 4½ Fuß Durchmesser findet man in dem Pfarrgarten zu Kirchberg bei Lollar. — Ein anderer befindet sich gegenwärtig im Pfarrgarten zu Großen-Buseck, wo er jedoch umgestürzt liegt und einen Tisch abgiebt. Er ist aus porösem Basalt, hat etwa 4½ Fuß im Durchmesser, ist rund und bildet einen Cylinder. Um den oberen Rand läuft ein Band und unter demselben ein geflochtener Rundstab. Alles Das macht es mir höchst wahrscheinlich, daß er von sehr hohem Alter sein muß.

Noch ein anderer ausgezeichneter Taufstein steht gegenwärtig in dem Schloßhofe zu Büdesheim (unweit der Schweinställe). Er hat wohl 5 Fuß im Durchmesser oben, bei einer Höhe von 3½ Fuß. Dabei bildet sein oberes Drittheil ein sechszehnseitiges Prisma; die zwei unteren Drittheile dagegen stellen eine umgestürzte sechszehnseitige Pyramide dar (Fig. 14). Auch er ist aus porösem Basalte verfertigt.

Unweit der Kirche zu Altenstadt sieht man einen aus Sandstein verfertigten Taufstein, dessen oberer Theil einen ovalen Cylinder bildet, der im weitesten Durchmesser 4½ Fuß beträgt. Das Innere desselben gestaltet sich zu einem ungleichseitigen Achtecke. Das Ganze nähert sich entfernt der Gestalt eines Pokales, nur läuft um den dünnsten Theil ein starker Rundstab. Seine Höhe mag an 4 Fuß betragen (Fig. 15).

Der in der Kirche zu Raunheim stehende Taufstein bildet oben, wo er einen Durchmesser von wohl 4 Fuß hat, ein zwölfseitiges Prisma. Dann macht er eine achtseitige Hohlkehle und nun zieht er sich bauchig nach unten zusammen (Fig. 13). — Auch in dem Pfarrgarten zu Wirberg steht

unter einer kräftigen Linde ein nicht uninteressanter Taufstein. Oben bildet er ein kurzes achtseitiges Prisma. Dann bauchen sich die acht Seiten auseinander, um sich nach dem Boden hin wieder zusammenzuziehen. Der Fuß gestaltet sich wieder zu einem Prisma.

Endlich muß ich noch eines besonderen und schön gearbeiteten Steines erwähnen, welcher sich gegenwärtig in dem Garten des Herrn von Leonhardi zu Großkarben an einem Brunnen befindet und den man auch wohl für einen Taufstein zu halten geneigt ist. Er hat oben 7½ Fuß im Durchmesser, aber eine Höhe von nur 2 Fuß. Auswendig läuft um denselben eine einfache und hübsche architektonische Verzierung, aus Rundstab, Platte und Hohlkehle bestehend. Das Ganze gleicht einer flachen Schale, die aber inwendig mit 10 Rippen versehen ist, welche im Mittelpunkte, wo sich eine weite Oeffnung befindet, zusammenlaufen. Diese Oeffnung macht es an und für sich schon zweifelhaft, ob er je zu einem Taufsteine gedient haben möchte. Nimmt man dazu noch den Umstand, daß er ursprünglich aus dem Kloster Nieder-Ilbenstadt herrührt, so möchte daraus leicht der Schluß zu ziehen seyn, daß er wirklich nie ein Taufstein war, sondern vielleicht ein Brunnenbecken abgegeben haben möge. (Nieder-Ilbenstadt war bekanntlich ein Nonnenkloster!)

Jahrzahlen finden sich an älteren Taufsteinen unserer Provinz, so weit ich sie kennen zu lernen Gelegenheit hatte (und ich habe mich hierin genau umzusehen gesucht), gar nicht, an späteren hier und da. Der zu Billertshausen, auf den ich oben aufmerksam gemacht, hat, wie wir gesehen, die Jahrzahl 1488 in gothischer Minuskelschrift ausgedrückt. Der im Pfarrgarten zu Schlitz trägt die Jahrzahl 1467 in arabischen Ziffern, wie auch der zu Angersbach, welcher von 1502 ist. Jene minuskelartigen Charaktere auf dem an

der Todtenkirche bei Meiches befindlichen Taufsteine bedeuten wahrscheinlich das Jahr 1501. Ein kleiner sechseckiger Taufstein zu Frankenbach trägt die Jahrzahl 1500. (Der Unkundige wird leicht versucht, die alte Ziffer 5 für einen Siebener zu halten.) Ein Taufstein zu Waldgirmes ist von 1584, der zu Rimbach (bei Schlitz) von 1579 und der zu Herbstein von 1580. Auch an dem in der Stadtkirche zu Nidda befindlichen Taufsteine bemerkt man auf dem oberen Rande eine nicht mehr ganz vollständige Jahrzahl, die wohl 1601 bedeuten soll u. s. w.

Ich schließe diese Abhandlung mit dem Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, unsere Vaterlandsfreunde auf einen bisher ziemlich vernachlässigten Zweig mittelalterlicher Kunst-Archäologie, worin unsere Provinz Oberhessen so reich ist,*) aufmerksam zu machen. Möchte sie aber auch dahin führen, daß eine größere Aufmerksamkeit, als bisher, auf die Erhaltung unserer Taufsteine verwendet werde. Wir dürfen von unsern Nachkommen uns den Vorwurf nicht machen lassen, als hätten wir in dergleichen Dingen einem rohen Vandalismus gehuldigt!

Schließlich die Bemerkung: die Leser sind wohl alle mit mir überzeugt, daß eine bloße Beschreibung solcher Gegenstände kein deutliches Bild gibt; ich habe darum eine Abbildung wenigstens der interessanteren Taufsteine auf beifolgender Tafel geben zu müssen geglaubt, die ich einzeln nochmals hier nennen will.**)

---

*) Ich habe deren in meinen Reiseberichten 30 erwähnt; es sind mir aber über 50 derselben in der Provinz bekannt.

**) Gerne würde ich derselben mehrere gegeben haben, wenn nicht die Rücksicht auf die beschränkten pecuniären Mittel unseres Vereins vorwaltend hätte seyn müssen.

Nr. 1 Taufstein zu Großenlinden,
„ 2 „ „ Melbach,
„ 3 „ „ Friedberg,
„ 4 „ daselbst,
„ 5 „ „ Münzenberg,
„ 6 „ „ Schotten,
„ 7 „ „ Biedenkopf,
„ 8 „ „ Felda,
„ 9 „ „ Hartershausen,
„ 10 „ „ Meiches,
„ 11 „ „ Eisenbach,
„ 12 „ „ Angersbach,
„ 13 „ „ Naunheim,
„ 14 „ „ Büdesheim,
„ 15 „ „ Altenstadt.

XIV.

Ueber den Gott Cautopates

und seine

Beziehung zum Mithrasdienste,

nebst

Nachrichten über einige zu Friedberg gefundenen und dahin einschlagenden Alterthümer.

Von Professor Dr. Ph. Dieffenbach zu Friedberg.

Es ist eine auffallende Erscheinung auf dem Felde der Wissenschaft, daß einzelne Gegenstände, die lange Zeit in Dunkel gehüllt waren, zuweilen von einer Seite ihr Licht erhielten, von der man's am wenigsten erwarten konnte. Das „Archiv für Hessische Geschichte" hat früher schon einige Mal Belege hierzu geliefert; es sollte mich freuen, wenn es das Organ wäre, durch welches ein neuer Beleg hierzu dargebracht werden könnte. Ist dieß der Fall, so haben die Freunde der Alterthumskunde es nicht mir, sondern einem günstigen Zufalle zu danken, der mir in die Hände brachte, was eben so gut einem Andern hätte zu Theil werden können. In wie weit die Sache für unsere Landeskunde von Interesse ist, wird sich später herausstellen. Auf jeden Fall glaubte ich, theils um der Wissenschaft selbst willen, theils auch im Interesse derjenigen meiner geehrten Leser, welchen, um die Sache genauer prüfen zu können, die nothwendigsten literarischen Hülfsmittel nicht gerade bei der Hand sein sollten, weiter greifen und über den in der Aufschrift genannten Gott Dasjenige hier zusammenstellen zu müssen, was mir bei

meinen freilich etwas beschränkten Verhältnissen nur aufzubringen möglich war.*)

Schon im fünfzehnten Jahrhundert hatte sich in der Nähe von Brescia eine Marmor-Inschrift gefunden, welche auf das Dasein eines Gottes Cautopates schließen ließ. Da jedoch ein solcher Name bei römischen Schriftstellern nicht vorkommt, so glaubten die gelehrten Abschreiber und Ausleger sich berufen, an der obersten Zeile der Inschrift Cautopati eine kleine Abänderung vorzunehmen und daraus Cauto Pani (dem schlauen Pan!) zu bilden. So verbalhornisirt erschien die Inschrift zuerst bei Gruter,**) soviel mir bekannt, und ging von hier in mehrere andere Schriften über, bis endlich der gründliche Labus zu Mailand die Inschrift des Steines, der im Jahre 1824 aus dem Sale di Marasino, wo er seit Jahrhunderten aufbewahrt wurde, nach dem Museum zu Brescia kam, aufs Neue copierte und zuerst unverfälscht durch Orelli im Jahre 1828***) veröffentlichen ließ, neuerdings aber mit einer kleinen Abänderung in den Annali dell' Instit. di corrisp. archeol. (1846, p. 268) herausgab, wo sie so lautet:

CAVTO PATI
C. MVNATIVS
QVIR. TIR O II VIR
I. D. ET. C. MVN
ATIVS. FRONTO
FILIVS. D. D.

*) Dankbar muß ich hier der humanen Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher mich besonders Herr Hof-Bibliothekar Dr. Walther zu Darmstadt, Herr Professor Dr. Osann zu Gießen, sowie der zweite Bibliothekar, Herr Professor Dr. Klein daselbst, hierbei unterstützten.

**) Gruteri Inscr. I. 89, 5. Daselbst bezeichnet er auch den Ort und die Quelle, woraus er geschöpft, mit den Worten: „Prope Brixiam Ripariae (i. e. Riviera) — E Verderii schedis Gruterus."

***) Orelli inscr. lat. sel. II, 447.

Alle weitere Gebühren, als die Stempelung bei allen Fällen der zwei Klassen, wie sie hier verzeichnet sind, entfallen.

Eine weitere Befreiung ist für alle Arten Schulen Preußens, die Anstalten der Universität, sämtlichen Kadettenhäuser, sowie auch für alle von Preußen, Bayern und von Württemberg, als Militärbehörden, Militärschulen und Militärgerichte, für Zeugnisse, die Dienstzeit betreffend, nicht.

GANTO
TAT.

Die andern Gebühr gehörigen Instanzien sagen es selber weiter; und hier war alle Gebühr für andere Akte mit einem Centime-de-franc, was 5 gute Sols sind, bestraft worden. (Siehe Verordnung vom 13. Okt. 1808).

Die andern Instanzien:

GANTO
G. 1808.
ZIVIL

Es kommen mir noch andere Instanzien in die Hände, wenn in einer Verordnung vom 29. Mai, als Beispiel, Titel III, Art. 6, 7, 8, 9 und 10, sowie Titel IV, Art. 20 bemerkt ist, daß Akte und Dokumentschreibung, die sich in Ehrenbezeugung (Acte d'hon.) in Ehrenbezeugungsakte (Actes d'h. de Respectueux) betreffen, gemacht, bei welchen auch die Akte C. 1808 eingeführt ist, welche Letztere (Acte etc. 1808) für gewisse Akte in Kraft, wie sie hier eingeführt sind, [illegible]

[illegible]

Art. 17 [illegible] 1808.

Art. 18 [illegible] 1808. 6. Civil-Sous-Intendant 1. Art. 20 etc.

Verordnung vom 13. Okt. 1808 über Militärs und Militärgerichte, Zeugnisse, die Dienstzeit betreffend, [illegible] Siehe Verordnung vom 29. Mai 1808, Titel III, Art. 6, 7, 8, 9 und 10, sowie Titel IV, Art. 20 [illegible] Verordnung vom 13. Okt. 1808 über Militärs und Militärgerichte, Zeugnisse, die Dienstzeit betreffend, [illegible]

Im Jahre 1609 wurden zuerst Klassikate in einer alten Komödie z. B. zwei Sätze mit Zeitstufen aufgestellt. Es sind hier nach Klassikate-Art markiert worden:

1) CANTUS
PRAESENS
CALLISTO
|
2) CANTO
O DAEMON
PRAETE
PATER
|
3) CANTE
O DAEMON
PRAETE
PATER

Die alte Natur der Zeitstufen hat sonnigkeit behalten können, und so ist das Präteritum besonders, wenn davon die rede ist, wie es einst gewesen, ungebräuchlich worden.

Manche haben auch, weil man einen Infinitiv so leicht bekommt, auf andere Weise bestimmte Zeitstufen zu erfinden versucht, wie manche der oben [illegible] [illegible] [illegible]

Wenn nun schon aus diesen wenigen, jedoch an fünf sehr verschiedenen Orten gefundenen Inschriften die Existenz einer im römischen Reiche verehrten Gottheit Cautopates wohl unbezweifelt hervorgeht, so liegt die Frage, wer dieselbe war, gewiß jedem Denkenden sehr nahe, und es ist nicht uninteressant, zu bemerken, wie der menschliche Geist, der ja überall, wo sich Dunkel zeigt, seine Kräfte anstrengt, um sich Licht zu verschaffen, auch hier sich abmühte, um seinen Zweck zu erreichen. Wir haben oben schon gesehen, wie geschickt man in jenem Dativ CAVTO PATI das letzte T in ein N verwandelte und dadurch den Cautopates in einen schlauen Pan umformte. Wenn sich nur auch eben so leicht auf dem Marmor und an den übrigen Inschriften das T in ein N verwandelt hätte, wie bei dem gewandten Taschenspieler der Wein in einen Blumenstraus. Und wie erging es Andern? Der arme Reinesius mußte sich lange nach seinem Tode von Sc. Maffei*) noch den Vorwurf machen lassen, „er träume von einem Gotte Cautes oder Cautus!" Und soll ich wiederholen, was Labus schon angedeutet, daß Falconet aus dem Dativ CAVTI einen

---

bekommen, so würde ich mich vielleicht darum, weil dasselbe sämmtliche Inschriften mittheilt, haben entschließen können, sie hier unerwähnt zu lassen und mich darauf zu berufen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß dieses Werk in Deutschland wohl nur in wenigen Händen ist. Dagegen thut es mir leid, hier erklären zu müssen, daß das erst neuerdings (1847) in seinem ersten Bande erschienene Werk: Joh. de Wal Mythologiae septentr. Mon. epigr. lat. (Traj. ad Rh.), was Vollständigkeit anbelangt, keineswegs den gehegten Erwartungen entspricht, wie eine Vergleichung Dessen, was er S. 59 mittheilt, mit dem hier Gegebenen ausweisen wird. Der Vorwurf Hermanns, den er ihm darum in obenerwähnter Recension in den Gött. gel. Anzeigen gemacht, würde darum ein gerechter genannt werden können, wenn er auf der andern Seite sich nicht selbst Blößen gegeben hätte.

*) Museum Veron. 378. 8.

Nominativ CAVS bildete, um dann (wie ſtatt caudex auch codex geleſen wird) ein COS herauszubringen?*) Wie Hultmann**) jene brescianiſche Inſchrift (die wir oben gegeben) ſo änderte, daß er aus CAVTO PATI mit Zuſetzung eines R die Worte Cauto patri bildete, um dann daraus einen Cautus als den Vater der Munatier zu machen? War unſer gelehrter Landsmann Hermann noch im J. 1848 glücklicher, als er in der obenberührten Recenſion***) aus dem „Cautus Pate“ eine oberitaliſche Gottheit als höchſt wahrſcheinlich machte? Mußte ja doch der ſo ſcharfſinnige Labus noch im J. 1828 in ſeinem gelehrten Schreiben an Orelli das naive Geſtändniß ablegen, dieſer Cautopates habe ihn faſt zum Narren gemacht?†) Er wußte damals weiter nichts von ihm anzugeben, als daß jener Gott der Klaſſe unterirdiſcher Götter angehöre. Endlich aber war ihm eine Art Licht aufgegangen. Aus jenem Zuſatze in der letzten der von uns mitgetheilten Inſchriften, „Pater Patrum“ nämlich, einer Benennung, die man, wie er bewies, dem Oberprieſter des Mithras beizulegen pflegte, machte er den Schluß, daß unter jenem räthſelhaften Cautopates wahrſcheinlich kein anderer Gott verſtanden werde als Mithras.††)

Ich werde jetzt meines Fundes erwähnen, um darzuthun, ob der Schluß dieſes ſcharfſinnigen Mannes ein richtiger war.

Im März des Jahres 1849 wurde an der weſtlichen Seite des neuangelegten Bahnhofes zu Friedberg, gleich unmittelbar über der daran vorbeiziehenden Straße, der Keller zu

---

*) Memoires de l'Acad. des Inscr. et des belles lettres. T. 33. p. 230.

**) Miscella epigr. 434.

***) Gött. gel. Anz. 1848. St. 61. S. 589.

†) Inscript. select. T. II. p. 447. „Questo Dio Cauto-Pate mi ha fatto impazzare.“

††) S. die oben erwähnten Annali dell' Instit. etc. 1846. p. 271—274.

einem neuen Hause gegraben. Man gelangte bald zu bedeutendem alten Mauerwerk, besonders einer unterirdischen Thüre, was mich zu schließen berechtigte, hier müsse wohl noch Bedeutenderes zu suchen sein. In der That kam am 21. März d. J. in einer Tiefe von mehr als 12 Fuß ein Hautrelief zu Tag, das ich sofort für einen jener Fackelträger (φωσφόροι) erkannte, wie sie an den Mithriaken so oft vorkommen. Es war der mit der gehobenen Fackel. Das Werk war durch Verwitterung des Gesteins etwas versehrt, aber meisterhaft aus grauem Sandstein verfertigt und beim Ausgraben von den Arbeitern von einer größeren Steinplatte abgeschlagen; leider wurde aber auch der untere Theil des Bildes vernichtet, so jedoch, daß nur gerade die beiden Füße an demselben fehlten. Dieser Theil konnte indessen ebensowenig wie das Postament, worauf das Bild geruht haben muß, wieder gefunden werden. Während noch mein Sohn danach suchte, fanden sich nicht nur der Gegenstände noch mehrere, die mir allesammt den Beweis abgaben, daß man hier auf den Trümmern eines Mithrastempels sich befinden müsse, sondern darunter insbesondere auch die Reste des zweiten Phosphoren, des mit der umgekehrten Fackel, aus demselben Sandstein wie der Erste, und in drei Stücke getheilt, an welchen wir jedoch leicht erkannten, daß sie zusammengehörten. Nachdem wir die Erlaubniß erhalten, sie mitzunehmen, und die allernothwendigste Reinigung damit vorgenommen hatten, zeigte sich, daß dieses zweite Bild nicht nur, wie eben bemerkt, aus demselben Gesteine gearbeiet und von derselben Größe war, sondern auch dieselbe Reinheit der Formen an sich trug und dieselbe Meisterschaft des Verfertigers verrieth, wie das Erste, und daß beide, zwar römische Arbeit, aber eines griechischen Meisters würdig sich darstellten.*)

*) Das ganze Bild mit dem Postament hat eine Länge von 19 Großh. Hess. Zoll (475 franz. Millimetres) und eine Breite von 5 4/10 Zoll (135 Millim.).

Wer von den zahllosen Mithrasbildern, welche in neuerer Zeit an so verschiedenen Orten Europa's aufgefunden wurden, nur einige wenige gesehen, ja wem dieselben auch nur durch Abbildungen bekannt sind, der kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese beiden Figuren mit ihren einfachen phrygischen Mützen, mit ihren eigenthümlichen Gewändern, deren oberes durch einen Knopf auf der rechten Schulter zusammengehalten wird, mit ihren Fackeln, mit ihren übereinandergeschlagenen Beinen ꝛc. dem Mithrascult angehören müssen. Während jedoch der größte Theil der hierhin gehörigen Darstellungen nur sehr selten auf eigentlichen Kunstwerth Anspruch macht; während ferner verhältnißmäßig nur eine geringe Zahl eine Aufschrift hat, die man bedeutungsvoll zu nennen berechtigt wäre, machen unsere Figuren eine rühmliche Ausnahme und beschränken wenigstens in Etwas die Angabe unsers verstorbenen Archäologen K. O. Müller,*) „daß, etwa zwei Statuen mithrischer Fackelträger ausgenommen, kaum etwas Vorzügliches, aber viel Schlechtes und Rohes hierin sich vorfände." Unser zweiter aufgefundener Stein, verdient aber ganz besonders der Aufmerksamkeit unserer Alterthumsforscher wegen seiner Inschrift, die, aus römischen Charakteren bestehend, sich auf dem Postamente desselben befindet und die ihm in doppelter Hinsicht einen so bedeutenden Werth gibt, daß ich kein Bedenken trug, ihn genau abbilden zu lassen und dieser Abhandlung beizufügen. (Man vgl. auf beiliegender Tafel Fig. I.) Die Inschrift ist, wie deutlich zu sehen, folgende:**)

D ▾ I ▾ M
CAVTOPA†

wobei ich zuerst bemerken zu müssen glaube, daß die 3 Buchstaben der obersten Reihe durch zwei in gleicher Entfernung

*) Handb. der Archäologie §. 207 der älteren Ausgabe (die neue steht mir gerade nicht zu Gebote).

**) Die Charaktere sind 6,4 Linien (16 Millimetres) hoch.

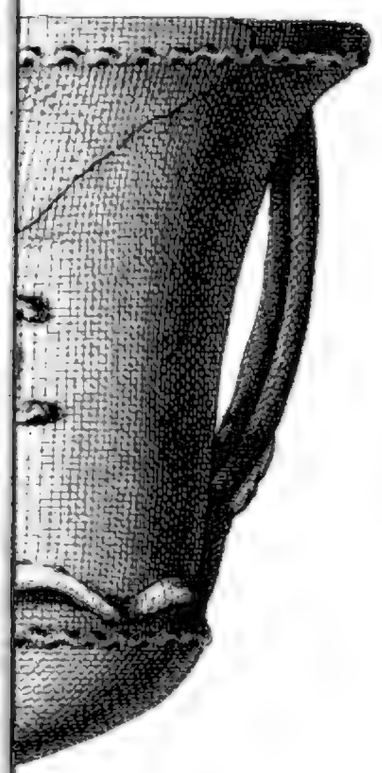

befindliche ziemlich große Dreieckspunkte von einander geschieden, und daß ferner das O und P in der zweiten Reihe weder durch irgend ein Zeichen von einander getrennt sind, noch auch weiter von einander stehen, als die übrigen Buchstaben.*) Und nun werde ich dem Kenner genugsam angedeutet haben, um sich zu überzeugen, daß die Inschrift so zu lesen sei:

Deo invicto Mithrae
Cautopati.

Wir erhalten hierdurch zuerst den Beweis, daß das Wort Cautopates, von seiner Etymologie ganz abgesehen, als ein einziges Wort erscheint. Wodurch aber diese Inschrift eine noch weit größere Bedeutsamkeit erhält, ist der Umstand, daß sie uns auf einmal das Dunkel aufklärt, welches bisher über dem Namen Cautopates schwebte, indem sie uns den Beweis liefert, daß darunter in der That kein anderer Gott als Mithras selbst zu verstehen sei, dessen Tempel ja sämmtlich unterirdisch waren. Also hatte doch Labus Recht, als er im Jahr 1828 von Cautopates sagte, er gehöre der Klasse unterirdischer Götter an;**) demnach hatte er achtzehn Jahre später auch richtig vermuthet, als er erklärte, daß unter jenem so dunkeln Gotte (oscurissimo Dio, wie er sich ausdrückt) wahrscheinlich kein anderer verehrt worden sei als Mithras. Was er indessen nur als wahrscheinlich zu deduciren vermochte, das hebt unsere so einfache Inschrift über allen Zweifel empor. —

*) Daß das letzte Zeichen der zweiten Reihe ein T mit damit verbundenem I bedeutet, kann ich, da es öfter vorkommt, als bekannt voraussetzen. Auch das D. I. M. der ersten Reihe in der Bedeutung von Deo invicto Mithrae kommt zu oft vor, als daß es hier noch eines besonderen Beleges bedürfte. An den bei Hedderuheim aufgefundenen Altären sieht man es u. A. in der Abbildung auf Taf. VII. 9. a. des Archivs f. Nass. Alterthumsk. Bd. I. Heft 2. 3.

**) Orelli inscr. lat. sel. II, 447. „Appartiene alla classe degli Dei sotterranei.“ Dann fügt er das offene Geständniß bei: „Ma non so dirne di più.“

Somit wären wir denn plötzlich von einem unbekannten Gotte in das Gebiet eines sehr bekannten, wenigstens eines solchen Gottes gelangt, über welchen sowie über dessen Verehrung in den letzten dreißig Jahren Viel, sehr Viel geschrieben wurde. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß durch mehrere scharfsinnige und gründliche Untersuchungen über den Mithrascult zwar auf der einen Seite Manches, was dunkel war, aufgehellt wurde; auf der andern Seite wurde aber auch durch Aufstellung allzu kühner Hypothesen und durch die Mißgriffe, zu welchen eine überreiche Phantasie verleitete, der Sache zuweilen mehr geschadet als genützt, und es bleibt einer künftigen Zeit noch genug zu erörtern übrig.*) Wir halten uns um so weniger hierzu berufen, über den während der römischen Kaiserzeit so weit verbreiteten Dienst dieses Gottes hier weitere Mittheilungen zu machen, als es uns der schickliche Ort nicht zu sein scheint. Dagegen glauben wir bemerken zu müssen, daß, wenn auch aus unserer Aufschrift die Identität der Person des Mithras mit Cautopates unzweifelhaft hervorgeht, wir doch damit die Frage, was denn eigentlich dem Worte nach Cautopates bedeute, noch keineswegs für beantwortet halten, und würden uns eben darum der Beantwortung hier gerne unterziehen, wenn wir nicht fürchten müßten, daß wir uns damit auf ein Feld wagen, von dem wir nicht wissen, ob es für uns auch ein geeignetes ist. Indem wir es daher für angemessener halten, die Beantwortung dieser Frage den Sprachforschern zur geeigneten Lösung, zur Uebung ihres Scharfsinnes und für

*) Dankbar wollen wir hier nur daran erinnern, was Zoëga, Welker, Creuzer, Eichhorn, Clarac (Musée de Sculpture) u. A. hierüber geschrieben haben; Seel's Werk „über Mithra-Geheimnisse" erschien (zu Aarau) 1823. Ein weitläufiger Aufsatz über denselben Gegenstand von Hrn. Prof. N. Müller befindet sich in den Annalen für Nass. Alterthumskunde I. Bd. Heft 2. 3. Das Lajardsche Werk hierüber stand mir leider nicht zu Gebote.

eine glückliche Stunde zu empfehlen, wollen wir uns nur erlauben, folgendes Wenige hier anzudeuten.

So lange man durchaus nicht wußte, wer denn eigentlich unter dieſem Cautopates zu verſtehen ſei, mußte auch jeder Verſuch einer Beantwortung obiger Frage auf Abwege führen und demnach einen unglücklichen Ausgang nehmen. Man ſah die Worte Cauti, Cauto, Cautopati auf römiſchen Inſchriften und mit lateiniſchen Charakteren und mußte ſomit auch vorausſetzen, daß es der lateiniſchen Sprache angehöre und aus ihr zu erklären ſei. Ich habe ſchon oben jener unglücklichen Verbeſſerungsverſuche gedacht, die man in Folge dieſes vornahm, wie man aus Cauto pati — Cauto Pani oder Cauto patri zu ändern ſich erlaubte. Alle dieſe Verſuche beruhten auf der Vorausſetzung, man habe hier zwei lateiniſche Wörter vor ſich. Ich hätte noch beifügen können, daß auch Scipio Maffei (Lirutti notiz. di Gemmona p. 16.) ſtatt Cauto pati vorſchlägt, Cauto patri zu leſen. Guattani,*) welcher auf die Ableitung von cautus nicht eingehen mag, leitet den Namen vom Lat. cautes ab. Forcellini**) beruft ſich auf Guattani und Gruter zugleich und fährt dann fort: Non absurde putatur (Cautopates) fuisse Deus Noricarum gentium, ita appellatus vel a montibus vel a cautela. (Man ſieht, daß er hierbei an die beiden lat. Ausdrücke cautes und cautus zugleich dachte). Hätte man an den Sonnen- und Feuerdienſt des Mithras denken können, ſo würde man vielleicht noch weit näher durch das griech. Wort Καυτός (Καυσός) zu einer etymologiſchen Eruirung des Ausdruckes Cautopates gelangt ſein, und was allenfalls noch daran gebrach, wäre durch eine kühne Hypotheſe zu ergänzen geweſen. Allein auch das ſcheint mir ebenſowenig der richtige Weg zu ſein, wie es der war, den man bei Erklärung der Aufſchrift NAMA

*) Memorie enciclopediche Rom. V, 76.

**) Lexicon. s. v. cautes.

SEBESIO jenes berühmten gegenwärtig im Louvre befindlichen Mithriakums eine geraume Zeit hindurch einschlug und wodurch man denn von einem Fehlschlusse zum andern gelangte.*)

Wenn es keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Mithrasdienst zuerst in Persien einheimisch war; wenn neuere gründliche Forschungen**) es höchst wahrscheinlich gemacht, ja zur Gewißheit erhoben haben, daß er bei seiner Weiterverbreitung sich mit dem Götterdienst kleinasiatischer Völker vermischte, dann nach Griechenland übergieng (Plutarch. Pompej. c. 24.) und sich später über die ganze römische Monarchie verbreitete, so sind wir auch verpflichtet, die Etymologie des Wortes Cautopates, das doch ohne Zweifel als einer der vielen Beinamen des Mithras anzusehen ist, zunächst in der persischen Sprache zu suchen und dürften erst alsdann uns an die Sprachen westlicher Völker, welche später den Mithrascult angenommen, wenden, wenn entweder die persische Sprache durchaus unbefriedigt ließe, oder wenn, wie das z. B. an dem Worte Phosphorus der Fall ist,***)

---

*) Selbst die tüchtigsten Forscher stimmen zwar darin jetzt überein, daß die Worte Nama Sebesio entweder durch römische Adepten oder durch den Arbeiter etwas verfälscht seien, streiten aber noch darüber, ob sie aus dem Indischen oder dem Hebräischen herzuleiten seien; Clarac Musée de Sculpture. II, 1. 302.

**) Daselbst S. 290. „On peut croire avec Welcker (Zoëga Basso-Rilievi 416) que les monuments Mithriaques offrent un mélange d'anciennes idées religieuses et cosmologiques ou astronomiques des anciens Perses unies à celles des Phrygiens ou des peuples de l'Asie mineure, des Grecs et des Romains. Mais il paraîtrait, qu'en passant chez ces derniers, le culte de Mithra et les représentations de ce dieu se seraient en grande partie adaptés à leurs idées.“ — Daß der Mithrascult griechische und römische Formen angenommen, erkennt man sehr deutlich an den Gestalten und Gewändern, die zum Theil wenig Persisches mehr an sich tragen.

***) Bekanntlich haben mehrere Aufschriften, welche sich auf den Mithras beziehen, den Namen PHOSPHORVS oder vielmehr corrupt POSPHORVS. Vgl. Orelli inscr. lat. I, 345. Nr. 1934—1938.

ihm ſchon an der Stirne anzuſehen wäre, welcher Sprache er angehört. — Ich habe vor der Hand den erſten Weg einſchlagen zu müſſen geglaubt, da der zweite uns bis jetzt ganz rathlos ließ, und mich zu dem Ende mittelbar an einen gründlichen Kenner der weſtaſiatiſchen Sprachen gewandt, von welchem ich eine Mittheilung erhielt, die ich den Leſern hier nicht vorenthalten will.

„Anknüpfend (ſo ſchreibt er) an die Meinung des Herrn Prof. D., daß Cautopates wohl aus dem Perſiſchen ins Griechiſche übergegangen ſei, bemerke ich, daß bad zu Ende vieler perſiſchen Wörter in der Bedeutung von Herr, Beſitzer vorkommt, und daß dieß nichts Anderes iſt, als das Sanskrit. pati, Herr, z. B. Mahîpati, Erdherr u. dgl.*) Anlangend den erſten Theil des Wortes Cautopates, ſo wüßte ich kein anderes perſiſches Wort als gîti, Welt, Sanskrit. Kschîti, anzuführen, was vielleicht, wenn durchaus ein perſiſches Wort verglichen werden ſoll, dem Cauto oder Gauto, wie auch geſchrieben wird, zur Seite geſtellt werden könnte, wenn nicht hier die Verſchiedenheit der Vokale entgegenſtände, die vielleicht durch Uebergänge in andere Sprachen erklärt werden könnte. Demnach hieße Gîtibad = Weltherr. Ob aber Dieſes als Beiname des Mithras ſonſt vorkommt, iſt mir nicht bekannt.“

So weit die verſuchte Erklärung des Wortes Cautopates aus dem Perſiſchen. Ob ſie nun gleich, was wenigſtens den erſten Theil des Wortes anbelangt, dem Herrn Verfaſſer ſelbſt und, ich geſtehe, auch mir nicht ganz genügt, ſo will ich mir doch erlauben, in Beziehung auf den Ausdruck Weltherr auf eine Mithra-Inſchrift aufmerkſam zu machen,

---

*) Vullers Fragmente über die Religion des Zoroaſter. Bonn 1831. S. 118. Anm. 32. — (Sonderbar, daß uns Herodot [IV, 110] ein Scythiſches Wort pata nennt und es mit Κτείνειν [tödten] überſetzt. Ph. D.)

worin Mithras den Beinamen des Allmächtigen (omnipotens) erhält; ein Beiname, welcher allerdings mit Weltherr ziemlich synonym zu nehmen ist.*)

Was das Alter unsers Hautreliefs anbelangt, so bestimmen mich zwei Gründe, es in die Zeit der ersten Eroberung unserer Gegend durch die Römer zu setzen, d. h. in das erste Jahrhundert der christlichen Aera: Einmal der reine, einfache und naturgemäße Styl, der sich an beiden Phosphoren zeigt, und der bekanntlich in der Regel an den römischen Kunstwerken der ersten Kaiserzeit und so lange bemerklich ist, als noch der unverfälschte griechische Geist die Künstler belebte und ihren Werken jene eigenthümliche griechische Grazie anhauchte. Dann aber liegt zweitens gerade in dem Umstande, daß Cautopates hier offen und einfach als Mithras genannt wird, für mich auch ein Grund, es in jene früheren Zeiten zu versetzen. Erst die spätere Zeit hüllt Das, was ihren Cultus betrifft, gerne in ein magisches Dunkel, gleichwie sie den Wortschwall liebt, überall Allegorien sucht, überall nur Symbole weiß; und je künstlicher und schwieriger deren Auslegung ist, desto erfreulicher und erwünschter sind sie ihr.**)

---

*) Vgl. Gruteri Inscr. 34, 1. Smetii Inscr. antiqq. 21, 16. „Omnipotenti Deo Mithrae.“ — Ich möchte hier schließlich noch an das persische Wort Khuta, Khota = der Selbstgeschaffene, erinnern, woraus frühere Forscher unser deutsches Wort Gott abzuleiten versucht waren, bis Bopp und Pott die gegründete Einwendung dagegen machten, daß eine sich dem Persischen und nicht dem Sanskrit anschließende Form außer der Regel sey. Vgl. Graff, althochdeutscher Sprachschatz. IV, 146.

**) Wer Belege hierzu wünscht, der besehe nur eine Anzahl Abraxas-Gemmen der späteren Zeit. Und was für eine Gelehrsamkeit erforderlich war, die Schlüssel zu diesen Geheimnißvollen zu finden, das lehrt zur Genüge der alte Martianus Capella.

Es wäre ſogar nicht unmöglich, den ungefähren Zeitpunkt anzugeben, wann der Mithrasdienſt nach unſerem Friedberg gekommen ſein mag. Ich habe in meinem früheren Werke „Zur Urgeſchichte der Wetterau“ aus Stein-Inſchriften und römiſchen Stempeln*) den Beweis geliefert, daß die Damasceniſche Cohorte bald nach der Eroberung Jeruſalems ſich geraume Zeit hindurch in Friedberg aufgehalten haben müſſe. Liegt hier nicht die Folgerung ganz nahe, daß dieſe Aſiaten den Mithrasdienſt mitgebracht haben werden? — Indeſſen will ich hierauf durchaus kein Gewicht legen; es wäre ebenſoleicht möglich, daß ſich der Mithrasdienſt auch auf anderm Wege hierher verbreitet haben könne, wie er in ſo viele Gegenden kam, und wie auch der Iſisdienſt nach und nach überall ſeine Verehrer fand.

Es bleibt noch übrig, die Leſer auf einige andere Gegenſtände aufmerkſam zu machen, die, wie oben kurz berührt, mit jenen beiden Fackelträgern gefunden wurden.

Ich erwähne hier zuerſt zweier anderen verſtümmelten Fackelträger, von deren erſterem etwa zwei Drittheile übrig ſind, welche den unteren Theil des Körpers bis gegen die Arme hin darſtellen. Von dem zweiten exiſtirt nur der mittlere Theil des Körpers nebſt dem linken Arme, welcher die Fackel hält. Beide ſind jedoch nicht aus Sandſtein, ſondern aus einem weißlichen Kalkſteine verfertigt. Der Körper dieſer Figuren iſt flacher gehalten, alſo eigentliches Basrelief, und ſcheint darum Beides mir das Werk einer viel ſpäteren Zeit zu ſein, die ſich damit begnügte, an dem einmal gegebenen Typus feſtzuhalten, ohne gerade die Natur zur Lehrmeiſterin

*) Außer der dort S. 195 mitgetheilten Stein-Inſchrift beſitze ich etwa ein Dutzend Thonſteine mit dem Stempel COH. I. F. DAM. ∞ (d. i. Cohors prima Flavia Damascenorum Milliaria.)

zu nehmen.*) Hieraus geht schon hervor, daß diesen Fackelträgern gerade nicht mehr Werth beizulegen ist, als zahllosen andern, die sich an so manchen Orten vorgefunden haben. Mir genügten sie als weitere Belege von dem Dasein eines Mithrastempels in unserem Friedberg.

Unter den weiter zu Tage gekommenen Gegenständen nenne ich auch einen etwa 3 Fuß hohen und 1 Fuß breiten Sandstein, der die Gestalt eines Votivaltares hatte und auf dessen Einer Seite eine phrygische Mütze dargestellt war. Ehe ich jedoch nur Zeit hatte, eine Abbildung davon zu machen, war der Stein bereits von den Maurern zerschlagen und der Rest zum Fundamente des neuen Hauses benutzt.**)

Endlich lagen noch dabei die Trümmer eines aus gewöhnlichem Thone verfertigten Gefäßes, die ich sorgfältig sammeln ließ, um wo möglich das Ganze durch Zusammenfügen wieder herzustellen. Dieß ist mir auch in so weit geglückt, als 14 von den vorhandenen Scherben so zusammenpaßten, daß die ursprüngliche Form des Gefäßes mit seinen beiden Handhaben von Einer Seite deutlich genug sich herausstellte, wie die auf der beigegebenen Tafel (Fig. 2.) in Viertelsgröße gegebene möglichst getreue Abbildung, die ich davon machen ließ, zur Genüge beweist.***) Dieses Gefäß scheint mir um so bedeutungsvoller, als es ohne Zweifel dasjenige ist, welches beim Mithrasdienst als Opfer-

*) Namentlich verdient bemerkt zu werden, daß die beiden früher beschriebenen und aus Sandstein verfertigten Fackelträger nackte Beine haben, während an den zuletzt erwähnten Fackelträgern Beinkleider sich zeigen, die bis zu den Knöcheln reichen, wie sie auf den meisten Mithriaken vorkommen.

**) Ein ähnlicher Stein fand sich auch zu Hedderuheim vor und steht gegenwärtig im Museum zu Wiesbaden. Eine Abbildung desselben s. Annalen für Nass. Alterthumsk., I. Heft, 2, 3. Taf. III. Fig. 3.

***) Der deutlicheren Anschauung wegen war es nöthig, die perspectivische Darstellung mit der geometrischen zu verbinden (ähnlich wie bei Entwerfung von Planigloben).

gefäß benutzt wurde. Dieß geht daraus hervor, daß auf der äußeren Seite deſſelben gerade die nämlichen Gegenſtände als Basreliefs erſcheinen, welche ſich an allen bisher vorgekommenen Mithriaken zeigen. Ungefähr in der Mitte außerhalb am Gefäße ſieht man den Scorpion; etwas weiter unten zeigt ſich die Schlange, deren hinterer Theil bis zur Handhabe eine horizontale Lage hat; der vordere Theil windet ſich außerhalb an der Handhabe empor. Daſſelbe iſt auch an der zweiten Handhabe der Fall. Zwiſchen dieſer und dem Scorpion erſcheint aber noch ein anderer Gegenſtand, den ich indeſſen noch an keinem Mithriakum wahrgenommen: es iſt eine Leiter mit drei ſchiefen Sproſſen. Was dieſe Leiter bedeute, Dies zu erklären muß ich dem Scharfblicke der Gelehrten überlaſſen, und begnüge ich mich, hier darauf aufmerkſam gemacht zu haben. — Daß auch auf der andern Seite des Gefäßes ſich ähnliche Gegenſtände befunden haben müſſen, ſieht man an den übrigen Scherben, ohne daß jedoch an den Fragmenten zu erkennen wäre, welcher Art ſie geweſen ſein mögen. — So ſehr nun zwar zu bedauern iſt, daß dieſes Gefäß nicht mehr vollſtändig erhalten iſt, ſo wird es doch ſelbſt in ſeinem defecten Zuſtande für den Alterthumsforſcher werthvoll, und ich erlaube mir, diejenigen Männer, welche daſſelbe zum Vorwurfe weiterer Unterſuchungen machen wollen, hier nur daran zu erinnern, daß an verſchiedenen Mithriaken, wie namentlich an dem von Heddernheim, an dem Ladenburger und an dem Fehlbacher ſehr deutlich ein Gefäß ſichtbar iſt, um welches ſich eine Schlange windet.*) Das am Ladenburger Mithriakum befindliche Gefäß hat, ſo weit ich darüber nach

*) Vgl. 1) Annalen für Naſſ. Alterthumsk. I. H. 2. 3. Ta., I. 2) Acta acad. Theod. Pal. I, Kupfer zu S. 201. 3) Sattler, Geſchichte Württembergs. Taf. XI. Ich füge hier bei, daß auch an einem der von Köppen (Nachrichten von einigen in Ungarn ꝛc. befindlichen Alterthümer) abgebildeten Mithriaken ſich ein Gefäß befindet.

der von der Academie zu Mannheim mitgetheilten Abbildung zu urtheilen vermag, keine Handhabe; dagegen ist in der Abbildung des Fehlbacher Mithriakums Eine Handhabe an dem Gefäße zu erkennen. Endlich erscheinen an demjenigen, welches sich in dem Heddernheimer Mithriakum befindet, zwei Handhaben selbst in der Abbildung sehr deutlich. Genug, wir dürfen daraus auf jeden Fall mit Fug abnehmen, daß bei dem Mithrasdienste Gefäße von einer gewissen Bedeutung waren und mit jener symbolischen Schlange, die an denselben eine große Rolle spielt, in genauer Verbindung standen. Eben darum läßt sich auch nicht wohl zweifeln, daß das Gefäß, welches hier, freilich leider nur in Bruchstücken, gefunden wurde, dasjenige ist, was einst bei dem Mithrasdienste benutzt und gebraucht wurde.*) — Schließlich will ich nur noch die Bemerkung beifügen, daß fast alle hier gefundenen und in Gegenwärtigem erwähnten Gegenstände die Spuren einer gewaltsamen Zerstörung, und zwar schon in ganz alter Zeit, an sich tragen. Was neuere Unwissenheit oder Unachtsamkeit daran zerstörte, ist von jener früheren sehr deutlich zu unterscheiden.

Fassen wir nun das Ganze zusammen und sehen uns nach einem Resultate um, so bescheiden wir uns gerne zu erklären, daß unser Friedberger Fund durchaus keine Ansprüche darauf macht, den Schleier gelüpft zu haben, der bisher noch über dem geheimnißvollen Mithrasdienste lag. Wir sind überhaupt weit entfernt, erklären zu wollen: Wir verstehen ihn. Aber Das haben wir wenigstens durch diesen unsern Fund gewonnen, daß wir jetzt mit Bestimmtheit wissen,

*) Indem ich hier noch bemerke, daß sich bei den Scherben des Gefäßes einige kleine Knochen vorfanden, wage ich nicht, mit Bestimmtheit zu behaupten, daß sie ebenfalls aus jener Zeit herrühren und wohl gar Reste von Menschenopfern sind, die wenigstens eine Zeit lang bei diesem Gottesdienste fielen.

wer unter dem so dunkeln Namen Cautopates verehrt wurde, und daß unter demselben niemand Anderes als Mithras zu verstehen ist. In so ferne sind wir damit schon weiter gekommen, als wenn wir zu den unzähligen Mithras-Monumenten noch ein neues zugefügt hätten. Wir haben weiter durch unsern Fund den Beweis erlangt, daß auch in jenem fernen und rauhen Winkel des großen Römerreiches, wo die gewaltigen Welteroberer nur mühsam einzelne Striche ihren kräftigen Gegnern abzugewinnen vermochten, und wo, wie Tacitus sagt,*) ihre getreuen Freunde, die feurigen Mattiaker,. wohnten, der asiatische Mithras seine Verehrer fand, und daß dort nicht nur die Reste seines Tempels, sondern auch Bildnisse zu finden sind, welche kunstgeübte Hände zu verfertigen verstanden, ja daß sogar eben dieser rauhe Boden viele Jahrhunderte hindurch höchstwahrscheinlich dasselbe Gefäß barg, dessen sich die Priester jenes Gottes bei ihrem geheimnißvollen Dienste bedient hatten. — Bedeutungsvoll ist endlich dieser Fund für die Freunde unserer Landeskunde, denn er giebt ihnen zu dem vor etlichen Jahren bereits Mitgetheilten einen neuen Beleg von der früheren Wichtigkeit des Ortes, welcher da stand, wo jetzt Friedberg steht. Schade nur, daß die Verhältnisse es nicht erlaubten, genauer und länger nachzuforschen, um noch weitere Beweise von dem einstigen Dasein dieses Mithrastempels aufzufinden! — Ich habe früher schon**) bewiesen, daß die hier aufgefundenen Reste von drei verschiedenen römischen Legionen und mehreren ihrer Cohorten eine weitläufige Römerstätte voraussetzen, und mich u. A. dahin geäußert, es sei gar nicht unwahrscheinlich, daß bereits unter den Römern das Christenthum hier seine Verehrer möge gefunden haben. Unser Fund giebt dieser Vermuthung eine noch größere Wahrscheinlichkeit; denn wenn,

*) Germ. 29.

**) Zur Urgeschichte der Wetterau. 182—201, 230.

wie nicht zu leugnen, der Mithrasdienſt bis hier ſeine Anhänger hatte, ſo mag auch wohl das Chriſtenthum, das ja bereits im zweiten und dritten Jahrhundert im Römerreiche ſo weit verbreitet war, hier die ſeinigen gefunden haben. Und wer weiß denn, in welchem Verhältniſſe in früheren Zeiten das Chriſtenthum zu dem Mithrasdienſte ſtand? Wer bürgt uns dafür, ob nicht hier und da die Chriſten ihrem ſo ſehr verpönten Gottesdienſte den Schein des Mithrascultus gaben? Ob nicht unter jenem ſo oft vorkommenden „unbeſiegten“ *), jenem „allmächtigen“ Gotte, den man ja unter ſo vielen Namen verehrte,**) zuweilen auch der gekreuzigte Chriſtus heimlich verehrt wurde, den man ja ſonſt nicht öffentlich verehren durfte? Ob nicht abſichtlich der dem Römer unverſtändliche Name Cautopates ſpäterhin darum allein an Altäre geſetzt wurde, damit man darunter auch eine beliebige andere Gottheit ſich denken konnte?

*) Der Ausdruck Soli invicto, ſelbſt der auf zahlloſen Münzen erſcheinende Soli invicto comiti, kann, je nachdem man das erſte Wort nimmt, recht gut auf Chriſtus bezogen werden.

**) Bekanntlich iſt ja ſelbſt Abraxas ein perſiſcher Name des Mithras, ſchon nach dem Kirchenvater Hieronymus.

VI.

Ueberschriftliche Darstellung

von

in dem Herzogthum Braunschweig und Oberhessen erloschenen adeligen Familien.

Von Gottlieb Wagner zu Wetzlar.

Die Zahl der von genannten Provinzen (gleichsinnlich) eingebornen erloschenen adeligen Familien, über welche ich bisher Nachrichten gesammelt, mag wohl auch, bis auf heutige, beziehlich hohe, 60 sich steigen, ich hab es selbst nicht weiter, weder in der Sache, noch die Lösung so hoch angenommen. Gerechnet Nachrichten allgemeiner Art, über 3 oder 4 einer langen Reihe von Jahren verfolgter zu Grunde. Zu diesen, wie zu allen, die ich noch sammle, ist mir jede Nachricht recht, auch so weitläufige, unbedeutende Manuscript in jeder Beziehung nützlich, so habe ich selbst einmahls weiter, dann der Herren Beck, Professor Hoyer, wie in jenem Journal Nachricht giebt, wie es selbst in jedem Journal, angezeigt, hier in wenigstehen Klage über unbedeutende Ausbeutung, und von Verwerfung einzusendender, und es auch nur kurzen weiter, wie ich selbst, wie ich Nachrichten, wie ich sie nicht, wie ich sie

A. Provinz Starkenburg.

1. Ackerloch (1415); Urk. 1. W. (Scheint eine fremde Familie zu ſein.)
2. Affhöllerbach (1283); Urk. 1.
3. Anefeld (1277—1332); Urk. 5. W. (Vielleicht nach Annelsbach, 2 St. ſüdweſtl. von Breuberg.)
4. Auerberg (1259—1343); Urk. 17. Schloß Auerberg (Urberg) bei Auerbach.
5. Auerhahn von Dieburg (1229—1472); Urk. 4.
6. Aumann (1336—1366); Urk. 3. W.
7. Bach von Nalsbach (Clebiz) (1246— erloſchen im März 1573); Urk. 55. W. (Abdruck, Heſſ. Archiv V. Abhandl. XVI. 1—18). ⊙.
8. — — Neuſtadt (1357—1461); Urk. 32. W.
9. — — Raibach (1268—1409); Urk. 15. W.
10. — — Waſchenbach (1340—1429); Urk. 9. (Abdr. Heſſ. Archiv V. Abhandl. XI, 1—6).
11. Bensheim (1160—1476); Urk. 29.
12. Bickenbach (1197—1314); Urk. 6.
13. Breitenbach (1314—1422); Urk. 2.
14. Brensbach (1257—1410); Urk. 10. W. (Abdr. Heſſ. Archiv V. Abhandl. XI, 6—8.)
15. Briſine von Dieburg (1219); Urk. 1.
16. Darmſtadt (1234—1488); Urk. 19. W. (Abdr. Heſſ. Archiv V. Abhandl. XVI, 18—25.)
17. Dornberg (1160—1256); Urk. 21. W. (Dynaſten); (Abdr. Heſſ. Archiv V. Abhandl. XVI, 25—33.)
18. Dornheim (1140—1255); Urk. 9.
19. Drunkel von Dieburg (1254—1478); Urk. 7. W.
20. Drutwin (1414—1427); Urk. 2. W.
21. Duborn von Breuberg (1246—1451); Urk. 45. W. (Abdr. Heſſ. Archiv VI. 51—62.)
22. Düdelsheim (1287—1552); Urk. 94. W. (Wahrſcheinl. nach Dietesheim, vormals Duthelingsheim. S. Nr. 119.)

23. Eſchollbrücken (1122—1236); Urk. 9.
24. Finkenbach (1381); Urk. 1. W.
25. Freienſtein (1344—1373); Urk. 10. W. (Abdr. Heſſ. Arch. VI. 63—66.)
26. Gans von Otzberg (1246— erloſchen 25. Mai 1694); Urk. 197. W. mit Tinktur.
27. Gerau (1178—1442); Urk. 8. W.
28. Gernsheim (1237—1256); Urk. 3. †
29. Goddlau (1252—1291); Urk. 29.
30. Groſchlag von Dieburg (1236— erloſchen 25. Mai 1799); Urk. 295. W. mit Tinktur.
31. Hardenau (1347— erloſchen 1542); Urk. 50. W. (Abdr. Heſſ. Arch. V. Abhandl. XVI, 33—47.)
32. Heiden (1310); Urk. 2.
33. Heubach von Otzberg (1431—1477); Urk. 5. W.
34. Illbach (1346—1398); Urk. 4. W.
35. Kalb von Reinheim (1292— erloſchen um 1575); Urk. 70. W. mit Tinktur. (Abdr. Heſſ. Arch. IV. Abhandl. VII, 1—48. u. V. Abhandl. XVI, 47—53.)
36. Katzenelnbogen (1089— erloſchen 28. Juli 1479); Urk. 1826. W. mit Tinktur. (Grafen.)
37. Kilian (1336—1359); Urk. 6. W.
38. Kreis von Lindenfels (1320—1500); Urk. 59. W.
39. Krieg von Altheim (1278—1506); Urk. 89. W.
40. Kuche (1357—1512); Urk. 23. W.
41. Lichtenberg (1257—1292); Urk. 3.
42. Lupold von Umſtadt (1398—1486); Urk. 19. †
43. Meckfiſch von Winden (1253—1415); Urk. 21 (räthſelhafte Familie).
44. Meſſel (1313—1401); Urk. 3. †
45. Meynloch von Haumaden (1379—1503); Urk. 21. W. (wo liegt oder lag Haumaden?)
46. Mosbach von Lindenfels (1331— erloſchen 1684); Urk. 172. W. mit Tinktur.

47. Wenkheim (1350—1365). Bd. 4, 88.
48. Offenburg (1351—1365). Bd. 34, 22. mit Umschrift.
49. Brüder von Staufen (1351—1365). Bd. 34, 23.
50. Thann (1351—1365). Bd. 34, 24.
51. Rappoltstein (1351—1365). Bd. 34, 25.
52. Schwarz (1351—1365). Bd. 34, 26.
53. Ramstein (1356—1365). Bd. 19, 83. (Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
54. Mule von Steinbach (1447). Bd. 1.
55. Bernhelm (1447—1460). Bd. 1, 2. (Bd. 1, 2. Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
56. Schönau (1350—1365). Bd. 19, 85. (Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
57. Rabe (1314—1327). Bd. 19, 80.
58. Ehinger von Balingen (1340—1341). Bd. 19, 81.
59. Schyler von Bernbach (1350—1365). Bd. 19, 82. (Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
60. — — Baden (1350—1365). Bd. 19, 86. (Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
61. Schönberg (1341—1354). Bd. 4, 86.
62. Schwalbach (1354—1365). Bd. 19, 87.
63. Hirsch von Bruning (1371—1391). Bd. 1, 82.
64. Sternberger (1319—1365). Bd. 1.
65. Bartenberg (1320—1365). Bd. 1.
66. Ehingen von Rhodt (1350—1365). Bd. 19, 84. (Abbr. Cod. Wirt. V. Württemb. Bd. 3—6).
67. — — Ehingen (1350—1365). Bd. 19, 88.
68. — — Balingen (1320—1345). Bd. 19, 89.
69. Ehen von Reichenstein (1370—1371). Bd. 19, 90.
70. Berlin (1370—1371). Bd. 3.
71. Ehen von Hohen-Geroldseck (1370—1371). Bd. 19, 91.
72. Rodeck (1370—1371). Bd. 3.

13. Bebek von Ehrenfeld (1259—1263) Bd. 425. 43. 44 Tafeln.
14. Bellheim (1270—1280) Bd. 77. 95.
15. Blieskastel (1270—1280) Bd. 77. 95. Bliese (1270—1280) s. Lothar (Bd. 95. 96). Bd. 95. 96 mit Tafeln.
16. Blumbesheim (1270—1280) Bd. 95. 96 mit Tafeln.
17. Bolanden (1270—1280) Bd. 95. 96 mit Tafeln.
18. Boppard (1270—1280) Bd. 95. 96.
19. Bolsheim (1270—1280) Bd. 95. 96.
20. Bolsheim (1270—1280) Bd. 95.
21. Bornheim (1270—1280) Bd. 95.
22. Boppard von Ehrang (1270—1280) Bd. 77. 95. und von Blumbesh s. Lothar und Graf Emmerich (Bd. 95. 96). Bd. 95. 96 mit Tafeln.
23. Brauns (1270—1280) Bd. 77. 95. 97.

B. Provinz Oberhessen.

24. Bibra (1270—1280) Bd. 77. 95. 96.
25. Bischhausen (1270—1280) Bd. 1.
26. Bleiche (1270—1280) Bd. 77. 95. mit Tafeln.
27. Bleiche (1270—1280) Bd. 95. 96. 97.
28. Bleiche (1270—1280) Bd. 95. 96. 97.
29. Bogenhof (1254—1270) Bd. 77. 95.
30. Bonneburg (1254—1280) Bd. 1. 2.
31. Bonneburg (1254—1280) Bd. 77. 95.
32. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.
33. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.
34. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.
35. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.
36. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.
37. Bonneburg (1270—1280) Bd. 77. 95.

101. Blofeld (1294—1439); Urk. 7. W.
102. Blum von Bingenheim (1252—1382); Urk. 3. W.?
103. Bönſtadt (1232—1269); Urk. 2.
104. Buchenau (1304—1572); Urk. 33. W.
105. Buches (1173—1620); Urk. etwa 350. W. mit Tinktur.
106. Büdingen (1236—1388); Urk. 24.
107. Burkhardsfelden (1210—1352); Urk. 22. W.
108. Carben (1225— erloſchen 10. Juni 1729); Urk. etwa 350; W. mit Tinktur.
109. Colnhauſen (1198—1481); Urk. 99. W.
110. Crainfeld (1248—1399); Urk. 26. W.
111. Crawe (1229—1427); Urk. 65.
112. Crüftel (1198—1443); Urk. 86. W. ⊙.
113. Dautzenrod (1246); Urk. 1. ⊙.
114. Deckenbach (1315—1481); Urk. 22. W.
115. Donzelshauſen (1358—1476); Urk. 4. W. ⊙
116. Döring von Elnhauſen (1252— erloſchen 1791); Urk. 148. W. mit Tinktur.
117. Dübenthal (1254—1294); Urk. 3. †. ⊙.
118. Düdelsheim (1244—1592); Urk. 82. W. mit Tinktur. (Düdelsheim bei Büdingen). S. Nr. 22.
119. Dugel von Carben (1225—1513); Urk. 44. W.
120. Echzell (1237—1495); Urk. 48. W. mit Tinktur.
121. Ehringshauſen (1199— erloſchen 1662); Urk. 100. W. mit Tinktur.
122. Eiſenbach (1195—1420); Urk. 114. W. mit Tinktur.
123. Eiſenhauſen (1103—1430); Urk. 2.
124. Engelhauſen (1315—1416); Urk. 33. W. ⊙.
125. Erlenbach (1229—1497); Urk. 47. W.
126. Eſchbach (1272—1501); Urk. 26. W.
127. Felda (1227—1476); Urk. 29.
128. Feldheim (1355); Urk. 1. †. ⊙.
129. Finck von Altenburg (1270—1548); Urk. 44. W.
130. Flasbach (1364); Urk. 1. ⊙.

131. Kaspanen (1820—1822) Lief. 6, 7, 8.
132. Kay von Schlichten (1798—1806) Lief. 12, 13.
133. Kaysarow (1809—1811) Lief. 12, 13.
134. Kayserling (1815—1824) Lief. 12, 13, 14. Lief. 15. Fortsetzung. Lief. 16 (1825—1826). Lief. 17, 18. Fortsetzung. Lief. 19 (1827—1828).
135. Kayserling (1829—1830) Lief. 19.
136. Kayserling (1831—1832) Lief. 19.
137. Kegel (1844—1846) Lief. 24, 25.
138. Kehlmann (1839—1841) Lief. 21. Adelstand Preußen?
139. Kehlmer von Kehlburg (1716—1810) Lief. 12, 13.
140. Kemp (1855—1870) Lief. 31.
141. Kethel von Kingen (1722—1802) Lief. 12, 13.
142. Kettler (1840—1842) Lief. 22, 23.
143. Kettlerburg, gesandt von Hilo (1599—1600) Lief. 27, 28.
144. Kettlerburgen (1779—1780) Lief. 12, 13.
145. Keyl von Schwanenfeld (1759—1761) Lief. 27, 28. Cf. Cancellarii.
146. Kiechelbein (1833—1840) Lief. 21, 22.
147. Kiechelbein (1841—1842) Lief. 22, 23.
148. Kiechelbein (1843—1844) Lief. 23, 24. Lief. 25. Fortsetzung. Lief. 26 (1845—1846).
149. Kiechelbein (1846—1848) Lief. 26, 27.
150. Kiefer (1778—1780) Lief. 12, 13.
151. Kiefenthal (1822—1825) Lief. 16, 17.
152. Kiefenthal (1826—1827) Lief. 18, 19.
153. Kiefenthal (1828—1831) Lief. 19, 20.
154. Kiefenthal (1832—1834) Lief. 20, 21.
155. Kiefer (1837—1838) Lief. 21.
156. Kiefer (1839—1840) Lief. 21, 22.
157. Kiel (1815—1816) Lief. 14, 15.
158. Kiesen von Kiesenhausen (1720—1722) Lief. 12, 13.
159. Kiesewetter (1838—1839) Lief. 21.
160. Kiesewetter (1840—1841) Lief. 22.
161. Kiesler (1877—1878) Lief. 33.
162. Kiel (1815—1816) Lief. 14, 15.
163. Kiesen von Kiesenhausen (1720—1722) Lief. 12, 13.
164. Kiesler von Kieselau (1788—1807) Lief. 12, 13.
165. Kiesler (1809—1811) Lief. 12.
166. Kieswetter (1779—1781) Lief. 12, 13.

162. Landenhauſen (1114—1270); Urk. 2.
163. Langd (1242—1384); Urk. 10.
164. Langenhain (1357); Urk. 1. ⊙?
165. Langsdorf (1232—1545); Urk. 56. W. mit Tinktur.
166. Laubach (1133—1325); Urk. 6.
167. Leydelebin (1292—1318); Urk. 3.
168. Liederbach (1236—1624); Urk. 64. W. mit Tinktur.
169. Lindenſtruth (1243—1368); Urk. 31.
170. Lißberg (1222—1395); Urk. 132. W. mit Tinktur. (Dynaſten).
171. Lirfeld (1346—1455); Urk. 9. W.
172. Lollar (1242—1414); Urk. 3.
173. Landorf (1226—1471); Urk. 47. W. mit Tinktur.
174. Lotheim (1226—1281); Urk. 7.
175. Maar (1278—1460); Urk. 6.
176. Marienborn (1280); Urk. 1.
177. Maßfelden (1281—1329); Urk. 4. ⊙.
178. Mengeshauſen (1245); Urk. 1. ⊙.
179. Merlau (1199— erloſchen im Febr. 1748); Urk. 202. W. mit Tinktur.
180. Merz von Heldenbergen, Ilbenſtadt und Grüſtel (1330 bis 1420); Urk. 16. W.
181. Meyden von Büdingen (1255—1448); Urk. 20.
182. Mörle, genannt Böheim (1193—1638); Urk. 100. W. mit Tinktur.
183. Mornshauſen (1600); Urk. 1.
184. Mühlenheim (1252—1306); Urk. 4. (Der Ort nun Hermannſtein).
185. Münzenberg (1198—1297); Urk. 6.
186. Muſchenheim (1198—1562); Urk. 107. W. mit Tinktur.
187. Nidda (1222—1317); Urk. 22. W.
188. Ockſtadt (1280—1462); Urk. 11. W. mit Tinktur.
189. Oſleiden (1227—1300); Urk. 14.
190. Ortenberg (1166—1440); Urk. 33.

191. Offenheim (1245—1390); Urk. 27.
192. Petersheim (1310—1513); Urk. 28. W.
193. Pfannkuche (1237—1356); Urk. 14.
194. Pfingſten (1277—1313); Urk. 20. W.
195. Pohlheim (1247—1307); Urk. 3. † ⊙.
196. Queck (1151—1370); Urk. 2.
197. Queckborn (1108—1358); Urk. 56. W.
198. Quittenbaum von Melbach (1233—1471); Urk. 29.
199. Reiprecht von Büdingen (1402—1613); Urk. 49. W. mit Tinktur.
200. Rendel (1131—1333); Urk. 7.
201. Rockenberg (1229—1403); Urk. 65. W.
202. Rodenſcheid (1265—1323); Urk. 3. †. ⊙.
203. Rodheim (1242—1478); Urk. 28.
204. Rödelheim (1243—1572); Urk. 62. W.
205. Rohrbach (1219— erloſchen 18. Febr. 1570); Urk. 51. W.
206. Ronneburg (1247—1396); Urk. 24.
207. Roſt von Trais (-Münzenberg). (1314—1382); Urk. 11.
208. Rüſſe von Bruchenbrücken und Ilbenſtadt (1260 bis 1411); Urk. 10.
209. Rule von Friedberg (1262—1470); Urk. 64. W.
210. Ruppertenrod (1227); Urk. 1.
211. Ruze von Ehringshauſen (1229—1351); Urk. 14. W.
212. Saſſen (1243— um 1642 erloſchen); Urk. 243. W. mit Tinktur.
213. Schabe zu Stauffenberg (1256—1616); Urk. 42. W. Tinktur.
214. Schaufus von Alsfeld (1239—1549); Urk. 57. W. Tinktur.
215. Schlaun von Linden (1129— erloſchen $\frac{26.\ \text{Nov.}}{14.\ \text{Dec.}}$ 1636); Urk. 255. W. mit Tinktur.
216. Schotten (1320—1364); Urk. 2 †.
217. Schurfheim (1232—1334); Urk. 4. ⊙.
218. Seemen (1266—1320); Urk. 2.
219. Selters (1129—1351); Urk. 4. ⊙.

220. Ebur (1197—1203). Lf. 6.
221. Gueudeton (1846—1850). Lf. 6.
222. Gueudeton (1870—1880). Lf. 6. 6.
223. Goffinet (1882—1894). Lf. 6.
224. Gueudeton (1894—1900). Lf. 6. mit Lieferg.
225. Ebur von Stolze (1900—1903). Lf. 6. 6.
226. Gueudeton (1903—wirkend 1911). Lf. 6. 6. mit Lieferg.
Stolze.
227. Goffinet (1911—1920). Lf. 6. 6.
228. Gueudeton, von Gueudeton (1920—wirkend 1927). Lf. 6. 6.
229. Gueudeton (1927—wirkend 1933). Lf. 6. 6.
230. Gueudeton (1933—wirkend 1939). Lf. 6. 6. (Gueudeton II.)
231. Ebur (Hinrichsburg) (1939—1945). Lf. 6. 6. (Gueudeton III. Ebur) mit Lieferg. Stolze gemäß Vertrag vom 1. 1. 1940.
232. Ebur (Hinrichsburg) (1945—1948). Lf. 6. 6. mit Lieferg. Stolze.
233. Ebur (Hinrichsburg) (1948—1950). Lf. 6. 6. mit Lieferg. Stolze.
234. Ebur (Hinrichsburg) (1950—1952). Lf. 6. 6. mit Lieferg. Stolze.
235. Ebur (Hinrichsburg) (1952—1954). Lf. 6. 6. mit Lieferg. Stolze.
236. Ebur (Hinrichsburg) (1954—1956). Lf. 6. 6. mit Lieferg. Stolze.

249. Elisbet (1545—1624), Tot. 11.
250. Elisabetens (1599—1611), Tot. 54. 69. mit Kreuz.
251. Elisabetens (1599—1611), Tot. 67. 93. (Mitte. Groß. Kreuz. Rechts 71. 72.
254. Elisbeten (1565—1597), Tot. 93.
255. Elisbeten (1570—1642), Tot. 57.
256. Jonas (1570—1611), Tot. 17. 93. mit Kreuz.

Insonnen 253 Kanillen, 128 Münzen und 11,729 Kinderschillinge.

Digitized by Google

XVI.

Zur
Geschichte der Herrn von Hagen.

Vom Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Messel.

---

§. 1. Soviel Licht auch bereits durch die sorgfältigen Untersuchungen des sel. Wenck's über die Genealogie obiger Herren verbreitet ist, so bietet dieselbe demohngeachtet noch so manche Dunkelheit und Lücke dar, deren Erhellung und Ausfüllung um so wünschenswerther erscheinen müssen, da jenes Herrengeschlecht sowohl durch Güterbesitz als auch durch die Persönlichkeit seiner Glieder eine sehr hervorragende Stellung einnahm. Einige weitere Anhaltspunkte zur Ergänzung ihrer Genealogie geben uns aber nun einige zuerst in neuester Zeit in ihren Originalien aufgefundene und durch den trefflichen Codex der freien Stadt Frankfurt von J. G. Böhmer (Frankfurt 1834. gr. 4.) bekannt gemachten Urkunden, deren Betrachtung daher mit den hieraus sich ergebenden Thatsachen hier erlaubt sein möchte.

§. 2. Die betreffenden Urkunden sind folgende: 1) Im Monat Mai 1222 (Boehmer l. c. I, 33.) schenkt „Elizabet vidua et concivis in Frankenvort" für ihr und ihrer Gatten „Johannes et Cunrad" Seelenheil dem Deutschordenshaus zu Sachsenhausen ihre Allodien, nämlich einen Hof zu Frankfurt mit sieben Huben, genannt „vorewerk," sieben Huben mit dazu gehörigen Hofe zu Bergen, vier Huben, einen Hof und fünf Morg. Weinberge zu Bruningesheim, deren Einkünfte sie sich jedoch gegen eine jährliche Rente von 10 Soliden an genanntes Ordenshaus auf ihre Lebenszeit vorbehält und bestimmt, daß nach ihrem Tode von ihnen ein des Nachts

brennendes Licht und ein daſſelbe bedienender Prieſter unterhalten werden ſoll. Unter den Zeugen erſcheint „Stephanus serviens domine Elizabet,“ und das im Archiv des genannten D. O. Hauſes aufbewahrte Original zeigt in einem länglich runden Siegel von weißem Wachs den einfachen Adler der Stadt Frankfurt mit der Umſchrift: „Elyzabet Vidua de Frankvort. S.“ 2) Nach der zweiten Urkunde (Boehmer l. c. I, 42.) ſchenkt „Elysabet vidua et concivis in Frankinvort“ dem Kloſter Arnsburg einen Theil ihrer Allodien zur Unterhaltung der daſigen Brüder, nämlich 4 Manſen zu Kirchdorff, 2 Weinberge in Bergen, genannt „Hovegarten“ und 2 Manſen in Rendelo „ob remedium anime mee et maritorum meorum Johannis et Cunradi, nec non omnium parentum meorum.“ Unter den Zeugen erſcheint wiederum: „Stephanus servus meus.“ Das Original befindet ſich in dem Kloſterarchiv zu Arnsburg und iſt, wie auch in der Urkunde ſelbſt angegeben „cum sigillis ecclesie frankinfordensis et civitatis eiusdem, nec non meo, dignum duxi etc.“ verſehen. Sämmtliche Siegel ſind von weißem Wachs, das Siegel der Stadt Frankfurt enthält das Bildniß Kaiſer Karl des Großen und das länglich runde der Elizabet abermals den einfachen Adler mit obiger Umſchrift. 3) In der dritten Urkunde, Acta Kal. Marcii 1225 (Boehmer l. c. I, 43.) verkauft und übergiebt „Elyzabet, relicta Cunradi quondam de Hagen“ durch die Hand des Ripert, Schultheißen zu Frankfurt, dem D. O. Haus zu Sachſenhauſen ihren Weinberg zu Rode für 20 Mark kölner Münze. Das in dem Archive jenes Ordenshauſes befindliche Original iſt, wie auch im Text der Urkunde erwähnt („sigilli mei et ecclesie beati Bartholomei nec non sigilli civitatis Frankenfurt munimine feci communiri etc.“), gleichfalls wieder mit ihrem, des Bartholomäusſtiftes und der Stadt Frankfurt Siegeln verſehen. Das wiederum länglich runde Siegelſchild, beſtehend aus rothem Wachs, iſt diesmal in der Länge

gestalt, wie solches in vorig Jahr abermahl der schlechte Lauf ihnen stark auf einer Schulter zeiget, die linke dagegen durch den so Gott in Ihr Mitleiden gebohren, als ein Lichte Theyl verlohren Gleich wie demnach Gegen Ihnen Ihro Königl. Majestät in Preussen, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, &c. als Ihrem nahen und lieben Vetter (Neffen) u. s. w. gestalt nach Königlich, Churfürstlich mächtig Gnädigst gesinnet sey Engeren / gestalt auch Ihr Hoch und Wohlgeborne Herr von Gersdorff Königl. in Preuss. Rath zu Berlin von Ihro Königlichen Majestät, in einer hohen Mission an Ihro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Ihrem gnädigsten Herrn Bruder, Vetter, Neffen, sonderlich Gnädigst gesinnet sey, &c. Und dem zu Folge Sowohl Ihro Königliche Majestät in Preussen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, &c. Ihrem Gesandten Herrn von Gersdorff, Königl. in Preuss. Rath zu Berlin, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Flemming, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Hof-Marschall, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Manteufel, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Wackerbarth-Salmour, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Hoym, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Sinzendorff, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Wackerbarth-Salmour, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Hoym, Königl. in Pohlen, &c. Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath und Ober-Cammerherrn, Ihro Königl. Majestät in Pohlen, &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, &c. Ihrem Gesandten Herrn Grafen von Sinzendorff

höheren Adels galten,*) worauf ſie ſelbſt auch in der zweiten Urkunde mit den Worten: „dignum duxi“ hindeutet. Auch Siegel, wie das der vierten Urkunde zeigt, waren zu Anfang des 13. Jahrhunderts nur bei Damen höheren Adels im Gebrauch.**) Zur völligen Gewißheit wird aber ihr höherer Adel durch die Bezeichnung „domina“ in der Urk. 1 ſelbſt.

§. 4. Das Geſchlecht, aus welchem übrigens dieſe Elyzabet und ihr erſter Gemahl Johannes ſtammte, läßt ſich zwar aus Mangel beſtimmter Daten nicht mit völliger Gewißheit angeben; doch möchte die Annahme, daß beide der Familie des im Jahr 1193 urkundlich erſcheinenden Wolframus de Frankenfurt, Schultheißen daſelbſt, angehörten, der Wahrſcheinlichkeit um ſo weniger entbehren, da nur durch eine ſolche der Inhalt und Zuſammenhang folgender Urkunden erklärlich wird. In genanntem Jahre (D. apud Frankfurt III idus Maii 1193) ſchenkte nämlich K. Heinrich VI. dem Schultheißen Wolframus de Frankfurt, wegen der treuen Dienſte, welche derſelbe ihm und ſeinem Vater, K. Friedrich I., von Jugend an geleiſtet habe, ſeiner Frau Pauline und ihren beiderſeitigen Erben den Hof Riederen bei Frankfurt (Boehmer l. c. 19), worauf im Jahre 1216 K. Friedrich II. die Schenkung dieſes Hofes von Seiten der Pauline, der Wittwe des Schultheißen Wolfram von Frankfurt, ihres Sohnes Johannes und ihrer Enkelin, an das Kloſter Aulisburg beſtätigt (Boehmer l. c. 24). Bald darauf machte aber auf eben dieſen Hof Conrad von Hagen, der daher doch wohl zu den Agnaten obiger Familie gehört haben muß, Anſpruch; wurde aber durch einen feierlichen Spruch K. Friedrichs II. (D. ap. Frankefurt tercio idus Augusti 1219) mit demſelben abgewieſen und das Kloſter aufs neue in dem Beſitze des Hofes beſtätigt. (Boehmer l. c. I, 27). Da nun weiter als nächſter Nachfolger des Wolf-

*) Gatterer, Abriß der Diplomatik. 186.

**) Meuſel, Geſchichtsforſcher III, 203. Arnoldi, Miscellaneen, 13.

unter der Leitung Gott. des Johannes von der Gnadenkirche, Johann, der über gänzlich über das Jahr 1618 nur selten hat und, wenn von ihm die Rede ist, Johannes der Gnadenkirche schlechthin, in seinen Verrichtungen allgemein Johannes genannt wird. Dieser Johann Gottfried hat nun die gänzlichen Erbe Rechte von den andern Seiten der Gnade für sich und seine rechte Erben anzuheben. Gestalten er auch solche Rechte auf seine Erben hinterlassen, so hat man auf Gnade an den Erb Rechten, von den von seinen Erben, Johannes Heinrich, Johannes Ulrich, Johann Jacob und Johann Georg Gebrüder 1688. Zeichen und angeführten Johann Gottfried, Johann Gottfried Johannes Gnadenkirche, Johann Ulrich, Johann Georg, Johann Jacob, Johann Heinrich, Johann Gnade und den von besonderen Gnaden der Gnaden genannten Johann, und Johann Gnade, Johann Gnade und Johann Gnade und Johann Gnade, Johann Gnade und Johann Gnade und Johann Gnade und

S. 319*) meldet, daß K. Friedrich II. auf seinem im Jahre 1219 in Frankfurt gehaltenen Reichstag den Spruch der Kaiserl. Commission bestätigt, wodurch Conrad v. Hagen Ritter mit auf das Schloß Riedern b. Frankfurt gegen das Kloster Aulisberg gemachten Ansprüchen abgewiesen wird. Man sieht aus dem allen, daß Conrad v. Hagen in hiesiger Gegend zu Haus war, ob er aber ein bloßer Burgmann in dem Schlosse Hagen war, und davon den Namen führte, kann ich nicht entscheiden, wenigstens ist mir eine burgmännische Familie dieses Namens nirgends vorgekommen. Es könnte im gegenseitigen Falle, der Zeitrechnung nach, ein Bruder des Eberhard Waro von Hagen gewesen sein, weil sich nachher keine Spur von der genannten Familie zeigt". Bringt man das hier von Wenck Bemerkte mit den bereits oben angeführten Thatsachen in Verbindung, finden wir beide, jene Elyzabet und diesen Conrad v. Hagen, zu einer und derselben Zeit und in einer und derselben Gegend angesessen und begütert: sehen wir jene Elyzabet ihren verstorbenen zweiten Gatten selbst ausdrücklich Conrad v. Hagen nennen, sich selbst aber als eine Frau des höheren Adels darstellen; weiß man auf der anderen Seite dagegen ebensowenig von einem andern Herrngeschlecht von Hagen etwas, als sich auch in den zahlreichen Urkunden jener Gegend nicht die mindeste Spur von einer Burgmannsfamilie gleichen oder ähnlichen Namens zeigt; finden wir außerdem jenen Conrad v. Hagen selbst in Hagen'schen-Familienurkunden noch als Zeugen, und zwar dorten neben ihm auch den Eberhard Herrn von Dornberg gleichfalls ohne das Prädicat „Dominus", — so läßt schon dieses zusammengenommen weder an der Itendität beider als Gatten, noch an der Zugehörigkeit Conrad's zu dem Dynastengeschlechte derer von Hagen (Münzenberg) zweifeln. Was aber diese Annahme noch weiter stützt, ist die unverkennbare Aehnlichkeit, ja Uebereinstimmung,

*) Die Urkunde ist nunmehr abgedruckt bei Boehmer I, 27. Data Frankefort tercio idus augusti 1219. Ind. VII. S. oben §. 4.

der zweiten Hälfte des Siegels an der Urkunde Nr. 2, welche ſich als das Wappen Conrad's v. Hagen darſtellt, mit dem zwerggetheilten Schilde der Dynaſten von Hagen (Münzenberg).

§. 6. Daß das urſprüngliche Wappen der Dynaſten von Hagen und Münzenberg nicht in dem blätterigen Stengel (Mentha), welcher wahrſcheinlich zuerſt nach der Erbauung der Burg Münzenberg von der nach jener ſich benannten Linie in ſolches aufgenommen wurde, vielmehr aus einem durch ein Band in gelb und roth getheiltem Schilde beſtand, erhellt ſchon klar aus den Worten des von K. Karl V., am 17. Mai 1548 den Grafen Wolfgang und Ludwig v. Stollberg, wegen der durch ihre Mutter auf ſie gekommenen Münzenbergiſchen Beſitzungen, ertheilten Lehnbrief, in welchem es ausdrücklich heißt: „der Herrſchaft Münzenberg Wappen, nämlich ein Schild nach dem Zwerg getheilt, das untere gelb, das obere roth“*). Ebenſo beſchreiben es auch die meiſten älteren und neueren Heraldiker**) und noch in jüngſter Zeit Hoffmeiſter in ſeiner hiſtor. Entwickelung des Kurheſſ. Geſammtwappens***) und Herr Schöf Dr. Uſener in ſeiner Abhandlung „über das Wappen der Herren von Münzenberg und Falkenſtein†). Nicht minder weiſen hierauf auch die Urkundenſchnüre hin, welche bei den Münzenbergern ſtets von gelb und rother Farbe, dagegen bei den Falkenſteinern von gelb, roth und grüner (Bolandiſche Hausfarbe) erſcheinen. Daß dieſem ſelbſt die von Herrn Oberfinanzrath Günther verſuchte Beweisführung, daß die Münzenberger ſtets nur die

*) Deduction des Gräfl. Stollberg. Erbrecht — die Grafſchaft Königſtein betr. 1673. Beil. S. 28. Nr. 20.

**) So namentlich Winkelmann, Beſchr. des Fürſtenthums Heſſen I, 147. Schannat, Fuld. Lehnhof, 13 und 129; Eſtor, Probe einer verbeſſerten Heraldic des Hochf. Heſſ. und Hochgräfl. Hanau. Wappens, 65; Gebhardi, Genealog. Geſch. der erbl. Reichsſtände I, 697.

***) Caſſel 1844. 8. S. 37.

†) Archiv für Heſſ. Geſch. und Alterthumskunde, Bd. IV. 2 und 3 Nr.

Mentha in ihrem Wappen geführt hätten*), keineswegs im Wege steht, wird unten erhellen. Sehr richtig sagt schon Herr Schöf Dr. Usener a. a. O.: „Wenn es urkundlich erwiesen ist, daß die Falkensteiner ihr angestammtes Familienwappen**) bis zum Erlöschen des Geschlechtes führten, so kann nur die Frage zweifelhaft sein: warum sie ihrem Wappen den quergetheilten Schild beifügten und die Helmzierden änderten? War der quergetheilte roth und goldene Schild das Münzenberg'sche Wappen, so ist die erste gleich beantwortet; die Dynasten von Falkenstein hatten sodann mit der Münzenbergischen Verlassenschaft auch den Wappenschild ihrer Erblasser ihrem eigenen beigefügt. Dies wird beinahe zur Gewißheit, da auch die Dynasten von Hanau als Münzenbergische Erben gedachten Schild ihrem Wappen beifügten. Es läßt sich kein Grund denken, daß die Hanauer — wäre der quergetheilte Schild Wappen der Falkensteiner gewesen — diesen sollten angenommen haben, da sie mit Letztern in weiter keiner Verbindung standen und keine Stammgenossen waren. Daß es aber der Münzenbergische Schild war, wird noch dadurch unterstützt, daß nach Absterben der Falkensteiner deren sämmtliche Erben, indem sie eben diesen Schild ihrem Wappen beisetzten, nicht den Titel: Herrn zu Falkenstein, sondern jener Herrn zu Minzenberg annahmen und noch führen; beides ohne Zweifel, weil die Falkensteinische Verlassenschaft, zu der sie als Erben berufen waren, sämmtlich aus der Minzenbergischen Erbschaft herrührte und sie namentlich in den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Münzenberg setzte. Eben dieses Wappen ist über dem Schloßthor in Münzenberg in Stein gehauen und auch dieses begründet den Schluß: daß es kein Falkensteinisches Schild war: da die übrigen Miteigenthümer, namentlich aber die Dynasten von Hanau, wohl

*) Arch. f. Hess. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. V. H. 2. Nr. IX.: „Das Wappen der Dynasten von Minzenberg u. Falkenstein."

**) Das bolandische Rad.

nicht hätten geſchehen laſſen, daß die Falkenſteiner ihr Schild über das Thor der gemeinſchaftlichen Burg ſetzten.“ Soweit mit Herrn Schöf Dr. Uſener völlig einverſtanden, könnte ich indeſſen, läge auch Conrads v. Hagen Siegel nicht vor, dennoch ſeiner weiteren Annahme, daß jener zwerggetheilte Schild von der Herrſchaft Nüringen auf die Münzenberger gekommen ſei, nicht beipflichten, da ſelbſt manches von dem, was oben gegen die Falkenſteiner angeführt wurde, hiergegen ſtreitet. Angenommen und zugegeben, daß die aus der Nüringiſchen Erbſchaft abgeleiteten Münzenbergiſchen Güter wirklich durch eine Vermählung Cuno I. von Münzenberg mit einer Erbtochter von Nüringen erworben wurden; obgleich dieſe Annahme noch keineswegs urkundlich begründet iſt und die Erwerbung jener Güter auch leicht auf einem andern unbekannten Rechtstitel, z. B. Kauf oder kaiſerliche Belehnung (ſo daß nur die Allodien an die v. Bolanden-Falkenſtein, dagegen die heimgefallene Reichslehen durch kaiſerliche Gnade an den Reichskämmerer Cuno v. M. fielen) beruhen kann; ſo iſt es doch ſchon unwahrſcheinlich, daß jenes bereits reich begüterte Geſchlecht, um dieſer Erbſchaft willen ſich ſeines Stammwappens völlig entäußert habe, zumal da dieſes auch bei ihren Miterben, den Herrn v. Bolanden nicht der Fall war, welche vielmehr daſſelbe auch als Herrn von Falkenſtein bis zu ihrem völligen Ausgange beibehielten und zuerſt nach dem Anfalle der Münzenbergiſchen Erbſchaft damit den zwerggetheilten Schild ſammt der Mentha vereinigten. Die Wappen bezeichneten Rechte, weßhalb auch, wie dies aus dem Verfahren ſämmtlicher Münzenberger Erben ſelbſt erhellt, mit ihnen auch der entſprechende Herrſchaftstitel angenommen wurde. Aber weder die von Münzenberg, die doch bei dem Anfalle von Arnsburg dieſen Herrſchaftstitel dem von Hagen beigefügt hatten, noch die urkundlich als wirkliche Nüringiſche Erben erſcheinende Herrn von Bolanden nannten ſich je von Nüringen, obgleich der eben durch jene Erbſchaft ſich zur Trennung von

seinem Stamme veranlaßte Zweig der nachherigen Herren von Falkenstein hierzu eine ungesuchte Veranlassung gehabt hätte. Was ein Theil, ohne Widerspruch zu erfahren, nicht wagen konnte, das durfte doch wohl auch der andere nicht unternehmen; der erste Nuringische Erbe, Philipp I. von Falkenstein, erscheint aber 1261 gleichwohl nur noch mit seinem Stammwappen und zuerst sein Sohn Philipp II., aber hierbei zugleich mit dem Herrschaftstitel von Münzenberg, mit dem getheilten Schild und der Mentha neben dem bolandischen Rad. Höchst unwahrscheinlich möchte es aber bleiben, daß die Falkensteiner jenen Schild zuerst nach Anfall der Münzenberger Erbschaft, mithin nachdem das Nuringische Haus bereits an 80 Jahre ausgestorben war, doch noch von demselben entlehnt hätten. Alle Schwierigkeiten aber schwinden, wenn man in dem zwerggetheilten Schild das Wappen der Herrschaft Hagen, mithin das Stammwappen der Familie, in der Mentha dagegen das für die aus den Arnsburgischen und Nüringischen Gütern neu gebildeten Herrschaft Minzenberg angenommene, erkennt, wodurch es auch erklärlich wird, warum nicht nur die Falkensteiner, sondern auch die Hanauer beide Wappen in die ihrigen aufnahmen. Beide waren Erben und Besitzer nicht nur der Herrschaft Münzenberg, sondern auch der stets als selbstständig erscheinenden Herrschaft Hagen.*) Warum indessen beide nicht auch zugleich sich Herrn von Hagen nannten, wird aus dem weiter unten Angeführten erhellen.

§. 7. Unterliegt es nach dem oben Angeführten wohl keinem Zweifel mehr, daß jener Conrad von Hagen wirklich dem Dynastengeschlechte dieses Namens angehört habe, so bleibt nur noch die Beantwortung der Frage übrig, welche Stelle

*) Diese Selbstständigkeit erhellt unter andern auch aus der Falkensteinischen Erbtheilung, in welcher die vier Herrschaften Münzenberg, Hagen, Königstein und Assenheim stets von einander abgesondert vorkommen. Zu ersteren gehörten die Arnsburger und zu den beiden Letzteren die Nüringischen Güter.

ihm in der Hagen'schen Genealogie anzuweisen sein möchte? Wenck will, wie wir oben gesehen haben, im Falle seiner Zugehörigkeit zum Hagen'schen Geschlechte ihn für einen unbeerbten Bruder Eberhard's Waro v. Hagen angesehen wissen. Allein weder von einem solchen Bruder, noch von einer von einem solchen gemachten Erbschaft Waro's, zeigt sich die mindeste Spur. Dagegen ist es urkundlich gewiß, daß Conrad Herr v. Hagen und Arnsburg außer seinem bekannten Sohne, Cuno I. von Minzenberg, wenigstens noch einen weiteren Sohn gehabt haben muß, denn in der Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg vom Jahr 1151 (Scriba Reg. II, 22. Nr. 281) bestimmt er nicht nur ausdrücklich „filios suos" nach seinem Tode zu Vögte des Klosters, sondern hält sich auch für diese, wie für sich selbst, in solchem Begräbnißstätten vor. Es möchte daher nicht zu gewagt erscheinen, in eben jenem Conrad II. einen Bruder Cuno I. zu finden, zumal da sich sonst keine Spur von einem weiteren Herrn von Hagen findet. Nimmt man dann weiter an, daß zwischen diesen Brüdern, — gleichwie zwischen ihrem Vater Conrad und seinem Bruder Eberhard, dem Vater Eberhard's Waro, — eine Ländertheilung Statt gefunden habe, und zwar so, daß dem Cuno I. die Wetterauer Güter (Herrschaft Arnsburg), dem Conrad II. aber die Herrschaft Hagen zufielen, so erklärt es sich leicht, warum Cuno I. den Namen Hagen aufgab und sich nach seinem neuerbauten Schlosse Münzenberg benannte. Durch die Theilung aus dem Besitze der Herrschaft Hagen gekommen, mochte er sich wohl nach ihr ebensowenig mehr benennen, als nach dem durch Verschenkung gleichfalls aus seinem Besitze gekommenen Schlosse Arnsburg; er bildete daher aus den Arnsburgern und Nüringischen Güter eine neue Herrschaft, für die er auch bald ein eigenes Wappen erwählte. Da nach Conrad's II. kinderlosen Absterben (c. 1219—1222) die Herrschaft Hagen wieder an Cuno I. († 1212) Erben fiel, war der Name „Herr v. Münzenberg" wohl schon so sehr in

der Familie eingebürgert, daß man umsoweniger geneigt war denselben wieder zu verlassen, da die Burg Müntzenberg einmal der feste Wohnsitz der Familie geworden, und sie auch unter diesem Namen zu hohem Ansehen gekommen war. Führten sie deßhalb wohl auch die Mentha vorzugsweise in ihrem Wappen, so gaben sie doch gewiß ebensowenig ihr Stammwappen auf, als dieß bei ihren Erben der Fall war, da dieses ihren Herrschaftstitel an Schloß und Herrschaft Hagen bezeichnete.

XVII.

Nachricht

über mehrere

an der Straße von Dieburg nach Eberstadt befindliche

römische Grabhügel und militärische Ueberreste,

sowie

über die Ruinen einiger vom dreißigjährigen Krieg herrührender schwedischer Schanzen.

Vom Revierförster Hoffmann zu Roßdorf.

Ueber diesen Gegenstand habe ich bereits im 3. Hefte des II. Bandes Nr. XXV. Nachrichten gegeben, damals auch ein Verzeichniß über die gefundenen Gegenstände sowie ein Kärtchen beigefügt. Indessen sind weitere Forschungen angestellt worden, die es wünschenswerth machen, nunmehr das Ganze in gedrängter Kürze zusammenzustellen.

Die Gegend von Roßdorf ist reich an Ueberresten des Alterthums. Viele bisherige auf meine eigene Kosten unternommene Nachgrabungen haben meine früheren Vermuthungen nicht getäuscht, und die Hügel, welche ich seither in der angegebenen Gegend, in den Domanial- und Communalwaldungen aufgraben ließ, haben bewiesen, daß sie römische Grabmäler sind.

Die erwähnte Karte sowie das fragliche Verzeichniß, welches letztere die aufgefundenen Gegenstände enthält, dürften, von erfahrenen Alterthumsforschern geprüft, meine Ansicht rechtfertigen und bestätigen.

Von Dieburg über Gundernhausen, Roßdorf und bis eine Viertelstunde von Oberramstadt und in einiger Entfer-

nung von der Dieburger Straße, befinden ſich 26 ſolcher mehrentheils von mir aufgegrabenen Hügel, woraus erhellt, daß Dieburg ein bedeutender Ort der römiſchen Niederlaſſung geweſen iſt, von wo aus die Excurſionen in die Gebirgsgegenden unternommen worden ſeyn dürften. Auch möchten, nach den Begräbnißſtellen (Grabhügeln) zu ſchließen, bedeutende Treffen geliefert worden ſeyn, wie aus den in der Karte im Oberramſtädter Geißenwald ſich befindlichen 10 Grabmälern auf einer kleinen Fläche und 7 weiteren in geringer Entfernung von dieſen, im Domanialwald Pfarrholz, zu folgern iſt.*) Mit welcher Vorſicht die Niederlaſſung der Römer in hieſiger Gegend geſchehen ſein mag, läßt ſich aus den entdeckten Ueberreſten von Befeſtigungen ꝛc., welche von denſelben aufgeführt worden ſind, ſchließen.

In einem Geſpräch über Güterſtücke mit einem hieſigen Einwohner zu Roßdorf, nannte derſelbe eine Stelle im Feld, an dem ſogenannten Stadtweg, unweit der Fuchſenhütte: „auf der Schanz". Auf die Frage, warum man dieſe Stelle auf der Schanz heiße, und ob noch etwas von einer früheren Befeſtigung ꝛc. daſelbſt zu ſehen ſei, entgegnete derſelbe, man ſehe hiervon nichts mehr, nur auf einem nicht großen Raume fänden ſich gebrannte Ziegelſteine und mitunter auch rauhe Steine, welche noch zur Zeit daſelbſt ausgeackert würden.

---

*) Daß, wie ſchon an einem andern Ort erwähnt, an dieſer Stelle und deren Umgebung, welche mit Dieburg in unmittelbarer Verbindung geſtanden haben mag, ein bedeutendes Treffen geliefert worden iſt, oder auch ein Lager geſtanden haben dürfte, dafür ſprechen die Lokalitäten in der Nähe der Grabmäler. Mehrere parallel, nicht in forſtlicher und landwirthſchaftlicher Hinſicht, gezogene Gräben am nordweſtlichen Abhang des Diſtricts, deuten wohl auf eine Befeſtigung dieſer Stelle hin, und es ſcheint, als hätte von hier aus ein römiſcher Heerhaufen beabſichtigt, weiter gegen Süden in das Odenwaldsgebirge vorzudringen, aber gerade an dieſer Stelle eine Niederlage erlitten, weil weiter gegen das Gebirge hin, keine Grabmäler wahrzunehmen ſind.

Bei Unterſuchung dieſer Stelle fand ich, auf einer ſanften Abdachung einer Vorhöhe, auf einer kleinen Erhöhung, (welche früher größer geweſen ſein mag) geformte Ziegelſteine, zum Theil hohl, zum Theil flach und mit Geſimſen verſehen, welche Formen ꝛc. römiſches Machwerk erkennen laſſen, ſowie auch mitunter rauhe Steine. Größere Maſſen ſollen früher daſelbſt ausgegraben und entfernt worden ſein.*)

Aus der Lage und Beſchaffenheit der Stelle läßt ſich ſchließen, daß daſelbſt ein römiſcher Wachtthurm ꝛc. geſtanden haben mag. Die Wahrſcheinlichkeit und die Gründe dafür dürften ſich aus Folgendem entnehmen laſſen:

1) konnte von dieſer Stelle aus die alte, vom Rhein nach dem Main ziehende Hauptſtraße, „Dieburger-Straße";
2) ſodann die Straße von Roßdorf nach Darmſtadt, (wohl damals ebenfalls eine frequente Straße) zum Theil überſehen werden, und
3) iſt es auch nicht unwahrſcheinlich, weil der große Markwald (Dreieichenhain) u. ſ. w. bis hierher und ganz nahe an dieſen Punkt gegrenzt iſt, daß dieſer Poſten mitunter dazu gedient haben mag, die von da aus vordringenden Feinde zu beobachten.

Es iſt dieſe Stelle ungefähr ¼ Stunde von derjenigen entfernt, welche Herr Hofrath Wagner dahier, an der ſüdweſtlichen Vorhöhe des Roßbergs, in ſeiner Geſchichte von Roßdorf (1844) beſchrieben hat, und ¼ Stunde von einer dergleichen noch nicht lange von mir, in dem ehemaligen Markwald, an der Grenzſchneiſe, im Gundernhäuſer und Großzimmerner Gemeindswald, unweit Dieburg aufgefundenen. Dieſe drei Stellen ſind mit Steinen derſelben Gattung aufgeführt geweſen und es befinden ſich auf der im Gundernhäuſer Gemeindswald befindlichen Stelle noch viele rauhe

*) Ein Stück Ziegelſtein mit einer römiſchen Zahl (X. ꝛc.), ſowie andere mit Verzierungen, ſollen daſelbſt gefunden worden, dem Finder aber abhanden gekommen ſein.

Steine und geformte Ziegelsteine. Noch mehre sollen früher ausgegraben und zum Bauwesen verwendet worden sein,*) was wohl daher rühren mag, daß vielleicht bald nach der Zerstörung des Wachtthurms ꝛc. der Boden zu Wald benutzt worden ist, wodurch solche dem Pfluge nicht hinderlich waren.

In strategischer Hinsicht dürften diese drei Punkte sehr beachtungswerth sein; sie standen mit Dieburg, Gundernhausen und Roßdorf, wie aus der beigefügten Zeichnung zu ersehen ist, in Verbindung.

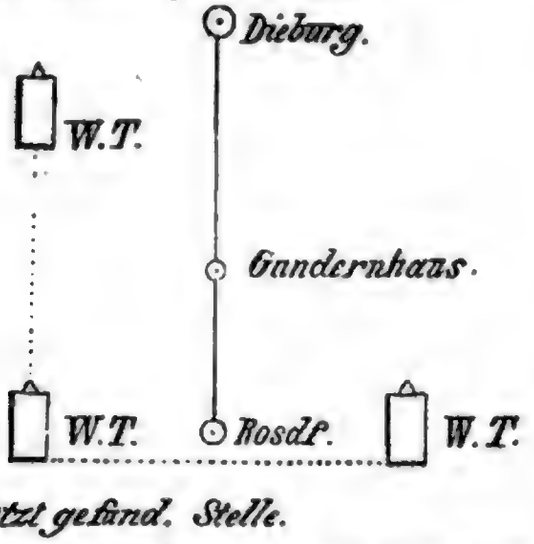

Zugleich stehen sie in Verbindung mit dem Orte, an welchem sich die oben erwähnten Grabmäler befinden. Bei letzteren wurden kürzlich auf einer kleinen Erhöhung viele Armringe ꝛc. (Bronze) unter Steinen bei dem Ausgraben einer Buche gefunden, welche sich jetzt in der Sammlung des Vereins befinden.

Ungefähr 200 Schritte von der Dieburger Straße, am District Pfarrholz, bei dem sogenannten Diebsbrunnen, wurden früher in meiner Gegenwart zwei römische Münzen (Bronze) von gleicher Größe gefunden, wovon die eine auf einer Seite die Umschrift: MATRI CASTRORVM, und eine opfernde Vesta-

*) Da früher die Steine (das Fundament) daselbst wie auf ersterer Stelle ausgegraben worden sein sollen, so wurde, weil die eine in Hecke liegt und die andere eingesäet worden ist, vor der Hand keine weiteren Nachgrabungen vorgenommen.

lin mit den darunter ſtehenden Buchſtaben S. C. zeigt, die andere Seite das Bruſtbild einer weiblichen Figur, mit der Umſchrift: IVLIA AVGVSTA trägt. Auf der andern Münze konnte man nichts mehr deutlich erkennen.

Eine dritte Münze (Bronze) wurde ebenfalls früher in derſelben Gegend auf dem Felde gefunden, mit der zum Theil noch lesbaren Schrift: ANTONIN und einem männlichen Bruſtbild.

Uebrigens iſt es nicht blos die römiſche Zeitperiode, für welche unſere Gegend intereſſante Aufſchlüſſe darbietet, auch aus der Zeit des 30jährigen Krieges ſind noch Ueberreſte vorhanden.

Vor mehreren Jahren fand ich auf einem Jagdgang eine Stelle im Domanialwalddiſtrict Hanum, hart an der Dieburger Straße im Stangenholz, welche mit tiefem und regelmäßig 20′ neuen Maaßes breitem Graben, ihrer Figur nach ſchließen ließ, daß ſie ihr Entſtehen nicht in forſtlicher oder ſonſt ökonomiſcher Hinſicht erhalten hat, ſondern etwas anderes dabei zum Grunde gelegen haben mußte. Den folgenden Tag unterſuchte ich dieſe Stelle näher und fand in ihrer Structur eine militäriſche Bauart. Sie beſteht durch ihre tiefen und breiten verfallenen und mit Holz verwachſenen Gräben, aus einem länglichen gleichſchenklichen Dreieck von 120′ Länge und 75′ Breite; aus einem Trapez 150′ lang, an dem einen Ende 75′ und an dem andern 60′ breit; ſodann aus einem angefangenen und unvollendeten größeren Trapez.

So glücklich, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog (damaligem Erbgroßherzog) ſolches zeigen zu können, haben mir Allerhöchſtdieſelben, als Kenner und Verehrer des Alterthümlichen, gnädigſt befohlen, eine Zeichnung davon zu entwerfen, und mich zugleich auf eine andere Stelle aufmerkſam zu machen geruht, welches mir überaus erwünſcht war, und zwar auf eine am ſogenannten alten Hans (eine ehemals

daſelbſt geſtandene überaus ſtarke Buche im Revier Niederramſtadt, am Niederramſtädter Weg), welche den Namen: „Schwedenſchanze" führt. Ich unterſuchte auch dieſe Stelle und fand, daß beide Eine Structur haben und von einem und demſelben Baumeiſter gefertigt ſein dürften.

Da dieſes keine unbedeutenden Fortifikationen waren, ſo drängte ſich mir der Gedanke auf, zwiſchen beiden, welche ungefähr eine Stunde von einander entfernt liegen, möchte wohl als Verbindung noch eine Befeſtigung zu finden ſein. Dieſe Vermuthung fand ſich auch beſtätigt.

Faſt in der Mitte der beiden erſten, im Revier Roßdorf, fand ich die dritte, auf der Karte Nr. 2 bezeichnet, welche nur eine etwas andere Bauart als die beiden andern (vier, ungefähr 150′ lange und 20′ breite parallel laufende Gräben), wie aus der Karte Nr. 1 und 3 zu erſehen iſt, hatte.

Dieſe drei Befeſtigungen liegen an einer und derſelben Straße, welche von dem Roßdörfer Gemeindswald Hundsrück bis auf die Eiſernhand den Namen „Dieburger Straße", von da bis an das ſogenannte Pauli Trinkglas „Oberramſtädter Straße" und von letzterem Punkt bis nach Eberſtadt „Weinweg" führt und von Oſten nach Weſten zieht. Die letzte Fortifikation, welche den Namen „Schwedenſchanze" führt, wird auch von dem Oberramſtädter Weg von der nördlichen Seite berührt. Alle liegen auf der rechten Seite der Dieburger Straße nach Eberſtadt, zwei ganz hart daran und die dritte mittlere ungefähr 60 Schritte abwärts.

Als ich ſpäter nicht weit von der erſten, ungefähr 50 Schritte, eine Schneiſe aufführen ließ, wurden drei Schlüſſel mit einem ſtarken Kettchen zuſammengehängt gefunden, wovon der eine jedoch ſo verwittert iſt, daß nur noch der obere Ring (Griff) vorhanden iſt, die beiden andern aber groß und ſtark, zeigten die Arbeit des 17ten Jahrhunderts. Ein faſt ähnlicher Schlüſſel befand ſich noch in der Verwahrung meiner Mutter, welche damals 82 Jahre alt war. Dieſe hat

ihn von einer alten Base, welche vor 45 Jahren in einem Alter von 84 Jahren gestorben ist, erhalten, welche von dieser gehört hat, daß sie denselben von ihren Eltern erhalten und diese ihn von ihren Großeltern ꝛc. geerbt hätten. Die Zeit, welche sich durch Zurückzählen herausstellt, fällt gerade in den 30jährigen Krieg. Die bei der ersten Schanze gefundenen Schlüssel, gleichfalls jetzt in der Sammlung des Vereins, dürften wohl zur Verschließung militärischer Effecten gedient haben; auch fand ich daselbst ein viel verwittertes altes Hufeisen 1½ Fuß tief in der Erde, von dessen Nägeln noch einige die außerordentliche Kopfdicke von einer starken Hasselnuß zeigen.

Da diese Fortifikationen an einer und derselben Straße, in der Richtung von Osten nach Westen liegen, so möchten sie wohl ihr Entstehen vor dem Uebergang Gustav Adolfs, Königs von Schweden, über den Rhein erhalten haben. Gewiß würde man bis an den Uebergangspunkt, wenn nicht außerhalb des Waldes der Pflug dergleichen Werke geebnet hätte, deren mehrere finden.

Die Dieburger Straße war also schon zu der Zeit der römischen Niederlassung eine Hauptstraße; sie war solche aber auch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, eine Anlage, durch welche der Rhein mit dem Main und die Bergstraße mit der Mainstraße (Spessartstraße ꝛc.) verbunden worden ist, die Heerstraße Gustav Adolfs nach dem Rhein, und daraus ließe sich wohl auf die trefflichen strategischen Kenntnisse der Römer schließen, da auch in der Folgezeit so ausgezeichnete Feldherrn dem Zug ihrer früheren Anlagen folgten.

Digitized by Google

XVIII.

Beiträge
zur
Geschichte erloschener adeliger Familien.

Vom
Hofrath Wagner zu Roßdorf.

(Fortsetzung; s. oben S. 51.)

a. Von Burkhardsfelden.

Diese Familie, welche sich nach dem 2 Stunden östlich von Gießen entfernten Dorfe Burkhardsfelden benannte, war nicht mit Unwahrscheinlichkeit eine Linie der von Buseck. Mit dem Kloster Arnsburg war sie wegen des Zehnten zu Burkhardsfelden in einen Streit verwickelt, der an 100 Jahre gedauert zu haben scheint. Jutta von Burkhardsfelden kommt 1305 als Magistra des Klosters Wirberg vor.[1]) Das Wappen ist das nebenstehende.

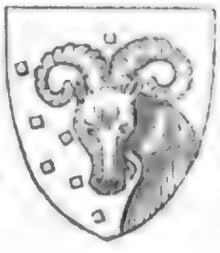

[1]) Stammfolge:

*Werner, 1210. *Heinrich, 1210.

*Rudolph, Ritter, 1238, 1240 † vor 1259.

Ditmar, 1261, 1267.	Rudolph, † vor 1287. Seine Wittwe war 1312 die Gattin Adolphs genannt Fasult von Leihgestern.	Hiltwin, Ritter, 1281, 1287, 1293.	Eckhard, 1281, 1287.

Dammo, Ritter, 1287, 1295, 1321, 1322, 1324.	Rudolph, 1287, 1312.	*Conrad, Antoniter zu Grünberg, 1298.	*Ruprecht, Antoniter zu Grünberg, 1298.	*Jutta, Magistra zu Wirberg, 1305.	*Herdan, 1309. ux Mathilde. 1309.

*Hiltwin, Wäppner, 1340, 1347, 1352.

(1210. Ohne Tag). Wernerus de Burchardesuelden, Zeuge: Abt M(efried) zu Arnsburg beurkundet, daß Hartrad III. von Mehrenberg sein Gut zu Großholzheim[2]) an seine Kirche verkauft, und darauf verzichtet habe. Baur, Arnsb. Urk. 3, Nr. 4.

(1210. Ohne Tag). Heinricus de Burcardeswelde, conversus, Zeuge: Abt M(efried) zu Arnsburg vertauscht 2 Gütchen zu Colnhausen, zinsbar den Kapellen in Obergill und Rodenscheit[3]), gegen ein Gut zu Obergill. Baur, Arnsb. Urk. 3—4, Nr. 5.

(Um 1210). Frater Heinricus de Burchardesuelden, Zeuge: Abt Mefried zu Arnsburg erkauft von Dammo genannt Harloppo von Altenbuseck 2 Mansen zu Burkhardsfelden. Baur, Arnsb. Urk. 5, Nr. 7.

(1238. Im Octbr.). Das Kloster Arnsburg und Rudolfus miles de Burchardisfelden schließen einen Vergleich wegen vielfacher Unbilden, die Letzterer dem Ersteren zu Hunclenrode und Heimenrode[4]) zugefügt hat an dem Zehnten des Klosters Hof vor dem Kirchhofe, wegen des Forstes, des Patronatrechts der Kapelle, eines von dem Ritter erbauten Hauses hinter derselben, welches er wieder abbrechen soll ꝛc. mense Oct. Baur, Arnsb. Urk. 15—17, Nr. 27.

(1240. 12. März). Die Richter zu Mainz erkennen in dem Streite, welchen das Kloster Arnsburg und Rudolfus de Burchardisveldin, miles, mit einander haben, dahin,

---

[2]) Ein Holzheim liegt zunächst bei Grüningen, Gambach und Eberstadt. In einer Urk. von 1276 kommen minor et major Holzheim, in Verbindung mit Grüningen, sowie in einer von 1287 minor et major Holzheim necnon et Eberstat vor. Baur, Arnsb. Urk. Nr. 153 u. 218.

[3]) Obergill möchte nunmehr Hofgill seyn, weil dieses oberhalb Dorfgill liegt. Den Namen „Rother Schütt" führt eine kleine Anhöhe nordöstlich von Lich; 1265 kommt das Dorf (villa) Rodenscheit vor, und 1287 werden Rodinsceit und Wetterfelden genannt.

[4]) Diese Orte, die sonst nicht weiter vorkommen, mögen in der Nähe von Burkhardsfelden gelegen haben.

daß Ersteres die Novalien zu Burkhardsfelden geruhiglich besitzen solle. Fer. II. post Reminiscere. Baur, Arnsb. Urk. 19, Nr. 29.

(1259. Im Mai). Die Stadt Grünberg beurkundet einen Entscheid zwischen dem Kloster Arnsburg und den Söhnen Rudolphi militis de Burchardesfelden, wegen des Zehnten der Arnsburger Höfe, zu Burkhardsfelden. Mense majo. Baur, Arnsb. Urk. 55—56, Nr. 83.

(1261. 12. Juli). Die mainzer Richter geben ein Urtheil in den Streitigkeiten, welche zwischen dem Kloster Arnsburg und Dimarus de Burkardesuelden und dessen Brüdern, wegen des Zehnten zu Burkhardsfelden, statt haben. IV. Id. Iul. Baur, Arnsb. Urk. 60—61, Nr. 92.

(1267. 19. Jan.). Ditmarus de Burchartisfeldin, Zeuge: Friedrich und Hartrad von Calsmund, Söhne weil. Friedrichs, Ritters, und ihre Mutter Bertha verzichten auf die Güter zu Selheim[5]), die sie von Eckard von Selheim zu Lehen haben, und welche dieser an den deutschen Orden zu Marburg verkauft hat. XIV kl. Febr. Frankf. Copialb., Urk. Nr. 270.

(1281. 15. Juli). Hiltwinus de Burcarsvelde, miles, Eckardus de Burcartsvelde, Zeugen: Ulrich, Sohn weil. Gerlachs von Merlau, Vogts, und des genannten Gerlachs Töchter Adelheid und Sara, verzichten gegen den deutschen Orden zu Marburg auf Güter zu Lamprechtishusen[6]). Id. Iulii. Frankf. Copialb., Urk. Nr. 70.

(1287. 25. April). Hiltwinus et Eckehardus fratres de Burchardesuelden, Tammo et Rudolfus, filii quondam Rudolfi, ihres Bruders, begeben sich Zeit ihres Lebens des Zehntrechts in des Klosters Hof zu Burkhardsfelden von

---

[5]) Groß- und Kleinselheim, Dörfer, liegen in der Nähe von Kirchhain, und nach ihnen benannte sich eine adelige Familie.

[6]) Lamprechtishusen lag in der Nähe von Amöneburg, zu dessen Kirchengebiete es gehörte.

Pferden, Kühen, Schaafen, Ziegen, Schweinen, Gänſen, Enten, Bienen und allen Früchten, mit dem Beding, daß des Kloſters Verwalter ihnen jährlich 6 Pfund Pfennige entrichte. Die Marci. Baur, Arnsb. Urk. 142—43, Nr. 211.

(1293. Ohne Tag). Hiltwinus de Burkardesfelden, miles, Zeuge: Werner von Bellersheim, genannt Groppe, Ritter, trifft mit dem Kloſter Schiffenberg einen Tauſch über Güter zu Milbach und einen Wingert zu Obernhofen [7]). Darmſt. Archiv, Obbornhofen.

(1295. 13. Juli). Dammo de Burchartsfelden, Zeuge: Aebtiſſin Lutgardis und der Convent zu Wetter [8]) ſtellen eine Bewilligungs-Urkunde über ihre Vogtei zu Lich aus. Die Margarethe Virg. Darmſt. Archiv, Abſchr.

(1298. 28. April). Friedrich, genannt Knibo, Prokurator des Antoniter-Hauſes zu Grünberg, Dominus Rupertus et Dominus Conradus de Burchardisuelden und andere Brüder beurkunden, daß ſie ihre Aecker zu Ittenshauſen [9]) an das Kloſter Wirberg gegen gewiſſe Wieſen und Aecker zu Haarbach vertauſcht haben. IV kl maij. Darmſt. Archiv, Haarbach; Siegel ab.

(1305. 1. Decbr.). Johann von Queckborn und ſeine Gattin Alheydis verkaufen an die Magiſtra Iutta dicta de Borgardesvelde und den Convent des Kloſters Wirberg, ihre Güter zu Wetterfeld. Kl. Dec. Darmſt. Archiv, Wetterfeld.

(1309. 16. Febr.). Herdanus et Methyldis conjuges de Burkartisfeldin verkaufen ihr Haus zu Lich an das Kloſter Arnsburg. Invocavit. Arnsb. Archiv, Lich, Nr. 8.

(1312. 13. Septbr.). Adulfus dictus Fasult de Leykestern und ſeine Gattin Elysabet verkaufen an die Meiſterin und den Convent zu Schiffenberg 2 Wieſen zu Burkhardsfel-

---

[7]) Vermuthlich Melbach, in deſſen Nähe Obbornhofen liegt.

[8]) Wetter, Städtchen, 3 Stunden nordweſtlich von Marburg gelegen.

[9]) Ittenshauſen, nun Ettingshauſen, liegt nordöſtlich von Lich.

den, um 6 Mark Pfennige, wozu der Sohn der vorgenannten Elysabet, Rudulfus de Burghartysfelden, seinen Willen gegeben hat. Vigil. exaltat. crucis. Darmst. Archiv, Burkhardsfelden.[10])

(1321. 9. März). Damo de Burgharthfeldin, miles, Zeuge: Das Kloster Arnsburg und Ulrich II. von Hanau schließen eine Uebereinkunft wegen des Hofes zu Ennikeim und des Hofes Ryderin[11]). Fer. II. post Invocavit. Darmst. Archiv, Kindlinger, Abschr.

(1322. 29. Nov.). Abt Gerlach zu Arnsburg, der Priester Wernher zu Muschenheim und Dammo miles de Burkardesfelden stellen eine Urkunde aus über die Jurisdiktion zu Okriftel[12]). Vigil. Andree. Arnsb. Archiv, Okriftel, Nr. 13.

(1324. 23. Juni). Werner, Pleban zu Muschenheim, Conrad zu Birklar und Wernher von Muschenheim, Gebrüder, Dammo von Burkhardsfelden, alle Ritter, bezeugen, die beiden eingerückten Urkunden von 1275 und 1283 gesehen und lesen gehört zu haben. Vigil. Johannis bapt. Darmst. Archiv, Griedel, mit Dammo's Siegel, welches das obige ist.

(1340. 19. Decbr.). Hiltwin (von Burkhardsfelden?), Wäppner, verzichtet auf alle Ansprüche, die er auf den arnsburger Hof zu Reiskirchen und die Steinwiese zu Burkhardsfelden gemacht hat. Fer. III. ante Thom. Arnsb. Archiv, Burkhardsfelden, Nr. 12. (Repert.).

(1347. 7. Oct.). Die Grafen Johann und Bernhard von Solms beurkunden, daß Hiltwin von Wetterfeld, genannt von Burkhardsfelden, an den Hof des Klosters

---

[10]) Diese Urkunde macht es wahrscheinlich, daß Rudolph aus einer zweiten Ehe, und der Elisabethe leiblicher Sohn war, indem doch sonst dessen Bruder Dammo auch seinen Willen zum Verkaufe hätte geben müssen.

[11]) Ennikeim, Enkheim, liegt bei Bergen unweit Frankfurt, Ryderin ist vielleicht der Röder- (Bayersroder-) Hof zwischen Markköbel und Ostheim, vielleicht auch der Riederhof, ¾ St. östlich von Frankfurt.

[12]) Okriftel, Pfarrdorf, im nass. Amt Höchst

Arnsburg zu Reiskirchen und die Steinwiese zu Burkhardsfelden keine Ansprüche habe. Dom. post octav. Michael. Arnsb. Archiv, Burkhardsfelden, Nr. 13. (Repert.).

(1352. 21. März). Hiltwin von Wertorf, genannt von Burkhardsfelden, verzichtet auf alle Ansprüche, welche er an das Kloster Arnsburg gehabt hat. XIIk kl. Apr. Arnsb. Archiv, Burkhardsfelden, Nr. 15. (Repert.)[13])

b. von Engelhausen.

Engelhausen, wohl nur ein Hof, der frühe ausgegangen seyn mag, lag wahrscheinlich in der Gegend von Freienseen oder Laubach.[14]) Nach dem Wappen kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die von Engelhausen (deren Wappen ist das nebenstehende), Queckborn, Sassen, Windhausen, Im Hof (de Curia), Marburg zum Paradies und Mardorf einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben. Mit den von Sassen standen die von Engelhausen in Ganerbschaft, sowie sie mit den von Windhausen wieder Lehensherren derselben waren. Von Hessen hatten sie ein Burglehen, vermuthlich auf Grünberg, und Güter und Gefälle besassen sie insbesondere zu Lardenbach, Grünberg, Hungen und Hindernah, die sie aber verkauft

[13]) Es kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, daß dieser Hiltwin hierher gehört, als dieser Name schon in den Jahren 1281—93 vorkommt, also der Familie eigen war, und die Sache selbst in Beziehung zu dieser Familie stehet. Hiltwin hatte seinen Sitz zu Wetterfelden, dann zu Werdorf, welch letzterer Ort im Kreise Wetzlar, an der Dill und zunächst bei Aßlar liegt.

[14]) Im Jahr 1340 gehörten zur Burg Laubach die Dörfer und Gerichte: Obern-Laupach, Engelhusen, Lartenbach, Flemsingen, Stochusin, Oeselsdorf, Fryensehin ꝛc. s. Scriba, Reg. Nr. 1326. Im Grünberger Saalbuch von 1591, sowie in einer Urkunde von 1596 kommt der Name Engelhausen, Engelhäuser Schlag und Engelhäuser Berg und Landwehr Engelhausen vor. Hess. Archiv, V. Art. IV. 34—35.

haben. Catharine von Engelhausen kommt 1381—1417 als Aebtissin zu Blankenau vor.[15])

(1315. 4. Nov.). Wenzelo miles de Engelhusin, Blutsverwandter, Siegler: Arnold von Windhausen, Wäppner, und die übrigen Miterben der Vogtei zu Winnerod und Reiskirchen beurkunden einen Vergleich mit dem Kloster Arnsburg, wegen Güter, die zur genannten Vogtei gehören. Fer. III post omnium sanct. Arnsb. Archiv, Reiskirchen, Nr. 2.[16])

(1316. 21. März). Wernherus de Engenhusen, miles et castrensis, bezeugt, die Urkunde vom Jahr 1275, nach welcher Gertrudis, Wittwe Gumperts de Curia in Amöneburg, Ritters, einen Güterverkauf an das Kloster Arnsburg gemacht hat, gesehen zu haben. Benedictus Abbas. Arnsb. Archiv, Dorfgill, Nr. 3. a. b. c.

(1316. 11. Juni). Wernherus miles de Engelnhusen entscheidet als erwählter Schiedsrichter zwischen dem Kloster Wirberg und dem Priester Conrad Rudeler ꝛc., über Güter zu Queckborn. Die Barnabe. Darmst. Archiv, Queckborn.[17])

(1317. 28. Okt.). Wenzelo de Engelnhusen, miles, Zeuge: Wernher, genannt von Felda, Wäppner, belehnt Fredebert von Sassen mit dem Zehnten zu Helpershain. Die Symonis et Jude. Senckenberg, Sel. jur. V, 524—525.

---

[15]) Stammfolge.

*Wernher 1316.

*Wenzel 1315, 1317, 1323, 1324, 1325. ux. Kunzela, Tochter Diethers von Grünberg, 1325.

Johann 1364.

Wernher † vor 1400.

Otto 1345—69. ux. Lyse 1365.

Nikolaus 1355 † 1372. ux. Ottilie 1365—72.

Johann 1387.

Elisabeth 1387, 1400.

*Catharine Aebtissin zu Blankenau 1381—1417.

*Wenzel, 1375 der Aelteste.

Oswald 1372—1416.

[16]) Es hängt nicht das Siegel Wenzelo's an, sondern eins mit der Umschrift: S. Wernheri de Qveppurnen.

[17]) Wernher von Engelhausen ist zwar als Siegler genannt, das Siegel hat aber die Umschrift: S. Wernheri de Qveppurnen.

(1323. 26. Mai.) Wenzelo de Engilnhusen, miles, Zeuge: Hermann, genannt Wize und seine Gattin Ysendrudis zu Niederlangeyte übergeben ihren Hof zu Oberlangeyte dem Kloster Wirberg. VII kl. Jun. Darmst. Archiv, Abschr. (Wirberger Urkunden).[18])

(1324. 12. Juli). Wenzel von Engelnhusen, Bürge: In einer zwischen Landgraf Otto von Hessen und Erzbischof Mathias von Mainz schiedsrichterlich entschiedenen Streitsache, werden von Seiten des Ersteren benannte 10 Bürgen gestellt. St. Margarethen-Abend. Guden, Cod. III. 219—21.

(1324. 22. Aug.). Wenzelo von Englenhusen, Ritter ꝛc. beurkunden, daß das Antoniterstift zu Grünberg seine Gerechtigkeiten an dem Dorfe Brunigeshain (Breungeshain) an die Antoniter zu Roßdorf[19]) und Ulrich II. von Hanau verkauft habe. Fer. IV. ante Bartholomei. Hanau-Münzenberg. Landesbeschr., 133.

(1325. 1. April). Nikolaus von Grünberg (von der Crawe?), Pleban zu Wetzlar, schenkt der dasigen Kirche 3 Mark von seinen ererbten Gütern zu Rycholviskirchen, Buren (Reiskirchen, Beuern) und Londorf, auf welche Wenzelo von Engilhusen, Ritter, für sich und seine Gattin Kunzela, Tochter Theodors (Diethers), verstorbenen Bruders des Schenkgebers, und Nikolaus, den Bruder seiner Gattin Kunzela, Verzicht leistet. Kl. Aprilis. Guden, Cod. V. 162—64.

(1345. 10. Nov.). Johann von Gymannshausen[20]) verkauft an Friedrich Riedesel, Ritter, und Ottin v. Engilnhusen, als Pflegern des Engelaltars der Pfarrkirche zu Grünberg 3 Mltr. Korngülte. Vigil. Martini. Glaser, Grünberg, 216—18.

---

[18]) Niederlangeyte, nun Langd; Oberlangeyte, Oberlangd, ist ausgegangen.

[19]) Roßdorf, Dorf, liegt 1½ Stunde nördlich von Hanau.

[20]) Girmeshausen im Gericht Laubach, das 1374 als Dorf, 1503 aber als Wüstung vorkommt.

(1354. 10. Febr.). Otto von Engilhußen, Ritter, Siegler; Friedrich Riedesel, Ritter, vertauscht an das Kloster Wirberg sein Gut zu Oppenrod gegen das Gut zu Flensungen. Scolastica Virg. Darmst. Archiv, Oppenrod; mit Otto's Siegel.

(1355. 29. Jan.). Clas von Engelhußen und Heinrich von Colnhußen, Wäppner, entscheiden zwischen Eberhard Riedesel, Wäppner, und dem Kloster Arnsburg, wegen des durch des Letzteren Hof zu Burkhardsfelden fließenden Wassers. Fer. V. ante Purificat. Marie. Wencks Nachlaß, lit. B.

(1355. 25. Nov.). Otto von Engelnhusen, Ritter, Zeuge: Volpracht von den Sassen, Bürger zu Grünberg, verkauft sein Drittheil der ihm von seinem Vater auferstorbenen Lehen im Gericht Bobenhausen an seinen Bruder Claus, Schöffen zu Grünberg. Die Katherine. Darmst. Archiv, Bobenhausen.

(1360. Ohne Tag). Otto von Engelhausen, Ritter, verzichtet auf Amt, Hof, Gut und Besserung zu Bessingen und Hausen. Braunfelser Repert. Nr. 156.[21])

(1364. 3. Febr.). Otto und Clas von Engelnhusin, Gebrüder, Zeugen: Craft Rode, Ritter, Amtmann zu Grünberg, und Volpracht von den Sassen, Schöffe daselbst, beurkunden in den Streitigkeiten des Bürgers zu Grünberg genannt Clawes von Wyzenhein (Weikartshain) mit dem Kloster Wirberg, wegen eines Waldes, die Aussagen der Genannten. Die Blasii. Darmst. Archiv, Reinhardshain.

(1364. Ende Juni). Henne von Engelhausen ꝛc. erklären sich in dem Streite Philipps VI. von Falkenstein, des Aeltesten, mit dem Erzbischof Cuno von Trier, Ulrich III. von Hanau, Conrad von Trimberg und den Städten Frank-

---

[21]) Ober- und Niederbessingen; Hausen, wornach noch jetzo die Häuser Wiesen benannt werden, lag zwischen Niederbessingen und Langsdorf. Noch wird die Stelle im Wald angegeben, wo das „Häuser Gericht" gehegt wurde. Vgl. Hess. Archiv V, Art. XIII. S. 84—85.

furt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen, als Feinde der letzteren Parthei. Fer..... Petri et Pauli. Lersner, Chronica, II. 325—26.[22])

(1364. 15. Juli). Otto von Engelnhusen, Ritter, Zeuge: Volpracht von den Sassen, Schöffe zu Grünberg, verkauft den Kirchsatz zu Bobenhausen II. und den Zehnten daselbst und den benannten Orten, an seinen Bruder Clas, Schöffen zu Grünberg. Divis. apl. Darmst. Archiv, Bobenhausen.

(1364. 6. Dec.). Claus von Engilhusen, Burgmann, Siegler: Gerwig, Hintze, Contze von Bobenhausen, Gebrüder, und Dymar schwören dem Landgrafen Urfehde. Fer. VI. ante Lucie virg. Glaser, Grünberg, 203—4.

(1365. 24. Juni). Claus von Engelhausen, Wäppner, und seine Gattin Tylge verkaufen mit Willen seines Bruders Otto von Engelhausen, Ritters, und dessen Gattin Lyse etliche Zinsen zu Laubach und Hindernah[23]) an das Kloster Haina. Die Johannis bapt. Darmst. Archiv, Hospitalsachen, Kl. Haina, Ausz.; Ziegenh. Repert. lit. D. 3—4, Nr. 10.

(1366. 1. Jan.). Clas von Engelhusen, Wäppner, Siegler: Eckard Lartenbach verkauft 1 Mltr. Korngülte zu Freienseen. Die circumcis. dni. Darmst. Archiv, Freienseen; Siegel ab.

(1366. 25. Jan.). Otto von Engelnhusen, Ritter, Zeuge: Andreas zum Sterrin, Bürger zu Grünberg, verkauft 1 Mark Pfenniggülte zu Grünberg an das Kloster Wirberg. Convers. Pauli. Darmst. Archiv, Grünberg A.

(1366. 5. Febr.). Clays von Engelnhausen, Wäppner, und seine Gattin Dylge verkaufen 6 Schillinge Pfennige, 1 Meste Olei's, 1 Gans, 1 Huhn und 1 Fastnachtshuhn, jährlicher Gülte, auf einem Gut zu Lardenbach, an das Kloster

---

[22]) Die Veranlassung zu diesem Streite ist eigentlich nicht bekannt; im Juli 1366 kam es zum Frieden.

[23]) Ober- und Niederhinderna kommen 1340 vor, von denen das eine vielleicht das heutige Inheiden ist.

Wirberg, um die empfangene Summe. Die Agate Virg. Darmſt. Archiv, Lardenbach; mit Engelhauſens Siegel.

(1369. Ohne Tag). Otto von Engelhauſen, Ritter, und ſein Bruder Claus, Wäppner, verkaufen eine Gülte zu Lampach (Laubach?) an Peter Sturzekoppen. Darmſt. Archiv, Hoſpitalſachen, Kl. Haina; Ziegenh. Repert. lit. D. 17, Nr. 68.

(1370. 18. März). Claus von Engelnhuſin, Siegler: Mengos Guldin von Amene und ſein Bruder Erwin Guldin, Edelknecht, verpfänden ihren Antheil an dem Zehnten im Bobenhäuſer Gericht an ihren Ganerben Claus von Saſſen, Schöffen zu Grünberg. Fer. II. post Oculi. Glaſer, Grünberg, 206—8; Retter, I. 20—22.

(1372. 9. Juni). Thilge, Wittwe Claus von Engelhuſen, und ihr Sohn Oswald von Engelnhuſen verpfänden 2 Mltr. Korngülte ꝛc. auf ihren Gütern zu Grünberg, an Lotz Kalwen, Bürger zu Grünberg, um 36 Gulden. Die Primi et Feliciani. Darmſt. Archiv, Grünberg A.

(1375. 9. Febr.). Wenzel von Engelnhuſen, der Aelteſte, Siegler: Claus von Saſſen beurkundet in den Streitigkeiten mit Kunz Schaufuß und deſſen Geſellen, die von den Herren von Huſſelden den Zehnten zu Laubach hatten, die Ausſagen der Genannten wegen der zehntbaren Güterſtücken. Freit. nach Frauentag purificat. Darmſt. Archiv, Grünberg, A. Siegel ab.

(1375. 18. Febr.). Wenzel von Engelnhuſen, der Aelteſte, Siegler: Wigand Kappus verpfändet eine Gülte zu Laubach an Lutze Halen zu Grünberg. Dom. Circumdederunt. Darmſt. Archiv, Laubach; mit Wenzels Siegel, iſt das obige.

(1381. Ohne Tag). Catharine von Engelhauſen kommt als Aebtiſſin zu Blankenau vor, ſo wie noch 1387, 1393, 1417. Schannat, Dioec. fuld., 166.[24])

[24]) Blankenau liegt zwiſchen Fulda und Herbſtein.

(1387. 22. April). Henne von Engelhausen, Leis, seine Schweſter, und Irmengard verkaufen ihren Wieſengarten zu Hungen, auf dem Graben bei der Pforte gelegen, an den daſigen Paſtor. Mont n. M.. dom. (misericordia dni?). Aus einem Arnsb. Repert.

(1400. 8. Mai). Liſe, Tochter weil. Wernhers von Engelhauſen, verzichtet für ſich und ihre Erben auf einen Wieſengarten zu Hungen. Samſt. nach Ma. dom. (Misericordia dni?). Aus einem Arnsb. Repert.

(1414. Ohne Tag). Landgraf Ludwig I. von Heſſen giebt dem Oswald von Engelnhauſen zu Burglehen 6 Pfund Geldes aus der Landbeed zu Grünberg, und zu Mannlehen den Zehnten zu Queckborn. Ziegenh. Repert. lit. K.

(1416. Ohne Tag). Ludwig von Saſſen verpfändet mit lehensherrlicher Einwilligung Friedrichs von Windhauſen und mit Willen des Ganerben Oswald von Engelhauſen, den halben Zehnten zu Lauter und das Drittheil des halben Zehntens zu Queckborn. Ayrmann, de Familia de Sassen, 11.

(1416. 7. Juni). Oswald von Engelnhauſen und Friedrich von Windhauſen bemannlehen Fredebracht von Saſſen und „Griethen ſine gelobethe virdruthe Juncfrauwen" und deren Erben, Söhne und Töchter, mit dem halben Zehnten zu Queckborn, dem Zehnten zu Luternbach bei Rupertsburg, dem Zehnten zu Lauter, der Wieſe zu St. Peter,[25]) einem Garten und 4 Tornos Geldes auf einem Garten und anderen Lehen, die ſein Vater und Elternvater gehabt haben. Die Penthecosten. Kuchenbecker, Anal. Hass. VII. 108—9.

---

[25]) Luternbach kommt 1340 vor, zu welcher Zeit daſſelbe zur Burg Laubach gehörte; ein Hoſpital lag bei Grünberg, an der Straße nach Friedberg, mit welchem die St. Peterskapelle verbunden war. „Procul ab urbe in valle, ubi sunt tot fontium scaturigines, insigne templum habuit Grunberga S. Petro sacrum, unde nomen illud der Peters-Weg remansit." Kuchenbecker, Anal. Hass. VII. 75.

(1421. 11. Juli). Henne und Gottfried von Gontershirchen, genannt Strebekotz, Gebrüder, genehmigen das Seelgerede, welches ihr Oheim Henne von Engelnhausen, ihre Mutter und die Gattin des genannten Oheims, und darnach Frau Barbe, Meisterin des Klosters Wirberg, denen Gott Genade, für ihrer Altvordern Seelen, zu Gunsten des Klosters Wirberg, gestiftet haben. Fer. VI. ante Margarethe virg. Darmst. Archiv, Queckborn.

c. von Hirzenhain.

Diese Familie,[26]) welche sich nach dem 2 St. südöstlich von Nidda gelegenen Pfarrdorfe Hirzenhain benannte, und das nebenstehende Wappen führte, welches als ein redendes angesehen werden muß, besaß Güter zu Reinhardshain, Pohl- und Ebergöns, Oppenrod, Schröck, Breidenborn, Erbenhausen, Homberg, Michelbach, Atzbach, Bauerbach, Holzhausen, Frohnhausen, Weiboldshausen, Dammshausen, Hirzenhain, Gönnern, Leidenhofen, Marburg, Schönstadt, Altenbuseck, von denen sie die zu Reinhardshain an das Kloster Wirberg vertauscht, die zu Pohl- und Ebergöns an

---

[26]) Stammfolge.

*Werner, 1272.

Mengoz 1315—35. ux. Jutte, 1318.	Werner, Edelknecht, 1335.

Werner, Amtmann zu Homberg, 1350—58.	Werner, Priester zu Ilbenstadt, 1358.	Peter, Edelknecht, 1357, 1358.	N. N. an Milchling v. Schönstadt 1357.

Peter, Comthur, 1381 bis 1383.	Albrecht, 1372 bis 1382.	Cunzel? an Henne v. Merlau 1372.	Ruprecht 1358—74 ux. Adelheide 1369.	Peter, Ritter, 1363, 1379.

Peter, Edelknecht, 1414.	Werner, 1414 † um 1435 ux. Adelheid 1425.	Adolph, 1414 bis 1449.	Wigand † vor 1398.

Adolph 1466 ux. Demute, 1466.

den deutſchen Orden zu Marburg und die zu Altenbuſeck an Gernand von Buſeck verkauft hat. An Lehen beſaß ſie verſchiedene von Heſſen, die zum Theil aufgetragen waren, und wovon nachher ein Theil an die Familie von Habel gekommen iſt; ein aufgetragenes Lehen beſaß ſie auch von der Stadt Frankfurt, ferner ein Lehen erſt von Eppenſtein, dann von Mainz und ein weiteres von Fulda. Die von Hirzenhain waren namentlich Burgmänner zu Homberg, Werner war (1353) Amtmann zu Homberg, ein anderer Werner (1358) Prieſter im Kloſter Ilbenſtadt, und Peter (1381—83) Comthur zu Sachſenhauſen.

(1372. 11. März). Wernherus de Hirtinhain, Zeuge: Friedrich von Langenſtein, Ritter, verkauft ſeine Güter zu Langenſtein, Berchmanshauſen und Heimersdorf an den deutſchen Orden zu Marburg. V Id. marcii. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 201.[27])

(1315. 27. März). Mengoz von Hirzenhain, Wäppner, Zeuge: Johann und Berthous von Ehringshauſen, Gebrüder, verzichten auf 2 Pfennige, womit ſie zu Langenhain bei Ehringshauſen, zu Hohingen und Hale bei Ehringshauſen vom deutſchen Orden zu Marburg belehnt waren. VI kl. Apr. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 820.[28])

(1318. 27. Febr.). Mengotus de Hyrzenhayn, armiger, und ſeine Gattin Jotte vertauſchen ihre Güter zu Reinhardshain an das Kloſter Wirberg gegen deſſen Güter zu Welterthuſen. Fer. II post Exurge. Darmſt. Archiv, Reinhardshain, mit dem Siegel der Stadt Homberg.[29])

---

[27]) Langenſtein liegt ¾ St. von Kirchhain und 1 St. von Amöneburg; die beiden andern Orte, die zum alten Kirchengebiet von Amöneburg gehörten, mögen ausgegangen ſein.

[28]) Langenhain, Hohingen, Hale oder Hole bei Ehringshauſen, ſind ausgegangen.

[29]) Reinhardshain liegt 1 St. nordweſtlich von Grünberg; Welterthuſen, nun der Hof Wälbershauſen, iſt ¾ St. ſüdweſtlich von Homberg entfernt.

(1335. 23. Juli). Mengoz und Werner von Hirzenhain, Edelknechte, Zeugen: Die Benannten verzichten gegen den deutschen Orden zu Marburg auf das Eigenthum des Waldes zu Heymirshusen.[30]) Sonnt. vor St. Jacobstag, Apost. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 802.

(1350. 12. März). Werner von Hirzenhain, Burgmann, Zeuge: Henne Schaufuß, Schultheiß zu Homberg, setzt Heinrich von Ehringshausen, Knappen, wegen einer Forderung desselben von 186 fl. an Henne von Linsingen, als Eigenthümer in den Hof zu Oppertshausen[31]) ein. Freit. nach Letare. Kuchenbecker, Anal. Hass. III, 100—1.

(1353. 27. März). Werner von Hirzenhain, Amtmann zu Homberg, Siegler: Burkhard von Holzhausen, Knappe, verpfändet sein Gut zu Deckinbach[32]) an das Kloster Hachborn. Fer. post pasche. Darmst. Archiv, Deckenbach; (das Siegel ist das obige).

(1357. 16. Juli). Peter von Hirzenhain, Wäppner, giebt Zeugniß, daß Heinrich Habirmaß und seine Gattin Gelud auf einen Acker zu Langenhain, den sie an den deutschen Orden zu Marburg verkauft, verzichtet haben. Crast. divis. apl. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 205.

(1357. 24. Juli.) Peter von Hirzenhain besiegelt die Beurkundung seines Neffen Conrad Milchling von Schönstadt, Ritters, und dessen Sohnes Johann, welche 6 Mltr. Korns aus ihrer Vogtei zu Ebsdorf[33]) verpfänden. Vigil. Jacobi apl. Steiner, Patrimonialgericht Londorf 141—44.

(1358. 23. März). Eberhard, Ritter, Berthold von Merlau, Edelknecht, Gebrüder, Peter von Hirzenhain, Edelknecht, und dessen Sohn Ruprecht verkaufen an den

---

[30]) Heimertshausen liegt 1 St. südöstlich von Kirtorf.

[31]) Oppertshausen, nun Uppertshausen, eine zum Hofe Wäldershausen bei Homberg gehörige Wohnung.

[32]) Deckenbach liegt ½ Stunde südwestlich von Homberg.

[33]) Ebsdorf liegt 2 St. südlich von Marburg.

deutſchen Orden zu Marburg ihre Güter zu Pohlgöns und das verſetzte Gut zu Ebergöns. Freit. vor annuntiat. Marie. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 903.

(1358. 14. Nov.). Conrad von Karben, Probſt, Werner von Hirzenhain ꝛc., Prieſter und Conventsbrüder des Kloſters Ilbenſtadt verkaufen ihren Hof zu Vindorf[34]) bei Düdelsheim an Heinrich von Iſenburg. Mittw. nach Martinstag. Darmſt. Archiv, Ilbenſtadt.

(1363. 27. Nov.). Reinbold von Altenburg, Wäppner, verkauft ſeinen Hof zu Oppenrod[35]) an Peter von Hirzenhain, Ritter, um die empfangene Summe. Die Bilhildis virg. Darmſt. Archiv, Oppenrod.

(1368. 16. Okt.). Reinbold von Altenburg beurkundet, daß Peter von Hirzenhain den von ihm zu Oppenrod erkauften Hof bezahlt habe bis auf 10 Pfund, die nach ſeinem (Reinbold's) Ableben an ſeine Erben fallen ſollen. Die Galli et Lulli. Darmſt. Archiv, Oppenrod.

(1369. 13. Juli). Landgraf Heinrich II. von Heſſen verpfändet an Eberhard von Merlau, Ritter, und Rupert von Hirzenhain, und deren Gattinnen Jutte und Elheide, wegen des denſelben ſchuldigen Wittumsrechts von 450 fl., ſein Haus zu Merlau. St. Margarethe. Darmſt. Archiv, Amtsſachen, Amt Grünberg 1605–73; alte Abſchr.

(1369. 23. Okt.). Guntram Schenk von Schweinsberg und Ruprecht von Hirzenhain beurkunden, daß Landgraf Heinrich II. von Heſſen, wegen 450 Pfund Heller, die derſelbe ihren Gattinnen Lukarde und Alheiden zu Wittumsrecht verſchulde, ihnen ſein Haus Merlau verpfändet habe. Dienſt. vor Simon Jude. Darmſt. Archiv, Lehnsakten, Merlau, Conv. II. Abſchr.

---

[34]) Nun Findörfer Hof.

[35]) Oppenrod iſt 1½ St. öſtlich von Gießen entfernt.

(1372. Ohne Tag). Peter und Albrecht von Hirzenhain verſprechen dem Gatten ihrer Schweſter, Hennen von Merlau, 400 Pfund Heller, und laſſen ihm auf zu Wittumsrecht das Gut zu Schröck, ihre Gülte zu Schiffenberg, das Gut zu Breidenborn, das Gut zu Erbenhauſen, ihre Scheuer zu Homberg, ihr Land im Homberger Feld, das zu ihrem Hof in Oſleiden gehört und um 100 Pfund verſchrieben iſt, 4 Pfund Heller von ihrem Hof zu Oſleiden, die ſie mit 40 Pfund Heller löſen mögen, und ſetzen denſelben in ihren Zehnten zu Oberdeckenbach, den ſie mit 60 Pfund löſen mögen. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Buſeck-Rüſſer, Ausz.[36])

(1374. 11. Oktbr.). Die Landgrafen Heinrich II. und Hermann I. von Heſſen beurkunden, daß mit ihrem Willen, Guntram Schenk von Schweinsberg den halben Theil des Hauſes Merlau von Ruprecht von Hirzenhain, um 250 fl. gelöſt habe. Mitt. nach Dionyſii. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Merlau, Conv. II. Abſchr.

(1379. 23. April). Craft Bißigel und Heinrich Becker beſchweren ſich beim Kloſter Wirberg wegen Pfandungen, welche der Junker Peter von Hirzenhain auf Kloſtergüter vorgenommen habe. Die Georgii. Darmſt. Archiv, Wirberger Urk.; Abſchr.

(1381. 11. April). Walther von Homberg, kaiſerl. Notar, beurkundet, daß die Jungfrauen Grethe und Catharina, genannt zum Saſſenſtein, ihre Güter an den Comthur Peter von Hirzenhain und die Brüder des deutſchen Ordens zu Sachſenhauſen abgetreten haben. Repert. der Deutſch-Ordens-Commende zu Frankfurt, Urk. Nr. 143.

(1382. Ohne Tag). Elbracht von Hirzenhain

---

[36]) Schröck liegt ſüdöſtlich von Marburg; Breidenborn lag unweit Ebsdorf; Erbenhauſen (nicht zu verwechſeln mit dem bei Kirtorf), liegt 1 St. ſüdweſtlich von Ebsdorf; Niederdeckenbach iſt ausgegangen, das andere, nun Deckenbach, ſ. Note 32.

trägt dem Landgrafen Hermann I. von Heſſen ſeinen halben Hof zu Oberofleiden auf, und empfängt denſelben wieder zu Lehen zurück. Ziegenh. Repert. lit. K.

(1383. 29. Sept.). Peter von Hirzenhain, Comthur, und der Convent des deutſchen Ordens zu Sachſenhauſen und Johann von Holzhauſen, Schöffe zu Frankfurt, beurkunden den Tauſch eines jährlichen Zinſes unter ſich. Repert. der Deutſch-Ordens-Commende zu Frankfurt, Urk. Nr. 145.

(1398. 27. Sept.). Peter Jung von Bauerbach und ſeine Gattin Iſendrut übergeben dem Landgrafen Hermann I. von Heſſen all' ihr Eigen und Erb, das ihnen von Wigand von Hirzenhain auferſtorben iſt, nemlich 4 Höfe zu Michelbach, 1 Hof zu Atzbach zwiſchen Schröck und Bauerbach, 1 Garten zu Bauerbach, ½ Mltr. Korngülte zu Schröck, 1 Hof zu Holzhauſen vor dem Scheuerberg, 1 Hof zu Frohnhauſen, 1 Hof daſelbſt, 1 Hof zu Holzhauſen, 1 Hof zu Weiboldshauſen, 1 Gut zu Holzhauſen, 1 Hof zu Dempshauſen, 2 Höfe zu Hirzenhain, 1 Gütchen zu Ginderna, 1 Hof zu Ludenhofen, 8 Mark Geldes zu Grünberg, 1 Haus zu Marburg und 2 Wieſen im Gericht Schönſtadt. Fer. VI. ante Michaelis. Ziegenh. Repert. lit. H. Michelbach.[37])

(1414. Ohne Tag). Landgraf Ludwig I. von Heſſen belehnt Peter von Hirzenhain mit einem halben Hof zu Oberofleiden. Ziegenh. Repert. lit. K. Hirzenhain.

(1414. Ohne Tag). Landgraf Ludwig I. von Heſſen gibt dem Peter von Hirzenhain zu Burglehen 4 Pfund

[37]) Michelbach, nordweſtlich, und Bauerbach ſüdöſtlich von Marburg; Holzhauſen ½ St. vom kurheſſ. Frohnhauſen, vielleicht auch das 1¾ St. nordweſtlich von Gladenbach gelegene, ſo wie das Frohnhauſen auch das 1 St. nordöſtlich von Gladenbach gelegene ſeyn könnte; Weiboldshauſen liegt weſtlich vom kurheſſ. Frohnhauſen; Dempshauſen iſt ohne Zweifel Dammshauſen, Ginderna iſt das heutige Gönnern; Ludenhofen, nun Leidenhofen, liegt ¼ St. von Ebsdorf und Schönſtadt 2 St. nordöſtlich von Marburg.

Geldes von einer Mühle bei Homberg, 1 Pfund Heller von einem Gut zu Niederohmen, 1 Gut in dem Dorfe Frimanne[38]) und den Burgsitz zu Homberg. Ziegenh. Repert. lit. K. Hirzenhain.

(1414. 2. Auguſt). Wernher von Hirzenhain, Edelknecht, verſpricht der Stadt Frankfurt für ſeine Freilaſſung aus der Gefangenſchaft 200 fl. Löſegeld zahlen zu wollen. Fer. V. post Petri ad Vincula. Senckenberg, Sel. jur. II. 52—54.

(1414. 6. Okt.). Wernher von Hirzenhain, Edelknecht, verſpricht der Stadt Frankfurt wegen ſeiner Freilaſſung aus der Gefangenſchaft, außer ſeinem Bruder Adolph, zur größeren Sicherheit, noch 4 Verwandte beſtellen und ſolche verbinden zu wollen. Sabb. post Francisci. Senckenberg, Sel. jur. II. 61—63.

(1414. 6. Okt.). Wernher und Adolph von Hirzenhain, Gebrüder, Edelknechte, ſchwören der Stadt Frankfurt wegen der Gefangenſchaft des Erſteren, Urfehde, und verzichten ſowohl gegen die Stadt, als auch gegen Elſen zur Ruſen, deren Bürgerin, auf alle Anſprache. Sabb. post Francisci. Lersner, Chronica, II. 357—58.

(1414. 6. Okt.). Wernher von Hirzenhain, Edelknecht, gibt mit Willen ſeines Bruders Adolph, der Stadt Frankfurt den halben Theil des Gadens und Hauſes zu Homberg unweit Schweinsberg, auf, und empfängt ſolches wieder zu Lehen. Sabb. post Francisci. Senckenberg, Sel. jur. II. 55—59.

(1415. 21. Januar). Gottfried von Linſingen, Conrad von Ehringshauſen, Adolph von Biedenfeld, Volprachts Sohn, und Ditmar von Bellnhauſen, Edelknechte, verſchreiben ſich der Stadt Frankfurt, wegen Wernhers von Hirzenhain Freilaſſung aus der Gefangenſchaft. Die Agneti. Virg. Senckenberg, Sel. jur. II. 63—65.

---

[38]) Frimanne gehörte zum alten Kirchengebiete von Oſſeiden.

(1425. Ohne Tag). Wernher von Hirzenhain und ſeine Gattin Elheid verkaufen ihr Gut zu Altenbuſeck und ihre Hälfte an 7 Morgen Landes, an Gernand von Buſeck und deſſen Gattin Hebele, um 150 fl. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Buſeck-Rüſſer; Ausz.

(1429. Ohne Tag). Gerhard von Buſeck und ſeine Gattin Irmel beſcheinigen, daß ihr Bruder und Schwager Werner, ihr Theil an dem Gut, das ihr Bruder Sinant (Gernand?) von Wernher von Hirzenhain erkauft, bezahlt habe. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Buſeck-Rüſſer, Ausz.

(1429. 13. Decbr.). Adolph von Hirzenhain, einer- und Werner und Gerhard von Buſeck, Gebrüder, anderſeits, kommen dahin überein, daß Erſterem auf dem Viertel des Zehnten zu Kleinroßdorf[39]) 100 fl., und die weiteren 100 fl. dem andern Theil verbleiben, und dieſer dem Erſteren auf Weihnachten 40 fl. geben ſolle. Die Lucie Virg. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Buſeck-Rüſſer, Ausz.

(1434. Ohne Tag). Adolph von Hirzenhain und ſein Sohn (Adolph?) tragen dem Landgrafen Ludwig I. von Heſſen ihr erbeigenes Schloß Etzenrode[40]) auf, und empfangen ſolches auf Söhne und Töchter wieder zu Lehen. Ziegenh. Repert., lit. R.

(1435. 11. Juni). Erzbiſchof Dieterich zu Mainz beurkundet, daß er Adolph von Hirzenhain mit einem Hofe zu Huffreyn, zwiſchen Ernſtkirchen und Blankenbach[41]) gelegen, welchen derſelbe mit ſeinem ohne Nachkommen ver-

---

[39]) Zum alten Kirchengebiet von Amöneburg gehörten Groß- und Kleinroßdorf, welch Letzteres mit Wenigenroßdorf gewiß einerlei iſt; jetzo findet ſich nur noch der Ort Roßdorf, der nicht ganz 1 St. ſüdweſtlich von Amöneburg liegt.

[40]) Etzenrod vielleicht der Burgberg bei Aſterode, ¾ St. ſüdöſtlich von Neukirchen nach Oberaula hin.

[41]) Ernſtkirchen und Blankenbach liegen zwiſchen Aſchaffenburg und Gelnhauſen.

ſtorbene Bruder Werner von Hirzenhain, auf Söhne und Töchter von Gottfried VIII. von Eppenſtein gehabt —, nachdem das Stift Mainz Schloß und Stadt Steinheim, wozu dieſes Lehen gehört, von den von Eppenſtein gekauft —, belehnt habe. Samſt. nach Pfingſten. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Hirzenhain, Abſchr.

(1440. Ohne Tag). Adolph von Hirzenhain wird von Fulda mit einem Hofe zu Schröck ꝛc. belehnt, worauf er 1429, auf Bitten Conrad's von Mardorf, die Anwartſchaft erhalten hatte. Schannat, de Client. fuld. 110.

(1449. 21. April). Adolph von Hirzenhain, einer- und Werner und Gerhard von Buſeck, genannt Rüſſer, anderſeits, ſchließen einen Vertrag dahin, daß Erſterer den Brief, lautend auf 200 fl., wegen eines Zehnten zu Wenigenroßdorf,[42]) in die Geſammthand geben, und der Zehnten jedem Theil zur Hälfte, um 100 fl. zufallen ſolle. Fer. II. post Quasimodogeniti. Darmſt. Archiv, Lehensakten, Buſeck-Rüſſer, Abſchr.

(1466. Im März). Adolph von Hirzenhain, ſeine Gattin Demute, ſo wie Volrad und Helfrich Volrad von Seligenſtadt, Gebrüder, verkaufen einige Aecker an Engel Hochhaus. Nach dem Sonnt. Oculi. Lersner, Chronica II. 128.

(1468. Ohne Tag). Landgraf Heinrich III. von Heſſen belehnt den Küchenmeiſter Berthold von Habel mit dem Zehnten zu Holzbach, Willersdorf und Herbach, wie ſolchen Werner von Hirzenhain zuvor gehabt hat. Ziegenh. Repert. lit. R. Habel.[43])

d. von Lixfeld.

Das Pfarrdorf Lixfeld liegt 3 St. nordweſtlich von Gladenbach. Dieſer Ort bildete mit Frechenhauſen, Gönnern, Simmersbach und Oberhörle das Gericht Lixfeld. Die Familie

[42]) S. Note 39.

[43]) Holzbach und Willersdorf liegen zwiſchen Roſenthal und Frankenberg.

von Lirfeld, deren Wappen das nebenſtehende iſt, war von Sayn-Wittgenſtein mit dem Centgericht zu Lirfeld belehnt, und ſtand mit den Doring in Ganerbſchaft. Sie beſaß auch Rechte im Grunde Breidenbach.[44])

(1346. 2. Jan.). Eberhard von Litzfelt, Knappe, und ſeine Söhne Anſelm, Ludwig und Gerlach vereinigen ſich mit Wernher Doring, Ritter, und deſſen Sohn Craft, ſowie mit Eberhard Doring und deſſen Söhnen Craft, Johann und Godebert, Knappen, dahin, in ihrem Gerichte Lirfeld als gute Ganerben friedlich mit einander leben, und, wenn ſie das Gericht theilen würden, dieſe Theile wieder zuſammen werfen zu wollen. Fer. II post circumcis. dni. Darmſt. Archiv, Lirfeld; mit Eberhards von Lirfeld Siegel (unkenntlich).[45])

(1359. 9. Mai). Dietrich von Buchenau, Ritter ꝛc., Heiderich, der Junge, Sifried von Deckinbach ꝛc., Schöffen zu Biedenkopf bekennen, daß Dietrich von Hohenfels, Ritter, Craft von Hohenfels, der Junge, Wäppner, Widekind und Craft von Hohenfels, Gebrüder, Craft Doring, Ritter, und Eberhard Doring, Wäppner, die Kirche zu Lirfeld bisher ohne alle Anſprache Eberhards von Lirfeld beſeſſen haben. Fer. V post misericordia dni. Darmſt. Archiv, Copialb., lit. A. 33.

---

[44]) Stammfolge.

*Eberhard von Lixfeld, 1346, 1359.

Anſelm, 1346, 1364. Ludwig, 1346, 1364. Gerlach, 1346, 1364.

*Ellung, 1378, 1380.
ux. Catharine 1378.

*Denhard, 1393, 1394.
ux. Elſe 1394.

Denhard, 1450, 55. Gerlach, 1450, 55. Henne, 1450, 55.

[45]) Anſelm, Ludwig und Gerlach von Lixfeld, Gebrüder, kommen auch 1364 urkundlich vor. Arnoldi, Miſcell. 328.

(1378. 25. Juli). Johann von Hohenfels, genannt Rump, und seine Gattin Jutte versetzen ihren Theil des Gerichts zu Lixfeld und ihren Zehnten zu Simmersbach an Ellung von Lixfeld und dessen Gattin Catharine, um 61½ Schillinge Tornes. Die Jacobi apl. Darmst. Archiv, Lixfeld.

(1380. 31. Dec.). Johann Rump von Hohenfels, Wäppner, beurkundet, daß er an Ellung von Lixfeld 10 Goldgulden verschulde. Vigil. circumcis. dni. Darmst. Archiv, Lixfeld.

(1393. Ohne Tag). Denhard von Lixfeld, Wäppner, gelobt, wider den Grafen Otto von Solms und dessen Bruder Johann nicht handeln zu wollen. Darmst. Archiv, Braunfelser Repert. Nr. 236; Schaum, Solms, 52.

(1394. 23. Mai). Denhard von Lixfeld und seine Gattin Else versetzen an Johann von Breidenbach, Ritter, und dessen Gattin Benin, wegen 50 Schillinge Tornos, die sie denselben verschulden, ihre Rechte an Leuten und Gütern im Gericht Lixfeld und Grund Breidenbach, wie ihnen solche von seinem Vater und Bruder auferstorben sind. Sabb. ante ascens. dni. Darmst. Archiv, Lixfeld; mit Denhards Siegel (ist das obige).[46])

(1455. Ohne Tag). Sayn-Wittgenstein belehnt Gerlach, Denhard und Henne von Lixfeld, Gebrüder, mit dem Centgericht zu Lixfeld. Hess. Archiv, I, 229.

e. von Petershain.

Auf den Höhen des Vogelsbergs standen gegen das Ende des 13. Jahrhunderts zwei Raubschlösser, Ulrichstein und Petershain, welche vom Landgrafen Heinrich I. von Hessen zerstört worden sind. Petershain, das in der Folge bald als Wüstung, bald als Dorf, namentlich noch 1306[47]) bezeichnet wird,

[46]) Denhard, Gerlach und Henne von Lixfeld, Söhne Denhards, kommen 1450 vor. Arnoldi, Miscell. 329.

[47]) Guden, Cod. IV. 997.

lag da, wo sich jetzo der Petershainer Hof, ¾ St. südwestlich von Kölzenhain entfernt, befindet. Nach diesem Petershain nannte sich eine Familie, die das nebenstehende Wappen führte, und welche von Hessen, von Isenburg und von den von Urf[48]) belehnt war, und namentlich auch Güter zu Sellnrod besaß, die sie an das Kloster Wirberg verkauft hat. Die Glieder dieser Familie finden sich als Bürger und Schöffen zu Grünberg; einer von Petershain war (1482) Altarist daselbst und zugleich Pleban zu Queckborn und einer, mit welchem die Familie erloschen sein möchte, Rentmeister zu Ulrichstein.

(1310. 5. Dec.). Hermannus de Pedirshein, Schöffe, Zeuge: Eilheidis, Beginne[49]) zu Göbelnrod, schenkt daselbst dem Kloster Wirberg ½ Mark Pfennige und 3 Jucherte Landes. Sabb. ante Nicolai. Darmst. Arch., Abschr. (Wirberger Urk.).

(1311. 24. Mai). Conradus de Pedersheim, Bürger zu Grünberg ꝛc. beurkunden, daß Friedrich von Berstadt, Wäppner, gegen das Kloster Wirberg auf alles Recht an die Güter, welche nun Conrad Rübesame zu Queckborn bebaut, verzichtet habe. Vigil. Urbani. Darmst. Archiv, Queckborn.

(1312. 26. Jan.). Landgraf Otto von Hessen beurkundet, wie Hermannus de Pedersheim, Schöffe zu Grünberg ꝛc. vor ihm ausgesagt, von den Genannten die eidliche Aussage gehört zu haben, daß das Dorf Freienseen dem edlen Mann von Hanau zu weiter nichts verbunden sei, als 3 Mltr. Hafers zu liefern und die Eingesessenen zu Freienseen (villani) alle

---

[48]) Ober- und Niederurf Dörfer, liegen an der Urfe und 1½—2 St. südwestlich von Borken.

[49]) Unter Bekine wird die Dienerin eines Geistlichen verstanden; dagegen Beguinen sind sowohl Frauen als Mädchen, die, ohne jedesmal ein Gelübde abzulegen, in besondern Häusern beisammen wohnten und deren Hauptbeschäftigung Andacht, Arbeit und die Ausübung der Wohlthätigkeit war.

14 Tage einen Dienſt im Dorfe Laubach zu verrichten hätten. vii kl. Febr. Senckenberg, Sel. jur. III, 537—39.

(1317. 28. Okt.). Hermannus de Pedershayn, Schöffe, Conclo et Hanzelo fratres dicti de Pedershayn, Zeugen: Wernher, genannt von Felda, Wäppner, belehnt Fredebert von Saſſen und deſſen Gattin Gertrude mit dem Zehnten zu Helfricheshain (Helpershain). Die symonis et jude. Senckenberg, Sel. jur. V. 524—25.

(1320. 11. Aug.). Hermann und Conrad v. Petershain, Schöffen zu Grünberg, Zeugen: Irmengard, Wittwe Th. Kremers, Bürgers zu Grünberg, übergiebt ihren Hof zu Grünberg dem deutſchen Orden zu Marburg. Crastino Laurentii. Frankf. Copialb. Nr. 286.

(1322. 15. Juli). Hermann und Johann v. Petershain und des Erſteren Sohn Conrad, Bürger zu Grünberg, Zeugen: Denhard Bere, Bürger zu Grünberg, verkauft an den deutſchen Orden zu Marburg 8 Jucherte Landes zu Grünberg. Divis. apl. Frankf. Copialb. Nr. 288.

(1323. 26. Mai). Conrad von Petershain, Schöffe zu Grünberg, Zeuge: Hermann, genannt Wize und ſeine Gattin Yſendrudis zu Niederlangeyte übergeben ihren Hof zu Oberlangeyte dem Kloſter Wirberg. vii kl. Jun. Darmſt. Archiv, Abſchr. (Wirberger Urk.).[50])

(1323. 4. Juli). Conrad von Petershain, Schöffe zu Grünberg, Zeuge: Ditmar von Amöneburg, deſſen Gattin Paca ꝛc., verkaufen ihr Haus zu Grünberg an das Kloſter Wirberg. Die Udalrici. Darmſt. Archiv, Grünberg, A.

(1324. 18. Aug.). Hermann von Petershain, Conrad von Petershain, Schöffen und Bürger zu Grünberg, Zeugen: Petriſſa, Wittwe Ingebrands von Hattenrod, Wäppners, bekennt, daß ſie vom Kloſter Wirberg die 2 Güter zu Hattenrod um jährliche 34 Solidus in Pacht erhalten habe. Sabb. post assumpt. Virg. Darmſt. Archiv, Hattenrod.

[50]) Siehe Note 18.

(1324. 22. Aug.). Conrad von Petershain, Schöffe zu Grünberg ꝛc., beurkunden, daß das Antoniterſtift zu Grünberg ſeine Gerechtigkeiten an dem Dorfe Brunigeshain (Breungeshain) an die Antoniter zu Roßdorf[51]) und Ulrich II. von Hanau verkauft habe. Fer. IV ante Bartholomei. Hanau-Münzenberg. Landesbeſchr., 133.

(1325. 1. April). Hermann und ſein Sohn Conrad, genannt von Petershain, Schöffen zu Grünberg, Zeugen: Nikolaus von Grünberg, Pleban zu Wetzlar, ſchenkt der daſigen Kirche 3 Mark von ſeinen ererbten Gütern zu Rycholviskirchen, Buren (Reiskirchen, Beuern) und Londorf. Kl. Aprilis. Guden, Cod. V. 162—64.

(1329. 6. Oct.). Conrad von Petershain, Schöffe, Zeuge: Die Klöſter Arnsburg und Wirberg vertragen ſich wegen verſchiedener Streitigkeiten. Fer. VI. post Remigii. Darmſt. Archiv, Abſchr. (Wirberger Urkunden).

(1331. 28. Oct.). Conrad von Petershain, Schöffe zu Grünberg, Zeuge: Heinrich von Saſſen, Schöffe zu Grünberg, verkauft den Zehnten zu Andreffe[52]) und Oberohmen an ſeinen Sohn Fridebracht. Symon et Jude. Darmſt. Archiv, Oberohmen.

(1349. 24. Oct.). Johann von Petershain und ſeine Gattin Alheid verkaufen ihr Drittheil des Hofes zu Sellnrod, wovon Peter von Keſtrich zwei Theile beſitzt, an das Kloſter Wirberg. Sabb. ante Simon et Jude. Darmſt. Archiv, Sellnrod.

(1418. 16. Febr.) Johann (von) Petershain, Schöffe zu Grünberg, Siegler: Ludwig von Saſſen beurkundet, daß ſein Bruder Joachim ſeine Anſprüche wegen des väterlichen Erbes, nämlich des Zehnten zu Grünberg, erledigt

---

[51]) Siehe Note 19.

[52]) Andreffe lag ſüdlich von Londorf zwiſchen Odenhauſen und Beuern, wo ſich das andreffer Feld befindet.

habe. Fer. IV. post Invocavit. Darmſt. Archiv, Grünberg. A. Siegel ab.

(1437. 1. Mai). Henne von Petershain, Schöffe zu Grünberg, Siegler: Claus von Saſſen, Bürger zu Grünberg, verpfändet an ſeinen Neffen und Ganerben Volpracht von Saſſen, den Alten, 1 Achtel Korns. Die Philippi Jacobi. Darmſt. Archiv, Wirberg; Siegel unkenntlich.

(1482. 23. Aug.). Heinrich (von) Petershain, Pleban zu Queckborn und Altariſt der Kirche in der Altſtadt zu Grünberg, bezeugt die gleichlautende Abſchrift einer von Landgraf Otto von Heſſen im Jahr 1312 ausgeſtellten Urkunde. 23. Aug. Senkenberg, Sel. jur. III. 537—39.

(1493. 22. Juni). Landgraf Wilhelm III. von Heſſen giebt Eckhard von Petershain, Rentmeiſter zu Ulrichſtein, für die auf ſeine Waſſergefälle zu Sellnrod erbaute, und ihm aufgetragene Mühle, zu Mannlehen auf Söhne und Töchter, die Wüſtung Petershain mit allem Zugehör, und die Bewilligung, ſeine Gattin Gertrude auf dieſes Lehen zu bewitthumen. Sonnabend nach St. Alban. Mannbuch, 2. Abth. 98.

(1497. 20. Dec.). Johann von Merlau, Sohn weil. Heinrichs, verkauft an Eckard von Petershain, Rentmeiſter zu Ulrichſtein, und deſſen Gattin Gertrude, die Hälfte auf dem Sehner (Freienſeer) Walde, es ſeie Wald, Feld, Aecker, Wieſen, um 13 fl. St. Thomas Abend. Darmſt. Archiv, Freienſeen.

(1500. 31. Aug.). Eckard von Petershain, Rentmeiſter zu Ulrichſtein, bekennt, daß er von Landgraf Wilhelm II. von Heſſen, dem er eine auf deſſen Waſſergefälle zu Sellnrod erbaute Mahlmühle aufgetragen, die Wüſtung Petershain mit allem Zugehör zu Mannlehen auf Söhne und Töchter, und die Verwilligung erhalten habe, ſeine Gattin Gertrude auf dieſes Lehen zu bewitthumen. Mont. nach decollat. Johannis. Darmſt. Archiv, Lehensreverſe; mit Eckards Siegel.

(1502. 18. Juli). Ludwig von Saſſen verpfändet mit lehensherrlicher Einwilligung Ludwigs von Iſenburg, ſeinen Theil des Zehnten zu Langwaſſer[53]) an Eckard von Petershain und deſſen Gattin Gertrude, um 6 Goldgulden. Mont. nach divis. apl. Retter, I. 32—33.

(1504. 15. Sept.). Ludwig von Iſenburg giebt ſeine lehensherrliche Einwilligung, daß Johann von Saſſen den ſechſten Theil des Zehnten zu Feldkrücken, Kölzenhain, Petershain ꝛc., an Eckard von Petershain und deſſen Gattin Gertrude, um 100 fl. verpfände. Sonnt. nach Kreuzes Erhöhung. Retter, I. 28—29.

(1508. 16. Nov.). Peter von Linden, Bürger zu Grünberg, verkauft an ſeinen Schwager Eckard von Petershain, Rentmeiſter zu Ulrichſtein, erblich etliche Lehengüter, die er im vorigen Jahre (1507) von Ludwig von Saſſen erkauft hatte. Sonnt. nach Martini. Darmſt. Archiv, Grünberg. A.

(1509. 24. Juni). Graf Ludwig von Iſenburg belehnt Eckard von Petershain mit der Gerechtigkeit und dem Drittheil des Zehnten zu Langwaſſer, welches die Vettern Johann und Ludwig von Saſſen ihrem Vetter Thielemann von Saſſen verpfändet, und der genannte Eckard um 56 fl. an ſich gebracht hatte. Sonnt. nach Albanstag. Darmſt. Archiv, Grünberg. A.

(1509. 7. Nov.). Johann von Saſſen, Schultheiß zu Grünberg, und ſeine Gattin Mechtilde geben ihren Willen, daß ihr Vetter und Schwager Ludwig von Saſſen, ſein Erbe und Lehenrecht, welches er von Iſenburg hat, nämlich den Zehnten im Gericht Ulrichſtein und Bobenhauſen II, nebſt dem Kirchſatz daſelbſt, auch ſeine Gerechtigkeit am Zehnten zu Freienſeen, welchen er von Philipp von Urf zu Lehen hat, an Eckard von Petershain verkaufe. Mittw. nach Allerheiligen Tag. Darmſt. Archiv, Bobenhauſen.

---

[53]) Nun Langwaſſerhof, der zu Ulrichſtein gehört.

(1510. 13. April). Lips (Philipp) von Urf, Wäppner, giebt Eckard von Petershain, deſſen Gattin Gertrude und Kindern zu Mannlehen den halben Zehnten zu Freienſeen. Sonnabend nach Quasimodogeniti. Darmſt. Archiv, Freienſeen.

(1511. 12. Oct.). Eckard von Petershain, Rentmeiſter zu Ulrichſtein, bekennt, daß er von der Regentſchaft zu Heſſen, zu Mannlehen auf Söhne und Töchter erhalten habe Petershain mit dem Wald daſelbſt und allem Zugehör. Sonnt. nach Dionyſiustag. Darmſt. Archiv, Lehensreverſe; mit Eckards Siegel, welches das obige iſt.

(1513. 29. Sept.). Wilhelm von Roßdorf, artium magister et vicarius, beſcheinigt, daß er vom Kloſter Wirberg, auf Bitte ſeines Schwagers Eckard von Petershain, 2 Achtel Korns empfangen habe. Die Michaelis. Darmſt. Archiv, Wirberg.

f. von Queckborn.

Queckborn, Pfarrdorf, liegt ½ Stunde ſüdweſtlich von Grünberg; in der Nähe lag Niederqueckborn, das im 30jähr. Kriege zerſtört worden ſein ſoll, und deſſen Gemarkung noch das Niederdorf genannt wird.

Die Familie von Queckborn, deren Wappen das nebenſtehende iſt, die von Engelhauſen, Saſſen, Windhauſen, Im Hof (de Curia), Marburg zum Paradies und Mardorf haben, dem Wappen nach, faſt unbezweifelt einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt. Der Name Gnibo, Knibo, Chnibo, Knibe (der zuweilen auch Gimbo geſchrieben iſt), der Anfangs perſönlich geweſen zu ſein ſcheint, ging auf die Nachfolger über. Die von Queckborn beſaßen Güter und Rechte insbeſondere zu Libichenrode, Burkhardsfelden, Oberohmen, Queckborn, Willirishauſen, Langgöns, Udenhauſen, Engelhauſen, Laubach, Wetterfeld, welche ſie zum Theil an die Klöſter Arnsburg und Wirberg und den Johanniter-Orden zu Nidda verkauft, zum Theil dem Kloſter Wirberg übergeben haben. Güter zu Meylenſaſſen hatten ſie

als münzenbergiſches Lehen. Sie finden ſich in verſchiedenen dienſtlichen Stellungen; ſo war Arnold (1245) Schöffe (zu Grünberg); Giſo (1260) Schultheiß zu Alsfeld; Meingoz (1262) Schultheiß zu Grünberg; Friedrich (1298) Prokurator des Antoniterhauſes zu Grünberg; Hermann (1333) Comthur zu Obermoſſau; Friedrich (1358) Prior zu Ilbenſtadt; außerdem waren ſie auch Burgmannen zu Grünberg.

(1108. 11. Mai). **Arnold de Quecbrunnen**, Zeuge: Erzbiſchof Ruthard zu Mainz übergibt dem Kloſter Diſibodenberg benannte Güter. V Id. Maii. Guden, Cod. I. 37—39; Joannis, Spicil. 89—92.

(1211. 31. Jan.). **Friedericus de Quecpurnen**, Zeuge: Erzbiſchof Siegfried II. von Mainz beurkundet eine Uebereinkunft, welche ſein Bruder Gottfried II. von Eppenſtein und Eberhard Waren unter ſich getroffen haben. II. kl. Febr. Joannis, Spicil. 277—78. (Die Urk. hat irrthümlich das Jahr 1111).

(1223. 3. Sept.) **Friedericus de Quecbrunnen**, Zeuge: Erzbiſchof Siegfried II. von Mainz trifft mit den Grafen von Wittgenſtein eine Uebereinkunft. III non. Sept. Guden, Cod. I. 486—88.

(1239. 3. März). **Giso de Quekburne, Mengotus** frater suus, milites, Zeugen: Ulrich I. von Minzenberg verſchreibt ſich gegen Simon von Schlitz und andere Benannte, die ihm bei der Fehde gegen ſeinen Sohn Cuno Beiſtand zugeſagt hatten. V non. Marcij. Heſſ. Archiv, I. 285—87.

(1241. Ohne Tag). **Giso miles dictus de Quepurne** verkauft mit Willen ſeines Bruders **Mengotus** ſein Vogteirecht an den Gütern Wigands, genannt Wolfrude im Dorfe Libechenrode[54]) und dem Hofe zu Burkhardsfelden an

[54]) Libechenrode könnte bei Burkhardsfelden gelegen haben; eher möchte aber daſſelbe das Dorf Libichenrode (Lichenrod) ſein, das zwiſchen Gedern und Freienſteinau, in Kurheſſen liegend, von Hermann von Rodenſtein, 1431, zur Hälfte an Eckard von Fiſchborn und Henne von Reylsberg verkauft worden iſt. Wenck I. 239, Nr. 13.

das Kloſter Arnsburg, um 3 Mark Pfennige, und ſetzt, wegen ſeiner minderjährigen Söhne, zum Unterpfand ſeine Güter zu Oberohmen, und ſtellt die 6 benannte Ritter zu Bürgen. Baur, Arnsb. Urk. 20—21, Nr. 31.

(1243. Ohne Tag). Ulrich von Münzenberg, der Jüngere, entſcheidet die Streitigkeiten, welche Arnoldus et Giso (de Queckborn?), milites, mit dem Kloſter Arnsburg über Güter haben, welche Cunradus (de Queckborn?) et Lucgardis, uxor ejus, de Gridelen demſelben übergeben hatten. Baur, Arnsb. Urk. 23—24, Nr. 35.

(1243. Ohne Tag). Mengotus Knibo frater suus Giso, Zeugen: Das Kloſter Wirberg beurkundet, daß Arnoldus de Quecburne ſeinen Hof zu Queckborn nebſt 15 Jucherte Ackerlandes und Wieſen, zu dieſem Hofe gehörig, zu ſeiner Seelenruhe ihm übergeben habe. Darmſt. Archiv, Queckborn; Wenck II. 159, Note.[55])

(1245. 10. Januar). Arnoldus de Quecburnen, Schöffe, Zeuge: Eckard, genannt Graf, die Schöffen und Bürger zu Grünberg beurkunden, daß Adolph, genannt Flecke von Buſeck, das Kloſter Arnsburg wegen Güter zu Beuern belangt habe, und wie ſolches hiervon ledig geſprochen wird. Fer. III. post Epiphan. dni. Baur, Arnsb. Urk. 25—26, Nr. 38.

(1245. Ohne Tag). Giso de Quecburne, miles, Schiedsrichter: Ulrich von Münzenberg, der Junge, Schultheiß und Burgmannen zu Grünberg beurkunden einen ſchiedsrichterlichen Vergleich zwiſchen dem Kloſter Arnsburg und Ger-

---

[55]) Hierüber liegen 2 Urkunden von verſchiedener Hand vor, von denen Wenck diejenige, in welcher die Zeugen am vollſtändigſten vorkommen, benutzt hat, und die Zeugen ſo gibt: O. de Uffleiden, M. Cnibo frater suus, G. Folbertus de Lindenstrud ꝛc. Das Original hat dagegen: C. de Vffleiden. Mengotus Knibo frater suus Giso Folpertus de Lindenstrud ꝛc. Ob die von Oſleiden etwa eine Linie der von Queckborn ſind, kann, da insbeſondere das Wappen derſelben noch nicht aufgefunden iſt, nicht beſtimmt werden.

truden, Wittwe Sifried Schurge, Ritters, Kloſterbruders zu Arnsburg. Baur, Arnsb. Urk. 31—32, Nr. 46.

(1249. um 30. Novbr.). Mengotus Cnibo, Gyso frater ejus, milites, Zeugen: Die Stadt Grünberg beurkundet, daß Craft von Oſteiden, Ritter, mit dem Kloſter Arnsburg einen Gütertauſch zu Holzheim getroffen habe. Circa diem Andree. Baur, Arnsb. Urk. 38—39, Nr. 55.

(1250. 2. Jan.). Mengotus Gnibo, et Giso frater suus, milites, Arnoldus de Quecborn, Schöffe, Zeugen: Schultheiß Johann von Grünberg beurkundet, daß Conrad der Blinde, gegen das Kloſter Haina, deſſen Convertit er einſt war, auf alle Rechte an das väterliche Erbe verzichtet habe. Octav. Stephani. Guden, Cod. I. 611—12.

(1250. 18. Mai). Gyso et Arnoldus de Queburne, Zeugen: Der deutſche Orden zu Marburg und Giſelbert von Bodesberg vergleichen ſich über Güter zu Gunzelndorf.[56]) XV kl. Junii. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 144.

(1250. 15. Juli). Heinricus de Queckborne, Zeuge: Das Kloſter Ilbenſtadt verkauft ſeine Güter zu Laubach an Widerolf von Byreckin (Birnkheim?). Id. Julii. Guden, Cod. II. 95; (Würdtwein), de Abb. Ilbenstadt, 65.

(1251. Ohne Tag). Mengotus Knibo et frater suus Giso, milites, Zeugen: Ludwig von Badenrod, Ritter, beurkundet, daß er den Acker bei Eppilinrode, genannt Ekewin, an das Kloſter Wirberg gegen die Güter in Hole vertauſcht habe. Baur, Urk. I. 75—76, Nr. 104.[57])

(1255. 2. April). Giso de Queckburne, miles, Zeuge: Jutte verzichtet auf Güter zu Rockenberg, die ihr Gatte Guntram von Ulſa, Ritter, an das Marienſtift zu den Greden in Mainz verkauft hat. IV non. April. Darmſt. Archiv, Rockenberg.

---

[56]) Gunzelndorf lag von Windhauſen gegen Oberbreitenbach hin.

[57]) Eppilinrode lag ¼ St. öſtlich von Villingen und Hole bei Ehringshauſen.

(1257. 1. Decbr.). **Mengotus Knibe et Rykardus**, milites, Zeugen: Johann von Buſeck, Ritter, trifft mit dem Kloſter Schiffenberg eine Vereinigung wegen Güter zu Melbach. Crastino Andree. Baur, Urk. I. 81—82, Nr. 113.

(1258. 24. Nov.). **Mengotus miles dictus Chnibo de Quecburnen**, Zeuge: Heinrich von Saſſen, Bürger zu Grünberg, übergibt dem Johanniter-Orden 53 (Pfund) Pfennige. Vigil. Kath. Baur, Urk. I. 82—83, Nr. 115.

(1260. 10. April). **Giso de Quecborn**, Schultheiß in Eilesfeld (Alsfeld), beurkundet, daß Helwig Zymeleth vom Kloſter Haina die Kirchengüter zu Mainhardeshauſen[58]) lebenslänglich erhalten habe. Sabb. infra Octav. Pasche. Hoſpitalſachen, Kl. Haina, Ausz.

(1260. 23. Aug.). **Meingotus Knibo**, miles, Zeuge: Widerad von Langsdorf, Ritter, und ſein Sohn Conrad verzichten gegen das Kloſter Arnsburg auf alle Anſprüche wegen der Güter zu Herlesheim[59]). Vigil. Barthol. Baur, Arnsb. Urk. 57, Nr. 86.

(1260. 17. Nov.). **Meingotus Gimbo (Gnibo)**, deſſen Gattin **Sophie** und Kinder, Sibertus, deſſen Gattin Iſentrudis und Kinder, Heinrich von Saſſen, deſſen Gattin Berta und Kinder verzichten gegen Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenſtein, zu Gunſten des Kloſters Haina, auf die von ihnen zu Lehen tragende Güter zu Meylenſaſſen.[60]) Fer. IV infra octav. Martini. Guden, Cod. I., 678.

(1262. Ohne Tag). **Meingotus Kneib** von Griedel, Schultheiß zu Grünberg, bekennt, daß benannte Bürger daſelbſt, dem Kloſter (Arnsburg) Güter zu Steinfurt, Berckeim[61])

---

[58]) Meinhardeshauſen, nun Merzhauſen, 2 St. ſüdweſtlich von Ziegenhain.

[59]) Herlesheim, nun Hörnsheim im Preuß. Kreiſe Wetzlar, 2½ St. ſüdöſtlich von Wetzlar.

[60]) Meylenſaſſen, nun Hof Mühlſachſen, 1 St. nordöſtlich von Lich.

[61]) Berckeim, Bergheim, lag zwiſchen Grüningen, Holzheim und Dorfgill.

und Dorfgill gegeben haben. Baur, Arnsb. Urk. 63, Nr. 96 (Altes Arnsb. Regiſter).

(1263. 20. Mai). Mengotus dictus Gimbo (Gnibo), miles, Zeuge: Guntram von Ulfa, Ritter, verkauft ſeine Güter zu Utphe nebſt der Mühle an der Horloff an das Kloſter Haina. XIII kl. Junii. Guden, Cod. I. 701—2.

(1263. 10. Septbr.). Meingotus Knibe senior, Henricus de Quecburne, Giso de Quecburne, Bürgen: Sophie, Tochter der Herzogin Eliſabeth von Brabant, und ihr Sohn Heinrich I., Landgraf von Thüringen und Herr zu Heſſen, ſtellen dem Erzbiſchof Werner zu Mainz, wegen 2000 Mark Denare, die ſie demſelben verſchulden, benannte 30 Bürgen. IV Id. Sept. Guden, Cod. I. 704—6.

(1265. 29. Sept.). Meingocus Kinbo (Knibo), miles, Zeuge: Landgraf Heinrich I. von Heſſen ſchließt mit Hartrad V. von Mehrenberg einen Vertrag. III kl. Oct. Wenck II. 195.

(1265. Im Dec.). Conradus et Didiricus, fratres, Heinricus de Queppurnen, milites, Zeugen: Widerold von Michelbach, Ritter, vermacht dem Kloſter Arnsburg ſeine Güter zu Rodenſcheit.[62]) Mense Decembr. Baur, Arnsb. Urk. 69, 70, Nr. 106.

(1269. 21. Mai). Landgraf Heinrich I. von Heſſen beurkundet, daß Meingotus dictus Knibo und deſſen Söhne Knibo, Giso et Ailbertus, gegen das Kloſter Hersfeld auf alle Klage wegen des ihnen von Guntram von Laubach zugefügten Schaden, für 8 Talente Pfennige von 20 Talenten, die er ihnen als Penſion von dem Meieramt zu Laubach und dem Zehnten daſelbſt, zu geben befiehlt, verzichtet haben. XII kl. Junii. Wenck III. 140—41.

(1272. 21. Dec.). Knibo junior, miles, Zeuge: Landgraf-Heinrich I. von Heſſen befreiet die Höfe des Kloſters

---

[62]) Rodenſcheit, ſ. Note 3.

Arnsburg zu Marburg, Grünberg und Gießen. Die Thome. (Koch), beurkundete Nachr. II. 66—67, Nr. 217a.

(1272. 21. Dec.). Knibo junior, miles, Burgmann zu Grünberg, Zeuge: Landgraf Heinrich I. von Heſſen erlaubt dem Hofe des Kloſters Arnsburg zu Buſeck wöchentlich einen Wagen Holz aus dem wieſecker Wald. Die Thome. Guden, Cod. III. 1146—47; (Koch), beurkundete Nachr. II. 67, Nr. 217b.

(1273. 14. März). Mengotus dictus Knybo, miles, Zeuge: Hugo, Heinrich und Johann, Söhne weil. Heinrichs, genannt Haſſo, Ritters, verzichten mit ihrer Schweſter Beatriſſa und ihrer Mutter, gegen das Kloſter Haina auf Güter zu Lintdorf.[63]) Prid. Id. Mart. Kuchenbecker, Anal. Hass. XI. 163.

(1274. 21. Juni). Die Stadt Marburg beurkundet, daß Mengotus miles dictus Knyben und ſeine Gattin Iſendrud und ſein Bruder Heinricus gegen das Kloſter Arnsburg auf alles Recht auf den Hof zu Buſeck verzichtet haben. Die Albani. Baur, Arnsb. Urk. 90—91, Nr. 143.

(1275. 21. Dec.). Meingotus Knibo, miles, Zeuge: Gertrudis, Wittwe Gumperts de Curia zu Amöneburg, Ritters, verkauft ihre Güter zu Dorfgill, das Patronatrecht und die Kapelle daſelbſt an das Kloſter Arnsburg. Die Thome apl. Guden, Cod. III. 1148. Nr. 689.

(1277. 22. Febr.). Dominus Knibo, Zeuge: Landgraf Heinrich I. von Heſſen beurkundet, daß mit ſeinem Willen das Kloſter Wirberg von Gerhard von Brunnesfeld und Gerlach von Altendorf gewiſſe Güter zu Saſſen erkauft habe. Cathedra Petri. Darmſt. Archiv, Saſſen; (Koch), beurkundete Nachr. II. 24, Nr. 167.

(1277. 16. Nov.). Knibo miles dictus de Quecburne, Burgmann zu Grünberg, Bürge: Emmerich Strebe-

---

[63]) Lintdorf iſt ohne Zweifel Londorf.

kotz zu Grünberg, Ritter, verkauft seine Güter zu Seibolds-dorf und Burkindorf und 9 Solidus zu Hermannshain an den deutschen Orden zu Marburg. XVI kl. Dec. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 792.[64])

(1278. 22. Juli). Knibo de Quecburnen, miles, Burgmann zu Grünberg, Zeuge: Eckhard, Sohn Eckhard's von Linden, Ritters, schenkt dem Kloster Arnsburg 3 Mltr. Korns zu Lützellinden. Die marie magdalene. Baur, Arnsb. Urk. 110—11, Nr. 167.

(1279. 3. März). Knibe, miles, Zeuge: Hugo und seine Gattin Alheidis verkaufen ihre Güter zu Rosseberg, Elmudehusen, Rode, Paffinwisen und Hubele an den deutschen Orden zu Marburg. V non. marcii. Frankf. Copialb., Urk. Nr. 282.[65])

(1279. 8. Aug.). Gyso de Queckburne, Zeuge: Johann, Ritter, und Mengot von Merlau treffen mit Gerlach Reiz von Breuberg einen Vertrag wegen der Menschen in der Vogtei Olffirstorff[66]) und öffnen ihm ihr Schloß Merlau. VI Id. Aug. Joannis, Spicil. 377—79.

(1284. 25. Mai). Meingotus dictus Knibo, miles, Zeuge: Dekan Reinbold zu Fritzlar übergibt mit Willen seines Bruders Johann von Merlau und seines Bruders Sohns (fratruelis) Mengot, dem Kloster Wirberg 2 Mansen zu Kestrich. VIII kl. jun. Darmst. Archiv, Kestrich.

(1286. 9. März). Mengotus cognomine Kynbo, miles, Zeuge: Hermann, genannt Kalb, Ritter, und sein

---

[64]) Selboldsdorf liegt 1½ St. nordöstlich von Kirtorf; Burkindorf, oder Bruckendorf, und Hermannshain lagen beide im alten Kirchengebiet von Kirtorf und Letzteres insbesondere vielleicht bei Maulbach und Heimertshausen.

[65]) Rosseberg, wahrscheinlich Roßberg, 1½ St. südöstlich von Ebsdorf; Hubele gehörte zum alten Kirchengebiete von Ofleiden; die beiden andern Orte mögen gleichfalls ausgegangen seyn.

[66]) S. Note 80.

Bruder Wigand, sowie Johann und Ludwig, Söhne Johanns von Buseck, Ritters, verkaufen ihre Güter zu Kirchgöns an das Kloster Arnsburg. VII Id. Marcii. Baur, Arnsb. Urk. 138—39, Nr. 205.

(1286. 4. April). Mengotus dictus Knibo, miles, Zeuge: Balduin, Probst zu Wirberg, übergibt seinem Kloster 10 Solidus von seiner Mühle zu Ehringshausen. Prid. non. Apr. Darmst. Archiv, Ehringshausen.

(1286. 22. Dec.). Henricus et Fridericus fratres dicti de Quecburnen verkaufen mit Willen ihrer Mutter Gertrudis und Schwester Ditrunis, ihr Gut, nämlich ein Allodium, zu Willirishusen[67]) an das Kloster Wirberg. Dominica memento. Darmst. Archiv, Willirishusen.

(1288. 10. Juli). Knibo, Zeuge: Dietrich, genannt Schutzbar, Ritter, gibt dem Kloster Arnsburg einen Zins von seinen Gütern zu Großenlinden. VI Id. Julii. Baur, Arnsb. Urk. 151, Nr. 220.

(1289. 13. Jan.). Giselbertus, Bobbo et Mengotus Knibo, milites, Zeugen: Albertus, filius quondam Mengoti militis dicti Knibonis de Quecburne et uxor sua Alheidis verkaufen ihre Güter zu Langgöns mit dem dazu gehörigen halben Hofe an das Kloster Arnsburg, erblich um 20 Mark, und setzen wegen des Hofs zu Engelhausen, den sie und ihre Kinder aus dieser Ehe, vom Kloster vor mehreren Jahren um 40 Solidus zu Erbrecht erhalten haben, zu Unterpfand ihren Hof zu Laubach, Stadelhob genannt, und ihre Wiese daselbst, die große Wiese genannt. Octav. Epiphan. dni. Baur, Arnsb. Urk. 151—53, Nr. 221.

(1289. 28. Septr.). Cnibo ꝛc. milites und Burgmänner zu Grünberg, Merlau und Homberg, beurkunden, daß Rupert von Langenstein auf gewisse Güter zu Bleidenrod, die sein Vater Friedrich an das Kloster Wirberg verkauft, verzichtet

[67]) Willizishusen, Wilshausen, kommt noch 1501 vor, und lag bei Reiskirchen.

habe. Vigil. Michael. Darmst. Archiv, Bleidenrod; (Koch), beurkundete Nachr. II. 14, Nr. 152.

(1290, 22. Juni). Wigand von Nidda, Strebekotz von Grünberg und Mengoz Knybo von Grünberg sagen aus, daß Mengoz Knybe, der Alte, den Zehnten zu Udenhausen von Gottfried von Heldenbergen ꝛc. erkauft habe. Fer. V. ante Johannis bapt. Darmst. Archiv, Udenhausen.

(1290. 22. Juni). Meingoz Knibe von Grünberg veräußert den von seinem Vater Meingoz Knibe von Gottfried von Heldenbergen ꝛc. erkauften Zehnten zu Udenhausen an den Comthur zu Nidda. Fer. V. ante Johannis bapt. Darmst. Archiv, Udenhausen; mit dem Siegel Knibe's.[68])

(1293. 6. Jan.). Mengotus dictus Knibo miles, Hugo de Quecburne, Zeugen: Johann von Buseck, Ritter, verkauft seinen Hof zu Queckborn an das Kloster Wirberg. Epiphan. dni. Darmst. Archiv, Queckborn.

(1298. 28. April). Fridericus dictus Knibo, Prokurator des Antoniter-Hauses zu Grünberg, und andere Brüder vertauschen ihre Aecker zu Ittenshusen[69]) an das Kloster Wirberg, gegen gewisse Wiesen und Aecker zu Haarbach. IV. kl. maij. Darmst. Archiv, Haarbach.

(1305. 1. Dec.). Johann von Queckborn und seine Gattin Alheidis verkaufen ihre Güter zu Wetterfeld an das Kloster Wirberg kl. Dec. Darmst. Archiv, Wetterfeld.

(1306. 7. Febr.). Craft, Sohn weil. Hugo's von Queckborn, Zeuge: Jutte, Tochter weil. Johanns genannt Beheym (von Mörle), Ritters, verkauft Güter zu Merlau an das Kloster Wirberg. Fer. II. post purificat. Virg. Darmst. Archiv, Merlau.

(1312. 9. Febr.). Johann, genannt von Queckborn, Zeuge: Mechtilde, Wittwe weil. Brun's, übergiebt

---

[68]) Das Schild hat in der Länge 1" 6‴ 8⁗ und in der größten Breite 1" 4‴ 2⁗.

[69]) Siehe Note 9.

dem Kloſter Wirberg ihren Garten zu Grünberg. Vigil. Scolastice Virg. Darmſt. Archiv, Grünberg. A.

(1316. 1. Sept.). Mengotus, genannt Knibo von Oppershofen, Bürge: Philipp von Münzenberg, der Aeltere, beurkundet, daß Mechtilde, Wittwe ſeines Schultheißen Dietrich zu Königsſtein, ihre Güter zu Großgründau[70]) an das Kloſter Arnsburg verkauft habe. Kl. Sept. Arnsb. Archiv, Grinda, Nr. 1.

(1319. 7. Nov.). Gerhard zu Ittingshauſen (Ettingshauſen) verkauft an Hille von Queckborn, Beguine, 1 Mltr. Korngülte, um 6 Mark Pfennige. Fer. IV. ante Martini. Ziegenh. Repert. lit. D. 8, Nr. 32.

(1324. 11. Nov.). Eckhard von Helfenberg, Erwin von Trohe, Otto Hundt, Hermann von Holzhauſen, Johann von Falkenberg, Menges Knyb ꝛc., Ritter, geben Zeugniß wegen der ehemals zwiſchen Landgraf Otto und Landgraf Johann geſchehenen Landestheilung. St. Martinstag. Wenck II. 294—95.

(1333. 1. Mai). Bruder Herman von Queckborn, Comthur des Hauſes zu (Ober-) Moſſau, verkauft in Auftrag Conrads von Rüdigheim, Meiſters zu Wetterau (der Ballei Wetterau), das Dorf Kuningesbach mit allen Rechten, die der Johanniter-Orden und das Haus zu (Ober-) Moſſau daſelbſt haben, an die Schenken Eberhard, genannt Rauch, Eberhard, den Jungen, und deſſen Bruder Heinrich (von Erbach), um 250 Pfund und 5 Schillinge Heller. St. Walpurg. Erbacher Archiv; Schneider, Erb. Hiſt., 555; mit Hermanns Familien-Siegel.[71])

---

[70]) Großgründau wahrſcheinlich das heutige Niedergründau zwiſchen Gelnhauſen und Langenſelbold.

[71]) Der Johanniter- oder Maltheſer-Orden war in 8 Zungen oder Priorate, und dieſe waren wieder in Balleien eingetheilt; jede Ballei zerfiel in Commenden und dieſe wieder in einzelne Glieder (Membra). Welcher Ballei (Ober-) Moſſau untergeordnet war, liegt nicht vor, es

(1345. 13. Jan.). **Helfrich von Queckborn, Edelknecht, und seine Gattin Lyse, sowie sein Stiefsohn Heinrich Creiz (Kreis) verzichten auf alle Ansprüche, die sie an Schenk** Conrad von Erbach haben. Fer. V post Epiphaniam dni. Erbacher Archiv; mit Helfrichs Siegel.

(1358. 14. Nov.). Conrad von Carben, Probst, **Friedrich von Queckborn**, Prior, Wolfram von Assenheim, Subprior ꝛc., Priester und Conventsbrüder des Klosters Ilbenstadt, verkaufen ihren Hof zu Vindorf[72]) bei Düdelsheim an Heinrich von Isenburg. Mittw. nach Martinstag. Darmst. Archiv, Ilbenstadt.

g. Ruze von Ehringshausen.

Die Familie von Ehringshausen, von Gleimenhain, von Liederbach, die Ruze, von Wahlen und wohl auch die von Hertingshausen haben, nach dem Wappen, einen gemeinschaftlichen Stammvater, und müssen darum als eben so viele Linien angesehen werden, die nach ihren Wohnorten sich benannt haben. Der Name Ruze war vielleicht der Familien-, vielleicht auch nur ein persönlicher Name, der auf die Nachkommen übergegangen ist. Obgleich dieser Name mit der Benennung „von Ehringshausen" nur einmal hier vorkommt, so dürfte doch hieraus der Schluß zu machen sein, daß die Ruze der Familie von Ehringshausen zunächst verwandt waren.

Die Ruze, welche das nebenstehende Wappen führten, besassen insbesondere Güter zu Wickstadt, Queckborn, Heidelbach, Hohle, Dörnholzhausen, die sie theils den Klöstern Arnsburg, Wirberg und dem deutschen Orden verkauft, theils dem Kloster Haina übergeben haben.

(1229. 20. Nov.). **Erkenboldus Ruze**, miles, Zeuge:

---

gehörte aber wahrscheinlich mit der Commende Mosbach zur Ballei Wetterau. Kuningesbach ist Oberkainsbach, 1 St. südl. von Brensbach.

[72]) S. Note 54.

Das Kloſter Ilbenſtadt verkauft ſeine Mühle zu Pfungſtadt an Ulrich von Münzenberg. xii kl. Dec. Guden, Cod. V. 755—56; Grüsner, dipl. Beitr. III. 156; Marburger Beitr. III. 165—67.

(1244. 4. Febr.). Wigandus Rutz de Jringhausen, Zeuge: Eckhard, Vogt, Eckhard und Gerlach, Gebrüder, und Gerlach von Merlau, Sohn Eckhards des Aelteren, verkaufen die reichslehenbare Vogtei über Kirchhain, vormals aber Werflo genannt, bei Amöneburg gelegen, an den deutſchen Orden zu Marburg. Prid. non. Febr. Hiſt. Dipl. Unterricht, Beil. 51.

(1260. Im Oct.). Fridericus dictus Ruhysen, miles, Zeuge: Graf Poppo IV. von Wertheim beurkundet, daß Mechtildis, Bertram und Ernſt von Bleichenbach auf alles Recht an die dem deutſchen Orden zu Marburg verkauften Güter zu Holzhauſen und Gühner[73]) bei Amöneburg, verzichtet haben. Mense Oct. Entdeckter Ungrund, Beil. 76 f.

(1263. 14. Oct.). Denhardus dictus Ruzza, miles, Zeuge: Eckhard von Liederbach, Ritter, und ſeine Gattin Gerdrudis ſchenken dem deutſchen Orden zu Marburg ihre Güter inner- und außerhalb der Stadt Elsfelt, ſowie in den Dörfern Liederbach, Disroth, Volkinrade, Eringshauſen, Wolfheim und Lichthinsheit. Prid. Jd. Oct. (Koch), beurkundete Nachr. II. 60. Nr. 213a.[74]).

(1267. 14. Sept.). Denhardus Ruze, miles, Zeuge:

[73]) Holzhauſen, auch Rauiſch Holzhauſen, von der Familie Rau von Holzhauſen ſo genannt, liegt ſüdlich von Amöneburg; Gühner iſt wohl ausgegangen.

[74]) Elsfelt iſt Alsfeld; Disroth, wohl verſchrieben, iſt vielleicht Dautzenrod, das nördlich von Felda lag, und mit dem bei Würdtwein, Dioec. mog. III. 284 aufgeführten Deynrade wahrſcheinlich einerlei iſt; Volkinrade iſt das kurheſſ. bei Ohmes gelegene Volkenrode; der Name Wolfheim kommt bei Felda vor, worunter vielleicht die im 15. Jahrh. vorkommende Wüſtung Wolfoldishain zu verſtehen iſt; Lichthinsheit, Lyenſcheit, lag in der Gegend von Bobenhauſen II.

Gerlach von Seiboldsdorf, Ritter, seine Gattin Adelheid, Gerlach, Ritter, und Herden von Ruhlkirchen, Gebrüder, und Eckhard, genannt Kupel, verkaufen ihre Güter zu Seiboldsdorf und Reprade[75]) an den deutschen Orden zu Marburg. Die exaltat. crucis. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 790.

(1269. 22. Sept.). Wigandus Ruzza, Bürge: Friedrich von Langenstein, Ritter, und seine Gattin Elisabeth verkaufen ihre Güter zu Langenstein[76]) an den deutschen Orden zu Marburg. x kl. Oct. Entdeckter Ungrund, Beil. 70.

(1279. $\frac{1}{17}$ Nov.). Ruzo und seine Gattin Alheydis beurkunden, daß sie dem Kloster Haina erblich übergeben haben ihre sämmtlichen Güter zu Heidelbach und zu Hohle bei Ehringshausen, und die erste Schenkung geschehen sei zu Salmanshausen bei der Kirche, die zweite zu Haina zur Zeit des Ablasses, und die dritte zu Heidelbach. Jnfra Octav. Martini. Ziegenh. Repert. lit D. 80—81, Nr. 21; Hospitalsachen, Kl. Haina, Ausz.[77])

(1293. 6. Jan.). Heinricus dictus Ruse, miles, Zeuge: Johann von Buseck, Ritter, verkauft seinen Hof zu Queckborn an das Kloster Wirberg. Epiphani dni. Darmst. Archiv, Queckborn.

(1306. 1. Febr.). Elyzabeth, relicta militis dicti Rusze, et filii Senandus, Eckehardus dicti Rusze et Reynoldus, frates, und der beiden Ersteren Gattinnen Jutte und Gertrude verkaufen ihre Güter zu Dürrenholzhausen[78]) an den deutschen Orden zu Marburg, um 42 Mark Pfennige. Kl. Febr. Frankf. Copialb. Urk. Nr. 476.

(1310. 30. Juni). Synandus dictus Ruze, miles,

---

[75]) S. Note 64; Reprade?

[76]) S. Note 27.

[77]) Hohle ist ausgegangen; Salmanshausen nun Salmshausen, liegt 1 St. südlich von Ziegenhain und 1 St. westlich von Neukirchen.

[78]) Dürrenholzhausen, nun Dörnholzhausen, liegt 1 St. östlich von Frankenberg und eben so weit südöstlich von Frankenau.

Zeuge: Gerlach von Selters[79]) und seine Gattin Hartrunis verkaufen eine Wiese an Craft von Rodenhausen, Ritter. Crastino Petri et Pauli. Arnsb. Archiv, Selters, Nr. 2.

(1319. 26. März). Wintherus, Heinricus et Gerlacus, filii Heinrici dicti Ruzonis, verkaufen mit Einwilligung des Ersteren Gattin, Güter zu Wickstadt an das Kloster Arnsburg. Crastino annunciat. marie. Arnsb. Archiv, Wickstadt, Nr. 25.

(1327. 15. Mai). Johannes dictus Ruysze armiger, Zeuge: Rupert von Merlau, Wäppner, schenkt mit Willen seines Bruders Johann, Ritters, und der Kinder seines verstorbenen Bruders Eberhard, Ritters, nämlich Johanns, Wäppners, Eberhards, Clerikers, und Lise, dem Kloster Wirberg 6½ Solidus Pfennige zu Weytzelsasin und 6 Solidus Pfennige im Dorfe Olistorf. Jd. Maji. Wenck, II. 306.[80])

(1349. 30. März). Franke Ruzsen, Wäppner, verkauft seinen Theil am Hof und Gut zu Queckborn an das Kloster Wirberg, um 25 Mark Pfennige. Fer. II. post Judica. Darmst. Archiv, Queckborn. (Mit dem obigen Siegel).

(1351. 5. Dec.). Wyrich Ruzsen, Wäppner, verkauft sein halbes Gut zu Queckborn an das Kloster Wirberg, wohin sein Bruder Franke Ruzsen die andere Hälfte veräußert hat, um die empfangene Summe, welche Beurkundung er und sein vorbenannter Bruder besiegeln. Vigil. Nicolai. Darmst. Archiv, Queckborn; mit 2 Siegeln.

h. von Wenings.

Wenings, Städtchen, liegt 3 St. nordöstlich von Büdingen. Der nach demselben benannte Johann, dessen Wappen nicht

---

[79]) Selters ist eins von den 3 Dörfern, aus welchen der Sage nach, Giessen entstanden ist. Die Kirche bestand noch im Jahr 1336.

[80]) Weytzelsasin, nun Wettsaasen, ist 2 St. nordöstlich von Grünberg entfernt; Olistorf, Olffirstorf, Oeselsdorf kommt 1340, als zur Burg Laubach gehörig, vor.

bekannt ist, mag wohl einer der benachbarten adeligen Familien angehört haben.

(1347. Ohne Tag). Johann von Wenings, Wäppner, trägt Heinrich von Isenburg, für das Lehngut zu Hirzenhain, sein Gut zu Wenings und Flaßbach[81]) zu rechtem Burglehen auf, welche Beurkundung er besiegelt. Darmst. Archiv, Isenb. Akten, Conv. 99, Birsteiner Registr. 53; Repert. aus dem rothen Buch, S. 126.

(1351. 7. Juni). Johann von dem Wenigiz und seine Gattin Else geben zu ihrem Seelenheil, der Kapelle zu dem Wenigis eine halbe Hube eigenes Gut, gelegen zu dem Weniz[82]) oben an der Kirche, welche Beurkundung er für sich und seine Gattin besiegelt. Fer. III. post Bonifacii. Würdtwein, Dioec. mog. III. 174—75.

[81]) Flaßbach, Flosbach, lag ½ St. südlich von Wenings, kommt 1321 vor, war aber 1464 bereits wüste.

[82]) Wenigis, Weniz ist Wenings.

XIX.

Bekenntniß

des Ritter's Hans Landschaden zu Steinach, wie und aus was für Ursachen er vom katholischen zum lutherischen Glauben übergetreten sei, sowie dessen Stiftung des evang. Predigtamtes und gemeinen Kastens zu (Neckar-)Steinach, vom Jahr 1527.

Aus dem Original mitgetheilt
vom
Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Messel.

Der verstorbene Herr Decan Willenbücher hat zwar bereits in diesem Archiv Bd. V. Heft 3. Nr. XVIII. S. 5 in der dort gegebenen „Nachricht über einige, die frühzeitige Einführung der Reformation in der Grafschaft Erbach und in der benachbarten vormals Landschadischen Herrschaft Neckarsteinach begünstigende Umstände", auf obengenannten Ritter als einen begeisterten Freund und Beförderer der Reformation hingewiesen, der nach seinem daselbst in einem Theile mitgetheilten Epitaph bereits im Jahr 1522 zu Luthers Lehre sich bekannte, Näheres aber über die Einführung der Reformation in jener Herrschaft Nichts beigebracht. Vollständigen Aufschluß hierüber gibt uns aber nicht nur obiges, auf 6 Pergamentbogen niedergeschriebenes, und im Großh. Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrtes Bekenntniß, sondern dasselbe zeigt uns auch den Ritter völlig des Lobes würdig, dessen ihm auf der Inschrift seines Epitaphs gezollt wird. Da diese Urkunde somit in zwiefacher Hinsicht, zumal da der Geist, welcher damals einen sehr großen Theil der deutschen, namentlich rheinischen, Ritterschaft durchdrang, sich hierin treu

und wahr abspiegelt, einen nicht uninteressanten Beitrag zur Reformationsgeschichte unseres Vaterlandes liefert, so möge ihm hier um so mehr eine Stelle anzuweisen sein. Aus der ersten, von Herrn Dekan Willenbücher gleichfalls nicht veröffentlichten, Platte seines in der Kirche zu Neckarsteinach befindlichen Epitaphs ergeben sich übrigens noch folgende Lebensnachrichten von demselben.

„Von Gott vor andern hochverehrt,
Ward an ihm gelobt insonderheit
Weisheit, Verstand, Wohlredenheit
Zusambt männlicher Dapfferkeit,
Zu Schimpff und Ernst allzeit bereit
Die Zeit seines Lebens braucht Er sich
In Kriegsläufften sehr ritterlich,
König Mathäsen zu Hungarn
Leist er seine Dienste willig gern
Wider den Türcken Etlich Jahr,
Mit nicht geringer Leibsgefahr.
Dem Kayser Maximilian
Hat er drey schlachten helffen thun.
In Bayerischer Kriegs Vhed war er,
Churfürstlich Pfaltz Obrister,
Ueber den gantzen Hauffen groß
Beydes zu Fuß und auch zu roß.
Sein Ritterschafft hohlt über Mehr,
Zu Heylgen Land und Grab mit Ehr,
Aber der liebe Gott legt Ihn
In seinem beßten Alter hin
Zu Bett, am Podagra zwanzig Jahr,
An Hand und Fuß, erlahmet gar;
Drum mußt er sich für bassent schlan
Der weltlich Sorgen müssig gahn ꝛc."

Seine erste Gemahlin Lucie von Eippenburg starb im Jahr 1505 und hinterließ ihm zwei Söhne Hans und Bern-

hard. Seine zweite Gemahlin, mit welcher er ſich 1506 vermählte, war Margarethe von Fleckenſtein, die ihm gleichfalls zwei Söhne Chriſtoph und Hans Bleickard gebar. Er ſtarb im vorderen Schloſſe zu Neckarſteinach am 7. November 1531, 66 Jahr alt, treu ſeinem Glauben:

„Ganz ungeacht den Widerſtand
So Carolus und Ferdinand,
Römiſcher Kaiſer und König,
Auch der Churfürſt, Pfalzgraf Ludwig,
Durch Schicken, Schreiben und Mandat,
Bei ſchwerer Straf und Ungenad,
Ernſtlich an Ihn gewendet han
Der Lehre gänzlich abzuſtahn."

„Ich Hanns Lautſchadt Zu Steynnach ritter Bekenn offentlich mit dieſer ſchrifft, das nachdem vß gnaden gottes dieſer Zeitt der welt die augen vffgeehen, Vnd wir durch die leer des glaubens Erfaren haben wie der Verſtandt der heiligenn geſchrifft, dadurch die eer Gottes rechtgeſchaffner gotsdiennſt Vnd der ſelen Heyl aleyn müſſen erkant werdenn, Vß dem Zorn gottes Nun eyn lange Zeit Verborgenn vnd Verhalten wordenn, Vnd an Statt Gottes vnd rechtgeſchaffnen gotsdienſts der menſch vnnd menſchen leer In den tempel Gottes, das iſt In die gemeyn Criſti, Ingekrochenn, Ingeſeſſen Vnnd gewaltiglich Regiert hat, da her dan Solcher Vnratt erwachſen, Gott Erbarms, Das auch viel fromer, gotsforchtiger menſchenn, Wie mans nennen mag, So die ere gottes vnnd der Selen Heyl Vermeyten zu ſuchen, Von dem glauben Vff Criſtum, der dan aleyn gottes ere zu erkennen gibt, Vff menſchen gebott vnnd gutduncken abgewieſenn, Vnd alſo des rechtenn gotsdienſts Verfelet falſchen vermeyntenn gotsdiennſt ergriffenn vnd angenommen, denſelben mit großem Vleiß, ernnſt, Ja mit groſſer Vergebener muhe vnnd arbeytt, mit trefflichenn Coſtenn vnd mergklichem ſchatz zeitlicher Habe Vnderſtanden zu erhaltenn, zu fürdern, Vff zunutzen, das

dan zu großem ſchaden des lybs vnd guts, Ja auch iren ſelen gereycht, womit gott durch ſyn lauter barmherzigkeytt, Solchs wunderbarlich abgewendt vnd fürkhomen hett. So Nun myn Voreltern vnd ander from leut zu Ihren Zeiten auch der Zeithalb Inn ſolcher Irrung gelegen Vß eygner guter meynung dahien ſie durch menſchen lere verwieſen, nit aus dem Beuelch gottes vnd der helligen geſchrifft, Viel vermeynter gotsdiennſt auffgericht, dieſelben vffzurichten geratten vnd geholffen, auch mit zu Steur vnd merglichen gotsgaben, mit groſſen Ernſt vnderſtanden zu erhalten, als ob die ere gottes, auch ir vnd aller menſchen Heyl daran gelegen wer. Vnd das wie wol an viel orten bewießen, da ſie hat Kirchen Zierd, Kleynot vnd derglygen angeriegt vnd hingeben habenn, beſunder aber hie zu Steynnach des dings eyn groſſen Vberfluß zuſammen gelegt, zur Kirchen Zierd gegebenn vnd verordnet, damit viel arme leut, das Gott gefelliger geweſen wer, mochten ſyn getroſt wordenn vnd brüderliche Liebe von Inen, wie dan ſie ſchuldig warenn, gefürdert vnnd gehanthabt worden. Diewyl nun ich ſampt mynen Elichen Gemahel, mynen Sunen, Viel myner Verwanten, auch ander from leut, die nach dem Willen gottes gezogen ſynt, vß gnaden gottes (dem ſy lob, ere vnd danck) zu dieſen gnaderychen Zeitten, ſo vns gott widerumb ſo rychlich vnd gnedigklich mit ſynem wort heymſucht, Erkant haben, welches die ere gottes ſy, worin der rechtgeſchaffen gotsdienſt ſtand, wodurch derſelben Heyl mag gefunden werdenn, Nemlich ſtets alles darin, das man das wortt gottes höre, gegründet In der heiligenn geſchrifft, daraus man erkennt, wie vnſer vnd aller menſchen anſchleg, gedencken vnd werck vor gott nichts ſyen, weder Sund, Vnd alles vnßer Vermogen nit reychen mag, das wir vnßern gott vnd Schöpffer erkhennen mogen, wie ſollten wir dan wiſſen, was ſyn ere vnd dienſt ſyn muß, er geb es dan zu erkhennen. So hat er vns Nun durch ſyn wort zu verſteen gebenn, ſyn gnad vnd liebe gegen vnns,

das er vnns geſchenckt hatt Jeſum criſtum, ſynen eyngebornen Sune, derſelb ſoll vnſere gerechtigkeytt, frumkeytt, gotsdiennſte, Verdienſt, buß vnd alle ding ſyn, Vor vnſerm himmliſchen Vatter, dem ſollen wir durch eyn rechten glauben annemen, das iſt eynns, vnd zum andern durch brüderlich Liebe vnßerm negſten guts vnd Liebs, freuntſchafft vnd wolthatt bewyſenn, wie vns von dieſem vnſerm Herrn Criſto geſcheen iſt, Das alſo der rechgeſchaffen gotsdienſt Inn dieſen Zweyen ſteet: Zum erſten, das man vß dem wortt den glaubenn faſſe vnd lern' ſich mit hertzen fry zu gott verſehenn, Er ſy vns eyn gnediger gott worden durch das blut Criſti. Und zum Andern, mit Vnſerm Lyb vnd Leben, zeitlichem gutt vnd allem das wir von gott entpfangen haben, dem negſten dienen. So mir Nun dieſer Handel bekannt iſt, vnd ich ſchuldig bin, wie eyn Criſt, die ere gottes zu furdern vnd denn glauben myns hertzenns mit euſſerlicher That zu bewyſen, auch eym Jeglichen kind vnd naturlichen erben geburt, ſyner eltern furnemen, ſo ſie in eyner eynfalt furgenommen, die ere gottes zu ſchaffen (wiewohl ſie durch falſche Lere verfurtt, Vnrecht ausgefurtt haben) nit zu ſwechen, ſonder helffen vnd rathen Zuuolſtreckung, das gott In Iren Hertzen gewurkt, Nemlich die ere gottes zu furdern, vnd ob etwas Irrung oder mangels da erfunden würd, daſſelbig ſo fern muglich zu beſſern vnd Erſtattenn, das Vnrecht hienlegen, das Recht annemen vnd hanthabenn, Hab ich Demnoch wie eyn diener gottes vnd wie eyn rechter Natürlicher Erb myner Voreltern, auch wie eyn patron der Kirchen, vnd das mich billich ſoll Bewegen wie ein Herr, Oberkeytt, vnd Haußvatter Verſehen vnd regent von gott ingeſetzt, myner armen gemeyn furgenommen zu dem lob Gottes Vnd furdernus der ſelen Heyl, dieſen mangel, ſo ich vß dem wortt gotts erkant hab, nit auß mynem eygnen mutwillen, aber aleyn vß beuelch ſyns helgen worts, zu beſſern, vnd dieſer groſſen Coſten Stifftung, Zierdenn vnnd Kleynat verwenden, vß dem falſchen gotsdienſte, vff die ar-

men, das dan der rechtgeſchaffen gotsdienſt iſt; Welche meynung vnnd furnemen gott in mir gewirckt Vnd gnedigklichen vollſtreckt vnd zu end bracht hatt, aller Wyße vnd geſtalt, wie hernoch folgt:

Diewyl hie zu Steynach von myn voreltern mit Hilff anderer Erbaren Leut, zum erſten etliche ſtifftung geſcheen, Pfrunden, Jargezyt vnd andere Ding, nah dem Jr andacht, vß vnwiſſenheyt, angeſchlagen hat, das alles zu der ere gottes vnd der ſelen Heyl reychen ſolt, Nemlich vier pfrunden, die Paſtory, Pfarr, Frumeß, vnd vnſer lieben frauwen Caplany, vnd dieſelben ziemlich vnd eerlich begabt, aleyn wie ſie vermeynten mit meſſen, Vigilien, ſingen vnd Leſen den gotsdienſt zu furdern vnd zu vereren.

Zum andern Viel Kirchen zierden, meßgewant, Kleinat, geſchmuck Vnd derglychen Viel in die Kirchen geben. Nun auff das erſt ſo wir befunden haben, das die meß, ſo bißher gehalten worden, Vß lauter menſchen freuel, an alles gots wortt, angericht, ja auch vor gott der gröſt greuwel iſt, Darum das ſie den Sune gottes, der eynmal vor vns ſich ſelbs vffgeopffert hatt, Von neuwen altag haben wollen vffopffern vnd noch eyn mal Creutzigen, als ob er nit fur alle vnſer ſünd gnug gethon hätt, ſonder ſie erſt den mangel erſtatten mußten durch ir ſingen vnd leſen, vaſt nur euſſerlichen bracht vnd zu eygnem nutz, on geyſt vnd warheit gehalten, Dartzu on alle beſſerung der gemeyn; auch das heillig gots wortt Vns ermanet vff das Höchſt zu trachten noch predigernn, die durch das wortt gots den glauben vnder dem Volck pflantzen mogen, hab ich der pfründen halben Alſo gehandelt, daß dieſe vier pfrunden Nun hierfür zu dem predig ampt dienen ſollen, ſo bald ſie ledig werdent, dan wiewol wir macht gehabt hetten etlicher maß auch zu dieſer Zeit, die pfründen zuuerwenden nach dem gots wortt, Haben wir doch bruderlicher Lieb zu bewyßen niemant eynsmals dauon wollenn ſtoßen, vnd beſchloſſen mit ruhen zu erwarten bis ſie mit

gutem frieden ledig werden. So nun die Paſtory vnd pfarr aus Sonderſchickung gottes durch frye Reſignation des Paſtors dieſer Zeit, Meiſter Hanſen Lotz, in vnſer Hande khomen, haben wir dieſelb fry Willigklich, gott zu eren vnd zu Heyl des Volcks, geliehen dem erſamen meyſter Jacob Ottther, Als eym criſtenlichen prediger. Vnd den Handel alſo angefangen mit der paſtory, daran vns am allermeyſten gelegen war, vß der paſtory vnd pfarre eyn predigampt gemacht, daby wir Nun erwarten wollen biß die andern Zwo pfrunden auch hertzukhomenn, Vff das dieß Predigtampt dermaſſen vffgericht, beſtetigt vnd begabt mog werden, Das zum meiſten Zwen vff dieſem ampt wol vnnd gnugſam verſehen ſyen, der prediger mit ſynem diener. Vnd ſoll dieſer Prediger vnd eyn Yder ſo von der Herſchafft vnd gemeyn zu dieſem ampt berufft würde, darauf beſtetigt ſyn, das Ine auch, weder Herſchafft, noch gemeynd, ſol mogen vbergeben oder Vrlauben, Es wer dan, das er offentlich bewieſen würd, das er wider das Wort gottes, der Ere oder lebens halb, gehandelt hatt. Es ſol auch von dieſen Pfründen, der paſtory, pfarr, Frumeſſer oder Caplany, wie ſie genannt werdent, nichts entwend, werden, ſonder mit allem Inkhomen, allen gefellen, Zinſen vnd gerechtigkeiten vberantwort vnd gereycht werdenn, wie göttlich vnd von alter Herkommen, Vßgenomen die gefell der vngeſtifften Jargezeit, Selegered, Sacramentgelt, Stolgelt vnnd der glychen, das Wider gott Ingenommen iſt worden, Was aber geſtift iſt, entlehnnt oder Erkaufft, das ſyn rechten gotlichen titel hatt, darumb es Ingenommen mag werdenn, ſoll on allen abgang da ſyn, dan wiewol es vielleycht zu der Zytt der Stifftung nit noch gott iſt bedacht worden, würet es doch Nun, ſo man die Wahrheit erkhent hatt, zu beſſerm vnd rechtem gotsdienſt, das iſt zu Erhalten der prediger, des helgen gots worts, gewenndt werden. Wo auch etwas abgeloſt oder verendertt ſoll werdenn, ſoll das mit Wiſſen eyner Herſchafft vnd der gemeyn wider

angelegt oder zu Nutz des predig Ampts verwennt werden. Ich hett auch gemeynt eyn gemeyn hie zu Steynnach wer von Ir selber geneygt gewesen, damit Ir selen Heyl macht gefurdert werden, den vorgenanten prediger oder dasselbig Ampt zu steuren, damit Er deß baß hett mogen erworten, desfalß der andern Pfrunden oder Wytherer Versehung, So sie doch vor augen sehen den grossen abgangk teglich Zureysens, das den vorderigen pastoren geburtt hatt, nach altem bosenn mißbrauch der schinderey, als von Sacramenten, Opffer, Bychtgelt, brüttgeld vnd derglychenn, das alles abgangen ist, vnd von kheynem prediger gefordet werden sol. So Nun die gemeyn hierin vnbedacht vnd Versеumlich befunden ist, so hab ich diesem Egenanten prediger, sampt der gemeyn bewilligung, die Zinßen, so bißher der Bruderschafft fellig waren, zuuerordnet, damit er deßbaß salbander blyben mog vnd desfalß erwarten mit diesem bescheydt so die pfrunden zusamen khomen, das dieß gelt aller Zinßen der Bruderschafft nit mer dem predig ampt, sondern den armen in den gemeynen Castenn gereycht werden sollen, davon man bald horen württ. Also soll dem Predig ampt dieser Zeit gepuren, alles was die pastory und pfarre gehabt hatt, dartzu presentz vnd bruderschafft gelt, dauon soll er synem Diacon vnnd mithelffer Narung schaffen, Vnd vnßer frauwen Caplan der presentz halb syn theyl reychen biß das der Handel aller zusammen kompt mag Er darnach, salbander, oder salbdritt syn, Wie die gelegenheytt syner arbeytt vnnd des Volcks württ erfordernn, doch soll es zu der Herrschafft vnnd der gemeyn steen, so dieselben all zusamen khomen, dieselbigen zu verordnen, zu genugsamer vnd Erlicher Versehung der Prediger vnd zu oder von thun, damit der gemeyn kasten auch allezeit bedacht werd, wo das predig ampt etwas mangeln mocht, wie sie auch schuldig synt, so das predig ampt mangel hatt, vß dem gemeyn Casten darzustrecken.

Vffs ander, wie Nun die ere gottes vnd die lere des glaubens, dardurch man aleyn muß selig werden, ist bedacht vnd angericht wordenn durch das predigtampt, Also wollen wir Crysten syn, muß auch Bruderlicher Lieb nit vergessen werden, Sonder mit höchsten Vleiß bedacht, Das so fern vns muglich, der Selen Heyl vnser Brueder vnd Swestern vnd lybliche nottorfft gefurdert werd, Synt wir Nun der selen Heyl zu Hilff khomen durch das erst, das wir verordnet haben eyn Prediger des gots wort, ist ytz vorhanden das wir lyblicher nottorfft auch begegnen mussen. Nun ists verkuntlich aus dem helgen gots Wort, Das gott keyn gefallen hat, so man an Holtz vnd Steyn legtt solchen Costen, damit die armen mochten gespyst werden, das Auch kein gotsdienst ist die steynen Tempel oder Auch die abgestorbnen Heiligenn, Ja auch Ire Bilder an Wenden oder tafeln bekleyden vnd Zieren, vnd den lebendigen tempel gottes vnd lebendigen Heiligen, das synt die armen, vergessen, ja Hunger, Frost vnd Mangel lyden lassen; so doch sy eben die synt, an denen gott eyn wolgefallen hatt, vnd was Ine thut, wil achten als ob mans Im selber gethan hett. Es ist auch vnuerborgenn, was großenn Vnrats daraus entstanden, das man solch gebreng, Hoffart, ja auch gotslesterung getrieben hatt. Vnd mit dem großen Vberfluß der Zierden Inn den Kirchen, das doch zum mereren theyl dahin gereycht, das die Pfaffenn Ihren bracht, Stoltz vnd eußerlich ansehenn für dem armen Volck vffgemützt gefurdert vnd gebessert, Also daß sie auch mer angesehen sint wordenn, vnd gots erbarms, grosser geacht, weder Gott selber, das auch der recht geschaffene gottesdiennst, der aleyne Im geyst vnnd warheit vß dem Wortt gots besteen soll, durch solch gebrenng verdunckelt, In vergeß khomen, ja gar vmgestoßen vnnd zu nicht wordenn, vnnd das Volck aleyn uff dieses eußerlich wesen getriebenn, daran verrnafft, das sie von kheynem anderm gotsdienst mer gewist habenn. Solches alles hat mich als eyn cristenn, der die warheit Nun ergriffen hatt,

bewegt wie billich, hat mich auch erbarmt das dieſer Koſt ſolt aleyn zu der Schmach gottes, vnnd der Selen Verderbenn dienen, Damit ſo viel armen mocht geholffen werden, das auch ſolt von ſchabenn, Stab vnnd meuſen zerſchliſſen werden, das noch zu Gutem rath möcht khomen. Vnnd hab ſo ferr müglich eyn gut Zale der Kirchen Zierd zu gelt bracht, das dann geraten iſt, Vff Dreyhundert vnd viertzig guldenn, die mir vberlieffert ſynt von dem apt zu Euſſerſtall ſolcher geſtalt Nemlich viertzig gulden bar an gelt, das übrig vff gut Jerlichs zu reychenn, mir oder mynen erbenn. Laut der Verſchrybung, ſo darüber vffgericht iſt, ſo bekenne ich ytzo, uß krafft dieſer Verſchrybung vor mich vnd myner erben, myn erben vnnd nachkommen, Daß dieß gelt, weder in myn, noch myner erben Nutz khomen ſoll, zu ewigen Zeitten, auß eygen gewalt oder fürnemen ſonder diewyles gots gaben geweſen ſynt, Wiederumb zu gots ere, zu troſt den armen, das dan gott gefelliger iſt, verwent werden. Darumb ſo hab ich hie zu Steynach auffgericht eyn gemeynen Seckel, Stock oder Kaſten, der aleyn ſoll vff gemeyn warten, darin ſoll dieſes gelt vnd gult gelegt vnd jerlich geſammelt werden, by eynem Heller, vnnd ſol dieß gelt der ganzen gemeyn vnd allen pfarrkindern gemeynlich oder beſunderlich dargereycht werden, aller geſtalt wie hernachvolgt:

Nemlich wo eyn gemeyne Deure oder Vnfal janher fiel vber die gemeyn, ſoll auff dieſem gemeynen kaſten dargeſtreckt werden, damit der arm man blyben mag vnd der Zeit erwarten. So man dan widerumb jn Vermogen kompt, ſoll dieſe Hantreychung bedacht werdenn, Vnd nach gelegenheyt gehandeltt, das der gemeyn kaſt jn ſinem Weſen blyben mag, vnd nit cröſt werd.

Zum andern, wo jemants Vß den pfarrkindern, der ſich syn Tag Wol gehalten, oder viellycht auch Etwas mangels an Im gehabt, Vnd doch Beſſerung zu uerſchaffen, Zu armut kem, In Kranckheyt fiel, oder In ſolchenn Vnfal, das man

an Im, an ſynem Wyb oder kindern mangel ſehe, Oder Im durch artzney möcht geholffen werden, Soll man auß dieſem kaſten zu Hilff khomen.

Zum dritten, wo arme kinder eyns Bidermanns oder arme weyſen weren, zu Hantwercken oder anderer Handtierung geſchickt, die ſollen durch dieſen Caſten noch eyns yden gelegenheit gefurderrt werdenn.

Zum vierdten, wo Jungleut, Knaben oder töchter, zu der heilligen Ee tuglich, nit hatten, damit ſie mit gott vnd eren zuſamen khomen mochten vnd ſich jn eyn gotliche Begangenſchafft richten kunten, Sol man vß dieſem Caſten ſteuren, vnd zu dieſem heilligen werck zu der Ere gottes vnnd jrem Heyl beholffen ſyn. Vnnd zu eyner Summa ſol durch dieſen kaſten jn der ganzen pfarr verhuet werden alle bettlerey, das man wol acht hab, wie vnnd was ſich ein Jder Haußgeſeſſes Behelff vnnd zu dem lob gottes vnd jrem Heyl ſie ſteuren vnd fürdrenn, doch alſo, daß aller müſſiggang, muttwill, Braſſen vnd ſchlemmen, Faulheytt vnd aller Vnratt, der daraus wachſen mocht, ſo ſich yemant vff dieſe Steur verlaſſen wollt, fürkhomen, vnd niemant dartzu Vrſach geben werd. Das dan geburen wird zu uerantworten denen ſo vber dieſen Handel zu pflegern vnd ſchaffnern geſetzt werden, die ſollen mit beſunderm Vleis acht Nemen wie man allenthalb Haushalt, wo zu geben vnd womit zu gebenn, wo es angelegt oder nit angelegt ſy, vnd zu allerzeit der Herſchaft vnnd gemeyn anzeygen, damit das böſe außgerottet vnd die fromen vnd guten gepflantzt werdenn. Es ſoll auch in dieſer aller Ausgabe wohlbedacht werden, das der gemeyn kaſt nit zu abgang kom, das eynem yden der ſolcher Steur geneuſt, dermaß dargereycht wird, das er daby ermant werd, wo er zu beſſeren Vermögen kom, das er bedacht, wie Im geholffen wer wordenn, vnd er derglychen auch den gemeynen Caſten begabt, damit andern hierfür die glycher Hilff notturfftig wurden, auch mocht geholffen werden. Das ſol zu der Herſchafft vnd gemeyn ſteen

eynem yden zuzubinden oder mit Im zu handeln nach gelegenheytt, so er das gelt entpfacht. Es soll auch zur Herschafft vnnd gemeyn steen, wo der gemein kast, so rylich begabt wurd, das man mit früchten mocht eyn Vorrath verordnen vnd zusamenlegen, alles zu vffenthalt des armen mans. Vnd damit das gotlich werck in synen fürgangk blyben moge vnd so ferr muglich nit abgang, So habe ich mit sampt der gemeyn wyther in diesen kasten verordnet alles helligen gelt oder Kirchen geltt, wie mans bißher genennt hatt, das der Kirchen fellig gewesen vnd noch ist, Das auch hierfür zu der Steur der gemeyn dienen soll. Vnnd zum dritten, der bruderschafft Zinslein, so sie von dem predigtampt ledig werdennt Vnnd demselbigen nit mer von nötten, sollen auch jn diesen kasten gestellt werdenn. Wo auch etwas wythers durch mich oder myn erben vß der Kirchen gezierd oder jn andere Weg möcht zu gelt bracht werden, soll alles hiertzu dienen. Vnd damit die gemeyn auch das werck mit jeglicher steur vnd Handreychung furdern mog, diewyl sie doch syn geniessen soll vnd aleyn In sie gericht wurdt, soll dieser kasten mitten in der kirchen steen, vnd noch gelegenheyt der gemeyn man von dem prediger ermant werdenn, Jr eygen werck aus bruderlicher lieb zu fürdern. Es sollen auch zu diesem kasten vier schlüssel syn, die zwen beyder Herschafften gebenn, der dritt dem prediger, der vierd der gemeyn, vnd sol keyn parthy vor sich selbs dvrfen handeln mit diesem kasten, sonder all samenthafft fry vff recht vnd redlich, wie sich Cristen leutten gepurtt zu dem lob gottes vnnd Nutz der Brueder. Es soll auch Jerlich verordnet werden eyn Rechnung dieser Ding aller, so zu diesem Casten dienen, vnd soll dieselbig zwuschen beyden Herschafftenn, dem prediger vnnd der gemeyn grüntlich vnd redlich gehalten werden, vnd zu ydem Jar Pfleger oder schaffner gesetzt werden zwen fromer cristlicher redlich menner, die da jr dapfferkeit vnd cristlichs gemüets von den bruedern kuntschaft habenn, die nit auß gunst, vß lyblicher fruntschafft, auß lieb

oder leyd, handeln ſollen, ſonder treulich criſtlich, bruderlich, wie ſie vor gott vnd der welt mogen antwort geben.

Das iſt der Handel, den ich Eegenanter Hans lantſchad ritter, fürgenommen hab In myner Kirchen vnd by myner gemeyn, nit vß eygner Witzklugheit, muttwil oder zu mynem oder myner erben eygnem Nutz, ſondern aleyn vß beuelch gottes, zu lob und ere mynem Schopffer, vnd zu nutz mynem nebenmenſchen. Vff das by mir vnd den mynen dem helgen gots wort nach gelebt werde, ſo viel zu dieſer Zeit muglich, diewyl nur hierin aleyn das lob gottes vnd bruderliche lieb angeſehenn vnd geſucht wirt, So verſprech ich hiermit vor mich vnd all myn kinder, erben vnd nachkhomen, ſo hie zu Steynach wonen werden, Dawider nit zu handeln, ſonder aller geſtalt, wie gemelt, ſtet vnd veſt, ſo ferr mir gott gnad vnd Crafft gibt, vnd ſo ferr myn Vermugen reycht, zu halten. Ich erman auch all myne nachkhomen by dem blut Jeſu Criſti, das ſie dieſes geriecht nit wollen brechen noch ſchwechenn, Vnd keyns Weys Vnderſtanden dawider zu handlen, ſonder mit hohem Vleis vnd ernſt ſich befleißenn dieſen vnd derglychen gottliche Hendel zu hanthaben, ſchutzen vnd ſchirmen, zu furdern vnd zu beſſern nach dem Beuelch gottes, wie ſie erfaren werden durch das heillig gots Wort, was zu aller Zeit, zu aller gelegenheit, In allerley ſachen, gott loblich vnd dem Negſten dienſtlich vnd beſſerlich ſyn mag, das gebe gott, Amen.

Vnd das Solches allſo wie vbgeſchieben ſtet, zu halten, thun vnd volziehen myn Hanſen lantſchaden zu Steinnach ritters retlicher Will vnd meynung iſt, Auch durch myn Sune alſo bewilligt vnd angenomen, So hab ich vor mich, myn Sune, erben vnd nachkhomen, ſo jederzeit Steynnach inhaben werden, myn eygen Ingeſigel wiſſentlich gehenckt an dieſen brieff. Deßglychen ich Meyſter Jacob Otther dieſer Zeitt paſtor zu Steynnach, diewyl ſolchs alles mit mynem, als des predigers vnd ſeelſorgers Wiſſen vnd Willen, geſcheen iſt, myn Inſigel auch heran gehenckt. Dartzu wir Schultheis,

burgermyſter, Gericht vnd gemeyn, Nemlich peter Schnorrer dieſer Zeitt Schultheis, Hans rutz burgermeyſter, Hans Winther, Hans Schieck, Hans Cypfart, Symon Hedickheymer, Hans gra vnd Jorg kolb, alle gerichtsmenner Vnd die gantz gemeyn zu Steynnach, als mit deren Wiſſen vnd Willen ſolcher Handel, aleyn vns zu gutem, durch vnſere Criſtliche Herſchafft für genomen, vffgericht vnd geſcheen iſt, haben auch vnſers Stetlins Ingeſigel zu obgenants vnſers gnedigen Hern vnd vnſer Paſtors Ingeſigel heran gehenckt. Der da geben iſt Vff Mitwoch nach ſant Michels tag als man zalt nach Criſti vnſers lieben Hern gepurt Tauſent funffhundert vnd im ſieben vnd zwentzigſten Jare."

Da ſich bei der Ausführung obiger Ordnung bald verſchiedene Mißbräuche und andere Anſtände ergaben, ſo ſuchte er dieſe durch nachfolgende, der Haupturkunde beigefügten, Zuſätze und Erläuterungen zu heben. Auch in dieſen ſpricht ſich nicht allein ein ächt chriſtlicher Sinn aus, ſondern läßt uns auch in ihrem Geber gleichwie in der Haupturkunde einen Mann voll reiflicher Ueberlegung erkennen.

„Es ſoll auch genanter Diacon oder diener ſchuldig ſein, diewyl er von der Kirchen ſein vnderhaltung vnd ſonſt nit beſonderer mühe noch arbeit hatt, yeder Zeitt criſtliche ſchulen zu halten, Der burger vnd pfarrverwandten Kinder, die es begeren, mit hohen Vleyß Latin oder teuſch, nach yeder gelegenheit, auch criſtlichen Glauben vnd Zucht, zu lernen, damit das Criſtenthumb inn alweg vffgepflantzt werde."

Erlernung etlicher Artickel, ſo Inn dieſem Brieff begriffen ſynt.

„Zum erſten am andern Blatt vff der andern ſyten wurtt gemeldett, das der prediger vnd ſyn diener ſollen erwält werden, ſol man merken, das dieſer diener Eyn ſolcher ſy mit dem auch die gemeyn verſehen mag werdenn, namentlich ein geſchickter gotsforchtiger menſch, der auch der helgen geſchrifft eyn Verſtant hab, vnd ſo es von noten Auch das Wort

gottes dem Volck verkhunden vnd recht furen khund, wie denn die geſchrifft von eyn diacon beuelch gibt.

Zum andern, am dritten blatt der andern ſytte wirt gemeldet, das der gemeyn kaſt ſoll vff alle pfarrkinder warten. Soll verſtanden werden nit das man damit alle andern wil vßgeſchloſſen haben, ſondern wo ſich ſolcher Fall zutrug, das man auch eym andern, der ſchon keyn pfarkind wer, ſchuldig wurd vß bruderlicher Lieb zu helffen, ſol man ſo verrmuglich dies noch gelegenheyt der Sach gewalt habenn.

Zum drittenn, am vierden blatt, der erſten ſyten, da gemeldet worden die Vrſachen, darumb man dieß gelt vß deylen ſoll. Iß nit die meynung, das man hiermit woll eyn Ziel geſteckt haben, vnd alle andere Vrſachen, ſo teglich mochten zufallen, vßgeſchloſſen, ſonder wie ſichs mit der Zeitt zutrug, ſollen Herſchafft, gemeyn vnd paſtor, miteynander vnd keyn theyl vor ſich aleyn, macht haben zu verteylen vnd erkhennen, ob Vrſach ſy zu geben oder nit, doch ſol man wol fur ſich ſehnn, das man noch dem Verſtant des helgen gots Worts vnd nit noch eyn Iglichen gutdüncken oder eygnem Wort, das iſt, man ſol ſchlechtlich das gelt an keyn ort brauchen, es betreff dan die ere gottes vnd notturfft der armen. Es iſt nit hierher gelegt zu Vberfluß, zu muttwillen, zu weltlichen Händeln vnd ſchetz zu ſamlen ſondern aleyn got zu lob, das die armen in nöten, in mangel, im Armut eyn troſt und behulff haben mogen.

Zum vierden, am vierden blatt der andern ſyten, da gemeldet wirt, das die pfleger ſollen acht haben, wozu geben vnd wo nit zu geben, wo es angelegt oder nit angelegt ſy, ſol man auch merken, das man vnderſcheydt hat vnder den Glaubigen vnd Vnglaubigen, das iſt vnder denen, ſo das Wortt gottes annemen vnd ſich befliſſen darnach zu leben, vnd denen ſo es nit aleyn nit annemen, ſondern auch leſtern vnd widerfechten; Dann wir nit wollen, das man Ymant laß Hungers ſterben, oder on alle Hilff vnd rath verderben,

dan wer weyß, welche ſtund vnd durch was mitel got eyn Iglichen ziehen will. So aber dietz gelt eyn fruntliche, frywillige Steur der gemeyn Criſti ſyn ſoll, werdenn wir beſunderlich müſſen Sorg habenn, wie mit Brudern vnd Sweſtern vff das allerfruntlichſt gehandelt werd, vnd die gots Leſterer durch dieſe gab nit inn Ihrem gotloſen weſen erhalten zu mer mutwillen vnd freuel gefurdert werden.

Zum funfften, am vierden blat der andern ſyten würt gemeldet von beyden Herſchafften vnd vier ſchlüſſeln; iſt zu bemerken, das der ganze Handel nur beruren wirt die Herſchafft vff dem vorderen Sloß, darnach die gemeyn vnd den paſtor, dan wie wol mans der Herſchafft vff dem hindern Schloſſe hat angebotten, iſt ir doch nit gelegen geweſen anzunemen, darumb wir ſie auch nit mit eym ſchlüſſel nit bekumbern wollen, auch in dem ganzen Handel frylaſſen. Weder das wir vns verſehen, diewyl wir ſie auch achten eyns criſtenlichen gemüts ſie werd auß bruderlicher lieb auch mit Ir Hilff vnd ſteur dieſen gemeynen Caſten helffen furdern, Damit ſie auch Hilff die armen exercieren, wie ſie ſchuldig iſt. So werden nun zu dieſem Caſten nur dry ſchluſſel ſeyn, deren eynen würt die Herſchafft haben, den andern der Paſtor, den dritten die gemeyn. Dieſelben ſollen auch miteynander handeln, alles das hierin zu handeln iſt, vnd keyn theyl on das andere."

XX.

Vermiſchte Bemerkungen.

I.

Ueber die Naſſauiſchen Ortsnamen Montabaur und Wiesbaden.

Vom

Herz. Naſſ. Archivdirector Dr. Friedemann zu Idſtein.

Zur Verſtändigung mit einem gelehrten Freunde, wie Herr Oberſtudienrath Dr. Dilthey iſt, darf man Nichts unterlaſſen. Derſelbe hat in den Miscellen von Heft I. Bd. VI. (S. ob. S. 167 ff.) wegen meiner Bemerkung zu Montabaur erwiedert, daß er „nur ſprachliche, nicht geſchichtliche Beziehung" beabſichtigt habe. Allein meines Erachtens findet hier auch keine ſprachliche Beziehung Statt, und wenn Hr. Dr. Dilthey, wie er verſichert, die ſpätere Entſtehung des Namens Montabaur kannte, was aus dem Zuſammenhange durchaus nicht zu erſehen war, ſo hätte er, in der Zuſammenſtellung von Urwörtern fremder Zonen und entfernter Zeiten, dieſes Namens gar nicht gedenken ſollen, wo allein von nationaler Sprachverwandtſchaft die Rede war. Einer „Divinationsgabe", und wäre ſie die größte, kann ich hier nicht den geringſten Raum geſtatten. Denn ehe eine ſprachliche oder hiſtoriſche Parallele gezogen wird, muß, was bei Montabaur auch Mone unterließ und darum gänzlich irrte, die urkundliche Form und Entſtehung jedes deutſchen Ortsnamens, wo möglich, feſtgeſtellt werden. Auch Bender S. 131 erklärt es irrthümlich vom ahd. bûr. Darum hat der neue Verein der deutſchen Hiſtoriker ſich zur Aufgabe geſtellt, „ein urkundliches

Verzeichniß" aller Formen deutſcher Ortsnamen, von Anbeginn bis zum Jahr 1500, zu fertigen. Vgl. meine Zeitſchr. f. d. Archive Deutſchland's I, 2, 165 ff. I, 3, 261 ff. Wenn wir dieſes Verzeichniß haben werden, dann wird auch die Sprachforſchung eine ſichere Baſis beſitzen, um von da weiter mit „Divinationen" bis zu den Urzeiten hinauf zu ſteigen.

Was nun die cives Wsinobates betrifft, ſo hat ſich bei meinem gelehrten Freunde, wie es faſt ſcheint, ein Mißverſtändniß gezeigt, dem ich begegnen muß. Die Bucinobantes habe ich für meine Perſon weder diplomatiſch noch hiſtoriſch für begründet erachtet, und was in letzterer Beziehung Hr. Dr. D. nachweiſet, iſt klar. Ich für mein Theil habe nur aus dem Umſtande, daß der Entdecker jener Inſchrift ſelbſt meinte, man könnte ſtatt Wsinobates auch Bucinobantes leſen, darauf hingewieſen, wie daraus ſchon die diplomatiſche Unſicherheit der Lesart erhelle. Wenn auch Jak. Grimm Wsinobates ohne Weiteres für glaubwürdig hielt, ſo iſt ihm begegnet, daß er bei römiſchen Inſchriften aus unſerer Gegend Quellen-Sammlungen folgte, welche auf Genauigkeit Anſpruch machen, ohne ſie zu verdienen, wie ich an einigen Beiſpielen nachwies. Selbſt Lehne, welchem Kenner beſondere Aufmerkſamkeit widmen, läßt noch Manches zu wünſchen übrig. Die römiſchen Inſchriften am Rheine verdienen alle ohne Unterſchied eine wiederholte genaue diplomatiſche Unterſuchung ihres Urtextes nach den neueſten Ergebniſſen der Epigraphik, wie ſie der leider! zu früh geſtorbene Profeſſor Lerſch zu Bonn theils in ſeinem Central-Muſeum lieferte, theils noch weiter beabſichtigte.

Auch hat Jak. Grimm bei Deutungen alter Naſſauiſcher Ortsnamen auf den Inhalt der Gau-Urkunden zu wenig Rückſicht genommen, und dadurch Mißgriffe gethan, welche einem Fernlebenden wohl zu verzeihen ſind. Dagegen ſollten nahelebende Forſcher die ſämmtlichen Gau-Urkunden der rheiniſchen Gaue ihrer Umgebung vollſtändig und genau darlegen, den

Text diplomatiſch mit den Originalen möglichſt vergleichen, chronologiſch ordnen und ſo unbezweifelte Daten zu gewinnen ſuchen. Läge eine ſo bearbeitete Sammlung der Texte aller rheiniſcher römiſcher Inſchriften und der Texte aller rheiniſcher Gau-Urkunden vor; ſo würden Sprach- und Geſchichtsforſcher mögliche Irrthümer leicht vermeiden können. Dieß wenigſtens iſt das Ziel, welches der Verein deutſcher Hiſtoriker bei den deutſchen Ortsnamen ſich geſteckt hat. Dazu müſſen aber die hiſtoriſchen Lokalvereine dadurch zunächſt beitragen, daß ſie alle hiſtoriſche Urkunden und andere Dokumente ihrer Gegenden durch die genaueſten Abdrücke an's Licht ziehen. Und hier darf man ſagen mit Klopſtock: „Noch viel Verdienſt iſt übrig; auf, hab' es nur!"

Wenn aber nun mein gelehrter Freund weiter bemerkt, die Deutung des Namens „Wiesbaden würde immer zwiſchen Wieſe, Wieſent und dem Eigennamen Wizzo ſchwanken, der auch in der Bissula des Auſonius zu liegen ſcheine;" ſo glaube ich, daß man genau verfahren und deßhalb zuerſt Wieſent, als eine ſprachliche Unmöglichkeit, ganz davon ausſcheiden müſſe.

Es liegt kein Beiſpiel vor, daß aus dem älteren Namen Wiſent je die zweite Sylbe ganz ausgefallen, wohl aber in Wieſen u. dgl., nach Maaßgabe des folgenden Buchſtabens, wenn auch von einer ganz anderen Wurzel, verkürzt worden iſt. Z. B. Wiſendangen heißt urkundlich wisuntiwangas, Wang d. h. Abhang, Feld der Wiſonte; das Weimariſche Dorf Wieſenthal heißt urkundlich wisunt-aha, Fluß der Wiſonte; Wieſenſteig heißt urkundlich wisontes-steiga, Steig der Wiſonte; mehrere Bairiſche Flüſſe heißen „die Wieſent", abgekürzt aus dem Urkundlichen wisintâ = wisunt-aha. Das jetzige in Süddeutſchland mehrfach vorhandene Aurach und Urach iſt urkundlich ur-aha (Graff ahd. Sprachſch. I, 459; Zeuß die Deutſchen, S. 376), Fluß der Ure, Auerochſen. Auf dem rechten Mainufer haben wir da-

für in gleicher Bedeutung mehrfach Urf, Auroff, urkundlich urefo, urafa, und daher noch die Heſſiſche Familie von Urf. Urbach, was auch vorkommt, iſt Ueberſetzung. Die Celtomanen denken hierbei freilich an das Baskiſche ure d. h. Waſſer; aber man bleibt ſicherer beim Nächſten ſtehen. Unmittelbare und elementare Naturerſcheinungen, wohin auch die Thierwelt gehört, wiederholen ſich auf den entfernteſten Orten unter gleichen Verhältniſſen. So erzählt A. v. Humboldt in ſeinen Anſichten der Natur (3. Ausg. Stuttgart 1849) I, 72 f. über Nordamerika: „Die Biſons wandern in Heerden von mehreren Tauſenden, ein milderes Klima ſuchend, im Winter in die Länder ſüdlich vom Arkanſaw-Fluſſe. Ihre Größe und unbehülfliche Geſtaltung macht es ihnen auf dieſen Wanderungen ſchwer, über hohe Gebirge zu kommen. Wo man einen vielbetretenen Biſon-Pfad (buffalo-path) findet, muß man ihm folgen, weil er gewiß den bequemſten Paß über die Gebirge angibt. So haben Buffalo-Pfade die beſten Wege durch die Cumberland Mountains in den ſüdweſtlichen Theilen von Virginien und Kentucky, in den Rocky Mountains zwiſchen den Quellen des Yellowſtone und Platte River, zwiſchen dem ſüdlichen Zweige des Columbia und dem kaliforniſchen Rio Colorado vorgezeichnet. — Europäiſche Anſiedelung hat die Biſons allmählig zurückgejagt.“

So möchte für Wiesbaden, urkundlich Wisibadun (Dat. Plural.), ze wisibadun d. h. an den Wisbädern (wie Gießen ehedem hieß: die Burg ze den giezen, an den Giesbächen) nur der Stamm wis übrig bleiben. Denſelben muß man nun entweder mit J. Grimm als Wieſe deutſch faſſen, oder mit Mone als das celtiſche Urwort wis. Letzteres erſcheint an mehreren Orten, ſelbſt in der Nähe von Wiesbaden, beim Ort und Flüßchen Wisper (urkundlich wisebur) und dem Stamme der Uſiper, wie Ptolemäus II, 11 nach Wilberg's neueſter Ausgabe ſchreibt. Auch das Flüßchen Us iſt

nicht zu überſehen, woran der Ort Uſingen liegt, welchen die umwohnenden Landleute mehr wie Uiſingen ausſprechen.

Was die grammatiſche Form Wisi-badun betrifft, ſo ſchreibt mir ein bewährter deutſcher Sprachforſcher, Dr. K. Roth zu München, darüber Folgendes, was ich Mitforſchern nicht vorenthalten will: „wisa (mit ſtarker und ſchwacher Beugung, was wohl zu beachten iſt; ſ. Schmeller's bair. Wörterb. IV, 182) war nicht die älteſte Form, ſondern wisja; der Ihlaut haftete nur in der Zuſammenſetzung, z. B. Wisirih (Mannsname in Dronke's cod. Fuld. 708), dann Wiserih (cod. Lauresh. öfters) und wise-haio (Schmeller IV, 183), wo das i nur in e geſchwächt ward. — Mit Recht hat auch Graff IV, 912 ſtatt hilt (v. h. Kampf), wie es die Denkmäler bieten, z. B. Maht-hilt, vielmehr hiltja aufgeſtellt, wo gleichfalls der Ihlaut in den Zuſammenſetzungen haftet, z. B. Hilti-beraht, Hilti-brant, Hilti-gart u. ſ. w. — Wäre das von Graff aufgeſtellte wisa das Richtige, ſo hätte das i der Wurzel nicht bleiben dürfen, ſondern ein e werden müſſen; man denke nur an das gothiſche wisan, ahd. wesan, erhalten in Weſen. Hier mußte das i der Wurzel weichen, weil die Ableitungsſylbe kein i enthielt."

Endlich muß die letzte Meinung, Wizzo hierher zu ziehen, als ganz unzuläſſig abgewieſen werden. Nach urkundlichen Zeugniſſen über Ortsnamen und ſprachlicher Lautänderung weiſet dieß ſtets auf das ahd. weiß (albus); ſelbſt ein neuerer Urkundenforſcher, wie Neugart, griff hier öfters in Deutungen fehl, was durch Beiſpiele zeigt H. Meyer „über die Ortsnamen des Kantons Zürich, aus Urkunden geſammelt und erläutert" in Bd. VI. der Mittheilungen der antiquariſchen Geſellſch. v. J. 1849, S. 157 f. Dort iſt Mehreres beigebracht, was hierher gehört, ſogar das noch heute gebräuchliche Sprichwort der Schweizer: er läuft wie eine Wiſent.

2.

Nachträge zu den urkundlichen Beiträgen für die Geschichte des Klosters Marienborn.

Vom
Herz. Nass. Archivdirector Dr. Friedemann zu Idstein.

Herr Prof. Dr. Hennes zu Mainz hat in diesen Annalen Bd. VI. S. 145 jene Beiträge geliefert, welche zunächst das Verhältniß des Klosters zu der Parochialkirche des Dorfes Rod an der Weil in dem Nass. Amte Usingen berühren, ohne jedoch zu sagen, woher er die Auszüge entlehnte, und ob er Abschriften oder Originale dabei benutzte. Hätte er bei mir vorher darüber angefragt, so würde ich recht gern, wie früher bei anderen Gegenständen, so auch jetzt, an die zu Idstein beruhenden Originale gewiesen haben, wovon einige schon J. v. Arnoldi in s. histor. Denkwürdigkeiten (Lpz. 1817) S. 97 ff. zu dem Aufsatze „Beitrag zur Geschichte der Herren von Limburg an der Lahn" abdrucken ließ, welchen auch Vogel in der Topogr. Nass. S. 837 anführt. Nirgends sagt A., wo er die Originale benutzte; zu Dillenburg geschah es gewiß nicht; auch hätte er dieß, wie sonst, gewiß angeführt; aber allem Anscheine nach hatte er die hiesigen Originale vor sich.

Zu S. 146 f. Nr. I. Das Original der Pergament-Urkunde von 1219 befindet sich zu Idstein, mit 4 Reutersiegeln, wovon 1 und 4 zerbrochen ist. Abgedruckt ist sie bei J. v. A. S. 97.

Zu S. 147. Nr. II. Das Orig. der Urk. v. 1283 ist gleichfalls zu Idstein, abgedruckt bei J. v. A. 98.

Als fehlend bei Hrn. Prof. Hennes kann aus hiesigen Originalen noch nachgetragen werden:

a) Zustimmung des Archidiaconus von Trier zur Uebertragung des Patronatrechtes, von 1297, mit 1 wohl erhaltenen Trierischen Kirchensiegel. Gotfridus de Eppinstein dei gra-

cia Archidiaconus in eccl. Trever. dilectis in Christo Abbatissae et conventui sanctimonialium cenobii fontis beatae Mariae virginis apud Geylnhusin, ordinis Cysterc., Magunt. dyoc. salutem et sinceram in domino caritatem. Cum nobiles viri, dominus Heinricus de Isenburg ac Gerlacus de Limpurg, de consensu et voluntate unanimi heredum suorum jus patronatus ecclesiae parochialis in Rode apud Wilnowe Trever. dyoc., quod ad ipsos nobiles ac suos successores pleno jure spectabat, in Vos et cenobium vestrum predictum eodem jure, quo ad ipsos pertinuit, transtulerint propter deum, nos vestris in hac parte supplicationibus annuentes translationem hujusmodi dicti juris patronatus ratam et gratam habemus, ac eidem translationi, quantum in nobis est, nostrum adhibemus consensum voluntarium et expressum, nostro ac successorum nostrorum in omnibus jure salvo. In cujus rei testimonium damus vobis praesentes has nostras litteras, sigilli nostri munimine consignatas. Anno dom. M CC° nonag°. septimo. XI. Kal. Januarii.

b) Zuſtimmung Ludwigs von Iſenburg zur Uebertragung des Zehnten an das Kloſter Marienborn, von 1302, mit 2 wohl erhaltenen Reuterſiegeln; das dritte fehlt. Nos Ludewicus nobilis dominus de Ysenburg Recognoscimus ac tenore praesentium publice protestamur, quod decimam talem de novalibus, quae modo sunt vel in posterum fuerint, ecclesiae in Rode, nobis ac nobili domino de Wilnawe specialiter ad nostram partem coram judicio adjudicatam de decima dictae ecclesiae attinente, venerabilibus et in Christo nobis dilectis Abbatissae et Conventui sanctimonialium Fontis sancte (in der Urk. ohne leeren Raum vergeſſen Mariae) a nostris praedecessoribus collata, contulimus de consensu ac bona voluntate filiorum nostrorum Wilhelmi et Lutheri dominabus praelibatis absque quorumlibet hominum retractatione quiete ac pacifice in perpetuum possidendam. In cujus rei evidentiam et memoriam firmiorem praesentem litteram inde confectam dedimus Con-

ventui memorato, sigilli nostri ac filiorum nostrorum Wilhelmi et Lutheri, sigillorum appensione roboratam. Acta sunt hec in praesencia scabinorum ac aliorum proborum virorum de Vilmar. Anno dom. millesimo trecentesimo secundo.

c) Vidimus der Mainziſchen Hofrichter v. 1303, zur Beglaubigung der eingefügten obigen Urkunde Heinrichs von Iſenburg von 1279, mit 1 wohl erhaltenen Siegel. Iudices sanctae Maguntinae sedis. Recognoscimus per praesentes et publice profitemur, quod nos litteras infra scriptas, sigillis honorabilium virorum, domini Henrici de Isenburg, Ludewici, Gerlaci ac Ebirhardi, heredum suorum consignatas, non abolitas, non cancellatas, non viciatas, nullam rasuram habentes suspectam vidimus et de verbo ad verbum perlegimus, easque transcribi fecimus, quarum tenor talis est. (Folgt die obige Urkunde v. 1279) In cujus visionis et perlectionis testimonium nos Judices st. Mag. sedis praedicti recognoscimus, quod ad rogatum Abbatissae praedicti monast. sigillum sedis Mogunt. quo utimur in causis, praesentibus litteris duximus appendendum. Actum et datum anno dom. M° CCC° III. XV. Kal. Maji.

Zu S. 147 f. Nr. III. u. IV. Die Originale von beiden Urkunden ſind zu Idſtein mit größtentheils wohl erhaltenem Siegel Imagina's. In der Zeitſchr. f. d. Archive Deutſchlands I, 1, 89 habe ich ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß dieſelbe verſchiedene Siegel hatte. Als Königin hatte ſie ein oblonges, und darauf erſcheint ſie mit Krone auf dem Haupte und Scepter in der linken Hand, das Wappen des Naſſauiſchen gekrönten Löwens rechts, links den einköpfigen Reichsadler; hinter ſich einen Teppich, mit Löwen und Adlern durchwirkt. Inſchrift: Imagina. dei. gracia. Rom. regina. semper. augusta. Als Wittwe hatte ſie ein rundes Siegel. Darauf erſcheint ſie mit Krone, aber ohne Scepter, in einem Mantel mit zurückgeſchlagenem Schleier, rechts und links Blumen, ſtatt der Wappen. Inſchrift: Imagina. dei. grac. quondam. Romanor. regina. Arnoldi in Miſcell. aus Diplom. u. Geſch. (Marbg.

1798) S. 13, wo er von weiblichen Siegeln handelt, hat Imagina's nicht erwähnt.

Bei Nr. III. giebt das Original genauer und vollständiger extructis aut extruendis — rubetis intra parochiam in Rode et infra capellam in Haselbach, cedens. Die fehlenden Worte des Druckes sind wohl zufällig nur ausgefallen, indem der Gegenstand genau im deutschen vorstehenden Rubrum enthalten ist.

Einzuschalten ist auch hier:

a) die nicht erwähnte Urkunde des Grafen Heinrich v. Weilnau v. 1311, worin er seinen Neuroth-Zehnten zu Rod der Pfarre giebt, und wovon Idstein ein Original hat mit zwei wohlerhaltenen Siegeln.

Nos Heynricus comes de Wylenauwe ac domina Metza, nostra collateralis, filia nobilis viri domini Ebirhardi, domini de Isenburg, ad noticiam universorum tam praesentium quam futurorum pervenire cupimus, publice profitentes, quod omnis decima de novalibus extructis aut extruendis, in propriis nostris silvis aut rubetis, intra parrochiam de Rode sitis, proveniens pleno jure pertinet ac perpetuo pertinere debet ad ecclesiam parrochialem in Rode, quae incorporata existit monasterio sanctimonialium fontis beatae Mariae, ord. Cysterc. dyoc. Magunt. In cujus rei testimonium et perpetuam firmitatem sigilla nostra duximus istis litteris apponenda. Datum Anno dom. M° CCC° undecimo, in vigilia b. Laurentii martyris.

b) Die Bestätigung des Papstes Clemens V. für die Uebertragung des Patronatrechtes v. 1305, im Orig. zu Idstein.

Clemens episcopus servus servorum dei. Dilectis in Christo filiabus Abbatissae et Conventui monialium monasterii in Meriemburne ord. Cist. Mag. dioec. salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est et honestum, tam vigor equitatis, quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum, exhibita siquidem nobis vestra petitio continebat,

quod quondam Henricus dictus de Ysinburch, Ludewicus ejusdem filius et Gerlacus de Limpurch laici, tunc patroni ecclesiae de Rode Trev. dioec. de propria salute cogitantes et cupientes terrena pro coelestibus et transitoria pro eternis salubri commercio commutare, jus patronatus, quod tunc in dicta ecclesia obtinebant, pro suarum et parentum suorum remedio animarum vobis pia et provida liberalitate de diocesani consensu in perpetuum donavèrunt, prout in patentibus litteris inde confectis, ipsorum laicorum sigillis munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, quod super his ab eisdem laicis pie et provide factum est, ratum et gratum habentes id auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis infringere vel ex ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Viennae Id. Aprilis pontif. nostri a. sept.

Zu S. 149. Nr. V. Das Orig. der Urk. v. 1313 hat Idstein mit einem wohl erhaltenen Siegel. Abgedruckt bei J. v. A. S. 99. Hr. Prof. Hennes hat im Auszuge: „Dieser Zehnte soll aber nur für die Pflege bedürftigerer Kranken oder auch einer kranken Nonne des Klosters verwandt werden; widrigenfalls das Vorstehende als widerrufen und ungültig erklärt wird." Auch J. v. A. hat im Abdruck: que, inquam decima in nullos vsus dicti monasterii converti debet, nisi pro conservatione infirmorum seu infirmae une monasterii antedicti; alioquin premissa irrita reputabimus et inana. Aber das Original hat ganz deutlich infirmarum seu infirmarie mon., und jene Lesart ist durch Flüchtigkeit der Lesenden entstanden.

Zu S. 149. Nr. VI. VII. Das Original dieser Urkk. v. 1317 sind gleichfalls zu Idstein mit allen wohlerhaltenen Siegeln und stehen abgedruckt bei J. v. A. S. 100 ff.

3.

Nachtrag zu dem Aufſatze über den Gau Kunigesſundra.

Vom
Herz. Naſſ. Archivdirector Dr. Friedemann zu Idſtein.

In Hft. 1. Bd. VI. dieſer Annalen bemühete ich mich, die ſogenannten Gau-Urkunden nicht blos möglichſt vollſtändig und chronologiſch geordnet zu ſammeln, ſondern auch den Namen nach neuen und ſicheren Vergleichungen der Originale feſtzuſtellen. Dabei waren mir die Monumenta Boica nicht zur Hand, und was ſich inzwiſchen darin gefunden hat, laſſe ich hier kurz nachfolgen.

1) Zu S. 8. wäre vom J. 950 nachzutragen die früher noch nicht gedruckte Urkunde des Kaiſers Otto I., worin es heißt: — per interventum Ludolfi nostri dilecti filii, cuidam sui ipsius vasallo concessimus hobas regias VI. in villa Wanaloha et Brechenheim sitas in pago de Kunigessundera vocato, in comitatu prefati Gerungi comitis. Monum. Boic. Tom. 31. P. 2. p. 196. Böhmer konnte für ſeine Regeſten 911—1313 (Frankf. 1831) die Monumenta nur bis tom. 28. S. 431. benutzen, nach eigener Angabe in Vorr. S. XVIII. a. Die genannten Orte ſind jetzt ſicher Breckenheim und höchſtwahrſcheinlich das zunächſt liegende Wallau. Beide Orte finden ſich nicht auf Vogel's Gaukarte vom Herzogth. Naſſau, wie auch für deſſen Hiſtoriſche Topographie (2. Aufl. 1843) die Monum. Boica weder im topographiſchen noch im hiſtoriſchen Theile genannt oder benutzt ſind.

Es iſt eine Aufgabe der hiſtoriſchen Localvereine, ſolche Gaukarten ihrer nächſten Umgebung wiederholt und genau anzufertigen, und dazu als Erläuterung mindeſtens Auszüge aus den Texten aller Gauurkunden beizugeben, um endlich ſichere Grundlage für alles Weitere zu erhalten. Vogel's Gaukarte verdient eine ſolche verbeſſerte und vermehrte Aus-

gabe, wozu hinreichendes Material vorliegen wird, auf Kosten des Nassauischen historischen Vereines. Von der Kunigessundra gedenke ich eine Monographie mit Kärtchen im Kleinen zu bringen, um meine Ansicht über Ausführung näher und beispielsweise anschaulich darzulegen.

2) Zu S. 9. Nr. 14 und 15, welche zusammenfallen v. J. 1015 oder 1017. Das Original hiervon befindet sich in München abgedruckt in Monum. Boica Tom. 28. P. II. p. 473, aber von den Herausgebern in d. J. 1018 versetzt aus angeführten Gründen. Böhmer hat sie Nr. 1162 unter d. 8. Mai 1017, nach angeführten gedruckten Quellen. Die betreffenden Worte: In pago Logenahi, in comitatu Gerlai, Lantsuuindenhuson, Gundissa, Roda. In pago Cuningessundra, in comitatu Reginardi, Schertistein, jetzt Schierstein bei Biebrich. Spieß in Aufklär. z. Geschichte und Diplom. (Bair. 1791) gibt, aber vermuthlich ungenau, Cunigessundra und Schertistein, aus dem Orig. des St. Michaelsklosters zu Bamberg, nach dem J. 1015.

Zu S. 10. Nr. 16. v. J. 1040. Das Original geben Monum. Boica Tom. 29. S. II. p. 69. Die betreffenden Worte heißen: Heinricus rex — ob petitionem carae genetricis nostrae Gisilae, venerandae imperatricis augustae, nec non interventum Brunonis nostri consanguinei, s. Wirceburgensis eccl. episcopi, s. Augustensi ecclesiae, cui Eberhardus praesul modo praesidet, tale praedium, quale tertius Otto noster antecessor ob dilectionem Adalheidis imperatricis et amitae Mathildis Quitiliburg. eccl. abbatissae, in villa Scerdistein*) nominata in pago Cuningessundera nuncu-

*) In der Urkunde v. J. 1015 (Nr. 1136 b. Böhmer) werden geschenkt, nach dem Abdrucke bei Spieß S. 217, et circa Wederebam Scherstein, Husen, Bvedensheim. Davon ist Schierstein und Hufen Nassauisch, Büdesheim Darmstädtisch. Vgl. die reichlichen Citate über diese Urk. in Scriba's Regesten v. Oberhessen S. 17. Nr. 237.

pato, ac comitatu Sigifridi comitis sita in proprium eidem eccl. tradidit, renovando — corroboravimus. Spieß a. a. O. S. 221 gibt aus dem Orig. des Archives zu Dillingen die Namen eben so.

Zu S. 7. Anmerkung*). Die dort erwähnten alten Traditiones et registra bonorum Blidenstadtensium befinden sich aus Kindlinger's eigenhändiger Abschrift in Tom. 137 seiner Sammlungen zu Münster und darunter viele der ältesten ungedruckten Kaiserurkunden. Daraus gedenke ich sie zu veröffentlichen mit und ohne Zuziehung von Bodmann's Nachlasse zu Schierstein je nach Umständen.

4.

Beiträge zur Ortsgeschichte.

Vom Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

Die sehr schätzbaren Nachrichten, welche Herr Pfarrer Dr. Scriba zu der Geschichte des Klosters Marienschloß zu Rockenberg (s. oben S. 103 ff.) gegeben hat, bedürfen einiger Berichtigungen.

Nach neuerdings vorgenommenen Untersuchungen hat sich nämlich ergeben, daß der Doppelgrabstein des Stifters dieses Klosters allerdings noch vorhanden ist. Er befindet sich an der westlichen Wand der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts neu erbauten Kirche, war jedoch bisher von einem Beichtstuhle fast ganz überdeckt. Die oben S. 122 beschriebene Abbildung scheint nur aus dem Gedächtnisse verfertigt und ist äußerst inexakt.*) Die Wappen aber sind ziemlich richtig, nur viel zu hoch angebracht. Von der Umschrift ist

*) Der Mann hat ein ziemlich jugendliches Haupt; sein Haar ist gescheitelt und fällt in einfachen Locken auf beide Seiten des Gesichtes herab.

nur Eine Seite unverdeckt und muß die obere Reihe, welche mit ſchnörkelhaftem Stukko überklebt iſt, dabei ſupplirt werden, nämlich: Anno dni. M. CCC. Die zweite und längere Seite hat in gothiſchen Majuskeln die Umſchrift: XLIII. VIII. KL'. OCTOBRIS. OB. IOHĒS. MILES. DE. BELD'SH'. Die dritte und vierte Seite iſt für die Umſchrift der Frau leergelaſſen und mit Stukko überklebt.

Nicht weit davon liegt auf der Erde der aus poröſem Baſalt verfertigte Grabſtein des Sohnes des Stifters mit der aus gothiſchen Majuskeln beſtehenden Umſchrift: ANO. DNI. MCCC. | LIIII. VI. KL'. MAI. OB. W'HNER'. SENIOR | MILES. DE. | ROCKINBG'. HIC. SEPVLTVS. |

In derſelben Reihe befinden ſich noch zwei aus poröſem Baſalt verfertigte Grabſteine, die jedoch nicht unmittelbar bei einander liegen, aber beide — gegeneinander geſtellt — das Bellersheimiſche und das Cronenbergiſche Wappen ſtatt des Bildes und gar keine Umſchrift haben, wenigſtens nichts Lesbares. Aus der Vereinigung dieſer Wappen erhellt, daß dieſe Steine der Gemahlin Werners gelten, welche Eliſabeth von Crönenberg hieß.

Die übrigen in der Kirche befindlichen Grabſteine ſind ſämmtlich aus ſpäterer Zeit und ohne hiſtoriſche Bedeutung.

XXI.

Das Gebiet des Großherzogthums Heſſen

in den Zeiten

der Völkerwanderung.

Vom Gymnaſialdirector Dr. Dilthey zu Darmſtadt.

(Fortſetzung und Schluß.)

Daß der Abzug der Burgunder hauptſächlich den Alemannen [18]) und Franken zu weiterer Ausbreitung am linken

---

[18]) Alemanni, Ἀλαμάννοι, nach Aſinius Quadratus bei Agathias ξυνήλυδες καὶ μιγάδες, übereinſtimmend mit der Geſchichte, mit dem Sprachgebrauche in Pamphylia und mit den Wortformen Cenomannen, Marcomannen, Normannen u. ſ. w. Dagegen zieht Grimm vor, unter Berückſichtigung des Unterſchiedes von achd. ala in dem Sinne von πᾶν, παντο — und ahd. al als entſprechend dem ὅλο—, die Alemannen für ächte Söhne des Mannus, für ganze, ächte, tüchtige Männer zu erklären, ſo daß das vorgeſetzte all, zur Verſtärkung dienend, den Begriff der Kraft und Größe hervorhebt. Dabei können wir der Ableitung aus dem celtiſchen allmon ἀλλόφυλος Fremder entbehren, nach welcher die Benennung von den benachbarten Galliern ausgegangen wäre, nicht zu gedenken der Ableitung des Servius und Iſidorus vom lacus Lemannus. Die Allmende hat mit dem Volksnamen um ſo weniger zu ſchaffen, da gerade in alemanniſchen Urkunden dieſes Wort nicht vorkommt, das übrigens nichts Anderes als Gemeingut bedeuten kann. Jedenfalls war der Kern des Volkes ſueviſch, ſo daß Schwaben und Alemannen die öſtliche und weſtliche, durch den Schwarzwald getrennte Hälfte deſſelben Volksſtammes bildeten, welche letztere auch auf dem linken Rheinufer ſeßhaft war. Die Gränzen der Alemannen und Burgunder waren ſpäter in den Vogeſen da, wo noch jetzt die deutſche und franzöſiſche Sprache ſich von einander ſcheiden. Bekanntlich iſt der Name der Alemannen bei Neugriechen und Franzoſen üblich ge-

Ufer Gelegenheit geben mußte, liegt in der Natur der Sache; doch iſt es ſchwer, ihr Verhältniß zur römiſchen Herrſchaft für einzelne Gegenden feſtzuſtellen, denn in dem brauſenden Ocean der Völkerſtürme ſchien jede Gränzmark vernichtet. Durch die Eroberungen der Franken auf fremdem Gebiete und nach römiſchem Vorbild wurde die königliche Macht gehoben, die Jahrhunderte hindurch unter den Königen oder Herzogen der einzelnen zu den Franken gehörigen Völkerſchaften zerſplittert, mehr und mehr zur Begründung einer gemeinſamen fränkiſchen Monarchie hinſtrebte, welche von dem fränkiſchen Stamme der Salier ausgegangen iſt, und als der erſte Inhaber derſelben in ihrer neuen Begründung erſcheint der in mythiſchem Dunkel ſchwebende Pharamund [19]) (418—26) an der Spitze einer mit jugendlichen Kräften neu begonnenen Entwickelung des Frankenthums. Wir haben hier nicht zu erläutern, inwiefern die Tradition Glauben verdient, die ihn zum Sohne des oben genannten Marcomir und zum Enkel eines im J. 382 regierenden Priamus macht, welcher ein bloßes Product der die Franken von Troja ableitenden

blieben, um die Deutſchen überhaupt zu bezeichnen. Wenn aus Alemannicus pagus wirklich Allgau geworden iſt, ſo könnte auch ahd. Alisaz Elſaß, latiniſirt Alsatia, der Alemannen Sitz ſein, obwohl es gewöhnlich als Fremdſitz (ſprachlich und geſchichtlich unpaſſend) oder Sitz am Fluſſe Ell oder Ill gedeutet wurde. In unſerm Lande iſt außer dem ſchon in karolingiſchen Urkunden vorkommenden Mannsnamen Allmann keine Spur des Volksnamens vorhanden, er müßte denn in Allmenrod verborgen ſtecken. Dagegen fehlt es nicht an alemanniſchen Namen, die noch als Ortsnamen vorhanden ſind, wie der des alemanniſchen Herzogs Rando in Rendel, ſonſt Randweiler (Rantvilre).

[19]) Pharamandus verräth ſchon im Namen ſeinen mythiſchen Urſprung, ſofern derſelbe wahrſcheinlich von faran fahren, den Schützer der Fahrt, d. h. der Heerfahrt oder Wanderung nach Gallien bezeichnet. Aehnliche fränkiſche Namen, deren Ableitung freilich auch von fara generatio möglich iſt, ſind Farabert, Faraburg, Farahild, Faramod, Farulf, Faro.

Volksſage zu ſein ſcheint. Unbedenklich aber können wir der Tradition beipflichten, welche zur Zeit dieſes Pharamund (um 422) das Saliſche[20]) Geſetz entſtehen läßt; wenigſtens

[20]) Salii, Namen der weſtlichen Franken im Gegenſatz gegen die Ripuarier, gewöhnlich von dem Fluſſe Saale abgeleitet, jedoch ſo, daß die Meinungen der Forſcher zwiſchen der fränkiſchen und niederländiſchen Saale getheilt ſind. Für jene oder den fränkiſchen Saalgau mit dem Palatium Salz als Urſitz der Franken entſcheiden ſich Eccard, Leibnitz, Kremer, Wenck, Werſebe, Ferd. Wachter, zum Theil unter der Annahme, daß die Salier als Theil der Bataver nach Befreiung von der röm. Herrſchaft unter ihrem alten Namen aus der chattiſchen Heimath wieder aufgetreten ſeien, für dieſe, auf welche der Name durch die Verpflanzung der Sigambern übertragen ſein könnte, Cluver, Schilter, Heinrich, Gebhardi, Grupen, Wiarda, Ledebur, Löbell. Jedenfalls erſcheinen die Salier, unter Julian im J. 358 zuerſt genannt, geſchichtlich nur am Niederrhein, wo die im Mittelalter genannte Sala, Isala, die heutige Yſſel fließt, an deren Ufern ſich der Gau Salo, das Saalland oder Yſſelgau befindet, im Nibelungenliede Island genannt, wo denn auch wohl die Heimath des als Miturheber des ſaliſchen Geſetzes genannten Salogast von Saloheim zu ſuchen ſein möchte. (Salohom, ubi Hisla flumen confluit in mare heißt es noch 814.) Vereinzelt ſteht Rommels Anſicht, der die Salier zu Seeländern macht, nämlich von der Inſel Seeland, die ein Salland oder Marſchland ſei, und von wo ſie ſich zunächſt in Toxandrien niedergelaſſen hätten. Clement endlich macht ſie zu Seeanwohnern in den angeblichen fränkiſchen Urſitzen von Maurungia. Am wenigſten kann in Betracht kommen, daß Sidonius bei Salius pede vincit offenbar an salire gedacht hat. Das Wahrſcheinlichſte iſt, daß der Name, von sal domus abgeleitet, von den Galliern oder Römern ausging, die das eingedrungene Volk nach ſeinen Bauernhöfen Franci Salii oder die freien Beſitzer eines Saalgutes nannten. Dazu ſtimmt dann terra Salica als das zu einem Bauernhofe gehörige Land, auf deſſen Beſitz die Gemeinderechte haften, das Erbgut (hereditas aviatica im Ripuariſchen Geſetze) im Gegenſatz gegen zugekaufte oder ſonſt erworbene Güter und gegen Immobilien, alſo das Stammgut, Herrengut, das Allodium und ächte Eigenthum, was den Namen des Geſchlechts und den Glanz des Hauſes erhalten ſoll und darum mit Ausſchluß weiblicher Erben von Vater auf Sohn, von den Ahnen auf die ſpäteſten Enkel übergeht. Daher auch die Saal-

hat die tiefſte Forſchung hinſichtlich der Zeit ſeiner Entſtehung kein anderes Reſultat geliefert. In welchem Verhältniß die vier genannten Urheber des Geſetzes Wiſogaſt, Bodogaſt, Salogaſt, Widogaſt, als rectores et consiliarii, als proceres suae gentis gerühmt, zu ihren Gauen und Volksgemeinden ſtanden, warum ſie Namen gleicher Endung führen, welche Beziehung dieſe Namen auf die entſprechenden Namen der genannten Ortſchaften Saalheim, Bodenheim, Windheim haben, warum dieſe Beziehung bei Wiſogaſt fehlt, und wo dieſe Ortſchaften gelegen waren, dieſe und ähnliche Fragen werden wohl immer unbeantwortet bleiben. Trithemius ſucht Saalheim in Seligenſtadt (Saligunstat um 836), Schaab findet die drei Orte in den rheinheſſiſchen Ortſchaften Niederſaulheim, Bodenheim (Bottenheim 755, Butenheim 763), und Winternheim (Wintherheim). Aber ſelbſt wenn man die Urſitze der Salier an der fränkiſchen Saale ſtatt an der Yſſel annehmen und eine Entlehnung des Rechtes aus dieſer alten Heimath des Volkes vorausſetzen wollte, ſo iſt doch nicht das geringſte Moment vorhanden, was eine ſolche Beziehung von Rheinheſſen zu der damaligen fränkiſchen Monarchie wahrſcheinlich machen könnte. Daraus, daß Trier wiederholt verheert wurde, folgt noch nicht, daß Rheinheſſen zum fränkiſchen Reiche gehörte, und wäre es geweſen, ſo hätten die zu Geſetzgebern erwählten Volksvertreter ſchwerlich aus drei kleinen, an der äußerſten Gränze des Reiches nahe beiſammen liegenden Ortſchaften hervorgehen können. Nicht in Rheinheſſen,

---

mühlen zu Oberingelheim und Weſthofen. Dieſe Anſicht findet auch darin eine Beſtätigung, daß der Name der Salier nach Chlodwig verſchwindet und erſt in viel ſpäteren Zeiten wieder zur Bezeichnung des fränkiſchen Kaiſerhauſes gebraucht wird, aus welchem Ludwig der Salier, Landgraf von Thüringen, in der Volksſage wieder als Springer von salire erſcheint. Sprachlich zu sal domus goth. saljan wohnen, Saal eig. Wohnſitz, ſelig eig. beſitzreich, Geſelle contubernalis, engl. to sell verkaufen, eig. den Beſitz übertragen u. ſ. w.

sondern in der Nähe von Tongern, als dem damaligen Wohnsitz der Salier, möchten diese Ortschaften zu suchen sein. Auch war es gerade damals, wo die Römer unter zwei tüchtigen Feldherrn nicht erfolglos ihre Herrschaft am linken Rheinufer herzustellen suchten. Castinus, Comes domesticorum, erschlug im Kampfe einen fränkischen Fürsten Theodemir, Sohn des Richimer[21]) (wohl desselben, der im J. 384 Consul war, in keinem Falle ist mit Ferd. Wachter an den berühmten Sueven Ricimer † 472 zu denken) aus dem Geschlechte des Priamus. Den siegreichen Waffen des Aetius aber gelang es unter der Regierung des folgenden Königs Chlodio (426 — 47) zu Dispargum[22]) das von den Franken besetzte Land am linken Rheinufer wieder einzunehmen (428), wobei jedoch nicht an Vertreibung der Franken aus diesem Gebiete zu denken ist, vielmehr bleibt ihnen dasselbe in dem darauf (432) geschlossenen Frieden überlassen.

Wie in diesen Kämpfen entarteter Römer und kräftig roher Barbaren die Zustände Galliens versumpft waren, davon hat (440) der Sittenprediger Salvianus eine abschreckende Schilderung entworfen. „Man verachtet den Tempel Gottes und lauft in das Theater; die Kirche wird leer, der Circus gefüllt. Mit vollem Rechte sagt darum zu uns Gott der Herr: „„wegen eurer Gräuel seid ihr vertilgt worden, und wiederum vertilgt werden die Altäre solcher Gräuel."" Freilich kann man darauf antworten, so ist es doch nicht in allen Städten der Römer. Sehr wahr; ja, ich füge noch weiter hinzu: so ist es nicht einmal da, wo es früher immer so war.

---

[21]) Ricimer, römische Form des fränkischen Namens Richomer Reichmar, reichberuhmt.

[22]) Dispargum wird hier erwähnt, nicht um die langen Verhandhandlungen über diese berühmte Residenz des Chlodio weiter auszuspinnen, sondern nur um zu bemerken, daß zu den Städten, die um die Ehre, diese Burg des Ziu gewesen zu sein, erfolglos sich gestritten haben, auch Dieburg sich befindet.

So ist es nicht mehr in der Stadt Mainz, weil — sie zerstört und verödet ist; so ist es nicht mehr in Köln, weil — es von Feinden erfüllt ist; so ist es nicht mehr in dem herrlichen Trier, weil — es nach vierfachem Umsturze danieder liegt. — So weit waren Alle in ihren Lastern gesunken, daß sie ihre Gefahren nicht einmal fürchteten. Man sah die Gefangenschaft voraus und achtete nicht darauf, man sah die Barbaren vor Augen und blieb sorglos und vernachlässigte die Bewachung der Städte. Niemand wollte zu Grunde gehen, und doch that Niemand etwas dafür, daß er nicht zu Grunde gehen könnte. Ueberall Sorglosigkeit, Trägheit, Nachlässigkeit, Fressen und Saufen u. s. w." Diese Schilderung ist um so auffallender, da die größeren Städte damals meist Heilige zu Bischöfen hatten, wie Trier den heiligen Severus, der das Christenthum in Obergermanien gepredigt haben soll.

Solche Sittenfrevel bedurften der Züchtigung, und sie wurde ihnen zu Theil durch den Mann, der sich selbst die Geißel Gottes nannte. Nach dem Tode des fränkischen Königs Chlodio entstand ein Erbfolgestreit unter seinen Söhnen. Der ältere, wahrscheinlich Chlodewald im östlichen Franken, hielt es mit Attila [23]), der jüngere, wahrscheinlich Mero-

---

[23]) Attila, Sohn des Mundzuk, König der Hunnen, reg. 433—53, goth. attila Väterchen, Deminutiv von goth. atta Vater, demnach entweder aus dem Gothischen entlehnt, wie Barbaren oft Namen von gebildeten Völkern entlehnen, oder weil atta, als aus einem der ersten Kinderlaute entstanden, durch viele Sprachen hindurch geht, z. B. sanskr. tâta, griech. ἄττα τάτα, lat. atta, engl. dad daddy, judendeutsch Aette für Vater. Attam pro reverentia seni cuilibet dicimus, quasi cum avi nomine appellemus, sagt Festus, wozu auch der Name Attalus der pergamenischen Könige. Weiblich sanskr. attâ Mutter, daher Uota Utte, Mutter der Chriemhilde, nord. edda Großmutter, wovon die Edda, die gleich einer geschwätzigen Großmutter die alten Götter- und Heldensagen erzählt. Merkwürdig ist der Name Ἀττίλας bei späteren Autoren der Wolga verblieben, von welcher die Hunnen kommen, und die noch jetzt bei den Türken Etel,

veus[24]) (reg. 447—56), König der Salier, hielt es mit den Römern als Schützling des Aetius. Gerade dieſes Zerwürf-

---

Itel heißt. Attila's Name iſt nordiſch Atli, deutſch von Azo oder Ezzo deminuirend ahd. ezilo Etzel, modern Hezel, ital. Ezzalo und Ezzelino. Ein plattdeutſcher Chroniſt meint, Attila hieße Etzel wegen ſines Esels-Levens! Esselborn kann wie Eßlingen auf dieſe auch in Deutſchland üblich gewordenen Namen zurückgehen, Etzean ein Ezzenhain (Elzhan 1720 wäre dann moderne Corruption) ſein; aber damit Niemand bei Blödesheim an Attila's Bruder Bleda Blödel denke, genügt es, die alte Form Blatmaresheim 782 anzuführen.

[24]) Meroveus oder Merovechus Merwig clarus bellator, alſo Synonym von Chlodwig oder Ludwig. Doch hat unter den Franken ſelbſt auch eine andere Deutung durch maris bellator ſtattgefunden und zu der von Fredegar erzählten Fabel Veranlaſſung gegeben, die Merwig zum Sohne einer die Gemahlin des Chlodio am Meeresufer bewältigenden Meerungeheuers (bestia Neptuni, Ninotauro similis) macht, deſſen Zeichen die von ihm abſtammenden Merowinger in der Form von Borſten auf dem Rücken trugen. Jedenfalls liegt darin die Erinnerung an eine Zeit, wo die Franken, an der Meeresküſte wohnend, fremde Meeresküſten plünderten. Leo ſucht dieſes Urland der Franken an der Merve, d. i. der Maas nach ihrer Vereinigung mit der Waal. Vielleicht iſt an die mythiſche Maurungia zu denken, die ſo oft als Urland der Franken genannt wahrſcheinlich am rechten Ufer der Niederelbe in Dietmarſen zu ſuchen iſt. Die Gloſſe εὐπλόκαμος crinitus kann zu Merwig geſtellt unmöglich in ſprachlicher Beziehung gelten. Ein neuerer Forſcher meint, Merwig ſei corrumpirt aus Meroving, welches einen Sohn des indiſchen Berges Meru anzeige. Da möchte doch noch Sebaſtian Münſter aus Ingelheim den Vorzug verdienen, der ihn für einen Mehrwicht erklärt, weil er an Tapferkeit und nothwendigen fürſtlichen Tugenden das Mehr gehabt habe! — Merovinger mit dem verkleinernden ing in patronymiſchem Sinne möchten Mannert und Rommel mit der von Ptolemäos nördlich vom Main angeſetzten Völkerſchaft der Marvingi in eine Verbindung ſetzen, deren Natur jedoch problematiſch bleibt. Auch Ferd. Wachter's Meinung, daß Merowinger aus Marobodinger geworden, die zu dem fränkiſchen Königsthron gelangten Nachkommen des Marbod bezeichnete, beruht nur auf willkürlichen Combinationen, denen die Verwechſelung des fränkiſchen

niß ſcheint dem Attila Veranlaſſung gegeben zu haben, ſeinen von unzähligen Völkern gebildeten Heereszug, der aus Pannonien wahrſcheinlich an dem linken Ufer der Donau hinauf ſich bewegte, nach dem Mittelrhein zu richten, um die öſtlichen Franken dem Schweife ſeines Heeres anzuſchließen (451.) Freilich iſt es eine bloße Dichterſtelle, die dieſen Angaben zu Grunde liegt, nämlich die Worte des Sidonius Apollinaris:

und gebadet in Neckars ſchilfigen Wogen
Bricht der Franke hervor; ſchnell ſank von Aexten gefället
Rings Hercyniens Wald, und Kähne bedeckten die Rheinfluth.

Seit den Zeiten des Valentinian, wo die Alemannen bis an den Taunus und die Lahn ſich erſtreckten, ſind wir ohne ſpecielle Nachrichten über die Gränzſcheide beider Völker am rechten Rheinufer. Aus der angeführten Stelle hat man geſchloſſen, daß die Franken damals ſchon ſüdlich bis an den Neckar ſich ausgedehnt hatten. Dies ſteht jedoch mit ſpäteren Angaben in Widerſpruch, denen zufolge der Main bis Chlodwig als Gränzſcheide gegolten hat, Stälin hat darum angenommen, daß die Worte ulvosa quem vel Nicer abluit unda von dem Folgenden getrennt und als ſelbſtſtändige Bezeichnung der Alemannen genommen werden müßten, was theils wegen des ſteigernden vel unwahrſcheinlich, theils als Umſchreibung zwiſchen lauter Völkernamen kaum zuläſſig iſt. Wir müſſen deshalb, wenn wir anders eine Dichterſtelle in ſolcher Weiſe preſſen dürfen, ein bloßes Vorrücken der oſtfränkiſchen Heeresmacht bis an den Neckar annehmen zu dem Zwecke, ſich an Attila's Schaaren anzuſchließen. Aber ſelbſt dadurch werden wir in der Annahme beſtärkt, den Hauptübergang des Attila über den Rhein in die Gegend der

---

Richomer mit dem ſpäteren ſuevliſchen Ricimer beigemiſcht iſt. — Auffallend iſt die öftere Wiederkehr des Meroveus in der thüringiſchen Volksſage, z. B. bei Nordhauſen Merwig's Linde, ein uralter Baum, bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts durch Volksfeſte gefeiert u. ſ. w.

Neckarmündung zu verlegen, wo der benachbarte Odenwald das Material zur Fertigung der erforderlichen Kähne lieferte. Hier also mochte der Hauptsammelplatz sein für alle Schaaren, die das unermeßliche Heer bildeten, mit dem Schwarm der Könige, die auf Attila's Wink achteten. Hier also war es, wo in einer aus den benachbarten Holzungen erbauten Flotte von Kähnen, oder auf einer durch sie gebildeten Schiffbrücke Myriaden von Hunnen mit unwiderstehlicher Gewalt über Gallien sich ergossen. In den catalaunischen Gefilden fanden sie ihr Ziel in jener weltgeschichtlichen Völkerschlacht, in welcher, wie ein schwülstiger Chronist sich ausdrückt, das Blut der Getödteten einen Strom bildete, der die gefallenen Leichname hinwegzuschwemmen vermochte. Derjenige König der Franken, der als Schützling des Aetius an der Spitze seines Heeres mitgekämpft hatte, wurde von ihm nach Hause entlassen, wo er nunmehr die Oberhand über seinen Bruder gewann.

Seitdem scheint das Reich des Frankenkönigs Meroveus sich ausgedehnt zu haben von der Somme (Sumina) bis nach Thüringen, im Süden bis an Lahn oder Main. Auf dem linken Rheinufer aber wird nunmehr (454) auch der nördliche Theil des jetzigen Rheinhessen mit Mainz und Bingen von den Franken besetzt. Wenigstens sagt Sidonius mit Bestimmtheit, daß Germania prima und Belgica secunda damals unter fränkische Botmäßigkeit kamen, die auf den Norden von Rheinhessen zu beschränken ist, weil Worms fortwährend alemannisch bleibt:

Franciens Volk nun bezwang das erste Germanien und das
Zweite Belgien, frech trankst du Alemanne die Rheinfluth
Auf Roms Ufer, und strotzend von Stolz auf dem Doppelgebiete
Warst du Bürger und Sieger zugleich.

Indem wir hiermit den Zeitpunkt festgestellt haben, wo Mainz und Bingen fränkisch wurden, die letzte Spur der Römerherrschaft aus Rheinhessen entschwand, und in dieser

Provinz nunmehr Franken und Alemannen wie längst auf dem rechten Ufer unmittelbar einander berührten, müssen wir, um deren Gränzscheide zu ziehen, eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Es ist eine denkwürdige Erscheinung, daß die Gränzen der alten Völkerschaften in Gallien und Germanien zum Theil durch alle Jahrhunderte bis in die neuesten Zeiten herab in den bestandenen politischen Gränzen der Staaten und Provinzen sichtbar geblieben sind. Es erklärt sich dies daraus, daß die Gebiete der alten Völkerschaften und Stämme die Grundlage gebildet haben für die mittelalterlichen Gaue, und daß wiederum auf die Sonderung in Gaue, wie sie zur Zeit der Christianisirung sich vorfand, die alten kirchlichen Eintheilungen begründet worden sind mit ihren bischöflichen Sprengeln und Dekanaten, deren Bestand im Allgemeinen bis zu der Eintheilung Frankreichs in Departements und bis zu den durch die Säcularisation in Deutschland erfolgten Umgestaltungen fortgedauert hat. In Gegenden, welche, wie die Rheinlande, vorzugsweise der Schauplatz der Völkerwanderungen, politischen Tumulte und Umwälzungen gewesen sind, konnten natürlich solche Spuren uralter Völkergränzen weniger sich erhalten. Um so merkwürdiger ist es, daß sie in Rheinhessen mit ziemlicher Sicherheit sich nachweisen lassen. Wir wissen, daß in altgallischer Zeit Treverer und Mediomatriker sich bis an den Rhein erstreckten; wo hier beider Gränze gewesen sei, wird nirgends bestimmt, vielleicht an der Nahe, vielleicht in der Mitte von Rheinhessen. Nach Einwanderung germanischer Völker treten am linken Rheinufer die Vangionen an die Stelle der Mediomatniker, die Ubier an die Stelle der Trevirer bis an die Nahe. Der Norden von Rheinhessen, durch die westliche Beugung des Rheins von Mainz nach Bingen und den Einfluß der Nahe umgränzt, hat keine besondere Völkerschaft aufzuweisen, falls man nicht etwa die nur unbestimmt ein einziges mal von

Tacitus erwähnten Caracaten [25]) hier unterbringen will; es findet ſich nirgends ein Beweis dafür, daß Mainz jemals den Vangionen gehört hätte, und es ſcheint dies die unmittelbare Folge davon zu ſein, daß die römiſche Militärherrſchaft in Mainz als ihrer Hauptfeſte am Rhein alle nationalen Beziehungen vernichten mußte. Nun iſt ferner bekannt, daß die Vangionen gleich den Nemetern und Tribokkern zu den Alemannen gehören, woraus ſich erklärt, daß ihre Namen allmählig verſchwinden, ſeitdem der allgemeine Stammname in vorzugsweiſe Geltung kam. Eben deshalb hat man ſich vergebens bemüht, ein beſtimmtes Jahr des Uebergangs der Alemannen über den Rhein während der Völkerwanderung auszumitteln. Nur Sueven, nicht Alemannen (außer in falſcher Leſeart für Alanen) werden bei dem Uebergang 406 und 407 erwähnt, und wenn auch Gregorius mit ſeiner Angabe Suevi id est Alemanni inſofern Recht hat, als ein Stammunterſchied zwiſchen beiden nicht ſtattfindet, ſo werden doch oft Sueven und Alemannen geographiſch als die öſtliche und weſtliche Hälfte deſſelben Volksſtammes unterſchieden und demnach, indem nur Sueven bei jenem Uebergang erwähnt werden, damit angedeutet, daß die Alemannen nicht erſt überzugehen brauchten, weil ſie als Vangionen, Nemeter und Tribokker ſeit einem halben Jahrtauſend ſchon das linke Rheinufer in Beſitz gehabt hatten. Eben deshalb iſt die Nordgränze der Vangionen identiſch mit der der Alemannen, und eine Reihe von theilweiſe noch jetzt vorhandenen ſoge-

[25]) Caracates ſetzt auch Walckenaer nach Mainz und in die Umgegend mit der Angabe: on trouve en effet dans les environs les noms de Karbach, Karlick, Karweiler, Karthauser. Schade, daß meines Wiſſens von allen dieſen Ortſchaften in der Wirklichkeit keine vorhanden iſt. Nur das Dorf Horrweiler und die vormalige Karthauſe, d. i. Karthäuſer-Kloſter, laſſen ſich in jenen Verdrehungen wieder erkennen. Hoffentlich werden jene Namen alſo nicht in die Lehrbücher übergehen, wie einſt das aus Sicila gebildete Sicklingen, was gleichfalls in natura rerum bei Mainz nicht vorhanden iſt.

nannten Spindel-, Kunkel-, Höllen- oder Teufelssteinen, über die ein genauerer Bericht zu wünschen wäre, scheint zu beweisen, daß diese Nordgränze der Alemannen von Nierstein, was den letzten Theil seines Namens eben von jenen Steinen erhalten haben soll, über Niedersaulheim, Wörrstadt, Armsheim, Wendelsheim, Fürfeld bis nach Saarbrücken hin zog. Dieselbe Gränze scheidet aber auch den Worms- und Nahegau und die bischöflichen Sprengel von Worms und Mainz, freilich nicht ohne Schwankungen, welche von dem Schicksal dieser bischöflichen Gewalten und Städte und von der Gründung des Mainzer Erzbisthums bedingt waren, so daß vor derselben der Wormsgau selbst noch Bingen mit umfaßte, nachher aber die Gränze von Oppenheim über Dienheim, Guntersblum, Eppelsheim nach Oberflörsheim gezogen war.

Eine Bestätigung dieser Ansichten gewährt uns der sogenannte Geographus Ravennas, ein ungenannter Mönch in Ravenna, der seine 5 Bücher über Geographie zwar erst im siebenten Jahrhundert [26]) geschrieben hat, aber bei den Rheinlanden Autoren excerpirte, die einer weit früheren Zeit angehören, namentlich die sonst unerhörten Autoren Anaridum (Athanaridum) et Eldebaldum atque Marcomirum Gothorum philosophos. Seiner Darstellung zufolge liegt vorn an der Frigonum (Frisonum) patria die sogenannte Francia Rhinensis, die vor Alters Gallia Belgitia (Belgica) genannt wurde. Aus dem Anaridus, der, wenn nicht alle Anzeichen trügen, in der Zeit zwischen den Schlachten von Chalons (451) und Zülpich (496) geschrieben hat, nennt er als Städte dieses Landes am Rhein Maguntia, Bigum (Bingium), Boderecas

[26]) Isidor von Sevilla, † 636, ist der letzte Autor, den er citirt. Was Schafarik bewogen habe, ihn Guido von Ravenna, † 886, zu nennen, das Werk somit über 200 Jahre jünger zu machen und es für einen bloßen Auszug des Originalwerkes zu erklären, ist mir nicht bekannt.

(Baudobrigam?), Bosagnia (Vosalia?), Confluentes, Anternacha, Rigomagus, Bonnae, Colonia Agrippina u. ſ. w. Viele andere oberhalb am Rhein gelegene Städte will er hier übergehen, weil der Rhein dort durch das Gebiet der Alemannen fließe. Als Flüſſe von Rheinfranken erwähnt er Locna, Nida, Dubra, Movit (?), Rura, Inda, Arnefa. Neben Franken und Sachſen liegt Thüringen, was gleichfalls nach beſagtem Anaridus philosophus dargeſtellt wird, und wo ſich der Fluß Regen in die Donau ergießt. Zwiſchen Thüringen und Italien liegt die patria Suavorum, quae et Alamannorum patria, wo nach Anaridus genannt werden Ligonas (Langres), Bizuntia (Beſançon), Nantes (Nantua?), Mandroda (Mandeure?) und am Rhein Gormetia (Worms, im Judendeutſch Garmisa), quae confinalis est cum praenominata Maguntia, civitate Francorum, item civitate Altripe, Sphira u. ſ. w. An einer andern Seite des Alemannenlandes liegen die Städte Augusta nova, Rizinis, Turigoberga, Ascis (Eſchau?), Ascapha (Aſchaffenburg), Uburzis (Würzburg?), Solist (?). Dieſe Ausdehnung der Alemannen im Norden bis Würzburg, Aſchaffenburg und Worms, im Südweſten bis über die Vogeſen hinaus verräth einen Autor, der vor Chlodwigs Alemannenſchlacht geſchrieben hat.

Erſt ſeitdem Mainz fränkiſch geworden war, und die Franken und Alemannen in Rheinheſſen aneinander gränzten, war die letzte Spur von Roms Herrſchaft am linken Ufer des Mittelrheins vernichtet, und in Einklang damit ſteht, daß Sidonius klagt, in den vormals belgiſchen oder rheiniſchen Landen ſei die römiſche Sprache verſchwunden, und an der Reichsgränze Latiums Recht zu Grunde gegangen. Selbſt die Burgunder ſprachen damals noch deutſch, wie man daraus erſieht, daß er den Römer Syagrius bewundert, dem es gelungen ſei, ſich völlige Fertigkeit im Gebrauche ihrer Sprache zum Verkehr mit ihnen anzueignen. Der Verluſt des linken Rheinufers blieb auch in Rom nicht unbeachtet. Der Kaiſer

Maximus, als er dieſe Länderſtrecken verloren ſah, ſuchte ein Rettungsmittel in der Erhebung des Avitus zum magister pedilum et equitum (455), worauf deſſen Schwiegerſohn, der allezeit fertige Lobpoet Sidonius den Alemannen räth, Abbitter ihrer Uebelthaten an ihn zu ſenden.

Seit nun Avitus trägt die Bürden und Ehren der Herrſchaft,
Mag Alemanniens Trotz gnadflehende Boten entſenden;
Schon iſt gehemmt Saxoniens Drang, und in Sümpfen gefeſſelt
Hält ſchon die Elbe den Chatten zurück.

Es mag dem Avitus, der gleich nachher den Kaiſerthron beſtieg, gelungen ſein, weitere Eroberungen der Alemannen, der ripuariſchen und ſaliſchen Franken zu verhindern. Aber daß, ſeitdem er an der Spitze von Gallien ſteht, urplötzlich die Elbe die Chatten feſſelt, daß ſie keine Einfälle mehr in das römiſche Gebiet wagen können, dies iſt eine an das Lächerliche ſtreifende poetiſche Hyperbel, deren wahren Sinn man vielleicht am richtigſten erfaßt, wenn man vermuthet, daß diejenigen Franken, welche ſo eben Mainz und das nördliche Rheinheſſen den Römern entriſſen hatten, keine andern geweſen ſeien, als die Chatten, die der Dichter in möglichſt weiter Entfernung an der Elbe gefeſſelt ſein läßt, wo Chatten in der Geſchichte nie erhört geweſen ſind. Nach dieſer Annahme würde Rheinheſſen ſchon damals die Berechtigung zu ſeiner jetzigen Benennung durch geſchichtliche Thatſachen erhalten haben. Wie dem auch ſei, für uns bleibt die Stelle des Sidonius ſchon um deßwillen intereſſant, weil in ihr zum letzten mal in der Zeitgeſchichte die Chatten mit ihrem alten Namen genannt werden. Unter dem allgemeinen Namen der Franken entſchwinden ſie ſeitdem unſern Blicken, bis ſie aus der dreihundertjährigen Nacht der merovingiſchen Zeiten ſeit 719 als Heſſen von neuem hervortreten.

Während die Chatten allmählig verſchwinden, und nachdem ihre öſtlichen Nachbarn, die Hermunduren, ſchon ſeit den Zeiten des Marc Aurel und des Marcomanniſchen Krieges

verſchwunden ſind, zeigen ſich an der Stelle der letzteren ſeit dem Anfang des fünften Jahrhunderts (404) im Herzen von Deutſchland, von dem Harze bis zur Donau, die Thüringer [27]), ein Volk, deſſen Urſprung Niemand kennt. Will man der thüringiſchen Volksſage Glauben beimeſſen, ſo hat nach

---

[27]) Thuringi, Θουρίγγοι, wahrſcheinlich die Nachkommen der alten Hermunduren und demnach von dem Duri dieſes Namens ahd. Duringa als Patronymicum, aber nicht minder auch identiſch mit dem weſtgothiſchen Thervingi, wofür auch die gothiſchen Namen Amala und Erman in dem thüringiſchen Königshauſe und der Name der Stadt Gotha zu zeugen ſcheinen, ſo daß die Thüringer, die Kremer und Wirth für fränkiſch halten, das Mittelglied zwiſchen Gothen und Franken bilden. Ohne geſchichtlichen Beweis bleibt Ferd. Wachters Annahme, daß Thüringen das Königsgeſchlecht des Marcomannen Tudrus bezeichne und auf Land und Volk übertragen ſei, wie Lothringen von Lothar. Die Frage, ob ein zweites Thüringen durch Auswanderung in Belgien beſtanden habe, welche von Müller, Waitz und Grimm bejaht wird, während die ältere Annahme eine Verwechſelung des Gregor von Thüringen und Tungern ſtatuirte, können wir hier außer Acht laſſen. Freilich iſt mit alle dem noch keine ſichere Worterklärung geliefert. Man macht die Thüringer zu Verehrern des Thor, Sagittarius gar zu Thoren, nämlich den inertes ac stulti Cherusci des Tacitus, Andere denken an Taurus, die Tauern, Thurgau (Torgau?) und Turicum, und machen ſie danach zu Einwohnern eines Berglandes. Sicherer iſt, daß der Name der Thüringer als Orts- und Geſchlechtsname noch jetzt häufig in Heſſen vorkömmt, vielleicht in Folge davon, daß viele derſelben von den ſiegenden Franken in ihr Land verſetzt wurden, wie in ähnlicher Weiſe ſpäter der Name der Sachſen in fränkiſchen Landen ſich angeſiedelt hat. So im Großh. Heſſen Dornbach, Dornberg (Dorinburg auf dem Siegel der Dynaſten von Dornberg 1160—1257, alſo gleich Dornburg an der Saale), Dorndiel, Dornheim (Thornheim 777), Dorndürkheim, (Thurincheim 767, Düringheim), außerdem Dörnigheim bei Frankfurt. Dazu die Namen Döring, Düring, von Dörnberg, letzterer (ſonſt Düringberg) ausgegangen von Döringberg (Doringenberg) bei Zierenberg in Kurheſſen, wo auch der Dörnberg bei Wolfshagen, endlich von Türkheim.

Attilas verunglücktem Heereszuge, dem nach Sidonius auch die Thüringer sich anschlossen, Meroveus auch Thüringen beherrscht. Mit Bestimmtheit wird von Gregor nur erzählt, daß dessen Sohn Childerich [28]), (reg. 456—81) von Land und Volk vertrieben, in Thüringen Zuflucht suchte (457) und später (464) nach Franken zurückkehrte, wohin ihm des thüringischen Königs Basinus [29]) Gemahlin Basina (465) folgte, die von ihm Mutter des Chlodwig [30]) (reg. 481—511) wurde. Sei es, daß dieses Verhältniß den Anstoß gab zu beiderseitigem Hasse, oder daß es nur in der Form einer märchenhaften Volkssage dessen Ursprung nachweisen sollte, genug wie einst Chatten und Hermunduren, so stehen jetzt Franken und Thüringer einander feindlich gegenüber, und wenn man den Worten trauen darf, welche Gregorius dem späteren König Theoderich I. in den Mund legt, so haben die Thüringer mit gräßlichen Greuelthaten in dem feindlich überfallenen Frankenlande gehaust. Vielleicht um diese zu vergelten, unter-

---

[28]) Childericus, wozu engl. child und der Name Hilda, auch in Hildebrand.

[29]) Basinus, König von Thüringen, † 498, Gemahl der von Childerich verführten Basina, der Mutter des Chlodwig, steht schwerlich in geschichtlicher Beziehung zu Basinesheim Bensheim. Der Name ist allgemein fränkisch, wie Basan, ein fabelhafter König der Franken, und Basinus ein Bischof von Trier im 7. Jahrhundert heißt.

[30]) Chlod- in fränkischen Namen für ahd, hlud laut zu κλύω und clueo in dem Sinn von inclytus. So Chlodio und Chlodoveus (χλοδαῖος) oder Chlodovechus, latinisirt aus ahd Hludowig clarus bellator, in moderner Form Ludwig, schweizerisch Luddi, woher die Namen Lotz, Lutz, Leutsch, dann Lüdeke und Lüdeking, plattdeutsch Lüke. Schon Ermoldus Nigellus hat den Namen Ludwigs des Frommen richtig erklärt:

Seu quis Franciscam mavult reserare loquelam,
Nominis ut possit noscere notitiam,
Nemqe sonat Hluto praeclarum, Wigch quoque Mars est,
Unde suum nomen composnisse patet.

nimmt Chlodwig (491) gegen sie einen siegreichen Heereszug. Doch ist die völlige Unterwerfung Thüringens und die Vernichtung des dortigen Königshauses erst gegen 40 Jahre später (530) erfolgt.

Entscheidend für das Geschick des hier behandelten Gebietes wirkten jedenfalls zwei Hauptereignisse von Chlodwigs Herrschaft, die Ueberwältigung der Alemannen und der Ripuarier. Jene geschah (496) durch die entscheidende Schlacht, welche dem Herkommen gemäß bei Zülpich angesetzt wird, wogegen jedoch Luden in seiner teutschen Geschichte mit allem Nachdruck Einsprache gethan hat. Wahr ist, daß Gregor den Ort der Schlacht nicht ausdrücklich namhaft macht. Erwägen wir aber, daß er an einer andern Stelle (2,37) bemerkt, daß Siegbert von einer im Kampfe gegen die Alemannen bei Zülpich erhaltenen Kniewunde hinkend gewesen sei, so spricht doch die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß diese Schlacht bei Zülpich gegen die Alemannen eine und dieselbe sei mit der, in welcher die Alemannen völlig überwunden wurden, und welche Chlodwigs Taufe durch den heil. Remigius [31]), zur Folge hatte. Wir bemerken dies um deswillen, damit man nicht in jenem von Luden erhobenen Widerspruch eine Stütze finde für Lehne's Meinung, der für Tolbiacum lesen möchte Albiacum und so die Schlacht von Zülpich nach Albig in Rheinhessen verlegt, weil Zülpich zu entfernt von der von Nierstein in westlicher Richtung bis an die Saar ziehenden Gränze der Alemannen liege. Wir wissen aber, daß diese oft weit tiefer in Gallien eingedrungen sind. Auch die vita Vedasti wird damit nicht im Widerspruch stehen, indem sie

---

[31]) Remigius. Der Name dieses heil. Bischofs von Rheims, der Chlodwig getauft hat, findet sich noch in den Orten St. Remy und Domremy. Ein unter seinem Schutze stehender Convent von Wilhelmiten in Worms hieß zu den Remeyern, in dem Gebäude, das jetzt Remaier heißt. Auch Remscheid wird von Remigius abgeleitet, und danach also auch wohl Rembrücken.

die Schlacht in die Nähe des Rheinufers verlegt und Chlodwig über Tull nach Hause zurückkehren läßt, da die Nähe des Rheines nur unbestimmt angedeutet wird, und Chlodwig von der Verfolgung zurückkehrend gar wohl Tull berühren konnte.

Ganz vorzüglich würde es hier im Interesse unserer Landesgeschichte liegen, mit Bestimmtheit nachzuweisen, wie weit nach jener Schlacht das Land der Alemannen überwältigt und der unmitteibaren Frankenherrschaft unterworfen, wo nunmehr die Gränze zwischen Franken und Alemannen gezogen wurde, und wie überhaupt das Verhältniß beider Völkerschaften gegen einander sich gestaltete. Leider aber nöthigt uns der gänzliche Mangel an Nachrichten hierüber, mit einigen aus der späteren Entwickelung der Dinge gewagten Rückschlüssen uns zu begnügen. Auf dem linken Rheinufer sind damals wahrscheinlich das Wormsgau und Speiergau fränkisch geworden, wenigstens hat später das Flüßchen Sur jenseit Speier die Gränze zwischen Franken und Alemannen und zugleich zwischen den kirchlichen Sprengeln von Speier und Straßburg gebildet, und noch jetzt ist bis dorthin ein fränkischer Dialekt in der Bauernsprache vorherrschend. Das Elsaß dagegen ist ein Bestandtheil des Herzogthums Alemannien geblieben. Auf dem rechten Ufer haben wir schon seit Valentinians Zeiten die Gränze der beiden Völker zwischen Lahn und Neckar schwanken sehen. Jedenfalls ist nach der Alemannenschlacht das Land zwischen Lahn und Main, wenn dies nicht schon früher geschehen war, vollständig in den Besitz der Franken und zwar zunächst wohl der Ripuarier gekommen, so daß der Main seitdem die Südgränze bildete. Damals mag auch der Name Frankfurt zur Bezeichnung einer schon in den Römerzeiten hier bestandenen Ortschaft aufgekommen sein, welcher darauf hinzudeuten scheint, daß das linke Ufer des Main noch nicht fränkisch war, und daß hier ein Uebergang zu weiterer Verbreitung der siegreichen Fran-

ken nach Süden gebildet werden ſollte. Dieſe iſt denn auch nicht ausgeblieben, durch die ſtets wiederholten Heereszüge gegen die Alemannen hat allmählig bis zu den Zeiten Carl Martells das öſtliche Franken jene Ausdehnung bis an die Murg und Oos, bis nach Calw, Leonberg, Marbach, Murrhard u. ſ. w. erhalten, welche die fränkiſchen Gaue Speiergau, Wormsgau, Elſenzgau, Nahegau, Niedderrheingau, Einrich, Niederlahngau, Engersgau, Haigergau, Oberlahngau, Wetterau, Niedgau, Kunigeſundra, Maingau (mit Rodgau, Bachgau und Plumgau), Oberrheingau, Lobdengau, Wingarteiba, Kraichgau, Neckargau, Anglachgau, Salzgau, Pfunzingau, Alpgau, Uffgau, Wirmgau, Glemsgau, Enzgau, Zabernachgau, Gartachgau, Murrachgau umfaßte. Im äußerſten Süden mochte unter Chlodwig die Donau die Gränze des fränkiſchen Einfluſſes bilden, da jenſeit derſelben Theoderich die oſtgothiſche Herrſchaft über die ſüdlichſten Alemannen behauptete.

Wenn die Geſchichte der oſtfränkiſchen Lande ſeit Chlodwig in tiefes Dunkel verſinkt, ſo iſt dies großentheils die Folge davon, daß ſeit Chlodwigs Bekehrung (496) Chriſtenthum und Heidenthum auf beiden Ufern des Rheins einander feindlich gegenüber ſtanden und eine Trennung der rechtsrheiniſchen Oſtfranken von den Ripuariern oder Rheinfranken und den Saliern herbeiführten. Die heidniſchen Oſtfranken wurden die natürlichen Feinde der Weſtfranken, und die Herrſchaft der Merovinger über die Oſtfranken beſtand mehr dem Namen als der Sache nach. Manche oſtfränkiſche Völker gingen in den Bund der Sachſen über, die mit den Franken in beſtändiger Fehde lagen. Auch die Alemannen des rechten Ufers blieben noch Heiden. „Sie haben," ſagt Agathias, „ihre von den Vätern ererbten Satzungen, in politiſcher Beziehung aber ſtehen ſie unter fränkiſcher Verwaltung, nur ihr Religionsbekenntniß iſt verſchieden. Sie verehren gewiſſe Bäume, Waſſerfälle, Berge und Wälder und

opfern dieſen, als nach Gebühr, Pferde und andere Thiere nach abgelöſten Köpfen. Der Verkehr mit den Franken ſchafft ihnen Nutzen und Beſſerung und witzigt ihren Verſtand, und in Kurzem wird, wie ich hoffe, dieſe Bildung unter ihnen obſiegen."

Bekanntlich hat Chlodwig die Alleinherrſchaft über alle Franken durch eine Reihe von Greuelthaten erkauft, mittelſt deren er mehrere ſeiner Verwandten hinwegräumte, die geſonderte Theile des Frankenlandes beherrſchten. Keine Erwerbung der Art war wichtiger, als die des ripuariſchen [32]) Landes, durch die Ermordung des Königs Siegbert und ſeines Sohnes Chloderich zu Köln (509). Dieſes Land, auf dem linken Rheinufer bis zur Maas ſich erſtreckend, auf dem rechten zwiſchen Lippe und Lahn und nach der Alemannenſchaft bis an den Main, öſtlich bis in den Wald von Buchonien oder bis zum Kinziggau, Grabfeld und Saalgau an der fränkiſchen Saale, der alten Gränze der Chatten und Hermunduren, ausgedehnt, umfaßte demnach ohne Zweifel auch die Heſſen. Daß jedoch auch dieſe zwiſchen Franken und Sachſen ſchwankten, dafür zeugt der fränkiſche und der ſächſiſche Heſſengau ſelbſt noch in dem Falle, daß dieſe Trennung in weit älteren Verhältniſſen zwiſchen Chatten und Cheruskern begründet und etwa durch das Anſchließen des Cheruskers Segeſtes an die chattiſchen Fürſten und durch die nachmalige Erhöhung der chattiſchen Macht auf Koſten des cheruskiſchen Verfalls gegründet ſein ſollte. Uebrigens galt unter den Merovingern die Sieg und von ihrer Mündung abwärts der Rhein für die Gränze der Franken und Sachſen, in deren Gebiet vom Großh. Heſſen nur der Ittergau fällt.

---

[32]) Ripuarii von ripa, Uferfranken, Rheinfranken, ſcheint bloße Ueberſetzung des Namens der in den Verband der Franken übergegangenen Ubier (d. i. Waſſeranwohner zu Aue, auch in Danubius) zu ſein. In der deutſchen Heldenſage Riſiant und Grippian von Agrippina genannt.

Mit Ausschluß des letzteren, und da der Name der Ripuarier allmählig sich verlor, gehörte demnach das jetzige Gebiet des Großh. Hessens zu der sogenannten Francia orientalis sive teutonica oder Austrifrancia (Osterfranken), für deren Hauptstadt Mainz gehalten wurde, und erst in viel späterer Zeit, etwa seit Karl dem Dicken, wo mit Ostfranken speciell das heutige seither zu Thüringen gehörige Franken bei Würzburg bezeichnet wurde, auch Franconia oder Klein-Franken genannt, ist das rheinische Franken im Gegensatz gegen dasselbe als Westfranken bezeichnet worden. Uebrigens bildet die ganze Austrifrancia nur die östliche Hälfte von Austrasien, das wiederum im Gegensatz gegen Neustrien, d. i. Neuwestrien steht.

Mit diesem völligen Aufgehen von Land und Leuten in dem Namen und Gebiete der Franken haben wir die letzte Folge der Völkerwanderung und den Schluß unserer Aufgabe erreicht. In unserer Landesgeschichte aber eröffnet sich zwischen Chlodwig und Bonifacius jene klaffende Zeitlücke, welche wir mit dem Namen des Merowingischen Zeitalters bezeichnen, und deren Dunkel nur durch einige matte, meist auf Mainz und Worms fallende Streiflichter erhellt wird.

Chronologische Uebersicht und Beweisstellen. *)

375. Valentinian †, folgt S. Gratian mit s. Bruder Valentinian II. Uebergang der Hunnen über den Tanais.

376. Coss. Valens Aug. V. — Valentinianus Aug.

---

*) Um diese ohnehin schon zu umfangreiche Abhandlung nicht noch mehr zu vergrößern, sind alle allgemeine, dem Forscher leicht zugängliche Nachweisungen weggelassen, und nur die in speciellster Beziehung zum Thema stehenden Beweisstellen, diese jedoch in wörtlichem Abdruck, gegeben worden. Die Namen der Consuln beizufügen, schien mir deß-

377. Coss. Gratianus Aug. IV. — Fl. Merobaudes.
Gratianus Nannieno negotium dedit, virtutis sobriae Duci, eique Mallobaudem junxit pari potestate collegam, Domesticorum Comitem Regemque Francorum, virum bellicosum et fortem. Ammian. Marcellin 31,10. Schlacht bei Argentaria.

378. Coss. Valens Aug. V. — Valentinianus Aug. II. Ende der Geschichte des Ammianus Marcellinus.

379. Coss. D. Magnus Ausonius. — C. Clodius Hermogenianus Olybrius.
Gratian erhebt den Theodosius auf den Kaiserthron, kehrt nach Gallien zurück.
Angeblicher Auszug der Longobarden vom Ufer des Ocean und der Insel Scandia unter Iborea und Ajo, welche die Vandalen überwältigen.
Anfang der Chronik des Prosper, welche die Jahre bis 435 umfaßt.

380. Coss. Gratianus Aug. V. — Theodosius Aug.

384. Coss. Fl. Syagrius — Fl. Eucherius.
Gratian sendet dem Theodosius nach Thracien zu Hülfe die Franken Bauto und Arbogastes. Zosim 4.

382. Coss. Antonius — Afranius Syagrius.
Priamus quidam regnat in Francia, quantum quidem altius colligere potuimus. Prosper Tiro nach dem wahrsch. corrumpirten Texte des chronicon imperiale oder Pithoeanum.

383. Fl. Merobaudes — Fl. Saturninus.
Gratianus und Merobaudes durch Maximus getödtet, mit welchem der heil. Ambrosius im Auftrage des Theodosius unterhandelt. Ambrosius selbst erstattet darüber Bericht Epist. 5, 27 ad Valentinianum Imperatorem: Intra Gallias juxta urbem Mogontiacum Comes Victor occurit mihi etc.

384. Coss. Fl. Richomeres — Fl. Clearchus.

385. Coss. Arcadius Aug. — Bauto.

386. Coss. Theodosius Aug. — Evodius.

387. Coss. Valentinianus Aug. III. — Eutropius.

388. Coss. Theodosius Aug. II. — Cynegius.
Maximus † bei Aquileja, Valentinian II. alleiniger Kaiser.
Eo tempore Genobaude, Marcomere et Sunnone ducibus, Franci in Germaniam prorupere. Quod ubi Treveris perlatum est,

---

willen rathsam, weil mit ihnen meistens von den Chronisten die Jahre bezeichnet werden, und sie demnach zur Bestimmung und Berichtigung der nach Christus berechneten, oft falsch angegebenen Jahrzahlen dienen

Nannienus et Quintinus, militiae magistri, collecto exercitu apud Agrippinam convenere. Nannieno Moguntiacum reverso, Quintinus cum exercitu circa Novesium castellum Rhenum transgressus u. ſ. w. Sulpicius Alexander apud Gregor. Tur. 2, 9.

389. Coss. Fl. Timasius — Fl. Promotus.

Eo tempore Charietto et Syrus in locum Nannieni subrogati in Germania cum exercitu opposito Francis diversabantur. — Marcomere et Sunnone Francorum Regibus, transacto cursim colloquio impetratisque ex more obsidibus (Arbogastes) ad hiemandum Treveris concessit. Sulpic. Alex. ap. Greg. Tur. 2, 9.

390. Coss. Valentinianus Aug. IV. — Neoterius.

391. Coss. Tatianus — Q. Aurelius Symmachus.

392. Coss. Arcadius Aug. II. — Fl. Rufinus.

Arbogastes Sunnonem et Marcomerem, subregulos Francorum, gentilibus odiis insectans Agrippinam rigente maxime hieme petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos etc. Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum Bructeros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Ampsivariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium jugis apparuere. Sulpic. Alex. ap. Greg. Tur. 2, 9.

Valentinianus II. †. Eugenius von Arbogaſtes zum Kaiſer erhoben.

393. Coss. Theodosius Aug. III. — Abundantius.

Dehinc Eugenius tyrannus suscepto expeditionali procinctu Rheni limitem petit, ut cum Alamannorum et Francorum regibus, vetustis foedenbus ex more initis, immensum ea tempestate exercitum gentibus feris ostentaret. Sulpic. Alex. ap. Greg. Tur. 2, 9.

394. Coss. Arcadius Aug. III. — Honorius Aug. II.

Eugenius von Theodoſius bei Aquileja überwältigt †. Arbogaſtes †.

395. Coss. Anicius Hermogenianus Olybrius — Anicius Probinus.

Theodoſius †, Theilung des römiſchen Reiches, Honorius und Arcadius. Stilicho am Rhein. Claudian de quarto Cons. Honor. 439 ff., in Eutrop. 1, 377 ff., laud. Stilich. 1, 187 ff., ad Rufin. 2, 112.

396. Coss. Arcadius Aug. — Honorius Aug. III.

397. Coss. Fl. Caesarius — Nonius Atticus.

Marcomir gefangen, Sunno †. Claudian l. c.

398. Coss. Honorius Aug. IV. — Fl. Eutychianus.

399. Coss. Eutropius — Fl. Manlius Theodorus.

400. Coss. Fl. Stilicho — Aurelianus.

Der Rhein von römiſchen Truppen entblößt. Claudian laud. Stilich. 2, 186.

Um dieſe Zeit Entſtehung der Notitia dignitatum.

401. Coss. Fl. Vincentius — Fl. Fravitta.

402. Coss. Arcadius Aug. V. — Honorius Aug. V.

403. Coss. Theodosius Aug. — Fl. Rumoridus.

404. Coss. Honorius Aug. VI. — Aristaenetus.

405. Coss. Fl. Stilicho II. — Anthemius.

Radagais bei Pollentia geſchlagen.

406. Coss. Arcadius Aug. VI. — Anicius Petronius Probus.

Βανδίλοι δὲ ἀμφὶ τὴν Μαικῶτιν ὠκημένοι λίμνην, ἐπειδὴ λιμῷ ἐπέζοντο, ἐς Γερμανους τε, οἵ νῦν φράγκοι καλοῦνται, καὶ ποταμὸν Ρῆνον ἐχώρουν, Ἀλανούς ἑταιρισάμενοι, Γοτθικὸν ἔθνος. Procop. bell. Vandal. 1, 3.

Βανδίλοι Συήβοις καὶ Ἀλανοῖς ἑαυτοὺς ἀναμίξαντες τούτους ὑπερβάντες τοὺς τόπους (Alpes Cottias, Penninas, maritimas) τοῖς ὑπὲρ Ἄλπεις ἔθνεσιν ἐλυμήναντο. Zosim. lib. VI.

Vandali et Alani trajecto Rheno Gallias intraverunt. Cassiodor. Chronic.

Excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, Suevorum, Vandalorum multaeque cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt etc. Oros. 7, 40.

Diversarum gentium rabies Gallias dilacerare exorsa immissu quam maxime Stiliconis indigne ferentis filio suo regnum negatum. Prosper Tiro.

Post haec Vandali a loco suo digressi cum Gunderico rege in Gallias ruunt, quibus valde vastatis Hispanias appetunt. Hos secuti Suevi, id est Alamanni, Galliciam adprehendunt. Greg. Tur. 2, 2.

406. Vandali et Alani Gallias trajecto Rheno pridie Cal. Januarias ingressi. Prosper Aquitan.

Chrocus, Rex Vandalorum, cum Suevis et Alanis egressus de sedibus Gallias appeteus, consilium matris nequissimae uteus, dum ei dixisset: „Si novam rem volueris facere et nomen acquirere, quod alii aedificaverent cuncta destrue et populare, quem superas totum interfice. Nam nec aedificium meliorem (sic!) a praecessoribus facere non potes, neque plus magnam rem, per quam nomen tuum eleves. Qui Rhenum Magantiam ponte ingeniose

transiens primum ipsamque civitatem et populum vastavit, deinde cunctasque civitates Germaniae vallans Mettis pervenit etc. Idatius ap. Fredegarium bei Bouquet tom. II. pag. 464.

Maguntiacum, nobilis quondam civitas, capta atque subversa est, et in ecclesia multa hominum millia trucidata, Vangiones longa obsidione deleti. Hieronym. epist. 91 ad Ageruchiam.

Excitata est in perniciem ac dedecus nostrum gens, quae de loco in locum pergens, de urbe in urbem transiens, universa vastaret. Ac primum a solo patrio effusa est in Germaniam primam, nomine barbaram, ditione Romanam, post cujus exitium primum arsit regio Belgarum, deinde etc. Salvian. lib. VII.

407. Coss. Honorius Aug. VII. — Theodosius Aug. II.

Interea Respendial, rex Alamannorum (zu leſen Alanorum), Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus, Godegisilo rege absumpto acie viginti ferme millibus peremtis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, ni Alanorum vis in tempore subvenisset. Renatus Profuturus Frigeridus ap. Greg. Tur. 2, 9.

Constantinus, in Britannien zum Kaiſer erhoben, kommt nach Gallien, ἐγκατέστησε δὲ καὶ τῷ Ῥήνῳ πᾶσαν ἀσφάλειαν, ἐκ τῶν Ἰουλιανοῦ βασιλέως χρόνων ῥαδυμηθεῖσαν. Zosim. lib. VI.

408. Coss. Anicius Bassus. — Fl. Philippus.

409. Coss. Honorius Aug. VIII. — Theodosius Aug. III.

Ueber die Leiden Galliens Hieronym. epist. 91 ad Ageruchiam und der Prolog des dem Proſper beigedruckten Carmen de providentia divina (bei Bouquet I, 777), eine Trauerelegie, die der Klage des Jeremias nicht nachſteht.

410. Coss. Fl. Varanus — Tertullus.

411. Cos. Theodosius Aug. IV. sine collega.

Vandali duce Crosco Gallias pervagati multas urbes et ecclesias subvertunt. Croscus tandem a Mariano praeside Arelate captus et per victas urbes ignominiose retractus ad mortem tormentatur. Siegberti chronicon. Das Jahr 411 jedenfalls irrthümlich ſtatt 406 oder 407.

Vixdum quartus obsidionis Constantini mensis agebatur, cum repente ex ulteriore Gallia nuntii venerunt, Jovinum adsumsisse ornatus regios et cum Burgundionibus, Alamannis, Francis, Alanis omnique exercitu imminere obsidentibus. Renatus Prof. Frig. ap. Greg. Tur. 2, 9.

411. Ἰωβῖνος ἐν Μουνδιακῷ τῆς ἑτέρας Γερμανίας κατὰ σπουδὴν Γωὰρ τοῦ Ἀλανοῦ καὶ Γουντιαρίου, ὃς φύλαρχος ἐχρημάτιζε τῶν Βουργουντιόνων τύραννος ἀνηγορεύθη. Olympiodor.

412. Coss. Honorius Aug. IV. — Theodosius Aug. V.
Weſtgothen unter Ataulf in Gallien.

413. Coss. Lucius — Heraclianus.
Jovinus †. Burgundiones .. partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt. Prosper Aquit.
Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere conjunctam. Cassiodor.

414. Coss. Fl. Constantius — Fl. Constans.

415. Coss. Honorius Aug. X. — Theodosius Aug. VI.

416. Coss. Theodosius Aug. VII. — Junius Quartus Palladius.

417. Coss. Honorius Aug. XI. — Fl. Constantius II.
Eodem tempore Castinus, Domesticorum Comes, expeditione in Francos suscepta ad Gallias mittitur. Frigeridus ap. Greg. Tur. 2, 9. — In Consularibus legimus, Theodomerem, Regem Francorum, filium Richimeris quondam et Aschilam matrem ejus gladio interfectos. Greg. Tur. 2, 9. — Franci electum a se Regem, sicut prius fuerat, crinitum inaugurantes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis super sè creant nomine Theudemerem, filium Richomeris, qui in hoc proclio, quod supra memoravi, a Romanis interfectus est. Gregor. hist. epit. 1, 9.

418. Coss. Honorius Aug. XII. — Theodosius Aug. VIII.
Pharamundus regnat in Francia. Prosper Tiro, welcher jedoch die Notiz in das Jahr 415 oder 416 ſetzt. Wegen der Verbindung mit der Sonnenfinſterniß, welche nach Idatius und Philoſtorgios auf den 19. Julius 418 fällt, wird letzteres Jahr nach Bouquet's Vorgang vorgezogen.

419. Coss. Monaxius — Plintas.

420. Coss. Theodosius Aug. IX. — Fl. Constantius III.

421. Coss. Eustachius — Agricola.

422. Coss. Honorius Aug. XIII. — Theodosius Aug. X.
Angebliche Entſtehung der lex Salica durch Wiſogaſt, Bodogaſt, Salogaſt, Windogaſt, nach dem Gestis reg. Franc., das Jahr 422 gibt Sigebert von Gemblours.

423. Coss. Asclepiodotus — Fl. Avitus Marinianus.
Uptar König der Hunnen.

424. Coss. Castinus — Victor.

425. Coss. Theodosius Aug. XI. — Fl. Placidius Valentinianus Caesar.

Geſchichte des Olympiodoros von Theben, dem Theodoſius II. gewidmet. — Renatus Profuturus Frigeridus Geſchichtſchreiber der Franken, Fragmente von Gregorius erhalten.

426. Coss. Theodosius Aug. XII. — Valentinianus Aug. II.

In dieſes Jahr ſcheint Pharamund's Tod zu fallen, wenigſtens heißt es in Prosper Tiro nach Befreiung des von den Gothen belagerten Arelat: Clodius (l. Chlodio) regnat in Francia.

427. Coss. Hierius — Ardaburius.

428. Coss. Fl. Felix. — Taurus.

Aetium interea, Scythico quia saepe duello
Edoctus, sequeris, qui quanquam celsus in armis
Nil sine te gessit, cum plurima tu sine illo;
Nam post Juthungos et Norica bella subacto
Victor Vindelico Belgam, Burgundio quem trux
Presserat, absolvit junctus tibi. Vincitur illic
Cursu Herulus, Chunus jaculis, Francusque natatu,
Sauromata clypeo, Salius pede, falce Gelonus.

Sidon. Apoll. in paneg. ad Avitum Augustum v. 23 etc.

Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii Comitis armis recepta. Prosper Aquitan.

Aetius multis Francis caesis, quam occupaverant propinquam Rheno Galliarum partem, recepit. Cassiodor.

429. Coss. Florentius — Dionysius.

430. Coss. Theodosius Aug. XIII. — Valentinianus Aug. III.

Uptar †, folgt Rugilas. Die Hunnen von den Burgundern überwältigt. Socrat. hist. eccles. 7, 30.

In Gallia cum Suptar, rex Hunnorum, Burgundiones nimis opprimeret, illi in Deo Christianorum spem suam ponentes, se baptizari petierunt, et statim Hunnis congressi pauci multa millia eorum peremerunt, et sic rabiem eorum refrenaverunt. Chronicon Siegberti Gemblacensis, wo jedoch das Jahr 433 angeſetzt iſt.

431. Coss. Bassus — Fl. Antiochus.

432. Coss. Aëtius — Valerius.

Aëtius per Pannonias ad Chunos pervenit, quorum amicitia auxilioque usus pacem Principum et jus interpolatae potestatis obtinuit. Prosper Aquitan. — Daſſelbe Ereigniß nach Prosper Tiro t. J. 433: Quum ad Chunnorum gentem, cui tunc Rugila praeerat, post proelium Aëtius se contulisset, impetrato auxilio ad Romanum solum regreditur.

Superatis per Aëtium certamine Francis et in pace susceptis etc. Idatius.

433. Coss. Theodosius Aug. XIV. — Petronius Maximus.

Rugilas †, folgt sein Brudersſohn Attila. Dagegen Prosper Tiro zum Jahr 434: Aëtius in gratiam receptus. Rugila, rex Chunnorum, cum quo pax firmata, moritur, cui Bleda succedit.

Um dieſe Zeit der Geſchichtſchreiber Zoſimos.

434. Coss Ariovindus — Aspar.

435. Coss. Theodosius Aug. XV. — Valentinianus Aug. IV.

Omnia paene Galliarum servitia in Bagaudiam conspiravere.

Eodem tempose Gundicarium, Burgundionum Regem, intra Gallias habitantem Aëtius bello obtrivit pacemque supplicanti ei dedit, qua non diu potitus est, siquidem illum Chuni cum populo suo ac stirpe deleverunt. Prosper Aquitan.

Gundicharium, Burgundionum Regem, Aëtius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt. Cassiodor.

Burgundiones, qui rebellaverant, a Romanis duce Aëtio debellantur. Idatius. Das zwiſchen 435 und 436 hier ſchwankende Jahr nach den obigen Angaben auf 435 zu fixiren.

436. Fl. Anthemius Isidorus — Senator.

Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum Rege per Aëtium deleta. Prosper Tiro.

Attila, rex Hunnorum, omnibus belluis crudelior, habens multas barbaras nationes suo subjectas dominio, postquam Gundicarium, Burgundionum regem, sibi occurentem protriverat etc. Paulus Diacon de episc. Mettens.

Burgundionum caesa viginti millia. Idatius, nach den übrigen Angaben auf das Jahr 436 zu fixiren, zumal im folgenden Jahre die Hunnen im ſüdlichen Gallien hauſen.

Bellum contra Burgundiones memorabile exarsit, quo tota paene gens cum rege suo per Aëtium victa concidit. Chronicon Siegberti Gemblac., wo die Ereigniſſe zweier Jahre durch einander geworfen erſcheinen.

437. Coss. Aëtius II. — Sigisbaldus.

Bagaudarum commotio conquiescit. Prosper Tiro.

438. Coss. Theodosius Aug. XVI. — Anicius Acilius Glabrio Faustus.

439. Coss. Theodosius Aug. XVII. — Festus.

440. Coss. Valentinianus Aug. V. — Anatolius.

Salvianus de gubernatione Dei.

Wenn Lehne richtig geleſen und ergänzt hat, ſo würde mitten in den Tumult von Burgundern, Franken und Hunnen noch die römiſche Inſchrift zu Neuhauſen vom Jahre 440 fallen: D. M. Corpus Martiae Marcellinae matris post annos exactos vitae ejus LXX.

441. Cos. Cyrus sine collega.

442. Coss. Eudoxius. — Fl. Dioscorus.

443. Coss. Petronius Maximus II. — Paternus.

Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda. Prosper Tiro.

Tempore Valentiniani Augusti egressi de ipsis burgis Gallias petierunt et more barbarico terras et populos Imperialibus ditionibus subjugatos invaserunt atque ex suo genere levato Rege, nomine Gondiocho, Romanos Galliarum habitatores, quos ab ipsorum conspectibus fuga non celavit, gladiorum manus interfecit, paucisque relictis et suis ditionibus subjugatis ipsi sub eorum dominatione positi sunt. Vita Sigismundi Burgundionum regis ap. Bollandinos 1 Maji.

444. Coss. Theodosius Aug. XVIII. — Albinus.

Attila nach Tödtung ſeines Bruders Bleda alleiniger König der Hunnen.

445. Coss. Valentinianus Aug. VI. — Nonius.

446. Coss. Aëtius III. — Q. Aurelius Symmachus.

447. Coss. Alypius s. Calepius — Ardaburius.

Chlodio †. Meroveus regnat in Francia. Prosper Tiro.

448. Coss. Rufus Praetextatus Postumianus — Fl. Zeno.

449. Coss. Protogenes — Asterius.

450. Coss. Valentinianus Aug. VII. — Gennadius Avienus.

451. Fl. Marcianus Aug. — Adelphius.

Barbaries totas in te transfuderat arctos,
Gallia, pugnacem Rugum comitante Gelono
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit,
Chunus, Bellonotus, Neurus, Basterna, Turingus,
Bructerus, ulvosa quem vel Nicer abluit unda,
Prorumpit Francus. Cecidit cito secta bipenni
Hercynia in lintres et Rhenum texuit alno. Sidon. Apoll, poneg. in Avitum 320 ff.

452. Coss. Asporacius — Fl. Herculanus.

453. Coss. Vincomalus — Opilio.

454. Coss. Aetius — Studius.

Aetius †.

Francus Germanum primum Belgamque secundum
Sternebat, Rhenumque ferox Alemanne bibebas,
Romanis ripis et utroque superbus in agro
Vel civis vel victor eras. Sidonius ibidem 371 ff.

455. Coss. Valentinianus Aug. VIII. — Procopius Anthemius
Ut primum ingesti pondus suscepit honoris,
Legas, qui veniam poscant, Alamanne, furoris.
Saxonis incursus cessat, Chattumque palustri
Alligat Albis aqua. Sidon. paneg. in Avitum 388 ff.
Nach Valentinian's III. und Maximus Tode folgt Avitus als Kaiser.

456. Coss. Varanes-Johannes.
Avitus †. Sidonii panegyricus in Avitum.
Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Galliis senatoribus diviserunt. Marii chronicon.
Meroveus †, folgt S. Childerich.

457. Coss. Fl. Constantinus — Rufus.
Childerich, aus dem Reiche vertrieben, flieht nach Thüringen, Aegidius magister militum in Gallien, von den Franken als Oberherr anerkannt.
Remigius Bischof von Rheims.

458. Coss. Leo Aug. — Majorianus Aug.

459. Coss. Patricius — Fl. Ricimer.

460. Coss Magnus — Apollonius.
Anaridus Gothorum philosophus.

461. Coss. Severinus — Dagalaiphus.

462. Coss. Leo Aug. II. — Libius Severus Aug.

463. Coss. Fl. Caecina Basilius — Vivianus.
Prosper von Aquitanien †. Cassiodorus geb.

464. Coss. Rusticus — Fl. Anicius Olybrius.
Childerich kehrt aus Thüringen nach Franken zurück.

465. Coss. Fl. Basiliscus — Arminericus s. Hermineric us.
Angebliche Theilung des fränkischen Reiches, bei welcher von Childerichs Verwandten Siegbert Köln erhält mit dem ripuarischen Gebiete.
Basina folgt dem Childerich aus Thüringen.
Um diese Zeit wahrscheinlich Verheerung des Frankenlandes durch die Thüringer, wovon Theoderich I. um 528 zu den Franken sagt: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam quam interitum parentum vestrorum ac recolite, Thoringos quondam super parentes

nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala etc. Gregorius 3, 7.

466. Coss. Leo Aug. III. — Tatianus.
Chlodwig geb.

467. Coss. Pusaeus — Johannes.

468. Coss. Anthemius Aug. II. sine collega.

469. Coss. Fl. Marcianus — Fl. Zeno.
Idatii chronicon (379—469).

470. Coss. Jordanes — Severus.

471. Coss. Leo Aug. IV. — Anicius Probianus.

472. Coss. Festus — Marcianus.

473. Cos. Leo Aug. V. sine collega.

474. Cos. Leo Aug. sine collega.

475. Cos. Zeno Aug. sine collega.

476. Coss. Fl. Basiliscus II. — Armatus.
Untergang des weſtrömiſchen Reiches.
Fuit autem Gundeuchus rex Burgundionum ex genere Athanarici Regis. Huic fuerunt quatuor filii, Gundobadus, Godegisilus, Chilpericus et Godomarus. Greg. Tur. 2, 28.
Defuncto autem Gundiocho ipsius filii Gundebadus et Gondegisilus regno suscepto Galliarum phalanges terrasque inter se diviserunt etc. Vita Sigismundi Burgundionum regis cap. 2. Das Jahr von Gundioch's Tode jedoch ungewiß und vielleicht früher anzuſetzen.

481. Childerich †, folgt S. Chlodwig.

484. Sidonius Apollinaris †.

491. Decimo regni sui anno (Chlodoveus) Thoringis bellum intulit eosdemque ditionibus suis subjugavit. Greg. Tur. 2, 27.
Anno decimo regni sui Chlodoveus commoto exercitu in Toringam abiit, ipsos quoque Toringos plaga magna prostravit devictoque ipso populo tributarios fecit Francorum. Chronicon Moissiac.

493. Des Burgunders Chilperich Tochter Chlothilde wird Chlodwigs Gattin.

496. Alemannenſchlacht bei Zülpich, nach der vita Vedasti an den Ufern des Rheins, aber in der corrumpirten Stelle: Quo cum venisset ab utroque acies, et nisi oboium hostem habuisset Rheni, tam Franci quam Alamanni ad mutuam caedem inhiarent.
— Bekehrung Chlodwigs durch Remigius.

502. Lex Burgundionum. Gundobadus Burgundionibus leges recentiores instituit, ne Romanos opprimerent. Greg. Tur. 2, 33. Si quod apud regiae memoriae auctores nostros, id est Gibicam, Godo-

marem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruos, liberos fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant etc. Lex Burgund. tit. 3.

509. Durch Siegberts Ermordung Ripuarien mit Chlodwigs Reiche vereinigt. Das ganze Gebiet des Großherzogthums Heſſen, mit Ausſchluß des Ittergau's, unter fränkiſcher Herrſchaft.

XIII.

Lehenverleihung der gesammten Grafschaft

und das ehemalige Schloß Philippseck.

Von

Theodorus Joseph Schneider in Darmstadt.

(Fortsetzung.)

Als am Stephanstage Abends, eine halbe Stunde vor Tagesanbruch, allein ich in verwandelter Kleidung, bei 5 n. Christ-Geburt, und von der Jahre 1772 bis Ostern 1773 Lehrer der Kinder des Grafen Ludwig zu Isenburg, über den jetzigen Regierenden und die Familie Graf Wilhelm.

Der Grund, weshalb der mit Ring und goldener Kandare[1] Philipp M. Gebo Graf[2] z. geb. von Isenburg, Herr zu Büdingen, Meerholz, Gelnhausen, Wächtersbach, Offenbach, Birstein, Arnsburg, Rodheim und der „Freyen Wildbahn" genannt worden, scheint zu sein, daß seine Ahnen schon Grafen in Braband, von woher sie auch ursprünglich waren und von dem der Landgrafen zu Hessen im Jahre 1458 ein Graf Johann von Isenburg abstammte.

Diese seine Ahnen Grafen sind nun gleichfalls Reichsstände, Reichsgrafen[3] und

Als Graf Philipp mit seinem Bruder, Grafen Wilhelm Adolph Reichsgrafen von Isenburg-Büdingen, Meerholz, Gelnhausen, Wächtersbach, Offenbach, Birstein, Arnsburg, Rodheim und der „Freyen Wildbahn" genannt worden sind, so scheint es, daß

[1] Kandare, Zaumzeug, Gebiß.

[2] Gebo Graf, Graf von Gebo.

[3] Reichsgrafen, Grafen, welche unmittelbar vom Kaiser Lehen empfangen.

riß erbauet und nach seinem Namen also genennet, die weil es an einer Ecken unter den Höhen liegt."

„Ueber dem Thor sind folgende, die Jahrzahl in sich begreifende Verse bei dem hessischen Wappen zu lesen:

„(1626) PraeLVstrIs DoMVs Vt genIo Ipsa sVborsa PhILIppI
(1627) HafsI LanDgraVII LVX IbI MartIs erIt.
(1628) FaVstIter eXtat opVs praesens sVb fIne DeCeMbrIs
(1628) EXIMIa Vt foVeas faC bonItate DeVs!
Anna Diepholdiacae comitum laus ultima gentis
Margaris huic conjunx vivat uterque diu!"

„In der Höhe des Schlosses stehen folgende Verse:

„Cum trucibus circumferret Mars impius armis,
Hanc tribus huc statuit caesam de rupe Philippus
Tertius Hessorum Princeps, aestatibus arcem."

„Dieses Schloß ist mit schönen Gemächern und diese wiederum mit künstlichen Gemälden verziert, als darin zu sehen, die vier Zeiten des Jahres in Gestalt eines Kopfes, wie auch die zwölf Monden, in einem andern die Erd- und Himmels-Globos in einem Tische gar artig und künstlich gemahlet."

„Der Keller ist mit drei Rundelen und Schießlöchern also füglich angelegt, daß, wann schon der Graben und Wall von einem Feinde erstiegen, dennoch der Keller das ganze Schloß defendiren und vertheidigen kann, wie solches die Croaten einstmals mit ihrem großen Verlust erfahren. Er ist sonsten mit verschiedenen großen Weinfässern ausgefüllt, deren zwei Stücke jedes 18 Fuder hält und wiederum mit 16 Fässern bezeichnet mit A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q., deren jedes von neun Fudern."

„Hochgedachter Herr Landgraf hat in dem Gebirge viele Hecken und Sträuche ausreuten und Weinstöcke dahin pflanzen lassen, daß anjetzo ein herrlicher Wein daselbst wächst. *)

*) Ein Wingert lag auf dem Berg, genannt die Wasserburg.

Gleichfalls hat er einige Bergwerke angefangen und ſilberne Münzen davon prägen laſſen, ſind aber wieder in Abgang gerathen. Von beſagtem Keller hat der berühmte Medicus, Hiſtoricus und Poet Johannes Petrus Lotichius folgende Verſe gemacht:

„Inter tot mundi spectacula plurima, cryptas
Jactet Roma suas, Partenopeque suas:
Principis Hessorum ridet mihi crypta Philippi,
Unde Philippopolis nobile nomen habet.
Isthic multa vides carie consumta sepulcra
Seu, qua ducit iter, pulverulenta via est.
Ast non hic pulvis metuendus, nulla sepulcra
Aut in conspectum, tristis imago, venit.
Vasa sed eximio vegrandia nectare stagnant,
Sub terris montes dixeris esse novos.
Hi tibi non mures, sed vina faleina ministrant,
Regificas possint quae decorare dapes.
Adde, quod et junctis licet hanc intrare quadrigis,
Perque cavam plenis ire, redire, votis.
I nunc, et cryptas memora, Romane! Philippi
Principis haec plures vicerit una cavas.“

Derſelbe Poet hat den von L. Philipp angelegten Weinbergen und der von ihm erbauten Kirche in Münſter folgende Verſe geweiht:

„Et plantata Tibi, Princeps, nova vinea, qualis?
Dat felix anno fertiliore merum:
Est plantata, Tibi Princeps, nova vinea, qualis?
Fert Christo fructus cum pietate suos,
Scilicet ille ager est: Haec aedes sacra salubris:
Utraque subsidiis utraque facta tuis.
Illa vovet corpus vitamque, sed haecce salutem;
Atque animae gratos datque paratque cibos.
Felix Plantator Princeps! cujus neque mensae
Nectar, non animis deficit inde cibus.“

Philippseck gab einem Amte ſeinen Namen.

Als Landgraf Philipp im Jahr 1643 kinderlos gestorben war, fiel seine ganze Apanage an das regierende Haus Hessen-Darmstadt zurück, worauf im Jahr 1648 Philippseck durch einen Vergleich des Landgrafen Georg II. mit der ersten Landgräfin von Hessen-Homburg, Margaretha Elisabeth (geborene Gräfin von Leiningen-Westerburg), Gemahlin Friedrichs I. (Bruder Philipps) an deren Sohn, den Landgrafen Wilhelm Christoph (Neffen des Erbauers des Schlosses), gelangte.

Es war jedoch ausbedungen, daß im Falle des kinderlosen Absterbens des Landgrafen Wilhelm Christoph (auch der „Landgraf von Bingenheim" genannt, weil er in Bingenheim residirte) Philippseck, mit zugehörigen übrigen Orten, wieder an das Haus Hessen-Darmstadt zurückfallen sollte, was auch nach des Landgrafen, im Jahre 1681 erfolgten Tode geschah. Zu dieser Zeit war der Bestand des Inventars der Veste an Geschütz und Munition folgender*):

2 große eiserne Stück, für 6pfündige Kugeln,
2 dito metallene „ „ 2 „ „
2 metallene Stück von geringerem Kaliber,
12 Hagelstücke von Eisen (Haubitzen),
4 Serpentinen; davon eine von Metall, die andere von Eisen,
1 Kernbüchse mit Feuerschloß,
2 Handrohre sammt Laveten,
4 Doppelhacken mit Feuerschloß,
10 Hellebarden, davon 3 von Eisen, 7 von Metall,
1 Partisane,
24 lange Feuerrohr,
10 Pirschbüchsen, darunter eine mit 3 Schüssen,
1 langes italienisches Feuerrohr,
1 kleine Sturmbüchse mit Lavete,

*) Actenmäßige Angabe.

6 kurze Wehr mit breiten Eisen,
84 Musketen,
834 Pfd. Pulver,
77 Granaten,
295 Pfd. Lunten,
73 Pfd. Blei,
64 Kugeln zu den eisernen Stücken,
293 „ „ „ metallenen Stücken,
108 „ „ „ kleinen Feldstücken,
43 Körben mit Hagel zu den Hagelstücken (Haubitzen),
700 Kugeln zu den Musketen,
190 „ „ „ Serpentinen,
40 „ „ „ Handrohren,
100 „ „ „ halben Hacken,
105 „ „ „ Büchsen,
53 „ „ „ Doppelhacken.

Dies giebt eine Ansicht der Verproviantirung mit Kriegsbedürfnissen derartiger Vesten jener Zeit.

Nachdem Landgraf Ludwigs VI. zweite Gemahlin, Elisabetha Dorothea, Tochter Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha, nach abgegebener Vormundschaft über L. Ernst Ludwig, ihren berühmten Sohn, den ihr bestimmten Wittwensitz in Butzbach genommen hatte, gehörte Philippseck mit zu ihrem Witthum.

Es sind noch Revenüenrechnungen des Amts Philippseck vorhanden, welche diese berühmte Landgräfin als abgehört eigenhändig, sammt ihrem Hofmeister Christian Ludwig Freiherr von Oynhausen, unterschrieben hat. Aus diesen Rechnungen ist ersichtlich, daß jährlich am 1. Mai ein Jahrmarkt bei Philippseck abgehalten wurde, und daß das Amt Philippseck (1696) die Orte Münster, Maibach, Bodenrod und Weiperfeld umfaßte.

Als der Prinz Heinrich, ein Sohn L. Ludwigs VI., im Jahr 1710 in Folge von Mißhelligkeiten mit dem comman-

direnden spanischen General Guidobald Grafen von Stahrenberg die spanischen Dienste als Obrist der königlichen Leibwache verlassen hatte, nahm er seinen Wohnsitz in Butzbach und besuchte von dort aus oft das Schloß Philippseck, in welchem er alsdann zwei Zimmer bewohnte. Man hat noch ein Inventarium von diesen Zimmern aus dem Jahr 1741. Es lautet:

„Ganz neugemalte Tapeten, verschiedene Arten Jagden darstellend,
ein Pavillon-Bett mit gelb damastenem Umfang, bestehend aus zwei gestreiften Matratzen, 1 Pülff, 1 klein barchend Brustkißchen, 1 kattune abgenähte und 1 Parade-Decke, 1 roth kattune, zwei weiß wollene und 1 gelb wollene Decke;
zwei nußbaumene Feld-taborells, nebst 2 Kißchen mit gelb damastenen Ueberzügen;
vier damastene Ueberzüge zu Feldstühlen;
ein leinener Sack zum Einpacken der Bettlade;
ein grau und grüner Fliegenvorhang von Crepon;
ein nußbaumener Feldtisch mit damastenem Teppich;
zwei eiserne Brandreitel und eine Feuerkluft im Kamin.
Im anderen fürstlichen Zimmer: Ganz neugemalte Tapeten mit Schiffahrten;
zwei Brandreitel von Eisen mit doppeltem Adler zum Kamin.
In einem Kämmerchen — ein tannener Holzkasten."

Schon im Jahr 1750 war das Schloß in üblem baulichem Zustande, so daß nach einem Voranschlag über 6000 fl. zu dessen „logablen" Wiederherstellung nöthig gewesen wären. Sie unterblieb aus Mangel an Geld, und das Schloß ging rasch seinem Verfalle zu.

Im Jahr 1770 befahl bekanntlich Landgraf Ludwig IX., alle baufällige Schlösser 2c. wegzuschaffen, jedoch bestimmte er ganz besonders am 10. Januar 1770, bei Philippseck Rück-

ſicht auf Beibehaltung des ſchönen Kellers (Caſematte von großem Umfange, ſo daß man mit einer Chaiſe mit 6 Pferden ein- und ausfahren konnte) zu nehmen. Darauf wurde auch von der Behörde ein Augenſchein eingenommen und beſchloſſen, ihn thunlichſt zu erhalten.

Die Gebäulichkeiten wurden im Jahr 1773 auf den Abbruch um 1300 fl. verkauft; die Uhr und Glocke auf dem Thurme nebſt Keller reſervirt. Wohin Uhr und Glocke ſpäterhin gekommen ſind, iſt unbekannt. Aber auch der große Keller (Caſematte), in welchem laut Inventars damals unter anderen 6 große Weinfäſſer, davon drei zu 100 Ohm und drei zu 80 Ohm, lagerten, beſteht nicht mehr: er iſt verſchüttet.

Den Schloßberg hat ſpäterhin der Müller Werner in Münſter erkauft und beſitzt ihn noch.

Das Schloß hat — laut actenmäßigen Notizen — im Inneren ein Dreieck, im Aeußeren auch ein Dreieck mit drei dreieckigen Vorſprüngen, alſo ein Zwölfeck gebildet. Seine Lage und Stellung iſt noch jetzt ziemlich erkennbar. Das einzige Merkmal, daß Philippseck einſt hier ſtand.

Nach dem Dorfe hin auf weſtlicher Seite eine ziemliche Steile, welche den Thonſchiefer zeigt, entgegengeſetzt auf der anderen nordöſtlichen Seite nicht viel über die nächſte Umgebung erhaben; auf nördlicher und ſüdlicher Seite anſteigend von Weſten her.

Zwiſchen dem Dorfe und dem Schloßberge ein kleiner Bach.*) Auf der Nord-Oſt- und Südſeite ſind noch die

---

*) Dieſer Bach treibt gegenwärtig dicht am Fuße des Berges eine Mühle, Erbleihe des Müllers Werner, der, im Jahre der gänzlichen und letzten Deſtruction des Schloſſes 1775 geboren, jetzt der Beſitzer des Schloßberges iſt. Dieſe Mühle war vorhin die Schmelze für das dorten von Landgraf Philipp angelegte Bergwerk, welche ſchon lange nicht mehr exiſtirt.

Spuren des Schloßgrabens zu erkennen, welcher von den weiter entfernten nördlichen Anhöhen nur cisternenartig gespeist worden sein muß, was auch eine dort befindliche kleine Quelle wahrscheinlich macht.

Das Mauerwerk ist ausgebrochen und nur durch den liegen gebliebenen, mit Rasen bewachsenen Schutt drückt sich die Form aus. Die Stellen für die Zugbrücke (nördlich) und für den Thurm (südöstlich) werden noch gezeigt. Auch soll noch eine Wendeltreppe, welche hoch vom Schlosse in einem Vorsprung verdeckt im Berge bis an dessen Fuß sich erstreckte und dort dicht am Bächelchen in einem zur Waschküche dienenden kellerartigen Behälter endigte, vorhanden sein, jedoch verschüttet. Alles Uebrige ist verschwunden! Nur stehen noch die an der Stelle des ehemaligen kleinen Lustgärtchens (Westseite) sich befindenden gelben Rosen, ohnstreitig die letzten Originalgegenstände jener Herrlichkeit, welche ich dem alten Müller Werner zur sorgfältigen Pflege empfahl. — Der Schloßberg (mit seinen wenigen Aepfelbäumen) dient dem Müller als Weideplatz für sein Vieh!

In der von Landgraf Philipp erbauten Kirche des Dorfes Münster ruhen in einer besonderen, kleinen, ungeschmückten Gruft die Gebeine der zweiten Gemahlin des Landgrafen Wilhelm Christoph von Hessen-Homburg, Anna Elisabeth, Tochter Herzogs August von Sachsen-Lauenburg, geboren im Jahr 1624 und gestorben im Jahr 1688. — Von ihr existirt in dem Munde des dortigen Volkes folgende Sage: Der Landgraf habe seine zweite Gemahlin als Verlobte nur im Portrait gesehen, nicht persönlich. Als er sie darauf das erstemal in der Wirklichkeit gesehen habe, hätte er sich getäuscht gefunden, weil sie etwas ausgewachsen gewesen wäre. Er habe darauf erklärt, er werde als Fürst das Wort der Verlobung halten, sich mit ihr vermählen, aber weitere Pflich-

ten nicht anerkennen. Er habe sich darauf scheiden lassen, sei von Philippseck weggezogen, seine Gemahlin aber dorten geblieben und gestorben.*) Als Wittwe ließ sie das Schulhaus zu Maibach und Bodenrod erbauen.

Ferner hat sich im Munde des dortigen Volkes Folgendes erhalten:

Auf einer Reise durch das Land sei ein Landgraf mit seinem Erbprinzen auch nach Philippseck gekommen. Beiden hätte es wohl gefallen. Nur eins, hätte der Erbprinz bemerkt, seye Schade. Und als der Landgraf gefragt, was dies sey, hätte er geantwortet, daß man es nicht gerade so, wie es dastehe, nehmen und nach Darmstadt setzen könne.

Vor nicht gar langer Zeit erhielt dieser Schloßberg einen fürstlichen Besuch. Der im Jahr 1818 mit der Prinzessin Elisabeth von Großbritannien vermählte Landgraf Friedrich VI. von Hessen-Homburg († 1829) nahm mit seiner hohen Gemahlin diesen Schloßberg in Augenschein und zum Andenken (nach seiner Gewohnheit) einen Stein des Berges mit sich.

Auch ließ sich das fürstliche Paar die Gruft, in welcher die Gebeine Anna Elisabeths ruhen, öffnen.

Der jetzige Besitzer des Schloßberges, Müller Werner, erzählte mir noch, wie er von seinem Aelternvater gehört habe, daß im dreißigjährigen Kriege das Schloß ein Zufluchtsort für die so hart bedrängten Einwohner der nahgelegenen Dörfer gewesen sey, insbesondere auch für Hohenweisel, damals solmsisch. Eine Frau wäre von dorten geflohen mit zwei Kühen am Stricke sammt einem Kalbe. Zwei Croaten zu Pferd hätten sie verfolgt und noch ehe sie zur Zugbrücke gekommen, erreicht; der eine hätte vom Pferde herab das Kalb in der Mitte entzwei gehauen, worauf Jeder eine Hälfte zu sich genommen hätte und wieder zurückgesprengt seyen. Die

*) Es ist geschichtlich wahr, daß sich der Landgraf von ihr trennte und daß er keine Kinder mit ihr zeugte.

Frau wäre, weil sie zwei Kühe mitgebracht hätte, ins Schloß aufgenommen worden.

Eine andere Frau, eine Wöchnerin, wäre mit ihrem Säugling, im Vertrauen, daß man sie und ihr Kind schonen würde, nicht nach dem Schlosse geflohen, sondern im Dorfe Münster geblieben. Ein feindlicher Reiter habe sie gefunden und den Säugling auf seinen Pallasch gespießt und auf selbigem im Dorfe herumgetragen, „und doch" — setzte der erzählende alte Müller naiv hinzu — „war es ein Säugling, der nicht Ja und nicht Nein sprechen konnte, der nicht sagen konnte, ob er bei seiner Religion bleiben oder abfallen wolle."

Es war wirklich eine eigenthümliche Scene auf dem Schloßberg, als ich an dem schönen Morgen des 11. Mai (1844) diese historisch merkwürdige Stätte besuchte; während dem man im untenliegenden Dorfe die Leute zur Kirche (Beichte) gehen sah, den greisen Müller sitzend ohnweit jener gelben Rosenstöcke, hoch im ehemaligen Schloßgärtchen, dieses erzählen zu hören, während dem eine der von ihm auf den Grasplätzen des Schloßberges gehüteten werdenden drei Kühen traulich hinter ihm stand und ganz ungemein zahm, auf gewohnte Weise von ihm mit einem Stückchen Brod gefüttert sein wollte!

Eine fürstliche Vergangenheit und eine ländliche Gegenwart!

Noch in den 1780r Jahren bestanden die fürstlichen Weinberge, ohngefähr 26 Morgen groß, die z. B. im Jahre 1780 4 Fuder Wein im Preis zu 890 fl. erzeugten, jetzt sind sie theils zu Wald, theils zu Ackergelände angelegt und als solches mit dem vorhin zum Schlosse gehörigen s. g. Meiereigut vereinigt. Die Wein-Crescenz aus besseren Jahren wurde oft zur Hofhaltung nach Darmstadt geliefert und noch im

Anfange dieſes Jahrhunderts gab es noch Philippsecker in Butzbach, und der war nicht ſchlecht!

Als der Verkauf des Schloſſes im Jahr 1770 vor ſich gehen ſollte, berichtete der damalige Amtmann Clotz in Butzbach an die Rentkammer in Darmſtadt, daß ſein ſel. Vater (gleichfalls Amtmann in Butzbach) bei einer Beſichtigung des Schloſſes an der ſcharfen Ecke gegen Münſter — eine vergüldete Platte,*) ſo einem Käſtchen ähnlich geſchienen, wahrgenommen, die darauf befindliche Inſcription geleſen, und ſodann Folgendes in die Winkelmann'ſche Chronik Seite 191 eigenhändig notirt habe: „auf einer im Fundament-Stein der ſcharfen Ecke gegen Münſter hinter einem im Triangel gehauenen Stein und dahinterſtehenden zwei eiſernen Stäben befindlichen vergüldeten Platte, ſo einer Seite eines Käſtchens gleich war, habe am 11. October 1737 ehe den Stein mit ſieben Klammern wieder befeſtigen laſſen, geleſen:

„Im Tauſend Sechshundert zwanzigfünften Jahr
Nahm Landgraf Philips zu Heſſen wahr
Des Gehbergs, bawt drauff Philips-Eck
Zum Peſtfluchthaus und zum Bergwerk:
Gott ſchütze gnedig und bewahr
Ihr fürſtlich Gnade diß Haus vor Gefahr.
DIe VICtorInI qVI erat
25 Mens. FebrVar. st. VeterIs.“ **)

Dieſe Platte, die Form der Grundfläche des Philippsecker Schloſſes darſtellend, iſt jetzt im Beſitze Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig III.

Es iſt mir nach jahrelangem Bemühen gelungen, einen Bauriß des Schloſſes, von deſſen 3 Seiten jede 260 altheſſiſche Schuh lang war, und die Zeichnung einer Façade

*) Zu vergleichen: Archiv für heſſiſche Geſchichte und Alterthumskunde, Band V. Heft 2. Abhdl. XIII. Seite 116. Anmerk. 162.

**) 1626, 25. Februar, der Tag der Grundſteinlegung.

aus dem Jahr 1750 zu erhalten.*) Ich lasse beides hier folgen: die Darstellungen erläutern sich von selbst, nur das muß ich bemerken, daß man auf der hölzernen Brücke über den Graben zum Schloß gelangte und daß auf jeder der drei Seiten ein Vorhaus (in den Urkunden heißt es „Zwerchhaus") als Bollwerk vorsprang. Dadurch und durch die anderen „Zwerchhäuschen" im Dach waren sehr viele schädliche Kehlen gebildet, welche — überdies bei nachlässiger Aufsicht — den Ruin des Schlosses herbeiführten.

*) Archivalisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

XXIII.

Ueber die Gefangenschaft des Grafen Georg Albrecht von Erbach zu Tunis in den Jahren 1617 und 1618.

Vom

Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Niederbeerbach.

Unter den Gliedern des gräflichen Hauses Erbach nahm nicht nur Graf Albrecht wegen seiner ausgezeichneten schönen Körpergestalt und den guten Gaben seines Geistes, als rechtschaffener Mensch und guter Regent, eine hervorragende Stellung ein, sondern auch seine Lebensschicksale ziehen nicht ohne Interesse die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Geschichtsfreundes an. Besonders bemerkungswerth ist unter letzteren wohl seine Gefangenschaft zu Tunis, in welche er auf einer Reise durch Italien im Jahr 1617 fiel, und zwar um so mehr, da ihre Folgen einen, lange schwer empfundenen, nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand seiner Familie gehabt haben soll. Einige Nachrichten über diese Reise mit ihren Unfällen brachte zwar schon Schneider in seiner Erbachischen Chronik (S. 207), doch werden die nachfolgenden hier wohl um so weniger an unrechter Stelle sein, da diese jene nicht nur in ein helleres Licht setzen, sondern auch aus archivalischen Quellen fließen.

Kaum hatte Graf Albrecht im Jahre 1616 zu Gießen seine Studien vollendet, als er sogleich auch zur Förderung seiner weiteren Ausbildung im Frühjahr 1617 in Begleitung

seines Hofmeisters, Wilhelm von Neuburg, und seines Informators, Friedrich List, u. A. eine Reise nach Frankreich und Italien antrat. Glücklich kam er auch bald mit seiner Reisegesellschaft zu Neapel an, wo er aber leider mit mehreren daselbst angetroffenen Landsleuten den unglücklichen Entschluß faßte, auch die Insel Malta zu besuchen. Zwar rieth ihm ein gewisser Truchseß von Wangenhausen, der schon längere Zeit in Neapel gelebt und den jungen Grafen liebgewonnen hatte, von diesem Vorhaben ab, indem damals das Meer von türkischen Corsaren sehr beunruhigt ward, und auch Graf Albrecht war sehr geneigt, diesem vernünftigen Rathe zu folgen, oder doch wenigstens bis zur Ankunft einer Galeere zu warten; allein sein Hofmeister und ein anderer seiner Reisegefährten, Stephan Quadt von Wickerod, drängten so heftig zur Vollziehung dieser Reise, daß seine Gutmüthigkeit und sein persönlicher Muth ihn bewog, deren Drängen und nicht dem wohlgemeinten Rathe Wangenhausens Folge zu geben. Es wurde deßhalb alsbald ein Schiff bestiegen, und vom Winde begünstigt, kam denn auch schon am 3. Mai 1617 Graf Albrecht mit seiner Reisegesellschaft, welche noch weiter aus Johann von Studing, Joh. Friedr. von Köberig, Joh. Dieter von Fürstenstein, den Gebrüdern Friedrich und Christ. Starrschedel, Wilhelm Curt von Meisenburg, Emmerich und Quadt von Wickerode und dessen Sohne Stephan, sowie dem Phil. Reinhard Finck bestand, auf der Insel Malta an. Hier wurden sie von dem damaligen Großmeister, Adolf von Wignantcourt, nicht nur auf das ehrenvollste empfangen, sondern auch dem Grafen zu Ehren viele Feste angestellt, ja ihm sogar das einem Fremden nur selten gewährte Vergnügen einer Jagd im Boschetto ertheilt, bei welcher er übrigens, wie eine Notizze besagt, zweimal fehlschoß. Nachdem sie alles Merkwürdige besehen, schifften sie auf einer Fregatte zur Rückkehr nach Neapel wieder ein. Aber kaum hatten sie am 12. Mai die Anker gelichtet, als plötzlich eine so stürmische Wit-

terung eintrat, daß die Reisenden sich genöthigt fanden, an dem Capo di St. Juliano besseres Wetter abzuwarten. Während ihres hiesigen Aufenthalts besuchte sie der Oberstallmeister de Combrini von Malta mit mehreren Rittern, um sie zu bewegen, wieder in den Hafen einzulaufen. Allein der Mensch entgeht seinem Schicksale nicht. Der einmal von den Parzen angeknüpfte Faden zerreißt zuerst nach des Schicksals Vollendung. Taub gegen alle Vorstellungen und Warnungen fuhr man am 15. Mai Nachmittags um 2 Uhr weiter und man kam nun auch wirklich noch in derselbigen Nacht glücklich an Sicilieńs Küsten. Da nach eingezogener Erkundigung Niemand einen Corsaren gesehen haben wollte, so setzte man wohlgemuths die Reise fort. Allein schon an der kleinen Insel di Correnti stießen sie unvermuthet auf eine türkische Brigantine von 13 Ruderbänken, welche an demselbigen Morgen zuerst daselbst angekommen war. Das Zusammentreffen war so unerwartet und schnell, daß den Reisenden keine Zeit blieb sich weder zu bewaffnen, noch zu entfliehen. In ihrer Verzweifelung segelten sie daher gerade auf die Brigantine los und begannen den Kampf; allein der Patron ihrer Fregatte verlor nebst den meisten Matrosen so sehr den Kopf und Muth, daß sie, Graf Albrecht und seine Gefährten ihrem Schicksale überlassend, in das Meer sprangen und sich durch Schwimmen zu retten suchten. Trotz einer verzweifelten Gegenwehr wurde so die Fregatte eine Beute der Türken und Graf Albrecht und seine Gefährten wurden nun als Sclaven nach dem afrikanischen Castelle Certi gebracht. Der Hofmeister von Neuberg und Friedrich von Köderich waren im Kampfe geblieben, der Kammerdiener des Grafen ertrank, indem er sich durch Schwimmen retten wollte, Studing, der jüngere Starrschedel, Emmerich und List wurden verwundet. Von Certi, wo Friedrich Starrschedel an seinen Wunden starb, wurden sie nach Tunis selbst gebracht, woselbst der Dey mit seinem Sohne, Soliman, sich unter sie

theilte. Graf Albrecht fiel bei dieſer Theilung dem Dey ſelbſt zu, und er hatte von demſelben um ſo mehr eine unbarmherzigere, rohe und brutale Behandlung zu erdulden, weil man wahrſcheinlich ſeinen höheren Rang vermuthete und durch eben eine ſolche Behandlung eine um ſo ſchnellere und theuerer bezahlte Löſung zu erwirken hoffte. Dieſe Mißgeſchicke und Leiden erhöheten ſich noch für den Grafen, indem er zugleich von den Menſchenblattern befallen wurde, und ſo bei großen Schmerzen längere Zeit in Lebensgefahr ſchwebte. — Kaum hatte indeß der Großmeiſter auf Malta Kunde von dieſem Unglücke der Reiſegeſellſchaft erhalten, als er ſogleich auch den Patron jener Fregatte, der durch ſein feiges und verrätheriſches Benehmen die Hauptſchuld an jenem traurigen Ereigniſſe trug, arretiren und ſtrenge beſtrafen ließ, dann aber auch ungeſäumt Kaufleute nach Tunis ſandte, um die Gefangenen, wenn möglich, zu befreien. Dieſe begannen denn auch alsbald die Unterhandlungen und boten für die Perſon 600 Kronen; allein damit war der Dey nicht zufrieden, weil er eine hohe Perſönlichkeit unter den Gefangenen vermuthete. Da man aber auf ſeine Forderung, welche in 25,000 türk. Ducaten beſtand, nicht einging, ſo ließ er die Gefangenen nicht nur in Ketten legen, ſondern auch ſonſt noch auf das empörendſte und grauſamſte mißhandeln. Beſonders war man bemüht, den alten, ſechzigjährigen von Quadt durch unbarmherzige Prügeleien zum Geſtändniſſe zu bringen; doch er, wie alle übrigen, blieben ſtandhaft, und nur Graf Albrecht und Diether von Fürſtenſtein bekannten, daß ſie Adliche ſeien, während die übrigen ſich für arme deutſche Studenten ausgaben. Um die Türken von ihrer Vermuthung noch mehr abzubringen, riethen die Gefangenen den malteſiſchen Kaufleuten endlich, die Unterhandlungen abzubrechen und ſie eine Zeitlang ihrem Schickſale zu überlaſſen. Mittlerweile hatte ſich die Nachricht von der Gefangenſchaft des Grafen und ſeiner Gefährten in Deutſchland verbreitet.

Seine Mutter und Brüder, der Kurfürst von der Pfalz, der Landgraf von Hessen, der Markgraf von Anspach und sein Schwager, der Markgraf von Baden, sowie die Grafen von Hohenlohe, Wittgenstein und Löwenstein boten mit dem Bischofe von Würzburg und vielen andern alle Mittel auf, um den Grafen aus der Sclaverei zu befreien. Man sendete Geld durch Wechsel nach Venedig, wozu der Kurfürst von der Pfalz 20,000 fl. vorschoß; man wendete sich an den Kaiser, welcher bei dem damals zu Prag residirenden türkischen Gesandten intercedirte; ja selbst die Gesandten von Frankreich und Holland mußten sich bei der Pforte für ihn verwenden, weil man nicht mit Unrecht fürchtete, er möchte wegen seiner leiblichen Größe und Schönheit nach Constantinopel gebracht und dort, zu einem Hüter des sultanischen Harems bestimmt, castrirt werden. Doch alle diese Verwendungen vermochten nicht des Dey starren Sinn zu bewegen; nur Geld war bei ihm ein Schlüssel zur Freiheit, darum blieb auch den Gefangenen nichts übrig, als solche mit 20,000 Goldkronen, in 3 Monaten zahlbar, zu erkaufen. Um dieses Lösegeld herbei zu schaffen, begab sich List, da er wegen der kurzen Frist nicht nach Italien reisen konnte, unmittelbar nach Malta zu dem Großmeister, welcher ihm denn auch sogleich die benöthigte Summe bewilligte, für welche aber nun List seinen Herrn zum Bürgen setzte und die Wiedererstattung in einem Zeitraum von 3 Monaten versprach. Den 7. October segelte so List mit dem Gelde nach Tunis und den 14. November traf der Graf mit seinen Unglücksgefährten wiederum zu Malta, dessen Besuch so verhängnißvolle Folgen für sie hatte, ein. Doch hiermit war das Mißgeschick des Grafen noch keineswegs beendet, denn er war Bürge für eine Lösungssumme geworden, die seine eigenen Kräfte weit überstieg. Daher suchte er, in Malta angekommen, unter seinen Gefährten eine billige Vertheilung ihrer Ranzion zu bewirken; allein diese ließen den Grafen im Stich. Da alle seine Versuche ver-

gleich waren, um ein gleiches Maß von Leinen zwischen Beiden zu haben, so sollten sie sich in Zukunft, so oft sie Tuch machten, nach dem Maße richten, das Jene hatten, welche zuerst neues Tuch machten. Und diese Maße wurden von den Aeltesten gegeben. Für Tücher, welche Jemand neues Tuch machte, wurden 2 Ellen, und so weiter bis zu 12 Ellen, und

XIII.

Verhältniß Hermes des Philosophen zu Plato.

Von

Herrn Prof. Ludwig Noack in Rostock.

Wenn wir uns in die innere Gedanken- und Lehrart Platonischer Dialoge hineinversetzen, so werden wir zunächst Mühsam gewahren, daß Plato, indem auch er mündlichen Lehrvortrag mit Schriftlichkeit zugleich verband, sich in der Schriftlichkeit seiner Dialoge nicht in der Weise, wie es Aristoteles gethan hat, an die Form der wissenschaftlichen Schrift hielt, sondern eher seinen Dialogen eine Gestalt gab, welche der mündlichen Rede nahe kam. Darum wurde auch die Eintheilung, daß seine eigentlichen Platonischen Dialoge (Gespräche) — welche man von den Dialogen des Sophisten, Staatsmannes u. s. w. als Gespräche mit Nebenpersonen unterscheidet — in Einleitung, Mittheilung und Schluß zu theilen seien, durchaus, wie „plastisches Schematisiren“ von

[1] Also ist auch in gutem Sinne unsere Gedankenbildung im Begriffe, sich selbst zu verlieren und in Gedankenlosigkeit zu versinken, wenn wir nicht die Bildung derselben, wie sie unsere Zeit gegeben hat, durch Gedanken, welche Gedanken sind, zu durchdringen und zu beherrschen suchen. Wir haben nur zum Theil, nämlich durch die Naturwissenschaft, Gedanken in unsere Bildung gebracht, aber nicht durch Gedanken. Darum ist unsere Bildung, wie sie ist, nicht Bildung.

Urbeginn bis zum Jahre 1500 urkundlich aufzustellen, die endliche Befriedigung eines großen Bedürfnisses, welches Jac. Grimm schon 1838 durch einen Vortrag „über hessische Ortsnamen" im historischen Vereine zu Kassel*) für eine vollständige Sammlung, sowohl der alten deutschen Eigennamen von Männern und Frauen, als der Ortsnamen, deutlich aussprach und 1840 in der Vorrede zur 3. Ausg. der deutsch. Gramm. S. XVI. wiederholte.**)

Es liegt in der Natur aller Umstände, daß Personennamen auch in weiteren Kreisen erörtert werden können, für Ortsnamen aber zunächst die thätigste Mitwirkung aller geschichtlichen Local-Vereine in Anspruch genommen werden muß, weil nur Forscher der nächsten Umgebung aller-

*) Gedruckt in der Zeitschrift des Vereins v. J. 1840, II, 132 ff.

**) Er sagt: „Ein Wunsch, der mir sehr am Herzen liegt, ist, daß die unbeschreibliche Menge althochdeutscher Eigennamen, sowohl der örtlichen als persönlichen, da beide Graff (im ahd. Sprachschatze) ungenau und unvollständig verzeichnete, von einem rüstigen Bearbeiter nach wohlüberlegtem Plan bald in eine eigne Sammlung gebracht werden möge, ein Buch, aus welchem unserer Sprache und Geschichte unfehlbar bedeutender Gewinn erwachsen muß, dessen Ausführung aber ungemeinen Fleiß erfordert: der Vorrath ist fast unübersehlich." Vergl. die ausführlichen Mittheilungen von der Preisaufgabe der königl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin über die „alten deutschen Personennamen" v. J. 1846 und von dem beabsichtigten Verzeichnisse „deutscher Ortsnamen" in meiner Zeitschrift f. d. deutsch. Arch. I, 1, 71 ff. I, 2, 165 ff. I, 3, 261 ff. Beide Aufgaben sind zur Zeit noch ungelöst geblieben. Mit der ersten Aufgabe trifft die Absicht A. Vollmer's zu München zusammen, welcher „zur Herstellung eines ganz deutschen Kalenders" bereits 4000 altdeutsche Personennamen gesammelt und erklärt hat, wie K. Roth berichtet in seinen Beiträgen zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. (München 1850.) I, 5. Vergl. auch: „Ueber ein künftiges Wörterbuch alter deutscher Eigennamen, v. E. Förstemann, mit Nachträgen v. H. F. Maßmann und A. Kuhn", in den neuen Jahrb. der Berlin. Gesellsch. für deutsche Sprach- und Alterthumsk. v. J. 1850. Bd. 9. Nr. 3.

lei Irrungen vermeiden können, welchen Fernwohnende so leicht unterworfen sind. Doch darf hierbei Nichts als ab- und ausgemacht vorausgesetzt werden, sondern Alles und Jedes ist einer neuen und sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen; auch wird es sich oft zeigen, daß Spätere ihren Vorgängern zu mißtrauen jede Ursache haben. Ueberdieß sind uns im Laufe der Zeit durch die unabläſſige Arbeit des Geistes Quellen eröffnet, Grundsätze festgestellt, Forschungen erweitert, Ergebnisse begründet und so ganze Theile von Wissenschaften zu Umgestaltungen geführt worden, von denen unsere Vorfahren keine Ahnung haben konnten. Ein großer Theil dieses Ruhmes für das Gewonnene gebührt erst dem laufenden Jahrhunderte, wo das emsigste und unbefangenste Zusammenwirken verschiedenartiger Kräfte den Sieg mancher wissenschaftlichen Wahrheit bewußt und unbewußt ermöglichte und verallgemeinerte.*)

So mag auch das Nachfolgende als ein Beispiel von monographischen Beiträgen zu dem beabsichtigten „Verzeichnisse deutscher Ortsnamen" betrachtet werden. Wenn die

*) Dahin gehört z. B. das nunmehr als ganz ungeeignet erkannte und verlassene Bestreben, den Ursprung deutscher Ortsnamen willkürlich aus ferniegender, römischer oder nordischer, Sprachquelle in verworrener Mischung abzuleiten. Grimm S. XII nennt es „die wilde, Allen verleidete „Etymologie", welche zu zähmen und zu züchtigen und der alten Willkür ein Ende gemacht zu haben" durch Sprachvergleichung gelungen sei. In dem Aufsatze „Zur Erklärung Nassauischer Ortsnamen", welche ich den Beiblättern der Nass. Allgem. Zeitung v. J. 1850 Nr. 153 — 178 einverleibte, habe ich Rechtes und Unrechtes dieser Art in allgemeinen Hauptgrundsätzen für solche Forschungen beleuchtet, Beispiele dazu aus der nächsten Umgebung nachgewiesen und mit Belegen aller Art versehen. L. Curtze hat in dem Vorworte des sachkundigen Gymnasial-Programms die „Ortsnamen des Fürstenthums Waldeck" (Arolsen, 1847) die einschlagende neueste Literatur dieses Faches genau angegeben. Weiteres gedenke ich in der Zeitschr. f. d. deutsch. Archive II, 2 übersichtlich zusammen zu stellen.

Methode den Beifall der Kenner erhalten ſollte, wird dieß die ſchönſte Belohnung für die anſpruchsloſe Forſchung ſein, die ohnehin zur Zeit noch nur geben konnte, was eben zur Hand war, weßhalb jede Ergänzung und Berichtigung mit Dank aufgenommen werden wird.

Was Vogel in der Topographie Naſſau's (neue Ausg. von 1843) S. 28 ff. über den Namen des Fluſſes Lahn gibt, möge hier zuerſt wörtlich Platz finden. „Die älteren römiſchen Schriftſteller nennen ſie nicht. Zuerſt kommt ſie bei einem Dichter des 6. Jahrhunderts (Venantius Fortunatus L. VII. carm. 7) in einem Lobgedichte auf den Lupus, Herzog in Champagne, unter dem Namen Laugana*) vor, der von ihren grünlichen Fluthen redet. Ein Schreiben des Papſtes Gregor von 749 iſt mit an ihre Anwohner, die Lognaer, gerichtet. (Kremer II, 4.) Im Jahre 769 und ſpäter kommt ſie unter dem Namen Logeua**) und Logana (Cod. Laurish. Nr. 3967 ***) ff. Kremer a. a. O. und Vogel's Arch. f. Naſſ. Kirchengeſch. I, 74), und in der Urkunde über die Naſſauiſche Brudertheilung von 1255 unter dem Longina (Kremer 298) vor. Im 14. Jahrhundert wechſelten†) Loyne und Logena (Guden. cod. dipl.

*) Druckfehler bei Vogel, ſtatt Laugona.

**) Druckfehler bei Vogel, ſtatt Logena.

***) Dort erſcheint aber nicht der Namen des Fluſſes, ſondern deutlichſt nur des Gaues, in den Worten: Kal. Dec. ao. secundo Karoli regis — in pago Logenehe in villa Lare. Die Schenkungen im Lahngau ſind enthalten unter Nr. 3038 bis 3194, Tom. III. p. 3—50. Der Gau-Namen heißt darin ſtets unverändert Logenehe, nur Nr. 3136 Loginehe, und Nr. 3139 Logengowe. Der Lahnfluß wird im Cod. Lauresh. nirgends für ſich ausdrücklich erwähnt, wohl aber andere naſſauiſche Bäche, wie Emisa, Solmissa, Wetissa, Ardaha.

†) Dieſes „Wechſeln" kann wohl nur ſo verſtanden werden, daß man zwiſchen deutſchen Urkunden mit dem deutſchen Namen und lateiniſchen Urkunden mit dem lateiniſchen zu unterſcheiden hat.

V, 295. 261. flumen, quod proprie Logena nuncupatur), in den beiden folgenden Löhn und Lohn, und erst im vorigen hat sich der jetzige Sprachgebrauch dafür ausgebildet."

Der Grund, warum bei den römischen Schriftstellern die Lahn nicht erwähnt wird, welche doch den Pfahlgraben, auf der Nordseite des Taunus vom Feldberge hinziehend, bei Ems überschritt, während kleinere oder wenigstens eben so kleine deutsche Flüsse von ihnen genannt*) werden, liegt nahe. Die meist steilen und dichtbewachsenen Felsenufer auf nassauischem Boden, wohin sich die weichenden Germanen zurückzogen, bewirkten den vorrückenden Heeren der Römer Schwierigkeiten, welche sie auf anderen Wegen nicht fanden. So gingen die Römerzüge, von Mainz und vom verschanzten Pfahlgrabengebiete, nach Hessen südlich durch die ebene und wohlbebauete Wetterau, nach Westfalen nördlich vom Siebengebirge über Cöln und andere niederrheinische Orte, gleichfalls durch angebauete Ebenen. So kommt es, daß Tacitus (Ann. I, 56) beim Zuge gegen die Chatten sogar die Eder, (Adrana, Adarna) nennt, den Mittelpunct des Volkes.**)

Wenn auch wenigstens der Thurm der Bergfeste Kalsmunt***) bei Wetzlar wirklich römisch sein sollte, und damit

---

*) Aufgezählt sind sie bei den neuesten Forschern, Zeuß (die Deutschen und die Nachbarstämme. München, 1837) S. 17 ff. und Ukert (Germanien nach den Ansichten der Griechen und Römer. Weim. 1843) S. 137 ff.

**) So wird auch die Fulda von den Römern nicht genannt. Die urkundlichen Zeugnisse, welche nicht über die Mitte des 8. Jahrhunderts hinauf reichen, hat Roth a. a. O. I, 13 ff. zusammengestellt. Dort hätte J. Grimm, welcher hierüber bei den Chatten (Geschichte der deutschen Sprache II, 574 ff.) handelt, nicht unangeführt bleiben sollen. — Ueber Adarna vergl. Curtze I, 8 ff.

***) Es läßt sich noch nicht genau bestimmen, ob die Bauart der vorhandenen Mauern germanischen oder römischen Ursprungs ist. Eben so wenig läßt sich ermitteln, ob der Name deutsch oder römisch ursprünglich war. Mehrere Beispiele ebendesselben Namens kommen diesseit

der Beweis geliefert werden könnte, daß die Römer doch die ebenen Ufer der Lahn gekannt und benutzt hätten, so wäre ein so weit vorgeschobener Seiten-Posten doch immer nur eine vereinzelte Statio speculatoria, deren Existenz nicht nothwendig auch zugleich die Erwähnung des dabei fließenden Flusses in den ohnehin fragmentarischen Notizen über Deutschland bei den römischen Schriftstellern bedingt. Höchstens würden wir solche Einzelheiten in dem schon frühzeitig verlorenen Werke des älteren Plinius zu suchen haben, welcher, nach dem

---

und jenseit des Rheines vor. Z. B. Calmond bei Kochem an der Mosel, nach Ledebur's Charte vom Mayenfeld; Kalmuth bei Remagen, in lateinischen Urkunden v. J. 1166 ff. Kalemont, nach Lacomblet's UB. I, 292. II, 22. 147. 257. 261. 291. Es gab einen Gau Pagus Calvomontensis in Lothringen, nach Pertz Monum. hist. Germ. I, 435. 488. In Frankreich hat das Departement Haute-Marne ein Chaumont, ehedem Calvus Mons, mehrere Beaumont, ehedem Bellus Mons oder Bellimons, nach der Chronique latine de Guill. de Nangis de 1113—1300 p. H. Géraud; Paris, 1843. Aber man weiß nicht immer genau, ob die lateinischen Namen vor oder nach den einheimischen entstanden. So heißt das jetzige Bellmuth im Hess. Bez. Nidda, 1345, Belmund oder Belmunt, nach Wenk UB. II, 361. Das jetzige Kelmünz bei Vils, auf der Grenze zwischen Baiern und Würtemberg, hieß ehedem Kalmünz, Kahlmünz und Kalmutz, unzweifelhaft von Coelius mons der Römer, nach Stälin I, 96. 138. Dagegen hält Mone in Urgesch. Bad. I, 209 die Formen Kalmunt, Kalmut, Kalmott, Kalmütt, Kalmitt (er hätte auch die bei Wetzlar urkundlich vorkommenden Kalsmunt, Kalsmütt, Kalschmitt und Kaltschmitt hinzufügen können) für bloße Verderbnisse des römischen calvus mons, und Kahlenberg (auch Kalenberg und Kallenberg) für deutsche Uebersetzung; selbst Calw leitet er davon ab. Von Stälin wird I, 335 aus Urkk. d. J. 1075 die Form Chalawa, und I, 504 Calewo angeführt, doch ohne Deutung. Wigand in einem besonderen Aufsatze der Wetzlar'schen Beiträge für Geschichte von 1836 I, 87 ff. hält den Namen Kalsmunt für deutsch. Wenigstens bildete sich die Endung —munt (— mund) übereinstimmend mit vielen alten Manns- und Ortsnamen — man, wie Wolfman, Wolfmunt; Waltman, Waltmund; Sigiman, Sigimund; und noch jetzt Dortmund.

Zeugniſſe ſeines jüngeren Verwandten (Epist. 3, 5), 20 Bücher über die Kriege der Römer gegen die Deutſchen ſchrieb, und ſie zu der Zeit begann, als er ſelbſt noch Kriegsdienſte in Deutſchland that. Auch des Aufidius Baſſus Werk über die Kriege der Römer gegen die Germanen iſt verloren gegangen. Selbſt von dem mächtigen Grenzfluſſe, der Elbe, meldet Tacitus (Germ. 41) eine gar geringe Kunde ſeiner Zeitgenoſſen, im Vergleich mit der Vergangenheit: Albis flumen inclitum et notum olim, nunc tantum auditur. Wiſſen wir doch heute noch nicht einmal genau und ſicher, woher der Namen des ganzen Volkes, der Germanen, eigentlich ſtammt, und wie die Römer zu dieſer Benennung veranlaßt wurden.*) Wir ſchwanken ſogar noch, ob wir uns Deutſche

*) Die frühere Ableitung (vergl. Ukert a. a. O. S. 76) vom ahd. weri (Wehre) oder aus gêr, kêr (Wurfſpieß) iſt längſt ſchon aus ſprachlichen Gründen als unmöglich erwieſen; vergl. Zeuß 59, 760. Dagegen hat man zuverläſſiger den Urſprung bei den Kelten geſucht, nach Caes. b. g. II, 4. wo die Belgen als reinkeltiſcher Zweig von den Ardennen bis zum herkyniſchen Waldgebirge erſcheinen. Zeuß hat an den Stamm germ gedacht, nach dem altdeutſchen Männernamen Germo, in der Bedeutung Berg; Leo in Haupt's Zeitſchr. für deutſch. Alterth. V, 514, vom belgiſch-keltiſchen Stamme ausgehend, kommt auf das Gaeliſche goir oder gair, woher gairm, gairmean (ſpr. girman, Schlachtruf) und das Wälliſche ger, garm (Geſchrei), garmwyn (Krieger). Beide Citate gab ich zu den „Verhandlungen der deutſchen Philologen" (Darmſtadt, 1845) S. 73, wo M. Haupt auf H. Müller's Marken des Vaterlandes ſich bezog. Vergl. auch Müller's Abhandlung (Würzb. 1841) „über Germani und Teutones". Später hat auch J. Grimm, obwohl ſonſt Deutſches feſthaltend, nach Caesar a. a. O. den keltiſchen Stamm anerkannt und iſt dadurch, unabhängig von Leo, zu gleichem Reſultate gelangt, in Geſch. d. deutſch. Spr. II, 773. 785. 787. Eben hat Below im Progr. z. grauen Kloſt. (Berlin, 1850) „Beitr. z. Geſch. der Germanen", gegeben und den keltiſchen Urſprung des Namens weiter erörtert. Vergl. auch „Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung" v. M. A. v. Bethmann-Hollweg. Bonn, 1850.

eine Kreditgeschäft schließen, also weit mehr solche Waaren kaufen.“

Einer von Ihnen Genannten[1]) behauptet, in Folge dessen sei das, was sich jetzt hier, über allgemeine Klagen, im Handwerk immer übergroßer Zudrang[2]) ergebe, in der Provinz Brandenburg, wo es keine Zünfte gebe, nicht der Fall. Ich weiß weiter Niemand, der Klagen über diesen Zudrang gehört; wahrscheinlich ergeht sich Jeder einzelne Meister darüber in seinem Bekanntenkreise, weiter in seinen Wunsch-

[1]) Der Referent hat sich nicht erinnert, daß Jemand in der Sitzung von dem Fehlen der Zünfte in der Provinz Brandenburg gesprochen hätte. Es scheint, daß ein Irrthum vorliegt. Vielleicht ist der Abgeordnete Dr. Jacobi gemeint, der in der Sitzung vom 3. Dezember 1868 (Stenographische Berichte S. 1. Leg.-Per. S. 1. Sess. 1868. Bd. III. S. 1. Sess. 1868. S. 1. Sess. 1868. S. 1. Sess. 1868

die Laugona aus Fortunatus als Lahn eben so anführte, wie er in seiner besonderen und später wiederholten Ausgabe dieses Dichters (Mainz, 1617 ff.) zu dieser Stelle Gleiches that.*) So hat sich diese Meinung weiter fortgepflanzt, z. B. in das große, aber höchst unkritische, geographische Wörterbuch von Martinière. Ein neuerer, umfangsreicher, geographischer Forscher, Mannert, verwarf des Cellarius Ansicht, und mit ihm Andere. Dagegen Reichard nahm die alte Meinung Brower's wieder auf, jedoch ohne alle, geschweige neue, Gründe.**)

In neuester Zeit hat Professor Börsch dem Programme des Gymnasiums zu Hanau v. 1839 eine eben so ausführliche als gründliche Abhandlung beigegeben „Ueber die Laugona und Bordaa des Venantius Fortunatus oder über die Schlacht an der Wohra in Oberhessen im 6. Jahrh.", und am Schlusse den vollen Text des Gedichtes angefügt. Die Ansichten zahlreicher früherer Historiker und Geographen werden genau wörtlich angeführt, und S. 13 auch nachgewiesen, daß die Venediger Ausgabe im Texte nach Handschriften, die

*) Eine große geographische Autorität, Chr. Cellarius, in seiner Notitia orbis antiqui (Neue Ausg. v. Schwartz. Lpzg. 1731) I, 365 schreibt, auf Brower ausdrücklich sich berufend: Haud longe a fontibus Adranae exoritur alius amnis, qui in contrarias partes fertur et Rheno admiscetur, nunc Lanus sive Lonus dictus. Chr. Browerius a Ven. Fortunato Laugonam VII, 7 et in vetustis diplomatis Loganam dici ad l. l. Venantii annotavit.

**) In der Schrift: Germanien unter den Römern (Nürnberg, 1824) S. 206. „Von Venant. Fortun. VII, 7. in dem Verse Laugona — aquis bemerkt. Sie kommt auch in den fränkischen Annalen unter den Namen Logana, Lohana, Lahana vor, wodurch ihr heutiger Name Lahn gebildet wurde." Reichard war bekanntlich kein Kritiker, und wo er Lohana und Lahana gefunden haben will, hat er nicht näher nachgewiesen. Die Verfasser des Chronicon Gotwicense schreiben allerdings in ihrer lateinischen Darstellung Lahna und Lohana, aber nicht aus Urkunden; etwa wie G. C. Croll in Act. Acad. Palat. III, 334 ff. Longavia lateinisch spricht für Lahngau.

ſie benutzte, Lingona habe, nicht Laugona. So kommt Börſch, nach Darlegung aller hiſtoriſchen und geographiſchen Momente, zu der Ueberzeugung, daß mit Laugona oder Lingona gar nicht die Lahn gemeint ſein könne, ſondern vermuthet S. 28 vielmehr, daß man Sequana ſtatt Laugona und Durdana ſtatt Bordaa leſen müſſe. Andere namhaft gemachte Forſcher ſuchen beide Flüſſe im Norden von Deutſchland und kommen bei der Laugona auf die Leine.

So viel gehet aus Allem mindeſtens hervor, daß man, wie die Unterſuchungen jetzt ſtehen, die Leſart Laugona nicht als kritiſch feſt betrachten und, ohne neue Beweiſe, nicht ſogleich ohne Weiteres auf die Lahn deuten darf.*)

Daher müſſen wir die entferntere Zeit verlaſſen, und die nächſten Zeugniſſe des 8. Jahrhunderts unterſuchen, worin wir uns der eigentlichen Gaugeographie Deutſchland's nähern, unter Karl's des Großen Regierung. Dabei fällt der Namen des Fluſſes und des Gaues, (welcher auch doppelt als Ober- und Nieder-Lahngau erſcheint) und ſogar des Ortes Lahnſtein in der Form untrennbar zuſammen.

Jedoch ſind hier einige ſprachliche Bemerkungen zur Verſtändigung vorauszuſchicken. Im Ahd. hieß das fließende Waſſer

*) Browers Vorausſetzungen folgte hier wie ſonſt auch der Domdekan Mechtel zu Limburg, in ſeiner handſchriftlichen Descriptio pagi Logenahe, worin neben vielen ſchätzbaren Notizen aus allen Zeiten und Orten manche Urkritik im Einzelnen ſichtbar iſt. S. 2. über die Varia nomenclatura fluvii Loganae heißt es: Vetustis diplomatis Regum ac manuscriptis libris varia se offert lectio, nempe Laugona, Logana et Logena; unius tamen fluvii significatio est, quem academici Marpurgenses Lanum vocant. Alb. Krantz abnuit, in Germania nominis hujus fluvium esse; sed Regum diplomata suspicienda sunt, quae expresse Logenam et Logenahe habent, quae nec fallere debent, nec possunt; imo etiam Logenahe in abstracto legitur in diplomate Adelheidis Comitissae, quo donabat S. Georgio praedium suum situm in Logenahe. Das Genauere über dieſe Urk. ſ. unten b. J. 1097; denn eine andere kann nicht gemeint ſein.

aha (weibl.) zſgz. â, (goth. ahva, lat. aqua) im Mhd. ahe*), wofür ſpäter und jetzt noch in Süddeutſchland âche und ach gebraucht und geſprochen wird. Damit hängt zuſammen das ahd. ouwa (goth. avi), das mhd. ouwe, das nhd. Aue, welches Waſſerland bezeichnet, d. h. Land am oder im Waſſer.**) Neben jenem aha beſtehet bei zuſammengeſetzten Flußnamen, beſonders in nördlicheren Gegenden, ſchon vom Mainufer beginnend, die Form apa, afa, affa, wahrſcheinlich aus dem Keltiſchen, mit manchen Modificationen.***)

Weiter iſt zu bemerken, eine ahd. Form ahi, welche eigentlich eine Collectivbedeutung hat, beſonders von Gehölzen, wie eich-ahi, dorn-ahi. Dieſe Form ging leicht in aha, ahe und ach über, erſcheint auch als -ehe; ſpäter ward ſie verdorben in -eich†) und -ich.

So begegnen uns eine Menge orthoepiſcher und orthographiſcher Vermiſchungen in Namen von Flüſſen u. Gauen††),

*) Dieß verdumpft ſich auch zu ohe. So heißt der Naſſauiſche Ort Western-ohe (jetzt fehlerhaft abgetheilt Wester-nohe) in alten Urkk. Western-aha, wie das ſüddeutſche Ostern-ohe in Urkk. Ostern-aha heißt. Vergl. Schmeller's bair. Wörterb. I, 17. 40.

**) Die näheren ſprachlichen Nachweiſungen, auf Ortsnamen angewendet, gibt das gründliche Gymnaſialprogramm von Brandes (Lemgo, 1846): „Die Aa, Au und Ach."

***) Vergl. Grimm's Geſch. d. deutſch. Spr. I, 233. Mit Recht bemerkt Vilmar in d. Zeitſchr. des Kurheſſ. hiſt. Vereines I, 257: „Die Formen ſind affa, afa, efa, ifa, iffa, und laſſen Syncope und Apocope zu, ſo daß — fa oder — f allein übrig bleibt." Dieſe Form afa erſcheint aber nur in Zuſammenſetzungen von Flußnamen; ſelbſtſtändig iſt ſie bisher allein in dem Namen des kleinen Gaues Apha gefunden worden: vergl. Mone's Urgeſch. d. bad. Land. II, 80, und Dümgé Regest. Badens. p. 68. 84.

†) Z. B. Altaich oder Alteich aus Alt-aha: vgl. Schmeller I, 16.

††) In Gau, Gouw (ahd. genui, gauui, gouui; goth. gawi) iſt wohl nur die Vorſilbe ge zu ſuchen, mit den mannigfachen Zuſammenſetzungen, wie ſie die Orthographie zeigt. Vergl. Grimm's deutſch. Rechtsalterth. In lateiniſchen Urkk. dauert das römiſche pagus fort, woraus das franzöſiſche pays entſtand: vergl. Schmeller II, 2.

auch bei der Lahn. Dieſer Name wird jetzt noch im Munde des Volkes ſo dumpf und gedehnt geſprochen, daß man ihn mit Buchſtaben nicht ſowohl durch Laën, Laïn, als durch Loën, Loïn oder Loän darſtellen kann. Es hört ſich auch noch in der Mitte ein leiſer Hauch durch, wie g oder h, wodurch das ganze Wort faſt zweiſilbig wird.*) So ſind die lateiniſchen Formen des Mittelalters hinreichend gerechtfertiget: Logana, Logena, Logina, Logona, nur mit ſtets kurzer Mittelſilbe. Die Form Logana darf als die feſtſtehende betrachtet werden.**) Es läßt ſich auch vorausſetzen, daß der Laut g bei der deutſchen Form und Ausſprache im Munde des Volkes ehedem noch viel ſtärker hervortrat als jetzt, nach ähnlichen Beiſpielen, die in allerlei Namen vorliegen.***)

*) Im Mittelalter wurde au und owa, ſowohl einfach, als zuſammengeſetzt, lateiniſch durch Augia u. Gau durch gaugia gegeben. Schmeller ſagt I, 2: „Die dem alten Augia correſpondirende Ausſprachform Aug hört man noch im Namen des Fleckens Au in der Hallertau.“ Im Hannöveriſchen und Braunſchweigiſchen ſpricht man den Namen „Werner“ ſo gedehnt und breit, daß er der alten Form „Werinher“ ſehr nahe kommt.

**) Dieß nahm auch ehedem vorzugsweiſe ſchon Reinhard an, bei ſeiner Beſchreibung des Lahngaues, in den hiſtor. und juriſt. Ausführungen II, 81. 185 ff; ebenſo jetzt Zeuß a. a. O. 14.

***) So ſonſt Eginhart, Meginhart, Reginhart; ſpäter Einhart, Meinhard, Reinhard. Die ſüddeutſche Ausſprache ſcheidet ei ſehr merklich, weit mehr, als die norddeutſche. Der Ort Mayen auf dem linken Rheinufer heißt in lat. alten Urkk. Megina, alſo deutſch wohl urſprünglich Megin-â. Vergl. „der Maiengau oder das Mayenfeld, nicht Maifeld“; eine hiſtoriſch-topographiſche Unterſuchung von L. v. Ledebur. (Berl. 1842). Das heutige Meilen iſt nach Urkunden das alte Megin-lan, nach H. Meyer, die Ortsnamen des Kantons Zürich, aus Urkk. geſammelt und erläutert, in den Schrift. der antiquar. Geſellſchaft v. 1849, Bd. VI. S. 167. Nr. 1787. Der Main heißt jetzt im Munde des Volkes Mön, ehedem dumpf Moïn, in Urkunden Mohin und Mogin (Zeuß 366), bei den Römern Moenus oder Moenis. Roth in Urkk. der St. Obermoſchel (Münch. 1848) S. 9 ſchreibt: „Aus dem keltiſchen oi wurde zuerſt ein deutſches ai,

Die lateiniſche Form Logana (Gen. — ae) fiel gewiſſermaaßen zufällig zuſammen mit der deutſchen Login-â (zſgz. aus Login-aha)*), womit gleichmäßig der Lahn-Fluß, und die Lahn-Au (das Lahnland, der Lahngau) bezeichnet wird, wie der Wetter-Gau, ehedem und jetzt gleichmäßig nur Wetter-Au**) genannt, ebenfalls vom Wetter-Fluſſe d. h. Wetir-â oder Wetir-aha.***) So ſetzten die Deutſchen auch den keltiſchen Stamm don als jetzigen Flußnamen Donau zuſammen.†)

---

und aus dieſem ein ê; Moin, Main und jetzt an Ort und Stelle Men." Den Wortkern ſucht Dilthey (Zeitſchr. f. d. deutſch. Arch. I, 3, 268) nicht im ahd. Magin-aha, ſondern im keltiſchen Mog, wovon der latiniſirte Namen des keltiſchen Gottes Mogons, Mogus, Mogonus. Auch Grimm in Geſch. d. deutſch. Spr. II, 656 hält, obwohl gegen keltiſche Wurzeln ſonſt mißtrauiſch, doch die Namen der Hauptſtröme Hochdeutſchlands (Donau, Rhein, Main) für undeutſch, d. h. ſchon von den Kelten bei der Einwanderung durch die Germanen übernommen. Ebenſo Zeuß. — Es möchte wohl auch endlich an der Zeit ſein, die ganz falſche Orthographie Rhein im Deutſchen mit der einzig richtigen Rein im Gebrauche zu vertauſchen. Nachdrücklich dringt auf Abſchaffung dieſer Schreibſünde Roth a. a. O. S. 14. 32. 114.

*) Die Form Logana nennt Zeuß „S. 59 Anmerk. zwar ahd."; ſie kommt aber in deutſchen Urkunden und in deutſchen Schriftſtücken, ſo viel mir bekannt, gar nicht vor, obwohl ſonſt die Endung ana in deutſchen Flußnamen beſtehet, wie Vilmar a. a. S. 254 ff. Beiſpiele nachweiſet.

**) Nur in der beſonderen Form Wetar-eiba, welche auch ſonſt in Wingart-eibe erſcheint. Grimm a. a. O. II, 686 vergleicht damit das agſ. aib und das ndd. bant. Die orthographiſchen Verſchiedenheiten der Urkunden bei dieſem Worte erhellen aus Scriba's Regeſten der gedruckten Urkk. zur Landes- und Orts-Geſch. des Großh. Heſſen. Abth. II. (Darmſt. 1849). Ungenügend ſpricht hierüber Wenk in Heſſ. Geſch. II, 429.

***) Aehnlich Wet-iffa, woraus Wetphe und Wetz, Wetflar und Wetzlar ſtammt: vergl. Vilmar a. a. O. 257 und Wigand a. a. O. I, 1, 48 ff.

†) „Danubius iſt der keltiſche, Ister der thrakiſche Name; jeder reichte ſo weit, als Kelten oder Thraker ſaßen. Der Name zeigt ſich abge-

Die Bedeutung des Wortes Lahn, welches, wo nicht in die keltiſche, ſo doch in die deutſche Urzeit hinaufreicht, wird vor der Hand noch eine offene Frage bleiben müſſen.*)

Der Name Lon, Lohn kommt auch noch ſonſt, ſogar in Zuſammenſetzungen**), vor: Lohne bei Fritzlar und bei Oldenburg, Lohnerhof in Baden, Londorf bei Grünberg in Heſſen, Lonsheim bei Alzey. Ein Peter von Lainberg erſcheint in Nr. 2851 der Urk. des Kaiſers Ruprecht v. 1408 bei Chmel.

Die Leine bei Göttingen, wovon ebenfalls ein Gau den Namen Leingau führt, heißt lateiniſch Lagina, Legine, Lagne, Logne (Zeuß 16. 391) und unterliegt durch allerlei orthographiſche Ungenauigkeiten***) mancher Verwechſelung mit der Lahn. Selbſt in den Urkunden der deutſchen Könige und

---

leitet von Dân-ub, wie Gelduba, Abnoba, den die Deutſchen in nhd. Tuonaha, Duona, Tuonowa, mhd. Duanowe. nhd. Donau, die Slaven in Dunaj umformten." Zeuß a. a. O. 13. Aber ganz anders Mone a. a. O. II, 79.

*) Was Schmeller II, 406, 469 gibt, möge zu etwaiger Vergleichung hier Platz finden: „Die Lain iſt Name vieler Gebirgsbäche, die in die Ammer, Loiſach und Ober-Iſar fallen. Die Aplain, Geyerslain, Offenlain, Kommerlain, Kogerlain, Dürrlain, Ackerlain, Mauslain, Haslain dgl. Die Ausſprache Laën und Laëne macht mir ein Contractum aus dem leuuina (Gießbach) im Genit. leuuinun wahrſcheinlich. Läuen und Läunen iſt aufthauen (niederſ. lüen; isl. hla, hlana). Die Läunen, Lain, Lainen (ſchweizeriſch Láwin) ſind die Lawinen oder auch die Gräben, worin nach ſtarkem Regen Waſſer herabrinnt. Alte Gloſſen haben: zi leuuinun, ad torrentem; fona leuuinun, de torrenti."

**) Das niederrheiniſche Iſerlohn heißt bei Lacomblet N. R. Urk. B. II, 320 in einer Urk. v. 1265 Yserenlon, und in einer v. 1278 (II, 418) ganz einfach Hermannus de Loni — oppidum Lon. Die Silbe isar leitet Mone II, 107 ff. aus dem Keltiſchen ab, wo ſie niedrig, flach bedeuten ſoll.

***) Aufgezählt werden ſie von Chron. Gotwic. p. 652 und Falcke zu Traditt. Corbej. p. 63.

Kaiser finden sich Fehler*) in den Personen- und Ortsnamen. Gleiche Vorsicht ist bei den Schenkungsbüchern**) der Klöster zu brauchen. Hierzu kommt endlich, daß die früheren Abdrücke von historischen Schriftstellern und Urkunden theils überhaupt ungenau sind, theils besonders in Namen von Orten und Personen, so daß sie, ohne wiederholte Vergleichung der Originale, für sprachliche Forschungen nicht gebraucht werden***) können. Sonach wird auch in dieser Hinsicht die nachfolgende neue Zusammenstellung und Vergleichung gerechtfertigt erscheinen.†)

---

*) Die Kanzler und Schreiber waren zunächst Geistliche aus verschiedenen Ländern. Italienische Schreiber, denen deutsche und noch mehr slavische Namen des Ostens und des Nordens im h. römischen Reiche deutscher Nation ungeläufig waren, modelten sie nach ihrer zunächst lateinischen Mundart. Vergl. meine Bemerkungen bei Kunigessundra in diesem Archive VI, 1, 15. Wer sich mit den neuesten kritischen Urkundenarbeiten befaßt oder auch nur einen Blick in die 10 Foliobände der Monum. hist. Germ. von Pertz gethan hat, wird sich davon hinreichend überzeugt haben.

**) Nicht immer geschah darin die schriftliche Abfassung der Urkunde gleichzeitig mit der Schenkung selbst. Spätere Abschreiber änderten dann wohl in diesen Copialbüchern, welche sie zusammentrugen, die Namen nach der Schreibweise ihrer Zeit.

***) Unter diese unzuverlässigen Druckstücke gehören in unserer Gegend sogar die von Kremer und Wenk: vergl. die Zeugnisse darüber in der Zeitschr. f. d. deutsch. Arch. I, 1, 48. I, 3, 284. Ehedem lag ausschließend die historische Forschung vor, so daß man sich beim Abdrucke auch mit unzuverlässigen Abschriften begnügte, wie man sie eben erhalten konnte.

†) Nur vermißt jeder Forscher mit uns schmerzlichst eine solche Uebersicht aller gedruckten Nassauischen Urkunden, wie sie kürzlich Scriba mit Umsicht und Genauigkeit für das Großherzogthum Hessen in seinen Regesten, auf Kosten des historischen Vereins zu Darmstadt, 1847 und 1849 lieferte.

Achtes Jahrhundert.

1) J. 739. Das bekannte, auch von Wenk und Reinhard in ihren Beschreibungen des Lahngaues erwähnte*) und durch mehrfachen Abdruck wiederholte, Schreiben des Papstes Gregor III. ad Principes et populos Germaniae hat in der Ueberschrift auch die Anwohner der Nister, Wetter und Lahn erwähnt: Gregorius papa universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae, Thuringis et Hessis, Bortharis et Nistresis, Wedreciis et Lognais, Suduodis et Graffeltis.**) In mehreren Namen haben die Drucke Abweichungen. Offenbar ist in der Form Lognai, die Richtigkeit der Schreibart vorausgesetzt, der Name des Flusses oder des Gaues auf die Einwohner unmittelbar angewendet worden.

2) J. 769. in pago Logenehe, Cod. Lauresh. Nr. 3076.

3) J. 771. in p. L. ebendas. Nr. 3142. III, 35 und Nr. 3685. III, 232, nach Scriba Nr. 10; und so fort noch öfters in diesem Jahrhundert.***)

4) J. 787. in pago Logonense, Urk. des K. Karl des Großen (Böhmer Nr. 117), nach Wenk hess. U. B. II, 11. III, 14, bei Scriba Nr. 77.

5) J. 783. in Logengowe, Cod. Lauresh. Nr. 2966. II, 623, bei Scriba Nr. 78.

6) J. 786. in p. Loganhehe ad Saltrissa et Dabornaha, Cod. Lauresh. Nr. 12.

---

*) Eine neue vollere Beschreibung der alten Gaue des jetzigen Herzogth. Nassau und eine neue Auflage von Vogel's Gaukarte empfahl ich in diesen Heften VI, 2, 365 ff. auf Kosten des Nass. hist. Vereines.

**) So gibt mir Herr Dr. K. Roth die Worte aus der Mainzer Originalhs. Pgm. d. 9. Jahrh. Von ihm, welcher sich mit den Briefen des h. Bonifacius eben genauer beschäftiget, haben wir Mehreres zu erwarten, besonders auch die Erläuterung des Namens der Suduodi.

***) Vergl. meinen Aufsatz: „über eine neue Ausgabe des codex Laureshamensis" in den periodischen Blättern der historischen Vereine beider Hessen v. J. 1851 Nr. 21.

7) J. 790. Urk. des K. Karl des Großen in pago nuncupante Longonahe et in pago qui dicitur Heinrichi et in Angrisgowe, nach Kremer II, 6. Böhmer Nr. 139 führt noch weitere Abdrücke an: Hontheim hist. Trev. I, 142. Martene Coll. I, 45. Bertholet II. b. 48. Calmet I, 293.*)

8) J. 791. in pago Logenehe, Cod. Laurish. Nr. 3160, 3717. III, 40, 246, nach Scriba Nr. 132 und so fort öfters bis zu Ende dieses Jahrhunderts.

9) In eben diese Zeit fällt ein Zeugniß verschiedener Annalisten. Eginhart, der gleichzeitige, gehet nicht auf diese Einzelheit ein, weder in den Annalen, noch im Leben Karl's des Großen. Aber die ältesten Lorscher Annalen, welche mit Eginhart für gleichzeitig gehalten werden, haben Mon.

*) Es kommt darauf an, diese Abdrücke unter sich zu vergleichen, um zu erfahren, ob und wo sie etwa von einander abweichen. Eben diese Urkunde behandelt auch Jac. Grimm in Gesch. d. deutsch. Spr. 582 ff. aber nicht ganz mit Glück. Obwohl die Angaben der Ortschaften nach Gauen in älteren Urkunden nicht immer genau sind, so muß man doch zunächst an das Vorliegende sich halten. Die genannten 12 Orte sind also in die 3 genannten Gaue zu vertheilen. Darnach ergibt sich, daß Nasongae der einzige Ort des Engersgaues ist, und deßhalb von Vogel in der Gaukarte (nur ohne Ursache Nass. geschrieben) richtig dahin gesetzt, folglich mit der jetzigen Stadt Nassau identificirt werden mußte. Andere suchten dafür Neissen, Grimm ganz irrthümlich Nastätten anzunehmen. Der zweite Ort Abotisscheid (j. Habenscheid) liegt allein im Einrichsgau. Die übrigen 10 Ortschaften liegen alle im (Nieder-) Lahngau. Auf diese Weise stimmt Alles überein. Hontheim a. a. O. nimmt Nasonga auch für Nassau, jedoch ohne Grund; wie er denn auch andere Ortschaften irrthümlich erklärt, z. B. Heringae, offenbar das jetzige Heringen, für Haiger. Wenn auch Bär in seinen diplomat. Nachrichten vom Rheingau (Mainz, 1790) S. 48 mit Recht bemerkt, daß „die Eintheilung der Archidiakonate viel jünger ist, als jene der Gauen"; so war sie doch meist darauf gegründet und gestattet daher Rückschlüsse: wie denn die alte Gaueintheilung bis in die heutigen Territorialverhältnisse ihre Spuren unverkennbar erstreckt

hist. Germ. v. Pertz I, 158 im Texte: Saxones — reversi sunt per Logenehi. Die Varianten aus Handschriften ergeben dabei folgende Lesarten: Loginahi, Loinahi; ganz verdorben ist aber longenhri, longenehi, longene von den Abschreibern, die, nach ihrer Gewohnheit, bei fremden Namen zunächst an das ihnen geläufige lateinische Wort (longus) dachten, wie oben in der Urkunde des K. Karl des Großen v. 790; wie Logense coenobium mit der Variante Long., in den gesta abbatum Fontanellensium in Monum. G. h. II, 277. Näher kommt wieder logene; aber lingonem rührt wohl von einem linksrheinischen Abschreiber her, welchem sein Lingones bekannter war. Die Annales Tiliani haben ebendas. I, 221. a. per Longeuehi; Druckfehler für Longenehi. Die parallelen Annal. Quedlinburg. Weissenburg. und Lamberti V, 37 haben: 1) Saxones Longana vastantes; 2) S. Logonahi vastant; 3) S. Loganichi vastant, mit der Variante loganabhi. Pertz hätte darnach füglich überall wenigstens Loginahi in den Text setzen können, wenn er nicht auch diplomatische Fehler hätte schonen wollen.*) Die Annales Ottobur. VII, 2, haben: Saxones partes circa Logonam fluvium vastant.

Neuntes Jahrhundert.

1) J. 802. in p. Logenehe, Cod. Laurish. Nr. 3147. 3722; III, 37, 248; bei Scriba Nr. 263. So noch öfters in diesem Cod. durch das laufende Jahrhundert hindurch.

2) J. 821. in pago, qui dicitur inferior Lognahi aus Schann. Tradd. Fuld. Nr. 120, bei Kremer S. 8. Abweichend citirt Loganahe hier von Honth. Hist. Trev. I, 71.

*) So ließ er auch bei Chron. Moissiac. z. J. 778 Mon. I, 296 usque ad fluvium, cui nomen est Calerna, im Texte, obwohl es eine offenbare Verderbung des wahren Namens Adarna (Eder) ist, und begnügte sich, den Ursprung des Fehlers paläographisch genau in der Note nachzuweisen.

3) J. 823. in p. Loganensi, Cod. Lauresh. Nr. 2967. 3767. II, 624. III, 269; bei Scriba Nr. 196.

4) J. 824. in p. Logenehe, ebendaſ. Nr. 3129. 3767. III, 32. 269, bei Scriba Nr. 199. Und ſo noch öfters in dieſem Jahrhundert.

5) J. 824. in pago, qui dicitur inferior Loganahi, aus Schann. Tradd. Fuld. Nr. 355, bei Kremer 10.

6) J. 831. in p. Logenahe, Cod. Fuld. Nr. 483, p. 212, nach Dronke's neuer Ausg.

7) J. 832. in p. Logenehe, Cod. Lauresh. Nr. 3146. 3732. III, 36. 253, bei Scriba Nr. 207. Und ſo noch weiter oft.

8) J. 832. in p. Loganaha, zwei Male ſo, Urk. des K. Ludwig d. Frommen (b. Böhmer Nr. 425) aus Joann. spicil. p. 439, bei Kremer 12.

9) J. 845. in p. Logonensi, zwei Male, Urk. des K. Ludwig d. Deutſch. (b. Böhmer Nr. 649) nach Kremer*) S. 13.

10) J. 874. in Loganaha, Urk. des Kaiſ. Ludwig d. Deutſch. in Schann. Dioc. Fuld. p. 240, b. Böhmer Nr. 844.

11) J. 874. in pago Lohnagowe, Abſchrift einer ungedruckten Schenkung des Kl. Bleidenſtatt, in Kindlinger's handſchriftl. Sammlung Tom. 137. p. 10.

12) J. 874. in p. Logenahwe, ebendaſ. S. 11.

13) J. 879. in p. Logenahwe, ebendaſ. S. 11.

14) J. 886. in p. Logenehe, (ſo richtig Wenk II, 446 und Scriba Nr. 222; aber Kremer in p. Logeneha S. 19), aus Cod. Laurish. Nr. 3030. III, 4.

15) J. 889. in p. Logenahe aus Schann. Tradd. Fuld. Nr. 528. Kremer S. 20 und Scriba Nr. 213. Bei Dronke

*) Wenn derſelbe ſagt: Ex archivis Dillenburgico, Westerburgico et Roncaliensi, ſo iſt wenigſtens zu Dillenburg ein Original nie vorhanden geweſen, ſondern blos eine Abſchrift. Was in Weſterburg und Runkel ſich befindet, iſt unbekannt.

in Cod. Fuld. S. 288 ſtehet Lagenahe, wohl nur durch Druckfehler.

16) J. 889. in pago Longenahe, Abſchrift einer ungedruckten Schenkung des Kl. Bleidenſtatt b. Kindlinger S. 13. Nr. XVI.*)

17) J. 891? in pago Logengowe, Cod. Laurish. Nr. 3139. III, 35; Kremer 35 und Wenk II, 446.

18) In dieſes Jahrhundert gehört auch das Breviarium s. Lulli b. Wenk II, 15. Nr. 12, wo es heißt in p. Loganensi, zwei Male.

Zehntes Jahrhundert.

1) J. 909. in pago Logenahe, in der Abſchrift einer ungedruckten Urk. des Kaiſ. Ludwig IV. bei Kindlinger a. a. O. S. 26, worin Güter dem Stifte Bleidenſtatt geſchenkt werden.

2) J. 910. in pago Loganahe und dann wieder in Logenahe. So das Orig. zu Idſtein**) von der Urk. des Kaiſ. Ludwig IV. (b. Böhmer Nr. 1229) nach Kremer S. 38.

3) J. 912. in pago Loganaegouue appellato, Urk. d. Kaiſ. Conrad I. (b. Böhmer Nr. 1238), nach Kremer S. 47, und Wenk II, 447, aus Schann. Tradd. Fuld. Nr. 552.

---

*) J. 990 villa, quae dicitur Logena in pago Falaha Urk. des K. Arnolf (Böhmer Nr. 1082), aus Schann. Tradd. Fuld. 247. Und ſo auch Cod. Fuld. nach Dronke S. 291. Falke zu Traditt. Corbej. p. 82 hält dieß für das jetzige Leugede im Hildesheimiſchen.

**) Kremer nahm ſeinen Abdruck aus Honth. hist. Trev. I, 258. Das Original bietet folgende Abweichungen von beiden Drucken: Hludovicus] —vvic. terrenis rebus] r. t. opport.] op. Hattonis] Hath. spiritualis] — talis. Chuanr.] Chuonr. jedes Mal genau. noncupatam] nomin. edif. eccl.] aed. aeccl. et parvis] ac p. perenniter et] et fehlt richtig. cum terris] cum fehlt. et redit.] ac r. Iussimus hoc quoque] I. qu. hoc. nititur] coun. Lintburck] —rk. Domini] Domni; Illudovici] —vvici; beide Male. Piligrini] —mi. Franconofort] —furt.

Cod. Fuld. Dronk. p. 305. Nur Honth. hist. Trev. I, 70 hat Lochanog.

4) J. 912. in pago Logenehe, Urk. des Kaiſ. Conrad I. (b. Böhmer Nr. 1243), nach Kremer S. 48, und Wenk II, 447, aus Origg. Guelf. IV, 280.

5) J. 915. curtem nostram, Nassowa nominatam, in utroque latere fluminis Logene (d. h. Logenae, Genit.), Urk. des Kaiſ. Conrad I. (b. Böhmer Nr. 1256 u. 25), nach Kremer S. 56, aus Origg. Guelf. IV, 275.

6) J. 918. in p. Logenaha, Schann. Tradd. Fuld. Nr. 557. Dronk. Cod. Fuld. p. 309. Kremer S. 58. Wenk II, 437. Nur Honth. hist. Trev. I, 71 hat Logenacha.

7) J. 928. in pago Logenachi in comitatu Eberhardi in marcha et villa Klea, Schenkung in Tradd. Wizzenburg. ed. Zeuss p. 303; vgl. p. 353.*) Fehlt bei Scriba.

8) J. 933. in Lonstein. Schenkung von Wildrut, der Mutter des Grafen Conrad Kurzipold, an das Kloſt. Seligenſtatt a. M., bei Wenk I, 279. Nr. 367. Die Abſchrift bei Kindlinger 35 hat Lohnstein. Die Beſtätigungsurkunde des K. Heinrich II. (b. Böhmer fehlt ſie) v. 1012 b. Wenk I, 280 hat zwei Male Lonsteyn. Vgl. Dahl's Geſch. der Stadt Lahnſtein in den Naſſ. Annal. I. a. b. S. 117 ff.

9) J. 940. in loco Ubtusheim in pago Logenahe, Urk. des K. Otto I. (b. Böhm. Nr. 91) nach Kremer 67 und Act. Acad. Palat. III, 77 aus dem Originale,**) das

*) Bodmann in Rheing. Alterth. 116 führt aus Tradd. Wizzenb., die aber, nach Zeuß Vorr. VII, mit den vorhandenen nicht übereinſtimmen, an: in p. Logenahe — in loco qui dicitur Hegira.

**) Der Ort Ubtusheim, der einzige, welcher in der Urk. vorkommt, weiſet allerdings auf Zeuzheim, A. Hadamar, wie auch Vogel, Topogr. S. 759 annimmt; aber der ſprachliche Uebergang iſt ſchwer zu ermitteln. In der Urk. des Mainzer Erzbiſch. Adelbert v. 1129 (Act. Palat. III, 83) heißt der Name Zuibetsheim; in der Urk. des Naſſ. Grafen Heinrich v. 1231 (Guden. III, 1099) Zutzheim; in der Urk. des Trieriſchen Erzb. Arnold v. 1254 (Guden. IV, 884) Zutzen; in

jetzt zu Idstein sich befindet. — Eine Urk. ebendesselben von 920, wovon das Original aus Coblenz jetzt auch zu Idstein sich befindet (b. Böhm. Nr. 101. b.), ist gedruckt in Günther's cod. Rheno-Mos. I, 58, aber zu stark verletzt, um Fehlendes ergänzen zu können.

10) J. 958. in p. Loginahe, Urk. des K. Otto I. (b. Böhm. Nr. 219) nach Kremer 73 aus Joann. scrr. Mog. II, 735.*)

11) Hierher gehört die undatirte Urkunde des Trierischen Erzbischofes Heinrich (956 — 964) über die Erbauung der Kirche zu Humbach, jetzt Montabaur, in Nassau, worin der Flußname Lahn mehrere Male vorkommt, inde usque in Loganam ac Logana deorsum, gedruckt in Vogel's Archiv der Nass. Kirchengesch. I, 73 ff.**)

---

der Urk. des Nass. Grafen Otto v. 1287 (Gud. III, 1167) Zutzheym; in einer Urk. des Kl. Eberbach v. 1320 Zuitzheim; in einer Urk. 1335 Zwitzheim; v. 1337 Zuitzheym; bei Wenk I. U. B. 305 fälschlich Zinßheim. Die Summarien der Traditt. Fuld. geben nach Dronke (Fulda, 1844) S. 36 Nr. 39 im Lahngaue die villa Zubetesheim, und ich vermuthe, daß in der Urk. v. 940 ein Z vor Ubt. ausfiel oder sonst der Name irrig gefaßt wurde. Alte Namen sind wenigstens gleichmäßig Zubo, Zuppo; Zeizo, Zuzo. Hierzu kommt aber, daß der Schreiber auch sonst manche Fehler machte. Er hat nämlich cominatu, statt comit., dann loco zwei Male vor L. Uebrigens entlehnte Kremer seinen Abdruck offenbar nur aus Act. Palat., nicht aus dem Originale. Daher blieb donavimus, statt donamus, und einige andere blos orthographische Kleinigkeiten.

*) Aus dem J. 961 wird eine Urk. des K. Otto I. (b. Böhm. Nr. 245) angeführt, worin, nach Erath's Bemerkung im Conspect. hist. Nass., geschenkt werden sollen quaedam praedia ad Lahnam sita, gedruckt b. Hontheim. Hist. Trev. I, 292. Martène Coll. vett. mon. I, 315. Böhmer erwähnt den Nahgau; aber es wird in der Urk. selbst kein Gau und kein Fluß genannt. Erath's und Kremer's Bezeichnung ist nur aus der irrigen Ueberschrift Hontheims entlehnt.

**) Zwei Originale davon befanden sich ehedem bei dem St. Florinsstifte zu Coblenz, die nur in wenigen Worten abweichen. Vogel erhielt Abschrift durch Canonicus Günther. Jetzt sind diese

12) J. 975. in p. Logenahe, Urk. des K. Otto II. (b. Böhm. Nr. 487), nach Cod. Moeno-Francof. p. 8.

13) J. 978. curtis Logenstein in pago Einriche, zwei Male, in Urk. des K. Otto II, nach Guden. cod. dipl. I, 358 und daraus Kremer 81 f. Es fehlt aber das Datum, und daher auch keine Anführung bei Böhmer.

Originale, die offenbar an Naſſau abgegeben werden müſſen, nach dem erfolgten Archivalientauſch bei verändertem Territorialbeſitze, noch zu Berlin im kön. geh. Staats- und Cabinets-Archive. Eine neue genaue Abſchrift verdanke ich dem Hrn. Archivar Beyer zu Coblenz, und gebe davon hier die Varianten zur Berichtigung des Druckes: ejus animae] ejus fehlt. Postmodum non] P. vero non. Willimannum] —anum. juvamine] —amen, richtiger nach dem Sinne. sanctorum quium] ſo auch die neue Abſchrift; aber es muß wohl quorum heißen, nach dem Sinne, oder quibus. paroechianorum] paroch. nostram] —tra. violare] —asse, unrichtig. gesprine] —inc richtig, und ſo wiederholt ursprinc. idem dux] Herimannus. Diofbach] diufb. ac L.] et L. Thyeza] Thieza. Ouvunza] oumiza. inde sursum] hinc deors. ouvericoz] uuer in sanctam quercum] ad s. q. Sein] Seina. superscriptam] suprascr. maranatha.] m. Amen. Drudoinus] —dvinus. Arnulphus] —fus. Folenandus] Folcn. Ruotbertus] Ruodb. dedicatum est hoc templum] dedicata haec ecclesia. in honore S. Petri apost.] fehlt. Henrico] Heinr. venerabili Trevirorum] fehlt. — Es intereſſirt nebenbei hier beſonders der Name Ouvunza, welchen ich in der Abſchrift mehr Oumiza leſe, als Ovunza. Vogel im Aufſatze „Dorf u. Bad Ems" in f. Naſſ. Taſchenbuche (Herborn, 1832) S. 178 nimmt einen Bach Omunza an; aber der Name als Bach iſt nicht gerechtfertiget. Die von demſelben im Allgemeinen citirten Antiqua jura archiepiscopi Trevorensis ſollen Omtze als Bachnamen geben. Aber der volle Abdruck bei Lacomblet, Arch. d. Geſch. d. Niederrh. I. a. a. O. hat 365 Omize, S. 369 Oumete, beide Male offenbar als Ortſchaft. Die Urk. des Kaiſ. Friedrich I. v. 1158 (b. Böhmer Nr. 2399) hat argentaria in Ulmeze et in toto monte adjacente, nach dem älteren Drucke bei Honth. hist. Trev. I, 588 und nach dem neueſten aus dem verglichenen Originale bei Günth. Cod. Rheno-Mos. I, 365. Vogel citirt aus Honth. willkürlich im Taſchenb. Umeze, im Archiv d. N. Kirchengeſch. I, 67 aber Ulmeze. Später heißt dieſe Form 1361 Bad zu Eymtze, 1474 Bad zu Eymbtze, 1438 Embtz, ſpäter Embs; ein ausgegangenes Dorf hieß Embtenrod.

14) J. 991. Logunstein, Tradd. Wizzenb. ed. Zeuss p. 305; vgl. p. 353. So auch p. 280, Nr. 28, aber ohne Zeitangabe, ad Logunstein superiorem.

15) J. 993. soll der Lahngau erwähnt werden in Urk. des K. Otto III. (b. Böhm. Nr. 724 u. Vogel 176), nach Schann. hist. Worm. II, 31.

16) An den Schluß dieses Jahrhunderts gehören die undatirten Schenkungen Cap. VI. de Hassia et Loganahe in den Traditt. et Antiqq. Fuld., nach Dronke's neuer Ausgabe (Fulda, 1844) Nr. 33 ff. 1. Argoz de Logenahe. 2. Idem Argoz in pago Logenegewe. 5. Bidanc de Logenahegewe. 6. Adelolt de Logenegowe. 7. Adelman in pago Logonecgowe. 11. in p. Lognegewe. 12. in p. Logenecgewe. 16. in p. nuncupato Logenecgewe. 17. in p. Loganaha. 19. in ipsa marcha Logene. 44. in p. Logenahe. 51. in p. Logene. 54. in Loganadorfe, j. Londorf. 151. in provincia Lôgene. 160. in pago Logenahe.

17) Hierher gehört auch die im 10. Jahrh. verfaßte vita S. Sturmi auct. Hucwaldo, worin Mon. Germ. hist. II, 376 vorkommt: in Loganacinse, nach einer auch sonst gewöhnlichen Form bei Gaunamen. — In der vita S. Willehadi Monum. II, 389 heißt es ex pago Lohingao, mit der Var. Lohingaho. — In der hist. translat. S. Viti Monum. II, 584 heißt es pagus Lainga.

18) Endlich erwähnt G. C. Croll in Act. Acad. Palat. III, 334, daß Guido von Ravenna (vgl. Gräße's Litteraturgesch. II, 774 f.) unter den Flüssen Franziens auch Logna erwähnt. Nähere Einsicht davon bleibt vorbehalten.

Eilftes Jahrhundert.

1) J. 1002. in p. Logenehe, Urk. des K. Heinrich II. (b. Böhmer Nr. 909), nach Kremer 99 aus Origg. Guelf. IV, 283.

2) J. 1008. in p. Loginahi, Urk. des K. Heinrich II. (b. Böhmer Nr. 1032), nach Kremer 101 aus gleicher Quelle.

3) J. 1008. in pago Oberen-Logenahe nominato Urk. des K. Heinrich II. (b. Böhmer Nr. 1033; b. Scriba Nr. 233), nach Kremer 101. Vgl. Wenk I, 188. II, 431.

4) J. 1015. in p. Logenahi, Urk. des K. Heinrich II, in Monum. Boic. Tom. 28. p. 473. Fehlt b. Böhmer.

5) J. 1017. in p. Logenahi, Urk. des K. Heinrich II. (b. Böhmer Nr. 1162, b. Scriba Nr. 239.)

6) J. 1017. Der Lahngau erscheint auch in der Urk. des K. Heinrich II, b. Böhmer Nr. 1170.

7) J. 1018. Desgl. b. Böhmer Nr. 1178. Das Orig. hat Liudenhoue in pago Logene, nach einer Mittheilung des Hrn. Archiv. Dr. Landau zu Kassel.

8) J. 1018. Logonei, in einer Urk. b. Lacomblet, Urk. B. d. Niederrh. I, 92.

9) J. 1034. in p. Loganehe, Urk. des Erzb. Azecho, nach Kremer 110.

10) J. 1043. platea; quae de Wisebadon tendit in Logenahi, Beschreib. der Kirche Brunnen (jetzt Schloßborn, A. Idstein), bei Kremer S. 118.*)

11) J. 1048. curtim in Loinstein, in einer Schenkung des Stiftes Bleidenstatt nach der Abschrift Kindlingers a. a. O. S. 21.

12) J. 1053. Lahngau in der Urk. des K. Heinrich III. (b. Böhmer Nr. 1639), nach Wenk III, 58.

13) J. 1053. in p. Logenahi, ebendas. b. Böhmer Nr. 1643, nach Kremer S. 131.

14) J. 1059. in p. Logonahe, nach Act. Palat. III, 78

*) Fluvius, qui dicitur Scan Wilina, in der Nähe des Feldbergs, welcher ebendaselbst erwähnt wird, bedeutet nicht etwa schön (scon), sondern kurz (scam). Vgl. Graff IV, 498 und Roth Beitr. zur Ortsforschung I, 27 f.

aus dem Orig., b. Böhmer Nr. 1727. Aber Kremer S. 133 und Wenk I, 537 haben willkürlich Logenahe, obgleich Ersterer das Orig. als Quelle angibt, das ehedem zu Limburg war, jetzt in Idstein ist.

15) J. 1060. Hierher gehört die Schenkung in Sarachonis registr. bonorum abb. Corbej, bei Falke S. 31. Nr. 531 in Ajeshus in pago Loginacgowe. Vgl. zu S. 651.

16) J. 1062. in p. Logenahe nach dem Orig. zu Idst. von einer Urk. des Kaiſ. Heinrich I, b. Böhmer Nr. 1744. So auch Kremer S. 136 und Act. Palat. II, 80.

17) J. 1062. in p. Logenahe, ebendaſ. b. Böhmer Nr. 1757, nach Kremer S. 137. Böhmer beſitzt eine volle Abſchrift der lückenhaft gedruckten Urk. *)

18) J. 1065. in pago Lognatii oder Lagnatii, nach Ledderhoſe kl. Schr. IV, 273, wahrſcheinlich verdruckt oder verleſen ſtatt Lognahi, Urk. des K. Heinrich IV, b. Böhmer Nr. 1788, b. Scriba Nr. 252. Das Orig. hat wirk-

*) Da auch bei Schannat hist. Worm. 58 ſchon dieſe Lücke ſich findet, ſo ſtehe ſie hier, wie die Gefälligkeit des Geh. Staatsarchivars Baur zu Darmſtadt aus dem Wormſer Copialbuche ſie mir mittheilte, ausgefüllt, nach Kremer S. 137 ad usum ecclesiae faciendi. „Super haec eciam bona, quae ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribns suprascriptae ecclesiae, cui antedictus venerabilis episcopus ordinante superna providentia praesidet, sunt condonata et liberaliter transfusa, in decimacionibus videlicet, terris cultis et incultis, in moneta, in theloneis, in comitatibus, in monasteriis, in emunitatibus, in silvis et venacionibus, in forestis, in districtu et banno, et in diversarum rerum utilitatibus, regia nostra potestate et auctoritate in jus atque dominium praefatae ecclesiae et episcopi suorumque suecessorum a novo confirmamus et corroboramus, ea scilicet ratione, ut praefata bona et quaecunque dici vel scribi inde poterunt ad usum ecclesiae, jam saepe dictus episcopus ejusque successores libere, omni contradictione remota, possideant, teneant, quidquid illis placuerit ad ecclesiae commodum et utilitatem inde faciendi liberam deinceps potestatem habeant.“ Et ut haec etc.

lich Hohunburch — in p. Lognahi, nach einer Mittheilung des Hrn. Arch. Dr. Landau zu Kaſſel.

19) J. 1065. in p. Logenahe, ebendaſ., b. Böhmer Nr. 1789, b. Scriba Nr. 252, aus Wenk III, 58.

20) J. 1097. Actum in Lintburk (ſo Orig.; der Abdruck hat Limburck) in pago Logenahe, Urk. der Pfalzgräfin Adelheid über eine Schenkung an das St. Georgsſtift, Orig. zu Idſt., Abdruck Act. Pal. III, 81. Weder im Texte dieſer Urk., noch im Texte der Beſtätigungs-Urk. des Mainzer Erzbiſch. Adelbert v. 1124 (gedruckt ebendaſ. III, 81) erſcheint ſonſt der Name des Fluſſes oder des Gaues.*)

Zwölftes Jahrhundert.

1) J. 1108. Logenstein, Urk. des Mainzer Erzbiſch. Ruthard, b. Guden I, 389.

2) J. 1110. Logansten, Urk. des Trier. Erzbiſch. Bruno b. Günth. I, 167.

3) J. 1128. Longestein, Urk. des Mainz. Erzbiſch. Adelbert b. Guden I, 77.

4) J. 1144. Logosten, Urk. des Mainz. Erzbiſch. Heinrich b. Guden I, 167.

5) J. 1146. Logenstein, Urk. ebendeſſelben b. Guden. I, 181.

6) J. 1158. predium de Nassouwe, quod situm in pago de Logene, Urk. des Domcapitels zu Trier, b. Kremer 180, aus Honth. I, 585.

---

*) Das ſchöne Siegel, welches das Bruſtbild der Ausſtellerin darſtellt, iſt a. a. O. zu S. 71 ebenfalls abgebildet. — Die Aechtheit der Urkunde hielt Croll in „erläut. Reihe der Pfalzgraven" S. 120 für zweifelhaft; die Verfaſſer der litterariſch-archivaliſchen Reiſe (Schöpflin, Lamey, Kremer und Hofkupferſtecher Verhelſt) durch Naſſau, welche in den Act. Palat. näher beſchrieben wird, zerſtreuten dieſe Zweifel, S. 21 f. Das Nähere dieſer Reiſe habe ich mitgetheilt in den Beiblättern zur Naſſ. Allg. Ztg. 1850. Nr. 235 f.

1) S. 146. Lagrange, Lt. zur Kgl. Artill. I. Bayern, 2. Feldart.-Regt. 3. Batt.

2) S. 146. Der Name wird richtig wie Dahlmann in Lagrange in der Liste der Ehrenmitglieder, Sonderh. 1, Seite 6, S. 23.

3) S. 146. Lagrange, Lt. der Artillerie des ehemal. K. Württ. Armeekorps.

4) S. 147. Lange ist jedenfalls Lagrange, Bd. Art. Offizier-Corps von Bayern, S. 23.

5) S. 148. Lange ist Lagrange, Lt. der Kgl. Württ. Artillerie gewesen und Sonderh. 1, Heft 3, S. 147.

6) Die beiden Trompeter, welche in dieser Zeitschrift Sonderh. 1, Heft 3, S. 147 als Lange und Lagrange genannt sind, sind Lagrange, Lt. der Kgl. Württ. Artillerie, Sonderh. 1, S. 5, und Schlosser — dieser Name, auch

2) J. 1220. allodio meo in partibus Logene constituto in der Urk. der Wittwe Friedrichs, Grafen von Leiningen, nach Kremer 261.

3) Hierher gehören die Jura Archiepiscopi Treverensis, wo es Nr. XXXVII de silva Spurginberch heißt: Incipit (in) Loginstein, ubi Logina intrat Renum, et tenditur sursum super Loginam —— usque ad Loginam, nach dem Abdrucke in Lacomblet's Archive f. d. Geschichte d. Niederrheines I, 2, 366, wo die Abfassung der Handschrift in das zweite Decennium des 13. Jahrhunderts gesetzt wird.

4) J. 1225. Loginstein, in der Urk. des Trier. Erzb. Theodorich, unter den Zeugen, nach Kremer 270, aus Guden. II. 43.

5) J. 1230. in hoverlonsteine, Urk. der Grafen H. und R. von Nassau, b. Hennes I, 231.

6) J. 1235. in superiori Lainstein, zwei Male in einer Urk. des Erzb. Theodorich von Trier, nach Kremer 275, 276, aus Honth. I, 716.

7) J. 1247. in inferiori Longensteyn, Urk. des Grafen Heinrich von Nassau, b. Kremer 282 (nach einem Arnsteiner Original, wie er sagt).

8) J. 1247. in inf. Laynstein, in einer Urk. ebendesselben, b. Hennes I, 233.

9) J. 1255. secundum meatum fluvii, qui dicitur Longina — in superiori Lonsten — littore Longine, in der bekannten Theilungsurkunde der Grafen Otto und Walram von Nassau, nach Kremer 297, 299, aus dem Dillenburger Original.*)

---

*) Auf Walramischer Seite zu Idstein scheint kein Original je existirt zu haben; das Dillenburger ist jetzt im Haag. Die vorhandenen alten Copieen geben an mehreren Stellen Logina. Die Urkunde wurde zuerst 1744 gedruckt, aber sehr fehlerhaft. Der Wiederdruck in Reinhard's juristi. Ausführungen II, 272 ist nicht minder fehlerhaft und selbst der neue bei Kremer hat mehrere sinnentstellende Druckfehler.

10. 2. 1855. In Hildesheim Leonardine, Wilhelm Ed. von Linsingen, Rittmeister, und Adolph Wilhelm Otto Moritz Graf von Bismarck-Bohlen, Major, beide à la suite des Ulanen-Regiments Nr. 16.

10. 2. 1855. In Hildesheim Leonardine, Wilhelm Ed. von Linsingen, Rittmeister, und Adolph Wilhelm Otto Moritz Graf von Bismarck-Bohlen, Major, beide à la suite des Ulanen-Regiments Nr. 16.

10. 2. 1855. Ernst Graf Leopoldine, Oberst und Commandeur des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2

XII.

Zur Geschichte ungegangener Ehe.

Von

Gottlieb Planck in Maulbronn.

I. Eheverlöbnis.

Das Recht, Eheverlöbnisse zu schließen und sie gültig zu machen, ist ursprünglich und wesentlich Sache der Familie, nicht des Staats. Die Ehe, als Institut der Familie, ist Familiensache.

Das Recht, Eheverlöbnisse gültig zu schließen und zum Beweis Urkunden zu begehren und zu geben, steht Niemand zu, der die Gültigkeit derselben bestreitet, als Eheverlöbnis, die Klage gegen die Gültigkeit, oder auf Erfüllung des Eheverlöbnisses gerichtet ist, und hat sie daher an dem Gericht anzubringen, welches über die Ehe selbst zu urteilen hat. Wenn daher ein Eheverlöbnis vor dem Konsistorium klagt, und das Urteil gültig, resultiert, so ist, wo nicht andere Umstände es hindern, die Ehe selbst vor dem Konsistorium einzuklagen.

1. Wenn also in der Klage-Bitte einer Ehefrau gegen ihren Ehemann auf Herstellung des ehelichen Lebens, der Ehemann, um sich von dieser Verbindung frei zu machen, geltend macht, er sei mit ihr nicht ordentlich getraut worden, so ist dieses Vorbringen

---

1) Wenn Jemand, der sich für verheiratet hält, mit Jemand, der behauptet, mit ihm verheiratet zu sein, eine Ehe eingeht, so ist diese Ehe nichtig, und es kann auf Trennung derselben geklagt werden. Wenn aber Jemand, der sich für verheiratet hält, mit Jemand, der sich für unverheiratet hält, eine Ehe eingeht, so ist diese Ehe gültig. Allgem. Landr. Teil II. Tit. 1. §. 713.

Im Jahr 1330 verkauft Berthold, genannt Voitz, von Babenhausen an das Kloster Seligenstadt seinen Hof im Dorfe (villa) Hildenhausen mit allen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, um 100 Pfund Heller,[3]) und in demselben Jahre erwirbt dieses Kloster von seinem Custos Conrad 6 Mltr. Korns zu Hildenhausen auf den Gütern Bertholds, genannt Voitz, und 5 Mltr. Korns zu Somborn, jährlicher Gülte, von den Gütern Heilmanns, genannt Otto.[4]) Von des Klosters Gütern zu Hildenhausen hatte Conrad Carnifex zu Seligenstadt, nach einer Urkunde vom Jahr 1333, jährlich die benannten Zinsen zu entrichten.[5])

Der Ort gehörte zur Mark Babenhausen, über welche, 1355, die Märker von Babenhausen, Altdorf, Hildenhausen, Harreshausen, Langenbrücken, Sickenhofen, Hergershausen und Eppertshausen ein Weisthum aufgestellt haben.[6])

Conrad von Wasen empfängt 1371 von Ulrich IV. von Hanau wieder zu Lehen 3 Höfe zu Sickenhofen, 2 Mannsmahd Wiesen zu Hergershausen, am Bruwel genannt, sein Eigenthum, so wie 1½ Mannsmahd am Arnoldes-Winkel, und 1½ Mannsmahd an der Würswiesen zu Hildenhausen, welche er von der Herrschaft Hanau zu Lehen besitzt, und aufgegeben hatte.[7]) Das Kloster Seligenstadt verleihet 1375 an Johann Korner von Langstadt, auf dessen

---

auch 1317 genannt, zu welcher Zeit Friedrich von Babenhausen, Ritter, und Conrad, Söhne Wortwins, Schultheißen zu Babenhausen, dem Kloster Seligenstadt Güter und Gefälle zu Lützelbuchen und Hildenhausen verkaufen. Steiner, Seligenstadt, 178. Note. Die Urkunde selbst vermochte ich nicht aufzufinden. Lützelbuchen lag bei Mittelbuchen unweit Wachenbuchen.

[3]) Seligenst. Copialb. 37 b—38. Circumcis. dni (1. Jan.)

[4]) Daſ., 37 b. Johannis ante portam (6. Mai.) Somborn liegt zwiſchen Hanau und Gelnhauſen.

[5]) Daſ., 51. Fer. II. post Quasimodogeniti (12. April.)

[6]) Heſſ. Archiv, I. 298—302. Die III. mensis Aprilis (3. April.)

[7]) Darmſt. Archiv, Reverſe, Abſchr. Letare (16. März.)

Lebenszeit, 3 Mannsmahd Wiesen zu Hildenhausen, die Hailwiese, und 1 Mannsmahd Wiese daselbst, die Furtwiese genannt, um jährliche 4 Pfund Heller, und soll derselbe von der Hofraithe zu Hildenhausen jährlich 1 Fastnachtshuhn geben, für welche Gülte derselbe 1 Mannsmahd Wiesen zu Hildenhausen, bei dem Borne gelegen, zum Unterpfand setzt, so wie dessen Erben jährlich 10 Schillinge zu Wencelo Burnemanns Seelgerede zu entrichten haben.[8])

Die Stadtschöffen zu Babenhausen und die Landschöffen geben, 1377, Zeugniß, daß in den 4 Dörfern Hildenhausen, Harreshausen, Altdorf und Langenbrücken die Herren von Hanau die Bußfälle, die Groschlage aber über Hals und Haupt, über Wunden, Watschar und Heilalle-Geschrei, wie sie solches von der Herrschaft Hanau hergebracht, zu strafen haben.[9])

An ständigen Abgaben hatten nach einer Hebliste vom Jahr 1383 nach dem Schlosse Babenhausen zu entrichten: Altdorf, Harreshausen und Hildenhausen 35 Pfd. Beedgeld, 6 Pfd. an Bannwein; Babenhausen, Altdorf, Harreshausen und Hildenhausen 8 Pfd. 3 Schillinge an Zinsen, und Harreshausen und Hildenhausen 30 Pfd. Schillinge an Wiesenzins.[10])

Wortwin von Babenhausen und Heinrich von den Wasen, Edelknecht, versetzen im Jahr 1388, mit Einwilligung Ulrichs V. von Hanau, 4½ Mannsmahd Wiesen zu Hildenhausen, an dem Gotzenrod gelegen, auf 4 Jahre an die Edelknechte Johann Geiling, Winther von den Wasen, Henne Volrad

[8]) Seligenst. Copialb., 71. St. Peterstag in der Erndte (1. August). Die Hofraithe wurde demselben auch verliehen, wie aus dem Nachsatze hervorgehet. Vgl. die Urkunde vom 11. März 1328.

[9]) Darmst. Archiv, Babenhausen, 25. Okt. Sonnt. nach Eilftausend Mägdtag (Notariatsinstr.) Unter Watschar werden Quetschungen, Quetsch- oder Stoßwunden verstanden; Heilalle-Geschrei ist Aufruhrgeschrei.

[10]) Darmst. Archiv, Babenhausen.

von Seligenstadt und Philipp von den Waſen.[11]) Johann von Waſen, Edelknecht, erhält 1408, von Schenk Conrad von Erbach, dem Aelteren, zu Mannlehen 4 Morgen Wieſen zu Hildenhauſen, die Brunnerswieſe genannt, die er demſelben aufgetragen hatte.[12]) Im Jahr 1417 beweiſet Henne von Waſen, Edelknecht, ſeiner Gattin Kunzele, Tochter Rudolph Geilings, Schultheißen zu Frankfurt, 500 fl. zu Witthum auf 10 Mltr. Korngeldes auf den Huben zu Sickenhofen, 22 Mltr. Korngeldes auf der Mühle daſelbſt und auf den Zehnten zu Kloppenheim, ferner 100 fl. als Morgengabe, auf — — —, 1½ Mannsmahd Wieſen zu Hildenhauſen hinter dem Bruche, 1 Mannsmahd daſelbſt ober der Peclauchen, 2 Mannsmahd an der Waldehennerswieſen — — —[13]).

Claß Brandt zu Harreshauſen giebt 1447 Zeugniß, daß zur Zeit, als das Dorf Hildenhauſen „verbrannt wart", deſſen Bewohner von den Amtleuten Ulrichs V. von Hanau, nämlich Hermann Schelris, Amtmann, und Philipp von Waſen, Faut zu Babenhauſen, genöthigt worden ſeyen, ſich zu Harreshauſen anzubauen, daß aber, da die Bauſtellen nicht ausreichend geweſen, dieſelben theilweiſe auf das Lantſiedelgut hätten bauen müſſen, und deßhalb Hert Brandt einen Flecken von Idel Bechtold, um 6 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn, Hert Giſeler einen von Hartmann Scheffer, um 4 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn, Henne Eylmar einen von Hert Giſeler, um 6 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn, Henne Krump einen von Hert Giſeler und Hennen

---

[11]) Darmſt. Archiv, Hildenhauſen; Heſſ. Archiv, VI. 130 (wo aber einige Namen unrichtig ſind.) Fer. VI. ante Martini (6. Nov.)

[12]) Erbacher Archiv; Schneider, Erb. Hiſt. 13, Nr. 54. Fer. II. ante decoll. Johannis (27. Aug.) Dieſes Lehen wurde 1441 und 1455 erneuert, wo aber nicht „Hildenhauſen", ſondern „Harreshauſen" genannt iſt.

[13]) Darmſt. Archiv, Kloppenheim. Die exaltat. crucis (14. Sept.)

Bechtold, um 3 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn, Cunz Brandt einen von Heinz Blenckener, um 4 Schillinge Heller und 1 Sommerhuhn, einen ſolchen von Metzen Hert, um 10 Heller und einen von Conz Keller, um 9 Heller beſtanden, welches Gut die Beſtänder bisher um den genannten jährlichen Zins, ſchon 40 Jahre und länger, ruhig und ohne alle Anſprache beſeſſen und hergebracht hätten.[14])

Einige Nachrichten, die auf die ehemalige Gemarkung von Hildenhauſen — denn das Dorf muß nunmehr als ausgegangen betrachtet werden — Bezug haben, ſind folgende: Ewald von Düdelsheim erhält, 1452, von Graf Philipp I. von Hanau zu Mannlehen — — —, 1½ Mannsmahd Wieſen zu Hildenhauſen — — —[15]), ſowie 1464 Conz Meyloch von Haumaden von Graf Philipp I. von Hanau zu Mannlehen 18 Morgen Wieſen „vnwendig" Hildenhauſen dem Wiltfurt — — —[16]), und 1481 giebt Gottfried X. von Eppenſtein Hennen von Waſen zu Mannlehen 18 Achtel Korns, — — —, ein Landſiedelgericht zu Harpertshauſen, 5 Schillinge zu Syllenhuſen (Hildenhauſen), 10 Mannsmahd Wieſen zu Hinteraltheim — — —.[17])

[14]) Darmſt. Archiv, Hildenhauſen. Sonnt. Trinitatis (4. Juni.) Ueber dieſen Gegenſtand ſind überhaupt drei Urkunden vorhanden, deren Inhalt bis auf die Namen der Ausſteller und die Reihefolge der Namen, faſt wörtlich mit einander übereinſtimmt. Zwei haben das Siegel der Stadt Babenhauſen und die dritte iſt von der Stadt Umſtadt geſiegelt. Dieſe Urkunden ſind beſonders darum wichtig, weil ſie Auskunft geben, wie und ungefähr wann, Hildenhauſen ſeinen Untergang gefunden, und wo deſſen Bewohner ſich angeſiedelt haben. Nach dem Wortlaute: „verbrannt wärt", kann die Wahrſcheinlichkeit abgeleitet werden, daß das Feuer, etwa bei einer Fehde, angelegt, und der Ort abſichtlich verbrannt worden ſey. Die Zeit des Brandes möchte um das Jahr 1400 zu ſetzen ſeyn. Ein Herman Schelris, Edelknecht, wird 1406, und ein Philipp von Waſen 1403 u. 1406 urkundlich genannt.

[15]) Darmſt. Archiv, Reverſe. St. Thomas (21. Dec.)

[16]) Darmſt. Archiv, Reverſe. Freit. nach Leichnamstag (1. Juni.)

[17]) Senckenberg, Sel. jur. II. 103—5. St. Martinstag (11. Nov.)

Die vorstehenden Urkunden geben, in Beziehung auf Hildenhausen, über einige Verhältnisse theils bestimmte Nachrichten, theils aber auch wieder solche Anhaltspunkte, um daraus mit Wahrscheinlichkeit einige Folgerungen machen zu können. Hildenhausen gehörte zur Mark Babenhausen. Aus dem Umstand, daß der Ort seine ständigen Abgaben nach der Burg zu Babenhausen zu entrichten hatte, gehet hervor, daß er auch ein Zugehör dieser Burg war — was auch schon durch die Lage einigermaaßen bedingt ist — und er darum auch dem dortigen Landgerichte, welches unter den Mauern von Babenhausen, im nahe gelegenen Altdorf gehegt wurde, zugetheilt war,[18]) und welches Landgericht die Groschlage, als hanauische Vasallen, im Besitze hatten.[19]) Begütert waren zu Hildenhausen von Auswärtigen insbesondere das Kloster Seligenstadt, die von Wasen, von Düdelsheim und Meyloch von Haumaden,[20]) und zwar theils mit Eigen-, theils mit Lehengut. Hanau, Erbach und Eppenstein kommen als Lehensherren vor. Harreshausen war der Pfarrei Altdorf zugetheilt,[21]) und da Hildenhausen ganz nahe bei Ersterem lag, so läßt es sich annehmen, daß dieser Ort gleichfalls zu dieser Pfarrei gehört habe.

2. Popfenheim.

Zuerst will ich versuchen, die Lage dieses Orts näher zu bestimmen. Mehrere Lehens-Reverse aus den Jahren 1469—75

[18]) Vergl. Steiner, Bachgau. II. 219.

[19]) A. 1379 26. Mai. Vertrag, daß ein Herr von Hanau in der Groschlagen Gericht zu Altdorf kein Geleit geben solle, das Hals und Haupt betrifft. Fer. V. post Urbani. Hanauer Repert. Nr. 76 f. A. 1426 14. Sept. Heinrich, Ritter, und Henne Groschlag, Gebrüder, bekennen, daß sie von Reinhard II. von Hanau zu Mannlehen erhalten haben, das Landgericht zu Altdorf ———. Invent. crucis Darmst. Archiv, Lehensakten, Conv. II., Abschr.

[20]) Diese Familie benannte sich wahrscheinlich nach einem Orte, an welchem die Haumattenhöfe, 1½ St. östlich von Kleinwöllstadt gelegen, noch übrig seyn mögen.

[21]) Würdtwein, Dioec. mog. II. 590.

ſetzen den Hahnenſand in die Mark Popfenheim, oder nennen ihn bei Popfenheim gelegen,[22]) welche Ausdrücke, hinſichtlich der Beſtimmung der Lage, im Ganzen einerlei Bedeutung haben. Der Hahnenſand liegt am Rhein, hält etwa 500 Morgen, und gehört nun zur Gemarkung von Erfelden.[23])

Auf zwei Karten des Oberrheingaus iſt die Lage von „Pfupfenheim, Pufenheim" angegeben.[24]) Nach allen Unterſuchungen glaube ich, kaum einen Fehler zu begehen, wenn ich die Lage Popfenheims ein wenig links der, etwa 1550 Klafter langen, geraden Linie zwiſchen der Schwedenſäule, die auf dem Hahnenſand ſtehet, und Erfelden, und zwar 730 Klafter von dem erſteren, und 820 Klafter vom letzteren Punkt, annehme, welche Stelle dann ganz nahe an die weſtlich Spitze des kleinen Kühkopfs (Inſel) fallen würde.[25]) — —

---

[22]) Dieſe Reverſe ſind: 26. Febr. 1469 „mit dem Hahnenſand in der Mark Popfenheim"; 25. April 1475 „den halben Theil des Auenguts, genannt der Hahnenſand bei Popfenheim." Darmſt. Archiv, Familie Hardenau, und Heſſ. Archiv, V. Abhandl. XVI. 33—47. (Auszüge.)

[23]) Die Rheingrenze, ſowie die nächſte Umgegend, wird hier angenommen, wie ſolche vor dem Durchſtich am Geyer, alſo bis zum Jahr 1828, geweſen iſt.

[24]) Lamey, in Actis Acad. II. 153, und Dahl, Kloſter Lorſch, 109.

[25]) Zwei Urkunden vom 4. Juli 1401 und 23. Juni 1406 nennen einige Namen, die aber, weil ſie jetzo nicht mehr bekannt ſind, zu näherer Beſtimmung der Lage Popfenheims keinen Beitrag liefern. Die Erſtere ſagt: K. Ruprecht verleihet dem Rink von Bechtolsheim — — — „den Werde zwiſchen Elſebecher auwen in Poppenheim in dem Ryne, vnd die yswaſſer daſelbis und einen Salmansgrunt, der heißet der umen Salmansgrunt," und die andere: — — — „zwei Werde in dem Rhein gelegen mit dem Iſewaſſer zwiſchen Poppinheim und Elſebecher Aue." Chmel, Reg. Ruperti, Nr. 520 und 2165, und Scriba, Reg. I. Nr. 1371 und 1421. Eine Urk. vom 1. Aug. 1660 ſagt: „— — auch das von Seiten Churpfalz an der ſogenannten

Eine Urkunde, nach welcher Cancor, Graf im Oberrheingau, dem Kloſter Lorſch einen Manſus, einen Leibeigenen und einen Weinberg zu Sobernheim im Wormsgau ſchenkt, hat am Schluß: Actum in villa Pophenheim, anno XIIII. Karoli regis[26]), welches Datum auf das Jahr 782 zurückführt. Hadurich übergiebt dem Kloſter Fulda, unter dem Abt Baugolf (regierte von 780—802) all ſein Eigenthum im Wormsgau und (Ober-) Rheingau, nämlich: „in Elimaresbah, et in Phuphenheim, et in Herifeldum, atque in Thornheim, et in Theinenheim — —“[27]).

Das Kloſter Lorſch hatte nach Nachrichten die in den Zeitraum von 900—1300 fallen, zu Popfenheim 20 Scheffel gemiſchtes Getraide (annona modii xx) zu beziehen.[28])

Nach einer Urkunde vom 21. Juni 1252 verkauften die von Wolfskehlen ihre Burg Wolfskehlen, mit Ausnahme dreier Burgſitze, und ihre Grafſchaft (Comeciam) in den Dörfern Waſſerhiblos, Crumſtadt, Hofheim, Biebesheim, Stockſtadt, Popfenheim, Bunesheim (Bensheimer Hof), Erfelden,

---

Küheköpfer Aw hiebevor auch gebawet und dadurch Heſſen-Darmſtatt am Dorf Boppenheim, ſo nun im Rhein lege, ſodann an dem Dorf Erfelden ein groſſer Schade were — —.“ Mone, Zeitſchr. für die Geſch. d. Oberrheins, 307—8. S. auch Dumbeck, geogr. pagor. p. 139. — Zwiſchen Popfenheim und dem Kammerhof lag Herlesheim.

[26]) Cod. Lauresh. II. 231. Nr. 1522. — Lamey, in Actis Acad. Palat. II. 182. Wenck, I. 199. Note a, und Dahl, Kl. Lorſch, 58, nehmen an, daß dieſer Cancor, der mit ſeiner Mutter Williswinda, Wittwe des Grafen Rupert, im Jahr 764 das Kloſter Lorſch geſtiftet, 776 ſchon geſtorben war.

[27]) Schannat, Trad. Fuld. 80—81, Nr. 164; Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. 25. Nr. 205, bei Schannat, in Urk. Nr. 163, nennt ſich Hadurich „indignus Presbiter.“ — Elimaresbach lag zunächſt bei Stockſtadt am Rhein; Herifeldun iſt Erfelden, Thornheim iſt Dornheim und Theinenheim iſt Dienheim bei Oppenheim.

[28]) Das Kloſter Lorſch bezog zu Lochheim 23, zu Elmarsbach 16, zu Erfelden 12 und zu Stockſtadt 22 Scheffel dieſes Getraides. Cod. Lauresh. II. 211.

Leeheim, Herlesheim, Dornheim, Biblis, Goddlau und in den zwei klösterlichen Höfen Háina und Riedhausen ꝛc., an den Erzbischof Gerhard I. zu Mainz, um 150 Mark Pfennige.[29]) Zu dieser Zeit wird ein Richter und ein Schultheiß zu Popfenheim namentlich aufgeführt, nämlich im Mai 1255 verzichtet Embricho von Wolfskehlen, der dem Kloster Eberbach einen Mansus und eine Hausstätte übergeben hatte, zuerst auf dem Kirchhofe vor dem Schultheißen Harbord zu Leeheim, und dann auf der Straße (in strata publica) zu Popfenheim, vor Heinrich Blerrinc, Richter daselbst, und in Gegenwart Heinrich Stein's von Dienheim, Schultheißen zu Popfenheim, auf diese Güter.[30])

Die benannten Schiedsrichter entscheiden am 2. October 1322 zwischen dem Kloster Eberbach und Ulrich I. von Hanau, unter Zuziehung der Hübner in den Dörfern Bunesheim und Popfenheim, über Güter zu Bunesheim.[31])

Es verkaufen am 29. März 1317 Ulrich I. von Bickenbach und seine Gattin Elisabeth, mit Zustimmung ihrer Verwandten Gottfried II. und Conrad III. von Bickenbach, ihre Güter in den Dörfern Popfenheim, Bünsheim (Bensheimer Hof) und Erfelden an Wigand von Dienheim, Ritter,[32]) am 9. Oktbr. 1340 Eberhard (Bach) von Waschenbach, Knappe, und seine Gattin Elisabethe, sowie Conrad von Kleinumstadt (de parvo Omstad), Knappe, und seine Gattin Jutte, Schwester des genannten Eberhard's, ihren Hof zu Goddlau, Dietzenhof genannt, und die zu demselben gehörigen Wiesen zu Popfenheim an das St. Viktorstift zu Mainz, um 274 Pfund und 5 Solidus Heller,[33]) am 11. Nov. 1355 Burkhard von Wolfs-

[29]) Guden, Cod. I. 625—26. xi. kl. Julii. Es wurde aber dieser Verkauf ungiltig, weil die Grafen von Katzenelnbogen Lehensherren dieser Centgerichtsbarkeit waren.

[30]) Baur, Urkundenb. I. 26, Nr. 40. Mense Maio.

[31]) Darmst. Archiv, Bensheimer Hof. Crast. Remigii.

[32]) Wenck, I. 301—2. Fer. III. post Palmas.

[33]) Darmst. Archiv, Goddlau. Die nona mensis Octobr.

kehlen eine Wiese im Popfenheimer Gericht, die Fronnersbach genannt, an Wilhelm von Hausen[34]; im Jahr 1359 Henche Rabenold von Tannenberg, seine Gattin Jede, Else, Geusa, Rödiger, Geuß, Dina und Agnes, Geschwister, und Hermann von Wallbrunn und seine Gattin Lucka erblich an Wilhelm von Hausen, Edelknecht, 10 Mannsmahd Wiesen im Popfenheimer Gericht, nämlich 4 in der Osterlangen, 3 an dem Teich und 3 in der Mordhecke,[35] und im Jahr 1384 Henne Kysel, Bürger zu Oppenheim, an das St. Viktorstift in Mainz, Haus, Aecker und Wiesen zu Erfelden und Popfenheim — — —, ferner die Aecker in der Popfenheimer Gemark, die keinen Zins geben, und die dem Sifrid Weber, Bürger zu Oppenheim, gehört haben, nämlich 3 Morgen, auf die Popfenheimer Weide, befurcht Herr Conrad von Frankfurt, 2 M., auf den Bunsheimer Weg, bef. Henchin Runhof, 1 M., bef. Clais Fus von Oppenheim, 2½ M., von einem Weg zum andern, 5 M. an der Hecken, 1½ M., bef. Herr Ecken von Oppenheim, 1½ M. auf den Bruwel, bef. Rüdeger zur alten Monze, 1 Zweitheil, bef. Clais Fus, 4½ M. auf den Bunsheimer Weg, 1 M. auf den Popfenheimer Weg, 1½ M., ein Anwender, an der Hecken und ist ein Wegelange, 1 M. auf Popfenheimer Weide, bef. Jungfrau Anne, Phul selige Frau.[36]

Verschiedene Familien waren zu Popfenheim belehnt. Gerlach von Hardenau, Sohn, und Heinrich Stumpf hatten 1384—88 von Diether I. von Bickenbach 10 Schillinge Hellergülte[37]; Gernot von Richenbach hatte zu derselben Zeit

---

[34]) Ziegenh. Repert.

[35]) Ziegenh. Repert.

[36]) Darmst. Archiv, Erfelden.

[37]) Schneider, Erb. Hist. 37, Nr. 50, wo aber irrthümlich 10 Pfund Hellergülte angegeben sind. Dieses Lehens-Verzeichniß hatte Diether I. von Bickenbach zwischen den Jahren 1384—88 aufgestellt, zu welcher

von demſelben 1/3 des Zehnten[38]); Henne (Stumpf) von Zwingenberg und ſeine Ganerben erhielten am 18. Mai 1400 von Schenk Eberhard von Erbach, dem Alten, den Zehnten zu Lehen[39]); Johann von Wolfskehlen, Ritter, erhielt am 17. Juli 1401 von Graf Eberhard V. von Katzenelnbogen zu Mannlehen das Landgericht zum Holengalgen und ſeine Rechte an den dazu gehörigen Dörfern Biebesheim, Stockſtadt, Erfelden, Popfenheim ꝛc.[40])

Nach einer Urkunde vom 4. Mai 1433 vereinigten ſich Graf Johann III. von Katzenelnbogen, die Stadt Oppenheim, das Kloſter Eberbach[41]) und die Orte Nierſtein, Derheim, Erfelden, Popfenheim, Bensheimer Hof, Leeheim, Geinsheim, Trebur, Aſtheim, (Waller-) Städten, (Groß-) Gerau, Dornheim und Haina, wegen einer 10jährigen Arbeit, zur Wiederherſtellung des Landdeichs, der vor ſeiner Zerſtörung von Popfenheim bis Nierſtein gegenüber ſich erſtreckte, dahin, daß in den Gemeinden, die innerhalb ſeines Schutzes liegen, als Koſtenbeitrag vom Morgen Acker, oder einer Mannsmahd Wieſen, von Pferden und Kühen 6 Heller, ſowie von Schaafen und Schweinen 3 Heller entrichtet, und 3 Obermeiſter, 4 Deichmeiſter und 2 Deichſchützen beſtellt werden.[42])

Zeitannahme Wenck I. 444, Note f, und 445, Note i, die Gründe angegeben hat. Dieſes Lehen, wobei aber die Familie Stumpf nicht weiter vorkommt, wurde erneuert 1403, 1427, 1429, 1464, 1476, 1484, 1485, und dann von Erbach 1493, 1498, 1517. Darmſt. Archiv und Heſſ. Arch. V. Abhandl. XVI, 33—47 (Auszüge.)

[38]) Schneider, Erb. Hiſt. 37, Nr. 51.

[39]) Wenck, I. 211—12. Fer. III. post Cantate. Vgl. Schneider, Erb. Hiſt. 14, Nr. 62.

[40]) Wenck, I, 212—13. Fer. III. post divis. apl.

[41]) Das Kloſter beſaß den Riedhäuſer, Bensheimer und Hainer Hof, und auch Güter zu Dornheim, Erfelden, Leeheim ꝛc.

[42]) Darmſt. Archiv, Abſchr., ſodann Ziegenh. Repert. Mont. in der Kreuzwoche, (wahrſcheinlich Kreuzes-Erfindung).

Im Jahre 1450 hatte Hans von Frankenstein einen armen Mann (Leibeigenen) zu Popfenheim, Namens Henne Eynolff.[43])

Heinrich von Dittelsheim, genannt Steinmetz, Rathsherr zu Oppenheim, erhält am 6. Sept. 1451 von Graf Philipp I. von Katzenelnbogen alle Güter seines verstorbenen Schwiegervaters Henne Rebstock zu Erblehen, nämlich Haus, Hofraithe und Güter zu Leeheim, ferner — — — 13 Morgen Wiesen in Popfenheimer Gemark, 1½ M. daselbst, 2½ M. und 1 Viertel der Bingart, 4 M. hinter Popfenheim, 2 M. und 1 Viertel daselbst — — —[44]). Es scheint um diese Zeit der Ort noch bestanden zu haben, möchte aber bald darauf von den Fluthen des Rheins zerstört worden seyn, da nun der Name in keiner Urkunde weiter auf eine Weise vorkommt, die auf das Bestehen des Ortes schließen läßt.[45])

So manche Fragen drängen sich nun auf, die aber mit Bestimmtheit nicht beantwortet werden können. Wann wurde Popfenheim zerstört? haben sich dessen Bewohner alle gerettet, oder haben viele ihr Leben verloren? War Popfenheim ein großer oder kleiner Ort, hatte er eine Kirche, war er ein Pfarrort? — Die Gemeinden Goddlau, Erfelden und

---

[43]) Verzeichniß der Güter und Gefälle, welche Hans von Frankenstein, der Alte, in der Theilung mit seinem Bruder Conrad, unter Vermittelung deren Bruders Wiprecht, Sängers des Domstiftes zu Worms, Mittw. vor Margarethe 1450, erhalten hat. In einem Verzeichniß der Conrad von Frankenstein zuständigen Zinsen ꝛc. (das rothe Buch genannt) vom Jahr 1489, kommt vor: „3 Mltr. 24 cleine Schoffkeß gibt auch der monich (Kl. Eberbach), zu Henawe, gefallen mir zu meym Deyll von der Weydtt zu poppenheim," und bei Popfenheim stehet von späterer Hand: „dießes solle der rhein meinstes Weg genohmen habe." Darmst. Archiv.

[44]) Darmst. Archiv, Reverse, Dittelsheim. Mont. nach Egidii.

[45]) So hatte unterm 3. Febr. 1479 Hans Gans von Otzberg von Schenk Erasmus von Erbach, seinen Theil des Zehnten zu Niederrohrheim, Popfenheim ꝛc. zu Lehen erhalten.

Leeheim hatten die Gerechtigkeit der Koppelweide in der ehemaligen Gemarkung von Popfenheim hergebracht[46]), woraus wohl gefolgert werden darf, daß die Bewohner, nach der Zerstörung ihres Dorfes, ſich an dieſen drei Orten angeſiedelt haben möchten.[47]) Einen Kirchhof mag der Ort nicht gehabt haben, ſonſt hätte im Mai 1255 Embricho von Wolfskehlen, wie zu Leeheim, auch hier auf denſelben verzichtet. Darum möchte auch keine Kapelle, noch viel weniger eine Pfarrkirche hier geweſen ſeyn, weil ſonſt Erfelden, in deſſen Nähe Popfenheim lag, dorthin, und nicht, wie wahrſcheinlich Letzteres ſelbſt, zu der entfernten Paſtorei Hofheim gehört haben würde.[48])

[46]) Heſſ. Darmſt. Staats- und Adreß-Handbuch, Jahrg. 1794, Anhang S. 24.

[47]) Lamey, in Actis Acad. Palat. II. 168, ſagt zwar: „Abstulit postea Pfophenhemium Rhenus et colonos ejus Erfeldam migrare coëgit.“

[48]) Vgl. Wenck, I. 138, Note 9.

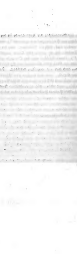

XXVI.

Zur Geschichte
der ehemaligen Herrschaft Frankenstein.

Vom

Pfarrer Dr. H. E. Scriba zu Niederbeerbach.

---

§. 1. Eine der schönsten Oertlichkeiten der von der Natur so reichlich ausgestatteten Bergstraße, und des mit dieser verbundenen Vorodenwaldes, bildet unläugbar das Gebiet der ehemaligen kleinen Herrschaft Frankenstein. Wie dasselbe den Freund der Natur durch seine Reitze stets mit neuem Vergnügen an sich zieht, so bietet auch die Geschichte dieses kleinen Abschnittes unserer Erde so manches Besondere und Eigenthümliche, daß auch der Freund derselben gerne bei ihr verweilt. Wenk und Dahl, diese beiden um Hessens Geschichte so hochverdiente Männer, haben deßhalb auch bereits, und zwar Ersterer in seiner Hess. Landesgeschichte, sowie Letzterer in seiner 1819 mit dem Maler Primavesi gemeinschaftlich herausgegebenen Schrift: „Die Burg Frankenstein in 12 Abbildungen dargestellt", derselben eine besondere Berücksichtigung geschenkt. Da indessen diesen Männern zu der Zeit der Abfassung ihrer Schriften noch gar manche Quelle verschlossen war, welche die Neuzeit öffnete, auch wohl gar manches, da es ausser dem Plane ihrer Darstellung lag, mit Absicht unberücksichtigt ließen, das aber demohngeachtet für den Freund der Geschichte nicht ohne Interesse und selbst zur Charakteristik der älteren Zeiten und der Verhältnisse jener Gegend erforderlich ist, so möchte nachfolgende neue Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse jener Herrschaft als gerechtfertigt erscheinen. Da indessen die älteren Verhältnisse der ehemaligen

Herren dieſer Herrſchaft noch ſehr im Dunkeln liegen, aber Hoffnung vorhanden iſt, ſolche ſpäter noch in das erwünſchte Licht ſtellen zu können, ſo glaubt man hier von der Genealogie derſelben vorerſt abſehen und ſich allein auf die Geſchichte der Herrſchaft ſelbſt beſchränken zu müſſen.

§. 2. Das Gebiet der Herrſchaft Frankenſtein, wie ſolches in den Jahren 1661 und 1662 von den Herren v. Frankenſtein und deren Vettern, den Grafen v. Schönburg, für 21,000 fl. und 88,000 fl. an Heſſen-Darmſtadt verkauft wurde, beſtand außer der Burg Frankenſtein mit ihrem Gebiete aus den Dörfern Niederbeerbach, Eberſtadt, Allertshofen, der Hälfte des Ortes Oberbeerbach mit den dazu gehörigen Filialen Schmalbeerbach und Stettbach, einem Theile des Dorfes Hahn, der Oberlehnsherrlichkeit des v. Wallbrunniſchen Dorfes Horhohl, den Gemarkungen der ausgegangenen Dörfer Wallhauſen, Dunkelbach und Unterbeerbach, der Dörrenbach bei Malchen nebſt Antheil an dem Bieberwoog, ſowie aus vielen und mancherlei Gütern, Gefällen und Renten zu Pfungſtadt, Crumſtadt, Leeheim, Popfenheim, Bensheimer Hof, Arheilgen, Klappach, Beſſungen, Weiterſtadt, Alsbach, Waſchenbach, Frankenhauſen ꝛc. Von dem Verkaufe ausgeſchloſſen blieben alle ehemalige v. Cleen'ſchen Güter in der Wetterau, wie überhaupt auch die von Heſſen, Mainz, Worms, Speier, Pfalz ꝛc. tragenden Lehen, wozu außer 4 Burglehen zu Oppenheim, ſolche zu Rüſſelsheim, Dornberg, Darmſtadt, Zwingenberg, Starkenburg, Gießen, Windeck, auch die Dörfer Bopſtadt, Meſſenhauſen, Dornaſſenheim, Ocſtadt, Oberſtraßheimer Hof ꝛc. gehörten, und welche zum Theil auch noch gegenwärtig in dem Beſitze der zu Ullſtadt in Franken blühenden Freih. Familie v. Frankenſtein ſind.

§. 3. Die Burg Frankenſtein mit ihrem Zugehör, den beiden Dörfern Niederbeerbach, Dunkelbach und der Dörrenbach, trugen die v. Frankenſtein als ein unmittelbares Reichslehen, und dieſer geſammte Compler ſcheint urſprünglich ein

Cammergut der fränkiſchen Kaiſer geweſen zu ſeyn, wofür nicht nur eben dieſe Reichsunmittelbarkeit*) und der Name der Burg, ſondern auch derjenige des nur eine halbe Stunde davon gelegenen Ortes Frankenhauſen, ſowie auch ſelbſt die in jener Gegend ſehr häufig vorkommende Perſonennamen „Frank“ und „Frankenberger“ ſprechen, welches alles wenigſtens auf eine fränkiſche Niederlaſſung hinweiſt. Der Burg wird urkundlich im Jahr 1252 zum erſtenmale gedacht, indem unterm 2. Juni (prox. d. dom. a. fest. Bonifacii) Conrad gen. Reis v. Bruberg eine Verleihungsurkunde von Gütern zu Witerſtat daſelbſt ausſtellte, (Baur, Heſſ. Urk.-Buch I, 24. Nr. 32. „Act. super castro Frangenstein“). Der Sage nach ſoll übrigens die Burg ſich früher auf dem ſogenannten alten Burgberg im Niederbeerbacher Thale befunden haben, was aber vor dem Jahre 1363 der Fall geweſen ſeyn müßte, da ſie in dem genannten Jahre, wie aus dem von Wenk (I, U. B. 322. Nr. 418) mitgetheilten Burgfrieden klar er-

*) Dieſe Reichsunmittelbarkeit erhellt aus folgenden Lehnbriefen: 1) K. Ruprecht verleiht dem Conrad v. Frankenſtein das Schloß Frankenſtein, das Dorf Nyedernbeerbach und den Dörrenbach. D. Maguncie 1402 den 2. Juni. Chmel, Reg. Ruperti R. R. 69. Nr. 1211. 2) K. Friedrich III. verleiht dem Philipp v. Frankenſtein und ſeinen Vettern Conrad und Hans zu Frankenſtein die Burg Frankenſtein und die Dörfer Niederbeerbach mit ihren Nutzen, Renten ꝛc. G. Frankfurt 1442 den 10. Juli. Chmel, Reg. Friderici R. R. III. Abth. I, 221. Nr. 2409 und ebenſo nach dem Verkaufe der Herrſchaft; 3) K. Leopold I. G. Wien 1682 den 30. Sept. der Landgräfin Eliſabetha Dorothea von Heſſen-Darmſtadt, als Vormünderin ihres Sohnes, des Landgrafen Ernſt Ludwig, mit der von dem Landgrafen Ludwig VI. unter kaiſerlicher Bewilligung erkauften Burg Frankenſtein, nebſt den Dörfern Niederbeerbach und Dunkelbach, wie ſie zuletzt von Joh. Philipp von und zu Frankenſtein für ſich und als Lehnträger des Joh. Reinhard, Joh. Karl, Joh. Daniel, Joh. Friedrich, Joh. Peter und Joh. Euſtach von und zu Frankenſtein, als Reichslehen empfangen und getragen wurden. Dahl, 44. Scriba, Reg. d. Prov. Starkenburg. 221. Nr. 2409.

hellt, ſchon auf derſelben Stelle ſich befand, wo ſich jetzt noch ihre Trümmer zeigen. (§. 7.) Da die näheren Verhältniſſe der Burg zu innig mit der Genealogie der Herrn v. Frankenſtein in Verbindung ſtehen, ſo glaubt man, ſich hier umſomehr einſtweilen mit einer Hinweiſung auf das bereits von Dahl Mitgetheilte beſchränken zu müſſen.

§. 4. Die nächſte Zugehörigkeit der genannten Burg und Herrſchaft, war das unterhalb des Burgberges im Thale gelegene Dorf Niederbeerbach, deſſen Alter wohl bis in die Carolingiſchen Zeiten hinaufreicht, denn in dem Necrolog. Lauresham (Schannat Vindem lit. I, 28), welches nur Einträge aus dem 8ten bis 12ten Jahrhundert enthält, wird mit den Worten: „Kal. Mart. Wernheri Laici: hic dedit unam hubam in Waltenhuson et duas partes Ecclesiae in Berebach superiori“ eines Oberbeerbach gedacht, das nun auch auf das gleichzeitige Daſeyn eines Niederbeerbach hinweißt. Die Centgerichtsbarkeit über Niederbeerbach ſtand den Grafen v. Catzenellenbogen und deren Erben, den Landgrafen v. Heſſen, zu, und es gehörte der Ort in dieſer Hinſicht zunächſt zu dem Landberge, oder der Cent, deſſen Gericht jährlich auf dem h. Berge bei Jugenheim vor dem ehemaligen Nonnenkloſter Mons St. Felicitatis gehalten wurde, ſpäterhin aber zu der Cent Pfungſtadt, zu welcher er zwei Schöffen ſtellte. Vogtei- und Ortsherrn dagegen waren die v. Frankenſtein, die ihr Vogteigericht jährlich viermal, nämlich Montag nach Niederbeerbacher Kirchweih, Montag nach St. Bartholomäi, Montag nach Martini und Montag nach dem achtzehnten hielten.*) Das Hain- oder Rugegericht wurde, nach der von

*) Philips und Hans, Gevettern, von u. zu Frankenſtein, weißen im Jahr 1489 ihre Rechte zu Niederbeerbach alſo: „So weiſt vnd erkennt das gericht beyde Junkern Philipß vnd Hanßen, Gevettern zu Frankenſtein, Ihren Erben vnd nachkommen zu Gerichtsherrn zu Nidernbeerbach das Gericht zu ſetzen vnd zu entſetzen, alle gebott vnd Verbott, hoch vnd Nider zu thun, außgeſchieden Centrecht, das

den Gevettern Ludwig und Philipps Henrich zu Frankenstein im Jahr 1581 erneuerten Gerichtsordnung, zweimal jährlich und zwar den Donnerstag vor Georgen und Donnerstag vor Martini „durch den Bürgermeister oder Heimberger, welcher jederzeit seyn wird, alter Gewohnheit nach den Abend zuvor

---

vnßerm gnädigen Herrn Landgrafen zusteht. Es weist vnd erkennt das Gericht gemelten Junckern, Vögt vnd Herrn, vber wasser vnd Wayd In Nidernberbacher Bezirk vnd Gemarkung, zu fischen, hegen, Jagen vnd all waydwerk zu treiben, oder verleyhen, nach ihrem gefallen, wie Jhro Voreltern, und Sie also hergebracht. Es erkennt vnd weist das Gericht gemelten Junckern zu allen frohn, mit wagen, Pferden vnd der Hand, vnd sonsten Niemands mehr, das von alters also Herkommens ist. Nach dem Brauch vnd Herkommen der oberen Grafschaft Catzenellenbogen gewest, vnd noch, daß in einem jeden Erbkauff ein Neher Erb, ein Vn Erb hat macht abzutreiben, dadurch dan allerhand Vortheyl in gemelter Junckern Obrigkeit vorgenommen ist worden, das manchem zu großenn nachtheyl vnd Verderben gedient dadurch Sie verursacht Insehens zu haben, damit männiglich gleich vnd Billichkeit widerfahren, vnd gedeyen möcht, haben Sie in ihren gebieten dise ordnung vorgenommen vnd gemacht. wo eyner eynen abtreiben will in einem Erbkauff, wie sich der begibt mit Nutz oder mit Vnnutz, soll der Erb zugelassen werden, wo der Käuffer keine Vnkosten vfgewanth hette, so aber der Käuffer Baw vnd Kosten, ehe der Erb abtreibt, vfgewanth hette, so soll der Käuffer solchen Kauff behalten bis er sein Besserung, Baw vnd schaar wider davonbringt, Alstdann soll der Käuffer dem Erben den Kauff wieder zu handen stellen vnd kommen lassen, wie er denselben erkauft vnd angenommen hatt, soll der Erb dem Käuffer Weinkauff, Hauptgut vnd was er dem Käuffer aufgegeben hatt, wieder geben nach des Gerichts- oder Erbarer Leuth erkanntnutz. Wan ein Erbkauff geschieht vnd der Erb gewehret würd, soll dem Gericht geben 25 Albus vnd den Kauff vnd Verkauff ins Mehrbuch einzuschreiben 2 Albus, also in Summa 27 Albus. Von einem jeglichen Erbkauff sollen gefallen vier maas wein, zu weinkauff soll der Käuffer 2 theyl geben, so dan der Erb den Verkäuffer abtreibt, soll der Erb dem Käuffer das zwey theyl wein sambt dem Hauptgut, ob einiges außgeben wehre, wider zu geben schuldig sein. Es weitzen Schultheiß vnd Gericht vier vngebottene Ding, zum Jahr viermal, das erste vf Montag nach Nidernberbacher Kirchweyhung, daß andere vf Mon-

bey Sonnenschein berufen und des Morgens mit den gewöhnlichen Gerichtsglocken dreimal eingeläutet und auf dem Rathhaus unter der Linde mitten im Dorffe" gehalten. Diese Linde stehet noch jetzt, und hat somit wohl ein etwa 300jähriges Alter. Unter diesem Baume befand sich früher auch das Ortsgefängniß, die Betzenkammer genannt, ein gräuliches Loch von nur wenigen Schuhe Länge, Höhe und Breite, in dessen Thüre sich nur ein etwa faustgroßes Luftloch befand. Zur Ehre der Menschheit wurde dasselbe jedoch geschlossen, da um das Jahr 1819 die Linde, bereits zum Fällen bestimmt, nicht nur durch die Bemühungen meines seel. Vaters, eines gebornen Niederbeerbacher's, dem Orte erhalten, sondern auch mit einer Mauerumfassung umgeben worden war. Außer obigen Gerechtigkeiten, vielen Zinsen, Beden ꝛc. besaßen die von Frankenstein daselbst auch noch ein großes Hofhaus mit

---

tag nach St. Bartholomai, das dritte vf Montag nach Martini vnd das vierte vf Montag nach dem Achtzehnden. Es weißen Schultheiß vnd Schöffen, wo einer in abwesen zu vngebottenen Dingen verwiesen würde, kähme dan derselbige vber kurtz oder langk, brecht glaublichen scheinbrieff vnd Siegel, daß er solchen rechtlichen Handlung keine Wissenschafft gehabt hette, soll solcher Weisthumb ohne Verletzung Ehren, glimpff vnd Würde gemelter Richter nichtig vnd vncräfftig sein vnd derselbe in recht wider zu gelassen werden. Es weißen Schultheiß vnd Schöpffen, wan Steinsetzens noth ist, soll solches geschehen, wan derselbe kurtz oder langk, ein stein gefunden würd, der vorhin dargestanden wehre, so soll der alt stein gelten vnd in Cräfften pleiben ohne Verletzung, Ehr vnd glümpffs allermännlich. Weg vnd steg sollen die gemein halten. Vnrechte Weg sollen beyder Junckern Schultheise bei einer Pöen verbieten, wer solch Verbott verbricht, soll die gemein strafen, wo aber die gemein nicht strafen würde, mögen beyde Junckern von Ihrentwegen strafen lassen. Es ist auch durch gemelte beyde Gerichtsherrn geordnet, gesetzt vnd gemacht, welcher ein Vrtheil ansetzt vnd haben will, er sei frembd oder haimisch, derselbe soll geben 4 Pfen. von dem Vrtheil ehe es ausgesprochen würd, vnd soll Kein Gerichtsherr, Schöpff oder Schultheiß nichts geben. Welcher zu ewiger beheltnuß in diß Gerichtsbuch lest schreiben, Testament, letzten Willen, Kirchgab, Jahr-

110 Morgen Ackerland und 10 Morg. Wiesen, eine Schäferei für 400 Stück Schafe, eine in Erbleihe vergebene Mühle ꝛc. Neben ihnen hatten daselbst auch die Grafen v. Catzenellenbogen (Wenck, I. U. B. 95. Nr. 144) und die v. Wallbrunn einige, wiewohl nicht beträgliche, Renten zu beziehen. Im 30jährigen Kriege war der Ort so zerstört und entvölkert, daß sich im Jahr 1646 nur noch drei Unterthanen daselbst befanden, welche mit Ochsen bauten. Im Jahr 1661 zählte indeß derselbe wieder 30 Gemeindsleute und 15 Frohnbauern.

§. 5. In kirchlicher Hinsicht bildeten früher die beiden seit 1822 getrennten, Kirchspiele Niederbeerbach mit Malchen,

---

gezeit, Ubergabe, Verträge vnd dergleichen, der soll dem Gerichtsschreiber solches zu schreiben geben 6 Pfen., dem Gericht ein ½ Viertel Wein vnd 4 Heller Weck. Welcher vber kurtz oder langk solches erklärt vnd wieder gelesen haben will, soll dem schreiber geben 6 Pfen. dem Gericht ½ Viertel Wein vnd vor 4 Heller Weck. Auch sagen gemelte Schultheiß vnd Schöpffen ihnen sei wissent, daß obgenannten Junckern alle freuel, buß vnd scheltwort, wie sich das bey ihren tagen begeben haben, verthettigt, vertragen vnd hingelegt, sonsten sey solch frevel buß vnd scheltwortt bey ihren tagen vnd gedechtnuß nit wider kommen, vnd ist solch Buß 3 Pfd. Heller vnd eyn Helbling. Wer aber das Leben verfochten oder verwürckt hette, mit stehlen, todtschlagen, zaubern vnd dergleichen verwürckte Handlung, gehort vnserm gnädigen Herrn Landgrafen vf die Cent oder Landbergk. Welcher einen blutrünstig macht, der hat gegen gemelten Junckern verfochten, die höchste Buß das ist 10 Pfd. Heller. Wan ein sonderlich gebott oder Verbott von gemelten Junckern wegen beschieht, hoch oder nider, steht den Junckern solch buß allein zu. Welcher ein Vorgebott begehrt, dem soll mans zur gebührlichen Zeit halten, soll der dem Gericht geben ½ Viertel Wein vnd 2 Heller dem gebüttel. Welcher eine Einsatzung oder Verlegung thut, soll dem Gericht geben ½ Viertel Wein vnd vor 4 Heller Weck. Welcher eine Vfholung thut, gibt dem Gericht Ein Maas Wein vnd 2 Pf. vor Weck. Ein Erkund ist dem Gericht Ein maas Wein, wer mehr gibt, steht in seinem Belieben. Von einem Augenschein, eine zu nahme, wenn es nahe ist, jeden Schöffen 6 Albus vnd dem Schultheis 10 Alb., wenn es aber weit ist den Schöffen 10 Alb. und dem Schultheißen 15 Albus."

und Oberbeerbach mit Schmalbeerbach, Stettbach und den Höfen Hainzerklingen, Ziegelschall und Steigerts eine gemeinschaftliche Parochie. Beide Kirchspiele hatten völlig gleiche Rechte, so daß Niederbeerbach keinen weiteren Vorzug hatte, als daß es der Wohnsitz des Plebanen war, weßhalb auch ihre Vereinigung keine ursprüngliche gewesen zu sein scheint, aber doch schon vor der Reformation Statt gefunden haben muß, da sie seit dieser Zeit stets in diesem Verbande vorkommen. Beide Kirchen dependirten von dem St. Victorstift zu Mainz, während das Patronat über sie stets den Herrn v. Frankenstein zustand. Ein kirchliches Gebäude besaß Niederbeerbach bereits im 14. Jahrhundert, denn Dat. VI. Idus Nov. (26. Nov.) 1385 trug das Mainzer geistliche Gericht dem Archibresbiter zu Bensheim und den Plebanen zu Zwingenberg und Bickenbach auf, den Ritter Schenk Eberhard zu Erbach und die Gebrüder Wilhelm und Gerhard gen. Rauch, wegen ihren an dem Pleban Johannes Montze zu Niedernbeerbach begangene Gewaltthätigkeiten und Verbrennung seiner Kirche mit einer Entschädigungssumme von 60 Goldgulden zu belegen, und solche im Weigerungsfalle vor ihr Gericht zu laden. (Gud. C. D. III. 576. Scriba, Reg. der Provinz Starkenburg 417. Nr. 1268). Aus dieser Zeit mag denn auch das Schiff der jetzigen Kirche herrühren, da der um 1404—1423 erscheinende Philips d. Ä. v. Frankenstein schon in ihr beerdigt liegt. Der Thurm dagegen, welcher den Byzantinischen Baustyl an sich trägt, stammt wohl noch von der alten Kirche her. Im Jahre 1737 wurde die Kirche zum letztenmale, und zwar unter der Oberleitung des Superintendenten Panzenbieter, von Grund aus reparirt, wobei die Gemeinde das nöthige Holz lieferte, alle übrigen Kosten dagegen, durch eine im Lande erhobene Kirchencollecte gedeckt wurden. Bei diesem Umbau wurden namentlich die sehr dicken und schwerfälligen steinerne Pfeiler zwischen dem Chor und Schiffe weggebrochen und durch schmälere ersetzt, sowie der alte aufge-

mauerte Altar im Chor abgebrochen, wobei sich in demselben in einem Gläschen ein schmaler Pergamentzettel befand, der von einer früheren Erneuerung der Kirche im Jahr 1614 Kunde gibt.*) Ausserdem wurden damals auch die 5 Kirchenfenster nicht nur vergrößert, sondern solche auch, wie es im Kirchenbuche heißt, mit kostbarem Spiegelglas, und diese zum Schutze vor Wind- und Hagelschäden, von außen mit Läden versehen. Altar, Kanzel und Tauftisch wurden gleichfalls neu hergestellt und mit Decken von schwarzem Tuch bekleidet. Ebenso wurde eine Orgelbühne auf das Chor, und auf diese, die von der Gemeinde für 100 fl. zu Darmstadt erkaufte, Orgel gesetzt, alle Treppen aus der Kirche entfernt und ein besonderer Stuhl für die Frau Pfarrerin hergerichtet ꝛc. Außer einer im Jahr 1837 geschehenen Ausweißung, von welcher man indessen an den alten und von Salpeter zerfressenen Mauern nur noch geringe Spuren bemerkt, hat die Kirche, mit Ausnahme einer neuen Orgel (Stubenorgel des berühmten Abts Vogler) und eines neuen Klingelbeutels (Geschenk meines sel. Vaters 1810), keine weitere Erneuerung erhalten können, da die hierzu erforderlichen Fonds gänzlich fehlen. Das Bemerkenswertheste an ihr sind die an und in ihr befindlichen Epitaphien verschiedener hier beerdigten Glieder der Familie v. Frankenstein, unter welchen sich besonders das aus Auerbacher Alabaster kunstvoll gearbeitete Standbild des 1602 verstorbenen Philips Ludwig v. Frankenstein auszeichnet. Schade jedoch, daß dasselbe bei seiner Versetzung nicht mit größerer

*) Derselbe hatte folgende Inschriften, und zwar auf der vordersten Seite: Aedificatum et consecratum est hoc Altare per me Leonhardum Crispinum past. Beerbac. a. 1614. Darunter: Aedificatus et consecratus est Suggestus per me Leonh. Crispinum tempore pacis et pone Aug. Confess. an. 1614. Und hierunter: Aedificatum et consecratum est Baptisterium per me Leonh. Crispinum p. Beerb. an. 1616. Auf der Rückseite: Nobilis regnans fuit Eustachius von und zu Frankenstein. Und weiter unten: Aedificatum et consecratum est in praesentia Ewaldi Geier's praetoris in Malchen.

Englisch lehrbuch, in dem neben den üblichen Gedichten auch Bruchstücke aus Shakespeare, Goldsmith, Addison und Pope stehen mußte.[1]) Da aus der Klein-Lehrer-Bibliothek wenige Stücke (die gelesensten aus dem neuen Lesebuch und Lehrbuch) ausgingen, durfte auch 1846 laut alle bei der Klein'schen Buchhandlung gekauften Bücher in die Klein-Lehrer-Bibliothek kommen. Das Jahr darauf, am 1. Juli 1847, kam eine Lesegesellschaft deutscher Lehrerinnen zustande und bat Kahlert, ihr in ihrer eigenen Zimmer für deutsche Bücher gelegenen, wenige cent m 1000 m hatte sie ihre Bibliothek bereits auf 1000 Bände gebracht, und 1848 wurde sie Bestandteil der Lehrer-Bibliothek. Ein Lehrerverein, der Schwarzwälder Lehrerverein, wurde 1846 durch einen Beschluß der in der Generalversammlung zu Offenburg anwesenden Lehrer gegründet und zählte 1847, wie auf Kahlert's Antrag A. B. C.-Hauptmann Wilhelm Hoffmann in Lahr mitteilte, 1200 Mann. Er bezweckte, wie Hoffmann berichtete, „die Hebung der Lehrerbildung durch Vervollkommnung der Lehrer in ihrem Berufe und durch Verbesserung ihrer äußeren Verhältnisse". Jeder, der in seinen Versammlungen einen Vortrag gehalten hatte, mußte ihn in seine Bibliothek einreichen. Diese Bibliothek, die 1847 schon 200 Bände zählte, wurde 1848 durch Schenkungen auf 400 Bände gebracht. Sie war in Lahr aufgestellt.

[1]) Dem Lob des Vollmerschen, auf Kahlert, den Lehrer Klein, den Lehrer Hoffmann und den Lehrer Hoffmann in Lahr folgte eine Bemängelung seiner Arbeit. Sie rührte her von dem Lehrer Hoffmann in Offenburg, der sich in seinem Urteil über das Buch mit dem Lehrer Hoffmann in Lahr nicht deckte. Er schrieb: „Das Buch ist gut, aber — nicht gut genug, um es in die Lehrer-Bibliothek aufnehmen zu können. Es ist nicht gut genug, weil es nicht ganz deutsch ist, weil es auf einen zu hohen Standpunkt sich stellt, weil es nicht ganz für Volksschulen paßt, weil es nicht ganz für Lehrer paßt, weil es nicht ganz für Lehrerinnen paßt, weil es nicht ganz für Klein, Lahr, ist, weil es keine Bearbeitung von Vollmer's Englischem Lesebuch ist, weil es nicht ganz für Offenburg paßt, weil es überhaupt nicht in die Lehrer-Bibliothek gehört."

führt worden"; worauf unterm 23. Jan. d. J. diese ihm antworteten: „daß sie auf seine Beschwerungspunkte nach gebräuchlicher Erkundigung mit gepürlicher antwort zu begegnen wissen werden." Unterm 21. Dez. 1552 schrieb sodann der Hess. Superintendent, Nic. Fabricius, an den Oberamtmann der Obergrafschaft, Alex. v. d. Tann: „der beeden Pfarrer zu Eberstadt und Beerbach abgöttischer und ärgerlicher Lehr und Lebens halber, und bittet von Ambts- und Obrigkeit wegen befördern zu helfen, daß die Unterthanen mit besseren Dienern des worts versehen werde," worauf denn auch dieser unterm 8. März 1553 den Hans v. Frankenstein befahl: „die beyden verdächtigen Pfarrer zu Eberstadt und Beerbach abzuschaffen, oder im Fall solches nicht geschehe, müsse der Superintendent von Amtswegen dieselben entsetzen und andere an ihre statt ordnen." Nach einer andern actenmäßigen Nachricht, soll nun allerdings die Reformation in den 1530r Jahren einigen Eingang in der Herrschaft gefunden haben, aber im Jahre 1549 von Hans von Frankenstein der katholische Cultus wieder hergestellt worden sein, wofür auch nicht nur obige Maaßregeln sondern auch die Präsentationsurkunde des Niederbeerbacher Pfarrers, Görg Strauß, sprechen, in welcher G. Oppenheim vf S. Margarethentag 1551 derselbe sich nicht nur „Priester" nennt, sondern auch ordnungsmäßig „Meß zu lesen" verspricht. Aeußerten schon die mancherlei Streitigkeiten, welche sich seit der Einführung der Reformation zwischen den Frankensteinern und den Landgrafen über die geistliche Gerichtsbarkeit entwickelt hatten, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, da, durch sie veranlaßt, dieselbe oft Monate lang völlig ohne Gottesdienst war, so wurde sie mit einem wahren Fluche geschlagen, da man sie eine Zeitlang zu einem Verbannungs-

und Strafort für irreguläre Cleriker ausersehen hatte, wie aus Folgendem erhellen mag. Da der oben genannte Görg Strauß wahrscheinlich noch der kathol. Confession zugethan war, so haben wir den 1) Heinrich Wihen als den ersten evangel. Pfarrer daselbst anzusehen. Derselbe bekleidete sein Amt hier von 1578—1580, wo er nach Eberstadt kam und daselbst 1610 starb. Ihm folgte 2) Mag. B. Waldschmitt von 1580—1613, der als ein sehr eifriger und treuer Seelsorger gerühmt wird, so wie auf ihn 3) Leonhard Crispin, v. 16. Oct. 1613 bis 14. Dez. 1621, wo er starb, früher Pfarrer zu Gräfenhausen, und um den hiesigen Kirchenbau vielfach verdient. Von seinem Nachfolger 4) Mag. Johannes Berchtold, durch Decret des Eustachius v. F. den 30. Dez. 1621 bestellt, heißt es aber, daß er sein Pfarramt in jeder Hinsicht vernachlässigt habe, welches auch durch viele von ihm vorhandenen Defensionsschriften, in welchen er die Gebrechlichkeit seines Leibes als Entschuldigungsgrund vorschützt, bestätigt wird. Er starb im October 1632 nebst seiner Frau und seinem Schwiegersohne an einer pestartigen Krankheit, die sich besonders in Eitergeschwüren am Halse zeigte. Durch Präsentation des Joh. Carl v. F. D. Mainz 25. von 1632 erhielt nun der seitherige Caplan zu Oberramstadt 5) Mag. Thomas Letzius die Pfarrei, welche ihm auch verblieb, da er 1636 nach Eberstadt versetzt wurde, weil, wie Carl v. Frankenstein d. 24. Juli 1636 berichtete: das Dorf Niederbeerbach durch die Kriegstroublen, so verringert und ruinirt sei, daß es sich nit verlohne, einen Pfarrer da zu halten." Die Pfarrei blieb so mit derjenigen zu Eberstadt vereinigt bis Hans Peter v. Frankenstein. G. zu Frankfurt 31. März 1465 „nachdem solche bis hero von ihm (dem damaligen Pfarrer Georg Hoffmann zu Eberstadt) etwas schlecht versehen, vnd gleichwohl durch Gottes Segen es sich so weit zur Besserung anläßt, daß gedachte Verbachische Gemeinde

einen eigenen Pfarrer, wie vor der Zeit, von denen hierzu gewiedmeten Gefällen, zu vnterhalten getrawet ꝛc." den Rodensteinischen Pfarrer 6) M. Johann Abel zu Reunkirchen, „weil er sich itztmal mit seinem Salario nit ausbringen könnte", zur Beerbacher Pfarrei designirte. Hiermit aber unzufrieden, wandte sich Hoffmann an die hess. Regierung, welche denn auch bei ihrem mit den Frankensteinern bereits begonnenen Streite über die geistliche Jurisdiction nichts erwünschter kommen konnte, als die hierdurch gebotene Gelegenheit zu einer weiteren Einmischung in solche. Obgleich das Definitorium zu Darmstadt mehrmals zu Gunsten der Frankensteiner berichtete, auch der Amtmann Georg Bloth zu Lichtenberg d. 31. Juli 1645 vorstellte, daß es eine sichere sache sei, daß die von Frankenstein die Patronatsherrn in den Orten Ober- und Niederbeerbach seien, und er nicht wisse, daß durch Annahme eines Pfarrherrn für diese Orte Sr. F. Gn., seinem Herrn, etwas präjudicirt werde", — für welches Votum ihm aber das Geheimerathscolleg den Verweiß zusandte: „dieweil wir darob so viel vernehmen, daß vnsere Intention ihr entweder nit verstanden, oder doch die Beylagen nit recht gelesen, es auch bey uns die Meynung nit gehabt, daß wir vnß anders gutachten bedienen ꝛc.," — so kam Abel doch erst gegen das Ende des J. 1646 zu seinem Amte und es cessirte während dieser Zeit aller Gottesdienst, da Hessen dem Abel und die Frankensteiner dem Hoffmann wehrten, die Kanzel zu betreten. Da letzterer wegen dieser hessischen Einmischung die Rache der Frankensteiner fürchtete, welche ihn überdieß der Unterschlagung von Kirchenkapitalien und der Wegnahme verschiedener Mobilien aus dem Niederbeerbacher Pfarrhaus angeklagt hatten, im Jahre 1646 Eberstadt verließ und Pfarrer zu Bessungen wurde, so trat nun das umgekehrte Verhältniß

ein, indem nun Eberſtadt bis 1650 von dem Pfarrer zu Beerbach mit verſehen wurde. Nach Abel's Tod folgte 7) Joh. Georg Gebhard aus Gerſtungen im Waldeckiſchen, vorgeſtellt am 18. Juli 1653 durch den heſſiſchen Hofprediger Stein, und nach deſſen, am 6. Auguſt 1667 im 37. Lebensjahre erfolgten Tod 8) Mag. Johannes Röding, geweſener Informator der heſſ. Prinzeſſin Maria Eliſabeth zu Darmſtadt, zwei Männer, deren Charakteriſt mit Abſcheu und Schaudern erfüllt*). Sei es nun, daß damals in den heſſ. Landen kein Canonicus irregularis disponibel war, oder daß ſonſt ein günſtiges Verhängniß über Niederbeerbach waltete, genug, die Gemeinde bekam jetzt in 8) Joh. Philipp

*) Pfarrer Stüber ſagt von dem Erſteren: „de hoc nihil memoratu dignum accipere potui, nisi quod ob quotidianam crapulam cuivis offendiculo fuerit tantopere enim cum vino et impurgitatione deditum fuisse narrant, ut tandem stomachus omnem cibum ad horruerit et ex nimio vini haustus tandem ardentissimum sibi febrim contraxisset, toto corpore contabescere et vix dimidio vitae stadium emensum fatis cedem coactus fuit, hunc igitur tam tristi et lugubri morte e vivis sulatum.“ Von dem ehemaligen Prinzeſſin-Informator dagegen heißt es: „Vir scandalocissimus ac impurissimus vitae, nam cum ex nimio et indecenti usu familiaritatis et conversionis servientem sibi ancillam per scelestissimum adulterium repudiata honestissima et eleganti forma conspicua uxore, praegnasset, solum se impie contaminatum vertere coactus est, quod hoc occasione evenisse creditur, invitasse enim et admisisse hinc ancillam ferunt, ut in expurgandis vestibus et abjiciendis hisce adhaerentibus inquinamendis estricis operam sibi praeberet hinc natas esse crebras accessiones, blandas et amicas confabulationes, secretas in latibula secessiones, impuras et nefandas actiones et tandem scandalocissimas huicusq. Nodingio pestiferas et exitiosissimas harum nefandorum facinorum eruptiones, compertus ad dignas suplicii poenas luendas rapere deberent nocte concubia relicta cum parvulis honestissima conjuge, Malchenheimium evasit, ubi per aliquot dies cum latuisset, tandem, cum sibi id tuto licere crederet, latibulo se porripuit et trans Rhenum in Palatinatum concessit, factum hoc sub finem 1671.“

Dippel aus Rodheim bei Gießen, einen Ehrenmann zum Seelsorger, von welchem sein Biograph unter andern zeugt: „Vir integer vitae scelerisque purus, cautus et providus in adornandis, solers et strenuus in prosequendis et promptus et felix in exsequendis rebus etc.“ Sein Sohn war der berühmte Chemiker Conrad Dippel, Erfinder des Berliner Blau's und Erbauer des Dippelshofes bei Traisa, geb. am VII. Dom. p. Trin. 1673 auf dem Schlosse Frankenstein, wohin sich damals seine Aeltern wegen den Kriegstroublen geflüchtet hatten. Das Glück der Gemeinde, sich eines Geistlichen zu erfreuen, wie Phil. Dippel gewesen war, dauerte leider nicht lange. Es trieb nämlich damals in dem benachbarten Orte Niederramstadt ein Pfarrer mit Namen Joh. Henrich Majus sein Unwesen. Obwohl talentvoll in einem hohen Grade, war derselbe jedoch mit einem solchen rechthaberischen und streitsüchtigen Gemüthe behaftet, daß er gleichmäßig für seine Oberen, wie für seine Gemeinde zu einer wahrhaften Geisel geworden war. Da alle Mittel, seine zweischneidige, aber wohlgeschärfte Zunge abzustumpfen vergeblich waren, so wußte man sich keines besseren Rathes zu versehen, als ihn durch einen Tausch mit Dippel hinter den Frankenstein zu versetzen, welches im Jahre 1678 geschah. Zum Glücke für Niederbeerbach starb er indessen bereits im Jahre 1681 als der neunte Pfarrer daselbst und es folgte ihm 10) Georg August Gerlach, ein in jeder Hinsicht braver Mann und ein ausgezeichneter Redner, der wohl schwerlich sich entschlossen haben würde, den hiesigen Augiasstall auszufegen, wenn er nicht schon viele Jahre ohne Berücksichtigung als Diacon zu Langen und Pfarrer zu Egelsbach gehungert hätte. Nach seinem Tode wurde 11) Anton Stippius aus Battenberg, laut Decret vom 11. Dezember 1691, dahier Pfarrer und, nachdem derselbe sich im September d. J. an einem aus Waldbeeren bereiteten Muße zu Tode gefressen hatte, solcher 12) Joh. Justus Röhrig aus

Wildungen, geweſener, verſoffener Praeceptor liter. zu Pfungſtadt, laut Decret vom 25. Februar 1692.*) Durch die unter ſolchen Verhältniſſen unausbleibliche Verwilderung und Verarmung des Ortes erſchreckt, ſcheint man doch endlich von der Idee einer ſolchen klerikaliſchen Strafanſtalt abgekommen zu ſein, indem das Kirchſpiel nun mit einer Reihe höchſt würdiger Geiſtlichen bedacht wurde, und die mit 13) Joh. Martin Stüber aus Butzbach, vorher Praeceptor liter. zu Zwingenberg, begann. Dieſer ordnete nicht nur das völlig zerrüttete Beſoldungsweſen, ſondern ſuchte auch die übrigen, höchſt verwilderten Zuſtände wieder in Ordnung zu bringen; hatte aber dabei gleich ſeinen Nachfolgern unendlich viel von dem der Beſſerung widerſtrebenden Theile ſeiner Gemeinde zu erdulden**). Er ſtarb am 9. März 1732 im 59. Jahre

*) Sein Biograph ſagt, daß er ein ſo ſcandalöſes und ausſchweifendes Leben geführt habe: „ut cum ipsa crapula ebrietate et aliis detestandis vitiis certare putares, saepe enim contigit, ut non solum per totam septimanam vini purgitibus immersus, ne unicum horam ad sanitatem et usum rationis pervenire potuerit, ebrius suggestum conscendere non erubuerit, multa ex ebrietate profluentia scandala praebuerit, sed et immoderatissimi animi et incontinentissimae vitae notas dederit, ut nec illicita Venere se temperare nequiverit, ad monitus equidem aliquoties sub poena remotionis, sed cum surdas aures praeberet injunctum universum imputatorum negotium viri aulico et ampl. Principis Consiliario Dn. Passero a quibus cum sub finem an. 1708 imputata exquisite persecutato, Roerichius de attentato adulterio aliisque flagitiis convictus, ab officio remotus et poena aliquot 100 florenorum pecunia, ad erogandas sumptus mulctatus est, indicta insuper et huic in poena erat, ut publicum in sacris hic edibus coram universo coetu poenitentiam ederet, sed huic ad Serenss. aliquot libellis humillimis, mitigata et in privatam Darmstadt. coram pastore primo Feuerbachio est edendam commutata est.“

**) Zum Belege von dem verwilderten Zuſtande jener Gemeinde entlehnen wir folgende Stelle aus einer Beſchwerdeſchrift des Pfarrers Chriſtoph Scriba v. 10. Apr. 1750: „An keinem Orte mag es wohl unordentlicher hergehen, als hier, welches regelloſes Beginnen man

seines Lebens, und es folgte ihm 14) Johann Christoph Scriba, geb. 1695 zu Vöhl, woselbst sein Vater, Johannes S., (Stiefvater des berühmten Botanikers, Professors Dr. J. J. Dillenius zu Oxfort) Metropolitan gewesen war. Anfänglich Informator bei seinem Vetter, den hess. Staatskanzler Dr. K. v. Schwarzenau, wurde er 1724 Pfarrer zu Eberstadt und 1732 zu Beerbach, woselbst er auch, als Senior der Diöcese, am 20. Aug. 1762 starb und in dem Chor der dortigen Kirche, wo sich auch sein Epitaph befindet, begraben

---

anzuzeigen sich nicht entbrechen kann. Denn 1) muß man hier, und besonders ich, den größten Schaden im Feld von dem Vieh an den Früchten leiden; denn wenn man das ganze Jahr mit schweren Unkosten den Ackerbau führt, so wird die liebe Frucht durch Pferde und Ochsen äußerst ruinirt. So sind mir im vorigen Jahre die Pferde des A. Schneider und A. Merz in einen Acker Winterfrucht gekommen, und haben ihn elendiglich durchschleift und zertreten. Der Schütz hat solches wohl angezeigt, allein Beide sind ganz ohne Strafe geblieben und mir den Schaden nicht ersetzt worden. In diesem Jahr sind meine Wiesen völlig ausgeweidet worden, welches ich noch gerne erduldete, wofern sie nicht mit Ochsen und Pferden auch über den mit Sommerkorn besaamten Acker zu den Wiesen hingetrieben und die Frucht total ruinirt hätten. Vor wenigen Tagen sind P. Müllers Pferde mitten in dem Korn gegangen und haben sich gar darin gewälzt, da man leicht merken kann, wie es aussieht. Gleichwohl bleibt es ungestraft und ich muß es leiden. Ist fertig Heu auf den Wiesen und bleibt auch nur eine Nacht draußen, so wird es von dem Vieh gefressen, wie mir in diesem Jahr in meiner Wiese, welche wohl zugemacht war, Pferden und Ochsen hineingetrieben, allenthalben aufgerissen, und fast einen ganzen Ladhaufen Heu gefressen worden. 2) Bescheert Gott Obst, so kann man nicht sagen, und ich besonders nicht, daß man vor den bösen Buben und Dieben etwas erhalten können, es wäre denn, daß man Tag und Nacht einen Hüter unter die Bäume legte. 3) Ueber den Saamen macht man Fußpfade, dahin sich keine gehören, wie mir über einen einzigen Acker 6 Fußpfäde neben einander aus puren Frevel gemacht worden, und so oft Hegwische auf die verbotenen Wege gesteckt wurden, so oft sind sie von den Frevelhaften ausgerissen und weggeworfen worden. 4) Mein Garten hinter der Kirche, der doch mit

liegt. Er war ein fleißiger Mitarbeiter an der Frankfurter gelehrten Zeitung, wie überhaupt ein vielseitig gebildeter und um die Gemeinde hoch verdienter Mann. Sein dritter Sohn war der im Jahre 1806 zu Arheilgen verstorbene und als Naturforscher rühmlichst bekannte Kirchenrath L. G. Scriba, sowie sein zweiter Sohn 13) Philipp Moritz Scriba sein Amtsnachfolger. Neben seinem getreuen seelsorgerlichen Wirken machte sich dieser noch besonders durch die Einführung der Stallfütterung, des Klee- und Kartoffelbaues, sowie durch

---

Planken zugemacht ist, ist im vorigen Herbst, ja alle Jahre geschieht es, aufgerissen, die Ochsen hinein gethan und der darin stehende Saamen und Gepläng bis auf das Aeußerste zertreten und abgeweidet worden. Dieses alles bleibt ungestraft, denn hier steckt man keinen bösen Buben ins Gefängniß, wenn er auch über den Unfug ergriffen wird, und zur Centstrafe werden wenige gebracht, und gewiß diejenigen nicht, welche mir schaden. Obstbäume sind vor den frevelhaften Leuten gar nicht mehr aufzubringen, indem man sie zerhackt und schält, daß sie verdorren. 5) Der hiesige Feldschütz klagt, daß, wenn er die schadhaften bösen Leute wohl anzeigen wollte, so würde ihm entsetzlich geflucht und ihm gedräuet, ihn zu schlagen, daß er also seines Lebens nicht sicher wäre. Aus Furcht eines vor dem andern wird keiner angegeben und was noch vor die Cent kommt, doch nicht gestraft. Reife Früchte darf man gar nicht über Nacht im Felde lassen, denn entweder frißt es das Vieh, oder es wird gestohlen, wie denn mir selbst im vorigen Jahre mehr denn 6 Haufen. 6) Es sind nun wohl 9 — 10 Jahre, daß hier weder zur Winterzeit noch Sommerzeit ein Nachwächter gehalten wird, da doch dieser Ort sowohl den Feuerschäden exponirt als andere; so dann wohne ich beinahe im Walde ganz abgesondert vom Dorf, da man, weil kein Nachwächter herumgeht, im Haus von den Dieben, daran hier kein Mangel ist, kann bestohlen und ermordet werden, ehe es jemand inne wird. Ich habe mehrmalen darüber geklagt, allein die Bauern sagen, wenn der Pfarrer einen Nachwächter haben wollte, so könnte er ihn besolden, bei ihnen wäre nichts zu stehlen. Eine solche Unordnung und dabei ein großes Luderleben bei den Mannsleuten und dem Weibsvolk ist also hier, das daher kommt, weil alles bei der Cent zu schläfrig geht, und man daher ausgelacht wird, wenn man mit derselben droht."

die Urbarmachung wüster Feldstücke und Mitwirkung zu der Anlegung der Höfe Steigerts, Ziegenschall, und zweier anderer Höfe bei Hainzerklingen ꝛc. um die dasige Gegend hochverdient. Er war Vater von 20 Kindern, zu dessen 14 Söhnen auch der Vater*) des Ref. gehörte. Nach seinem im Jahre 1799 erfolgten Tode, folgte ihm noch in demselben Jahre sein Schwiegersohn, 16) Heinrich Jacob Dingeldey, geb. 1765 zu Neunkirchen und von 1796 an Pfarrer zu Eschollbrücken, der bei seinem am 31. Aug. 1820 erfolgten Tod gleich tief als trefflicher Redner, treuer Seelsorger, Freund der Armen, und gastfreier und heiterer Gesellschafter betrauert wurde, und dessen Andenken noch jetzt in den Herzen seiner Pfarrkinder in reichem Segen fortlebt. Nach Dingeldey's Ableben wurden die beiden Kirchsprengel, Nieder- und Oberbeerbach, von einander getrennt und es folgte nun an ersterem Orte 17) Heinrich Karl Haußmann und, nachdem dieser im Jahre 1849 freiwillig auf sein Amt resignirt hatte, im Juli 1850 der Enkel des obigen Pfarrers Phil. Moritz Scriba, 18) Dr. Heinrich Eduard Scriba, seither Pfarrer zu Messel.

§. 7. In der Gemarkung von Niederbeerbach befinden sich zwei von den übrigen Gebirgsketten völlig abgesonderte Berge, von welchen, sowohl in dem Munde des Volkes, als auch in allen Flurbüchern, der Eine den Namen „das alte Schloß," der andere den Namen „die alte Burg oder der alte Burgkopf" führen. Von dem ersteren, in der Mitte des Thales zwischen Ober- und Niederbeerbach gelegen, habe ich bereits im 4. Bd. Heft 2 und 3. Nr. XI. dieses Archives Nachricht gegeben, und denselben für einen alten Ringwall erkannt, in welcher Ansicht ich auch durch die neuesten Untersuchungen desselben mich bestärkt fühle. Der zweite

*) Joh. Georg Scriba, gest. am 2. Mai 1826 als Geh. Staatsrath im Kriegsministerium zu Darmstadt.

Berg, „die alte Burg," dagegen erhebt sich unmittelbar hinter der Kirche als ein isolirter Kegel, dessen gegen den Ibisberg sich hinziehender Rücken sich in einer zweiten Kuppe, der kleine Berg genannt, endigt. Dieser Berg ist aber nicht nur wegen seiner eigenthümlichen Benennung, sondern auch wegen mancherlei Sagen, welche im vorigen Jahrhundert zu allerlei Schatzgräbereien und Bergbauversuchen Veranlassung gaben, höchst beachtungswerth. Der Sage nach soll sich nämlich auf ihm nicht nur einst die Burg Frankenstein befunden haben, sondern sich auch in ihrem Schooße große ausgemauerte Gewölbe befinden, in welchen sich nicht allein ein überaus großer Schatz an Gold und Silber, sowie ein bedeutender Vorrath des trefflichsten Weines, der wegen seines hohen Alters, nach Verfaulung der Fässer, in einer von ihm selbst gezogenen Haut ruhe, befinden, sondern diese Gewölbe sollen auch durch unterirdische Gänge mit der neuen Burg Frankenstein, der Niederbeerbacher Kirche, ja selbst mit der ehemaligen Martinskapelle auf dem sogenannten Herrgottsberg bei Bessungen verbunden gewesen sein. Was den ersten Theil der Sage betrifft, nämlich, daß auf der alten Burg einst die Burg Frankenstein gestanden habe, so wird dieselbe allerdings durch die mancherlei Bauüberreste, durch den um die vordere Kuppe noch sichtbar ziehenden Graben, sowie durch die Construction und Lage des Berges, die nicht geeigneter für eine das Thal beherrschende Burg sein konnte, unterstützt, wenn man jene Mauerüberreste nicht lieber von einer römischen Befestigung ableiten will. Im Falle man sich indessen für die Sage entscheiden sollte, so muß die Zerstörung der Burg doch schon vor dem Jahr 1363 erfolgt sein, da in diesem Jahre, wie aus dem Frankensteiner Burgfrieden (Wenck I. U. B. 322. N. 418) erhellt, sie sich schon auf derselben Stelle befand, wo man jetzt noch ihre Ruine erblickt. Nicht minder wahr ist es, daß einst von der jetzigen Burg Frankenstein sich gegen das Thal hin, aber wahrscheinlich

nur bis auf den Weg zum Katzenborn, ein unterirdiſcher Gang führte, und ebenſo daß das unterhalb der Kirche liegende Gerlachiſche Haus (das alte Schulhaus) durch einen ſolchen mit der Kirche verbunden war, da dieſelben zuerſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zugeworfen wurden. Alles Uebrige liegt aber wohl nur im Reiche der Phantaſie. Obige Sagen werden nun zwar auch von den neueſten Beſchreibern der Burg Tannenberg*) erzählt; allein da kein älterer etwas hiervon weiß, ſie auch nicht bei dieſer, ſondern bei jener Veranlaſſung zu Schatzgräbereien gab, ſo kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß dieſelben der alten Burg eigenthümlicher angehören, als der Burg Tannenberg. Ueber jene Schatzgräbereien giebt aber der damalige Pfarrer Phil. Moritz Scriba im Kirchenbuche folgende nicht unintereſſante Berichte: „Im J. 1763, in der Woche vor dem Pfingſtfeſt kam ein Conſpiott Schatzgräber hierher und gaben vor, daß ſie auf Erlaubniß Ihro hochf. Durchl. Ludwig VIII. auf dem ſogenannten Altburgen Kopf über der Kirche gelegen einen Schatz heben ſollten. Der Anführer oder Bevollmächtigte, Commiſſarius, wofür er ſich ausgab, war der Oberförſter Paul Meiſter vom Frankenſtein. Dieſe Schatzgräber mit ihren Anführern machten dann nun ein Langes und Breites, was da in dem Berge liegen ſollte. Sie gaben vor, es ſeien Gewölber darin verborgen, ſo dann in dem einen ganz erſtaunende Summen Gold und Silber, und in dem andern, das im kleinen Berge ſein ſollte, ein guter Vorrath Wein, der wegen Alter in ſeiner Haut liege, befindlich wäre. Solches Alles wollten ſie aus Cryſtallen, Spiegeln, Zauberbouteillen und desgleichen ſie genug hatten, ſehen. Das Volk im Ort wurde durch dieſe Leute dergeſtalt verblendet, daß ich genöthigt wurde, gegen ſolchen Unfug und Teufeleien zu eifern. Gleichwohl konnte ich nicht verhindern, daß ſich etliche aus meiner Gemeinde dazu geſellet haben, als

*) Die Burg Tannenberg und ihre Ausgrabungen, von v. Häfner und Wolf, Frankf. 1850.

nämlich Joh. Henrich Drott, Christoph Heß, Georg Heß und Johannes Bender. Ich suchte alles bei diesen Leuten zu thun, sie von ihrer abscheulichen Thorheit abzubringen, sonderlich da viele Gottlosigkeiten und Teufelsbäuereien dabei getrieben wurden; allein sie wurden allezeit von ihren Anführern wieder verhalsstarrigt und der Name Seremissimi schändlich mißbraucht und unter der schmeichelhaften Hoffnung, daß sie die Hälfte des Geldes bekommen sollten, immer wieder herbeigelockt, da ohnehin diese vier Kerls die allerärgsten und unchristlichsten aus meiner ganzen Gemeinde waren. Ich hatte daher viel Ungemach in diesen Tagen auszustehen, indem die Hauptpersonen die Hofpartei auf ihre Seite zogen, von daher mir unter dem Namen Seremissimi, meines lieben Herrn, viel unangenehme Dinge mußte sagen und sogar mit Absetzung mußte drohen lassen. Aber der Allerhöchste rüstete mich mit Muth und Stärke aus, daß ich mir deßhalb nicht ließ den Mund verstopfen und sein Wort verläugnen. Was aber vor Thorheiten und Alberkeiten dabei vorgegangen sind, solches erforderte viel Zeit und Papier, wenn ich's beschreiben sollte; genug, wenn ich kurz sage, daß sie solche Sachen gelehrt, die alle Grundsätze der wahren christlichen Religion umstoßen. Beide Berge haben sie kreuzweise und in die Länge durchgraben, die allerfürchterlichsten Höhlen und Keller hineingehackt, so daß die meisten Höhlen 50 — 60 Schuh tief sollen gewesen sein, und bei dem allen nicht das Geringste gefunden und entdeckt, wo etwa ihrem Vorgeben nach Geld oder Wein könnte begraben liegen. Inzwischen waren die Augen dieser Leute von dem Teufel dermaßen verblendet, daß sie nicht eher nachließen, als bis einer von ihnen, Johan Henrich Drott, durch Einstürzung eines starcen Erdklumpens todtgeschlagen wurde.*)" Die Arbeiten ruheten nun zwar

*) In dem Sterbprotokoll heißt es: „An. 1763 am 5. August kam schändlicher Weise um's Leben Joh. Henrich Drott, Beisaß von hier, da er nebst noch andern bei 12 Wochen auf dem über der Kirche liegenden Alten Burgen Kopf unter Anführung allerlei bösen und gottlosen Leuten nach Geld und Wein, welches in dem Berg liegen

einige Jahre, wurden aber im J. 1770 wieder aufgenommen, wie aus folgendem zweiten Berichte erhellt: „An. 1770. auf Michelstag, wurde abermals an dem obigen Berg um's Schatzgraben angesetzt und damit ohnaufhörlich bis Pfingsten 1771 contunuirt. Der Anführer davon war ein Leinweber von Hofen aus der Bergstraße, Namens Götz. Derselbe gab vor, daß er die Erlaubniß von Sereniso. Ludwig IX. dazu hätte, und auf seine eigenen Kosten graben ließ. Diese Zeit über haben täglich 20 bis 30 Mann, worunter Bergleute, gearbeitet, und mußten allezeit 3 bis 6 Mann Landbataillon-Soldaten die Wache dabei halten. Aller Mühe und Unkosten ungeachtet haben sie nichts, als ein Stück Mauer gegen die alte Brunnenstube und eine gegen die Kirche hin entdeckt.*) Spiegelseher, Besprecher der Geister ꝛc. waren genug dabei, und wurden immer mehr so viel thörigte Geschwätze dabei getrieben, als das erstemal.“ Einen dritten und letzten Versuch machte hierauf im J. 1787 der Schatzgräber Kaspar Günther. Auch dieser spiegelte den Leuten wiederum Vieles von der alten Burg und ihren Schätzen vor, bis er endlich eine Gesellschaft von Niederbeerbach und Eberstadt zusammenbrachte, die unter dem Vorwand, Erz zu suchen, durch einen alten Bergmann über der alten Brunnen-

---

sollte, gegraben hat. Die Hohlen, welche sie gemacht, waren unbeschreiblich. Alle Warnungen von mir, dem zeitigen Geistlichen, wurden nicht geachtet, sondern mit den ärgsten Lästerreden vergolten. Den 5. August Nachmittags um 1 Uhr ginge die Complott nach Gewohnheit wieder an ihre böse Arbeit, und dieser Drott arbeitete und hockte in einer tiefen Höhle, welche nicht lange hernach einstürzte und ihn todt schlug. Er war so mit Erde und Kummer verschüttet, daß er erst den 6. ej. Nachmittags um 3 Uhr mit großer Mühe und Arbeit aus dem Loche an Ketten und Stricken hat können gezogen werden. Das Cadaver wurde auf höhere Verordnung den 8. ej. Abends, da es Nacht wurde, ohne Sang und Klang an der Kirchhofsmauer begraben, war alt 52 Jahr.

*) Diese Mauerüberreste gehörten wahrscheinlich dem an dem Fuße des alten Burgkopf gelegenen, aber ausgegangenen Dorfe Dunkelbach an.

ſtube einſchlagen und einen Stollen graben ließ. Da man aber, nachdem derſelbe über 50′ betragen, und auch nach der Einſchlagung eines zweiten Schachts von etwa 20′ nichts weiter, als ein wenig Eiſenſtein fand, ſo wurde im J. 1788 alles weitere Graben von Obrigkeits wegen verboten. Nach dem Sterbprotokoll beſchäftigte ſich nun jener Bergmann, Nicolaus Werner, mit dem Sprengen der Steine auf den Feldern und Wegen in den umliegenden Orten, bis er, am 15. Novbr. 1788 mit einer ſolchen Arbeit zu Niederramſtadt beſchäftigt, durch das Losgehen eines Steines getroffen, ſein Hirnſchädel ſo zerſchmettert wurde, daß er in Folge hiervon am 20. darauf im Delirio zu Niederbeerbach ſtarb, welches dann das tragiſche Ende dieſes längere Zeit die Köpfe vieler Einwohner der daſigen Gegend in eine wahrhafte Fieberhitze verſetzt habenden Spectakels war.

§. 8. Da das Reich der Sagen einmal berührt iſt, ſo möchte es erlaubt ſein, hier noch einer andern zu erwähnen, welche ſich an das an der Niederbeerbacher Kirche befindliche Epitaph des 1531 verſtorbenen Ritters Georg v. Frankenſtein (das denſelben, eine männlich kräftige Geſtalt, in voller Rüſtung und mit Schwert und Hammer bewaffnet, darſtellt, wie er mit ſeinem linken Fuß auf einen, den Rachen gegen ihn aufwärts gerichteten Lindwurm tritt, und wie dieſer das Ende ſeines um des Ritters Bein gewickelten Schweifes in die Knieſchienen ſeines Harniſches einzuſenken ſcheint), ſowie an andere Oertlichkeiten, namentlich an ein altes, nunmehr abgebrochenes Haus nächſt der Linde inmitten des Dorfes, in deſſen von Alter verdunkelten Fenſterſcheiben man zur Adventszeit drei kleine Lichtchen oder Flämmchen zu erblicken glaubte, knüpft. Zwar hat Dahl derſelben bereits erwähnt und Grimm in ſeiner Beſchreibung der Bergſtraße ſolche ſelbſt poetiſch dargeſtellt; allein ihre Auffaſſung weicht nicht nur von derjenigen bedeutend ab, wie ich ſie ſelbſt in meiner Kindheit gar oft aus dem Munde alter Leute vernahm, ſon-

dern verstößt auch zu sehr gegen die Ansicht des Volkes, der wohl nichts entfernter lag, als sich in ihrem gestrengen, hochgebietenden Junker auf dem Berge einen Decius zu denken. Die Sage lautet: „Einst entwickelte sich in dem Katzenborn*) ein scheußlicher Lindwurm, der, da er im Brunnen bald keinen Raum mehr fand, aus demselben plötzlich emporstieg und nun die ganze Gegend in Angst und Schrecken setzte, indem er alles, was er nur an lebenden Creaturen habhaft werden konnte, Menschen und Thiere, mit unersättlicher Wuth würgte und verschlang. Ganz vorzüglich lüstern zeigte er sich aber nach dem Fleische junger Mädchen, und nur mit solchem gesättigt, zog er auf eine Zeitlang sich auf sein Lager am Katzenborn zurück, weßhalb ihm denn auch täglich ein solches Opfer von den Bewohnern des Thales geleistet wurde. Zu derselben Zeit aber wohnte in dem nächsten Haus bei der Linde in der Mitte des Dorfes das schöne Anne Mariechen, die Tochter eines verarmten Ritters, welcher den Herren von und zu Frankenstein als Knappe und Förster diente. Zwischen dieser, der Rose des Thales, und dem Junker Georg von Frankenstein hatte sich ein zartes Verhältniß geknüpft. Da aber dasselbe ihren beiderseitig auf ihre Ehre eifersüchtigen Vätern ein Geheimniß bleiben mußte, so gaben gewöhnlich drei kleine angezündete Lichtchen hinter dem Fenster Anne Mariechens die Zeichen zu des Försters Abwesenheit und zu ihren geheimen nächtlichen Zusammenkünften unter der Linde. Kurz vor dem Erscheinen des Wurms war aber Junker Georg in Begleitung Mariechens Vater, seinem getreuen Lehrmeister

*) Der Brunnen, welcher sich auf dem Wege von Niederbeerbach auf den Frankenstein, oberhalb der sogenannten Clinge und nächst der alten Burg, befindet, und dessen schon unter diesem Namen in dem Frankensteiner Burgfrieden von 1363 Erwähnung geschieht. Die dasige höchst sumpfige Gegend ist ein Lieblingsaufenthalt der Regenmolche, Blindschleichen, Märzschlangen, Kröten ꝛc. Felsenhöhlen, von welchen Dahl spricht, gibt es am Frankenstein keine.

in allen ritterlichen Künsten, hinweggezogen, um sich die Ritterſporne zu verdienen. War auch ſchwer der Abſchied, ſo doch auch nicht ohne eine ſüße Hoffnung, denn der Junker hatte ihr ja bei allen Heiligen gelobt, ſie nach ſeiner Rückkehr, unbekümmert um allen und jeglichen Einſpruch, als ſein trautes Gemahl heimzuführen. Doch jener Lindwurm erſchien; Opfer auf Opfer fielen; aber immer ſchrecklicher wüthete das Scheuſal, immer höher ſtieg ſein grimmiger Heißhunger nach Mädchenfleiſch! Da nahm das vor Angſt und Schrecken vergehende Volk ſeine Zuflucht zu der alten Urſula, welche allein draußen vor dem Dorfe, auf dem damals noch unbewohnten Pechkopfe hauſte, und mit den Kräften der Natur und den Geheimniſſen der Zukunft wohl vertraut, hier ihre mächtigen Zaubertränke braute und ihren Günſtlingen prophezeite. Aber ach! ihr Ausſpruch lautete: „Nur, wenn ihr dem Wurme das Schönſte und Liebſte, das euer Thal beſitzt, opfern werdet, nur dann wird ſein Heißhunger ſich ſtillen, und er wieder in den Born zurückkehren, der ihn erzeugt hat!“ O, armes Mariechen! du wareſt das Schönſte und Liebſte, des Ortes Stolz und Freude, die holde Blume des Thales! darum der Entſchluß des verzagenden Volkes dich am heiligen Adventsſonntag dem Wurme zu opfern. Da liegt ſie, die zu einem ſolch ſchrecklichen Tode Geweihte, am Vorabend des Feſtes händeringend vor dem Bilde des Gekreuzigten, heiße Gebete zu ihm hinauf ſendend und zu der heiligen Jungfrau, deren Namen ſie trägt. Doch, ſiehe! da wird es plötzlich hell um ſie; drei Lichtchen flinkern freundlich von dem Frankenſtein durch die düſteren Scheiben in ihr Stübchen herein; der Geliebte iſt angekommen, und drei andere Lichtchen ſtrahlen von ihr entzündet zu ihm hinauf, hülferufend für die drohende Gefahr. Und die Liebe glaubet, hoffet ja alles; darum erwartet ſie nun auch gefaßter den ſchrecklichen Tag, und dieſe hatte auch ihre Hoffnung nicht getäuſcht.

Denn kaum hatte die Sonne ihre erſten Strahlen über den Breitlohberg geſendet, da ſtand auch ſchon der nunmehrige Ritter Georg von und zu Frankenſtein, wohlgepanzert und mit Schwert und Streithammer ausgerüſtet, am Katzenborn dem Ungethüm gegenüber. Sein erſter Gruß, den er der Geliebten zum fröhlichen Wiederſehen bringen wollte, es ſollte ja die Kunde ihrer Rettung ſein. Schrecklich war der Kampf, der ſich dort entſpann; denn der Wurm ſpie Gift und Geifer rings um ſich her, und mächtige Buchen fielen gleich ſchwachen Röhren von den gewaltigen Schlägen ſeines Schweifes danieder. Doch mit dem Ritter kämpfte ein gar gewaltiger Gott, der Fürſt des Lebens, die Liebe! Wie auch der Wurm wüthen mochte, doch lag er nach einem halbſtündigen Kampfe, tödtlich in ſeinen weichen Seiten verwundet, beſiegt vor des Ritters Füßen. Doch ach, war es nun in einem unſeligen Siegestaumel, oder um ſo beſſer den letzten Streich zu führen, der dem Scheuſal den Garaus machen ſollte, genug, der Ritter ſetzt ſeinen linken Fuß auf des Ueberwundenen Rücken; der Wurm aber rafft noch einmal ſeine ganze, noch nicht völlig erloſchene Lebenskraft auf, umringelt mit ſeinem gekrümmten Schweife des Ritters Bein und ſendet mit dem ſpitzen Ende deſſelben an einer geöffneten Knieſchiene ſein tödtliches Gift in deſſen Blut. Da liegen nun Sieger und Beſiegter friedlich neben einander, von dem düſteren Schlafe umfangen, von welchem kein Erwachen mehr iſt; laut jubelt und jauchzt das herbei geeilte Volk, — aber dort hinter jenem Fenſter an dem Hauſe bei der Linde — ſinkt entblättert die Roſe des Thales in den Staub. Doch ſo oft in den Wechſeln der Jahre bis zur neueſten Zeit der heilige Adventsſonntag erſchien, glänzten jene drei Lichtchen in den Fenſtern jenes Hauſes auf, und hinter ihnen erſchien Anne Mariechens bleiches Antlitz, wie es bittend und flehend zum Frankenſtein aufſchaut; und Jung und Alt im Dorfe ſammelte ſich dann unter der Linde, um die Zeichen treuer Liebe zu ſehen, und

sich die Mähre zu erzählen, die von den Vätern auf sie gekommen war. Die Zweifelsucht will zwar wissen, daß der Wurm unter des Ritters Füßen an seinem Standbilde nichts anderes sei, als eine Hinweisung auf seinen Namensvetter, dem Drachenbändiger Ritter St. Georg, und jene Lichtchen nichts weiter, als eine Strahlenbrechung eines von außen kommenden Lichtes in den verdüsterten Fensterscheiben, weßhalb man auch nichts mehr in denen des neuen Hauses bemerke; allein gewiß ist jedes liebende Herz ganz anderer Meinung; es glaubt und zweifelt nicht, daß eben durch die Niederreißung jenes Hauses, dem Schauplatze jener Begebenheit, das Geschick seine Vollendung erhalten, und das, was hienieden sich in treuer Liebe bis in den Tod bewähret hatte, nun dort in einer seligen Wiedervereinigung sich gefunden habe, wo kein Tod und kein Scheiden mehr ist. Das einst so klare und helle, vom Katzenborn herabkommende Bächelchen, welches jetzt nur langsam und träge, von dem Blute des Wurmes geschwärzt und verdickt, durch die Clinge in das Dorf herabläuft, trägt seit dieser Zeit den Namen Dunkelbach. Und auf dem Pechkopfe, wo einst die alte Ursula hauste, glaubt es, denn es ist wahr, wie die ganze Geschichte, ist es bis zur Stunde noch nicht geheuer, wie es mir Eine vertraut hat, die es genau wissen kann; darum Wanderer hüte dich dort vor der zwölften Stunde der Mitternacht!"

§. 9. Das oben (§. 2 Anm.) in dem Lehnbriefe von 1682 erwähnte Dorf Dunkelbach lag zwischen der hinteren Seite der alten Burg und des Ilbisberge, nächst unter dem Katzenborn. Die oben erwähnten Mauerüberreste an dem Fuße der alten Burg, sowie die an solchem sich befindende alte Brunnenstube, welche bereits in dem Frankensteiner Burgfrieden von 1363 unter dem Namen „Pfaffenborn" vorkommt, mögen nun eben diesem ausgegangenen Orte angehört haben. Wahrscheinlich fand dieser Ort in derselben Fehde seinen Untergang, in welcher Schenk Eberhard v. Erbach und

ſeine Helfer 1383 die unfern dabei ſtehende Niederbeerbacher Kirche verbrannten (§. 6), da daſſelbe nach einem Berichte von 1558 ſchon damals nicht mehr beſtand. Neben Niederbeerbach ſoll übrigens auch noch ein Unterbeerbach exiſtirt haben, wofür auch ſowohl der Ausdruck: „die Dörfer Niederbeerbach“ in dem Lehnbriefe von 1442, als auch viele Mauerüberreſte und ein Stück einer gepflaſterten Straße, welche ſich etwa 20—25 Minuten von Niederbeerbach, auf der rechten Seite des Thales nach Eberſtadt hin, in der Nähe der Schneider'ſchen Mühle, auffanden, ſprechen. In einem alten Frankenſteiner Zinsregiſter kommen zwar gleichfalls die Namen Nieder- und Unterbeerbach neben einander vor; es läßt ſich jedoch bei der Kürze der Einträge nicht entſcheiden, ob hierdurch zwei verſchiedene Orte bezeichnet werden. Was dagegen das kleine, jenſeits des Frankenſteins in der Bergſtraße gelegene Filialdörfchen Malchen betrifft, ſo gehörte daſſelbe eigentlich nicht zur Herrſchaft Frankenſtein, ſondern in den mittleren Zeiten zu der Herrſchaft Tannenberg, mit welcher es an die Herren v. Erbach und durch Verkauf endlich im J. 1714 an Heſſen kam (Wenck I, 100 und 632). Doch beſaßen hier die Herren v. Frankenſtein außer einigen andern Gütern und Renten einen Wald- und Felddiſtrict, die Dörrenbach (Dornbach) genannt, und zwar, wie aus dem Lehnbrief von 1402 erhellt, als Reichslehen. Da Malchen früher keine eigene Gemarkung beſaß, vielmehr in derjenigen des Ortes Pfungſtadt lag, ſo ſcheint daſſelbe auch auf kein hohes Alter Anſpruch machen zu können. Sein kirchlicher Verband mit Niederbeerbach beſtand ſchon im J. 1614, wie aus der Anweſenheit ſeines Schultheißen, Ewald Geier (§. 5), bei der Weihung der reſtaurirten Niederbeerbacher Kirche erhellt. Ebenſo klagt im J. 1626 auch der Pfarrer Berchthold, daß die Malcher Gemeindsleute ſich „vf den Sonntagen vnd allg. Landbettagen nicht wollten zählen laſſen, ſondern halsſtarrig davon gingen.“ Während

der Verbindung der Pfarrei Niederbeerbach mit derjenigen zu Eberstadt zwang nicht nur der Erbachische Keller zu Seeheim die Malcher, die Kirche zu Seeheim zu besuchen, sondern der dasige Pfarrer bemächtigte sich auch des dort zu der Pfarrei Niederbeerbach gehörigen Zehntens, welches zu einem Streite mit Hessen Veranlassung gab, der von 1641—1645, der Wiederbesetzung der Pfarrei Niederbeerbach, dauerte, wo dann die Malcher wieder zu ihrer Filialität zurückkehrten. Die dasige Kapelle trägt an ihrer Eingangsthür die Zahl 1693, welche aber nur eine Erneuerung derselben bezeichnen kann, da in einem Berichte des Pfarrers Berchtold im J. 1626 bereits einer solchen mit den Worten: „dann mir, da ich keinen Adjuncten, und ohne dieses zwei weitgetheilte vnd gespannten Kirchen, beneben der Frankensteinischen Kapelle zu Malchen zu besorgen habe ꝛc.“ Erwähnung geschieht. Nachdem sie in den letzten 7—8 Jahren wegen ihrer Baufälligkeit dem öffentlichen Gottesdienste entzogen war, wurde dieselbe am 9. Juni 1850 durch den Prälaten Dr. Zimmermann solchem wieder zurückgegeben, nachdem sie vorher durch die hohe Munifizens Sr. K. H. dem Großherzogen Ludwig III. nicht nur wieder hergestellt, sondern auch Kanzel und Altar kostbar neu bekleidet worden war.

§. 10. Oberbeerbach, welches mit Wallhausen (Waldhuson), wie wir oben §. 4 gesehen haben, bereits in den Carolingischen Zeiten erscheint, gehörte ursprünglich, wenigstens zum Theil, zu den Zubehörungen der Burg Tannenberg, denn nicht nur spricht hierfür die Nähe dieser Burg selbst, sondern noch mehr der Umstand, daß im J. 1484 Schöffen aus diesem Orte mit andern, aus lauter Tannenbergischen und Bickenbachischen Dörfern entnommenen, über Tannenbergische Rechte weisen (Schneider, Erbach. Histor. Beil. 591). Wahrscheinlich war es mit seinen Filialen Schmalbeerbach und Stettbach derjenige Theil, welchen die

von Frankenstein als Mitganerben jener Burg besaßen. Oberbeerbach gehörte übrigens ursprünglich gleichfalls zu der Cent oder dem Landberge auf dem h. Berg bei Jugenheim, später aber zu der zu Zwingenberg. Die Vogteigerichtsbarkeit und Ortsherrlichkeit stand übrigens nur zur Hälfte, welche Reichslehen war, den Herren v. Frankenstein zu, indem die andere zuerst die Familie derer Forstmeister v. Gelnhausen, dann die v. Schrautenbach als Catzenellenbogisches Lehen von Hessen trugen. Im J. 1489 besaß das eine Frankensteiner Viertel Conrad v. Frankenstein,*) das andere sein Vetter Philipp, dessen Antheil an seinen Sohn Philipp Henrich v. F. und an seinen Schwiegersohn Philipp Forstmeister vererbte. Das erste Achtel fiel nach dem Tode Philipp Ludwigs v. Frankenstein im J. 1602 an den älteren Stamm zurück, während nach Philipps Forstmeisters unbeerbeten Ableben mit dem seinigen die von Schrautenbach belehnt wurden, an welche zugleich auch die andere hessische Hälfte kam. Der zweite Schrautenbachische Lehnbrief, dem Joh. Balthasar v. Sch. von Landgraf Philipp d. A. D. Cassel Sonnt. nach Elisabethen Tag 1529 verliehen, giebt das Lehen so an: „Obernbeerbach halb und ein halb Viertel, ein halb dritten Theil an einem viertel Theil, genannt das

*) Derselbe weist seine dasigen Rechte im genannten Jahre also: „Das Gericht in Obernbeerbach ist halp des Lantgrassen, das andere halptheil davon Frankenstein, d. i. mir Conrat ein Viertheil. Die höchste Bus allda ist 20 Albus Heller. Ist zwey theil den Gerichtsherrn gemein vnd das drittheyl dem Gericht. Item die ander Bus, wann sich zween schlugen ist 3 Pfund Heller, 1 Helbling. Ist zwey theil dem Gerichtsherrn vnd eyn theils das Gericht. Item atzunge im gemelten Dorff jeglicher Dorffs- vnd Gerichtsherr nach seinem theil zu gebrauchen, wan Im sucht vnd gelegen ist. Dieß ist aber mein Conrat zu Frankenstein vnd mynen Erben Gerechtigkeit vnd Herlichkeit zue Obernbeerbach wyhe nach landt: Item Ein ganzes firttel am dorff vnd Gericht mit seiner Gerechtigkeit vnd Herlichkeit, fauthey, schaub, Herbergen, Häussern, geboten, Verboten, Zehnten,

Cammerviertel des Dorfes Seeheim vber Dannfelß gelegen; it. den vierten Theil an dem Dorffe Hochstädten, hinter unserm Schlosse Vhrberg." Da Oberbeerbach noch in dem Reverse v. 20. Octbr. 1662, aber nicht mehr in denjenigen vom 3. Mai 1681 und 21. Jan. 1695, in welchen nur Seeheim und Hochstädten erwähnt werden, vorkommt, so muß der Heimfall dieser Hälfte an Hessen zwischen den genannten Jahren geschehen sein. Von den 28¾ Huben, die sich hier und in Schmalbeerbach befanden, gehörten 18¼ denen v. Schrautenbach und 10½ denen v. Frankenstein zu. Die Schäferei war beiden gemeinsam, die Jagd aber und das Patronat der Kirche den Frankensteinern allein. Die kirchlichen Verhältnisse theilte Oberbeerbach mit Niederbeerbach, da beide Kirchsprengel, wie bereits oben bemerkt, zu einer Parochie verbunden waren. Im J. 1632 entstand zwischen beiden Kirchspielen über eben diese Verbindung ein mehrjähriger Streit, weil der damalige Pfarrer Letzius zu Niederbeerbach Oberbeerbach nur als ein Filial angesehen wissen wollte und verlangte, daß die dasigen Bewohner die Kirche zu Niederbeerbach besuchen sollten, wogegen aber die Oberbeerbacher nicht nur ihr gleiches Recht mit Niederbeerbach behaupteten, sondern auch, daß ihr als der älteren Kirche eigentlich der Vorrang gebühre, wie denn auch wirklich schon in den Carolingischen Zeiten daselbst eine Kirche

---

Steuern, gülten, zinssen, Weinschank, Vngelt, Mulstetten, Wissen, Eckern, Huben vnd Weyerstätten, Weldern, Wassern, Feldern, Bergen, Wayden, Wassen, Fischereien, frohndienst, alle andere Gerechtigkeit, wyhe das Name hat nichts vßgenomme es sey wo es welle vnd in das fierttel gehört vnd dazu auch dy pfarrey gehört. Es haben auch allwegen die von Frankenstein vnd Insunders der Eldest stam zu Frankenstein dy pfhar zu Oberbeerbach vnd alle kirchenrecht do zu ferleyhen, heilgen Knecht zu setzen, rechnung zu hören vnd jegliches anzustellen allein wyhe von alters herkommen, darzu gehört der ganze Zehnten groß vnd klein waß gen Oberberbach, vnd daselbigen Gemarken, so auch der Zehnten zu wurzelbach vnd stetbach."

befindlich war, von welcher, wie wir oben gesehen haben, der Laie Wernher zwei Theile dem Kloster Lorsch geschenkt hatte. Da die jetzige Kirche daselbst fast völlig in ihrer Bauart mit der zu Niederbeerbach übereinstimmt, so scheint ihr Alter gleichfalls bis in das 14. Jahrhundert hinauf zu reichen. Bei ihrer letzten Hauptreparatur im J. 1742, deren Unkosten gegen 400 fl. betrugen, und die meist durch eine Landeskirchencollecte zusammen gebracht wurden, wurde bei der Abbrechung des steinernen Altars zwar ein ausgehöhlter Stein gefunden, dessen Inhalt aber völlig verweßt war. Ebenso fand sich hinter dem damals abgebrochenen Thürgestell der nun zugemauerten großen Hauptthüre ein etwa 6 Ellen langes und einen Schuh breites Loch, in demselben aber gleichfalls nichts weiter, als einige Glasscherben und verfaulte Spähne. Seit der Dismembration der dasigen Pfarrei von der zu Niederbeerbach verwalteten hier das Pfarramt 1) Daniel Rainer, von 1822—1832, früher Pfarrer zu Meßel, und 2) Heinrich Karl Winter von Darmstadt, bis 1833 Mitprediger zu Dornheim. — Was die zu Oberbeerbach gehörige Filialdörfer Schmalbeerbach und Stettbach betrifft, so waren beide Frankensteinische Allodien und bildeten mit Oberbeerbach eine gemeinschaftliche Gemeinde, weßhalb sie auch keine besondere Ortsgerichte hatten. Das hierher gleichfalls gehörige Hainzerklingen (jetzt zwei Höfe) war wahrscheinlich jenes Diethersklingen, welches im J. 1339 von den Herren v. Jazza an Schenk Conrad v. Erbach verkauft wurde (Würdtwein, Subs. Dipl. V, 174. Schneider, Erbach. Chronik. Beil. 67). In der Gemarkung des ausgegangenen Ortes Wallhausen, welches als Waldhuson in den Carolingischen Zeiten (Schannat, Vindem. lit. I, 28) erscheint, wurde in den 1760r Jahren durch Vermittelung des damaligen Pfarrers Phil. Moritz Scriba der Hof Ziegenschall, ebenso die Höfe zu Hainzerklingen, wie derjenige zu Steigerts angelegt und erbaut. Seit dem J. 1833 ist der Pfarrei Oberbeerbach auch

der einſt zu Oberramſtadt gehörige Filialort Frankenhauſen eingepfarrt.

§. 11. Ein weiterer Beſtandtheil der Herrſchaft Frankenſtein war ferner das ohnfern von Oberbeerbach gelegene Dörfchen Allertshofen, welches die v. Frankenſtein als Catzenellenbogiſch-Heſſiſches Lehen trugen. In Bezug der Centgerichtsbarkeit war es ſtets der Catzenellenbogiſchen Cent zu Lichtenberg unterworfen. Im J. 1489 erſcheint als alleiniger Vogtei- und Ortsherr Conrad v. Frankenſtein, das Haupt des älteren Stammes,*) doch kurz darauf ſo getheilt, daß von demſelben genannter Conrad, ſein Vetter Philipp und Philipp Forſtmeiſter v. Gelnhauſen ein jeder ein Drittel davon beſaß. Der Antheil Philipps v. Frankenſtein fiel nach dem Erlöſchen ſeines Stammes 1602 mit dem Ableben Philips Henrich v. F. an die ältere Frankenſteiner Linie; derjenige Philips Forſtmeiſters aber nach dem unbeerbten Ableben deſſelben an die v. Schrautenbach und ſpäterhin wieder an die Frankenſteiner zurück. Das Oertchen beſtand früher nur aus fünf Hubegütern, zählte indeß im J. 1600 14 Gemeindsleute, von welchen 7 das Gericht bildeten, deren Zahl jedoch im J. 1661 bis auf 4 Gemeindsleute herabgeſunken war. Von dem Zehnten waren $^2/_3$ herrſchaftlich und das letzte Drittel dem Pfarrer zu Neunkirchen, zu deren Parochie Allertshofen noch jetzt gehört, und mit derſelben von dem St. Victorſtift in Mainz abhängig war.

*) Derſelbe weiſt in dem genannten Jahre (1489) ſeine Rechte daſelbſt alſo: „Dieſe hernach geſchriebene Obrigkeit, Gerechtigkeit, Gebot vnd Verbot vnd Ferbot han Ich Conrad zu Frankenſtein vnd meine Erben zu Allerzhoffen vnd von meinen Alten vff mich kommen, vnd weißen das zu recht Schultheiß vnd das ganze Gericht, wies vff ſie kommen. Item weißen das Gericht Junker Conrat zu Frankenſtein vnd ſeine Erben obenſter Gerichts- vnd Dorfherrn zu Allertshoffen vnd ſunß nymand anders do zu gebieten vnd ferleiten in Dorf vnd ſoweit Allerzhoffer gemark, auch daſelbſt brechen vnd ſoweyt Allerzhoffen gemark, auch daſelbſt brechen vnd büßen vnd iſt

§. 12. Der Ort Eberstadt, einer der bedeutendsten Bestandtheile der Herrschaft, erscheint bereits im J. 782, in welchem Act. Lauresham die Kal. Sept. ein gewisser Walther und seine Gattin Williswinde dem Kloster Lorsch ihr dasiges Eigenthum schenkten. (Cod. Lauresh. I, 323. Nr. 230). Ebenso ergänzt um das J. 950 der Cleriker Liuther den mit dem genannten Kloster früher getroffenen Tausch durch 9 Mansen zu Phungestatt und Herberstatt gegen Empfang von 4 Mansen zu Schem (Cod. Lauresh. I, 118. Kremer, Orig. Nass. II, 71). Unter gleichen Namen (Herberstat) erscheint es ferner auch in der Gränzbeschreibung des Forstes Forchahi im J. 1002 (Schannat, Hist. episc. Wormat. II, 34. Nr. 10) und als Eberstait im J. 1446 unter den Hubenorten des Dreieicher Wildbannes (Buri, Dreieicher Wildbann, Beil. 16. Nr. 31). Auch hier besaßen die Grafen von Catzenellenbogen und deren Erben, die Landgrafen von Hessen, die Centgerichtsbarkeit, und es war der Ort gleichfalls ursprünglich dem Landberge oder der Cent des h. Berges bei Jugenheim, dann aber der zu Pfungstadt unterworfen. Vogteiherrn dagegen waren die Herrn v. Frankenstein, welche die eine Hälfte des Ortes als mainzisches Lehen, die andere aber als Allodialgut besaßen *). Im J. 1489 besaß von dem

die höchste Buß 10 vfundt Heller vnd die andere Buß 3 Pfd. Heller, vnd so es vor Gericht anbracht hat das Gericht an den Bussen das drittayl, die andern Theil sein mein Conrat zu Frankenstein vnd mynen Erben. Auch hab Ich Conrat zu Franckstein daselbst wasser vnd weydt, zu hegen, jagen, fischen, mulstad vnd alle andere oberkeit, beth, Zins, gult vnd Dinstgerechtigkeit nichts vßgenommen, sunder mein Herr der Landgraf hat aber hals vnd haipt vnd was vff dy Zent Lichtenbergk gehört zu richten. Es hat auch bemelt landgraf Sich in den Pfalzgreffischen kriegen mit schatzungen vnd dienst zum lichtenbergk mit gewalt gedrungen vnd nochmalß also dy Amptlude darin behalten biß Gott wendet."

*) Die mainzische Hälfte stammte um so wahrscheinlicher vom Kloster Lorsch, welches um 1500 daselbst noch begütert war, da alle übrigen

Orte Conrad v. Frankenstein die maintzische Hälfte, und von der allodialen Hälfte dagegen Hans v. Frankenstein ein Viertel und Philipp v. Frankenstein in Gemeinschaft mit Philipp Forstmeister ein Viertel. Das Achtel von Philipp v. Frankenstein vererbte hierauf an seine beiden Schwiegersöhne, den genannten Philipp Forstmeister und Conrad von Steinach, welche indessen 1497 ihre Antheile wieder an ihre Schwäger, Philipp v. Frankenstein d. J. und dessen Bruder, Conrad d. J., verkauften *). Nach dem Ableben Philipp Ludwigs v. Frankenstein fiel diese Hälfte (1502) an seine Mutter, Anna v. Frankenstein, geborne v. Mosbach, welche sodann solche 1522 an ihre Brüder vererbte, die aber bald wieder durch den Gatten der Clara, Georgs v. Frankenstein Tochter, Friedrich v. Schönberg, daraus verdrängt wurden, was denn auch zu einem Prozeß zwischen beiden Theilen Veranlassung gab. Die von Schönberg blieben indessen im Besitze jener Hälfte bis Graf Emanuel Maximilian v. Schönberg solche den 26. Jan. 1661 für 21,000 fl. an Hessen verkaufte, worauf mit dem Verkauf der ganzen Herrschaft Frankenstein, lt. Kaufbrief v. 1. Febr. 1662, auch die Frankensteinische Hälfte an solches fiel. Das Vogtei- oder Herrngericht wurde jährlich viermal gehalten, nämlich an dem Montage nach Eberstädter Kirchweihe, Bartholomäi, Martini und den Achtzehnten **), ebenso

Mainzer Besitzungen in jener Gegend von demselben herrührte. Die allodiale Hälfte hatten sie, nach ihrer eigenen Erklärung, theils erkauft, theils ererbt.

*) „Ich Philips Forstmeister von Gelnhausen bekenne vnd thue Kundt offenbar mit diesen Brieff vor mich vndt alle meine Erben ꝛc., daß ich dem vesten Philipsen zu Frankenstein, meinem lieben Schwager, vnd seinen Erben meinen vierthen Theil an dem Dorf vnd Gericht zu Eberstatt an der Bergstraße gelegen ꝛc. verkauft habe. A. 1497.

**) Gerichtsweißthum v. 1489: „Zum Ersten wisen sie das Junker Conrait v. Frankenstein oder syne Liebs Erben zum halben theil Oberster Her vnd sande ist zu gebietten vnd zu verbietten hait gebott vnd verbott zu setzen vnd zu entsetzen hait brechen vnd bußen hohen

oft auch das Hain- oder Rugegericht und zwar jeden Montag nach dem Achtzehnten, vierzehn Tage nach Ostern, Montags nach Bartholomäi und Martini. Der ältere Stamm derer v. Frankenstein hatte bei beiden Gerichten den Vorsitz, welches

vnd nyddern, wie man das thun soll vnd macht vßgeschieden vber halß vnd hanpt gehört vff den lantbergk. Item darnach wisen sie, gefelt eyn frevel also daß einer den andern Lügen straft odder heißt lügen, derselbige hat den frevell verbrochen, d. i. dru pfundt heller vnd ein Helding vnd gefelt also zum ersten Junker Conraiten sinen Erben ein pfundt, dem Jungen v. Franckenstein vnd forstmeister ein pfundt, dem gericht ein pfundt heller. Item ist es aber sach das einer die handt bessert mit einem bengel, messer oder leuchter wie dan das geschehe oder kommen mocht so ist es aber 3 ℔ vnd ein helbeling vnd getheilt wie obgeschriben. Item wäre es aber sach, das einer den andern blutrüstig macht so verbrecht derselbige, ders thete, der hern höchste Buß d. i. 10 ℔ Heller, ist Junker Conraiten vnd sinen Erben 3 ℔ 6 Schill. 6 Heller, dem Jungen v. Franckenstein vnd forstmeister 3 ℔ 6 Schill. 6 Heller, dem Gericht zu Eberstait auch 3 ℔ 6 Schill. 6 Heller. Item darnach wysen scholtheiß vnd schöffen zum jare viermal vngebotten Ding, nemlich das Erste uff montag nehst nach Eberster kerbe, das andere vngebotten Dingk darnach alle fertheill Jars nach einander bis sie vßgetrawen werden (Das Folgende, namentlich über das Steinsetzen, Wege ꝛc. stimmt mit dem Niederbeerbacher Weisthum völlig überein, daher es hier übergangen wird). Item wysen scholtheiße vnd schöffen zu Recht das Wasser vnd weyde so for Eberster gericht vnd gemarck gehet ist der Juncker zu Franckenstein gemeyn vnd mogen die hoch vnd nydder verliehen wie Jne libenn und bequem ist. Item Scholtheiße vnd schöffen wisen auch zum Rechten were es sache, daß sich über kurtz oder langk begebe vnd begebenn würde, daß myn Herrn lantgraffe oder sonst yemant der des landes rechter Herre were oder von Jretwegen gein Eberstait vor gericht keme vnd fragen was freyheit vnd herlikeit myn herre lantgraffe da hette oder ein ander landsherr, So weist Jme der schöffen mit Vortheil vnd mit Recht, Also were es sache das myn herre lantgraffe oder die von sinetwegen zu Eberstait an Gericht zu schaffen hatten So soll er sein pferdt an eynen zeun binbinden biß Er sein Wort geredet vnd wieß Jme mit mer friheit vnd herlikeit zu etwannen vor dryßig Jaren (1449) geschehen ist nach dato diß buchs, da kame einer gen Eberstait vor Gericht genanndt

aber, da Heſſen durch den Kauf der Schönbergiſchen Hälfte in den Mitbeſitz des Ortes gekommen war, zu einem Streite

---

Henrici von wegen myns herrn v. Catzenellenbogen vnd fragt mit recht was friheit vnd herlikeit die Herren v. Catzenellenbogen da hätten, ward Jme gewißt wie obgeſchriben ſtait, antwort der obgenanndte Henrici vmb dieſer friheit willen were er wol daheim geblieben vnd der Frage entbehrt." — Nach dem Weisthum v. J. 1649 wurde von altersher das Gericht auf folgende Art und Weiſe gehegt: „Wann ein Gericht gehegt werden ſoll, ſo ſoll der Schultheiß fragen: ob es zu rechter tagzeit ſey, daß man der Juncker von u. zu Franckenſtein vnd Grauen v. Schönbergk gericht behegen ſolle: Antwort erſter Schöffe: Wann es beleuth vnd gebotten ſey wie recht. Zweiter Schöffe antwortet: Ja! — Schultheiß fragt abermals: Weswegen er es behegen ſolle? Antwort der erſte Schöffe: Wegen der wohledelu geſtrengen Junckherrn N. N. von und zu Frankenſtein vnd Grauen v. Schönbergk als ordentliche Obrigkeit vnd gerichtsherrn zu Eberſtait vnd die daſelbſten zu gebieten vnd zu verbieten haben. Schultheiß fragt den zweiten Schöffen: Wie er das gericht im Rechten behegen ſolle? Antwort des erſten Schöffen: Mit dem Frieden und dem Bann. Schultheiß: Darauf gebe ich euch Frieden und Bann, das keiner den ſtul räume, er thue es dan mit erlaubniß, auch keiner dem andern das Wort thue, es geſchehe dan mit erlaubniß, auch keiner dem andern in ſin recht gebe, es geſchehe dann mit erlaubniß. Verbiethe das Unrecht, auch alles was gedachten Junckherrn vnd Herrn an ihrer gerechtigkeit ſchaden mag. Schultheiß zum dritten Schöffen: Wie er ſie ermahnen ſoll das Recht zu ſprechen? Antwort: Auf den Eyd. Schultheiß: Wie ich Dir es gebe, ſo gebe ich es euch allen miteinander das ihr rugen vnd verbringen wollt alles was euch wiſſent ſein, niemandt zu lieb noch zu leith, noch umb ſilber oder golt, wie ihr es am jüngſten tag gegen Gott vnd jetzt gegen die Welt vnd wo ſichs gebühren wird vertheidigen kount." — Der Schöffeeid lautete: „N. N. Du oder ihr ſollt mit aufgereckten Fingern einen leiblichen Aydt zu Gott vnd ſeinem h. Wort ſchwören, das ihr in dieſem gericht, vermög gemeiner rechten vnd Frankenſteiniſchen wie Schönbergiſchen Gerichtsbrauch, auch ſonſten ländlicher löblicher Statuten, alles vnd jedes getreulich vnd mit allem Fleiß, was in recht vorgebracht wird, helfen, urtheilen vnd erkennen nach eurem beſten Verſtändnis gegen hoch und niedrige gleich zu richten, vnd keine gabe, geſchenk oder Freundſchaft euch da-

zwiſchen beiden Veranlaſſung gab, indem nun der Landgraf den Vorſitz in Anſpruch nahm, „da es ſich nicht gezieme, daß der Landgraf hinter einem Junker ſitze; man ſolle doch bedenken, daß das nit angehe, er ſei Oberherr und ihm gepüre daher der Vorſitz.“ Außer obigen Gerechtſamen, mancherlei Renten, Zinſen, Beden ꝛc. beſaßen hier die Herrn v. Frankenſtein auch ein adliches Hofhaus, welches meiſt einzelnen Zweigen der Familie zum Wohnſitze diente. Mit demſelben war ein Gut von 220 Morgen Ackerfeld, 30 Morgen Wieſen, mehrere Gras-, Obſt- und Pflanzgärten und die Schäferei verbunden. Auch die v. Schönberg hatten hier ein ſolches Hofhaus, der Schönberger Hof genannt. Die Jagd in der Eberſtädter Tanne gehörte den Frankenſteinern allein zu. Von den Frucht- und Weinzehnten trugen die letztere $^2/_3$ nebſt den beiden Wieſenmühlen als Catzenellenbogiſches Lehen von Heſſen. Das dritte Drittel des Zehntens gehörte dagegen der Pfarrei. Außer den genannten beiden Ortsherrſchaften waren daſelbſt auch noch einige andere Herrn, wenigſtens zeitweiſe, begütert, wie aus den unten mitgetheilten Urkunden-Extracten erhellt*).

---

gegen bewegen laſſen, auch keiner partheien ſachen in Gericht vnd was in rathſchlägen verhandelt wird vor oder nach dem urtheil jemant zu öffnen, die ſach auch keiner böſen meynung helfen, aufhalten vnd verlangen, vnd alles was ſich in ſachen in rechtswegen zu urtheilen nicht geziemet zu verraithen alles getreulich und ohne argeliſt. Was mir allhier vorgeleſen vnd ich genugſamb verſtanden habe, ſolchem allen will ich nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe vnd ſein h. Evangelium.“

*) Freitags vor Oſtern 1340 widerlegt Conrad v. Frankenſtein das von dem Grafen Johann und Eberhard von Catzenellenbogen erhaltene Burglehen zu Auerberg von 20 Pfd. Heller mit Gütern zu Eberſtadt (Wenck I. U.-B. 164). Im J. 1380 verkaufen Rucker Wambold und 1384 Heinrich Wambold dem Engelhard v. Frankenſtein „zu Großzimmern zweier Wambolder Güter mit ihren zugehörigen Aeckern, Wieſen, Zinſen, Hofeſteden, Landſiedeln, zu Eberſtadt den kleinen Zehnten halb- und zu Wickshauſen jährl. 6 fl. (Ziegenhainer Repertor. und Wenck I, 456 Note), welche der ge-

Im J. 1630 zählte Eberſtadt übrigens 75 Unterthanen, während die Zahl derſelben im J. 1661 bis auf 40 herabgeſunken war.

§. 13. In kirchlicher Hinſicht ſtand auch Eberſtadt unter dem St. Victorſtift zu Mainz. Patronen der Kirche waren auch hier die Frankenſteiner und zwar zunächſt der ältere Stamm derſelben. Der Altar der alten Kapelle war dem S. Sebaſtian geweiht (Wenck I, 133 Note z) und wurde von einem Frühmeſſer verſehen. Zwiſchen den Jahren 1508—1538 wurde dieſe Kapelle durch Hans v. Frankenſtein und ſeine Gemahlin, Irmel v. Cleen*), zu einer Kirche erweitert und mit einem Thurme verſehen. Eine zweite Erweiterung und Umgeſtaltung erhielt ſie ſodann im J. 1604 durch Ludwig und Euſtachius v. Frankenſtein. Im J. 1620 wurde

---

nannte Engelhard 1403 von Graf Johann v. Catzenellenbogen zu Leben empfängt. (Ziegenhainer Revert.) Gleichfalls im J. 1384 verkaufte Heinrich Stumpf v. Zwingenberg 10 Mltr. Korngelts, ſo er zu Eberſtat jährlich gehabt, mit Verwilligung des Grafen Wilhelm v. Catzenellenbogen, dem Spital zu Gerauwe vorm Dorf vf der Landſtraße gelegen für 50 Pfund Heller Mainzer Wehrung (Ebend.); ebenſo bekennen im J. 1416 Dechant und Capitul zu St. Victor zu Mainz, daß ſie ihr Bruech, das man nennet Eberſtädter Bruch, mit allen ſeinen Zugehörungen dem Grafen Johann von Catzenellenbogen umb 16 Pfund alter ewiger Zins jährlich vf Martini zu geben, verlieben zu haben, und hat benannter Graf bemeldeten Dechant und Capitul ſolches Gelt vf die Gemeinde Gerauw erwieſen (Ebend.), und ſodann im J. 1468 verkaufen die Gebrüder Henne und Walter v. Buchſeke, Gilbrechts ſel. Söhne, ſammt ihren Hausfrauen Wilderin v. Scharpenſtein und Hillegarten v. Buſecken, an Graf Philipp von Catzenellenbogen ihre eigene Höfe und Güter zu Pfungſtadt, genannt Gilbertshof, mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeit daſelbſt zum Hain, uf dem neuen Weg, Unter-Eichen, zu Eſchenbrücken, Eberſtadt, Seheim ꝛc. um 1450 Gulden. (Wenck I. U.-B. 261.)

*) Dahl irrte ſich, indem er dieſelbe Catharine nennt, in allen Lehnbriefen, Stammtafeln heißt ſie ſtets Irmele.

dieſelbe aber von Mansfeldiſchen Reitern ſo ausgeplündert und zerſtört, daß ſich in ihr weder Kanzel, Altar und Stühle, noch Thüren und Fenſtern befanden, weßhalb ſie im J. 1687 von der Gemeinde mit Beihülfe einer Collecte abermals wieder hergeſtellt werden mußte. In dieſem Zuſtande blieb ſie nun bis zum Jahr 1850, in welchem ſie nicht nur von innen und außen abermals wieder erneuert, ſondern auch der Thurm um zwei Stockwerke erhöht wurde. Die bei dieſer Gelegenheit aus der Kirche entfernten Epitaphien des Hans v. Frankenſtein und ſeiner Gemahlin Irmel, wurden mit den übrigen daſelbſt ſich befunden habenden, auf Anordnung Sr. K. H. des Großherzogen, in der von Höchſtdenſelben wieder hergeſtellten Kapelle auf dem Schloſſe Frankenſtein aufgeſtellt *). Der Kirchweihtag fiel urſprünglich auf den Sonntag nach Leodegarii, wurde indeſſen an. 1657 durch die heſſ. Regierung auf den Mittwoch verlegt. Die Reihe der daſigen Pfarrer war: 1) Michael Scheffer, lt. Decret Hanſen v. Frankenſtein G. vf Donnerſtag nach dem h. dreier könig tag 1542. 2) Johannes Beu, beſchwert ſich in einem Schreiben d. 21. Febr. 1549 gegen Hans v. Frankenſtein zu Oppenheim, daß man ihn nicht nur ungerechter Weiſe ſeines Amtes entſetzt habe, ſondern ihn auch aus Eberſtadt vertreiben walle, obſchon ſeine Frau eine Frankenſteiniſche Leibeigene ſei. Wegen dieſer Calamitäten tröſtete er ſich übrigens mit Curtius, Camillus, Scipio Africanus und andern, denen man ebenſo vergolten habe, wie ihm. 3) Joſt Bruel von 1550—1580, wo er ſtarb. Er war es, der durch ſeinen Garten-Verkauf an den Landgrafen den berüchtigten Betzekammer-Prozeß (§. 16) veranlaßte. 4) Heinrich Wien (Wihen), vorher zu Niederbeerbach, von 1580—1610 (begraben den 10. Aug.) 5) Jodocus Scheffer, Sohn des obigen Michael S., vorher Kaplan zu Eberſtadt, lt. Revers Mittw. nach Michaelis

*) Die Inſchriften derſelben werden ſpäter in der Genealogie derer v. Frankenſtein gegeben werden.

1610. 6) Mag. Joh. Justus Scheffer, Sohn des vorigen, vorher Schulmeister zu Pfungstadt, v. 1623—1627. 7) Philipp Huppius, st. 1636. 8) Mag. Thomas Letzius, vorher zu Niederbeerbach, hier seit 24. Juli 1636 mit Beibehaltung der Pfarrei Niederbeerbach. 9) Georg Hoffmann, gleichfalls zugleich Pfarrer zu Niederbeerbach, kam 1646 nach Bessungen, worauf die Pfarrei Eberstadt bis zum J. 1650 von dem Pfarrer zu Niederbeerbach versehen wurde (oben §. 6). 10) Mag. Melchior Agricola, vorher Schulmeister zu Rüsselsheim, hier seit 31. Juli 1650. Derselbe bat im J. 1673 ihm seinen Sohn 11) Joh. Bernhard Agricola als Assistenten beizugeben, da ihn vor 6 Wochen in seinem 61. Lebensjahr der Schlag gerührt, und er dabei Sprache, Gesicht, Gehör und Memorie verloren habe, welches ihm auch wegen des guten Examens, das derselbe bestanden hatte, gewährt wurde. Er folgte ihm demnach im Pfarramt, wurde aber unt. 3. Dez. 1683 wegen verschiedener Excessen und Verbrechen sammt seinem Schulmeister, Justus Zimmermann, verurtheilt, solche durch eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und Nächte in der Sakristei der Stadtkirche zu Darmstadt bei Wasser und Brot zu verbüßen. Nach seinem im Jahr 1685 erfolgten Tode, wandte sich das Gericht und die ganze Gemeinde an die Landgräfin Dorothea Charlotte mit der Bitte die Pfarrei nicht nur baldigst „mit einem anständigen Prediger wieder zu besetzen, da die Kirche von vielen durchreisenden vornehmen Leuten besucht werde, damit weder sie selbst, noch der Ort in Unehre und Unglimpf komme", sondern baten auch weiter: „dieweil bishero hießiger Gottesdienst merklich Abbruch um deßwillen erlitten weilen einige bisherige selig verstorbene Pfarrer allhie bürtig gewesen, durch ein und andere ihrer Verwandten einig anhang gemacht und vielfältige unnöthige, vnd dem Predigtambt höchst schimpfliche strittig-

keiten vnd groß unordnung in der Gemeinde erreget, auch sogar, daß die Geistlichen ihre schuldigkeit nicht bei der Gemeinde geleistet, sondern wohl gar dieselbe in Kosten vnd Schaden vnschuldig gebracht, sie doch in Gnaden vor allen in Eberstadt bürtigen Pfarrern zu bewahren, und ihnen entweder den Pfarrer Mag. Volhard zu Alsbach oder noch lieber, worum sie um Gottes willen bäten, den Pfarrer G. August Gerlach zu Niederbeerbach, berühmte und exemplarische, untadeliche Prediger zu verleihen." Dieses Gesuch scheint zunächst gegen den Pfarrer Mag. Joh. Justus Wolff zu Eschollbrücken, Sohn des Schultheißen Wolff zu Eberstadt, gerichtet gewesen zu sein; denn da es im Orte laut wurde, daß solcher die Pfarrei erhalten sollte, wandte sich Gericht und Gemeinde nochmals an die Landgräfin, indem sie ihr vorstellten: „Sintemal es bekannt ist, daß der hießige Schultheiß Wolff nicht allein E. F. D. in der Leibeigenschaft vieles Geld vnd Hühner vnterschlagen vnd entwendet, auch diejenige, so etwa dieses oder anderes dergleichen Händel halber als angegebene Zeugen oder pflichten wegen, was entdeckt vnd angegeben, oder sonst in sein falsches Horn nicht blasen wollen, aus eitel heimlichen Haß vnd rachgier ohne unterlassen, nicht allein vor sich selbsten verfolgt, sondern auch seine Tochtermänner vnd Freunde unterm schein rechtens anstiftet diese arme vnd treue Vnterthanen auch unschuldig zu trücken vnd mit schlägen zu tractiren; ja wann nun der Geistliche auch aus dieser Familie sein sollte, dann würde völlig ruin vnd in allen stand uneinigkeit vnd Zwiespalt sich ereignen." Da indessen die erbetenen Geistlichen ablehnt a, der alte Wolff sich auf seine 40jährige treue Dienste berief, man in Darmstadt auch keinen Lusten

hatte, „dieſer eigenwilligen Gemeinde" zu Willen zu ſein, ſo wurde denn, nachdem man den weiteren Competenten, den Schulmeiſter Otto Henrich Rühl zu Goddelau, mit der Reſolution „daß er noch zu jung u. alſo ſchwerlich zu einer ſo volkreichen und ſchwierigen Gemeinde genubſam ſei, er ſich deßhalb um eine beſſere Schul oder Diaconat melden ſolle, da er ſich im Predigen und studio Theologica ferner zu üben Anlaß fände" abgefertigt hatte, dennoch laut Decret vom 4. Jan. 1685 genannter 12) M. Joh. Juſt. Wolff als Pfarrer beſtellt. 13) Joh. Wilhelm Brade, laut Decret v. 11. Mai 1699, vorher Diacon zu Pfungſtadt. 14) Ludwig Wilhelm Hoffmann, 1705, kam nach Bützbach. 15) Joh. Juſtin Pauli. occ. 1709. 16) Adolf Friedrich Hennemann, geb. zu Gronau, ſ. 1710, Pfarrer zu Bilbrunn, ſ. 1717 hier kam 1724 nach Delkenheim. 17) Joh. Criſtoph Scriba v. 1724—1732, kam nach Niederbeerbach. 18) Joh. Georg Olff, vorher zu Schwanheim, (Vater des nachmaligen Superintendenten Olff), v. 1732 bis 1751. 19) Johannes May v. 1751—1796. 20) Ernſt Wilhelm May, Sohn des vorigen, kam 1826 nach Oberramſtadt, geſt. 1841 zu Reinheim. 21) Juſtus Guntrum, vorher zu Mörfelden und geſt. 1851 und als ſeine Vicarien 22) Friedrich Dingeldey v. 1841 ſtarb 1843 u. 23) Wilhelm Steinberger ſ. 1843.

§. 14. Das früher als Filial zu Eberſtadt gehört habende Dorf Hahn (Hayn), erſcheint zuerſt im Jahr 1335, in welchem Jahre es nur aus drei Gemeindsleuten beſtanden haben ſoll. Außer den Herrn v. Frankenſtein, welche neben andern Gütern daſelbſt einen großen Theil des Zehnten beſaßen, waren hier auch die Herrn v. Buſeck begütert, die indeſſen, wie wir oben (§. 12) geſehen haben, ihren daſigen Beſitz im Jahr 1468 an den Grafen Johann v. Catzenellenbogen verkauften (Wenck I, U. B. 261), wodurch dieſe und ihre Erben, die Landgrafen v. Heſſen, in den Mitbeſitz des Ortes kamen. Die

alte Kapelle, welche früher ſich auf dem daſigen Kirchhofe befand, wurde im Jahr 1335 von Frau Hilge v. Sachſenhauſen mit einem dem Ritter St. Georg geweihten Altare errichtet, und ſolche ſpäter von Euſtachius v. Frankenſtein ausgebaut, worauf ſie von dem Weihbiſchof zu Mainz zu Ehren der h. Jungfrau Maria geweiht wurde. Der Pfarrer zu Eberſtadt hatte hier alle vier Wochen eine Meſſe zu leſen, wofür er 6 Mltr. Korn bezog. Nach der Reformation wurde dieſe Meſſe in eine alle vierzehn Tage auf Mittwoche zu haltende Predigt umgewandelt. (Wenck I, 123. Note a.) Dat. Oppenheim d. 11. Juli 1603 ſchreibt Ludwig v. Frankenſtein an den Heſſ. Superintendenten Mag. Angelus, „daß er dem Anſinnen die Kapelle zu Hayn zu erweitern nicht entſprechen könne, da er nicht den geringſten Pfennig dazu habe, und ohne dieß zur Unterhalt derſelben faſt alle Jar beſchweret, auch er vor etlichen Jaren der Gemeinde 20 fl. zu einer zerbrochenen Glocke geſteuert, hoffe daher, daß diesmal das Geld aus einer andern Kaſſe genommen werde.“ Die jetzige Kirche im Orte wurde im Jahr 1730 von dem Landgrafen Ernſt Ludwig erbaut, welcher ihr auch die durch kunſtreiche Dreherarbeiten, die eine eigene Arbeit des in dieſer Kunſt ſehr erfahrenen Fürſten geweſen ſein ſollen, ſchenkte. Wenn Wenck (I, 133. Note a.) die Dismenbration der daſigen Kirche von Eberſtadt in das Jahr 1647 ſetzt, ſo iſt dieß nicht ganz richtig, indem, nach den hierüber geführten Prozeßacten, Pfarrer Wihen die Verſehung der Kapelle zu Hahn bereits 1560 an den Diaconen zu Pfungſtadt gegen eine jährliche Abgabe von 1½ Ohm Wein abgab. Nach Wihens Tod machte zwar deſſen Nachfolger, Joſt Scheffer, unter Frankenſteiniſcher Mithülfe, den Verſuch die Selbſtverwaltung dieſes Filials wieder zu übernehmen, allein alle ſeine Bemühungen waren ebenſo fruchtlos, als diejenigen des Pfarres M. Agricola im J. 1650.*)

*) Die Reihe der daſigen Pfarrer, welche zugleich das Diaconat zu Pfungſtadt zu verwalten haben, waren: a) Bernhard Acantus, kam

§. 15. Ehemalige Beſtandtheile der Herrſchaft Frankenſtein waren auch die beiden Dörfer Horhohl und Weiterſtadt, welche aber ſchon vor dem Verkauf derſelben, mit Ausnahme der Oberlehnsherrlichkeit über Horhohl und eines Gutes ꝛc. zu Weiterſtadt, von derſelben abgekommen waren. Im Jahr 1444 beſaßen als Frankenſteiniſches Lehen den Ort Horhohl Philipp Rabenold von Dannenberg und Diether Rabenold, welche aber, und zwar erſterer in dem genannten Jahre, und der letztere nach 1449 ihre Antheile an Hans v. Wallbrunn verpfändeten*), worauf Diether Rabenold d. J., den von

1638 nach Spachbrücken. b) Georg Riehl, kam 1668 nach Roßdorf. c) M. Joh. Pet. Stübler ſt. 1673. d) Joh. Theodor Wagner, kam 1689 nach Crumſtadt. e) M. G. Paul Ayrer, kam 1697 nach Rauheim, ſt. 1691. f) Zacharias Müller, ſt. 1692. g) Friedr. Wilh. Brade, kam 1699 nach Eberſtadt. h) G. Anton Wagner, kam 1708 nach Bingenheim, ſt. 1710. i) Joh. Anton Lafft, ſt. 1710. k) Phil. Kaspar Naumann, ſt. 1714. l) Adolf Friedr. Hennemann, kam 1717 nach Eberſtadt. m) Joh. Peter Kaſtritius, ſt. 1760. n) G. Ludwig Ferdinand Meyer, kam 1787 nach Gundernhauſen, ſt. 1790. o) Friedr. Peter Grandhomme, kam 1792 nach Stockſtadt. p) Karl Julius Wagner, kam 1799 nach Mörfelden, 1809 nach Roßdorf, ſt. 1829. q) Joh. Friedr. Baſt, kam 1806 nach Dornheim. r) Joh. Peter Hill, ſt. 1837. s) Heinrich Eduard Seriba v. 1833—1836 als Vicar, kam nach Meſſel, jetzt zu Niederbeerbach. t) Franz Joſeph Maria Helferich, v. 1836—1838 Vicar, kam nach Dexheim ꝛc. u) Heinr. Wilhelm Heß, Pfarrer ſ. 1838.

*) „Ich Philips Rabenolt v. Dannenberg bekenne ꝛc., daß ich myne deyl des dorffs Horhail mit allen synen zugehörde, Wald, Waydе ꝛc. wie das myn lieber Vater ſelig, ich vnd vnſere Altern daz bißher inne gehabt ꝛc. verkauft han vnd verkauffen in Crafft dieſes brieffs dem veſten Hanß Wallborn, Alheyde ſiner ehelichen Hausfrawe vnd iren Erben um eyne Summe geldes nemelich hundert vnd vertzig Gulden gutter frankforter währung, das ich gäntzlich vnd wol von ihm bezalt vnd gewart bin von dato dieſes brieffs vnd ſollen vnd mogen obgenante Ehelude Hanß vnd Alheyde vnd ire Erben ſich ſolliches dorffes vnd zugehörde gebruchen vnd genießen ꝛc. alſe welche zyt daß ich oder nach mynen tode myne manlehenserben keinen vff ſant michels dag des h. Erzengels vnd geſpannen eine Widder-

seinem Vater, Diether d. A., ererbten Antheil 1495 an Ritter Hans Wallborn d. J. erb- und eigenthümlich verkaufte.*) Da auch der Antheil Philips Rabenold nicht wieder eingelöst wurde, so blieb das Oertchen im Besitz derer v. Wallbrun bis dieses es im Jahr 1722 mit andern Gütern an Hessen verkauften. (Retter, Hess. Nachr. II, 189. Wenck I, 652.) Das dasige Gericht war übrigens ein Landsiedelgericht, wie aus unten stehenden Weisthum v. Jahr 1449 erhellt.**) In kirchlicher Hinsicht gehörte dasselbe übrigens, wie noch jetzt, zur Pfarrei Neunkirchen.

---

lösunge des obgenanten Dorffs ꝛc. Vnd were es sache, daß ich sollich vorgeschriebene Dorff nit widder losen nach auch myne männliche Erben des nach mynen tod nit losen wolte, so solte vnd mochte alsdan der lehnherre solichs dorffs philips zu ffranckstein der alte oder syne erben oder der Eldeste stam zue ffranckstein den das zu lehin gehört solliche losungen thun vff die zyt vnd maßen wie oben geschriben stet ꝛc. G. nach Cristi gebort dusent vierhunder vier vnd verzig off sant michels des h. Erzengels."

*) „Ich Diether Rabenolt bekenne ꝛc. So als Diether Rabenolt myn lyber Vatter Hanßen v. Walbrunn dem Eltern das halbe deyll des Dorffs Hoxholn mit aller Inn vnd Zugehörde lude einer Verschreibung vff einen Widderkauff gestelt hat, Als hab Ich Diether obgenant Soliche oberurt Dorff mit aller Nutzung vnd gerechtigkeit ersucht vnd vnuersucht fürther Hansen v. Walbrun Ritters, des obgen. Hanssen Sone, in eygenthumb vnd kaufweise zugestelt. Vnd ist dieser kauff beschehen um Sechszigk Rinischen Gulden (die Pfandsumme war bereits 50 fl.) die mir der obgenante Her Hanns gentzlich wol bezalt hat ꝛc. Vnd nachdem das obgemelt halb Dorffe zu Lehenn gett von dem vesten Conratten zu Franckstein So habe ichs mit Flyß gebetten, daß er sein Willen vnd Verhängniß zu diesem Kauff thun wolle. Das ich obgenant Conrad obgenant also verwilligt ꝛc. doch myn vnd myner Erben an der manschaft unschädlich ꝛc. Geb. vff dorustag nach Sant Bartholomäi dag des zwölff botten. Anno Millesimo Quadringentessimo quinto." —

**) „In Godes Namen. Amen! kunt vnd zu wissen sye allen den dye disen gegenwärtige Instrument sehen, hören oder lesen, daß in dem Jare alse man nach Cristi geburt schreibt dusent vier hundert nun vnd vertzig Jare, in der zwölfften Indiction in dem drytten der Tron-

Das Dorf Weiterſtadt (Witerstat) ſcheint urſprünglich nur aus einigen Höfen beſtanden zu haben, die zu verſchiedenen Zeiten auch in verſchiedenen Händen waren, über die

---

tage des allerheiligſten in gott Vaterß vnd Herrn Nicolai des fünften von göttlicher Vorſehunge babſtes vff den neun vnd zwanzigſten dag deß monds genant Aprille waß ingleichen den dinſtag nach ſante marcus dag des h. evangeliſten vnd dye eylfte Ure vom mittag In dem dorffe zu Hoxhole by Ernſthoffen gelegen geſtanden der veſte Hans Walborn vnd Dietther Rabenold vor ſcholtheiße vnd landſiedeln daſelbed zu Hoxhoſ am Ding vnd vf der ſtub darin in demſelben Dorff gericht pfleget zu halten vnd han gefragt ſchultheißen vnd ſcheffen daſelbſt genant lantſedeln mit namens Claiß hechlern ſchultheiſſen, Haman hechlern, Haman Beckern, Cuntze arnolt, hans ſcheffern, Vetter mollern, Cuntz Priczen ſieſſohn vnd Claus porte lantſedeln daſelbſt als ſye daz gericht bye einander geheget haben. Da antwortete der ſcholtheyß obgenant indem man fraget den obgenant ſcholtheyß, die landſedeln vnd die gemeynde daſelbſt von weßwegen ſy gericht begeten vnd wen ſye halden vor gerichtes hern deß gerichts vber waſſer vnd weyde, antwortet derſelbe ſcholtheiße vom jren Alten wegen were wieſen vff Junghern Hanß vnd Junghern Dietharden vor gerichtsherrn vber waſſer vnd Wayde gemeinlichen vnd abes dergleichen beſundern vnd hegen daz gericht von altem wegen. Da fragten die obgenanten weiter, ſye weren inſyden mit namen in den monden neheſten vergangener Jare alſe man ſchreibt nach Criſti geburt verzehen hundert fünff vnd verzig Jar an dem ſechs vnd zwenzigſten dage des mondes genant zu latin Januarius mit name vff den Dinſtag nach ſancti paulsdag Converſionis auch vor demſelben gericht daſelbſt vnd hetten ſolichs vnd waß ſie ſonſt da haben im Feld gefragt, ſollichs ſye das gericht der lantſedel vnd gemeyn gewyßt vnd beſcheiden hette alſo ſye deswegen verglichen ym Aydt vnd begriff hette vnd demnoch daſelbſt gegenwärtiglich, wiſeten dan durch hern thomas vom Ende pherner in Darmſtat jme offenbare ſchult begriffen geſchrieben vnd gemacht, vnd da antwortete Haman Hechler von Irer aller wegen, lieben Junghern wollet ſo wole thun vnd wollet ſolichen brieff vnd begriff thun leſen da der lantſedel vnd dye nachgebaurn gethan mogen wye das nun geſtalt habe dan ſynt der Zeyt ſynt theil der lantſedel abgegangen vnd andere an der ſtat komen ſyn waß von denen dye weren dabye geweſt ſyn gewyßt vnd mit Vrtheil geſprochen haben,

aber die höhere Gerichtsbarkeit den Grafen v. Catzenellenbogen zustand, wie aus folgendem erhellen wird. Als der erste Besitzer des Ortes erscheint ein gewisser Cleriker Liuther, welcher dasselbe im Jahr 948 d. III. kl. Martii (27. Febr.) mit andern Gütern gegen Hemmingesbach (Hemsbach) an K. Otto für das Kloster Lorsch eintauschte. (Cod. Lauresh. I, 117. Nr. 67.) Später erscheinen daselbst neben einem C. v. Witerstat die Herrn v. Heusenstamm begütert, welche aber ihre dasigen Güter

wollen wir aber thun also sich gehört vnd von alters herkomen ist, da antworteten die obgemelten gerichtshern Sie wulten daz gerne thun vnd wärt sollich begriff da gegenwärtiglich vor dem gericht gelesen da von Wort zu Wort hernach geschriben folget vnd also lutet: Zu wissen daz im Jar nach Cristi geburt An. dom. millessimo Quadragintesimo quinto in dem seß vnd tzenzigsten dage des ersten mondes January vf den tag nach sancti pauli conversionis Hanß Walborn vnd Diether Rabenolt hant wisent gehabt dye der scholtheyße vnd das gericht genant dye lantsedeln zu Hoxhole mit namen Claus hechlern schultheiße daselbest Thomas hechlern, Haneman Hartman, Contze Ollg, Contze spürze, Claus vorte, Contze arnold, Stephan becker, Claus moller von Allertzhoffen alle scheffen odder lantsideln daselbest vnd hant gefraget als hernach geschriben steht, zum ersten frageten sie den scholtheißen, hastu das gerichte geheget, anwortete der scholtheiße ja von eben beiden wegen, darnach ist der gemeine lantsidel gefragt wen sie halten vor eynen gerichtshern deß gerichts vber wasser vnd wayde, antwortete der scholtheiße von irer aller wegen wir wiessen off Jungherrn Hanß vnd Junghern Diether vor gerichtshern gemeynlichen vnd jeglichen besunders. Item fragten sye den schultheiße frage den lantsidel ob wir nun nit haben Zinße gülte frenelle buß atzunge leger frondinste fischereien zu gebyden vnd verbieden zu setzen vnd zu entsetzen wasser vnd wayde vnd demnach vnßerm notzen vnd willen vnd geboden zu machen hoch vnd nydder, antworten vnd weisen sye, ja ir hant deß allee recht vnd ist also komen bisher vf vns. Item ist gefragt von freuel vnd gefrevel habe oder gefrevel habe oder syne hant bessern vnd blutrüstig schlüge wie groß da der freuel vnd buß sye oder wem dye bussen gehörent, antworteten vnd wisent sye solliche wie es gemeinetlich 3 Pfd. zwei theil den herren des gerichts vnd eyn deyl dem lantsedel vnd den freuel sollen dye vßrichten vnd begangen bynnen dryen Wochentage,

wenigſtens zum Theil an die Herrn v. Breuberg verkauften, denn im Jahr 1252 prox. d. dom. a. fest. Bonifacii, super castro in Frangenstein verzichtet Cunrad Reis v. Brüberk gegen Friedrich gen. Stein (Lapis) auf die von den Herrn v. Huſelſtam und C. v. Witerſtadt zu Witerſtat erworbene Güter (Baur, Heſſ. Urk.-Buch I, 24. Nr. 36.), und ebenſo verpfändet derſelbe Cunrad gen. Reiz v. Brubere im Jahr 1254 d. V. Idus Jan. für 20 Mark an Cunrad gen. v. Beinsheim und ſeine Erben ſeinen Zehnten in Witerſtat mit gleichen Rechte, wie ihn früher Grauslo v. Dibure von ihm beſeſſen, widerlöslich. (Ebendaſ. I, 25, Nr. 38.) Daß die Herrn v. Heuſenſtamm übrigens auch noch ſpäter daſelbſt begütert waren, geht nicht nur daraus hervor, daß im Jahr 1292 in feſto

---

theten dye diß nit willichen dann ſäumig iſt do ſtehet in der hant gnade vnd buße. Item ob ſich eyner vber fragen am gericht verbüßt 11 ſchill. heller aber ob eyn lantſedel daß gericht nit ſuchte verbüßt auch an Verbuſſen 11 ſchill. 3 Heller mydder die Hern das Drittheil dem landſiedel vnd were das nit bynnen dryer Wochentage ſo iſt es den Hern verfallen alſo obin geſchriben ſtehet. Item iſt gefragt ob dye obgenante gerichtshern mit waſſer, wald vnd weyde gebruchen vnd bedienen können nach ihren willen vnd notdorfft darin zu beſſern. Item iſt gefragt ob daſſelbe gedachter ſye oder nit; antworteten ſye das iſt ongedachter ſunder allem zweifel an willichen gnädiglichen unſern Deyl damit myge nach Iren Willen vnd notdorfft darin beſſern. Item iſt gefraget ob daſſelbe gedachter ſye oder nit: antworten ſye daß iſt ungedeylet ſondern alleyn Deyl gefalle iſt gemeinlichk gemutſcharet von dem das waſſer mag vnd wayden. Item Zinße vnd Gülten in erſten 44 malter hadern Wormſer Maas, dieſelben malter vnd mgas fallen von 5 Huben vnd von jeglicher Hube 6 keſſe 5 eier hühner 5 Gänße 4 pfunt vnd 2 ſchill. heller. Item von jglicher Huben vnd molen 1 faſtnachthun vnd von der oberen mole 2 malter keſe vnd ſol der ſcholtheiß die 2 ſchill. die über die 4 pfunt gefallen nemen vnd darumb kauffen eyne Ganß daz iglichen Gerichte iſt, vnd iſt dieß vor Vrkund geſchehen durch Hern Thomas v. Cube offenbären ſchriber von Frag vnd Antworten vnd Wyſung alſo obgeſchriben iſt vnd in gegenwart deſſen nachgeſchribenen Zeuguiß ꝛc.“

penthecoste Ritter Sifrid v. Heuſeſtam und ſeine Gemahlin Agnes bis zur Bezahlung von 30 Mark, welche Heinrich von H., Sifrids Vater, für die Aufnahme ſeiner Tochter in das Kloſter Padernhauſen, Gefälle daſelbſt und zu Sprendlingen an genanntes Kloſter anweiſt, ſondern dieſelben auch einen Theil des Zehntens bis in das vorige Jahrhundert u. zwar als Würzburgiſches Lehen beſaßen. (Scriba, Reg. d. Prov. Starkenburg Nr. 1425. 1467. 1546. 1622. 1661. 1782. 1843. 1913. 2212. 2229. 2225. 2264. 2295 ff.) Der Frankenſteiniſche Antheil an Weiterſtadt beſtand aber wahrſcheinlich gerade in den oben erwähnten Gütern, welche Conrad von Breuberg von denen v. Heuſenſtamm erkauft hatte, und mögen durch Erbſchaft von dieſen auf ſie gekommen ſein, da eine nahe Verwandtſchaft zwiſchen dieſen beiden Geſchlechtern nicht zu verkennen iſt.*) Die Frankenſteiner verpfändeten jedoch

*) Auf dieſe Verwandtſchaft deutet nicht nur der Umſtand, daß ſowohl Conrad v. Breuberg im Jahr 1252, ſowie ſeine Wittwe Eliſabeth im J. 1262 Urkunden auf der Burg Frankenſtein ausſtellten (Baur, Heſſ. Urk.-Buch I, 24. Nr. 36. Steiner, Bachgau I, 338. Nr. 15), ſondern daß auch eben dieſe Eliſabeth, Wittwe Conrads v. Breuberg, und zwar wiederum auf der Burg Frankenſtein im Jahr 1262 in inuentione Crucis (apud Frankenstein) dieſelben Güter zu Bibenheim dem D. O. Haus zu Mosbach übergiebt, welche im J. 1266 xii. kal. Apr. Eliſabeth, Wittwe v. Frankenſtein demſelben Haus ſchenkte (Baur, Heſſ. Urk.-Buch I, 32. Nr. 52) und dabei ihren Sohn Conrad, der ſowohl in der Verkaufsurkunde von Weiterſtadt, als auch in einer weiteren Schenkung an dieſelbe Comthurei von Gütern zu Raibach und Eiſenbach, (Steiner, Bachgau I, 341c Nr. 20), als Bruder deſſelben Friedrichs v. Frankenſtein erſcheint, der jenes Weiterſtadt veräußerte und dabei bemerkte, daß ſeine Brüder, Conrad und Ludwig, wegen des Verkaufs dieſes Ortes anderweitig erſchädigt worden wären. Erwägt man nun noch, daß alle jene Güter zu Bibigheim, Raibach und Eiſenbach wohl der Burg Breuberg nah lagen, aber ſonſt ſich auch keinerlei Spuren zeigen, daß die v. Frankenſtein je in jener Gegend weiter begütert waren, ſo löſen ſich nur ſo am leichteſten alle Schwierigkeiten, wenn man in jener Eliſabetha „vidua quondam dom. de Frankenstein“ entweder

bald ihren Antheil an Graf Eberhard v. Katzenellenbogen, denn derselbe bekennt nicht nur unterm 15. Juli 1272, daß seine Gemahlin auf ihrem Tode mündlich und durch Testament ihr Begräbniß zu St. Nazarien (Lorsch) verordnet, welches er hiermit ratificirt und dem Kloster dafür 2 Pfund von den Zinsen, des ihm versetzt seienden Ortes Weiterstat vermacht (Dahl, Lorsch. Urk. S. 119), sondern derselbe bezeugt auch D. $\frac{VII}{VI}$ kal. Martii 1303, daß er „villam Witerstat erga Nobilem Virum de Frankenstein proprietatis titulo comparavimus et emimus, ipsamque villam postmodum utra sex annos quiete et inconcusse absque cujuslibet impetitione possedimus, tandem ipsam villam honesto Viro Henrico Humberto Civi Maguntinensi eodem titulo vendimus, qui eandem tam diu dicto titulo proprietatis possedit pacifice ac quiete, donec eam religiosis personis Abbatisse et Conventui Sanctimonialium beate clare Maguntinensi donavit, que ipsam villam usque ad hec tempora memorato titulo possidebant etc.“ (Wenck I, U. B. 72. Nr. 109.) Humbert von Ariete hatte im Jahr 1282 das St. Clarenkloster zu Mainz gestiftet und zu dessen Dotirung viele Güter jenseits und diesseits des Rheins angekauft, unter welchen sich auch Güter zu Widerstat befanden. (Joannis S. S. Mog. II, 862.) Wahrscheinlich verkauften schon damals, was auch mit der oben angegebenen Zeit übereinstimmt, Graf Johann seine Pfandschaft an Weiterstadt, worauf dann auch Friedrich von Frankenstein seine oberherrliche u. Wiederkaufsrechte an solchen überließ, was im allgemeinen auch nicht nur durch den unten stehenden Kaufbrief*) von 1290, sondern auch aus andern

eine Schwester oder eine Tochter des Cunrad v. Breuberg anerkennt, welcher jene Güter als ihr Erbtheil zugefallen waren. Der Zeitrechnung nach war diese Elisabeth übrigens auch die Gattin des Joannes de Vrankenstein junior, welcher in Strahlenbergischen Urk. v. 1258 (Gud. Syll. 177. acta acad. Pal. V, 571) und ihr Sohn, Conrad v. Frankenstein, der 1273 neben Eberhard v. Breuberg als Nobilis Dominus (Retter, Hess. Nachr. IV. Samml. 256) erscheinen.

*) Die Verkaufsurkunde, welche zugleich eine der ältesten Frankensteinischen bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden ist, lautet: „Nos Fridericus

Briefen von demſelben Jahre hervorgehet, welche von an Friedrich v. Frankenſtein noch zu zahlenden Kaufgeldern handlen. Später wiederholte Erkenger von Frankenſtein, dieſen Verkauf, wie aus dem Zeugenverhör v. 8. Dez. 1349 (Gud. C. D. III, 345. Nr. 251) erhellt. Ebenſo verzichtete Graf Eber-

---

de Franckenstein et Elizabeth uxor mea presencium tenore recognoscimus et publice profitemus Quod nos iusto titulo emptionis vendidimus Humberto ciui Moguntin. villam Witerstat et alia bona ibidem que ad me Fridericum et fratres meos Conradum militem et Ludovicum, postea longe tempore defunctorum proprie deprimebant, quam villam et dicta bona idem Humbertus ad eum sit rationabiliter deuoluta de consensu et voluntate Conradi et Ludouici fratrum meorum iam contulit et donauit Monasterio sancte Clare in Moguncia post mortem suam perpetuo possidenda cum omni iure quo a nobis eandem villam et bona praedicta iusto emptionis titulo et dictum est comparauit, vt igitur dictum Monasterium in iura possessione eidem ville et bonorum eorundem semper permaneat nec ex parte nostra seu heredum nostrorum et aliorum quorumcumque valeat imposterum modo aliquo molestari Nos sicut rogate sumus humiliter et inducti per confessorem nostrum fratrem fridericum de ordine fratrum minorum aliosque fratres eiusdem ordinis literas praesentes damus praefato Monasterio in remedium animarum nostrarum et praecique propter Deum sigillo mei friderici ad perpetuam firmitatem fideliter consignatos Renunciantes nihilominus per easdem literas omni actioni seu impetitioni que imposterum quarunque ex causa per nos vel heredes nostros prout dictum Monasterium ratione dicte ville et bonorum ibidem possit fieri quoquomodo profitemur praeterea Ego fridericus praedictus et Vxor mea dicta Elizabeth quod antequam supra dicti fratres mei Conradus et Ludovicus Venditione supradicte ville et bonorum vellent consentire aut etiam Nobiscum post modum resignare oportuit in nos compensationem partis que eos in eadem villa et bonis contingebat ipsis et eorum heredibus alia bona que habuimus suis ipsis in perpetuum refundere et publice resignare In cuius facti memoriam et firmitatem presentem literam ipsi Monasterio dedimus sigillo mei friderici et supra dictum et muniminur consignatum. Dat. an. dom. Millesimo MII,LXXXX° in vigilia nat. virg. glor. (Orig. im St. A. zu Darmſtadt, mit dem Siegel Friedrichs v. Frankenſtein.)

hard v. Catzenellenbogen, der auch nach dem Verkauf daſelbſt, wahrſcheinlich als Centgerichtsherr, ſich berechtigt glaubte, gegen das St. Clarenkloſter auf verſchiedene Rechte daſelbſt, als namentlich wegen Herberge, Leger, Lute, Waſſer u. Waide ꝛc. im Jahr 1357 Mitwoch nach dem Achtzehnten (Wenck I, U. B. 114. Nr. 172), welche Verzichtleiſtung Graf Johann im Jahr 1355, Mitwoch nach dem zwolften dage nach Weyhnachten erneuerte. (Wenck I, U. B. 160. Note.)

§. 16. Der Vollſtändigkeit wegen möge es erlaubt ſein, hier auch derjenigen Beſitzungen kürzlich zu erwähnen, welche, da ſie meiſtens Lehen waren, nicht zum Verkauf kamen, und zum Theil auch jetzt noch in dem Beſitze derer v. Frankenſtein ſich befinden. Außer dem oben erwähnten Wambolder Hof zu Großzimmern trugen ſie zunächſt als Catzenellenbogiſche Lehen von Heſſen acht Burglehen zu Vrberg, Darmſtadt, Dornberg, Rüſſelsheim, Zwingenberg und Gießen. Das erſtere, beſtehend aus 10 Pfd. Heller von der Bede zu Vrberg, empfing zum erſtenmal Friedrich v. Frankenſtein im J. 1292 von den Grafen Wilhelm und Diether v. Catzenellenbogen (Wenck I. U. B. 56. Nr. 81). Ein zweites Vrberger Burglehen beſtand aus „den Zehnten halb zu Hauſen, auch an dem necker gült, an den Röderen, vnd an dem Allment bey Lorſch, vnnd darzu den ganzen Flachszehnten daſelbſt, auch 30 ſchilling heller von dem kleinen Zehnten, ſo die gemeinde jährlich geben ſoll“ (Lehnbr. v. 8. Febr, 1572). Die andere Hälfte hiervon trug Johann Schwärzel v. Willingshauſen, von welchem ſie D. Donnerſt. nach S. Valentin 1520 zwar Philips von Frankenſtein gekauft, aber von Heſſen, da dieſer Kauf ohne deſſen Bewilligung geſchehen, 1580 eingezogen wurde. Das Darmſtädter Burglehen dagegen beſtand aus „9 Mark jährl. Geldes von dem Zoll zu Poppert, die Mühle zu Eberſtadt mit einigen Aeckern und eine Mühle zu Pfungſtadt in der Mark gelegen;“ das zu Dornberg in 10 fl. Geldes zu Geraw fallend, das zu Rüſſelsheim in 12 fl.

Geldes von der Bede zu Geraw (wurde auf Befehl Landgr. Georg D. Cranichſtein 12. Sept. 1585 eingezogen) und das zu Zwingenberg in 10 fl. Geldes daſelbſt fallend (Lehnbr. G. Gießen d. 4. Sept. 1637). Ebenſo trugen ſie als Heſſ. Lehen „ihr Recht an Dorf und Gericht zu Nieder-Clehen, dazu ¾ des daſigen Zehntens, wie ſolches von Dyger von Clehen auf Hans v. Frankenſtein und ſeine ehel. Hausfrau Irmeln v. Cleen gekommen" und zwar als Burglehen zu Gießen (Lehnbr. G. Marpurg den 14. Febr. 1568 für Hans und Barthel v. F.) Von der Pfalz trugen ſie gleichfalls vier Burglehen und zwar zu Oppenheim, woſelbſt ſie auch Allodialgüter beſaßen und ſehr häufig wohnten. Das erſte dieſer Burglehen, beſtehend „in einem vergangenen Gehuß und einem Garten, das Herr Conrat Spengeler under Handen hat, It. über das ander Jar 16 Mltr. Korn zu Wyhenheim by Altzey gelegen von Eckern, It. ein fuder Wins zu Nierſtein", wurde D. Wiſſenburg quarta feria post b. Laurentii Mart. 1450 zum erſtenmal von Pfalzgraf Friedrich ſeinem „lieben getrewen Conrat v. Franckenſtein" verliehen, welcher im J. 1475 aber mit lehensherrlicher Bewilligung das „vergangene Gehuß vnd Garten" gegen einen kleinen Zins dem Frühaltar zu St. Sebaſtian in Oppenheim überließ. Das zweite erhielt gleichfalls obiger Conrat und zwar von Pfalzgraf Philipp D. Heydelberg vff Fritag nach St. Bonifacii 1485 und beſtand aus „Eyn fuder Wins in Unſer Kelltern vnd 40 Morg. Ackers in Monenheimer Marken." Die 40 Morg. Ackers wurden jedoch von 1544 an aus den Lehnbriefen weggelaſſen, weil ſolche durch Conrad v. Wallbrunn am Hofgericht zu Heidelberg evincirt worden. Das dritte, beſtehend aus „20 Morg. Ecker auf den Bunden, oder wie es anjetzo genant wird Markreich gelegen, It. die Zelewieſe. It. das Markſchiff zu Oppenheim vnd 20 Pfd. gelts auf die Juden zu Oppenheim", ſtand urſprünglich (ſeit Donnerst. n. Sont. Reminiscere 1421) denen v. Hirſchberg

zu und kam zuerſt durch die Verheirathung Philips v. Frankenſtein mit Margaretha Bock v. Uttingerthal, deren Mutter eine v. Hirſchberg war, an die Frankenſteiniſche Familie (Lehnbr. Mittw. nach Reminiscere 1502. Donnerſt. n. Conv. Pauli 1509). Nach dem unbeerbten Ableben Phil. Ludwigs (1602) erhielt zwar ſein Vetter Ludwig v. F. gegen Bezahlung von 600 fl. dieſes Lehen wieder, allein daſſelbe wurde auf die 20 M. Ackers beſchränkt. Die Zugehörigkeit des vierten Burglehens, beſtehend „aus einem Häußlein ſamt Stall vnd kleinen Garten daran vnd ganzen Begriff in der Stadt Oppenheim am Schloßberg geſorcht unter Caspar Agricola und ſonſt allenthalben Frankenſtein", war urſprünglich ein Frankenſteiniſches Allodium, welches Ludwig von Frankenſtein D. Heydelberg, Mittwoch den 14. Oct. 1584 dem Pfalzgrafen Joh. Caſimir zu Lehen auftrug. Da nach dem Ableben des letzten Sprößlings der Allſtäter Linie, Joh. Karl Friedr. Nepomuk v. F. (ſtarb am 17. Jan. 1762) der Pfälz. Lehnhof dieſe Burglehen für eröffnet erkannte und ſolche dem Pfalz. Geh. Rath Cuntzmann verlieh, ſo entſtand hierdurch ein mehrjähriger Streit, deſſen Ausgang jedoch aus den Acten nicht zu erſehen iſt. Von dem Erzſtifte Mainz trugen ſie, und zwar als Eppenſteiniſches Lehen, die Höfe oder das Dorf Meſſenhauſen, das auch noch jetzt in ihrem Beſitze iſt. Meſſenhauſen gehörte den Herren von Eppenſtein, von welchen es die von Sachſenhauſen zu Lehen trugen. Im J. 1420 ſetzten Rudolf und Friedrich v. Sachſenhauſen daſſelbe Ort und Gericht, mit Bewilligung Gotfrieds und Ebirhards v. Eppenſtein, der Stadt Frankfurt auf ſo lange zum Unterpfand, bis ſie die kaiſerl. Genehmigung zu dem an dieſelbe gemachten Verkauf des kleinen Zolls, den man jährlich in der alten Frankfurter Meſſe zu heben pflegt, erlangt hätten. (Orth, v. d. Frankfurt. Meſſen S. 641. Nr. 61—65.) Durch Irmel, Tochter Conrads v. Sachſenhauſen, welche mit Wenzel v. Cleen (1430—45) vermählt

war, fiel es an deſſen Familie, nach deren Ausſterben es durch die Gattin des Hans v. Frankenſtein, Irmel v. Cleen, an die Frankenſteiner kam. Von demſelben Erzſtifte trugen ſie ferner, und zwar inbeſonders Philipp v. Frankenſtein (1420 — 60) in Gemeinſchaft mit Diether, Cämmerer von Worms, als Lorſcher Lehen „das dritte Theil am großen und kleinen Zehnten zu Heppenheim; die Zehnten zu Rimpach. It. ein Zehenden zu Knoden; It. ¼ an einem Hof zu Pfungſtadt. It. alle Güter, die Gerhard Vetzer zu Breidenbach gelaſſen. It. Allenſpach (Albersbach) das dorff, Vogtei ꝛc. It. den kleinen Zehnten zu Heimbach, Sonderbach und Erbach. It. zu Burglehen den Zoll zu Heppenheim auf Sanct Andreastag, als Markt da iſt und ſonſten über Jahr uff den Samſtag. It. 3 Freiguth zu Heimbach. It. 2 Pfd. gelts uff den Zoll zu Bensheim und 2 Kees als Burglehen uff Starkenburg" (Dahl, Lorſch 148). Ebenſo erhielt 1420 Philipp d. Elter zu Frankenſtein von dem Erzb. Cunrad von Mainz „acht Mansmat Wieſen von der allmende gelegen zu Bensheim hinter dem Cappusgarten, die der Edel Schenck Conrad Here v. Erpach Jne gehabt mit Wiſſen und Willen Burgmannen und Bürger zu Bensheim" auf Lebenszeit verliehen (Dahl, Lorſch, U. B. 87). Dagegen verkauften im J. 1487 Conrad v. Frankenſtein und Apollonia v. Cronberg, ſeine eheliche Hausfrau, die ſogenannten Cronenberggüter zu Heppenheim, Winheim, Monspach, Nidern- und Obernheimbach, Kirshuſen, Erpach, Liebersbach, Morlebach, Sonderbach und Lorſch für 1000 fl. an Gold dem Altariſten Johann Marxen zu Bensheim (Dahl, Lorſch. U. B. 91), und die Vormünder Philips Henrich v. Frankenſtein (Hans v. Rodenſtein, Hanß Friedrich v. Mosbach und Ludwig v. Frankenſtein) vertauſchten im J. 1575 uf Mont. n. Judica den Franken- und Rodenſteiniſchen Hof (von der Pfalz lehnbar) gegen einen andern Hof der Stadt Bensheim (Dahl, Lorſch. U. B. 98). Von dem Kloſter Fuld hatten ſie einen Hof vor der Burg

zu Habitzheim inne, welchen aber Engelhard d. A. v. Frankenstein an Schenk Eberhard verkaufte, wie aus dem Verzichtbriefe ſeines Sohnes Engelhard d. j. v. F. D. 1391 feria VI. ante ſess. pentecostes hervorgeht (Schneider, Erbach. Hiſt. Beil. 118. Nr. 61). Vom Bisthum Worms trugen ſie außer mehreren Gefällen an verſchiedenen Orten „das Ort und Gericht Babſtat, nebſt 20 Malter Korngülte zu Hofheim" zu Lehen, womit zum erſtenmal Cunrat v. Frankenſtein als Burglehen zum Stein D. Heidelberg uff ſontag Quasimodo 1443 belehnt ward, nachdem dieſes Lehen durch den 1440 erfolgten Tod des ohne Lehenserben verſtorbenen Peter v. Wattenheim erledigt worden war (Schannat, Hist. ep. Worm. I, 264). Dieſes Lehen müſſen die von Frankenſtein ſpäter entweder verkauft oder vertauſcht haben, da bei der Heſſ. Beſitznahme jenes Ortes dafür ein Theil von Dornaſſenheim eingeſetzt erſcheint. Das letztere aber dependirte übrigens zur Hälfte (die andere beſaßen die Grafen von Schönborn) mit dem Oberſtraßheimer Hof als Lehen von der hinderen Grafſchaft Sponheim, von welchen auch weiter der Hof zu Kleinrohrheim zu Lehen ging. Den letzteren trugen urſprünglich die Bayer v. Boppard und kam zuerſt durch die Verheirathung der Wittwe des Herman Bayer (Margarethe Bock v. Uttingerthal) mit Philips v. Frankenſtein an deſſen Familie und nach dem unbeerbten Ableben Philips Ludwig v. Frankenſtein (1602) an Simon Rudolf v. Schönberg. Dornaſſenheim und der Oberſtraßheimer Hof rührten übrigens, ſowie das Iſenburgiſche Lehen, beſtehend „in 10 Stöß Holz im Dreieicherwald", aus der Clee'ſchen Erbſchaft her, aus welcher auch der Hof zu Sachſenhauſen nebſt andern Gütern daſelbſt und zu Frankfurt, Weichſel, Furbach, Mörlen, Cruftel, Rödelheim, Schornberg ꝛc., und namentlich auch das Schloß nebſt der Hälfte des Ortes Ockſtadt herſtammte und Reichslehen geweſen waren (Lehnbr. K. Max II. für Gotfr. v. F. G. Auspurg den 24. Apr. 1566 i. d. vollſtänd. Darſtellung

des Prozesses derer v. Frankenstein c. Stadt Frankfurt wegen der Clee'schen Güter. Frfrt. 1774. S. 20). Die andere Hälfte von Ockstadt dagegen erkauften die Herren v. Frankenstein mit kaiserl. Bewilligung im J. 1555 von der Burg Friedberg (Lehnbr. von 1566). Als Clee'sche Erben trugen sie auch von Hanau ein Burglehen zu Windek (Ob die v. Carben. S. 294 ff.)

§. 17. Es kann zwar nicht die Absicht sein, alle Streitigkeiten und Prozesse hier zu erzählen, in welche die von Frankenstein im 16. und 17. Jahrhundert mit den Landgrafen v. Hessen verwickelt waren; aber völlig unerwähnt können sie jedoch ebenfalls nicht bleiben, da solche nicht nur den Verkauf der Herrschaft veranlaßten, sondern auch viele Parthien ihrer Geschichte zuerst in ein helleres Licht stellen. Die eigentliche Wurzel aller dieser Streitigkeiten, deren Zahl übrigens Legion war, lag darin, daß die Landgrafen, an ihre Oberhoheitsrechte über die adlichen Landsassen in Oberhessen gewöhnt, nach Anfall der Catzenellenbogischen Lande, obschon hier ganz andere Verhältnisse obwalteten, ein gleiches Recht über die dort begüterte freie Reichsritterschaft zu haben vermeinte, während eben diese, namentlich die Herren v. Frankenstein, solche nicht in solcher Ausdehnung anerkennen wollten, indem sie auf das ganz verschiedene Verhalten der Grafen v. Catzenellenbogen, ihre Weisthümer, Privilegien und kaiserliche Schutzbriefe fußend, größere Freiheiten und Gerechtigkeiten in Anspruch nahmen, als jene oberhessischen adlichen Landsassen genossen.*) Besonders war es die Centgerichts-

*) Diese Verhältnisse erhellen klar aus allen ihren gegenseitig erlassenen Streitschriften. So heißt es u. a. in einem Frankensteinischen Berichte ausdrücklich: „Vor Zeiten als die Grafen v. Catzenellenbogen noch gelebt vnd ihre Obergrafschaft selbst regiert vnd besessen haben, seint deren v. Frankenstein Vorfahren ohne Wiedersprechlich Herrn zu Eberstat gewesen, vnd haben in dero District vnd territorio die obrigkeitliche Botmäßigkeit vber wasser vnd Waydt ꝛc. als Lehen-

barkeit, welche die Grafen v. Catzenellenbogen in den Frankensteiniſchen Orten auf ſie vererbt hatten, die ſie in jener An-

träger vnd Chur Maynz als Lehensherr aigenthümblich gehabt, welches jus Domini ſie nicht durch Mittel genanter Grafen v. Catzenellenbogen, ſondern als des Reichs-Immediat vnd ohne Mittelbahrkeit Ritters des fränkiſchen Craißes justo titulo hergebracht. Dieß wird erwieſen 1) durch die im an. 1489 und 1518 durch die von Frankenſtein gehaltene vnd vorhin exercirte vralte Gerichts-Weißthumbs, 2) durch der Vnterthanen vor dieſem abgelegtes Jurament und Huldigungsvflichten, 3) durch der Fränkiſchen Ritter Hauptleuth ausſchreibungen, gethane Umlage vnd ſtewer, 4) durch die Grafen v. Catzenellenbogen eigenen Hand vnd Pettſchaft, indem ſie zu mehren mahlen, in ſonderheit 1363 und 1431 als nachbarliche Zeugen, und nicht als Superiores, die Ihrer mittelſt einige Confirmation oder respectu deren v. Frankenſtein einige ius subjectionis zu prätendiren hatten, in teſtamenten vnd andern Contracten vndt Burgfrieden beigewohnt. Zwar hat man frankenſteiniſcher ſeithen denen Grafen v. Catzenellenbogen eine Special und limitirte Cent zu genanten Eberſtadt geſtanden, aber gleich wie ſolche Centh vff die vier Fälle, als bewießener Diebſtal, Nothzucht, Mordt vnd Brandt reſtringirt, eben alſo dieſelbe stricti juris vndt nicht ad ciuilem aut leniorem criminum cognitionis extensibilis gewießen, auch niemahlen Catzenelenbogiſcher Seiten dahin extendirt, noch extendiret zu werden praetendirt worden, noch mit recht werden können, Waß den genante Graffen v. Catzenelenbogen kein gebott, kein Gerichtszwangk, kein gefängnuß, keine beßen Cammer, keinen Schultheiß, büdtel noch dergl. Zeichen superiotäten ſich zu vielgenanten Eberſtatt nie mahlen gehabt, ſonden do deren vorgenanten vier fälle einer ſich ereignet, ſolcher von Eberſtatt ab vnd nachher Pfungſtadt gewießen oder der thäter aldahin gelieſert worden. Alß man aber die Linie der Grafen von Catzenellenbogen durch tödtlichen Hintritt Graff Philipſen in an. 1470 ausgegangen, haben die Landgraffen die Erbſchafft nicht pinguiori jure, als ſie verlaſſen worden, antretten vnd erhalten können, deſſen ohngeacht hat man lantgraffiſcher theilß allgemach affectirt vorerwähnten zu Eberſtatt in aliено territorio habende Special und limitirte Centh mit ohngerechten Pfungſtadt vnd andern der Graffſchafft Catzenelenbogen eigenthümblichen territorial landt, mit ein ander zu confundiren vnd gleich wie in dießem, alſo in jenem, auch eine allgemeine landfürſtliche Obrigkeith vnd Herkomens de facto zu

ſicht beſtärkte und aus welcher ſie alle ihre Anſprüche entwickelten, obſchon die vorgelegten Weisthümer bezeugten, daß ſich dieſe Gerichtsbarkeit früher nur auf die vier Hauptfälle, Diebſtahl, Nothzucht, Mord und Brand bezog. Der Anfang zu allen dieſen Irrungen und gegenſeitig auf das leidenſchaftlichſte geführten Federfehden gab der Heſſ. güldene Weinzoll, der ſeither an der durch Pfungſtadt ziehenden Geleitsſtraße erhoben worden war, in dem ſich aber Landgraf Philipp d. Ä. gefährdet ſah, da c. 1530 eine neue, durch Eberſtadt führende Landſtraße angelegt wurde, und auf ſolcher nun die Fuhrleute den Zoll verfuhren. Der Landgraf wandte ſich deßhalb D. Caſſel Dinſtags nach Dyoniſii 1532 durch ſeinen Oberamtmann der Obergrafſchaft Catzenellenbogen, Eberhard v. Biſchofferoda, mit der Bitte an die v. Frankenſtein, ihm doch zu geſtatten, einen Zöllner in ihr Ort Eberſtadt ſetzen zu dürfen, wobei er nicht nur verſprach, daß dies ihren

---

erzwingen, dergeſtalt ſie dan zu ſolchem Ende in an. 1558 eine neuwe Landt- vnd Centhgerichts-Weißthumb zu beſagten Pfungſtatt ohnmaßlich vffgerichtet haben, welches aber hinterwärts derer von Frankenſtein geſchehen. Dieſen punctum hat Bechdolt Wahl, Landgrafl. Centſchultheiß zu Eberſtatt, gemacht, welcher kurz zuvor gräfl. Schönburg. Keller zu Eberſtatt geweſen, aber wegen ſeines üblen Verhaltens als ein ehrloſer Nagel abgeſchafft, auch unſerer den zu Frankenſtein Wein vnd viel 100 Mltr. Früchten als ein ſchwediſcher Commiſſarius alle verthan, das ich ihn hernach zu Maynz von der ſchwediſchen Regierung habe wollen hencken laſſen, doch wieder entlaſſen, hat er ſich hernach in landgräfl. Zent Schultheißen Dienſt zu Eberſtatt eingelaſſen, da die Landgrafen gegen uns keinen eygenen Schelm haben finden können.“ Dagegen replicirte Heſſen: „So gibt auch ihnen, den v. Franckenſtein vnd andern, die Landſchaft keine Jurisdiction. Ja es ſind im Oberfürſtenthum Heſſen adliche unzweifelhafte Landſaſſen, die in ſolchem Oberfürſtenthumb ſtattliche Güther (cum jurisdictione et mero imperio) von des Röm. Kaiſ. Maj. und dem Reich zu Lehen tragen und recognosciren, dennoch aber dadurch ſo viel ſolche Güther anlangt von der Heſſ. Landsfürſtl. Obrigkeit nicht eximirt ſind.“

ſonſtigen Rechten unſchädlich ſein ſollte, ſondern ihnen auch den dritten Pfennig von dieſem Zolle zuſagte. Der ältere Stamm ſagte zu, da aber der jüngere ſich von dieſem Vortheil ausgeſchloſſen ſah und Heſſen bald auch die 3 Pfennige auf einen herabſetzte, ſo wandten ſich beide klagend an Churmainz. Hierüber aber aufgebracht, fiel der Oberamtmann, Alexander v. d. Thann, in Eberſtadt ein und ſetzte den Zöllner, dem man bald auch noch Schultheißen Rechte verlieh, mit Gewalt ein. Der Streit dauerte indeſſen fort, ja er brach mit einer erneuerten Heftigkeit aus, da Landgraf Georg II. im J. 1630 auch vor den Wohnungen ſeiner Zöllner Zollſtöcke mit dem Heſſ. Wappen aufrichten ließ. Ueber obige Weigerung aufgebracht, entzogen die Landgrafen denen von Frankenſtein nicht nur die von ihnen ſeither genoſſene Zollfreiheit in ihren Landen, ſondern man trat nun auch mit der Behauptung offen auf, daß die Centgerichtsbarkeit alle Oberhoheitsrechte in ſich begriffe, weßhalb man auch (1536) einen Zöllner zu Niederbeerbach einſetzte, um daſelbſt die Trankſteuer zu erheben. Wir haben bereits oben geſehen, auf welche Art und Weiſe Heſſen die Reformation in der Herrſchaft eingeführt hatte. Gewalt und die Zuneigung des Volkes hatten endlich geſiegt, und hierauf fußend, ging man von Heſſiſcher Seite bald einen Schritt weiter, indem man nun auch die Einführung der Heſſ. Kirchenagende verlangte. Da der damalige Superintendent Volz bei den Verhandlungen hierüber die feſte Verſicherung gab, daß die in der Agende enthaltenen Verordnungen keinen Bezug auf die Herrſchaft haben ſollten, ſo willigte denn auch Ludwig v. Frankenſtein in den kirchlichen Gebrauch des liturgiſchen Theiles ein, indem er durch jenes Verſprechen ſeine Rechte gewahrt glaubte. Allein er hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn kaum war Volz todt, ſo nahm man nun auch das völlige Oberaufſichtsrecht über alle kirchlichen und geiſtlichen Angelegenheiten, Kirchenviſitationen, Abhör der Rechnungen, Eheſachen ꝛc. in

Anſpruch, indem man den Satz aufſtellte „da wo die Liturgie gelte, da gelteten auch die Verordnungen, und wo dieſe Kraft hätten, da ſei man auch Oberherr.“ In Folge hiervon ſchickte man daher im Nov. 1578 den Superintendenten Leuchter in die Frankenſteiniſche Orte, um daſelbſt Kirchenviſitationen zu halten; allein Ludwig von Frankenſtein hatte davon Wind bekommen, und Kirchenſchlüſſel und Rechnungen mit auf das Schloß genommen.*) Auch ein zweiter Verſuch mißlang, und da die Schöffen dem Landgrafen wießen, „daß er in Beerbach nit mehr Recht habe, als einſt den Grafen v. Catzenellenbogen ſei zu Eberſtat gewißt worden“, ſo ruhte dieſe Angelegenheit wieder eine Zeit lang; brach aber um ſo heftiger wieder aus, da die Landgrafen in dem oben erwähnten Streite der Frankenſteiner mit ihrem Pfarrer Hoffmann zu Eberſtadt eine erwünſchte Gelegenheit zur weiteren Einmiſchung fanden.**)

*) Hierüber ſchrieb Landgraf Georg unterm 20. Nov. 1578 an Ludwig v. Frankenſtein: „Mein Superintendent hat mir zu wiſſen gethan, daß Er ihm zu Ober- und Niederbeerbach und Eberſtat zu viſitiren nit verſtatten wollen, Auch darüber zugefahren vnd die Schlüſſel der Kirchen zu Euch genommen, daß er alſo mit ſonderlichem ſchimpff vnd Spott wiederumb abziehen hat müſſen, welches vns denn von Euch nit wenig befrembdet.“ Er zeigt ihm darauf an, daß ſein Superintendent abermals kommen werde, und wenn er nit glauben wolle, daß er Oberherr ſei, ſo ſolle er nur ſeine Bauern fragen „da ſollet Euch mir keinen gedanken vffmachen, dan wir ſolches nit können noch wollen nachgeben; Vnd wo den vnſer mehr ein ſolcher hohn, welcher dan nit ihnen, ſondern vns widerfahret, begegnen ſollte, wollen wir Euch deſſen hiermit vergewiſſern, das wir ſolchen Hohn widderumb vergleichen wollen.“

**) Unterm 8. Juni 1657 beſchwerten ſich die Gebrüder Joh. Karl, Euſtachius und Hans Peter zu Frankenſtein alſo „was Geſtalt Herr Superintendent zu Darmbſtadt Donnerſtag den 7/17 Monats May mit Herrn Sekretario Pettmann in einer Gutſchen in vnßern Fleckchen Eberſtadt kommen, alß das Dritte mal geleuthet geweſen, in die Kirche begeben, nach gehaltener Predigt ſich erkühnet vor dem Altar einen Sermon zu halten, hernach ſowohl junge alß alte Leuth zum Theil examinirt, nach dem geſprochenen Seegen die Gerichts-

Die Sache kam nun vor das R. K. Gericht, woselbst sie noch bei dem Verkaufe der Herrschaft auf den Spruch wartete. Da man indessen Hess. Seite doch einmal einen Zöllner und Schultheißen zu Eberstadt sitzen hatte, so hielt man nun vor allem daselbst ein Gefängniß (Betzenkammer, Narrenhaus) für nöthig, um der behaupteten Oberhoheit destomehr Kraft zu geben. Landgraf Georg I. kaufte daher im J. 1580 von dem dasigen Pfarrer Jost Bruel einen Garten hinter dem Rathhaus für 600 fl., um ein solches darauf zu erbauen, wogegen aber die Frankensteiner alsbald protestirten, indem sie als Ortsherrschaft nicht nur den Näherkauf in Anspruch nahmen, sondern sich auch durch die Erbauung eines Gefängnisses in ihrer Gerichtsbarkeit gefährdet sahen. Welchen Eindruck übrigens die Ueberreichung der Frankensteinischen Protestationsschrift auf der Hess. Canzlei zu Darmstadt machte, erhellt aus dem, unten folgenden, darüber aufgenommen Notariatsinstrument.**) Was übrigens durch Güte nicht gelingen wollte, das führte denn nun wieder der obengenannte Oberamtmann, Aler. v.

Personen heißen stehen pleiben, vnd gefragt, ob hierbevör auch Kirchen Visitation daselbsten wäre gehalten worden, Jhme aber vom Gerichte, wie wahr, mit Nein geantwortet worden."

*) „Ich (Nicolaus Wesser v. Gernsheim) wollte auf Befelch vnd wegen Erengemeldete Junckern beider Gevettern zu Frankenstein in Unterthänigkeit bitten, der Her Canzler (Johannes Kleinschmied) wolle wegen hochgedachten Fürsten zu Hessen den ausgelegten Kaufschillingk, den ich damit vndscheingslich vff den tisch in einem weyssen sack durch Juncker Ludwig zu Frankenstein verpitschirt vnd in einem Rauchhainzschuh verwahret, darlegte, gnädigst wieder empfahen vnd von mir gnädiglich nehmen. Daroff der Canzler geantwortet: hinwegk damit; Ich sollte das gelt wieder nehmen, die Landgraffen zu Hessen, die würden wohl vor den Junckern zu Frankenstein bleiben. Dagegen Ich abermals vnterthenik gebeten, Solche wolten das gelt wieder gnädigk annehmen, vnd könne der Her Canzler, als ein hochverständiger, wol ermessen, daß die Juncker hochermeldeten Fürsten zu Hessen nit begehrten, noch könnten vertreiben, vnd hätte ein solch Verstand gar nit, sondern nur zu appelliren vnd zu protestiren ꝛc."

d. Thann, mit Gewalt aus, indem er im Jahr 1624 nicht nur jene Betzenkammer erbaute, sondern den Frankensteinern auch den Gebrauch ihres eigenen Gefängnißthurmes, sowie

---

Da er nun begang seine Klagschrift mit dem kaiserl. Schirmbrief vorzulesen, heißt es dann weiter: „ist mir Notario der Canzler in die Rede gefallen, mich nit hören, noch berürte Copias et Insinuationes allein annehmen wollen, sondern nach mehren fürstl. Räthen geschickt, mich mit den Zeugen zur Canzley hinaus heißen gehen, zu warten, alsdan wollten sie mich hören vnd dagegen wieder protestiren; der Her Canzler mir aber nachkommer vor der Canzley, mich wiederumb verziehen heißen, ehe er hinab ins Schloß zu hochgemelten Fürsten, Landgraue Georgen, gangen, vnd sonder Zweyffel nach der Länge angezeigt, warum Ich da wäre vnd was Ich verrichten wollte. Ist Landgraff Georg zu Hessen Selbst Persönlich grimmigen vnd zornigen brummenden Gemüths kommen, einen ziemblichen weißen Stab in den Händen getragen, an der Stegen vor der Canzleystuben (da der Canzler hinter Ihme vnd Ich beyneben vnd entbeschriebene Gezeugen am Schornsstein gestanden) bald angefangen, wer ich wäre? Ich Sr. F. D. mit gepurender Reverenz geantwortet: Ich Nycolaus Wesser wäre von Gernßheim, Ein offener Notarius. Sr. F. D. gleich gefragt: Wer mich so kek vnd gewaltigk gemacht, daß ich vf sein Haus vnd Canzley dörffte gehen Ihme oder den synen etwas zu insinuiren? Wie wenn er mich ins Gefängniß würffe vnd dorten liegen ließe? Darauff Sr. F. D. vnterthenigst vor Zorn gepetten, In Ansehung Ihro K. Maj. vnd dem h. Röm. Reich Ich tanq. publica persona vnd eynen leiblichen Aydt geschworen, wo nun Ihro F. D. Selbst deren Unterthan vnd Mennigklich, es wäre reich oder arm, groß oder kleines standes, So zu mir kome, mich meines Amts vnd Aydes erwarten, so auch einer kein gelt, so wäre ich zu dienen schuldigk vnd verpflichtet. Ihro F. D. dan gefragt: Was ich allda auszurichten? Ich nun gesagt, wie die Sache sich verhellt. Sr. F. D. aber mir in die Rede gefallen Sagend: Ob Er nit des Orts vmb seine Bawren vnd Unterthanen etwas zu kaufen macht hette? Ob nit grundt vnd bodenn zu Eberstat sein were, der die Zentgerechtigkeyt, gefengnuß, Schulz vnd Zöllner daselbst hätte? Darauff ich mich entschuldigt, daß were Gott vnd dem Richter befohlen. Ich wäre desselben kein Richter, sondern jetztmals diesser sachen ein offener gemeyner Diener, vnd appelliren, protestiren vnd Brot fordern, wäre Niemands verbotten; bethe vmb

des Schnellkorbes, der zur Bestrafung der Feldfreveler auf der Modaubrücke so aufgestellt war, daß die Geschnellten gewöhnlich noch in der Bach ein kaltes Wasserbad zu genießen hatten, verbot, wodurch denn die Zahl der bereits schon beim R. K. Gericht anhängigen Prozesse wiederum vermehrt wurde. Ein weiterer Zankapfel wurde um dieselbe Zeit der Bieberwoog. Dieser war nämlich ein ausgesteinter Wald- u. Felddistrict von etwa einer Stunde Länge, welchen die Orte Nieder- und Oberbeerbach und Frankenhausen in völliger Gemeinschaft besaßen, und über welchen die v. Frankenstein behaupteten die Vogteigerichtsbarkeit als kaiserl. Lehen zu besitzen. Im Jahr 1595 trat aber plötzlich Oberbeerbach mit der Behauptung auf, daß der Oberhof dieses Bezirkes sich bei ihnen befände, welches aber die beiden andern Orte nicht anerkennen wollten, sondern das Gericht ferner im freien Felde daselbst hegten. Durch die von Schrautenbach aufgehetzt, wandten sich indessen

---

bescheidigk der beschehenen Attestation vnd kais. Schirmbriefs Copias collat. in sign. Insinuat. gnädigst anzunehmen. Darauff Sr. F. D. saget: daß er neme keins an, vnd wolle seinen Kauff vnd fürnehmens nachkommen, vnd Frankenstein wohl begegnen. Frankenstein hette auch in seine Supplicationes nechst setzen lassen, daß grundt vnd boden sein vnd nur Gravio ein Schultheiß vnd Zölner dahin gesetzt worden were, daß doch Frankenstein in seinen Hals hinein gesch.... wäre! dan grundt vnd boden zu Eberstat sein des Landgraffen vnd nit Dero zu Frankenstein, vnd hett's Frankenstein verantwortet, so were es durch Irrung des schreybers beschehen. Vnd höre du, die weyl appelliren, protestiren vnd Brot heißen bettlen ja derham erlaubt, So protestire Ich jetzo auch vnd sage, daß du es also vfschreibst vnd zeigest Frankenstein an, verstehst du es! daß ehr myr Ingriff vnd Intragk thut im Jagen, Mulwergk vnd Wasserbau, do möge er wohl gedenken, daß Ich Jme mit allen sachen wol begegnen kann vnd will. Er möcht' mich doch erkennen, Ich begehre doch in seiner Gerechtigkeit keinen Ingriff zu thun, wie er mir zu thun vntersteht, vnd Ich sollte dießmal hinziehen?! Er wollte seinem Kauff wohl nachkommen, vnd sage du Frankenstein, Er solle die Brieff zerreißen vnd (attamen sit venia meis Verbis) daran den Hindern....! ꝛc."

die Oberbeerbacher an den Landgrafen, welcher denn auch dieſe neue Gelegenheit ſein behauptetes Oberhoheitsrecht auszuüben, mit Eifer ergriff und alle Frankenſteiniſche Rechte kurzweg in Frage ſtellte. Dieſer Prozeß überdauerte ſelbſt noch den Verkauf der Herrſchaft und kam zuerſt durch die Theilung des Bieberwoogs zu ſeiner Ruhe. Waren bis jetzt auch die Rechte derer v. Frankenſtein auf ihrer reichsunmittelbaren Burg Frankenſtein geachtet worden, da man leicht durch einen gewaltſamen Angriff auf ſolche in die Anklage des Landfriedensbruches kommen konnte, und hatte man dann, was man fürchtete, es mit dem Kaiſer und Reich ſelbſt und nicht mehr mit den Junkern zu thun, ſo erhielt man Heſſiſcher Seite doch durch die Erfolge, welche wenigſtens theilweiſe ihr Beſtreben hatte, die Herrſchaft Frankenſtein mit den übrigen Heſſ. Landen zu äqualiſiren, den Muth, auch hier Schritte zu thun, zumal da das langſame Verfahren der Reichsgerichte ihnen gerade keine beſondere Beſorgniß einjagte. Philips Henrich v. Frankenſtein hatte auf einem Kriegszug, den er im Jahr 1596 mit dem Pfalzgrafen Joh. Caſimir nach Brabant machte, nach Entlaſſung der Truppen, der Dienerſchaft und den Reiſigen ſeines Fähndrichs, eines Herrn v. Würzberg, geſtattet auf ihrer Heimreiſe einige Tage auf ſeiner Burg Frankenſtein zu raſten. Da ſich die Rückkehr des Philips Heinrich v. F. aber noch etwas länger verzögerte, ſo blieben jene Diener und Reiſigen nicht nur länger auf der Burg, ſondern ein Reiter, der zwar mit ihnen gekommen, aber ſchon früher von ihnen ſich geſondert hätte, trieb nun auch auf der Landſtraße allerlei Unfug und Thaten der Ritter vom Stegreif. Landgraf Georg hierüber aufs heftigſte aufgebracht, ließ deßhalb am 19. Jan. 1597 morgens in aller Frühe die Burg durch den Schultheißen, Centbüttel und 40 bewaffnete Männer aus Pfungſtadt überfallen, und den aus dem Bette geriſſenen Ludwig v. Frankenſtein ſchwören, daß ſich jener Reiſige, mit Namen Fortenbach, nicht auf der Burg befände.

Bald darauf erschien in den umliegenden Orten eine Schmähschrift (Trauwer Wort) gegen die Hess. Unterthanen, und da man von Hess. Seite ebenfalls wieder einen jener, auf der Burg Frankenstein befindlichen Reisigen, im Verdachte der Verfasserschaft hatte, so überfiel am 19. Juni d. J. der Schultheiß und Centbüttel zu Pfungstadt mit 7 Bewaffneten nochmals die Burg und ließ den Reisigen die Handtreue abnehmen die gegen sie erhobene Klage durch die Hess. Gerichte untersuchen zu lassen. Kaum war Philips Henrich v. F. nach Hause gekommen, als derselbe auch alsbald, G. Oppenheim im Frankensteiner Haus den 20. Juli 1597, hiergegen nicht nur protestirte, sondern auch eine Beschwerdeschrift bei Kaiser und Reich eingeben ließ. Daselbst mag man denn auch das Hessische Verfahren übel vermerkt haben, denn, so viel Lust auch dazu vorhanden war, wagte man doch im Jahr 1647 ein gleiches Verfahren nicht. Die Frankensteiner hatten nämlich zwei Juden auf der Burg aufgenommen, von welchen die Landgräfliche Regierung das Kopfgeld verlangte, weil das Judenhalten ein Hoheitsrecht sei und, wie unterm 29. März 1647 der Geh. Rath Wannebacher an seinen Schwager, dem vornehmen Hess. Rath Dr. Conrad Fabricius, schrieb: „man soliches Judengeld bei solicher geltlosen Zeit nicht entbehren könnte." Obgleich man sich auch dieses mal von Hess. Seite weigerte, das zu ihrem Schutze von den Frankensteinern erwirkte kaiserl. Mandat anzunehmen, so warnte die Hess. Regierung doch den Landgrafen nicht gewaltsam einzugreifen, da dieses als Landesfriedensbruch könnte geahndet und der Kaiser wohl schwerlich dazu bewogen werden, sein gegebenes Mandat um zweier Juden willen zu ändern; sie rieth ihm daher, wenn er kein Recht über die Burg Frankenstein habe, aber die Juden doch gerne haben wollte, dieselben durch ausgestellte Aufpasser wegfangen zu lassen, wenn solche des Schacherns wegen die Burg verließen; darum würde sich alsdann auch der Kaiser nichts bekümmern, oder die Sache könnte dann doch eher aus-

gebracht werden. Außer vielerlei Streitigkeiten über das Jagen in der Eberstädter Tanne, dem Fischen in der Beerbacher Bach, dem Mühlwesen ꝛc., waren noch ganz besonders Beschwerungspunkte der von Frankenstein und Objecte ihres Riesenprozesses gegen Hessen, nämlich, daß man u. a. auch: 1) die Frankensteinischen Unterthanen zwingen wollte bei fürstl. Beylägern, Kindtauffen vnd Leichenbegängnissen mit ihrem Gewehr am Thor zu Darmstadt vnd auch sonsten aufzuwarten, obschon die Frankensteinischen Unterthanen nicht zum Landfürstenthum gehörten, auch dieß keine Centfolge sei; 2) wollten sie frembde Personen, die Frankenstein. oder Schönburgischen Dienstboten vnd Brödlinge seien, de facto zur Cent ziehen, da doch freie Güter Dienstboten und Brödlinge nicht centbar wären; 3) daß die Landgräfische sich unterfingen Präsentation oder Confirmation der Pfarrer, Kindtauf, Hochzeit vnd andere Polizeyordnung zu publiciren, vnd zwar gegen uraltes Herkommen, da die von Frankenstein von ihren eigenen Gütern die Pfarreien gestiftet und ihnen allein das Patronat gehöre; 4) hätten sich die Landgräfliche unterstanden a. 1648 Mandata ans Rathhaus zu Eberstadt zu schlagen und so allen denen, die auffer Land wichen, zwei Jahr Freiheit von Steuer, Contribution, Frohn, Real- und Personalbeschwerden zu versprechen; 5) hätten sie ganz neulich den Eberstädter Unterthanen aufgebürtet, daß sie die Landgräfl. Commissarios, Commandanten zu Rüsselsheim, Landhauptmann und Malefiz-Fiscalen, besolden, vnd die Vestung und Päsſe mit Proviant, Loth, Pulver vnd Leuten zu helfen; hätten aber dagegen protestirt, den Unfug remonstrirt und sich dießfalls auf die zu Speier hangenden Rechten berufen; 6) zwängen sie die armen Leute mit Geld und Thurmstrafen, namentlich die Eberstädter, ihre Häuser, Weingarten, Vieh, ja selbst ausgelehnte Capitalien zu verschätzen; 7) verhinderten sie den Frankenstein. und Schönberg. Unterthanen den schuldigen Corporal-Huldigungseid zu leisten, obschon das 1567 und 1585 noch wirklich geschehen; 8) be-

legten ſie ihre freie ritterſchaftliche Gefälle in der Obergrafſchaft mit Schatzungen, wogegen ſie aber ein kaiſ. Mandat im Jahr 1651 ausgebracht hätten, da ſie in die fränkiſche Ritterſchaft ſteuern müßten; 9) mehr hätten auch die landgräfl. Bedienten ſich erkühnt die Frankenſtein. Unterthanen zum Rheinbau und 1606. 1611—1616 u. 1622 zur Türken-, Reyß-, Fräuleins-Pulver- und Blei-Steuer mit Bedrang und Pfandung anzuhalten. Zwar ſei ihnen in Folge eines kaiſerl. Mandates Reſtitution geſchehen, dieſelben hätten aber bis 1650 doch noch vieles erpreßt. Daß bei einer ſolchen Stellung der beiden Parteien, es auch nicht an Reibereien der beiderſeitigen Beamten, ſowohl unter einander, als auch gegen die v. Frankenſtein insbeſondere fehlen mochte, dieß erhellt zum Theil ſchon aus obigen, und als ein weiteres Belege, diene noch unten ſtehender Bericht Ludwigs von Frankenſtein.*) Dieſer Ver-

*) Als man zalt 1582 haben Schützen vnd ſchießgeſellen zu Eberſtat mit vnſerer beiden Gevettern Ludwigen vnd Philips Henrichen zu Frankenſtein Verwilligung ein Ausſchreiben hin vnd wieder in die Städte als Beußheim, Oppenheim, Diepurg, Darmſtadt vnd ſunſt rumbhero den Dörfern abgehen laſſen, welche auch alle ihre ſchützen gutwillichen zu der freyen Geſellſchaft zu erſcheinen willig geweſen, auch alles was zu einem ſolchen freyſchießen ſich gebürt, beſtellt vnd gemacht worden, hat es der keller zu Darmbſtadt, Johann Senger, erfahren, vnd abweſens des Herrn Landgrafen, der damals vff dem bergwerk zu Oberamſtadt geweſen, vnd Ich gehn Diepurg verreiſt, gehn Eberſtat geritten, den ſchützen 100 Daller zum Abtragk, weil ſie ſolches ſonder ſeines gnädigen Fürſten vnd Hern oder ſeiner des kellers gethan hetten, dan vns den zu Frankenſtein freyſchießen auszuſchreiben oder zu erlauben nit gebührte. Vnd als ich ganz ſpodt anheimiſch kam, ſolches mir angezeigt worden, bin ich gleich des andern Tags zu Hern Landgrauen Georgen gen Niderramſtat geritten, Ihro F. Gr. in das Oberfürſtenhaus nach dem morgen Eſſen deswegen vnderthenig angeſprochen vnd mich beklagt, was der keller Neurungsweiſſe vorgenommen, dan ſolches nie mehr geſchehen, vnd dan Ich vor 12 Jahren auch ein ſchießen halten laſſen, damit menniglich zufrieden geweſen war vnd mir kein eintrag beſcheen, verhoffentlich weil dieſes Niemants zu nachtheil, ſondern zur kurzweil

hältniſſe, und wohl auch der bedeutenden Prozeßkoſten, müde, reifte umſomehr den Entſchluß ſolche zu veräußern, da die meiſten Glieder bereits ſeit der Erwerbung von Bopſtadt, Dornaſſenheim und Ockſtadt daſelbſt und zu Oppenheim ihren Wohnſitz genommen, und ſo ihrem Stammſitze entfremdet worden waren, auch ſie zur Bezahlung der im Würzburgiſchen erkauften Herrſchaft Ullſtädt des Geldes benöthigt waren. Sie ließen daher ſchon zu Anfang des Jahres 1661 alle ihre zum Verkaufe beſtimmten Güter inventariſiren, und boten es ihrem Lehensherrn, dem Churfürſten von Mainz, zum Verkaufe an. Allein war der geiſtliche Herr, wie gewöhnlich, nicht recht bei Kaſſe, oder hatte er keine Luſt ein ſo naher Nachbar des Landgrafen und Erbe der Frankenſteiniſchen Prozeſſe zu werden,

---

angereicht, mich dabei pleiben zu laſſen. Alſe Sr. F. G. mir mit gnädiger Antwort begegnet, daß ſie dorumb nit Wiſſens hetten, ſondern wollten ſo baldt Sie noch Darmbſtatt verreiſen den keller darin beſchicken vnd anhören, was Urſachs er ſolches gethan hette; es ſollte aber doch dieſes vor angezeigt worden ſein, dan es möchten ſich vnder die geſellſchaft ettliche Auslendiſche mengen, dadurch leichtlich ein Auffruhr entſtehen möge. Alſo Ich von Ihro F. Gn. abgeſchieden; der keller aber gleich alsbald nach wiederumb gehn Eberſtat khommen, die Schützenmeiſter vnd Schießgeſellen beſchickt vnd mit großen hohen Worten, derer zu erzälen viel zu langk, rauſſer gefahren vnd angezeigt, daß Sr. F. Gn. vnd Herr zufrieden wäre, daß das ſchießen ſeinen Fortgang gewänne, wie es auch beſcheen. Aber es iſt viel Dörfer verboten worden das Schießen mit zu beſuchen, darumb der Schützen viel ausplieben vnd zu ſonderen ſchimpff vnd Spott geſetzt. Hernach als ſich das ſchieſſen geendet, die Gaben ausgetheilt, hat der keller zu Darmbſtatt haben wollen, man ſoll den frembden ſchützen Jn Namen des Hern Landgrauen abdanken, welches Ich widerſprochen vnd Adam Strohauern befohlen, er ſolle weder vor des Herrn Landgrauen noch vor Unſer denen zu Frankenſtein, ſondern in Jhr der Schützen Namen ganz kurtz abdanken, welches alſo beſcheen, vnd iſt in die Redt ein großer Regen kommen, das Keiner den Beſchluß vernommen mögen, ſondern alle entlaufen mußten."

genug die Verhandlungen fanden keinen Fortgang, und die Frankensteiner folgten nun dem Vorgange ihrer Vettern, den Grafen v. Schönburg, indem sie ihre Antheile an der Herrschaft d. d. 1662 an Hessen für 88,000 fl. verkauften, und so standen denn die Landgrafen endlich an dem Ziele, das sie über 150 Jahre unverrückt im Auge gehabt und mit einer eisernen Consequenz verfolgt hatten.

XXVII.

Kurze Notizen
über einige Alterthümer des Odenwaldes.

Vom
Steuercommissär Decker zu Beerfelden.

Die Resultate der genauen Untersuchungen über die von Obernburg am Main durch den Odenwald nach Schlossau hinziehende römische Befestigungslinie, welche der verstorbene Präsident unseres Vereins, Geh. Staatsrath Knapp, vor ungefähr vierzig Jahren vorgenommen hat, sind bekanntlich in dessen interessantem Werke, betitelt „die römischen Denkmale des Odenwaldes", zusammengestellt. Als kleiner Nachtrag zu dieser Schrift mögen einige Notizen über verschiedene Gegenstände aus dem südwestlichen Rayon jener Gränzwehre hier ihre Stelle finden.

1.

Was zuerst das Castell bei Würzberg anbelangt, so dürfte zu bemerken seyn, daß dasselbe allen Umständen nach, die in der Gränzbeschreibung der, von Eginhard an das Kloster Lorsch geschenkten, Michelstädter Mark erwähnte Vullineburch*) ist, von der es heißt, daß die Gränze daselbst „per unam portam intro, per alteram foras" gegangen sey. Von Dahl ist zwar in dem Archiv des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg (I. Band, 3. Heft, Seite

*) Cod. Lauresh I. pag. 49. Hier ist zwar Wlineburch gedruckt; ohne Zweifel soll aber der Anfangsbuchstabe W zwei VV vorstellen, deren zweites als U auszusprechen ist.

93) behauptet worden, unter dieſer Vullineburch ſey die Wildenburg bei Amorbach zu verſtehen; die Unrichtigkeit dieſer Behauptung iſt jedoch bereits von Eigenbrodt (Archiv für heſſ. Geſchichte, Band II. Seite 242) nachgewieſen worden. Nach der oben bemerkten Eginhardiſchen Gränzbeſchreibung vom Jahre 819 zog die öſtliche Gränze der Michelſtädter Mark von Momart an Eulbach vorbei nach dem Langenforſt bei Schöllenbach, alſo in ziemlich gerader Linie von Norden nach Süden, und in dieſer Linie liegt gerade das Würzberger Caſtell mit ſeinen vier Thoren, von denen das nördliche dem ſüdlichen genau gegenüber ſtand; daher paßt der Ausdruck „per unam portam intro, per alteram foras“ hier vollkommen, während die mittelalterlichen Burgen faſt durchgängig nur ein Thor hatten.

Die öſtliche Gränze des odenwälder Bannforſtes zog nach der Urkunde Kaiſer Heinrichs des Zweiten vom Jahr 1012 ebenfalls „per destructam Vullonoburg“, und allen Umſtänden nach iſt auch dieſe „destructa Vullonoburg“ ebenfalls weiter Nichts, als das ſchon von den alten Deutſchen zerſtörte Römercaſtell bei Würzberg. — Vullineburch und Vullonoburg iſt unſtreitig ein und derſelbe Name. An die Wildenburg bei Amorbach kann hier um ſo weniger gedacht werden, weil die letztere nach Gropp (Histor. Amorbac. pag. 169) erſt ums Jahr 1216 von den Dynaſten von Düren erbaut wurde.

2.

Südlich von dem Würzberger Caſtelle, in einer Entfernung von ungefähr anderthalb Stunden, befinden ſich bekanntlich, dicht bei dem Dorfe Heſſelbach, die Ueberreſte eines andern römiſchen Caſtrums. Es iſt jetzt wenig mehr davon zu ſehen, jedenfalls befindet es ſich nicht mehr in dem Zuſtande, wie es von Knapp beſchrieben wurde. Die Grundmauern ſind ſeitdem faſt gänzlich zerſtört, die großen behauenen Quaderſteine aber zu anderen Zwecken verwendet worden.

Eine große, aus der Mauer des Caſtells herrührende, Sandſteinplatte dient z. B. dermalen als Wirthstiſch vor dem Hauſe des Gr. Bürgermeiſters und Schildwirths Müller zu Heſſelbach.

Nicht weit von Heſſelbach, wo der Bergrücken, auf dem die römiſchen Befeſtigungswerke hinzogen, einen Einſchnitt hat und ſehr ſchmal iſt, liegen noch gegenwärtig zwei römiſche, halbrunde Deckelſteine zu Thorpfoſten, wie deren mehrere von Knapp beſchrieben, und in ſeinem Werke auf Tafel II, Fig. 10, 11 und 12 abgebildet worden ſind. Hier fand man auch vor einigen Jahren ein Basrelief, welches einen römiſchen Soldaten vorſtellt, der an ſeiner linken Seite ein Schild trägt; daneben auf demſelben Steine einen großen gewundenen Ring, deſſen Bedeutung räthſelhaft iſt. Ich vermuthe, daß der Raum innerhalb des Ringes zu einer Inſchrift beſtimmt war. (Ein ähnlicher Ring oder Kranz mit Inſchrift iſt in dem erſten Bande der Acta Acad. Palat. auf Seite 193 abgebildet.) — Dieſes Basrelief iſt nebſt zwei andern an derſelben Stelle gefundenen Steinen, auf welchen zwei Cohortenſtandarten (Vexilla) abgebildet ſind, nunmehr in einer Mauer des ganz nahe gelegenen Schloſſes Waldleiningen eingemauert.

Der Ort, wo dieſe römiſchen Alterthümer gefunden wurden, wird Jägerwieſe genannt. Es iſt dieſes wahrſcheinlich dieſelbe Stelle, welcher von Knapp der Name Zwing beigelegt wird. Die eigentliche Zwing iſt jedoch etwas weiter öſtlich auf dem höchſten Punkte der Chauſſee von Kailbach nach Ernſtthal. Im Munde des Volks geht die bedeutſame Sage, dieſe letztere Stelle habe ihren Namen deßhalb, „weil die Römer daſelbſt von unſeren heidniſchen Vorfahren bezwungen worden ſeyen.“

Ungefähr eine halbe Stunde weiter ſüdlich befindet ſich auf einem kegelförmigen, zur Gr. Heſſ. Gemarkung Kailbach gehörigen Berge, der Stutz genannt, ein noch nicht hinreichend unterſuchter Ringwall. Es iſt ungewiß, aus welcher Zeit

derſelbe ſtammt, doch dürfte derſelbe mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit als ein Werk der alten Deutſchen anzuſehen ſeyn.

3.

Von dem ehemaligen Caſtrum bei Schloſſau iſt jetzt faſt gar Nichts mehr übrig, weil die Grundeigenthümer die Ueberbleibſel des Walles und Grabens erſt im verfloſſenen Jahre ſo viel wie möglich zu ebnen geſucht haben. Die großen behauenen Mauerſteine ſind, eben ſo wie in Heſſelbach, zu andern Bauwerken verwendet worden, oder liegen theilweiſe noch unbenutzt umher. Bei Beſichtigung dieſer Reſte war ich aber vor Kurzem ſo glücklich, die untere Hälfte eines römiſchen Votivaltars zu entdecken. Er trägt folgende Inſchrift:

. . . . . .
AEL.S . . . . .
ANVS·7·LEG.
XXII·P·P·F·LEG.
V·MACED.V·SL·L·M.

Es ſind hier ohne Zweifel mehrere Zeilen abgeſprengt, und von den erſten der noch vorhandenen vier Zeilen fehlt ebenfalls der letzte Theil. Von dem Buchſtaben, welcher in dieſer erſten Zeile auf das S folgt, iſt jedoch noch eine geringe Spur vorhanden. Ich vermuthe, daß es ein P geweſen iſt.

Dieſe Inſchrift dürfte hiernach auf folgende Weiſe zu leſen ſeyn:

Aelius Sp . . . . anus (wahrſcheinlich Spartianus) **centurio legionis vicesimae secundae primigeniae piae fidelis, legionis (oder legatus) quintae Macedonicae, votum solvit libenter laetus merito.**

Der Stifter dieſes Votivaltars war alſo zuerſt Centurio bei der zweiundzwanzigſten Legion, und wurde ſodann, entweder wiederum als Centurio, oder als Legat, zur fünften macedoniſchen Legion verſetzt.

Aus welcher Zeit dieser Stein herrührt, ist zwar schwer zu bestimmen, doch ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß er nicht aus den Zeiten vor Hadrian (117—138 n. Chr.) herstammt, weil die römische Befestigungslinie im Odenwalde erst unter diesem Kaiser errichtet wurde. Wenk, Schmidt, Knapp ꝛc. schließen dieses wenigstens aus einer Stelle der Lebensbeschreibung Hadrian's von Aelius Spartianus. Gewiß ist es ferner, daß die Inschrift nicht aus der Zeit nach Constantin herrührt, weil die zweiundzwanzigste Legion, wie die meisten andern Legionen, unter Constantin aufgelöst wurde. — Die Zeit der Errichtung dieses Votivsteines läßt sich jedoch noch etwas genauer bestimmen, weil auf demselben zugleich die fünfte macedonische Legion erwähnt ist. Da nämlich diese Legion, welche im Jahre 71 n. Chr. bei der Zerstörung von Jerusalem mitwirkte, späterhin aber, wenigstens zur Zeit des Kaisers Alexander Severus (222—235), in Dacien (Ungarn) ihr Standquartier hatte, erst von einem Nachfolger dieses Kaisers nach Deutschland berufen worden seyn kann; da ferner bekannt ist, daß Kaiser Probus im Jahre 277 die Alemannen, welche die römische Grenzbefestigung durchbrochen hatten, über den Rhein und Neckar zurücktrieb, da außerdem Diocletian und sein Mitherrscher Maximian einen ähnlichen siegreichen Feldzug gegen die Deutschen im Jahre 284 vornahmen, so erscheint es als ziemlich wahrscheinlich, daß obiger Votivstein aus der Zeit des Probus oder des Diocletian herrührt.

Sollte der Name Sp . . . . anus wirklich Spartianus geheißen haben, so hätten wir hier zugleich einen Namensverwandten und Zeitgenossen des oben erwähnten Historikers Aelius Spartianus gefunden, denn Letzterer lebte zur Zeit Diocletian's, und zwar, wie man glaubt, an dem Hofe desselben, und es wäre daher möglich, daß dieser Geschichtschreiber Aelius Spartianus auch den oben erwähnten Feldzug Diocletians mitgemacht hat. Unter diesen Umständen könnte man

auf den Gedanken kommen, ob vielleicht jener römische Officier, welcher diesen Votivaltar an dem Gränzcastell zu Schlossau errichtete, und der Historiker Aelius Spartianus, von dem wir die einzige Nachricht über den wahrscheinlichen Ursprung dieser Gränzbefestigungen haben, am Ende eine und dieselbe Person waren. Eine etwas gewagte Hypothese wäre dieses jedoch immerhin.

Daß übrigens die fünfte macedonische Legion zur Zeit Diocletian's wirklich noch existirte, dieses ergiebt sich aus der „Notitia dignitatum"; weil sie aber bis zur gänzlichen Vertreibung der Römer aus Deutschland nur kurze Zeit daselbst gestanden hat, so erklärt sich hierdurch der Umstand, daß man meines Wissens an keinem andern Orte Deutschlands seither eine von dieser Legion herrührende Inschrift aufgefunden hat. Diejenige legio quinta, welche im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Deutschland war, und den Beinamen Alauda führte, darf natürlich mit der hier in Rede stehenden legio quinta Macedonica nicht verwechselt werden.

Jedenfalls ist die obige Inschrift für den Geschichtsfreund nicht ohne Interesse, und um sie daher der Gefahr gänzlicher Zerstörung zu entziehen, so acquirirte ich den Stein von dem Eigenthümer, und ließ ihn hierher nach Beerfelden bringen, wo er wohl aufbewahrt ist.

4.

Nicht weit von der Stelle, wo ich diesen Stein entdeckte, wurde vor etwa drei Jahren noch ein anderes Denkmal aus der Römerzeit aufgefunden. Es ist ein dreieckiges Basrelief mit zwei menschlichen Figuren. Ein Römer liegt in seiner Toga auf einem Ruhebette, sein Oberkörper ist halb empor gerichtet, und auf den linken Ellenbogen gestützt. Vor ihm steht ein Tischchen mit drei Füßen, und daneben eine Vase. Auf der andern Seite steht eine männliche Figur, welche mit ihrer linken Hand dem Liegenden einen nicht genau erkenn-

baren Gegenstand darreicht. Zwischen beiden Figuren stehen oben die beiden Buchstaben

D. M.

(Diis Manibus). Ohne Zweifel gehört dieses Basrelief zu einem Grabmale. Der Mann, der dieses Basrelief fand (Joseph Hemberger ist sein Name), erzählte mir, es hätte auch eine Steinplatte mit lateinischen Inschriften dabei gelegen, dieselbe sey aber jetzt zerschlagen. Das eben erwähnte Basrelief befindet sich dagegen jetzt in dem, eine kleine halbe Stunde von der hessischen Gränze entfernten, Ernstthal, wo es im Garten des Posthauses an einer Felsenwand eingemauert ist. Ein ganz ähnliches Basrelief findet sich bereits im zweiten Bande von Lehne's Schriften auf Tafel XV. abgebildet, und ein anderes ist auf Seite 298 desselben Bandes beschrieben.

An der Stelle, wo das Basrelief nebst der Platte mit der Inschrift gefunden wurde, ließ ich vor Kurzem Nachgrabungen anstellen; ich fand jedoch in einer Tiefe von ungefähr vier Fuß weiter Nichts, als eine alte Brandstätte, und einige nach römischer Art behauene Steine, aber ohne Inschriften.

Hierbei bemerke ich nur noch, daß die von Knapp auf Seite 22 seines Werkes erwähnten römischen Inschriften in der Mauer des dem vorhin genannten Joseph Hemberger zu Schlossau gehörigen Stalles noch immer vorhanden sind.

5.

Das Letzte, was ich hier erwähnen will, ist ein anderer römischer Votivalter, den ich ebenfalls erst neulich in Steinbach (eine Stunde von Schlossau) entdeckte. Seine Inschrift ist folgende:

MINERVAE
AENEATORES
COH·I·SEQ.
FIR·AVR·EQ·
V·S·L·L·M.

Vervollständigt heißt diese Inschrift wahrscheinlich:

Minervae
Aneatores (die Trompeter)
Cohortis primae Sequanorum
(et) Firminus Aurelius eques
vota solverunt libenter laeti merito.

Herr Hofrath Dr. Steiner, dem ich eine Abschrift dieser Inscription mittheilte, liest: „Firmino Aurelio equite“ und bemerkt, daß hier das Wort curante hinzugedacht werden müsse. *)

An diesem wohlerhaltenen Votivstein ist oben eine schüsselartige Vertiefung, auf der linken schmalen Seite dagegen ein Beil und auf der rechten ein breites Messer eingehauen, ohne Zweifel Opferwerkzeuge vorstellend.

Hierbei dürfte zu bemerken sein, daß obige Cohorte der Sequaner auch in einer andern römischen Inschrift erwähnt wird, welche in Miltenberg gefunden wurde. (Siehe Steiner's Maingebiet und Spessart, Seite 252.)

Sowohl in Schlossau als auch in Steinbach, wissen die dortigen Einwohner auch noch von andern größeren, mit Inschriften versehenen Steinen zu erzählen, welche früher auf den dasigen Feldern ausgegraben worden seien. Leider sollen jedoch diese Steine, welche die Leute den „Hünen“ zuschreiben, die vor vielen hundert Jahren hier gewohnt hätten, zu sehr profanen Zwecken benutzt, und hierdurch die Inschriften vertilgt worden seyn, was immerhin zu bedauern ist.

*) Ein Aurelius Firminus findet sich in mehreren römischen Inschriften zu Aschaffenburg aus dem Jahre 178 n. Chr.

XXVIII.

Nachrichten

über

militärische Stellungen in der Vorzeit

im Gersprenzthal; über den Schnellert

und

ausgegangene und transferirte Ortschaften in der Nähe von Brensbach.

Vom

Revierförster Hoffmann zu Roßdorf.

(Nebst einem Kärtchen ꝛc.)

Der Ort Brensbach, im Regierungsbezirk Dieburg, am Eingang des Odenwaldsgebirges und am Fuße der Vorhöhe der Böllsteiner-Höhe in dem schönen Gersprenzthal liegend, möchte wohl in alterthümlicher Hinsicht, wenn man die Lage vor dem Eingang des Gebirges und die Benennung mancher Stellen um diesen Ort in Erwägung zieht, beachtungswerth erscheinen. Und schon darum, weil sich ungefähr zehen Minuten von demselben, an der Vorhöhe der Böllsteiner-Höhe, fünf Grabhügel und mehrere, eine halbe Stunde von denselben, in dem Oberklinger Gemeindswald, sich befinden, welche man mit Gewißheit für keltischen und deutschen Ursprungs annehmen kann. Erstere habe ich schon früher und letztere später auf Veranlassung des verstorbenen Herrn Präsidenten des histor. Vereins für das Großherzogthum Hessen, Herrn Geheimen Staatsrath Eigenbrodt, aufgraben lassen.

Diese Grabhügel werden etwas oberhalb der Basis, rund um dieselben mit rauhen Steinen, gestellt befunden. In dem

Mittelpunkt befand sich unter mehreren gestellten und zusammengefallenen Steinen, blos etwas buchene Kohlen und Kalk; in einem derselben, im Brensbacher Oberwald, ein 10″ langes und ¾″ breites Messer von Erz. Urnen, Schalen ꝛc. wurden keine gefunden. In der Umgebung aber wurden bei Urbarmachung des Waldes in welchem sich die Grabhügel befinden Pfeile, ein 10″ langes und 1″ breites säbelförmiges Messer und ein, einer großen Sichel ähnliches Instrument gefunden, sämmtlich von Erz, welche Instrumente in die Sammlung von Alterthümer des Herrn Grafen Franz von Erbach, übergegangen sind. Ungefähr zehen Minuten von den erwähnten Grabhügeln, sowohl im Brensbacher, als Oberklinger Gemeindswald, an den Hauptstraßen, befinden sich künstlich gefertigte runde Vertiefungen, welche noch einen Umfang von 100 bis 120′ haben, in welchen sich nach ihrer Bauart 100 Mann bis an die Brust haben postiren können, welche wohl als Straßenwehren ꝛc. gedient oder sonst einen Vertheidigungszweck gehabt haben mögen.

Daß in den frühesten Zeiten am Eingang des Odenwaldgebirgs und in der Nähe von Brensbach, viel gekämpft worden seyn mag, läßt sich aus der Lage, der daselbst sich befindlichen Grabhügel und der Benennung mancher Stellen in den Fluren schließen.

In strategischer Hinsicht, gegen das Gebirg hin, erscheinen die Benennungen um diesen Ort schon merkwürdig. So nennt man 10 Minuten nordwestlich von Brensbach eine Stelle: „Freundegrund.“ Eine andere 15 Minuten nordöstlich: „Lagergrund.“ Eine dritte seitwärts zwischen beiden ersteren, von jeder 5 Minuten entfernt, südlich: „Kriegerslöcher.“ Von der Lage dieser Stellen, gleich vor dem Gebirge auf wellenförmigen Terain, ist eine Zeichnung, Tab. I. angefügt. Auf letzterer Stelle: „Kriegerslöcher“, wurden früher, nach Aussage alter Leute, viele Menschenknochen ꝛc., ausgegraben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wohl konnten von beiden ersten Stellen aus: „Freundegrund und Lagergrund", auf der letzteren: „Kriegerslöcher", beide Partheien auf einander gestoßen seyn und daselbst ein Treffen geliefert haben, was die Spuren menschlicher Ueberreste unverkennbar vermuthen lassen. An einer andern Stelle, ungefähr 10 Minuten vom „Freunde- und Lagergrund", an der Hauptstraße nach Dieburg und Darmstadt, am Beunenweg*), wurden bei dem Chausseebau viele menschliche Ueberreste (Schädel ꝛc.) beisammenliegend 3—5′ tief in der Erde gefunden, welche schon auf ein Gefecht unweit der Vorhöhe des Gebirgs, im Gersprenzthal schließen lassen.

Daß die Römer bei ihrem Vordringen von der unteren Maingegend ꝛc. nach dem Gebirgsodenwald sich des oberen Gersprenzthals versichern mußten, dürfte in strategischer Hinsicht außer allem Zweifel seyn, zumal dieses Thal bei Brensbach, am Eingang des Gebirgs mit seinen Höhen nur eine Stunde mit dem römischen Castell bei Hummetroth und zwei Stunden mit dem auf dem Breuberg, in Verbindung steht.

Eine halbe Stunde von Brensbach, bei dem Ort Niederkeinsbach, im Gersprenzthal, liegt eine Gewann Ackerfeld, an der Hauptstraße nach Dieburg und Darmstadt, welche den Namen: „Steinmauer" führt. Diese Benennung blieb lange ein Räthsel, weil hier keine Spur von Steinen gefunden werden konnte. — Auf einem Jagdgang sah ich auf dieser Stelle viele rauhe Steine ausgegraben liegen, bei dem ersten Blick auf dieselben zeigten sich gebrannte Ziegelsteine, mit Gesimsen und hohl geformte, welche römisches Machwerk nicht verkennen ließen. Diese Steine lagen ungefähr zwei Fuß tief und 1½ Klafter lang, als Ueberreste einer Mauer an dieser Stelle, an der Nordwestseite 200 Schritte vor dem Ort und am Fuße des Gebirgs. Dieser Ueberrest römischen Machwerks (Thurm ꝛc.) auf einer Stelle bei der Mündung von

*) An diesem Beunenweg lagen vor 45—50 Jahren noch große geschlossene Gewannen, welches Gelände den Namen „Beune" führt.

drei Thälern in das obere Gersprenzthal, möchte zur Deckung des unteren und zu einer festen Position an dieser Stelle gedient haben.

So viel dürfte wohl fest stehen, daß das Gersprenzthal in der Umgebung Brensbachs, am Gebirgsfuß, durch die angeführte Verbindung mit dem Mümlingthal, bei jedesmaligem Vordringen römischer Heerhaufen ꝛc. in den Gebirgsodenwald, viel heimgesucht worden seyn mag.*)

Die Steinmauer bei Niederkeinsbach, welche die Spuren eines Wachtthurms ꝛc. vermuthen läßt, dürfte mit dem zehen Minuten weiter entfernten „Schnellert" in Verbindung gestanden haben, weil erstere, sei sie ein Thurm oder sonst eine feste Position gewesen, das Thal von Oberkeinsbach ꝛc. an dessen Mündung, sowie letzterer der Schnellert dasselbe und noch zwei Nebenthäler am engsten Raum, sowie das untere Gersprenzthal, gedeckt haben mag.

Die Existenz des Schnellerts dürfte nach allem, was man von demselben weiß, hochalterthümlich zu betrachten und nicht in die Zeiten der Burgen-Aufführung zu versetzen seyn, zumal das früheste Alterthum von Gebäude ähnlichen Ruinen daselbst nichts erwähnt. In frühester Zeit und noch vor 15—20 Jahren war die Stelle (der Schnellert) auf einem Vorberge des Gebirgsodenwaldes, bloß ein großer Hügel von Steinen auf dessen Kuppel, gebildet, auf welchem starke Buchen ꝛc. standen. Durch die alte Sage (Ruf) als der Ort eines Berggeistes, welcher bei dem Ausbruch eines Krieges vom Schnellert nach dem Rodenstein flüchtete, um daselbst eine Zufluchtsstätte zu suchen, und nach Beendigung desselben dahin (nach dem Schnellert) zurückkehre, wurde diese Stelle viel besucht, weß-

*) Nicht unerwähnt dürfte bleiben, daß eine Gasse in Brensbach, der alte Weg nach der Böllsteinerhöhe und Erbach, den Namen Römergasse führt, und an deren Ende der sogenannte Beumenberg angrenzt, wo früher geschlossenes Gelände gelegen, welches den Namen Beune führt.

halb solche auf besondere Anordnung, dem Publikum mehr zugängig und angenehmer gemacht worden ist.

Ich sah diese Stelle früher, als sie noch einen Steinhügel bildete, und konnte nie zur Ueberzeugung gelangen, daß eine Ritterburg daselbst gestanden habe, da der Raum für eine solche zu beschränkt ist, unerachtet der bekannten Volkssage, welche dieser Stelle angehört und eine Burg voraussetzt. Vielfach habe ich nachgeforscht, ob sich nicht die älteren Bewohner in der Umgebung von Stierbach, Oberkeinsbach ꝛc. Gebäude ähnlicher Ruinen daselbst erinnert hätten, oder von ihren Groß- und Urgroßeltern etwas als Erinnerung hiervon zurückgeblieben wäre, aber von einer Tradition hiervon, wurde nie etwas gehört.

Der Schluß, daß der Schnellert eine feste Position römischen Ursprungs (Castell) am Eingange des Gebirgsodenwaldes gewesen seyn möchte, drängte sich mir immer mehr auf, und noch um so viel mehr, als ich nach Verlauf einer Zeit von 25—30 Jahren diese Stelle am 22. Mai d. J. (1850), um sie wieder zu sehen, und mit Arbeitern versehen, um sie näher zu untersuchen, besuchte, und daselbst durch eine Reihe von Jahren durch das Wegräumen der Steine, den Hügel (Steinhaufen) verschwunden und eine gut construirte Ringmauer zu Tage gefördert sah.

Die interessanten Ueberreste dieser Ringmauer mit einem Durchmesser von 115′ Hess. Maaßes von gutem Mörtel aufgeführt, zeigt deutlich die Ruine einer früheren Befestigung. Die noch stehende Mauer ist 6—8 Fuß hoch, 8 Fuß dick und bildet ein ungleichseitiges Sechseck, dessen Zeichnung wie die der Ruine Tab. II. angefügt ist.

Nach Südosten gegen das Gebirg hin befindet sich ein 10′ breiter Eingang, an dessen beiden Seiten sich noch die bearbeiteten Sandsteine befinden, in welchen die Angeln eines hölzernen Thores gelaufen sind. Dieses Sechseck scheint, nach der Spur eines Fundaments, durch eine Quermauer, in zwei

gleiche Theile, getheilt gewesen zu seyn. Nach Norden, hart an der Ringmauer ist eine runde aufgemauerte Erhöhung 8′ hoch, 4′ Mauerdicke und 8′ Durchmesser im Lichten sichtbar, welche wohl ein Thurm gewesen zu seyn scheint. An dem 10′ breiten Eingang in der Ringmauer, sieht man noch deutlich, daß innerhalb derselben vom Thore an, eine Mauer auf beiden Seiten aufgeführt war, welche den Eingang in seiner Breite noch etwas einwärts begleitet hat.

Um die Ringmauer befand sich ein Graben, welcher durch das Wegräumen der Steine ꝛc. verschüttet ist, der aber, so viel noch ersichtlich, in seinem früheren Zustand 20—25′ Breite gehabt haben mag.

Die Spuren einer gewaltsamen Zerstörung dieser Stelle lassen sich nach dem früheren Schutthaufen, wo nicht die geringste Spur einer Ringmauer sichtbar war, nicht verkennen. Es fanden sich zwei bearbeitete Abweiser von Sandsteinen, wie man solche an die Einfahrten (Thor) setzt, nach Angabe des Finders (Unterförster Egli von Stierbach) mitten in der Ruine unter dem Schutt, sowie auch andere, wenig zugerichtete Sandsteine. Ob die Abweisssteine einem Thor in der Durchschnittsmauer, wo sie gefunden worden sind, oder dem Eingange gedient haben, möchte schwer zu ermitteln seyn. Nach dem Fundort gehörten sie einem Thor in der Durchschnittsmauer an. Bei dem Wegräumen des Schuttes wurden von den Arbeitern (unzahlbare Forststrafeschuldner) Pfeilspitzen, und zwei Messer gefunden, welche von dem Aufseher derselben, dem erwähnten Unterförster, als altes Eisen verwendet worden sind.

Nach der Beschreibung, welche er von beiden Messern machte, waren dieselben 1′ lang und 1″ breit und die Pfeilspitzen 4—5″ lang. Ein daselbst gefundenes Instrument sey sichelförmig gewesen.

Diese Instrumente hatten nach der Beschreibung die Form, wie die, welche bei den erwähnten Grabhügeln im Brensbacher Oberwald gefunden worden sind. Später, nachdem ich den-

ſelben auf dergleichen Gegenſtände aufmerkſam gemacht habe, brachte er mir eine Pfeilſpitze, welche kürzlich in der Ruine gefunden worden iſt, welche in der Tab. II. in der wirklichen Größe verzeichnet iſt.

Aus allem, was die Lage und die Beſchaffenheit von dem Schnellert zeigt, dürfte demſelben eine feſte Poſition römiſchen Urſprungs nicht abzuſprechen ſeyn; ſchon darum auch, weil nur wenige und faſt keine Sandſteine gefunden worden ſind, wie ſolche ein ſolides Wohngebäude aufweiſt, welches einer Ritterburg angehört habe.

Wollte man nach der Tradition von dieſer Stelle, zumal in älterer Zeit, wo ſie mehr als in neuerer vorkam, auf eine Ritterburg ſchließen, möchte ſolche ganz einfach durch die Züge in den Windungen der wildverwachſenen Thäler, Schluchten ꝛc. (welche nunmehr der Feldcultur eingeräumt ſind), und deren frühere gewiß zahlreichen gefiederten und andern Waldbewohner, herzuleiten ſeyn.

Der Schnellert iſt eine bedeutende Vorhöhe des Gebirgs-odenwaldes, welche ſich vor andern hervorhebt, von welchem Standpunkt aus ſich ein großer Theil des Gersprenzthals, des Mainthals, der Taunus ꝛc. präſentirt.

Dieſe Stelle und die Steinmauer (Thurm ꝛc.) bei Nieder-keinsbach ſcheinen mit den Caſtellen bei Hummetroth und Breu-berg und zur Deckung des Gersprenzthals, in Verbindung geſtanden zu haben. Ein Blick auf die Karte dürfte dieſes rechtfertigen, weil der Schnellert (Caſtell) und die Steinmauer (Thurm ꝛc.) in gerader Linie mit den erwähnten Caſtellen correſpondiren, und dieſe drei Punkte gleichweit, jeder eine Stunde von dem andern, entfernt liegt.

Wie überall, muß man auch hier die Kriegskenntniſſe der Römer bewundern, weil dadurch, an dem Vorgebirge des Odenwaldes ihre Vertheidigungslinie ſo vortrefflich geordnet erſcheint.

Das Gersprenzthal und dessen Nebenthäler, und namentlich in der Umgebung von Brensbach ꝛc., von der Natur mit einem fruchtbaren Boden ausgestattet, dienten gewiß schon in der frühesten Zeit zur Verpflegung der Völkerzüge. — Durch das Gesagte wird es nicht unwahrscheinlich vorkommen, wenn man in der Umgebung von Brensbach auf ausgegangene und transferirte kleinere Ortschaften ꝛc. schließt.

Der erwähnte Ort endet mit der Silbe: „bach." Alle Ortschaften um denselben auf dem rechten Gersprenzufer enden mit der Silbe: „bach." Eine halbe, dreiviertel und eine Stunde Entfernung, liegen die Ortschaften „Höllerbach, Waldbach, Kilschbach, Affhöllerbach, Niederkeinsbach, Stierbach, Oberkeinsbach, Hippelsbach und Kohlbach, (Mühle). Auf dem linken Gersprenzufer: „Fr. Crumbach und Bierbach." Es dürfte daher nicht unwahrscheinlich seyn, daß in dem zwischen Brensbach und Waldbach liegenden Thal: „Rippertsbach"; in dem zwischen Waldbach und Höllerbach liegenden Thal: „Matzbach"; in dem zwischen Höllerbach und Brensbach liegenden Thal: „Helbersbach" und in dem zwischen Brensbach und Oberklingen liegenden Thal: „Ammelsbach" kleine Ortschaften oder Höfe mit deren Benennung, gestanden haben.

Die Bäche „Rippertsbach, Matzbach, Höllerbach und Helbersbach" bilden den Brensbach und dieser mündet wie der „Kohlbach" in die Gersprenz ein. Die Benennung der erwähnten Thäler wegen ihres fruchtbaren Bodens ꝛc., dürfte historisch seyn, und berechtigen wohl anzunehmen, daß in den frühesten Zeiten daselbst kleine Ortschaften mit deren Benennung, wie z. B. in dem Thale Kilschbach, der Weiler „Kilschbach" liegt, von welchem das Thal seinen Namen erhalten haben mag, gestanden haben, und nach deren Zerstörung, die denselben nahe liegenden Ortschaften Höllerbach und Waldbach, mehr in die Bergschluchten eingezwängt und versteckt, aufgebaut worden seyn mögen.

So dürfte der Ort Matzbach, (wenn dieses Thal seinen Namen davon erhalten hat), nach seiner Zerstörung und dessen Wiederaufbau, in die 10 Minuten davon entfernte Klause, wo Höllerbach steht, und der Ort Rippertsbach, (wenn dieses Thal seinen Namen von demselben erhalten hat), nach seiner Zerstörung in die Schlucht dieses Thals, wo Waldbach steht, transferirt worden seyn, und statt Matzbach und Rippertsbach, die Namen Höllerbach und Waldbach, wegen der Localitäten erhalten haben.

Höllerbach möchte wohl seinen Namen von der auf beiden Seiten durch hohe Berge eingeschlossenen, dazumal waldigen und finsteren Bergschlucht, erhalten haben. Waldbach liegt ebenfalls, wo das Thal Rippertsbach seinen Anfang nimmt, versteckt, wie Höllerbach, eingezwängt, und beide sind jetzt noch von einzelnen Waldparzellen, eingeschlossen.

Wenn die Höhen um diese Ortschaften dazumal, was nicht zu bezweifeln ist, mit Wald bestanden waren, so mögen diese engen Räume gewiß den Anblick finsterer Einöden, dargeboten haben, und es scheint, als hätte man sie absichtlich zu verstecken, diese Klüfte gewählt.

Unter diesen Betrachtungen möchten wohl die Namen der Thäler unweit Brensbach: „Rippertsbach, Matzbach, Helbersbach und Ammelsbach" von ausgegangenen und transferirten Ortschaften, herrühren, was schon ihre Endsilben wie die der angeführten zehen Ortschaften ꝛc., vermuthen lassen.

Nahe bei dem Thale Ammelsbach liegt ein viele Morgen großes Gelände, (ehemals Koppelweide), nunmehr als Ackerfeld benutzt, was auch früher wegen der Lage und guter Beschaffenheit des Bodens geschehen seyn mag. Dieses Gelände haben die Gemeinden Brensbach und Oberklingen in neuerer Zeit unter sich getheilt. An dieses angrenzend, liegt ein anderes bedeutendes Gelände (früher ebenfalls Koppelweide), welches die Gemeinden Wersau und Oberklingen unter sich getheilt haben.

Dieſes bedeutende Gelände mag wohl ausgegangenen Ortſchaften und dürfte ohne Zweifel, einem in dem Thale Ammelsbach, welches an daſſelbe angrenzt, geſtandenen Dörfchen ꝛc., angehört haben.*)

Das Thal Helbersbach liegt unmittelbar in der Gemarkung Brensbach, und beſteht aus vielen Morgen dieſer Gemeinde gehörigen Ackerfeld und Wald, und es dürften auch früher mehrere Morgen Wieſen, welche zwiſchen dieſem Ackerfeld und anderem Gemeindeeigenthum liegen und Privaten angehören, dazu gehört, und einem ausgegangenen Dörfchen ꝛc., angehört haben.

Schließlich gebe ich dieſe Nachrichten erfahrenen Alterthumsforſchern zur nachſichtigen Beurtheilung anheim, vielleicht werden ſie durch weiteres Forſchen gerechtfertigt, und noch manches Andere, was der Schleier der Vergangenheit deckt, enthüllt werden.

*) In dieſem Thale befanden ſich noch vor 40—50 Jahren viele alte Birnbäume, welche Gattung Obſtbäume ſehr lange auf der Stelle vegetiren, die ihnen als Standort angewieſen iſt. Dieſe Bäume, welche zum Theil in Gruppen und einzeln daſelbſt geſtanden haben, zeigten durch ihr kräftiges Wachsthum, daß ſie ihre Pflege in einer längſt vergangenen Zeit genoſſen haben, und noch das Denkmal einer bewohnten Stelle daſelbſt geweſen ſeyn dürften. Auch die Volksſagen von Stellen, ſetzen immer Etwas voraus, woraus ſich dieſelben herleiten. Von dieſem Thal geht ſchon in der früheſten Zeit die Sage, daß es in demſelben ſpucke, wo ſich nächtlicherweiſe menſchen- und thierähnliche Geſtalten ſehen ließen ꝛc. Wenn ſich ſolche Traditionen auf etwas gründen, ſo dürfte dieſes vorausſetzen, daß dieſes Thal einſtens bewohnt geweſen iſt.

XXIX.

Ueber die Gränzen der von Einhard dem Kloster Lorsch geschenkten Michelstädter Mark.

Vom

Steuercommissär Decker zu Beerfelden.

Der berühmte Geheimschreiber und Biograph Karls des Großen, Einhard (Eginhard), erhielt bekanntlich von Kaiser Ludwig dem Frommen einen bedeutenden Bezirk im Odenwalde, die Michelstädter Mark genannt, zum Geschenk, und vermachte diese Besitzung späterhin durch sein im J. 819 errichtetes Testament dem Kloster Lorsch. Obgleich Einhard über diesen Bezirk eine in dem Lorscher Urkundenbuch enthaltene genaue Gränzbeschreibung ausfertigen ließ, so konnte man doch seither noch nicht ins Reine darüber kommen, welche Gemarkungen dieser Bezirk eigentlich umfaßte, da die Namen der in jener Gränzbeschreibung aufgeführten Punkte sich zum Theil nach so langer Zeit bedeutend verändert haben, oder ganz verschwunden sind. — Schneider in seiner Erbachischen Chronik (Urkundenband S. 628 und 629) und in neuerer Zeit Eigenbrodt (Archiv für Hess. Gesch. 2. Bd. S. 240) und Knapp (im 5. Band dieses Archivs, XV. S. 9) haben versucht, diese Namen zu deuten und die Richtung der Gränze zu bestimmen, doch ist ihnen dieses, wie es scheint, aus Mangel der nöthigen Lokalkenntniß, nicht vollständig gelungen.

Da ich Gelegenheit gehabt habe, mir eine genaue Kenntniß der Gemarkungsgränzen des hiesigen Steuerbezirks zu erwerben, namentlich durch die amtlichen Gränzbegehungen, welche zum Behufe der neuen Katastrirung erforderlich waren, so glaube ich zur Beseitigung der hinsichtlich der Einhardischen Gränzbeschreibung obwaltenden Zweifel einige Auskunft über die betreffenden Gränzpunkte ertheilen zu können.

Ich habe nämlich gefunden, daß die Gränzen des fraglichen Bezirks, wie sie die Urkunde Einhards angibt, fast durchgängig noch jetzt Gemarkungsgränzen sind, und daß jener Bezirk die drei Kirchspiele Michelstadt, Erbach und Beerfelden in sich begreift, blos mit Ausnahme der Gemarkungen Untersensbach unter der Linde, Hebstahl, Oberfinkenbach und Raubach, nebst dem Falkengesäßer Forst, welche zur Zeit Einhards zum Gebiete des Bisthums Worms gehörten.

Um dieses näher zu erörtern, möge es vor Allem gestattet sein, den Text jener Gränzbeschreibung, obgleich dieselbe schon öfter gedruckt worden ist, der bequemeren Vergleichung wegen, hier nochmals zu inseriren. Dieselbe lautet nach dem Codex Laureshamiensis (Bd. I. S. 49) folgendermaßen:

Haec igitur terminorum loca et locorum vocabula designantur hoc modo: dum a monte Mamenhart incipiunt, et totum eundem montem usque ad plateam comprehendunt, a platea usque ad duplicem quercum, inde inter Ullenbuch et Rumpheshusen ad quercum, de quercu in fluvium Bramaha, per hujus descensum in Wllinebach (Vullinebach) per hujus ascensum usque ad lapideum rivulum, inde ad Wllineburch (Vullineburch) per unam portam intro, per alteram foras. Inde in ripam Euterun, per hujus descensum ad Langenvirst, ubi Langenvirst scinditur. Super Langenvirst ad Breitensol, inde per Eichendal in flumen Urtella; per hujus ascensum in Vinsterbuch, inde ad Phaphenstein Einhardi. A Phaphen-

steine supra Richgeressneitten, inde ad verticem Clophendales ad Clophenberk, inde in Cuningesbrunnen, per hujus descensum in Mimelingen, per hujus ascensum ad Manegoldes cellam. Ab hac in fluvium Mosaha, per hujus ascensum in Geroldesbrunnen; inde ad Ellenbogen in fluvium Branbach, per ejus descensum in Mimelingen, ex qua ad quercum inter Grascapht et Munitat, inde iterum ad montem Mamenhart.

Es ist nun ferner zu bemerken, daß das Kirchspiel Michelstadt sich über folgende Gemarkungen erstreckt: Michelstadt, Stockheim, Steinbach, Asselbrunn, Rehbach, Langenbrombach (Fürstenauer Seite), Steinbuch, Zell, Momart, Weitengesäß, Eulbach, Wirzberg und Bullau.

Das Kirchspiel Erbach begreift folgende Gemarkungen: Erbach, Erlenbach, Erbuch, Ernsbach, Dorferbach, Günterfürst, Ebersberg, Schönnen, Lauerbach, Haisterbach, Elsbach und Roßbach.

Zum Kirchspiel Beerfelden gehören endlich folgende Gemeinden: Beerfelden, Hetzbach, Etzean, Airlenbach, Falkengesäß, Gammelsbach, Obersensbach, Schöllenbach, Hohberg, Untersensbach (welches wieder zerfällt in Untersensbach ober der Linde und Untersensbach unter der Linde), Hebstahl, Oberfinkenbach und endlich Raubach.

Es dürfte nun weiter in Betracht zu ziehen sein, daß bekanntlich der fränkische König Dagobert I. im J. 628 dem Bisthume Worms den zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwaldes bis zur Euterbach (Itterbach) schenkte („omnem silvaticum in silvis Otenwald, cum omni utensilitate in omni pago Lobodungowe et undique in Jutraha," wie es in der Schenkungsurkunde heißt). Aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom Monat August des Jahres 1012 [1]) ersehen

[1]) Beide oben genannten Urkunden befinden sich im 7. Bde. der Act. Acad. Palat.

wir nun weiter, daß die Aebte von Lorsch dem Bisthume Worms diese Odenwälder Besitzung späterhin streitig machten, und an sich zu ziehen suchten, weßhalb sich der Bischof Burkhard von Worms (derselbe, welcher den Dom zu Worms erbaut hat) in dem genannten J. 1012 veranlaßt sah, dem Kaiser Heinrich II. jene alte dagobertische Urkunde, welche auch von Pipin, Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und Otto I. bestätigt worden war, vorzulegen, und denselben um Schlichtung des Streites zu ersuchen. In Folge dessen wurde auf kaiserlichen Befehl die richtige Gränze zwischen dem Wormser und Lorscher Gebiet ermittelt, und dieselbe in der oben erwähnten Urkunde vom J. 1012 auf folgende Weise beschrieben:

Hegi (ein ausgegangener Ort bei Weinheim) sursum usque in Fluchenbach (Unterflockenbach) et sic usque in possessam Steinaham (Oberabtsteinach) et sic sursum possessam usque ad Enchelen Wisilsteih (unbekannt), inde ad Sidilines Brunnon (Siebelsbrunn), inde ad Spumosum Stagnum (unbekannt), et hic in Ulmenam (der durch Waldmichelbach fließende Ulfenbach), et inde usque in tenuem Eggam (wahrscheinlich der Bergrücken östlich von Waldmichelbach), inde in Dürren Withenthal (ohne Zweifel das von Dürrellenbach nach Oberschönmattenwag ziehende Thal), inde in orientalem Ulmenam (der von Olfen nach Oberfinkenbach fließende Bach), et sic usque Richeressneidam (der Rickersgrund, welcher die Gränze zwischen Falkengesäß und Oberfinkenbach bildet), inde in Gammenesbach (der Gammelsbach), et sic in Moresberg (der Mauresberg, westlich von dem Euterbach), et sic directe in mediam Judram (in den Euterbach, und zwar in die Mitte zwischen seinem Ursprung und seiner Vereinigung mit dem Neckar; es ist dieses die Stelle am Breitenbrunnen (Breitensohlsbrunnen), wo die Gemarkungen Friedrichsdorf,

Schöllenbach, Oberſensbach und Unterſensbach zuſammenſtoßen, inde in Neccarem etc.

Nach dieſer Gränzbeſchreibung gehörten, wie ſich aus dem Folgenden näher ergeben wird, die Gemarkungen Rauhbach nebſt dem Falkengeſäßer Forſt, Oberſinkenbach, Unterſensbach unter der Linde und Hebſtahl noch zum ehemaligen Wormſer Gebiete. Dieſe Gemarkungen konnten alſo in der Schenkung Kaiſer Ludwigs des Frommen an Einhard nicht mitbegriffen ſein, und noch weniger konnte der Letztere befugt ſein, dieſelben dem Kloſter Lorſch zu vermachen.

Nehmen wir nun eine genaue Specialcharte zur Hand, worin die Gemarkungsgränzen eingezeichnet ſind, und denken wir uns die drei Kirchſpiele Michelſtadt, Erbach und Beerfelden, mit Ausſchluß der vier zuletzt erwähnten Orte, als ein Ganzes, ſo finden wir, daß dieſer ungefähr fünf Stunden lange und etwas über zwei Stunden breite Diſtrict im Norden von der früheren Herrſchaft Breuberg, öſtlich von dem alten Gau Wingarteiba, ſüdlich von dem ehemaligen Gebiete des Bisthums Worms und weſtlich von den gegenwärtigen Kirchſpielen Güttersbach, Moſſau und Reichelsheim begränzt wird.

Betrachten wir jedoch dieſe Gränze etwas näher, ſo ſehen wir, daß die Einhardiſche Gränzbeſchreibung bei dem nördlichſten Punkte des fraglichen Diſtrictes beginnt, nämlich bei Momart (Mamenhart). Geht man von hier auf der Kirchſpielsgränze in öſtlicher Richtung fort, ſo läßt man die Gemarkungen König, Kimbach, Breuberger Forſt und Ohrenbach zur Linken, dagegen die Gemarkungen Momart, Weidengeſäß und Eulbach zur Rechten, und gelangt ſo, nachdem man die alte Römerſtraße (platea) überſchritten hat, an die Gränze des Königreichs Bayern, beziehungsweiſe an das ehemalige Gebiet des Kloſters Amorbach. Von hier zieht die öſtliche Gränze des Kirchſpiels Michelſtadt, oder was daſſelbe iſt, die Gränze zwiſchen Heſſen und Bayern, öſtlich von Eul-

bach (Ulenbuch) vorüber[2]), sodann an der Mangelsbach hinunter, welche wahrscheinlich mit der in der Gränzbeschreibung erwähnten Bramaha identisch ist, von da an die zur Gemarkung Wirzberg gehörige Hainstermühle, welche von einem Bache getrieben wird, der wohl die Vullinebach sein wird, und hierauf unfern von dem unter dem Namen „Hainhäusel" bekannten zerstörten römischen Castell, und zwar auf seiner Ostseite vorbei bis in die Euter (Itter). Dieses Castell und die in der Gränzbeschreibung bemerkte Vullineburch, oder wie sie in der Urkunde über den Lorscher Wildbann vom Mai des Jahres 1012 genannt wird, „destructa Vullonoburg" (Cod. Lauresh. I. pag. 155) ist ohne Zweifel eins und dasselbe. Die Gränze zieht allerdings gegenwärtig nicht mehr zu einem Thore jenes Castells hinein und zum andern hinaus, sondern nahe dabei her; es ist jedoch leicht möglich, daß die Gränze an dieser Stelle erst bei einer späteren Gränzregulirung, um ihr eine gradere Richtung zu geben, einige hundert Schritte weiter östlich verlegt worden ist. Zwischen der Mangelsbach und der Hainstermühle scheint sie dagegen etwas weiter westlich verlegt worden zu sein. Daß unter der Vullineburch oder „destructa Vullonoburg" nichts Anderes, als das römische Castell „Hainhäusel" bei Wirzberg gemeint sein kann, wird um so unzweifelhafter, wenn man bedenkt, daß zwischen Eulbach (Ulenbuch) und dem Euterbach (Euterun) sich durchaus keine andere Burg befindet und je befunden hat. Wie Schneider, Dahl und Knapp hierbei an die Wildenburg bei Amorbach denken konnten, ist nicht klar, da die Wildenburg von der Euterbach beinahe drei Stunden entfernt ist, und mehrere bedeutende Bergrücken und Thäler dazwischen liegen. Der Verfasser der Einhardischen Gränzbeschreibung geht aber direct von der

[2]) Das in der Einhardischen Gränzbeschreibung erwähnte Rumphoshausen ist ohne Zweifel ein ausgegangener Ort bei Eulbach auf Bayrischem Gebiete.

Vullonoburg zum Euterbach (Euterun) über. Wäre die Vullonoburg wirklich die jetzige Wildenburg, dann würden zwischen dieser und dem so weit davon entfernten Euterbach ohne Zweifel noch mehrere Punkte in der Gränzbeschreibung aufgeführt worden sein.

Der Euterbach bildet noch gegenwärtig, wie vor tausend Jahren, auf einer Strecke von ungefähr einer halben Stunde die Landesgränze, und zwar bis dahin, wo er an den Fuß des Langenforstes gelangt, eines bewaldeten Bergrückens zwischen Bullau und Schöllenbach. Hier scheidet sich zugleich das Kirchspiel Michelstadt von dem Kirchspiel Beerfelden. Daß dieser Langenforst und der in der Gränzbeschreibung erwähnte Langenvirst identisch sind, darüber herrscht kein Zweifel.

Vom Langenforst zieht die Gränze, dem Laufe des Euterbachs folgend, hinunter bis vor Friedrichsdorf. Dieser Badische Gränzort liegt zwischen zwei Bergrücken, von denen der eine, zum Großherzogthum Baden gehörige, „der rothe Sohl" genannt wird, der gegenüber liegende, zu Hessen gehörige, dagegen der „weiße Sohl." Zwischen beiden befindet sich an dem Euterbach der „breite Brunnen." Dieser Punkt ist ohne Zweifel der in der Einhardischen Gränzbeschreibung erwähnte Breitensol. An dieser Stelle gränzen, wie bereits oben bemerkt wurde, noch gegenwärtig vier Gemarkungen an einander, nämlich: Friedrichsdorf, Untersensbach, Obersensbach und Schöllenbach.

Wir finden nun weiter, daß die Gemarkungsgränze zwischen Obersensbach und Untersensbach von diesem Breitenbrunnen (Breitensohlsbrunnen) zuerst in nordwestlicher Richtung einem Thale hinaufzieht, welches gegenwärtig der Rindengrund genannt wird. Dieses Thal ist sicherlich das Eichendal der Einhardischen Gränzbeschreibung, ein Name, der wohl von den Eichwaldungen dieses Thales herrühren wird, und ebenso scheint auch der Name Rindengrund (oder Rindenthal)

ſich auf die Eichenlohrinden zu beziehen, die früher, vielleicht in größerer Quantität wie jetzt, hier gewonnen worden ſein mögen.

Sind wir in dieſem Eichenthal ungefähr eine Viertelſtunde hinaufgegangen, ſo kommen wir, an dem ſüdlichen Abhange des in der oben angeführten Urkunde vom Auguſt des J. 1012 erwähnten Mauresberges [3]), an den Punkt, wo ſich Unterſensbach ober der Linde und Unterſensbach unter der Linde von einander ſcheiden. Erſteres gehörte zum Maingau, letzteres wahrſcheinlich zum Gau Wingarteiba (Archiv für Heſſ. Geſch. 5r Bd. XV. §. 2). Obgleich beide jetzt nur eine Gemeinde bilden, ſo waren ſie doch vor noch nicht langer Zeit in mehrfacher Beziehung von einander getrennt. So z. B. waren die Einwohner von Unterſensbach unter der Linde, ebenſo wie die von Hebſtahl, dem Kurfürſten von der Pfalz militärpflichtig, die Einwohner von Unterſensbach ober der Linde dagegen dem Grafen von Erbach-Fürſtenau. Die Gränze zwiſchen Unterſensbach ober der Linde und Unterſensbach unter der Linde zieht nun von dem oben erwähnten Punkte im Rindengrunde (Eichendal) in weſtlicher Richtung fort, und trifft bei der Mühle, welche im Unterſensbacher Brandkataſter mit Nr. 12 bezeichnet iſt, in den Sensbach (in flumen Urtella) [4]), geht dann

---

[3]) Dieſer Mauresberg (Moresberg) wird auch ſchon in einer Urkunde Karls des Großen vom Jahre 795 erwähnt (Cod. Laur. I. pag. 17). Ein an dem Euterbach und wahrſcheinlich nicht weit von dem Moresberg gelegener Ort Moresdal kommt in einer Urkunde vom Jahre 831 vor (Cod. Lauresh. II. pag. 384).

[4]) Hier hätten wir alſo den alten Namen des Sensbachs gefunden; denn daß unter der Urtella der Einhardiſchen Gränzbeſchreibung weiter nichts, als der Sensbach zu verſtehen iſt, kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, da dieſe Gränzbeſchreibung genau mit der Gränze zwiſchen Unterſensbach ober der Linde und Unterſensbach unter der Linde übereinſtimmt. Knapp hat zwar in ſeiner vorhin erwähnten Abhandlung die Anſicht geäußert, dieſer flumen Urtella

(per hujus ascensum) eine kurze Strecke in dem Sensbache hinauf, und läuft sodann, sich wiederum westlich wendend, bis auf den höchsten Punkt der Sensbacher Höhe (Vinsterbuch) in der Nähe der noch jetzt so genannten „finsteren Delle." An diesem Punkte scheiden sich die Gemarkungen Untersensbach ober der Linde, Untersensbach unter der Linde und Gammelsbach.

Gehen wir nun auf der Gränze der Gemarkung Gammelsbach fort, bis wir an die Badische Gränze und sodann an den südlichsten Punkt der eben genannten Gemarkung gelangen, so finden wir, daß dieser an dem Gammelsbache befindliche Punkt mit einem Marksteine von außergewöhnlicher Größe bezeichnet ist. Er heißt seit alten Zeiten der „Pfannenstein", und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Name Phaphenstein in der Einhardischen Gränzbeschreibung verschrieben ist, und daß die Buchstaben ph am Ende der Silbe Phaph eigentlich zwei n sein sollen. Werden die vorderen Striche zweier neben einander stehender n um ein Geringes länger wie gewöhnlich gemacht, bei dem ersteren nach unten, bei dem zweiten nach oben, so können diese beiden n offenbar leicht mit den Buchstaben ph verwechselt werden. — Da dieser Pfannenstein der südlichste Punkt des Maingaues war, und allen Umständen nach auch der südlichste Punkt der Michelstädter Mark, so konnte der Gedanke nahe liegen, diesen

---

sei die Ortel im Falkengesäßer Forst. Allein wie wäre es möglich, daß die Gränzbeschreibung aus dem Rindengrund auf einmal nach dem zwei Stunden davon entfernten Falkengesäßer Forst überspringen sollte, ohne auf die dazwischen liegenden bedeutenden Bergrücken und Thäler Rücksicht zu nehmen? Ueberdieß gibt es im Falkengesäßer Forst gar nicht einmal einen Bach, der Ortel heißt, wohl aber in der Nähe von Olfen einen Walddistrict Namens „Hortel." — Ebenso irrig ist auch die Ansicht Eigenbrodts, welcher der Meinung war, der flumen Urtella sei der Bach, welcher bei Schöllenbach in die Euter fällt. Bei Schöllenbach fällt aber gar kein Bach in die Euter.

Punkt mit einem besonders großen Gränzsteine zu bezeichnen, und es mag dieses vielleicht von Einhard selber geschehen sein, da der Stein in der Gränzbeschreibung Phaphenstein „Einhardi“ genannt wird.

Wir wenden uns nun auf der Gränze, welche die Gemarkung Gammelsbach von den Gemarkungen Eberbach, Rothenberg, Unterfinkenbach und Oberfinkenbach scheidet, fortgehend, wiederum gegen Norden, und gelangen so an den Dreimärker zwischen Gammelsbach, Oberfinkenbach und Falkengesäß. Von da zieht die Gränze der Michelstädter Mark durch den auch in der Urkunde vom August 1012 als Gränze des Lorscher und Wormser Gebietes bezeichneten Rickersgrund (Richgeressneitten),[5]) welcher die Gemarkung Oberfinkenbach von der Gemarkung Falkengesäß trennt, hinunter, und sodann auf die andere Seite des Finkenbacher Thales, nämlich auf den Klafterberg (Kloftenberg [Clophenberk])[6]) in der Nähe der Stelle, wo sich der Finkenbach und der von Olfen kommende Bach (orientalis Ulvena) vereinigen. Hier befindet sich der Dreimärker zwischen den Gemarkungen Oberfinkenbach, Falkengesäß und Falkengesäßer Forst.

Von dem Klafterberg an nimmt unsere Gränze wiederum eine nördliche Richtung, und zieht in ziemlich gerader Linie auf diesem Bergrücken fort, die Gemarkungen Falkengesäß und Airlenbach zur Rechten und die Gemarkungen Falkengesäßer Forst und Olfen zur Linken lassend. An dem Dreimärker zwischen Olfen, Airlenbach und Güttersbach, wo sich zugleich das Kirchspiel Beerfelden von dem Kirchspiele Güttersbach scheidet, wendet sich die, von nun an mit sehr starken

---

[5]) Sneite, sneita ist so viel wie Schneiße. Siehe Schmidts Gesch. von Hessen II. Seite 131 Anm. 9.

[6]) In alten Urkunden sind bekanntlich die Ortsnamen sehr häufig falsch geschrieben, und es wäre möglich, daß auch hier ein solcher Schreibfehler stattgefunden hat.

und alten Marksteinen [7]) bezeichnete Gränze in einem rechten Winkel nach Osten und läuft nun zwischen den Gemarkungen Güttersbach und Hüttenthal auf der einen Seite, und Airlenbach und Etzean auf der andern Seite, in beinahe grader Richtung bis an die starke Quelle im Maisengrund. Der aus dieser Quelle hervorgehende Bach bildet von seinem Ursprung an bis zu seiner Einmündung in die Mimling (per hujus descensum in Mimelingen) [8]) die uralte Gränze zwischen der Gemarkung Etzean und der Gemarkung Hüttenthal, also auch die Gränze zwischen den Kirchspielen Beerfelden und Güttersbach. Obige Quelle ist ohne Zweifel der Cuningesbrunnen der Einhardischen Gränzbeschreibung.[9]) An der Stelle, wo der kleine Bach, welcher in dieser Quelle seinen Ursprung hat, in die Mimling sich ergießt, stoßen die Kirchspiele Beerfelden, Güttersbach und Erbach zusammen. Die Gränze zwischen den beiden letzteren Kirchspielen geht nun, den „Klosterbrunnen" und den „Mönchsrain"

---

[7]) Auf allen diesen Steinen sind blos zwei große Buchstaben von alterthümlicher Form eingehauen, nämlich auf der Südseite ein E, und auf der Nordseite ein G. Ersteres wird wohl Eberhard und letzteres Georg bedeuten, und auf die Theilung der Grafschaft Erbach vom Jahre 1538 (s. Schneider, Erbach. Chronik S. 163) Bezug haben.

[8]) Die Mimling, welche durch den Zusammenfluß des Mossaubaches mit dem Hüttenthaler Bach entsteht, durchfließt zuerst das Marbachthal, und nimmt dann den von Hetzbach kommenden Bach auf, welch' letzteren man zwar auch bisweilen Mimling nennt, jedoch jedenfalls sehr uneigentlich, da derselbe viel kleiner ist, wie der durch das Marbachthal fließende.

[9]) Knapp war der Ansicht, dieser Cuningesbrunnen sei der Königsbrunnen bei Galmbach (jetzt Eduardsthal genannt); allein dieser letztere ergießt sich in den Euterbach; es paßt also hier der Ausdruck „per hujus descensum in Mimelingen" durchaus nicht. Noch sonderbarer war die Meinung Schneiders, diese Quelle sei einer der Brunnen oder kleinen Bäche, die sich bei König in die Mimling ergießen.

zur Linken laſſend (dieſes wird wohl die Stelle ſein, wo zu Einhards Zeit ein kleines Kloſter Manegolds cella geſtanden hat), zwiſchen den Gemarkungen Hüttenthal und Haiſterbach, in der Mitte der Mimling hinauf, jedoch gegenwärtig nicht, wie es in der Einhardiſchen Gränzbeſchreibung heißt, bis in die Moſſaubach (Mosaha), ſondern wendet ſich ſchon etwas weiter unten, die Mimling verlaſſend, nach Norden hin, und zieht alsdann in dieſer Richtung an dem Gräfl. Erbach-Fürſtenauiſchen Hofgute Geisberg hin, bis an den Dreimärker zwiſchen den Gemarkungen Hüttenthal, Günterfürſt und Untermoſſau. Hier ſtimmt alſo die gegenwärtige Gemarkungs- und Kirchſpielsgränze nicht mit der Einhardiſchen Gränzbeſchreibung überein. Nach dieſer letzteren liegt nämlich das Gräfl. Hofgut Geisberg noch innerhalb des dem Kloſter Lorſch geſchenkten Bezirks, gegenwärtig gehört jedoch dieſes Hofgut zu dem Kirchſpiele Güttersbach.

Die Urſache dieſer Abweichung dürfte in dem Umſtande zu ſuchen ſein, daß die Gemarkung des nicht mehr exiſtirenden Dorfes Marbach, welches im Mittelalter in dem Marbachsthale, wahrſcheinlich auf der Seite nach Haiſterbach zu, ſtand, ohne Zweifel an die angränzenden Gemeinden vertheilt wurde, und daß hierbei das genannte Hofgut Geisberg der Gemarkung Hüttenthal zufiel.

Gehen wir nun von dem zuletzt erwähnten Dreimärker auf der Oſtgränze der Gemarkungen Unter- und Obermoſſau fort, welche auf der Höhe des, das Moſſauthal von dem Mimlingthal trennenden Bergrückens hinzieht, und wo ſich auch der mir unbekannte Geroldesbrunnen befinden mag, [10]) ſo gelangen wir an die zum Kirchſpiel Reichelsheim gehörige Gemarkung Oberkainsbach.

---

[10]) Hier iſt die Gränze wiederum durchgängig mit den alterthümlichen E-Gſteinen bezeichnet.

Von hier zieht die Gränze, einen Winkel (Ellnbogen?) bildend, in die Brombach (Branbach) und folgt dieser bis zu ihrem Ausfluſſe in die Mimling (per hujus descensum in Mimelingen). Von da gelangen wir endlich, wahrſcheinlich an dem Punkte vorüber, wo die Eiche ſtand, „inter Graschapht et Munitat)“ [11]) wiederum zu dem nördlichſten Punkte des Kirchſpiels Michelſtadt bei Momart, zugleich dem Anfangspunkte der Gränzbeſchreibung.

Ich glaube durch dieſe Darſtellung dargethan zu haben, daß die Gränzen des von Einhard dem Kloſter Lorſch geſchenkten Bezirks, wie ich oben bemerkte, wirklich größtentheils noch jetzt Gemarkungsgränzen ſind, und daß dieſelben, bis auf wenige Ausnahmen, mit den äußeren Gränzen der drei Kirchſpiele Michelſtadt, Erbach und Beerfelden congruiren.

Uebrigens dürfte hier noch zu bemerken ſein, daß vor der Reformation ein beſonderes Kirchſpiel Erbach nicht beſtand, indem ſich, wie ſich aus Würdtwein, Dioec. Mogunt. I. pag. 607 ergibt, das Kirchſpiel Michelſtadt damals auch über das Kirchſpiel Erbach erſtreckte.

Intereſſant wäre es nun, wenn ſich mit Beſtimmtheit nachweiſen ließe, auf welche Weiſe das gräfliche Haus Erbach in den Beſitz dieſes von Einhard dem Kloſter Lorſch geſchenkten Bezirks gelangt iſt. Die von Knapp in ſeiner

---

[11]) Die Bedeutung dieſer Worte iſt von Knapp in ſeiner Abhandlung über die urſprünglichen Beſitzungen des Hauſes Erbach erläutert worden. In dem Bezirke ſüdlich von der Eiche beſtand nämlich die Gerichtsbarkeit der Gaugrafen, der nördlich davon gelegene Bezirk, die ſpätere Herrſchaft Breuberg, war von dieſer Gerichtsbarkeit eximirt, es beſtand hier Immunität (Munitat). Es dürfte dieſes vielleicht mit dem Umſtande zuſammenhängen, daß die Herrſchaft Breuberg Fuldiſches Lehen war.

Digitized by Google

mehrerwähnten Abhandlung aufgestellten Vermuthungen sind allerdings sehr wahrscheinlich; Gewißheit wird sich jedoch wohl schwerlich je erlangen lassen, da, wie es scheint, alle deßfallsigen Urkunden im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sind.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 073866640

Digitized by Google

Digitized by Google